

Sabine Bergstermann
Stammheim

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für
Zeitgeschichte

Band 112

Sabine Bergstermann

Stammheim

Eine moderne Haftanstalt als Ort
der Auseinandersetzung zwischen Staat
und RAF

DE GRUYTER
OLDENBOURG

ISBN 978-3-11-040482-1
E-ISBN (PDF) 978-3-11-040499-9
E-ISBN (EPUB) 978-3-11-040510-1
ISSN 0481-3545

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Walter de Gruyter GmbH Berlin/Boston

Titelbild: Aus Stammheim – eine Gebäudemonographie von Andreas Magdanz,
www.andreasmagdanz.de

Einbandgestaltung: hauser lacour

Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

☺ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

Vorwort	VII
I. „Tödlicher Ort in bleierner Zeit“ – Ein Gefängnis als Symbol?	1
1. Fragestellung und Forschungsinteresse	4
2. „Ortsbegehung“: Methodische Annäherung an drei Dimensionen des Ortes Stammheim	8
3. Widerstreit der Anschauungen: Eine Begriffsklärung	13
4. Die RAF im Blickpunkt der Forschung	19
5. Quellen	26
6. Gang der Untersuchung	29
II. Strafrechtsreform und Innere Sicherheit	33
1. Die Konstituierung der RAF	34
2. Strafrechtsreform als Gesellschaftsreform	41
3. Die „innere Sicherheit“ als neuer Diskurs	51
III. Die umstrittene Organisation des Haftvollzugs	61
1. Der Haftvollzug im Brennpunkt der Kritik	61
2. Stammheim als Idealbild eines Reformgefängnisses	73
3. Kritik an Stammheim	82
IV. <i>Vor</i> Stammheim: Haftbedingungen und Strategien der RAF	87
1. Die Inhaftierung in „strenger Einzelhaft“	88
2. Die Vereinnahmung von Begriffen: Die erste Säule der RAF-Strategie	101
3. Hungern gegen die Isolation: Die zweite Säule der RAF-Strategie	111
V. <i>In</i> Stammheim: Privilegien der RAF	127
1. Umbaumaßnahmen: Kein Mehr an Sicherheit	127
2. Privilegien: Der „Staat“ gibt nach	130
3. Konfrontation: Widerstand statt Disziplin	152
VI. <i>Neben</i> Stammheim: Legislative Reaktionen und Prozess	161
1. Strafrechtsverschärfung und „Betonfestung“: Die Reaktion aus Bonn	161

VI	Inhalt	
	2. Freiheit und Aufmerksamkeit für die Angeklagten: Die Strategie der Verteidiger	176
	3. Prozessführung: Rechtsbeugung im Gerichtssaal?	190
VII.	Stammheim <i>im</i> „Deutschen Herbst“	203
	1. Freiheit für die Gefangenen: Die Strategie der „zweiten Generation“	203
	2. „Kontaktsperre“ und Kontaktaufnahme: Die Strategie der Bundesregierung	209
	3. Der „Hochsicherheitstrakt“: Ort von Sicherheitsdefiziten	221
VIII.	<i>Über</i> Stammheim: Der Diskurs über den „Staat“	253
	1. Die „Vernichtung“ der RAF: Die Strategie des „Staates“?	254
	2. Der schwache Staat: Die Strategie der Boulevard-Medien	276
	3. Der bedrohte Staat: Die Strategie der Opposition	284
IX.	<i>Nach</i> Stammheim: Was bleibt?	297
	Abkürzungsverzeichnis	309
	Quellen und Literatur	311
	Personenregister	335

Vorwort

Die vorliegende Studie ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertationsschrift, die im Sommersemester 2013 im Fach Neuere/Neueste Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde.

Eine Doktorarbeit hat viele Väter – und Mütter – und damit der lange Weg gelingt, braucht es viele Begleiter. Mein erstes großes Dankeschön gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Martin Geyer. Ich musste zwar erst ein wenig Überzeugungsarbeit leisten, um über die RAF zu promovieren, doch war mir seine Unterstützung stets gewiss. Letztlich geht das Thema meiner Dissertation auf seine Anregung zurück, mich doch mit dem Aspekt „Gefängnis“ näher zu beschäftigen. Frau Prof. Dr. Szöllösi-Janze danke für Ihre Bereitschaft, das Zweitgutachten zu übernehmen, sowie für Ihre wertvollen Anregungen.

Herr Prof. Dr. Johannes Hürter vom Institut für Zeitgeschichte hat sich nicht nur dafür eingesetzt, dass die Arbeit in der Reihe „Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte“ erscheinen kann, sondern mir auch wiederholt die Möglichkeit gegeben, mein Thema einem Fachpublikum vorzustellen. Seine Anregungen und seine Begleitung waren mir eine große Hilfe.

Ein Promotionsstipendium der Konrad-Adenauer-Stiftung ermöglichte es mir, mich drei Jahre ganz meiner Promotion widmen zu können. Für diese Freiheit möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

Die Verantwortlichen am Hauptstaatsarchiv in Stuttgart, am Bundesarchiv in Koblenz, am Staatsarchiv Ludwigsburg, am Hamburger Institut für Sozialforschung, am Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, Berlin, am Archiv der Bundesbehörde für die Unterlagen der Staatssicherheit, Berlin, und am International Institute for Social History, Amsterdam haben mich in vielfacher Weise unterstützt. Ein Reisestipendium des Münchner Promotionsprogramms ProMoHist ermöglichte mir den Forschungsaufenthalt in Amsterdam.

Darüber hinaus danke ich Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel, Herrn Dr. Horst Herold, Herrn Siegfried Bassler und Herrn Horst Bubeck für ihre Gesprächsbereitschaft, für so manches Detail, das sonst verborgen geblieben wäre, und nicht zuletzt für einen sehr angenehmen Kontakt. Herr Bassler und Herr Bubeck erlaubten mir zudem einen Einblick in ihr Privatarchiv.

Nicht unerwähnt bleiben darf hier mein „alter“ Freund Fritz: Du hast bislang jede meiner sogenannten Qualifikationsschriften – Diplom-, Magister- und nun auch meine Doktorarbeit – gelesen und Dich davon nicht abschrecken lassen. Fritz, ich danke Dir nicht nur für ungezählte Cappuccino-Einladungen, für lebhaftige Diskussionen und Lebensweisheiten, sondern vor allem für Dein Vertrauen in meine Fähigkeiten.

Leider erleben weder meine Großväter, noch mein Vater den Abschluss dieses Forschungsprojekts. Dabei ist mein Interesse für Politik und Geschichte, aber auch für so manche soziale Frage sicherlich auf all die Diskussionen am Sonntagstisch und bei unseren langen Spaziergängen zurückzuführen. Erst als Erwachsene habe

ich begriffen, dass sie mir ein ganz wichtiges Gut mit auf meinen Lebensweg gegeben haben – die Fähigkeit, die eigene Position zu reflektieren sowie den Mut und das Zutrauen, Positionen zu diskutieren und zu vertreten.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei meiner Mutter Marianne bedanken. Das Thema RAF wurde mir ja fast schon in die Wiege gelegt. Als Du damals Dein erstes Kind – mich – vermutlich mit einer gewissen Vorfreude erwartet hast, hat Dich Deine Frauenärztin wohl ziemlich unsanft mit dem Hinweis begrüßt, man wisse heute ja nicht, welchen Terroristen man auf die Welt bringe. Das war wohl symptomatisch für jene Wochen im „Deutschen Herbst“. Du hast uns allerdings sicher und liebevoll durch die kleinen sowie großen Katastrophen des Lebens begleitet und uns dazu ermahnt, immer auch den anderen und nicht nur uns selbst zu sehen.

Mein größter Dank gilt meinem Mann Martin. Die Phase unserer Beziehung, in der diese Arbeit entstand, war größtenteils wunderbar spannend und leicht und streckenweise die schwerste unseres Lebens. Du hast mich aufgefangen, wenn ich gestolpert bin. Deine Liebe war meine Kraft. Du hast mich in den inzwischen ganz schön vielen Jahren, die wir gemeinsam gemeistert haben, stets angespornt. Gleichzeitig konnte ich mich bei Dir immer geborgen und verstanden fühlen. Möge es immer so weitergehen, mindestens aber noch für 50 Jahre. Dieses Buch ist Dir gewidmet: von ganzem Herzen.

München, im April 2016

Sabine Bergstermann

I. „Tödlicher Ort in bleierner Zeit“ – Ein Gefängnis als Symbol?

„Ein tödlicher Ort“¹ titelte die *Süddeutsche Zeitung* im November 2012 über die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim und *Der Spiegel* berichtete vom „Todestrakt“². Anlass für die Berichterstattung war eine Ausstellung im Stuttgarter Kunstmuseum. Der Fotograf Andreas Magdanz zeigte eine Sammlung von dreißig vorwiegend in nüchternem Schwarz-Weiß gehaltenen Aufnahmen der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim. Lediglich ein Bild präsentierte er in Farbe: Zelle 719 – und damit den Ort, an dem sich zuerst Ulrike Meinhof und später auch Andreas Baader das Leben genommen hatten.

Die Zeit der Inhaftierung der Roten Armee Fraktion (RAF) in Stuttgart-Stammheim ist in den Medien weiterhin präsent. Den Anknüpfungspunkt für die Berichterstattung bietet häufig die Erinnerung an den „Deutschen Herbst“; auch nach vierzig Jahren scheint der „Mythos“ Stammheim ungebrochen. Was aber zeichnet diesen Ort eigentlich aus? Wie wird ein Gefängnis am Stadtrand von Stuttgart zum Spiegel der gesellschaftspolitischen Umbrüche des noch jungen bundesdeutschen Staates? Warum und wie wird die Auseinandersetzung zwischen der Bundesrepublik und einer terroristischen Gruppierung gerade dort „verortet“?

Der Historiker und Journalist Michael Sontheimer schrieb vom „bösen Wort Stammheim [...], das zumindest bei allen Westdeutschen, die die siebziger Jahre bewusst erlebt haben, ungute Erinnerungen wachruft“³. Ein Wort, das „beunruhigende Bilder aus dem Dunkel der kollektiven Erinnerung [befördert]: Mit Stacheldraht gekrönte Betonmauern, hartes Scheinwerferlicht, Scharfschützen auf den Dächern. Ein düsteres Deutschland“⁴. Denn in eben diesem „Gefängnis und dem Gerichtsgebäude am nördlichen Stadtrand Stuttgarts“ sei der „nicht erklärte Bürgerkrieg“⁵ zwischen der RAF und der Bundesrepublik Deutschland eskaliert.

Mit dem Hinweis auf die geographische Lage Stammheims verdeutlichte Sontheimer den Widerspruch zwischen der Peripherie des Standorts einerseits und

¹ Catrin Lorch: Ein tödlicher Ort. Fotografien vom RAF-Gefängnis Stammheim, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 19. November 2012, unter: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/fotografien-vom-raf-gefaengnis-stammheim-ein-toedlicher-ort-1.1526943>, letzter Zugriff: 19. Februar 2013. Alle im Folgenden zitierten Zeitungsartikel wurden auf verschiedenen Wegen recherchiert: In den Online-Archiven der entsprechenden Verlage, über die Pressedokumentation des Deutschen Bundestages und über die Zeitschriftensammlung der Bayerischen Staatsbibliothek. Dadurch erklärt sich die mitunter abweichende Zitation.

² Michael Sontheimer: Stammheim-Ausstellung. Fotorecherche im Todestrakt, in: *Der Spiegel* vom 15. November 2012, unter: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/ausstellung-stammheim-von-andreas-magdanz-im-kunstmuseum-stuttgart-a-867419.html>, letzter Zugriff: 14. Januar 2013.

³ Sontheimer: Stammheim-Ausstellung.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

der zentralen Aufmerksamkeit andererseits, die diesem Ort zuteil wurde und wird. Sontheimer mutmaßte, dass auch die 2012 gezeigte Fotosammlung vom „Mythos“ dieses Ortes inspiriert sei⁶. Die RAF-Gefangenen hätten dem Gefängnis „für immer einen Stempel“ aufgedrückt, es zum „Symbol der bleiernen Zeit“, zum „Sinnbild für den Krieg der RAF gegen die BRD“ gemacht⁷. Den Beginn des „Mythos Stammheim“ datierte Sontheimer auf den 28. April 1974 und damit auf jenen Tag, als Gudrun Ensslin und Ulrike Meinhof in das Gefängnis verlegt wurden.

Das Konzept der Ausstellung knüpfte an die mediale Diskussion um den geplanten Abriss des alten Gebäudetrakts an. Im Januar 2012 hatte die *Süddeutsche Zeitung* unter der Schlagzeile „Festung Stammheim – Haftanstalt wird abgerissen“ davon berichtet⁸. Auch dieser Artikel erinnerte an den „Deutschen Herbst“: Der Journalist Roman Deininger behauptete, Stammheim sei weiterhin „eine Chiffre für die terroristische Bedrohung durch die RAF, genau wie für den fiebrigen Versuch des Rechtsstaats, dieser Bedrohung irgendwie Herr zu werden“. Deininger beschrieb den „seltsamen Ruhm dieses Ortes“, den „einst der heiße Wind der Geschichte getroffen“ habe, ein „Brandmal“, das ihm „bis heute geblieben“ sei⁹. Die Anstaltsleiterin Regina Grimm gab gegenüber Pressevertretern zu erkennen, dass mit dem Abriss gleichsam die Erwartung verbunden sei, diese unliebsame Erinnerung aus dem öffentlichen Bewusstsein zu tilgen, und erklärte, man hoffe, dann „vielleicht endlich auch mal eine ganz normale Vollzugsanstalt“ sein zu können¹⁰.

Die negative Konnotation Stammheims ist zweifelsohne das Ergebnis der bewegten Geschichte dieser ersten in der Bundesrepublik errichteten Haftanstalt. Die Diskussion um die Haftbedingungen, der Prozess vor dem Oberlandesgericht, aber auch die nach wie vor nicht vollständig aufgeklärten Umstände des Todes von Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan Carl Raspe haben maßgeblich dazu beigetragen, dass Stammheim weiterhin ein Symbol¹¹ der Auseinander-

⁶ Erst 2012 erschien die Dissertationsschrift von Cordia Baumann: *Mythos RAF. Literarische und filmische Mythenradierung* von Bölls „Katharina Blum“ bis zum „Baader Meinhof Komplex“, Paderborn 2012.

⁷ Sontheimer: *Stammheim-Ausstellung*.

⁸ Roman Deininger: *Festung Stammheim. Haftanstalt wird abgerissen*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 21. Januar 2012, unter: www.sueddeutsche.de/politik/haftanstalt-wird-abgerissen-festung-stammheim-1.1263486, letzter Zugriff: 25. Januar 2012. Die korrekte Bezeichnung, die sich auch in offiziellen Darstellungen wiederfindet, lautet Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim. Allerdings bürgerte sich im umgangssprachlichen Gebrauch rasch „Stammheim“ und damit der Ortsteil als Bezeichnung für das Gefängnis ein, in dem es 1959 bis 1963 errichtet wurde. Die Begriffe „Stammheim“, „Stuttgart-Stammheim“, „Justizvollzugsanstalt“ und „JVA“ werden im Folgenden synonym verwendet.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Die Studie untersucht Stammheim als Symbol, nicht als Mythos, weil der Symbolbegriff für das Forschungsinteresse zu konkretisieren ist und damit eine Kategorie für die Untersuchung des Ortes Stammheim als „Place“ gebildet werden kann (Methodische Überlegungen zum „Place“-Konzept, hier nachfolgend unter Kap I. „Ortsbegehung“: Methodische Annäherung an drei Dimensionen des Ortes Stammheim). In Anlehnung an die Überlegungen Umberto Ecos wird im Folgenden unter Symbol ein Zeichen verstanden, das neben seiner denotierten

setzung zwischen „Staat“¹² und RAF ist. Auch dreißig Jahre nach dem „Deutschen Herbst“ funktioniert Stammheim somit noch als „Gegen-Ort“¹³. Während die Medien in den 1960er Jahren über „die höchste, die modernste, die sicherste und gewiss auch die schönste Strafanstalt“¹⁴, über „Hygiene, blitzende Sauberkeit, Luft und viel Licht“ und den „Ergehungshof mit dem frischen grünen Rasen und den Blumenrabatten“ berichteten, änderte sich Anfang der 1970er Jahre schlagartig die Rezeption dieses Ortes in den Medien. Nach der Verlegung der bekanntesten Mitglieder der RAF und durch den Bau des hochgesicherten Gerichtsgebäudes wirkte Stammheim¹⁵ nun vielmehr wie eine „Schaltzentrale, aktiv, rhetorisch aufgeladen und voll uneinsehbarer Vorgänge, ein Gegenpol zu staatlicher Macht, die umgekehrt Zellen und Besucherräume abhörte“¹⁶. Nachdem die führenden RAF-Mitglieder an diesem Ort den Tod fanden, wurde das Gefängnis Stammheim, „das in der demokratischen Gegenwart doch nur gesicherte Verwahranstalt sein“ sollte, in der öffentlichen Wahrnehmung zu einem „richtenden, tödlichen Ort“, an dem „Ereignisse, Architektur, Begriffe“ verschmolzen¹⁷. Im Rahmen dieser Studie gilt es zu zeigen, wie sich in Stammheim das Zusammenspiel von Architektur, Handlungen, Widersprüchen und Diskursen¹⁸ zu dem eigentlichen Cha-

auch eine konnotierte Funktion besitzt (vgl. Umberto Eco: Einführung in die Semiotik, 8. Aufl. München 1994, hier vor allem Abschnitt C: Funktion und Zeichen (Semiotik der Architektur), S. 293–356). Die Denotation Stammheims war die Widmung des Baus als Gefängnis. Darüber hinaus hatte Stammheim aber immer auch eine durchaus subjektive Bedeutung, die vor allem – aber nicht ausschließlich – im Mittelpunkt von Kapitel VIII steht. Allerdings wird diese nachfolgende nicht als konnotierte Funktion, sondern als diskursive Dimension der Analyse bezeichnet.

¹² Die Bedeutung des Begriffs „Staat“ ist vielschichtig. Gleichzeitig kennt die Staatslehre „keine allgemeine Definition des Staates“ (Alfred Katz: Staatslehre, 17. völlig neu bearb. Aufl., Heidelberg 2007, S. 12). Der Jurist Alfred Katz diskutiert deshalb sechs „besonders bedeutsame begriffliche ‚Theorien‘“, darunter die „Drei-Elemente-Lehre“ nach Jellinek, die „Integrationslehre“ nach Smend sowie systemtheoretische Ansätze (vgl. ebd., S. 13–17). Keiner dieser Ansätze verfängt vollumfänglich für diese Studie. In ihrer Zusammenschau aber bieten diese Theorien Anhaltspunkte dafür, wie der Begriff „Staat“ in dieser Untersuchung verstanden wird. Im Folgenden ist unter dem Begriff „Staat“ zum einen die gesellschaftspolitische Ordnung der Bundesrepublik zu verstehen, die von der RAF kritisiert, abgelehnt und bekämpft wurde. Insofern standen sich „Staat“ und RAF konfrontativ gegenüber. Zum anderen bezeichnet „Staat“ aber auch in einem sehr viel konkreteren Sinn die Träger der staatlichen Hoheitsgewalt, der exekutiven, legislativen und judikativen Gewalt. Sofern eine individuelle Zuordnung an bestimmte Personen oder Institutionen möglich ist, so werden diese benannt.

¹³ Lorch: Tödlicher Ort.

¹⁴ Anonym: Strafvollzug mit Glockenklang, in: Stuttgarter Nachrichten vom 18. Mai 1966.

¹⁵ Die Bezeichnung „Stammheim“ bezieht sich vorliegend sowohl auf den Gefängnis- als auch den Gerichtsbau. Obwohl diese Bezeichnung insofern unpräzise ist, als dass beide Gebäudekomplexe getrennte Verwaltungseinheiten darstellten, wird dennoch umgangssprachlich nicht zwischen dem Gerichts- und dem Gefängnisgebäude unterschieden.

¹⁶ Lorch: Tödlicher Ort.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Der hier verwendete Diskursbegriff orientiert sich an Michel Foucault und bezeichnet Redezusammenhänge mit „Aussage und Wahrheitsregeln, die historisch situiert sind [...] sowie einen bestimmten Ort haben“ (Philipp Sarasin: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a. M. 2003, S. 34). Mit Diskursen werden bestimmte Vorstellungen betont und verstärkt, die Interessen und Machtstrukturen zur Grundlage haben, diese aber zugleich auch

rakteristikum dieses Ortes fügte. Nur weil sich eben diese Kategorien gegenseitig verstärkten, wurde Stammheim überhaupt zu einem Ort von solch hoher Symbolkraft. Ziel dieser Arbeit ist es deshalb nachzuvollziehen, wie sich Stammheim erstens von einem „Reformgefängnis“ zur „Hauptstadt der RAF“¹⁹ entwickeln konnte, und zweitens dabei die gesellschaftlichen und politisch-historischen Rahmenbedingungen dieser Entwicklung zu analysieren.

1. Fragestellung und Forschungsinteresse

Mit dieser Arbeit soll eine detaillierte Geschichte des Gefängnisses Stammheim für den Zeitraum 1959 bis 1977 vorgelegt werden. Dabei sind – soweit dies möglich ist – die bisweilen sehr dichten Verflechtungen von „Fakten“ und „Zuschreibungen“ zu entwirren. Während sich die juristische, politikwissenschaftliche, soziologische und zuletzt auch verstärkt die historische Forschung²⁰ zwar mit den verschiedenen Facetten des „Phänomens“ RAF beschäftigte, fehlt bislang eine wissenschaftliche Analyse der Haftsituation der „ersten Generation“²¹ der RAF, obwohl diese nicht nur in den 1970er Jahren im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stand²². Diese Forschungslücke soll für die Jahre 1974 bis 1977 im Rahmen dieser Untersuchung geschlossen werden.

verstärken und produzieren. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „Aussage“ nicht etwa eine Zeugen- oder Angeklagtenaussage, sondern die zentrale Kategorie des Diskurses. Aus Gründen eines besseren Verständnisses und einer besseren Lesbarkeit werden hierfür aber auch andere Begriffe wie etwa „Behauptung“ verwendet.

¹⁹ Stefan Aust/Helmar Büchl: Der letzte Akt der Rebellion, in: Der Spiegel 37 (2007), S. 53–78, hier S. 56.

²⁰ Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sich eine Reihe weiterer Disziplinen, etwa die Literaturwissenschaft und die Linguistik, Aspekten der RAF widmeten (zuletzt vgl. Baumann: Mythos RAF).

²¹ Die Geschichte der RAF kann in verschiedene Phasen eingeteilt werden. Deshalb hat sich in der Literatur die Bezeichnung „Generation“ durchgesetzt. Auch wenn insbesondere die „erste“ und die „zweite“ Generation nicht eindeutig voneinander abzugrenzen sind, wird die folgende Unterscheidung vorgenommen: Die „erste Generation“ verübte im Zeitraum 1970 bis 1972 Banküberfälle, Einbrüche und Anschläge. Ihre führenden Mitglieder waren Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan Carl Raspe, Ulrike Meinhof und Holger Meins. Die „zweite Generation“, deren Mitglieder meist noch persönlich mit den Mitgliedern der „ersten Generation“ bekannt waren, setzte es sich zum Ziel, die Freilassung der Gefangenen der „ersten Generation“ zu erzwingen. Bekannte Mitglieder waren Brigitte Mohnhaupt, Peter Jürgen Boock, Stefan Wisniewski, Adelheid Schulz, Christian Klar, Knut Folkerts und Verena Becker. Die Anschläge des Jahres 1977 verantworteten die Mitglieder der „zweiten Generation“. Die „dritte Generation“ operierte seit den 1980er Jahren bis zur Selbstauflösung der RAF im April 1998 und verübte eine Reihe von Anschlägen unter anderem auf Gerold von Braunmühl, Alfred Herrhausen und Detlev Karsten Rohwedder. Bekannte Mitglieder waren etwa Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld, doch blieb die Identität einer Vielzahl von Mitgliedern der „dritten Generation“ unbekannt (vgl. Philipp H. Schulte: Terrorismus und Anti-Terrorismus-Gesetzgebung. Eine rechtssoziologische Analyse, in: Kriminologie und Kriminalsoziologie, hrsg. v. Klaus Boers und Jost Reinecke, Band 6, Münster 2008, S. 50–70).

²² Im Jahr 2003 erschien etwa der „Großessay“ von Kurt Oesterle: Stammheim. Der Vollzugsbeamte Horst Bubeck und die RAF-Häftlinge (im Folgenden wird die Ausgabe München 2005

Darüber hinaus wird gezeigt, dass an „Stammheim“ die prägenden gesellschaftspolitischen Diskurse der 1960er und 1970er Jahre manifest wurden. Das ist insofern beispiellos, als sich die Leitdiskurse dieser beiden Jahrzehnte in ihren wesentlichen Aussagen deutlich voneinander unterscheiden: Die „Demokratisierung“ von „Staat“ und Gesellschaft war das Ziel der sozialliberalen Regierungspolitik der 1970er Jahre. Dagegen spekulierten Kritiker gegen Ende dieser Dekade, die 1970er Jahre könnten als das „Jahrzehnt der inneren Sicherheit“ in die Geschichtsschreibung eingehen²³.

Vor diesem Hintergrund war Stammheim deshalb nicht nur unwiderruflich mit der Erinnerung an die RAF-Mitglieder verknüpft, sondern in mehrfacher Hinsicht auch ein „politisches Symbol“²⁴. Vor dem aufgezeigten Forschungsinteresse gilt es, die Widersprüchlichkeit dieses Ortes, die sich auf ganz unterschiedlichen Ebenen manifestierte, herauszustellen und dem „seltsamen Ruhm dieses Ortes“, den niemand „vermissen wird“²⁵, auf den Grund zu gehen.

Jedenfalls ist dieser Ort keineswegs nur deshalb bedeutsam, weil die führenden Mitglieder der „ersten Generation“ der RAF hier inhaftiert waren und vor Gericht standen²⁶. Sehr viel wesentlicher ist vielmehr, dass an diesem Ort *Staatlichkeit*

verwendet). Hier schilderte der ehemalige Vollzugsbeamte seine Erinnerungen an die RAF-Gefangenen. Iring Fetscher betrachtete das Buch als einen „wertvollen Beitrag zur Entmythologisierung der RAF“ (Iring Fetscher: Ungewöhnlich gut. Die Haftbedingungen der RAF-Angehörigen in Stammheim aus der Sicht eines Vollzugsbeamten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. November 2003, unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/2.1715/ungewoehnlich-gut-1135200.html>, letzter Zugriff: 12. April 2013).

²³ Albrecht Funk/Falco Werkentin: Die siebziger Jahre: Das Jahrzehnt innerer Sicherheit?, in: Wir Bürger als Sicherheitsrisiko. Berufsverbot und Lauschangriff – Beiträge zur Verfassung unserer Republik, hrsg. v. Wolf-Dieter Narr, Reinbek bei Hamburg 1977, S. 189–210, hier S. 189. Die jüngeren Forschungen legen allerdings nahe, dass die 1970er Jahre zumindest auch ein „schwarzes Jahrzehnt“ waren – so der gleichnamige Titel des von Massimiliano Livi, Daniel Schmidt und Michael Sturm herausgegebenen Sammelbandes – weil gerade auch konservative Strömungen regen Zulauf verzeichneten (vgl. Massimiliano Livi/Daniel Schmidt/Michael Sturm (Hrsg.): Die 1970er Jahre als schwarzes Jahrzehnt. Politisierung und Mobilisierung zwischen christlicher Demokratie und extremer Rechter. Frankfurt/New York 2010). Auch Karrin Hanshaw untersuchte die 1970er Jahre als Jahrzehnt des oppositionellen konservativen Lagers (vgl. Karrin Hanshaw: Terror and democracy in West Germany, New York 2012) und Frank Bösch plädierte dafür, die 1970er Jahre nicht (nur) als rotes Jahrzehnt zu interpretieren, sondern den Blick auch auf die Entwicklungen im oppositionellen bürgerlichen Lager zu richten (vgl. Frank Bösch: Die Krise als Chance. Die Neuformierung der Christdemokraten in den siebziger Jahren, in: Das Ende der Zuversicht. Die siebziger Jahre als Geschichte, hrsg. v. Konrad H. Jarausch, Göttingen 2008, S. 296–309, hier S. 296f.)

²⁴ Thomas Hafner: Entwicklung des Gefängnisbaus, in: Camera Silens, hrsg. v. Rob Moonen, Hamburg 1995, S. 73–102, hier S. 95.

²⁵ Deininger: Festung Stammheim.

²⁶ Gegen die führenden Mitglieder der „ersten Generation“ wurde vor dem Zweiten Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart verhandelt. Vorsitzender des Strafsenats war bis Januar 1977 Theodor Prinzing, der dann von Eberhard Foth abgelöst wurde. Beisitzende Richter waren – neben Foth – Hubert Maier, Kurt Breucker und Ullrich Berroth (vgl. Pieter Bakker Schut: Stammheim. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung, Bonn 1997, S. 184). Seit der Anklageerhebung durch den Generalbundesanwalt im Herbst 1974 war der Senat und insbesondere dessen Vorsitzender Theodor Prin-

neu verhandelt wurde. Wie zu zeigen sein wird, offenbarte sich an diesem Ort, wie (partei)politische und persönliche Interessen Einfluss auf die Haft- und Prozesssituation in Stammheim nahmen.

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den Jahren 1974 bis 1977. In diesen drei Jahren waren die führenden Mitglieder der „ersten Generation“ der RAF, Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe und Ulrike Meinhof, in Stammheim inhaftiert. In den Jahren 1975 bis 1977 fand außerdem der Prozess gegen die führenden Mitglieder der „ersten Generation“ der RAF statt²⁷. Stammheim war damit in jenen Jahren der konkrete Ort der Auseinandersetzung zwischen „Staat“ und RAF²⁸, wurde zugleich aber auch zu einem allgemeinen Symbol für diese Konfrontation. Einst als „modernste Strafvollzugsanstalt im Bundesgebiet“ gefeiert²⁹, verhandelte die radikale Linke Stammheim diskursiv als ein Symbol staatlicher Repression, wohingegen Konservative das Gefängnis gerade im Gegenteil als Symbol der staatlichen Permissivität ausmachten.

Die Überlegungen des Kulturwissenschaftlers Hermann Glaser, der Stammheim als „Negativsymbol“ charakterisierte, „das einerseits für ein übersteigertes Gewaltmonopol des Staates, andererseits für die Unsicherheit im Umgang mit dem Terrorismus“ stehe³⁰, sind insofern stimmig. Gleichzeitig unterlag Glaser in seinen weiteren Ausführungen aber auch einem weit verbreiteten Irrtum, als er behauptete, Stammheim sei der „eigens für die Verwahrung der Terroristen und die entsprechenden Gerichtsverfahren gebaute Hochsicherheitstrakt bei Stuttgart“. Jedenfalls zeigte sich aber, dass beide Gebäudekomplexe in ihrer Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit „zu einer baulichen Einheit“ zusammenwuchsen³¹.

zing auch für die Haftbedingungen von Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe zuständig. Sofern im Folgenden von Senat oder Gericht die Rede ist und keine nähere Bezeichnung erfolgt, ist damit der Zweite Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart gemeint. Die Begriffe „Senat“ und „Gericht“ sind dann gleichbedeutend.

²⁷ Vgl. hierzu u. a. Christopher Tenfelde: Die Rote Armee Fraktion und die Strafjustiz. Anti-Terror-Gesetze und ihre Umsetzung am Beispiel des Stammheim-Prozesses, Osnabrück 2009, S. 19; Hafner: Entwicklung des Gefängnisbaus, S. 95.

²⁸ Im Folgenden findet ausschließlich der neutrale Begriff „RAF“ Verwendung, obwohl die Bezeichnungen „Anarchisten“, „Baader-Meinhof-Gruppe“ oder „Baader-Meinhof-Bande“ in den 1970er Jahren weitaus verbreiteter waren. Auch die Begriffe „Terroristen“ und „Terrorismus“ setzten sich erst gegen Ende der 1970er Jahre im allgemeinen Sprachgebrauch durch. Die RAF-Mitglieder bezeichneten sich selbst entweder als „Stadtguerilla“, „Gefangene aus der RAF“ oder als „politische Gefangene“ bzw. „Politische Gefangene“. Es ist davon auszugehen, dass die Schreibweise in Großbuchstaben durchaus im Einvernehmen mit den Gefangenen gewählt wurde. Eindeutig zu belegen ist dies aber nicht, da die Inhaftierten ihre Nachrichten konsequent in Kleinschreibung verfassten. In Quellen oder auch Abschriften der Aussagen der RAF-Angeklagten findet sich deshalb verbreitet die Kleinschreibung, die im Fließtext auch so wiedergegeben wird. In den Quellenangaben wird allerdings auf eine Kleinschreibung verzichtet.

²⁹ Hafner: Entwicklung des Gefängnisbaus, S. 87.

³⁰ Hermann Glaser: Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Protest und Anpassung 1968–1989, München 1989, S. 304.

³¹ Sontheimer: Stammheim-Ausstellung.

Die Inhaftierung von RAF-Gefangenen bedeutete für die zuständigen Behörden immer eine enorme organisatorische Herausforderung. Zusätzlich erhöhten die negativen Reaktionen des Auslands, die geschickte Agitationspolitik der Gefangenen sowie die Tatsache, dass die Oppositionsparteien³² das „Potential“ des Linksterrorismus für die eigene Profilierung erkannten und nutzten, den Druck auf das Gericht, die Bundesregierung und die Vollzugsleitung von Stammheim. Parallel dazu büßte das ehrgeizige Konzept einer „Reformierung und Demokratisierung“ von „Staat“ und Gesellschaft an gesellschaftlicher Zustimmung ein, während wirtschaftliche Fragen zunehmend an Bedeutung gewannen. Diese Entwicklung spiegelte sich 1974 auch im Machtwechsel von Willy Brandt zu Helmut Schmidt.

Der mangelnde Konsens, der die gesamte politische und gesellschaftliche Debatte über den Linksextremismus dominierte, war sowohl Ausdruck als auch Konsequenz einer tiefgreifenden Spaltung der bundesdeutschen Gesellschaft in den 1970er Jahren. Das Gefühl der „Unregierbarkeit“ und einer allgemeinen „Krisenhaftigkeit“³³ wurde für die Öffentlichkeit vor allem im Herbst 1977 auch in Stammheim unmittelbar greifbar.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund untersucht die Studie die folgenden Leitfragen:

1. Welche gesellschaftspolitischen Entwicklungen waren kennzeichnend für die 1960er und 1970er Jahre? Welche Diskurse über die zentralen Aufgaben der Staatlichkeit waren dominant und wie veränderten sich diese?
2. Wie gelang es den in Stammheim untergebrachten RAF-Mitgliedern, trotz Inhaftierung ihren Führungsanspruch auch gegenüber der „zweiten Generation“ aufrechtzuerhalten, die Haftbedingungen im Interesse der Fortführung des „bewaffneten Kampfes“ zu instrumentalisieren und die Konfrontation mit dem „Staat“ sukzessive zu eskalieren?
3. Wie reagierten Gesetzgeber und Behörden in den 1970er Jahren auf das bis dato unbekannte Phänomen „Terrorismus“³⁴?

³² Sofern keine weitere Präzisierung erfolgt, bezieht sich der Begriff Opposition stets auf die Unionsparteien CDU und CSU, die im Untersuchungszeitraum die Bundestagsopposition stellten.

³³ Vgl. hierzu u. a. Nicolas Büchse: Von Staatsbürgern und Protestbürgern. Der Deutsche Herbst und die Veränderung der politischen Kultur in der Bundesrepublik, in: Bürgersinn mit Weltgefühl. Politische Moral und solidarischer Protest in den sechziger und siebziger Jahren, hrsg. v. Habbo Knoch, Göttingen 2007, S. 311–332, hier S. 312; Gabriele Metzler: Konzeptionen politischen Handelns von Adenauer bis Brandt. Politische Planung in der pluralistischen Gesellschaft, Paderborn 2005, S. 404ff.

³⁴ Mit der Verwendung des Begriffs „Terrorismus“ ist immer eine Etikettierung verknüpft, die einhergeht mit einer negativen moralischen Wertung der als „Terrorismus“ qualifizierten Taten. Ferner besteht weiterhin das definitorische Problem, welche Taten überhaupt als „Terrorismus“ bezeichnet werden können. Ursprünglich bedeutete der Begriff „Schrecken“ und wurde in einem religiösen Kontext geführt. Als politischer Begriff findet sich die Bezeichnung „terreur“ hauptsächlich für die Schreckensherrschaft der Jakobiner in den Jahren 1773 bis 1774. Politisch motivierte Gewalt wurde im 19. Jahrhundert nicht als „Terrorismus“, sondern weitaus häufiger als „Anarchismus“ bezeichnet. Auch in der Bundesrepublik setzte sich in den 1970er Jahren die Bezeichnung „Terrorismus“ zur Qualifizierung der Anschläge der RAF erst

4. Warum war der Haftvollzug ausgerechnet in Stammheim mit so vielen organisatorischen Mängeln behaftet, obwohl die RAF-Häftlinge als hochgefährlich eingestuft waren?
5. Welche Widersprüche ergaben sich im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Tod der RAF-Gefangenen und warum versäumten es die Ermittlungsbehörden, diese Widersprüche aufzuklären?
6. Wie verhandelten radikale Linke und Konservative den Ort Stammheim diskursiv? Und welche Aussagen über den „Staat“ wurden an diesem Ort manifest?

Ausgangspunkt der Untersuchung sind die folgenden Annahmen:

1. Die Agitation der RAF war deshalb so erfolgreich, weil die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik unzureichend war und es vor allem in den 1960er und 1970er Jahren keinen gesellschaftlichen und generationenübergreifenden Konsens in der Frage des adäquaten Umgangs mit der Vergangenheit gab.
2. Die Verantwortungsträger waren der Herausforderung „Linksterrorismus“ nicht gewachsen. Die jeweils eigenen Zuständigkeiten von Judikative und Exekutive und deren Praxis erschwerten ein eigentlich dringend gebotenes kooperatives Vorgehen, während sie es gleichzeitig erleichterten, Verantwortung auf andere Ebenen abzuschieben.
3. Die zahlreichen Widersprüche, die sich im Zusammenhang mit den Haft- und Prozessbedingungen sowie auch dem Tod der RAF-Gefangenen ergeben, sind nicht allein durch eklatante organisatorische Defizite zu erklären. Sie beruhen zumindest auch auf „Freiräumen“, die die Behörden den RAF-Insassen gerade im „Hochsicherheitstrakt“ offen ließen. Die Beweggründe für diese Entscheidungen sollten nicht in der Öffentlichkeit bekannt werden.

2. „Ortsbegehung“: Methodische Annäherung an drei Dimensionen des Ortes Stammheim

Im Mittelpunkt der Studie steht der „Ort“ Stammheim. Zwar ist der Begriff des „Ortes“ im Sprachgebrauch relativ eindeutig. Gleichwohl erfordert die Facettenhaftigkeit dessen, was mit dem Ort Stammheim verbunden wird und was vorliegend analysiert werden soll, eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit dem Begriff „Ort“.

sukzessive durch. Zunächst bezeichneten Ermittlungsbehörden, Politiker und Medien die RAF-Mitglieder meist als „Anarchisten“ und nicht als „Terroristen“. Vorliegend wird der Begriff „Terrorismus“ wie folgt definiert: „Terrorismus ist politisch motivierte Gewalt [a], meist einer relativ schwachen und hierarchisch organisierten nichtstaatlichen Gruppe [b], die aus dem Untergrund [c] erfolgt, mit der Absicht, psychische Wirkung [d] auf weit mehr Personen als nur die unmittelbar betroffenen Opfer zu haben“. (Schulte: Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, S. 41).

„History takes place“³⁵: Geschichte hat also neben einem „zeitlichen Index“ auch „ihren“ ganz eigenen Schauplatz – diese Idee ist an Stammheim in besonderer Weise festzumachen. Dort lässt sich – mit den Worten des Historikers Karl Schlögel – „im Raume die Zeit lesen“³⁶. Während die Geschichte die „große Obsession des 19. Jahrhunderts“ gewesen sei, war für den französischen Philosophen Michel Foucault die „aktuelle Epoche eher die Epoche des Raumes“³⁷. Doch Raum ist gerade im Kontext einer historischen Analyse viel mehr und auch etwas anderes als allein eine physische Ausdehnung, und so ist Stammheim auch mehr als ein Betonkomplex auf der grünen Wiese.

Der Raumwissenschaftler Dieter Läßle spricht von einer „materiell-räumlichen Struktur des gesellschaftlichen Raumes“, der erklärbar wird „aus dem gesellschaftlichen Herstellungs-, Verwendungs- und Aneignungszusammenhang seines materiellen Substrats“³⁸. Läßle nimmt dabei – und dies ist in diesem Zusammenhang besonders interessant – Bezug auf den französischen Soziologen Maurice Halbwachs. Dieser spricht der gesellschaftlichen Dimension des Raums auch den Charakter „kristallisierter“ Geschichte“ zu, wodurch der Raum auch das „kollektive Gedächtnis“ verkörpere. Deshalb könne die Vergangenheit auch nicht wiedererfasst werden, „wenn sie nicht tatsächlich durch das materielle Milieu aufbewahrt würde, das uns umgibt“³⁹. Wie aber lässt sich eine solchermaßen „kristallisierte Geschichte“ mit analytischen Kategorien für die vorliegende geschichtswissenschaftliche Fragestellung erfassen?

Das *Place-Konzept* bietet einen geeigneten Ansatz, um die JVA Stuttgart-Stammheim sowohl als Ort eines modernen, humanen Haftvollzugs als auch als Ort der Auseinandersetzungen zwischen „Staat“ und RAF zu untersuchen. Stammheim als Ort zu erforschen heißt vor allem, die unterschiedlichen räumlichen, sozialen und diskursiven Dimensionen dieses Ortes analytisch in den Blick zu nehmen. Denn gerade die verschiedenen Dimensionen dieses „Ortes“ machten seine Einzigartigkeit überhaupt erst aus.

Grundlegend für den hier gewählten Zugang ist ein Verständnis des „Raums“ als etwas Soziales. Für die Untersuchung des Ortes Stammheim eignet sich ein solches Raumverständnis, weil es die gesellschaftliche und individuelle Auseinandersetzung mit dem Ort als essentielle Faktoren berücksichtigt und den Ort nicht von vornherein auf seine bloße Materialität reduziert. Einen entsprechenden Begriff des „sozialen Raums“ haben etwa der französische Soziologe Henri Lefebvre

³⁵ Jörg Döring/Tristan Thielmann: Einleitung: Was lesen wir im Raume? Der *Spatial Turn* und das geheime Wissen der Geographen, in: *Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, hrsg. v. Jörg Döring und Tristan Thielmann, Bielefeld 2008, S. 7–45, hier S. 20.

³⁶ Karl Schlögel: *Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik*. München/Wien 2003.

³⁷ Michel Foucault: *Andere Räume*, in: *Stadt-Räume*, hrsg. v. Martin Wentz, Frankfurt a. M./New York, S. 65–72, hier S. 66.

³⁸ Dieter Läßle: *Gesellschaftszentriertes Raumkonzept. Zur Überwindung von physikalisch-mathematischen Raumauffassungen in der Gesellschaftsanalyse*, in: ebd., S. 35–46, S. 43.

³⁹ Ebd.

und hieran anschließend der US-amerikanische Geograph Edward W. Soja entwickelt⁴⁰. Dabei wird Raum als gesellschaftliches „Produkt“ dechiffriert, das die Dialektik zwischen Materialität und der mentalen Vorstellung davon („the material world and our thoughts about it“⁴¹) um eine soziale und symbolische Dimension erweitert. Daraus ergeben sich Ansatzpunkte, über die jeweilige Konstituierung von Räumlichkeit auch Kategorien von Macht, Zwang und sozialer Hierarchie untersuchen zu können – und damit für ein Gefängnis, seine Funktion und seine Wahrnehmung ganz wesentliche Aspekte. Der Zellentrakt und das nicht intendierte widerständige Verhalten der RAF-Insassen können in diesem Licht als „Gegen-Ort“, als „counterspace“ erscheinen, als „spaces of resistance to the dominant order arising precisely from their subordinate, peripheral or marginalized positioning“⁴².

Auf dieser Grundlage soll das ursprünglich in der Humangeographie und in der raumbezogenen Soziologie entwickelte „Place-Konzept“ auf die vorliegende geschichtswissenschaftliche Studie angewandt werden. Das „Place-Konzept“ begreift Räume nicht nur als bloße „Container“ für die Anordnung von Gegenständen und menschlichem Verhalten, sondern als „Ursache und Produkte von Handlungen, von Diskursen, von Institutionen“⁴³. Vereinfacht gesagt sind „Places“ spezifische Räume, denen als Ort eine Bedeutung eingeschrieben ist. Die Humangeographen Tim Cresswell und John Agnew verweisen insoweit auf drei zentrale Merkmale, die einen Ort („Place“) charakterisieren⁴⁴: *location*, *locale* und *sense of place*⁴⁵. Diese drei Dimensionen eines Ortes stehen in einem wechselseitigen, jedoch nicht hierarchischen Verhältnis zueinander. In einem ersten Schritt werden diese Dimensionen zu erklären und anschließend für ihre Anwendbarkeit auf Stammheim als Ort der Auseinandersetzung zwischen „Staat“ und RAF anzupassen sein⁴⁶.

Location als erste Dimension bezeichnet die geographische Lage eines Ortes und dessen physisch-materielle Gegebenheiten. Dies ist zugleich die offensichtlichste Dimension eines Ortes. Bezogen auf Stammheim wären dies also erstens die konkrete Lage am Rand von Stuttgart, zweitens die Abmessungen des Gelän-

⁴⁰ Vgl. Henri Lefebvre: *The production of space*, Malden/Oxford 1991, S. 68 ff.; Edward W. Soja: *Thirdspace. Journeys to Los Angeles and other real-and-imagined places*, Malden/Oxford 2009, S. 60 ff.

⁴¹ Soja: *Thirdspace*, S. 61.

⁴² Ebd., S. 68.

⁴³ Anne Vogelpohl: *Stadt der Quartiere? Das Place-Konzept und die Idee von urbanen Dörfern*, in: *Quartiersforschung. Zwischen Theorie und Praxis*, hrsg. v. Olaf Schur, Wiesbaden 2008, S. 69–86, hier S. 71.

⁴⁴ Vgl. Tim Cresswell: *Place – a short introduction*, Malden/Oxford 2004, S. 7; John Agnew: *The power of place. Bringing together geographical and sociological imaginations*, Boston 1989, S. 2.

⁴⁵ Vgl. ders.: *Place*, in: *The Wiley-Blackwell Companion to Human Geography*, hrsg. v. John Agnew u. a., Malden/Oxford 2011, S. 235–244, hier S. 235 f.

⁴⁶ Die Dimension *location* wird vor allem – nicht ausschließlich – im Rahmen der Kapitel III.2 und III.3, V.1, VI.1 und VII.2 diskutiert, die Dimension *locale* in IV.3, V.2 und V.3, VI.2 und VII.1 und VII.3 und die Dimension *sense of place* in den Kapiteln IV.2 sowie VIII.

des und drittens die eigentlichen Baukörper: Zellentakte, Wirtschaftsgebäude, Torwache und Umzäunung. Ohne diesen räumlichen „Anker“ ist der Ort Stammheim nicht greifbar, doch erschöpfte sich seine Bedeutung nicht auf diese Dimensionen. Selbst wenn das Gebäude nach Abriss einmal nicht mehr physisch präsent sein sollte⁴⁷, so wird sich die Historie dennoch immer auch auf die damaligen Eckpunkte – „location“ – des Ortes beziehen.

Demgegenüber sind unter dem Begriff *locale* als zweite Dimension soziale Interaktionen zu verstehen, die durch die physische Dimension des Ortes beeinflusst sind. Es gibt hier also eine Wechselwirkung zwischen menschlichem Handeln und Raum, die an einem bestimmten Ort in ganz bestimmter Weise wirksam wird. Für einen Gefängnisbau oder einen Gerichtssaal ist dieser Zusammenhang überdeutlich: Die Insassen beziehungsweise Angeklagten sind aufgrund der spezifischen Architektur, der Anordnung der räumlichen Bedingungen als Vorgabe für das menschliche Verhalten (Zellen, Gänge, Beobachtungsräume, Sitzplätze auf der „Anklagebank“ etc.) quasi gezwungen oder zumindest gehalten, ihr Verhalten den örtlichen Bedingungen anzupassen⁴⁸. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aber nicht nur die soziale Interaktion der „Nutzer“ – hier vor allem der Häftlinge beziehungsweise der Angeklagten, aber auch der im Vollzug oder im Gericht Beschäftigten – auf den Raum zurückwirkt, sondern vielmehr die räumlichen Bedingungen Ergebnis sozialer Aushandlungen sind. Die physische Dimension ist wiederum selbst Ergebnis und „Spiegel sozialer wie symbolischer Strukturen“⁴⁹. Stammheim kann mithin durchaus als gebautes Zeugnis der damaligen gesellschaftlichen Vorstellungen verstanden werden, wie ein „humaner Strafvollzug“ tatsächlich aussehen, wie er sich anfühlen sollte. Der Raum sollte hier die soziale Interaktion direkt strukturieren, um auf verantwortbare Weise Kontrolle zu erzielen beziehungsweise einen bestimmten Ablauf täglicher Routinen zu gewährleisten⁵⁰. Mit anderen Worten wird die soziale Rolle von Insassen, Vollzugspersonal und Dritten durch den gebauten Raum gespiegelt und umgekehrt. Interessant ist in diesem Kontext somit vor allem, herauszuarbeiten, warum die beabsichtigten Bedingungen in Stammheim gerade in dieser Form jedoch nicht „funktionierten“, wie es also den RAF-Gefangenen gelang, dieses durch die Architektur und ein enges Regelwerk für Gefängnisinsassen vorgesehene Verhalten zu konterkarieren und damit den „Staat“ vor eine in dieser Dimension bislang unbekannte Herausforderung zu stellen.

Als dritte Dimension des „Place-Konzepts“ steht der *sense of place* für emotional wirksame und symbolische Charakteristika eines Ortes. In der Human-geographie ist damit vor allem die subjektiv wahrgenommene, durch den Ort hervorgerufene Emotion und Symbolik angesprochen. Es geht um „die Summe

⁴⁷ Vgl. Deininger: Festung Stammheim.

⁴⁸ Vgl. Michel Foucault: Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1977.

⁴⁹ Vogelphohl: Place-Konzept, S. 74.

⁵⁰ Vgl. Agnew: The power of place, S. 2.

menschlicher Empfindungen, die ein bestimmter Ort auszulösen imstande ist, wobei die Gefühle auf persönlichen Erfahrungen, Erinnerungen und symbolhaften Bedeutungen basieren, die mit diesem Ort verbunden sind“⁵¹. Diese „Dialektik“ zwischen Individuum und Raum berührt einen ganz zentralen Punkt des Ortes Stammheim, der in der Öffentlichkeit ganz unterschiedliche Emotionen auslöste und – etwa als „Hochsicherheitsgefängnis“ aus Beton oder aber als „Hauptstadt der RAF“ – eine höchst widersprüchliche Symbolik vermittelte.

Die vorgestellten Dimensionen des „Place-Konzepts“ wurden bislang vorwiegend in der Geographie diskutiert. Um dieses Konzept für eine geschichtswissenschaftliche Analyse der JVA Stammheim gewinnbringend einsetzen zu können, ist die Dimension des „sense of place“ für die vorliegende Studie dahingehend zu erweitern, dass nachfolgend weniger die emotionale Ebene des Einzelnen zu untersuchen sein wird, sondern vielmehr insbesondere die öffentliche Rezeption des Ortes sowie die Aussagen, die über diesen Ort getroffen wurden. Nicht zuletzt spielt für den Prozess, wie die denotierte Funktion eines Ortes schließlich von dessen konnotierten Funktionen überlagert wird und damit eine symbolische Funktion annimmt, ein stark *diskursives* Moment eine wichtige Rolle: Hier ist zu analysieren, wie Stammheim als Projektionsfläche für linke und konservative Diskurse über das Wesen des Staates fungieren konnte und damit zu einem Symbol für negativ wahrgenommenes staatliches Handeln wurde.

Ein deutlicher Bezug zu diesen Überlegungen findet sich beispielsweise in der Kritik Thomas Hafners an der Entwicklung des Gefängnisbaus in Stammheim. Jeder, der heute von Stammheim spreche, meine damit nicht einfach nur ein Gefängnis oder ein Gerichtsgebäude. Vielmehr sei der Ort „unlösbar“ mit dem Prozess gegen die Baader-Meinhof-Gruppe verbunden. Während in Stammheim „psychologische Abwehrstrategien und Einschüchterungen durch die Architektur immer eine dominante Rolle gespielt“ hätten, habe gerade hier das Gefängnis seine Funktion als „positives Umerziehungsinstrument“ nicht erfüllt. Darüber hinaus seien die „JVA und der Ort, an dem sie steht“, zu „politischen Symbolen“ geworden. Stammheim bedeute für die RAF die letzte Station ihres „selbsterklärten Untergrundkampfes“ und für die bundesdeutsche Justiz einen Sieg über den Terrorismus⁵². Wenn Stammheim damit als „Place“ im Sinne des beschriebenen Konzepts verstanden werden kann, so geschieht dies meist völlig ohne dass konzeptionell auf die physisch-materielle, die soziale und die emotionale beziehungsweise symbolische Dimension des Ortes und deren Wechselwirkung Bezug genommen würde. Dieser Zugang ist indes ausschlaggebend für die verschiedenen Ebenen einer differenzierten Analyse von Stammheim als Ort der Auseinandersetzung zwischen „Staat“ und RAF. Er wird deshalb im Folgenden verwendet.

⁵¹ Paul Knox/Sally A. Marston: Humangeographie, hrsg. v. Hans Gebhardt, Peter Meusbürger und Doris Wastl-Walter, Heidelberg/Berlin 2001, S. 284.

⁵² Hafner: Entwicklung des Gefängnisbaus, S. 95 f.

3. Widerstreit der Anschauungen: Eine Begriffsklärung

Da der Bedeutungsgehalt von Begriffen oftmals vage bleibt, die Unterscheidung zwischen „linkem“ und „konservativem“ Selbstverständnis aber für wesentliche Aussagen der vorliegenden Studie relevant ist, soll im Folgenden eine Klärung der Begriffe „links“ und „konservativ“ vorgenommen werden. Es kann dabei nicht der Anspruch sein, diese Begriffe im Sinne einer politischen Theorie umfassend zu definieren. Vielmehr wird damit offengelegt, welches Verständnis dem jeweiligen Begriff in dieser Studie zugrunde liegt, welche definitorischen Probleme existieren und welche zentralen Aussagen im jeweiligen Diskurs zur damaligen Zeit zu identifizieren sind. In diesem Zusammenhang ist erstens in Erinnerung zu rufen, dass Begriffe stets als methodisch-analytisches Handwerkszeug dienen. Zweitens ist eine gewisse begriffliche Unschärfe nicht auszuschließen, weil das Verständnis *von* und die Verständigung *über* bestimmte Begriffe durch den jeweils dominanten Diskurs geprägt ist. Und drittens bedeutet jede *Benennung* zugleich immer auch eine *Etikettierung*.

Was ist „links“?

Der Übergang der Regierungsverantwortung auf die sozialliberale Regierung, der Zerfall der „68er-Bewegung“ und die Gründung der RAF machten es letztlich unumgänglich, dass sowohl das „linke“ als auch das „konservative“ Selbstverständnis in den 1970er Jahren neu verhandelt werden musste. Deshalb veranstaltete die Zeitschrift *L 76* im Oktober 1977 eine Tagung zum Thema „Was ist links?“⁵³. Die Konferenz war eine Reaktion auf die von den Oppositionsparteien forcierte Tendenz der Pauschalisierung „linker“ Positionen. Vor dem Hintergrund der jüngsten Eskalation der Gewalt war der Begriff „links“ zudem stark negativ besetzt. Tatsächlich aber gingen die Auffassungen darüber, was „links“ sei, so weit auseinander, dass Rudi Dutschke behauptete, es gebe „keine einheitliche Linke“⁵⁴ mehr. Laut den Erkenntnissen des Historikers Michael März gab es Ende der 1970er Jahre *fünf Kategorien* linksgerichteter „Parteien, Organisationen und Gruppierungen, die quasi parallel existierten, sich gegeneinander abgrenzten und in ihren Positionen so weit auseinander lagen, dass ein Zusammenwirken im Sinne eines politischen Bündnisses nicht realistisch erschien“⁵⁵. März unterschied zwischen „Reformisten, undogmatischen Neomarxisten, dogmatischen Marxisten-Leninisten und dogmatischen Kommunisten“⁵⁶. Die RAF, aber auch Gruppierungen wie die „Bewegung 2. Juni“ oder die „Revolutionären Zellen“ rechnete März einer eigenständigen fünften Kategorie zu, die er als „Illegale Linke“ bezeichnete.

⁵³ Vgl. Michael März: *Linker Protest nach dem Deutschen Herbst. Eine Geschichte des linken Spektrums im Schatten des „starken Staates“, 1977–1979*, Bielefeld 2011, S. 46f.

⁵⁴ Zit. n. ebd.

⁵⁵ Ebd., S. 49.

⁵⁶ Ebd.

März monierte den Versuch als nicht zielführend, „linke“ Gruppierungen durch die eingeführte Bezeichnung „linksextremistisch“ voneinander abzugrenzen. Die vorliegende Studie operiert aber bewusst mit den Begriffen „Linksextremismus“ und „Terrorismus“, weil nach Auffassung der Verfasserin der Begriff „Illegale Linke“ die von der RAF verübten Gewalttaten verharmlosen würde. Ferner wird im Folgenden nicht zwischen Reformisten, undogmatischen Neomarxisten, dogmatischen Marxisten-Leninisten und dogmatischen Kommunisten, sondern zwischen „linksliberalen“, „linkskritischen“ und „linksradikalen“ Positionen unterschieden.

Der Begriff „linksliberal“ bezeichnet jene Positionen, die entweder die sozial-liberale Regierungspolitik unterstützten oder aber zumindest dem Spektrum der Parlamentarischen Linken zugeordnet werden konnten und insofern das gesellschaftspolitische System der Bundesrepublik nicht in Frage stellten. Dagegen werden unter der Bezeichnung „linkskritisch“ Aussagen von Personen oder Gruppierungen erfasst, die der Regierungspolitik kritisch bis ablehnend gegenüberstanden, aber nicht zugleich dem Unterstützerkreis der RAF angehörten. In Abgrenzung dazu werden als „linksradikal“ jene Auffassungen klassifiziert, die sich in einer Art „Fundamentalopposition“ zum „Staat“ und dem gesellschaftspolitischen System der Bundesrepublik befanden. Vertreter „linksradikaler“ Positionen erklärten sich oftmals solidarisch mit den RAF-Gefangenen⁵⁷. Für eine Beurteilung der Untersuchungsergebnisse zur diskursiven Dimension Stammheims ist es ferner von fundamentaler Bedeutung, dass die Studie ganz bewusst mit dem Begriff „radikale Linke“ operiert und sich dann einer den Anforderungen dieser Arbeit spezifisch angepassten Definition bedient, die nicht vollumfänglich mit dem Verständnis der „radikalen Linken“ in der Literatur übereinstimmt⁵⁸.

⁵⁷ Eine gewisse Entsprechung der Bezeichnung „linksradikal“, wie sie vorliegend verwendet wird, besteht zu dem vorwiegend im konservativen Diskurs gebrauchten Begriff des „Sympathisanten“. Da dieser aber inhaltlich stets vage blieb und vor allem dazu diente, gegnerische Positionen zu diskreditieren, wird der Terminus „Sympathisant“ so weit wie möglich ausgeklammert.

⁵⁸ Die Verfasserin führt hier mit diesen Begriffen eigene Kategorien ein, die nicht notwendigerweise mit den üblichen, wenngleich ebenso nicht unumstrittenen Definitionen und Abgrenzungen von „Extremismus“ und „Radikalismus“ übereinstimmen. Obwohl beide Begriffe mitunter synonym verwendet werden, unterscheiden insbesondere die Verfassungsschutzbehörden zwischen „Extremismus“ und „Radikalismus“. Demnach handelt es sich bei „Radikalismus“ um eine „überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise“, während der „Extremismus“ den demokratische Verfassungsstaat und die „damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung“ beseitigen will. (Bundesamt für Verfassungsschutz: Glossar. Extremismus/Radikalismus, unter: http://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/_IE#extremismus-radikalismus, letzter Zugriff: 14. Mai 2015). Seine Kritik an dieser Definition legte u. a. der Politikwissenschaftler Gero Neugebauer dar (vgl. Gero Neugebauer: Einfach war gestern. Zur Strukturierung der politischen Realität in einer modernen Gesellschaft, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 44 (2010), S. 3–9). Uwe Backe und Eckhardt Jesse definieren den politischen Extremismus als „Absage an fundamentale Werte, Verfahrensregeln und Institutionen demokratischer Verfassungsstaaten“. (Uwe Backe/Eckhardt Jesse: *Vergleichende Extremismusforschung*, Baden-Baden 2005, S. 23).

Die hier vorgenommene Abgrenzung zwischen „linksradikal“ und „radikaler Linke“ ist in erster Linie ein methodischer Ansatzpunkt. Durch die Bezeichnung „radikale Linke“ sollen vor allem jene Aussagen erfasst werden, die von den RAF-Gefangenen, ihren (Wahl-)Verteidigern⁵⁹ und den „Komitees gegen Folter“⁶⁰ als „Sprachrohr“⁶¹ der RAF-Gefangenen gemacht wurden. Damit bedeutet die Bezeichnung „radikale Linke“ nach dem hier zugrundeliegenden Verständnis eine Subkategorie des „linksradikalen“ Lagers *und* zugleich eine Konkretisierung.

Und was ist „konservativ“?

Auch der Begriff „konservativ“ wurde in den 1970er Jahren neu verhandelt⁶². Die „konservative Tendenzwende“, die die Zeitgenossen entweder begrüßten oder ablehnten, vereinte eine Vielzahl von Strömungen in sich. Der Philosoph Hermann Lübbe verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass der „Gebrauch des Wortes ‚konservativ‘ [...] gegenwärtig, innerhalb weiter Grenzen, variabel“ sei. „Parlamentarisch präsente Parteien, die sich in ihrem Parteinamen selbst als konservativ“ bezeichneten, gebe es „bekanntlich in der Bundesrepublik Deutschland nicht“⁶³. Die Historikerin Helga Grebig fragte, ob „konservative Positionen“ nach 1945 überhaupt noch möglich seien⁶⁴. Als der Abgeordnete der Christlich Demokratischen Union (CDU) Eugen Gerstenmaier seine eigene Partei als „konservativ“ bezeichnete, wurde er dafür massiv kritisiert⁶⁵. Anfang der 1970er Jahre dauerte der Journalist Johannes Gross – ein Schüler Carl Schmitts – dass der

⁵⁹ Die Angeklagten selbst unterschieden zwischen den von ihnen so genannten „Zwangverteidigern“ und „Vertrauensanwälten“. „Vertrauensanwälte“ waren demnach all jene Anwälte, die sich die Angeklagten selbst gewählt hatten. Einige waren auf Wunsch der Angeklagten als Pflichtverteidiger bestellt worden, andere traten als Wahlverteidiger auf (vgl. Hannes Breucker: Verteidigungsfremdes Verhalten. Anträge und Erklärungen im „Baader-Meinhof-Prozeß“, Berlin 1993, S. 104). Daneben berief das Gericht zusätzlich mehrere Pflichtverteidiger. Damit wollte der Senat verhindern, dass die Angeklagten womöglich ohne Rechtsbeistand waren. Allerdings verweigerten die Angeklagten jegliche Zusammenarbeit mit den als „Zwangverteidiger“ diffamierten Pflichtverteidigern. Im Folgenden wird der neutrale Begriff „Verteidiger“ oder „Anwalt“ verwendet.

⁶⁰ Auf die Entstehung der „Komitees gegen Folter“ wird noch näher einzugehen sein.

⁶¹ Helmut Pollähne: Rote Hilfe(n). Hilfe für die RAF und/oder gegen die Justiz, in: Die RAF und die Justiz. Nachwirkungen des „Deutschen Herbstes“, hrsg. v. Volker Friedrich Drecktrah, München 2010, S. 139–171, S. 167.

⁶² Vgl. hierzu Rüdiger Graf: Die Grenzen des Wachstums und die Grenzen des Staates. Konservative und die ökologischen Bedrohungsszenarien der frühen 1970er Jahre, in: Streit um den Staat. Intellektuelle Debatten in der Bundesrepublik 1960–1980, hrsg. v. Dominik Geppert und Jens Hacke, Göttingen 2008, S. 207–228, insbesondere S. 210; Axel Schildt: Konservatismus in Deutschland. Von den Anfängen im 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 1998, S. 212, 218ff., 244ff.

⁶³ Hermann Lübbe: Konservatismus, in: Kampf um die Wörter. Politische Begriffe und Meinungsstreit, hrsg. v. Martin Greiffenhagen, München/Wien 1980, S. 311–316, hier S. 311.

⁶⁴ Helga Grebig: Positionen des Konservatismus in der Bundesrepublik, in: Konservatismus – Eine deutsche Bilanz, hrsg. v. Helga Grebig, Martin Greiffenhagen u. a. München 1971, S. 33–66, hier S. 37.

⁶⁵ Vgl. Martin Greiffenhagen: Das Dilemma des Konservatismus in Deutschland, in: ebd., S. 7–32, hier S. 18.

Begriff „konservativ“ zu einer „Leerformel“ verkommen sei. Er werde nur mehr verwendet, um „Abneigung gegen ein politisches Verhalten auszudrücken“, dem dann ein „positives Verhältnis zum eigenen Machtgebrauch“ gegenübergestellt werde⁶⁶. Allerdings wandte Gross ein, dass der Konservatismus vor allem in Verbindung mit dem Begriff „politisch“ negativ konnotiert sei. Er regte deshalb eine Neudefinition des Begriffs an, dessen Orientierungspunkt der „politische Ernstfall“ sein sollte. „Konservativ“ sein bedeute, die „politische Ordnung nicht von ihrer Normalität, sondern von ihrer Gefährdung her zu betrachten“.

Eine umfassende Untersuchung der konservativen Neuorientierung in der Bundesrepublik fehlt bislang. Die bereits abgeschlossene Habilitationsschrift von Martina Steber, die die Neuformulierung politischer Sprachen des Konservativen in der Bundesrepublik und Großbritannien vergleichend untersucht⁶⁷, wird deshalb eine wichtige Forschungslücke schließen.

Den kulturellen und sozialen Wandel, der sich in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren vollzog, interpretierten „Konservative“ als umfassende Krise. Vertreter der „konservativen“⁶⁸ Parteien befürchteten zudem seit der Übernahme der Regierungsverantwortung durch die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 1969 den Verlust der Sprache. Sie beklagten, dass die Kontextualisierung von positiv besetzten Begriffen und Regierungspolitik den eigenen politischen Bedeutungsverlust noch zusätzlich untermauern würde. Mit dieser These exponierte sich etwa Kurt Biedenkopf, Generalsekretär der CDU, und warf der SPD vor, Sprachbarrieren zu errichten, um die Kommunikation zwischen der CDU und den Wählern zu behindern⁶⁹.

Der Regierungswechsel hatte im bürgerlichen, CDU/CSU nahen Spektrum den Eindruck verschärft, die Bundesrepublik befände sich in einer „dramatischen Verfallsphase“⁷⁰. Den Christdemokraten und der „konservativen“ Presse galt die Reformpolitik der Ära Brandt als der Höhepunkt einer Entwicklung, die letztlich das Land ruiniere. Diese Polarisierung spiegelte sich gerade auch in den Medien. Während etwa *Der Spiegel* und *Die Zeit* die Regierungspolitik begrüßten und unterstützten, übte etwa die Presse aus dem Hause Springer mitunter massive Kritik⁷¹.

⁶⁶ Johannes Gross: Konservativ auf deutsch, in: *Der Spiegel* 12 (1971), S. 196f., hier S. 196.

⁶⁷ Martina Steber: *Die Hüter der Begriffe. Politische Sprachen des Konservativen in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland, 1945–1980* (Arbeitstitel), erscheint voraussichtlich 2016.

⁶⁸ Als konservative Parteien werden nachfolgend die CDU und die CSU bezeichnet. Allerdings gab es auch innerhalb und zwischen den beiden Schwesterparteien gerade in den 1970er Jahren einen Richtungsstreit. In der CDU dominierte eine liberalkonservative Auffassung, während sich die CSU gerade unter Franz Josef Strauß deutlich konservativer positionierte.

⁶⁹ Vgl. Martin H. Geyer: *War over words. The search for a public language in West Germany*, in: *Political Languages in the Age of Extremes*, hrsg. v. Willibald Steinmetz, New York 2011, S. 293–330, hier S. 309.

⁷⁰ Bösch: *Krise als Chance*, S. 299.

⁷¹ Vgl. ebd.

Die Frage, wie auf den Verlust der Regierungsverantwortung reagiert werden sollte, führte zu einem innerparteilichen Konflikt, der das Krisengefühl zusätzlich verschärfte⁷². Die Oppositionsparteien thematisierten die „Krise“ gegenüber der Öffentlichkeit, indem sie ihrerseits versuchten, Begriffe und Themen zu besetzen⁷³. Zentrale Forderungen waren der Ruf nach „Recht und Ordnung“, nach einer offensiven Verteidigung der Freiheit und einer wehrhaften Demokratie. Die CDU/CSU-Fraktion im deutschen Bundestag verlangte primär eine verstärkte legislative Reaktion in Form einer Verschärfung des Strafrechts und des Strafprozessrechts sowie eine „geistige Auseinandersetzung“⁷⁴ mit den Wurzeln des Terrorismus. Diese Forderung implizierte immer auch eine Kritik an der sozialliberalen Regierungspolitik. Zu einem Schlüsselbegriff entwickelte sich das Schlagwort „Sicherheit“, das auf die innere *und* die ökonomische Sicherheit verwies.

„Konservativer“ Konsens war die Überzeugung, wonach die Garantie der „inneren Sicherheit“ die wichtigste Aufgabe staatlichen Handelns sei. In seinem Kerngehalt fußte dieses Dogma wiederum in der Staatslehre Thomas Hobbes', der von einem Dualismus von „Staat“ und Gesellschaft ausging. Nach der Auffassung Hobbes' garantierte der „Staat“ die Sicherheit der Gesellschaft, weshalb ein Autoritäts- und Legitimitätsverlust des „Staates“ die Gefahr neuerlicher Bürgerkriege berge⁷⁵.

Beispielhaft für den „konservativen“ Diskurs waren die Überlegungen des späteren Bundespräsidenten Roman Herzog zum Begriff „Rechtsstaat“, die 1980 im Sammelband „Kampf um die Wörter“⁷⁶ erschienen. Herzog argumentierte hier, die Gewährleistung der „Sicherheit“ sei die zentrale Aufgabe des modernen „Staates“. Da dieser eine „bewusste Reaktion auf den Bürgerkrieg, d. h. auf einen Zustand extremer innerer Unsicherheit“ sei, sei die Idee, ein starkes „Machtzentrum“ zu schaffen, fundamental. Der Herrschaftsanspruch des „Staates“ fuße nicht auf „sozialen oder technischen Glanzleistungen“, sondern auf „der Garantie innerer Sicherheit“. Herzog kritisierte, dass das „Bewusstsein, dass es Freiheit ohne innere Sicherheit“ nicht gäbe, ebenso verloren gegangen sei wie die Wertschätzung des „Staates“ als Garant der „inneren Sicherheit“. Erst die „Erfahrungen mit wachsender Gewaltkriminalität“ im Allgemeinen und „mit einem immer brutaler werdenden nationalen und internationalen Terrorismus“ im Speziellen, der die

⁷² Ebd.

⁷³ Vgl. Kurt Biedenkopf: Politik und Sprache, in: Holzfeuer in hölzernen Öfen. Aufsätze zur politischen Sprachkritik, hrsg. v. Hans Jürgen Heringer, Tübingen 1982, S. 189–197, hier S. 194.

⁷⁴ Friedrich Zimmermann: Die Haltung der CSU in der Terrorismusdebatte, in: Gegen den Terror. Texte – Dokumente, hrsg. v. Walter Althammer und Bert Rombach, München 1977, S. 31–39, hier S. 37; Walter Althammer: Der Rechtsstaat ist nicht machtlos, in: ebd., S. 7–21, hier S. 7, 14.

⁷⁵ Vgl. Christian von Krockow: Der fehlende Konservatismus – Eine Gegenbilanz, in: Konservatismus – Eine deutsche Bilanz, hrsg. v. Helga Grebig, Martin Greiffenhagen u. a., München 1971, S. 98–121, hier S. 111.

⁷⁶ Für das Folgende: Roman Herzog: Rechtsstaat, in: Kampf um die Wörter. Politische Begriffe und Meinungsstreit, hrsg. v. Martin Greiffenhagen, München/Wien 1980, S. 384–388.

„Lebensfähigkeit des modernen Staates“ bedrohe, hätten das nötige Klima für die „Einsicht in die Eindimensionalität und Kurzsichtigkeit der eigenen Positionen“ geschaffen. Die Warnung vor einem „Rückfall in polizeistaatliche, ja gar in unrechtsstaatliche Methoden“ und die „Erzeugung von Angstpsychosen“ verschleierten die „eigentlichen Probleme“. Nur wenn es gelinge, der „Sicherheit [...] im öffentlichen Bewusstsein wieder jenen Rang zu verschaffen, der ihr zukommt“, könne dieser Bedrohung entgegengewirkt werden. Der amtierenden Bundesregierung warf Herzog Unentschlossenheit und Schaumschlägerei vor. Dem Konzept des „starken Staates“ stellte er das des „schwachen Staates“ gegenüber, der sich durch die als mangelhaft erachtete staatliche Entscheidungskraft sowie einen Verzicht auf eine klare „Freund-Feind“-Unterscheidung zeige.

Eine Sonderstellung innerhalb des „konservativen“ Lagers nahm die Christlich-Soziale Union (CSU) ein. Während der damalige CDU-Vorsitzende Helmut Kohl eher einen „moderaten Kurs“⁷⁷ vertrat, versuchte der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß ganz bewusst zu polarisieren. Beispielhaft hierfür steht seine umstrittene Sonthofener Rede von 1974. Die „innere Sicherheit“ war neben der Arbeitslosigkeit und der Inflation eines der drei zentralen Themen. Strauß erklärte, die „innere Sicherheit“ sei das „eine Thema, das heute vielleicht an der Spitze steht und in den nächsten Tagen noch mehr an der Spitze stehen wird“⁷⁸. Den Kern treffe, wer „in Zukunft sagt, diese SPD und FDP sind nicht mehr fähig, unseren Staat und unsere Gesellschaft vor Verbrechern zu schützen“. Die Anwälte, die die „vielleicht schon willenlos gewordenen Gefangenen“ steuerten, seien „reine Verbrecher“, die „dem Rechtsstaat auf der Nase“ herumtanzen. In dieser Situation „in demokratischer Gemeinsamkeit zu sagen, wir Demokraten in SPD/FDP und CDU/CSU, wir halten also jetzt nun zusammen [...], hier müssen wir den Rechtsstaat retten, das ist alles blödes Zeug! Wir müssen sagen, die SPD und FDP überlassen diesen Staat kriminellen und politischen Gangstern. Und zwischen kriminellen und politischen Gangstern ist nicht der geringste Unterschied, sie sind alle miteinander Verbrecher“. Die CSU müsse dagegen den „Eindruck verkörpern“, dass man so aufräume, „dass bis zum Rest dieses Jahrhunderts von diesen Banditen keiner es mehr wagt, in Deutschland das Maul aufzumachen“.

Zentrale Begriffe des „konservativen“ Diskurses waren etwa „Kulturrevolution“, „Unregierbarkeit“ und „Orientierungslosigkeit“. Zugleich verwehrt sich der Politikwissenschaftler Christian Graf von Krockow ausdrücklich gegen eine Verächtlichmachung aller Regeln als „repressiv“ und „von hinterhältigen Interessen diktiert“⁷⁹, womit er wiederum Kritik übte an zentralen Aussagen des linkskritischen und des linksradikalen Diskurses.

Trotz aller Differenzen und im Wissen, dass es *den* Konservatismus in den 1970er Jahren nicht gab, werden nachfolgend sowohl die Positionen der Unions-

⁷⁷ Eckart Conze: Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart, München 2009, S. 488.

⁷⁸ Zit. n. Anonym: Aufräumen bis zum Rest dieses Jahrhunderts. Franz Josef Strauß über die Strategie der Union, in: Der Spiegel 11 (1975), S. 34–38, hier S. 36.

⁷⁹ Von Krockow: Der fehlende Konservatismus, S. 111.

parteien als auch die der Springer-Verlagsgruppe und einschlägig konservativer Zeitungen und Parteiorgane – beispielsweise *Deutsche Zeitung – Christ und die Welt*, *Rheinischer Merkur*, *Münchener Merkur* und *Bayernkurier* – unter dem Begriff „konservativ“ subsumiert. Trotz der definitorischen Schwierigkeiten und inhaltlichen Unschärfen bleibt der Begriff „konservativ“ alternativlos, um bestimmte Aussagen zu bezeichnen.

Charakteristikum aller hier als „konservativ“ bezeichneten Positionen ist im vorliegenden Kontext die Forderung nach einem Mehr an „innerer Sicherheit“, was zur Folge hatte, dass CDU und CSU Maßnahmen wie die Verschärfung gesetzlicher Regelungen oder verstärkte Fahndungsmaßnahmen generell begrüßten, während die Liberalisierung von „Staat“ und Gesellschaft weitgehend abgelehnt wurde. Als „konservativ“ werden nachfolgend somit vor allem jene Positionen bezeichnet, die erstens für einen „starken Staat“, zweitens für eine Konzentration auf Maßnahmen zur Gewährleistung der „inneren Sicherheit“ plädierten sowie drittens eine Liberalisierung des Strafrechts ablehnten und die viertens die Forderungen und Proteste der „68er-Bewegung“ letztlich als ursächlich für die Gewalttaten der RAF betrachteten.

4. Die RAF im Blickpunkt der Forschung

Eine Geschichte der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim liegt noch nicht vor. Ebenso fehlen umfassende wissenschaftliche Analysen der tatsächlichen Haftbedingungen sowie des kommunikativen Wechselspiels zwischen der RAF und den Medien. In Bezug auf die beiden letztgenannten Punkte kann nach Meinung des Journalisten Andreas Elter sogar von einer „Terra incognita“⁸⁰ gesprochen werden. Auch der Historiker und Journalist Martin Jander stellte explizit fest, dass eine „distanzierte [...] wissenschaftliche Untersuchung“ hier noch fehlt⁸¹. Gerade einer Untersuchung der Haftsituation und der Kommunikationsstrategie der RAF-Mitglieder kommt aber eine herausragende Bedeutung zu. Denn hierin liegt ein zentraler Erklärungsansatz für die paradoxe Situation, wie die in einem Hochsicherheitstrakt Inhaftierten *von dort aus* weiterhin die absolute Autorität innerhalb der RAF beanspruchen und ihre Führungsposition innerhalb der terroristischen Gruppierung aufrechterhalten konnten⁸².

Trotz dieser konkreten Mängel und einem in erster Linie auf die geltenden Sperrfristen zurückzuführenden allgemeinen Defizit an quellenbasierter Forschungsliteratur ist die Zahl an Veröffentlichungen zum linksextremistischen Ter-

⁸⁰ Andreas Elter: Die RAF und die Medien. Ein Fallbeispiel für terroristische Kommunikation, in: Die RAF und der linke Terrorismus, hrsg. v. Wolfgang Kraushaar, Band II, Hamburg 2006, S. 1060–1075, hier S. 1061.

⁸¹ Martin Jander: Isolation. Zu den Haftbedingungen der RAF-Gefangenen, in: ebd., S. 973–993, hier S. 973.

⁸² Vgl. hierzu auch Gerhard Fels: Der Aufruhr der 68er. Zu den geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF, Bonn 1998, S. 226.

rorismus im Allgemeinen und der RAF im Speziellen kaum noch in Gänze zu überblicken. Qualität und Schwerpunktsetzung unterscheiden sich dabei stark.

Ereignishistorisch orientiert, aber methodisch fragwürdig, hat „Der Baader-Meinhof-Komplex“ von Stefan Aust bislang die breiteste Rezeption erfahren. Seit ihrem erstmaligen Erscheinen im Jahr 1985 gilt die mehrfach überarbeitete Monographie als das „Standardwerk“ zur Geschichte der „ersten Generation“ der RAF⁸³. Die methodischen Mängel dieses Buches, insbesondere die fast vollständig fehlenden Quellennachweise, wurden in den vergangenen 25 Jahren kontrovers diskutiert⁸⁴. Die Darstellungen Austs fanden jedoch ihrerseits wiederholt Eingang in neuere Forschungsarbeiten⁸⁵, ohne dass die dort getroffenen Aussagen je quellenkritisch überprüft worden wären. Zudem war „Der Baader-Meinhof-Komplex“ Grundlage für das Drehbuch zweier Kinofilme. Der Film „Stammheim“, der 1986 in die deutschen Kinos kam, vollzieht den Ablauf des Prozesses gegen die RAF vor dem Oberlandesgericht Stuttgart nach und wurde 1986 mit dem Goldenen Bären ausgezeichnet. 2008 verfilmte Bernd Eichinger das gleichnamige Buch von Stefan Aust. Wie einst 1986 der Film „Stammheim“, so war auch Eichingers cineastische Annäherung an die Thematik nicht unumstritten⁸⁶; sie prägte dafür aber umso nachhaltiger die öffentliche Rezeption der RAF-Geschichte zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Auch insofern besteht also durchaus der Bedarf, die Darstellungen Austs im Rahmen einer quellenbasierten Untersuchung zu hinterfragen.

Generell ist ein Übergewicht an *sozialwissenschaftlich*, *biographisch*⁸⁷ oder aber *juristisch* orientierten Studien zu konstatieren. Deshalb wies der Historiker Klaus

⁸³ Vgl. Stefan Aust: *Der Baader-Meinhof-Komplex*, München 2010; 1985 erschien die erste Ausgabe unter dem gleichen Titel im Hoffmann und Campe Verlag in Hamburg. Zur Geschichte der RAF ferner Jilian Becker: *Hitler's children. The story of the Baader Meinhof terrorist gang*, London 1977; Butz Peters: *Tödlicher Irrtum. Die Geschichte der RAF*, Berlin 2004; Willi Winkler: *Die Geschichte der RAF*, Reinbek bei Hamburg 2007.

⁸⁴ Zuletzt kritisierte Christopher Tenfelde die Darstellung Austs als „in hohem Maße problematisch“ (Tenfelde: *Strafjustiz*, S. 21).

⁸⁵ Vgl. z. B. Martin Jander in seinem Aufsatz über die Haftbedingungen der RAF, Gerd Koenen in seinem Beitrag zur Vernichtungshaft und Wolfgang Kraushaar in seiner Abhandlung über das staatliche Handeln während des „Deutschen Herbstes“ (Jander: *Isolation*; Gerd Koenen: *Camera Silens. Das Phantasma der „Vernichtungshaft“*, in: *Die RAF und der linke Terrorismus*, hrsg. v. Wolfgang Kraushaar, Band II, Hamburg 2006, S. 994–1010; Wolfgang Kraushaar: *Der nicht erklärte Ausnahmezustand. Staatliches Handeln während des sogenannten Deutschen Herbstes*, in: ebd., S. 1011–1025).

⁸⁶ Eher negativ beurteilten den Film u. a. Tobias Kniebe in der *Süddeutschen Zeitung* und Eckhard Fuhr in *Die Welt* (vgl. Tobias Kniebe: *Bang Boom Bang*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 25. September 2008; Eckhard Fuhr: *Terror als Action*, in: *Die Welt* vom 18. September 2008). Ein positives Resümee zog etwa Andreas Fanizadeh (Vgl. ders.: *Schnelle Schnitte*, in: *Die Tageszeitung* vom 20. September 2008). Negative Reaktionen zum Film „Stammheim“ aus dem Jahr 1985 vgl. Anonym: *Das Votum war vorfabriziert*, Interview mit Gina Lollobrigida über ihren Zorn auf den Berlinale-Sieger „Stammheim“, in: *Der Spiegel* 10 (1986), S. 137f.

⁸⁷ Die Historiker Klaus Weinbauer und Jörg Requate verweisen darauf, dass es „kaum Berührungen“ zwischen den sozialwissenschaftlich- und den biographisch-orientierten Ansätzen gebe (Klaus Weinbauer/Jörg Requate: *Einleitung. Die Herausforderung des „Linksextremismus“*, in: *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, hrsg. v. Klaus Weinbauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 9–32, hier S. 10).

Weinhauer 2004 darauf hin, dass der linksextremistische Terrorismus „für geschichtswissenschaftliche Analysen [...] fast völliges Neuland“ sei⁸⁸. Tatsächlich hat auch die Geschichtswissenschaft das Thema „Terrorismus“ erst in den vergangenen zehn Jahren nach und nach für sich „entdeckt“⁸⁹.

In einer ersten Phase seit den frühen 1980er Jahren dominierten jene *sozialwissenschaftlich* orientierten Analysen, die das Phänomen des Linksextremismus in der Bundesrepublik aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchteten, aber stets nach dessen gesellschaftlichem Kontext fragten. Den Anfang setzten die im Auftrag des Bundesinnenministeriums erarbeiteten Studien namhafter Wissenschaftler wie die des Politologen Iring Fetscher, des Philosophen Günter Rohrmoser oder des Soziologen Fritz Sack⁹⁰. Diese Analysen unternahmten erstmals den Versuch einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Linksextremismus, nachdem die Debatte in den 1970er Jahren vorwiegend polemisch geführt und politisch instrumentalisiert worden war. Die Untersuchungen vermittelten einen fundierten Einblick in verschiedene Aspekte des Linksextremismus und des Terrorismus der 1970er Jahre, doch fand die Haftsituation in Stuttgart-Stammheim lediglich am Rande Erwähnung.

Zehn Jahre nach dem „Deutschen Herbst“ erschien der äußerst gelungene Beitrag des Kriminologen Sebastian Scheerer: „Deutschland. Die ausgebürgerte Linke“⁹¹. Scheerers Verdienst war es, überzeugend darlegen zu können, warum die RAF in den Jahren 1973 bis 1977 eine so breite Unterstützung in linksintellek-

⁸⁸ Klaus Weinhauer: Terrorismus in der Bundesrepublik der Siebzigerjahre. Aspekte einer Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit, in: Archiv für Sozialgeschichte 44 (2004), S. 219–242, hier S. 219.

⁸⁹ Aktuelle geschichtswissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema RAF sind die Qualifizierungsarbeiten von Hanno Balz, Gisela Diewald-Kerkmann und Matthias Dahlke (vgl. Hanno Balz: Von Terroristen, Sympathisanten und dem starken Staat. Die öffentliche Debatte über die RAF in den 70er Jahren, Frankfurt a. M. 2008; Gisela Diewald-Kerkmann: Frauen, Terrorismus und Justiz. Prozesse gegen weibliche Mitglieder der RAF und der „Bewegung 2. Juni“, Düsseldorf 2009; Matthias Dahlke: Der Anschlag auf Olympia 72. Die politischen Reaktionen auf den internationalen Terrorismus in Deutschland, München 2006). Am Institut für Zeitgeschichte untersuchte das von Johannes Hürter geleitete Forschungsprojekt „Demokratischer Staat und terroristische Herausforderung“ die staatliche „Anti-Terrorismus-Politik“ westeuropäischer Staaten. Bereits erschienen sind die Monographien von Matthias Dahlke: Demokratischer Staat und transnationaler Terrorismus. Drei Wege zur Unnachgiebigkeit in Westeuropa, München 2011, und Tobias Hof: Staat und Terrorismus in Italien 1969–1982, München 2011. Darüber hinaus erschienen 2014 die Habilitationsschrift von Petra Terhoeven (vgl. Petra Terhoeven: Deutscher Herbst in Europa. Der Linksterrorismus der siebziger Jahre als transnationales Phänomen, München 2014) und die Dissertation von Maren Richter: Leben im Ausnahmezustand. Terrorismus und Personenschutz in der Bundesrepublik Deutschland (1970–1993), Frankfurt a. M. 2014.

⁹⁰ Für die Studie von besonderem Interesse: Iring Fetscher u. a.: Ideologien der Terroristen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ideologien und Strategien. Analysen zum Terrorismus, hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Band I, Opladen 1981; Fritz Sack/Heinz Steinert (Hrsg.): Protest und Gewalt. Analysen zum Terrorismus, Band IV/2, Opladen 1984.

⁹¹ Vgl. Sebastian Scheerer: Deutschland – Die ausgebürgerte Linke, in: Angriff auf das Herz des Staates. Soziale Entwicklung und Terrorismus, hrsg. v. Henner Hess u. a., Band I, Frankfurt a. M. 1988, S. 193–430.

tuellen Kreisen erfahren hatte. Den „Erfolg“ der RAF führte Scheerer darauf zurück, dass es der RAF gelungen war, sich als Bewegung zu einem „politischen Symbol“ für all jene staatlichen Reaktionen zu stilisieren, die auch im linkskritischen Lager abgelehnt wurden. Die Sympathie habe deshalb nicht den Zielen der RAF gegolten, sondern vielmehr die Ablehnung der staatlichen Reaktionen zum Ausdruck gebracht⁹².

Den bislang detailliertesten Überblick über die neuere sozialwissenschaftliche Forschung zur Geschichte des Linksterrorismus vermittelten die zwei von Wolfgang Kraushaar herausgegebenen Sammelbände „Die RAF und der linke Terrorismus“⁹³. Die verschiedenen Beiträge untersuchen die RAF vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Situation und erschließen auch neue Forschungsfelder wie beispielsweise die mediale Berichterstattung und die Mythenbildung. In ihren Beiträgen kamen sowohl Martin Jander und Gerd Koenen als auch Wolfgang Kraushaar zu dem Schluss, dass die RAF-Mitglieder in Stuttgart-Stammheim nicht der „Isolationsfolter“ unterworfen waren. Sie widersprachen damit deutlich der zeitgenössischen Darstellung von Verteidigern und RAF-Mitgliedern⁹⁴.

Zwar erschienen erste *biographische* Analysen bereits Anfang der 1980er Jahre, doch erlebte diese Thematik jüngst eine Renaissance⁹⁵. Die von Klaus Stern und Jörg Hermann 2007 verfasste Lebensgeschichte Andreas Baaders⁹⁶ ist für das skizzierte Forschungsinteresse insofern lohnend, als die Autoren ausführlich auch auf die Zeit der Inhaftierung in Stammheim eingehen und zahlreiche Zeitzeugen zu Wort kommen lassen⁹⁷.

⁹² Auch Klaus Weinbauer führt die Glaubwürdigkeit der RAF auf das Legitimationsdefizit des „Staates“ zurück, der seine NS-Vergangenheit noch nicht ausreichend aufgearbeitet hatte (vgl. Weinbauer/Requate: Einleitung, S. 12).

⁹³ Wolfgang Kraushaar (Hrsg.): Die RAF und der linke Terrorismus, 2 Bände, Hamburg 2006.

⁹⁴ Vgl. Jander: Isolation, S. 973–993; Koenen: Camera Silens, S. 1186–1210. Nach 1977 verschärfen die Justizbehörden die Haftbedingungen für Mitglieder terroristischer Gruppierungen massiv. Die Zeit nach den Selbstmorden von Baader, Ensslin und Raspe wird in der vorliegenden Studie jedoch nicht untersucht.

⁹⁵ Vgl. u. a. Gerd Koenen: Vesper, Ensslin, Baader. Urszenen des deutschen Terrorismus, Köln 2003; ferner Karin Wieland: Andreas Baader, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I, S. 332–349; Jürgen Seifert: Ulrike Meinhof, in: ebd., S. 350–371; Susanne Bresan/Martin Jander: Gudrun Ensslin, in: ebd., S. 398–429; Mario Krebs: Ulrike Meinhof. Ein Leben im Widerspruch, Reinbek bei Hamburg 1988; Peter Brückner: Ulrike Marie Meinhof und die deutschen Verhältnisse, Berlin 1976; Alois Prinz: Lieber wütend als traurig. Die Lebensgeschichte der Ulrike Marie Meinhof, Weinheim 2003; biographisch orientierte Untersuchungen für die Person Jan-Carl Raspes fehlen bislang. Einen ersten Versuch einer biographischen Annäherung an die Person Raspes unternahm Helge Lehmann (vgl. Helge Lehmann: Die Todesnacht von Stammheim – Eine Untersuchung. Indizienprozess gegen die staatsoffizielle Darstellung und das Todesermittlungsverfahren, unter Mitarbeit von Olaf Zander, Bonn 2011, S. 164–174).

⁹⁶ Vgl. Klaus Stern/Jörg Hermann: Andreas Baader. Das Leben eines Staatsfeinds, München 2007.

⁹⁷ Durch großen Detailreichtum zeichnet sich auch die von Jutta Ditfurth verfasste Biographie über das Leben Ulrike Meinhofs aus. Ditfurth gelingt es, dem Leser die verschiedenen Facetten der Persönlichkeit Ulrike Meinhofs vorzustellen. Allerdings lässt die Autorin die dringend

Insgesamt betrachtet ist, dank der Vielzahl an biographisch orientierten Veröffentlichungen, ein differenzierter Blick auf die Persönlichkeit der führenden RAF-Mitglieder möglich. Die Vorstellung, die RAF sei eine „Baader-Meinhof-Gruppe“ beziehungsweise eine „Baader-Meinhof-Bande“⁹⁸ gewesen, muss allerdings korrigiert werden. Nicht Ulrike Meinhof, sondern Gudrun Ensslin war neben Andreas Baader die zentrale Figur der ersten Generation der RAF. Einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn versprachen die meist im Interviewstil verfassten, autobiographischen Erinnerungen ehemaliger RAF-Mitglieder, die einen differenzierten Einblick in ihre individuelle Motivation gaben. Für das konkrete Forschungsinteresse dieser Studie waren vor allem die autobiographischen Erinnerungen von Irmgard Möller, Karl-Heinz Dellwo und Stefan Wisniewskis von Bedeutung⁹⁹. Während Möller bereits im Sommer 1972 festgenommen wurde, radikalisierten sich Wisniewski und Dellwo erst im Zuge der Inhaftierung der „ersten Generation“ zwischen 1972 bis 1977. Sensibilisiert durch die „Isolationsfolter-Kampagne“ und alarmiert vom Tod Holger Meins, war ihre Motivation, sich der RAF anzuschließen, eindeutig der Wunsch, die bereits inhaftierten Gefangenen freizupressen¹⁰⁰.

Eine „Sonderrolle“ kommt den Erinnerungen des ehemaligen Vollzugsbeamten Horst Bubeck zu, die der Journalist Kurt Oesterle in seinem Essay „Stammheim. Der Vollzugsbeamte Horst Bubeck und die RAF-Häftlinge“¹⁰¹ veröffentlichte. Die Aussagen Bubecks stehen in einem scharfen Kontrast zu dem von ehemaligen RAF-Mitgliedern gezeichneten Bild der Haftbedingungen. Nach eigenen Angaben

gebotene kritische Distanz zu ihrer Protagonistin vermissen. Ein weiteres Defizit des Buches ist der Verzicht darauf, zentrale Aussagen auch mit Primärquellen zu belegen (vgl. Jutta Dittfurth: Ulrike Meinhof. Die Biografie, Berlin 2007).

⁹⁸ In dem aufgeheizten politischen Klima der 1970er Jahre war selbst die Verwendung der Begriffe „Bande“ oder „Gruppe“ ideologisiert (vgl. hierzu z. B. der damalige rheinland-pfälzische Ministerpräsident Bernhard Vogel: Sympathisant ist, wer..., in: Bild vom 14. September 1977, sowie Werner Betz: „Gruppe“ oder „Bande“. Politik und Semantik in der deutschen Gegenwartssprache, in: Holzfeuer in hölzernen Öfen. Aufsätze zur politischen Sprachkritik, hrsg. v. Hans Jürgen Heringer, Tübingen 1982, S. 198–202).

⁹⁹ Vgl. Oliver Tolmein: RAF. Das war für uns Befreiung. Ein Gespräch über bewaffneten Kampf, Knast und die Linke mit Irmgard Möller, Hamburg 2005; Karl-Heinz Dellwo: Das Projekt ist wir. Der Aufbruch einer Generation, die RAF und die Kritik der Waffen, Gespräche mit Tina Petersen und Christoph Twickel, Hamburg 2007.

Vgl. Stefan Wisniewski: Wir waren so unheimlich konsequent... Ein Gespräch zur Geschichte der RAF, Berlin 1997.

¹⁰⁰ Vgl. die Autobiographien von Inge Viett: Nie war ich furchtloser. Autobiographie, Hamburg 2005, Margit Schiller: Es war ein harter Kampf um meine Erinnerung, München 2001, und Rolf Pohle: Mein Name ist Mensch. Das Interview, Berlin 2002. Die so oft rezipierten autobiographischen Erinnerungen Peter-Jürgen Boock müssen dagegen sehr kritisch hinterfragt werden (vgl. Peter-Jürgen Boock: Die Entführung und Ermordung des Hanns-Martin Schleyer, Eichborn 2002). So musste Boock seine Angaben etwa zu seiner Beteiligung an der Schleyer-Entführung revidieren. Laut Heribert Prantl galt Boock beim BKA als „Karl May der RAF“ (Heribert Prantl: Wisniewski? Stefan Wisniewski? Neue Aussagen zum Buback-Mord, in: Süddeutsche Zeitung vom 17. Mai 2010, unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/neue-aussagen-zum-buback-mord-wisniewski-stefan-wisniewski-1.305692>, letzter Zugriff: 21. Dezember 2012).

¹⁰¹ Oesterle: Stammheim.

hatte es sich Bubeck zum Ziel gesetzt, den Vorwurf der „Isolationsfolter“ als Propaganda zu entlarven. Die Quellenanalyse zeigte, dass das Gericht viele der von Bubeck beschriebenen Privilegien tatsächlich gewährte. Eine Schwäche des Buches bleibt jedoch, dass Oesterle die Angaben Bubecks übernahm und auf eine kritische Nachfrage verzichtete¹⁰².

Der linksextremistische Terrorismus der 1970er Jahre bedeutete nicht nur eine gesellschaftspolitische, sondern vor allem auch eine *juristische* Herausforderung. So verwundert es nicht, dass sich auch zahlreiche juristische Qualifikationsschriften mit eben diesem Phänomen beschäftigten. Die jüngste Studie stammt von Andreas Mehlich: „Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die Rote Armee Fraktion“¹⁰³. Mehlich analysierte ausschließlich das Auftreten der Verteidiger vor Gericht. Dabei waren es gerade die Aktivitäten der Anwälte außerhalb des Gerichtssaals – Aufbau des „info“¹⁰⁴ und der „Komitees“¹⁰⁵, Schmuggel von unerlaubten Gegenständen – die die eigentliche Besonderheit der anwaltlichen Vertretung ausmachten¹⁰⁶. Ebenfalls erst kürzlich erschienen und weitaus differenzierter sind die Doktorarbeiten von Christopher Tenfelde und Philipp Schulte. Tenfeldes Untersuchung „Die Rote Armee Fraktion und die Strafjustiz“ fragt nach der Anwendung der 1974 geschaffenen, legislativen Neuregelungen während des Gerichtsverfahrens in Stammheim. Er untersucht, ob die Behauptung, bei dem Strafprozess gegen die RAF habe es sich um einen „politischen Prozess“ gehandelt, gerechtfertigt war, und resümiert, dass Stammheim kein „politischer Prozess alter Prägung“ gewesen sei. Dagegen analysiert Philipp Schulte die gesetzlichen Neuregelungen der Jahre 1974 bis 1977 vor dem Hintergrund der parteipolitischen Auseinandersetzungen. Er schlussfolgert, die „Anti-Terrorismus-Gesetze“ seien in erster Linie Akte „symbolischer Gesetzgebung“ gewesen, die die staatliche Entschlossenheit unterstreichen sollten¹⁰⁷. Auch wenn diesem Fazit

¹⁰² Bubeck und Oesterle gerieten zudem in die Kritik, nachdem in der ersten Ausgabe des Buches behauptet wurde, Baader habe 1977 in Stammheim ein Kind mit seiner Anwältin gezeugt. Diese Textpassagen mussten später entfernt werden. Besonders problematisch ist, dass Bubeck die tatsächliche Identität des Vaters bekannt gewesen sein dürfte. Theodor Prinzing sprach letztlich ein offenes Geheimnis aus, als er gegenüber den Journalisten Klaus Stern und Jörg Herrmann Klaus Croissant, nicht aber Andreas Baader als den Vater des Kindes vermutete.

¹⁰³ Andreas Mehlich: Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die Rote Armee Fraktion. Politische Justiz und politische Strafverteidigung im Lichte der Freiheit der Advokatur, Berlin 2012.

¹⁰⁴ Das „info“ war das interne, schriftliche und über die Verteidigerpost organisierte Kommunikationssystem der RAF-Gefangenen. Darauf wird im Rahmen von Kapitel IV.3 noch ausführlich einzugehen sein.

¹⁰⁵ Die „Komitees gegen Folter“ engagierten sich für die RAF-Gefangenen und setzten es sich zum Ziel, die Öffentlichkeit über die brutalen Haftbedingungen der RAF-Mitglieder zu informieren (Kapitel IV.3).

¹⁰⁶ Sven Felix Kellerhoff bezeichnete die Studie deshalb als „eine vertane Chance“ (Sven Felix Kellerhoff: RAF-Terror. Anwälte, die Sprengstoff zu Terroristen trugen, in: Die Welt vom 13. August 2012, unter: <http://www.welt.de/kultur/history/article108567166/Anwaelte-die-Sprengstoff-zu-Terroristen-trugen.html>, letzter Zugriff: 1. Februar 2013).

¹⁰⁷ Schulte: Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, S. 225.

nicht zwingend zugestimmt werden muss, vermittelt die Arbeit einen durchaus detaillierten Einblick in die wichtigsten politischen und juristischen Debatten jener Jahre. Auch gelang es Schulte nachvollziehbar aufzuzeigen, wie einzelne politische Parteien das Phänomen des linksextremistisch motivierten Terrorismus für ihre Zwecke instrumentalisierten¹⁰⁸. Mit dem Anspruch verfasst, „die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung“ vornehmen zu wollen, ließ die sehr umfassend recherchierte Monographie des 2007 verstorbenen niederländischen Rechtsanwalts Pieter Bakker Schut, „Stammheim. Der Prozess gegen die Rote Armee Fraktion“¹⁰⁹, die notwendige objektive Auseinandersetzung mit der Thematik vermissen. Dennoch bleibt die Studie aufgrund ihres Detailreichtums wertvoll. Auch gab sie einen Einblick in die Argumentationslinien der RAF-Anwälte.

Die Schwerpunktsetzung dieser Studie, die Stuttgart-Stammheim als Haft- und Prozessort in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses stellt, erfordert es, Untersuchungen zu berücksichtigen, die die Auswirkungen des Haftvollzugs untersuchen und sich kritisch mit der Institution Gefängnis auseinandersetzen¹¹⁰. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die Schriften des französischen Philosophen Michel Foucault, die gerade deshalb von einem besonderen Interesse sind, weil Foucault die Entwicklung des Strafvollzugs neu bewertete. Zudem erfuhren die Überlegungen Foucaults just zu jenem Zeitpunkt eine enorme Rezeption, als die Diskussion um die Haftbedingungen der RAF einen Höhepunkt erreichte. Foucaults These, wonach Gefängnisse als Institutionen des Strafvollzugs Konsequenz des Wunsches seien, „besser“ im Sinne von „effektiver“ und „ökonomischer“ zu strafen, sorgte für Aufsehen¹¹¹. Die Idee, dass Gefängnisse als Orte der Ordnung in ihrer sozialen wie physischen Dimension auf eine Disziplinierung der Insassen zielten, bietet einen Ansatzpunkt, um die Besonderheiten der Haftsituation der RAF-Mitglieder in Stammheim zu analysieren¹¹². So ist zu

¹⁰⁸ Die rechtshistorisch orientierte Habilitationsschrift der Historikerin Gisela Diewald-Kerkmann untersuchte dagegen die Prozesse gegen weibliche Mitglieder der RAF. Diewald-Kerkmann fragte, ob die Gewalttaten von Frauen juristisch anders beurteilt wurden als die von Männern, und kam zu dem Ergebnis, dass dies nicht in dem von ihr erwarteten Umfang der Fall war. Eine wichtige Erkenntnis ihrer Studie ist, dass Politik, Medien und die Justiz den Linksextremismus jeweils unterschiedlich deuteten (vgl. Diewald-Kerkmann: Frauen, S. 151).

¹⁰⁹ Vgl. Bakker Schut: Stammheim; vgl. darüber hinaus Ders. (Hrsg.): Todesschüsse, Isolationshaft, Eingriffe ins Verteidigerrecht, Hamburg 1988.

¹¹⁰ Vgl. z. B. Peter A. Borchert u. a.: Gefangenenberichte, in: Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform, hrsg. v. Dietrich Rollmann, Frankfurt a. M. 1967, S. 19–39; Karl Menninger: Strafe – ein Verbrechen? Erfahrungen und Thesen eines amerikanischen Psychiaters, München 1970.

¹¹¹ Foucault: Überwachen und Strafen. Zur Wirkung des Ansatzes von Foucault auch Thomas Nutz: Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848, München 2001, S. 4ff.

¹¹² Wenngleich Foucault sicherlich der einflussreichste und prominenteste Kritiker des Gefängniswesens war, so war er jedenfalls nicht der einzige. Vielmehr lassen sich seine Überlegungen in eine breitere Diskussion einordnen, die bereits in den 1960er Jahren begonnen hatte. Diese hinterfragte das Gefängniswesen im Speziellen und die Bestrafung im Allgemeinen

untersuchen, warum die Architektur von Stammheim letztlich kein wirksames „Instrument zur Transformation der Individuen [...] [war]: die auf diejenigen, welche sie verwahrt, einwirkt, ihr Verhalten beeinflussbar macht, die Wirkungen der Macht bis zu ihnen vordringen lässt, sie einer Erkenntnis aussetzt und sie verändert“¹¹³.

Trotz des großen Interesses, das vor allem die Haftsituation der RAF-Mitglieder in Stammheim gefunden hat, fehlt bislang eine quellenbasierte Untersuchung dieser Thematik. Der Mehrwert diese Studie liegt nun erstens darin, dass hiermit die Quellenbestände erstmals systematisch untersucht werden und gefragt wird, welche Personen und Überlegungen konkret Einfluss nahmen. Zweitens werden ebenfalls zum ersten Mal die Haft- und die Prozesssituation in Stammheim vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Entwicklungen der 1960er und 1970er Jahre analysiert. Ziel der vorliegenden Studie ist es, die aufgezeigten Forschungslücken zu schließen und darzulegen, wie sich die zahlreichen Widersprüchlichkeiten dieses Ortes erklären lassen.

5. Quellen

Die Erkenntnisse der Studie basieren vorwiegend auf der umfassenden Auswertung der seit 2008 freigegebenen oder auf Antrag hin entsperrten Aktenbestände (Stand Herbst 2010)¹¹⁴. Je nachdem, welche Dimension des „Ortes“ Stammheim analysiert werden soll – physische, soziale oder diskursive Ebene – konnte auf unterschiedliche Quellen beziehungsweise Texte zurückgegriffen werden.

Die soziale Dimension des Ortes Stammheim ist anhand einer Vielzahl von Archivalien zu erschließen. Von besonderer Bedeutung sind erstens die Akten der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof im Bundesarchiv in Koblenz und zweitens die Bestände des Justiz- und des Innenministeriums Baden-Württemberg, die im Hauptstaatsarchiv in Stuttgart eingesehen werden konnten. Beide Bestände gestatten ein tiefgehendes Verständnis von den konkreten Anordnungen der zuständigen Behörden und Gerichte.

Da bei Strafverfahren immer die ermittelnde Staatsanwaltschaft, nicht aber das Gericht die „aktenführende Stelle“ ist¹¹⁵, werden die Prozessakten im Bundesarchiv in Koblenz verwahrt. Die Archivarin Elke Koch, Referatsleiterin am Staats-

oder aber – wie die Studien des Soziologen Erving Goffman – die Wirkung „totaler Institutionen“ (vgl. David Rothman: *The discovery of the asylum. Social order and disorder in the New Republic*, Boston 1971; Georg Rusche/Otto Kirchheimer: *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Köln 1974; Erving Goffman: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a. M. 1973).

¹¹³ Foucault: *Überwachen und Strafen*, S. 222.

¹¹⁴ In die Studie einbezogen wurden all jene Bestände, die bis zum Herbst 2010 freigegeben oder entsperrt wurden. Später freigegebene Bestände wurden nicht berücksichtigt.

¹¹⁵ Vgl. Elke Koch: 1967–1977. Die staatliche Überlieferung zum roten Jahrzehnt, in: „1968“ und die „Anti-Atomkraft-Bewegung der 1970er Jahre“. Überlieferungsbildung und Forschung im Dialog, hrsg. v. Robert Kretzschmar u. a., Stuttgart 2008, S. 63–74, hier S. 68.

archiv Ludwigsburg und zuständig für den Bestand der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, verwies darauf, dass es „recht erstaunlich“ sei, „an wie vielen Stellen sich Mehrfertigungen dieser berühmten Prozessakten befinden“¹¹⁶. Dies sei nur möglich, weil die „zahlreichen Verteidiger“ jeweils einen „kompletten Satz“ der Akten erhalten hätten. Die Akten der Generalbundesanwaltschaft umfassen neben den Prozessakten auch zahlreiche Stellungnahmen und Eingaben der in Stammheim inhaftierten RAF-Mitglieder und ihrer Anwälte. Insbesondere finden sich hier auch die Anordnungen des Haftrichters, die es ermöglichen, ein relativ genaues Bild des Gefängnisalltags zu rekonstruieren. Von besonderer Bedeutung sind ferner die ärztlichen Gutachten über die psychische wie physische Verfasstheit der Gefangenen, die ebenfalls im Bundesarchiv verwahrt werden. Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart konnten erstmals alle bis zum Herbst 2010 frei gegebenen Aktenbestände des Justiz- und des Innenministeriums ausgewertet werden. Dadurch ergaben sich neue Erkenntnisse über die Privilegierung der Gefangenen in Stammheim und mögliche Abhörmaßnahmen. Darüber hinaus konnten die Privatsammlungen des Vollzugsbeamten Horst Bubeck und des ehemaligen Vorsitzenden des Gefangenenrates von Stammheim, Siegfried Bassler, mit in die Quellenauswertung einbezogen werden. Diese privaten Quellensammlungen halfen, das Bild des Haftalltags in Stuttgart-Stammheim zu komplettieren.

Aus ungeklärten Gründen sind alle Gefangenenakten der 1970er Jahre der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim nicht überliefert. Formal hätten die Gefangenenpersonalakten auch von Ulrike Meinhof, Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe an das Staatsarchiv Ludwigsburg abgegeben werden müssen. Elke Koch monierte, dass jede Nachfrage „höchstens unbefriedigende, teilweise auch widersprüchliche Erklärungsversuche geliefert“ habe. Die „schreckliche Wahrheit“ sei wohl, dass in der Vergangenheit Akten „in großem Stil“ und ohne Beteiligung des Staatsarchivs vernichtet wurden¹¹⁷. So bleiben zahlreiche Fragen offen, wengleich sich einige Einträge der Personalakten als Kopien in den Akten zum Todesermittlungsverfahren wiederfinden. Darüber hinaus verwahrt das Staatsarchiv Ludwigsburg auch knapp 70 Ordner aus dem Besitz von Klaus Croissant, die im Rahmen dieser Studie erstmals umfassend ausgewertet wurden und neue Erkenntnisse zum Engagement der Anwälte und der Kommunikationsstrategie der RAF-Mitglieder erbrachten. Croissant war bis zu seinem Ausschluss im Frühjahr 1975 einer der „Vertrauensanwälte“ Andreas Baaders und wurde schließlich 1978 zu einer mehrjährigen Haftstrafe wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Er war maßgeblich verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der RAF und der „Komitees gegen Folter“. In den in Ludwigsburg verwahrten Archivalien finden sich zahlreiche Hinweise auf die Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Texte waren wiederum von herausragender Bedeutung für die Analyse der diskursiven Dimension von Stammheim.

¹¹⁶ Ebd., S. 69.

¹¹⁷ Ebd., S. 71 f.

Einige der Wahlverteidiger gaben ihre Prozessunterlagen und ihre Korrespondenz mit den Angeklagten an das Hamburger Archiv für Sozialforschung ab. Neben den offiziellen Prozessakten sind unter anderem Schriftstücke des internen Kommunikationssystems der RAF, des sogenannten „infos“, überliefert¹¹⁸. Eine Reihe von weiteren „info“-Texten werden zudem im Archiv des International Institute for Social History in Amsterdam verwahrt. Neben zahlreichen Mitteilungen des „info“ sind auch Stellungnahmen der Verteidiger und Angeklagten, Druckschriften der „Komitees gegen Folter“ und weitere bedeutsame Dokumente überliefert und meist auch bereits in digitalisierter Form verfügbar. Zudem haben auch nahe Angehörige von Mitgliedern der „ersten Generation“ – namentlich Andreas Baaders Mutter Anneliese Baader und Wienke Zitzlaff, Ulrike Meinhofs Schwester – ihre private Korrespondenz an das International Institute for Social History abgegeben. Es bleibt zu bedauern, dass diese beiden Sammlungen von der Verfasserin nicht eingesehen werden konnten¹¹⁹. Die am International Institute for Social History und im Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung verwahrten Texte wurden primär für die Analyse des Diskurses der radikalen Linken ausgewertet und damit die über die diskursive Dimension des Ortes Stammheim getroffenen Aussagen untersucht.

Einen ganz wesentlichen Einfluss auf die Rezeption des Ortes Stammheim nahm die mediale Berichterstattung. Da es nicht möglich war, den geschlossenen Textkorpus *aller* Berichte über die Justizvollzugsanstalt Stammheim im betrachteten Zeitraum zu erfassen, konzentrierte sich die Verfasserin erstens auf eine Schlagwörter-orientierte Auswertung der in der Pressedokumentation des Deutschen Bundestages überlieferten Bestände. Zweitens wurde auch die Berichterstattung des Magazins *Der Spiegel* weitgehend erfasst. Zum einen recherchierten die *Spiegel*-Redakteure in der Regel sehr gründlich und berichteten ausführlich. Zum anderen ist *Der Spiegel* eines der wenigen deutschsprachigen Publikationsorgane, dessen Beiträge vollständig digitalisiert und vollumfänglich zugänglich gemacht worden sind (Stand 2012). Diese Umstände machten eine entsprechende Auswertung überhaupt erst möglich.

Die Reportagen des Magazins *Der Spiegel* wurden in erster Linie für die Darstellung der physischen und der sozialen Dimension des Ortes Stammheim herangezogen. Dagegen wurden anhand der medialen Berichterstattung in *Bild*, *Bayernkurier*, *Rheinische Merkur* und *Deutsche Zeitung – Christ und Welt* – alles Publikationsorgane im Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek – die Aussagen

¹¹⁸ Überlieferte Dokumente des „info“ finden sich in einer Vielzahl von Archiven, doch verwahren die Archive des Hamburger Instituts für Sozialforschung und des International Institute for Social History in Amsterdam die umfangreichsten Bestände.

¹¹⁹ Der Bestand der verstorbenen Anneliese Baader ist noch mit einem Sperrvermerk versehen und die Versuche, Einsicht in den von Wienke Zitzlaff abgegebenen Bestand zu nehmen, blieben erfolglos. Alle Versuche einer Kontaktaufnahme seitens der Verfasserin wie seitens der Mitarbeiter des Archivs blieben unbeantwortet. Somit ist davon auszugehen, dass Frau Zitzlaff kein Interesse daran hatte, dass der von ihr abgegebene Bestand für diese Studie analysiert wird.

des konservativen Diskurses analysiert und für die Darstellung der diskursiven Dimension des Ortes Stammheim herangezogen. Originär konservative Periodika wie beispielsweise *Criticon* beschäftigten sich im relevanten Zeitraum nicht explizit mit der Situation in Stammheim, so dass die Auswertung keinen Erkenntnisgewinn lieferte.

Aufgrund der fragmentarischen Überlieferungssituation sind nur wenige Quellen, wie etwa Baupläne, zugänglich, die die physische Dimension des Ortes zum Inhalt haben. Es konnten allerdings die im Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrten Archivalien des Staatlichen Hochbauamts Stuttgarts ausgewertet werden, das die Federführung für die bauliche Planung der neuen Haftanstalt innehatte.

Die Auswertung der Archivalien der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und die der Akten des Auswärtigen Amts – jeweils in Berlin – boten einen insgesamt nur geringen Erkenntnisgewinn. Deutlich wurde aber erstens, dass sich die Bundesregierung aufgrund der negativen Reaktionen auf die Vorgänge in Stammheim aus dem europäischen Ausland um das Ansehen der Bundesrepublik sorgte, und zweitens, dass die Staatssicherheit versuchte, Informationen über die RAF-Gefangenen und ihren Selbstmord zu gewinnen. Allerdings ist in Bezug auf die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit sicherlich davon auszugehen, dass relevante Bestände entweder bereits vernichtet waren oder aber der Verfasserin nicht zugänglich gemacht wurden.

6. Gang der Untersuchung

Vor dem Hintergrund der Quellensituation und unter Einbeziehung der Forschungsliteratur soll den aufgezeigten Forschungsfragen im Rahmen von insgesamt acht Kapiteln nachgegangen werden. Kapitel II analysiert drei für die Untersuchung zentrale Entwicklungen: erstens die Entstehung der RAF im Kontext der Protestbewegung, zweitens die Reformen des Strafrechts und drittens den neuen Diskurs um die „innere Sicherheit“. Nachdem die Geschichte der RAF nicht ohne die der Protestbewegung zu erklären ist, wird zunächst untersucht, welche Vorstellungen über den „Staat“, aber auch welche Protestformen charakteristisch für die „68er-Bewegung“ waren. Daran anschließend wird im Rahmen eines kurzen Überblicks auf die Entwicklung der RAF bis zur Verhaftung der führenden Mitglieder der „ersten Generation“ im Sommer 1972 eingegangen. Die 1960er Jahre waren nicht nur ein Jahrzehnt des Protests, sondern das Jahrzehnt der Reformen. Insbesondere das Strafrecht wurde liberalisiert und in diesen Reformen manifestierte sich auch ein gewandeltes politisches Verständnis von der Funktion staatlicher Autorität. Während in den 1960er Jahren der Willen zu einer „Demokratisierung“ von „Staat“ und Gesellschaft den politischen Diskurs dominierte, rückte die „innere Sicherheit“ in den 1970er Jahren zunehmend in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Nachdem sich CDU und CSU durch den „Demokratisierungsdiskurs“ in die Defensive gedrängt fühlten, eröffnete der linksextremistisch motivierte Terrorismus die Möglichkeit zu einer parteipolitischen Profilierung.

Kapitel III geht zunächst der Frage nach, wie Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft den Haftvollzug in der Bundesrepublik in den 1960er und 1970er Jahren diskutierten. Damit soll gezeigt werden, dass der Haftvollzug bereits *vor* der Festnahme von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof und *trotz* erster Reformbemühungen in die Kritik geraten war. Die im Jahr 1963 eröffnete Untersuchungsanstalt Stuttgart-Stammheim galt dagegen als Idealbild eines Reformgefängnisses. Die Modernität der Haftanstalt machten Zeitgenossen sowohl an der Architektur und den Sicherheitsvorkehrungen als auch an dem Willen fest, die Häftlinge hier besonders human zu behandeln. Nachdem die Medien Stammheim zunächst feierten, geriet die Organisation des Haftvollzugs bereits Anfang der 1970er Jahre in die Kritik. Das Augenmerk richtete sich vor allem auf die physische Dimension dieses Ortes. Es wird aber auch zu fragen sein, welche Aussagen über diesen Ort im Vorfeld der Verlegung der RAF-Gefangenen getroffen wurden.

Die Studie geht von der Annahme aus, dass es letztlich die Haftbedingungen der RAF-Mitglieder in den Jahren 1972 bis 1974 und damit *vor* der Verlegung nach Stammheim waren, die bestimmte, wirkmächtige Vorstellungen über die Interessen des „Staates“ prägten. Diese Entwicklung wird in Kapitel IV analysiert. Um eine Antwort auf die Frage geben zu können, inwieweit sich die Haftsituation von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof von der gewöhnlicher Untersuchungshäftlinge unterschied, werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Untersuchungshaft dargestellt und dann die Besonderheiten der Haftsituation vor allem Ulrike Meinhofs analysiert. Nur weil es den RAF-Gefangenen gelang, auch nach der Festnahme öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen, gerieten die Häftlinge nicht in Vergessenheit. Die Strategie der RAF basierte auf zwei Säulen: erstens der Besetzung von Begriffen und zweitens den zahlreichen Hungerstreiks. Beide Strategien gilt es deshalb im Rahmen dieses Kapitels zu analysieren und zu diskutieren.

Im Mittelpunkt von Kapitel V stehen die Haftbedingungen der RAF *in* Stammheim. Obwohl die Vorstellung, die RAF-Gefangenen seien in einem „Hochsicherheitstrakt“ inhaftiert, dominant war, wird sich zeigen, dass die physische Dimension dieses Ortes im Vorfeld der Verlegung nur wenig verändert wurde und die angeordneten Maßnahmen kaum dienlich waren, die Sicherheit in der Haftanstalt tatsächlich zu verbessern. Den Schwerpunkt dieses Kapitels bildet die Untersuchung der zahlreichen Privilegien der RAF-Gefangenen in Stammheim. Die Studie verfolgt an dieser Stelle zwei Ziele: Erstens wird anhand einer genauen Quellenanalyse herauszuarbeiten sein, in welchen Phasen die Privilegierung verlief und welche Überlegungen und Interessenlagen jeweils Einfluss nahmen. Zweitens soll gefragt werden, warum es nicht gelang, die Gefangenen zu disziplinieren, wo sie Widerstand leisteten und warum die „staatliche“ Macht im Gefängnis insofern versagte.

Nicht nur die Haft-, sondern vor allem auch die Prozessbedingungen in Stammheim waren ein absoluter Sonderfall in der Geschichte der Bundesrepublik. Im Rahmen von Kapitel VI werden deshalb der Prozessverlauf, die legislativen Reaktionen, aber auch die Entscheidung besprochen, ein hochgesichertes Ge-

richtsgebäude neben dem Gefängnis zu errichten. Die Angeklagten und ihre Anwälte schmähten die Verschärfung der Strafprozessordnung als „lex RAF“ und versuchten, den „Staat“ zu diskreditieren. Vor Gericht versuchten die Anwälte dann, die Freilassung der Angeklagten durchzusetzen und den „Staat“ anzuklagen. Im Rahmen der Untersuchung soll erstens gezeigt werden, wie der „Staat“ auf den linksextremistischen Terrorismus reagierte, zweitens, welche Strategie Angeklagte und Verteidiger vor Gericht verfolgten, und drittens, dass auch die Entscheidungen der staatlichen Verantwortungsträger den eigentlichen Ausnahmecharakter dieses Gerichtsverfahrens ausmachten.

Bis heute wird der Ort Stammheim vor allem mit dem Tod der bekanntesten Mitglieder der „ersten Generation“ in Verbindung gebracht. Es waren die zahlreichen Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem Tod von Baader, Ensslin und Raspe am 18. Oktober 1977, die dem „Mythos vom Gefangenenmord in Stammheim“¹²⁰ den Boden bereiteten. Im Mittelpunkt von Kapitel VII steht jene Zeitspanne, die mit der Entführung Hanns Martin Schleyers durch Mitglieder der „zweiten Generation“ am 5. September 1977 begann und mit dem Auffinden der Leiche des Arbeitgeberpräsidenten am 19. Oktober 1977 endete. Der Suizid von Baader, Ensslin und Raspe offenbarte endgültig, dass es in der angeblich „sichersten Haftanstalt im Bundesgebiet“ zu massiven Sicherheitsdefiziten gekommen sein musste. Die Studie untersucht erstens die Frage, wie sich die Haftsituation der RAF-Gefangenen in jenen sechs Wochen gestaltete, und zweitens, welche Widersprüche und offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Tod der RAF-Gefangenen durch die Ermittlungsbehörden nicht aufgeklärt wurden.

Abschließend wird in Kapitel VIII analysiert, welche Aussagen erstens die radikalen Linken und zweitens die Konservativen über den Charakter des „Staates“ am Ort Stammheim festmachten. Dafür wurden einerseits die einschlägige Berichterstattung konservativer Medien und Beiträge konservativer Politiker und andererseits die „Interviews“¹²¹ der RAF-Gefangenen, die Presseerklärungen ihrer Verteidiger und die „info“-Mitteilungen ausgewertet. Die diskursive Dimension dieses Ortes steht damit im Mittelpunkt des VIII. Kapitels, das gemeinsam mit Kapitel II den Rahmen dieser Studie bildet. Während Kapitel II nach den zentralen gesellschaftspolitischen Diskursen der 1960er und 1970er Jahre fragt, wird in Kapitel VIII die konkrete Rückbindung dieser Diskurse am Ort Stammheim dargestellt.

In den abschließenden Überlegungen des Kapitel IX werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie zusammengefasst. Zugleich wird aufgezeigt, warum Stammheim auch nach dem avisierten Abriss des Zellenblocks I weiterhin ein äußerst wirkmächtiger Ort bleiben wird.

¹²⁰ Wolfgang Kraushaar: Mythos RAF. Im Spannungsfeld von terroristischer Herausforderung und populistischer Bedrohungsphantasie, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 1186–1210, hier S. 1192.

¹²¹ Der Begriff „Interview“ wird in Anführungsstriche gesetzt, da die Gefangenen ihre Antworten nicht direkt gaben, sondern lediglich schriftlich antworteten. In Kapitel VIII wird noch ausführlich dargestellt, wie „Interviews“ trotz Inhaftierung seinerzeit zustande kamen.

II. Strafrechtsreform und innere Sicherheit

Die späten 1960er Jahre gelten gemeinhin als jene Umbruchphase, in der die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik neu definiert wurden. Davon betroffen war das Verhältnis zwischen dem „Staat“ und seinen Bürgern, zwischen Obrigkeiten und Untergebenen, aber auch zwischen den Geschlechtern. Die Proteste der „68er-Bewegung“ waren das Resultat der bereits seit Jahren schwelenden Kritik an der gesellschaftspolitischen Entwicklung, die die Bundesrepublik seit ihrer Gründung genommen hatte¹. Die eigentliche Hochphase der Demonstrationen währte dagegen nur kurz und die Bewegung zersplitterte bereits Ende des Jahres 1968. Im Ergebnis entstanden zahlreiche autonome Gruppierungen, die sich nun vor allem thematisch organisierten². Einige wenige Mitglieder der „68er-Bewegung“, darunter Horst Mahler, den Wolfgang Kraushaar als „Spinne im Netz der RAF“³ bezeichnete, Gudrun Ensslin, Andreas Baader, Jan-Carl Raspe, Ulrike Meinhof und Holger Meins⁴ organisierten sich seit 1970 in der RAF⁵.

Zwanzig Jahre nach Gründung der Bundesrepublik führte Ende der 1960er Jahre erstmals ein sozialdemokratischer Kanzler die Bundesregierung an. Willy Brandt wollte ein ehrgeiziges Reformprogramm realisieren. Der Machtwechsel auf Bundesebene hatte zugleich gravierende parteipolitische Auswirkungen. Erstens büßte die SPD durch die Einbindung in die Regierungsverantwortung ihre Funktion als Oppositionspartei ein. Zweitens fürchteten die Unionsparteien, durch den als übermächtig empfundenen „Demokratisierungsdiskurs“ in die Defensive gedrängt zu werden⁶. Unter dem Eindruck der eskalierenden linksextremistisch

¹ Vgl. hierzu auch ausführlich Detlef Siegfried: Ästhetik des Andersseins. Subkulturen zwischen Hedonismus und Militanz 1965–1970, in: Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren, hrsg. v. Klaus Weinbauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 76–98; Michel Sturm: Tupamaros München. „Bewaffneter Kampf“, Subkultur und Polizei 1969–1971, in: ebd., S. 99–133.

² Vgl. hierzu u. a. Wolfgang Kraushaar: Denkmodelle der 68er-Bewegung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 22–23 (2001), S. 14–27, S. 14.

³ Ders: Achtundsechzig und die Anfänge des westdeutschen Terrorismus, in: Einsichten und Perspektiven. Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte 1 (2008), unter: http://192.68.214.70/blz/eup/01_08/1.asp, letzter Zugriff: 16. November 2012.

⁴ Neben diesen sehr bekannten Mitgliedern werden unter anderem auch Irmgard Möller, Astrid Proll, Irene Goergens, Ingrid Schubert, Brigitte Asdonk und Monika Berberich der „ersten Generation“ der RAF zugerechnet.

⁵ Vgl. u. a. Bernhard Rabert: Links- und Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute, Bonn 1995; Hans Josef Horchem: Die verlorene Revolution. Terrorismus in Deutschland, Herford 1988, S. 7 ff. Als „Gründungsdatum“ der RAF wird gemeinhin der 14. Mai 1970 und damit der Tag der bewaffneten Befreiung Baaders aus dem Zentralinstitut für soziale Fragen in Berlin-Dahlem genannt. Damals verbüßte Baader seine Reststrafe wegen Brandstiftung, zu der er gemeinsam mit Gudrun Ensslin im Herbst 1969 verurteilt worden war.

⁶ Zur Bedeutsamkeit des Begriffs „Demokratisierung“ in der parteipolitischen Auseinandersetzung vgl. ausführlich Martin Wengeler: „1968“ als sprachgeschichtliche Zäsur, in: Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. Georg Stötzel und Martin Wengeler, Berlin/New York 1995, S. 383–404, hier S. 394 ff.

motivierten Gewalt bot ihnen der Diskurs um die „innere Sicherheit“ die Chance zu einer parteipolitischen Profilierung.

1. Die Konstituierung der RAF

Die bundesdeutsche Protestbewegung der 1960er Jahre

Die meisten Mitglieder der Protestbewegung gehörten jener Generation an, die kurz vor oder nach Ende des Zweiten Weltkriegs geboren wurde. Sie wuchsen unter völlig anderen politischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen auf als ihre Väter und Mütter. Werte wie Sicherheit, Frieden und Wohlstand stellten für die meisten Selbstverständlichkeiten dar, die deshalb nicht mehr die gleiche fundamentale Bedeutung hatten wie für die überwiegend noch in den 1910er und 1920er Jahren geborene Elterngeneration⁷.

Getragen wurde die „68er-Bewegung“ von der Außerparlamentarischen Opposition (APO), die letztlich ein Zusammenschluss aus drei zunächst noch eigenständigen Bewegungen war: erstens der Ostermarschbewegung, die sich in erster Linie gegen die Militarisierung und die Bewaffnung mit Massenvernichtungswaffen richtete, zweitens der Opposition gegen die Notstandsgesetzgebung und drittens dem Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS)⁸.

Der SDS übernahm eine tragende Rolle innerhalb der „68er-Bewegung“ und bot jenen Studierenden, die die gesellschaftspolitischen Entwicklungen ablehnten, einen organisatorischen Rahmen. Vorausgegangen war dieser Entwicklung einige Jahre zuvor ein Konflikt mit der Mutterpartei SPD um die künftigen Leitlinien des SPD-Programms. Insbesondere die im Rahmen des Godesberger Programms verkündete Loslösung vom Marxismus stieß auf die Ablehnung des SDS. Der Konflikt endete schließlich Anfang der 1960er Jahre mit dem Ausschluss der SDS-Mitglieder aus der SPD. Der SDS avancierte infolgedessen zu einem „Sammelbecken für die verschiedensten anarchistischen und marxistischen Strömungen“⁹.

Durch die Einbindung der SPD in die Regierungsverantwortung entstand Mitte der 1960er Jahre eine „Lücke“, die von der Freien Demokratischen Partei (FDP) als alleiniger Oppositionspartei nicht ausgefüllt werden konnte. In dieser Situation gelang es dem SDS, die Rolle einer „Fundamentalsoption“ zu übernehmen und gerade auch jene Studierenden anzusprechen, die, wie etwa das spätere RAF-Mitglied Gudrun Ensslin¹⁰, zunehmend enttäuscht von der Regierungspolitik der

⁷ Vgl. Rabert: Links- und Rechtsterrorismus, S. 90; Scheerer: Ausgebürgerte Linke, S. 253.

⁸ Ausführlich zu der historischen Entwicklung der oppositionellen Bewegung in der Bundesrepublik vgl. Pavel A. Richter: Die Außerparlamentarische Opposition in der Bundesrepublik Deutschland 1966 bis 1968, in: 1968. Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft, hrsg. v. Ingrid Gilcher-Holtey, Göttingen 1998, S. 35–55, hier S. 35 ff.

⁹ Rabert: Links- und Rechtsterrorismus, S. 90.

¹⁰ So hatte sich Gudrun Ensslin noch 1965 für die SPD und ihren Spitzenkandidaten Willy Brandt im Wahlkampf engagiert (vgl. Bressan/Jander: Gudrun Ensslin, S. 399); in diesem Sinne

SPD waren und der Partei infolgedessen den Rücken kehrten. Die Protestbewegung strebte nach einer umfassenden Befreiung sowohl von überkommenen Moralvorstellungen und Konventionen als auch von Autoritäten. „Mehr Demokratie, mehr Transparenz, mehr Partizipation“¹¹ waren gängige Parolen und Ideale.

Laut Kraushaar war die „68er-Bewegung“ aber „vor allem eins: Kritik an den bestehenden Verhältnissen in jeder nur denkbaren Hinsicht“ und „ätzend wie ein Säurebad“¹². Tatsächlich überwog die destruktive Kritik an den herrschenden Verhältnissen bei Weitem, während kaum konkrete Konzepte für eine gesellschaftspolitische Neuordnung diskutiert wurden¹³. Die Trias Antifaschismus, Antikapitalismus und Antiimperialismus dominierte den Kritikdiskurs¹⁴. Während der Antiimperialismus und der Antikapitalismus Themenfelder waren, die alle Protestbewegungen der westlichen Demokratien diskutierten, war der Antifaschismus ein ideologisches Spezifikum der bundesdeutschen „68er-Bewegung“¹⁵. Insbesondere den Verzicht, die NS-Vergangenheit konsequent aufzuarbeiten, und die bestehenden personellen Kontinuitäten in Politik, Justiz und Wirtschaft kritisierte sie scharf. Darüber hinaus waren die verabschiedeten „Notstandsgesetze“ für die Entwicklung der Protestbewegung von entscheidender Bedeutung, weil sie eine „endgültige Entfremdung von linker Szene und SPD“ bedeuteten¹⁶. Ferner wurden im Rahmen der Auseinandersetzungen um die „Notstandsgesetzgebung“ bestimmte Vorstellungen über die Muster und Interessen staatlichen Handelns geprägt, die sich später wiederum maßgeblich auf die Deutung seiner Reaktionen auf den Linksextremismus auswirkten¹⁷. Eine unvoreingenommene, neutrale Bewertung der von Legislative und Exekutive nach 1972 ergriffenen Maßnahmen, die den linksextremistisch motivierten Terrorismus eindämmen sollten, wurde dadurch unmöglich.

Faschismus und Repression als zentrale Begriffe der Protestbewegung

Ein wesentlicher Topos linksradikaler, aber auch linkskritischer Positionen war die „Faschisierungsthese“. Das Verhältnis zum „Staat“ wurde durch das Schlagwort der Repression bezeichnet¹⁸. Ausgangspunkt hierfür waren die Überlegun-

äußerte sich auch Irmgard Möller, die angab, die Große Koalition sei ein ausschlaggebendes Moment für ihre Entscheidung gewesen, „fundamentale“ Opposition üben zu wollen (vgl. Tolmein: RAF, S. 16).

¹¹ Frei: 1968, S. 134.

¹² Kraushaar: Denkmodelle, S. 15.

¹³ Ähnliches lässt sich auch für die Ideologie der RAF behaupten, die ebenfalls zu keinem Zeitpunkt ein tragfähiges Konzept für die gesellschaftliche Organisation nach dem „bewaffneten Kampf“ entwickelte.

¹⁴ Vgl. Fels: Aufruhr, S. 18–40.

¹⁵ Hierzu ausführlich Fetscher: Ideologien, S. 184–229.

¹⁶ Fels: Aufruhr, S. 149.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 151 f.

¹⁸ Vgl. März: Linker Protest, S. 56

gen Sigmund Freuds, wonach die Unterdrückung der menschlichen Triebe Bedingung für die kulturelle wie zivilisatorische Entwicklung sei. Herbert Marcuse unterschied sodann zwischen einer „notwendigen“ und einer „überflüssigen Repression“¹⁹. Letztere ergab sich infolge der gesellschaftlichen Ordnung. Daneben setzte sich aber auch ein „politisch-sozioökonomisches Verständnis“²⁰ von Repression durch. Rudi Dutschke interpretierte den Begriff sehr viel ausgreifender als beispielsweise Herbert Marcuse oder Sigmund Freud. Für ihn war die Repression nicht lediglich ein „Unterdrückungszustand“, aus dem es den Menschen zu befreien galt, sondern vielmehr eine „wesentliche Form staatlicher Politik“ überhaupt²¹.

Großen Einfluss übten Anfang der 1970er Jahre auch die Überlegungen des französischen Philosophen André Glucksmann zum „Neuen Faschismus“ aus²². Glucksmann, der sich stets auf die Situation in Frankreich bezog, wollte erkannt haben, dass der „Protest“ die „herrschende Klasse“ mit einem neuen Problem konfrontiere, da die Ordnung plötzlich nicht mehr nur „verteidigt“, sondern „wiederhergestellt“ werden müsse²³. Da „neue Revolten“ aber neue Methoden zur „Wiederherstellung der Ordnung“ hervorbringen würden, „faschisiere“ sich die herrschende Klasse²⁴. Dieser „Neue Faschismus“ zeige sich nun gerade im Umgang mit den Gefangenen, komme „von oben“²⁵ und bedeute „nicht mehr die Einnahme des Innenministeriums durch rechtsextremistische Gruppierungen, sondern die Einnahme Frankreichs durch das Innenministerium“²⁶. Der Faschismus kläre „die Fronten“: die „herrschende Bourgeoisie“ hetze den „Staat auf das Volk“, führe „alle Hierarchien ins Feld, um die Massen zu unterdrücken“, und zerstöre den „Schein von Legitimität“²⁷.

Da in den Überlegungen Glucksmanns die Begriffe „Repression“ und „Faschismus“ ineinander aufgingen, entwickelten sich beide zu einem „beliebig zu verwendenden Kampfbegriff“²⁸. Die Unterscheidung zwischen dem „realen Faschismus“ und der „bürgerlichen Repression“ eines Staates mit legitimem Gewaltmonopol hatte Glucksmann dagegen aufgegeben. Deshalb sprach die Linke dem „Staat“ jegliches Recht auf die Ausübung von Repressionen ab, was sich beispielsweise Ende der 1960er Jahre in der „Anti-Knast-Bewegung“ und der Forderung, alle Gefängnisse abzuschaffen, zeigte²⁹. Gleichzeitig hatte der Repressionsbegriff

¹⁹ Zit. n. ebd., S. 57.

²⁰ Ebd., S. 58.

²¹ Ebd.

²² Vgl. André Glucksmann: Der alte und der neue Faschismus, in: Neuer Faschismus, Neue Demokratie. Über die Legalität des Faschismus im Rechtsstaat, hrsg. v. Michel Foucault, Alain Geismar und André Glucksmann, Berlin 1972, S. 7–68.

²³ Ebd., S. 9.

²⁴ Ebd., S. 10.

²⁵ Ebd., S. 68.

²⁶ Ebd., S. 9.

²⁷ Ebd., S. 68.

²⁸ Fetscher: Ideologien, S. 190.

²⁹ Vgl. März: Linker Protest, S. 65.

wiederum eine fundamentale Bedeutung für die bundesdeutsche Linke. Da er vielfach funktionalisiert werden konnte, war es möglich, die Kritik an der gesellschaftspolitischen Entwicklung „spektrübergreifend“³⁰ zusammenzufassen, um bestehende Differenzen zu überbrücken und zu kaschieren.

Da sich die RAF des großen Einflusses dieser Vorstellung bewusst war, interpretierte sie seit 1972 alle Reaktionen des „Staates“, aber auch der Medien, auf den Linksextremismus als repressiv und Ausdruck faschistischer Tendenzen. Die NS-Diktatur verstand die RAF-Agitation lediglich als eine Art „Vorstufe“ des gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Systems der Bundesrepublik³¹.

Erfolgreich war diese Strategie nur, weil keine konkrete Vorstellung darüber existierte, was unter dem Terminus „Neuer Faschismus“ überhaupt zu verstehen sei, und der Begriff „einer rhetorischen Inflation“³² unterworfen war. Die verstärkten Fahndungsmaßnahmen, die Einschränkungen der Rechte der Angeklagten und ihrer Verteidiger, aber eben auch die als „Isolationsfolter“ bezeichneten Haftbedingungen, dienten nun als Beweis für gesellschaftliche und politische Kontinuitäten zur nationalsozialistischen Diktatur und vermeintlich „faschistische“ Tendenzen in der Bundesrepublik.

Die Entwicklung der RAF bis zur Inhaftierung der Führungsspitze

Hatte es bereits im Verlauf der „Spiegel-Affäre“ 1962 erste Proteste gegeben, so radikalisierten sich seit Mitte der 1960er Jahre die Demonstrationen gegen den Vietnam-Krieg. Die vorwiegend vom SDS organisierten „Sit-ins“, „Teach-ins“ und Institutsbesetzungen, deren eigentliche Zielsetzung alsbald in den Hintergrund rückte, dienten vor allem dazu, die Autorität der streng hierarchisch organisierten universitären Verwaltung zu untergraben.

Die Schüsse auf Benno Ohnesorg am Rande der Anti-Schah-Demonstration am 2. Juni 1967 in Berlin sowie die brutalen Übergriffe der Polizei auf die zunächst friedlichen Demonstranten waren die Katalysatoren, die die studentischen Unruhen auf ganz Westdeutschland ausgreifen ließen³³. Der 2. Juni 1967 „schien“ die „Entdemokratisierung zu bestätigen“³⁴. Darüber hinaus setzte sich nun im Bundesgebiet eine bislang hauptsächlich vom SDS in Berlin praktizierte „Aktionsstrategie“ durch, die in der „offensiven Durchbrechung der demokratischen Spielregeln der Bundesrepublik den wesentlichen Ansatzpunkt gesellschaftlicher

³⁰ Michael Steffen: Geschichten vom Trüffelschwein. Politik und Organisation des Kommunistischen Bundes 1971 bis 1991, Berlin 2002, S. 211.

³¹ Vgl. Fetscher: Ideologien, S. 184ff.; Sabine Bergstermann: Von „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“. Der Rekurs auf die NS-Diktatur als zentrales Element der Kommunikationsstrategie der ‚ersten Generation‘ der RAF, in: Jahrbuch für Politik und Geschichte 2 (2011), S. 109–126, hier S. 114.

³² Moïse Postone: Antisemitismus und Nationalsozialismus, unter: www.schoenistdasnicht.blogspot.de/images/postone_nsantisem.pdf; letzter Zugriff: 28. Dezember 2010.

³³ Vgl. Richter: Die APO, S. 62ff.

³⁴ Ebd., S. 64.

Veränderung sah³⁵. Die Protestierenden verfolgten vor allem zwei Ziele: Erstens sollte sich durch die Reaktionen von Polizei und Justiz der autoritäre, später dann der „faschistische“ Charakter des „Staates“ offenbaren. Zweitens sollten die Aktionen aber auch den „Erkenntnis- und Bewusstseinsprozess“ der Agierenden beeinflussen³⁶.

In Folge des Attentats auf Rudi Dutschke am 11. April 1968 kam es zu den massivsten Auseinandersetzungen zwischen Studierenden und der Polizei seit Gründung der Bundesrepublik. Die gewaltsamen Proteste der Studierenden richteten sich insbesondere gegen Einrichtungen der „Springer-Presse“, die die Demonstranten für das Attentat auf Dutschke mit verantwortlich machten³⁷. An den Massenkundgebungen vor dem Springer-Verlagshaus beteiligte sich auch das spätere RAF-Mitglied Ulrike Meinhof.

Wenige Tage vor dem Anschlag auf Dutschke hatten Gudrun Ensslin und Andreas Baader gemeinsam mit den APO-Aktivistinnen Thorwald Proll und Horst Söhnlein Brände in zwei Frankfurter Kaufhäusern gelegt. Vor Gericht erklärte Gudrun Ensslin, die Brandanschläge „aus Protest gegen die Gleichgültigkeit, mit der die Menschen dem Völkermord in Vietnam“³⁸ zusehen würden, verübt zu haben.

Durch ihr eigenwilliges Auftreten vor Gericht und das daraus resultierende große mediale Interesse wurden Baader und Ensslin im Herbst 1968 erstmals einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Das Urteil, das am 31. Oktober 1968 erging, war wiederum ausschlaggebend für die spätere Gründung der RAF. Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) im November 1969 die Revision des 1968 wegen Brandstiftung ergangenen Urteils verworfen hatte, flohen Baader und Ensslin für einige Monate nach Paris und Rom, kehrten aber im Frühjahr 1970 nach Berlin zurück³⁹. Im Rahmen einer Polizeikontrolle wurde Andreas Baader Anfang April 1970 erneut festgenommen. Seine gewaltsame Befreiung am 14. Mai 1970 aus dem Institut für Soziale Fragen in Berlin-Dahlem kann als „Geburtsstunde“ der RAF gelten. Nach einem Aufenthalt in Jordanien im Sommer 1970 überfiel die Gruppe, die die Ermittlungsbehörden vorerst ausschließlich als „Baader-Meinhof-Gruppe“ oder „Baader-Meinhof-Bande“ bezeichneten, seit September 1970 eine Reihe von Bankfilialen. Bis zum Sommer 1972 ermordeten Mitglieder der

³⁵ Ebd., S. 65.

³⁶ Ebd., S. 67.

³⁷ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 68 ff.; Wolfgang Kraushaar: 1968. Das Jahr, das alles verändert hat, München/Zürich 1998, S. 102 ff. 1967 und 1968 kumulierten eine Vielzahl von Ereignissen, die die Auseinandersetzungen zwischen APO und „Staat“ radikalisierten, hier allerdings nicht detailliert besprochen werden sollen. Gemeinhin gelten aber die Erschießung von Benno Ohnesorg und das Attentat auf Rudi Dutschke als wichtigste Katalysatoren für die Radikalisierung der Protestbewegung (vgl. hierzu u. a. Richter: Die APO, S. 46 ff.; Norbert Frei: 1968. Jugendrevolte und Protest, München 2008, S. 130).

³⁸ Zit. n. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 75.

³⁹ Eckdaten der Entwicklung der RAF werden als weitgehend bekannt vorausgesetzt, so dass auf eine detaillierte Darstellung der Ereignisse bis zur Festnahme der führenden Mitglieder verzichtet wird. Einen Überblick über die Geschichte der RAF vermitteln u. a. Peters: Tödlicher Irrtum, S. 5–265; Becker: Hitler's children.

RAF drei Polizeibeamte, während auf Seiten der RAF Petra Schelm, Thomas Weisbäcker und Georg von Rauch von Polizisten erschossen wurden.

Im Mai und Juni 1972 verübte die RAF binnen zweier Wochen insgesamt sechs Sprengstoffanschläge. Der US-Offizier Paul Blomquist wurde am 11. Mai 1972 im Offizierskasino des US-amerikanischen Militärstützpunkts in Frankfurt am Main tödlich verwundet. Dreizehn Tage später wurden im Europa-Hauptquartier der US-Armee in Heidelberg Clyde Bonner, Ronald Woodward und Charles Peck getötet. Als die Frau von Bundesrichter Wolfgang Buddenberg am 15. Mai 1972 versuchte, den Wagen ihres Mannes zu starten, detonierte eine Autobombe und verletzte sie schwer. Bei weiteren Anschlägen auf das Springer-Verlagshaus, das Landeskriminalamt in München und die Polizeidirektion in Augsburg wurden zahlreiche Personen zum Teil schwer verletzt.

Nur eine Woche nach dem letzten Attentat der RAF in Heidelberg konnten Baader, Raspe und Meins am 1. Juni 1972 in Frankfurt festgenommen werden. Gudrun Ensslin wurde am 7. Juni 1972 in Hamburg verhaftet und Ulrike Meinhof am 15. Juni 1972 in Hannover.

Ihr Selbstverständnis hatte die RAF in den Jahren 1970 bis 1972 in den Schriften „Die RAF aufbauen“, „Das Konzept Stadtguerilla“ und „Die neue Straßenverkehrsordnung“ niedergelegt. Letztere verfasste Horst Mahler während seiner Inhaftierung in Berlin. Die anderen RAF-Mitglieder erkannten „Die neue Straßenverkehrsordnung“ allerdings nicht als Grundsatzpapier an. Im Juni 1970 war die erste, von Ulrike Meinhof verfasste programmatische Erklärung unter dem Titel „Die RAF aufbauen“ in der Zeitschrift *Agit* 883 erschienen⁴⁰. Darin versuchte Meinhof vor allem den Ablauf der Befreiung Baaders aus dem Institut für Soziale Fragen zu rechtfertigen. Meinhof behauptete, sich mit dieser „Aktion“ nicht den „intellektuellen Schwätzern, den Hosenscheißern, den Allesbesser-Wissern“ erklären zu wollen, sondern den „potentiell revolutionären Teilen des Volkes“, die sie „sofort begreifen“ könnten, weil sie „selbst Gefangene“ seien. Diese Argumentation zeigte, dass die RAF das Konzept der Gefangenschaft zunächst noch eng mit der Idee gesellschaftlicher Ausgrenzung und eines aus wirtschaftlicher Not heraus geborenen Widerstands verknüpfte. Indessen polemisierte Meinhof ausgerechnet gegen das linksintellektuelle und linkskritische Milieu und damit gegen jenes Lager, von dem sich die RAF-Gefangenen nach 1972 Unterstützung erhofften und auch erfuhren.

Im April 1971 veröffentlichte die RAF dann die weitaus umfangreichere programmatische Schrift „Das Konzept Stadtguerilla“⁴¹. Eingeleitet mit einem Zitat Maos – „Wenn der Feind uns bekämpft, ist das gut und nicht schlecht“ – waren der „Imperialismus“ und der „Faschismus“ Kernbegriffe des abermals von Mein-

⁴⁰ RAF: Die RAF aufbauen, in: *Agit* 883, unter: <http://www.rafinfo.de/archiv/raf/rafgrund.php>, letzter Zugriff: 24. November 2012.

⁴¹ Vgl. Ulrike Meinhof: Das Konzept Stadtguerilla, Mai 1971, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019710501.pdf> (letzter Zugriff 13. April 2013).

hof verfassten Konzepts⁴². Die RAF erklärte, dass die „politischen Möglichkeiten des Imperialismus [...] weder in ihrer reformistischen noch in ihrer faschistischen Variante erschöpft“ seien⁴³. Diese Behauptung fand im linksradikalen Lager gerade deshalb eine so breite Rezeption, weil der „Antifaschismus“ bereits eines der drei Leitthemen des bundesdeutschen Protestdiskurses gewesen war⁴⁴. Die Erkenntnis, dass einflussreiche Positionen in Wirtschaft, Justiz und Politik mit Personen besetzt wurden, die dem NS-Regime einst nahestanden, sowie ein verstärktes Bewusstsein für die Gräueltaten der NS-Diktatur waren Voraussetzung dafür, dass der Faschismus-Vorwurf eine so breite Rezeption fand. Auf das engste mit diesem Vorwurf verbunden war erstens die Überzeugung, der Faschismus sei bereits im bürgerlichen Liberalismus angelegt, und zweitens das Bekenntnis, künftig Widerstand leisten zu wollen, sollte sich ein ähnliches Verbrechen zu wiederholen drohen. Der Vietnamkrieg erschien als ein ebensolches Verbrechen. Infolgedessen wurden Begriffe wie „Auschwitz“ oder „SS“, die eindeutig mit der Erinnerung an die NS-Diktatur konnotiert waren, in den Kontext des Vietnamkriegs gestellt⁴⁵.

In vielen Punkten war die RAF-Agitation eine Fortschreibung des Kritikdiskurses der „68er-Bewegung“. Auch griffen etwa Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe vor Gericht Strategien auf, die bereits Mitglieder der APO verfolgt hatten und deren erklärtes Ziel es war, die Autorität des Gerichts und damit die Legitimation des „Staates“ zu unterminieren⁴⁶. Die oftmals wegen „militanter Aktionen“ angeklagten APO-Aktivistinnen, darunter Fritz Teufel und Werner Langhans, kompromittierten Richter und Staatsanwälte, indem sie deren Autorität missachteten, um so öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen. Irmgard Möller erinnerte sich, dass es „darum gegangen“ sei, „vor Gericht möglichst offensiv aufzutreten“. Deshalb habe man sich auch nicht im „herkömmlichen Sinn [...] wo man dann wie ein armer Sünder dasteht“ verteidigen wollen⁴⁷.

Letztlich bleibt offen, ob die RAF – wie oftmals vermutet wurde – tatsächlich lediglich die Mühe scheute, die gesellschaftlichen Entwicklungen dezidiert zu analysieren und eigene Konzepte zu entwickeln, die „historische und theoretische Dürftigkeit der Äußerungen“⁴⁸ also Absicht war. Unter Umständen aber war das

⁴² Vgl. Fetscher: *Ideologien*, S. 184–229. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Forschungsinteresses soll allerdings im Folgenden nur auf den Begriff „Faschismus“ näher eingegangen werden.

⁴³ Der Begriff „Reformismus“ bezeichnete die von der sozialliberalen Regierungskoalition verfolgte Reformpolitik, die allerdings als völlig unzureichend abgelehnt wurde. Mit der Formulierung „faschistische Variante“ hob die RAF auf den Vorwurf ab, alle oppositionellen Bewegungen würden in der Bundesrepublik unterdrückt (vgl. hierzu Fetscher: *Ideologien*, S. 190f.).

⁴⁴ Vgl. Fels: *Aufbruch*, S. 18 ff.

⁴⁵ Vgl. Martin Klimke/Wilfried Mausbach: *Auf der äußeren Linie der Befreiungskriege. Die RAF und der Vietnamkonflikt*, in: Kraushaar (Hrsg.), *RAF und der linke Terrorismus*, Band I, S. 620–643, hier S. 623f.

⁴⁶ Vgl. Jörg Requate: *Demokratisierung der Justiz? Rechtsstaatlichkeit im Zeichen der Provokation*, in: *Bürgersinn mit Weltgefühl. Politische Moral und solidarischer Protest in den sechziger und siebziger Jahren*, hrsg. v. Habbo Knoch, Göttingen 2007, S. 181–202, hier S. 192ff.

⁴⁷ Zit. n. Tolmein: *RAF*, S. 21.

⁴⁸ Bernhard Gierds: *Das „Konzept Stadtguerilla“. Meinhof, Mahler und ihre strategischen Differenzen*, in: Kraushaar (Hrsg.), *RAF und der linke Terrorismus*, Band I, S. 248–261, hier S. 249.

deutliche „Theoriedefizit“ der RAF-Ideologie auch nicht einem Phlegma, sondern intellektuellem Unvermögen geschuldet. Jedenfalls verfasste die RAF keine fundierte Analyse der gesellschaftspolitischen Missstände, sondern begnügte sich mit dem „Aufbau eines eigenen Sympathisantenumfeldes und einigen ideologischen Versatzstücken“, die sie „auf reine Kampfbegriffe“ trimmte. Unter diesen nahmen die Begriffe „Imperialismus“ und „Faschismus“, später dann der Vorwurf der „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“, die „wichtigsten Plätze“ ein.

2. Strafrechtsreform als Gesellschaftsreform

Vor dem Hintergrund eines nahezu ungebrochenen Fortschrittsglaubens beschrieb die Historikerin Gabriele Metzler die 1960er Jahre als „Ausnahmejahrzehnt in der Geschichte der Bundesrepublik [...] vielleicht sogar in der gesamten deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts“⁴⁹. Ein Kennzeichen der auch als „lange sechziger Jahre“⁵⁰ bezeichneten Phase zwischen 1955/57 und 1972/74 war die Reflexion des existierenden Staatsverständnisses und die Suche nach neuen Konzeptionen des politischen Handelns. Diese Entwicklung repräsentierte Willy Brandt, der eine „Demokratisierung“ von „Staat“ und Gesellschaft wiederholt und nachdrücklich verlangte.

Ziele der sozialliberalen Regierungspolitik

Für die SPD eröffnete die Forderung nach mehr Demokratie die Möglichkeit, sich eigenständig zu positionieren und sich gegenüber der CDU und CSU abzugrenzen, für die „Demokratie“ – so etwa der Vorwurf Brandts – nur eine Organisationsform des Staates beschreibe. Dagegen wollte die SPD Demokratie als ein Prinzip verstanden wissen, das alles „gesellschaftliche Sein des Menschen beeinflussen und durchdringen“ müsse⁵¹. Diese Idee bildete die Kernbotschaft des Wahlkampflogans des Jahres 1969 – „Wir bauen das moderne Deutschland“⁵² – und der Regierungserklärung Willy Brandts, indem er betonte, als Bundeskanzler „mehr Demokratie wagen“ zu wollen⁵³.

⁴⁹ Gabriele Metzler: „Geborgenheit im gesicherten Fortschritt“. Das Jahrzehnt von Planbarkeit und Machbarkeit, in: Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch. Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik, hrsg. v. Matthias Frese, Julia Paulus und Karl Teppe, Paderborn 2005, S. 777–797, hier S. 778.

⁵⁰ Dieser Begriff orientiert sich an Gabriele Metzler: Konzeptionen, S. 11.

⁵¹ Zit. n. Bernd Faulenbach: Die Siebzigerjahre – ein sozialdemokratisches Jahrzehnt, in: Archiv für Sozialforschung 44 (2004), S. 1–38, hier S. 15.

⁵² Hans Dieter Kloss: Einleitung, in: Damit wir morgen leben können. Innere Reformen – politische Antworten auf Mängel im Industriestaat, hrsg. v. Hans Dieter Kloss, Stuttgart 1972, S. 9–14, hier S. 9.

⁵³ Nach Darstellung Bernd Faulenbachs versuchte Brandt darüber hinaus dem Eindruck entgegenzutreten, die Demokratie könne bereits 20 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik scheitern (vgl. Faulenbach: Die Siebzigerjahre, S. 14f.).

Eine umfassende „Politik der inneren Reformen“⁵⁴ sollte helfen, die an den „modernen Staat“ gerichteten Erfahrungen langfristig erfüllen zu können. Die Vorhaben der sozialliberalen Regierung zielten auf „mehr Humanität, mehr Demokratie, mehr Gleichheit der Lebenschancen, mehr Freiheit und mehr Sicherheit sowie generell eine Modernisierung von Staat und Gesellschaft“⁵⁵. Neben einer Bildungsreform, dem Ausbau von Mitwirkungsmöglichkeiten und des Wohlfahrtsstaates waren gerade auch rechtspolitische Reformen intendiert. Vor allem Justiz und Rechtspflege, die Strafgesetze, die Organisation des Strafvollzugs und die der Polizei galten als in „besonderem Maß [...] veraltet“⁵⁶.

Gleichwohl schritt die angestrebte „Demokratisierung“ der Gesellschaft keineswegs geradlinig voran. Vielmehr hatte die von Brandt vehement eingeforderte „Reformierung“ der Gesellschaft – das Wort „Reform“ war allein in der Regierungserklärung Brandts mehr als 30 Mal⁵⁷ gefallen – Erwartungen geweckt, die nun nicht erfüllt und mitunter sogar enttäuscht wurden. Bereits die Einführung von Datenverarbeitungssystemen zur Kriminalitätsbekämpfung war innenpolitisch äußerst umstritten⁵⁸. Parallel dazu überschatteten die Auseinandersetzungen um die „Notstandsgesetzgebung“ die ersten Regierungsjahre der SPD. 1972 verabschiedeten die Regierungschefs der Länder gemeinsam mit Willy Brandt die „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst“, die Kritiker nur als „Radikalerlass“ oder „Extremistenbeschluss“ bezeichneten.

Die Reform des Strafgesetzbuches

Die in den späten 1950er Jahren begonnenen Reformen des Strafrechts gehörten „zu den wichtigsten Modernisierungen“ der bundesdeutschen Geschichte⁵⁹. Ihr Ausgangspunkt war der 1954 gefasste Beschluss über eine Reformierung des Straf-

⁵⁴ Manfred G. Schmidt: Die „Politik der inneren Reformen“ in der Bundesrepublik Deutschland seit 1969, in: *Unfähig zur Reform? Eine Bilanz der inneren Reformen seit 1969*, hrsg. v. Christian Fenner u. a., Köln/Frankfurt a. M. 1978, S. 30–81.

⁵⁵ Ebd., S. 38.

⁵⁶ Kloss: Einleitung, S. 12. Dabei betraf das Konzept der „inneren Reformen“ keineswegs nur dieses Politikfeld. Allerdings sollen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Reformen des Strafrechts aufgrund des Forschungsinteresses fokussiert und nicht näher auf die reformpolitischen Konzepte in anderen Bereichen eingegangen werden.

⁵⁷ Vgl. Metzler: *Konzeptionen politischen Handelns*, S. 351.

⁵⁸ Diese Entwicklung ist auf das engste mit der Person des damaligen BKA-Präsidenten Horst Herold verknüpft. Darauf wird nachfolgend noch einzugehen sein.

⁵⁹ Petra Gödecke: Die Strafrechtsreform zwischen Vergeltung und Resozialisierung, rigider Sittlichkeit und vorsichtiger Toleranz, in: *Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960–1975)*. Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich, hrsg. v. Jörg Requate, Baden-Baden 2002, S. 261–273, hier S. 261. Das Strafrecht gliedert sich in drei Bereiche: Das materielle Strafrecht, fixiert im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB), das Strafverfahrensrecht, das in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt ist, sowie das Strafvollzugsrecht (StVollzG). Während sowohl die Strafgesetzgebung als auch das Strafverfahrensrecht bereits in den 1870er Jahren in Form des Strafgesetzbuches (1871) und der Strafprozessordnung (1877) verbindlich geregelt wurden, wurde das Strafvollzugsgesetz, das den Vollzug der Freiheitsstrafe auf eine gesetzliche Grundlage stellte, erst einhundert Jahre später durch den Deutschen Bundestag verabschiedet.

gesetzbuches. Diese Phase, die, zumindest zeitweise, von der Idee einer Reformierung, Humanisierung und Modernisierung des gesamten Strafrechts getragen war, endete formell mit der Verabschiedung des ersten Strafvollzugsgesetzes 1976. Die „Reformeuphorie“ kumulierte in den 1960er Jahren, während sie bereits zu Beginn der 1970er Jahre deutlich abebbte und wiederum von der Tendenz einer Strafrechtsverschärfung abgelöst wurde.

Der Historiker Jörg Requate konstatierte, dass „tatsächlich nie zuvor und nie danach in der Geschichte der Bundesrepublik derart intensiv über das Verhältnis von Recht, Justiz und Gesellschaft diskutiert [wurde] wie in den sechziger und frühen siebziger Jahren“⁶⁰. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf den Versuch der SPD, die Rechts- und Justizpolitik für eine allgemeine gesellschaftliche Diskussion zu öffnen. Ferner erkannten Politiker im Rahmen der allgemeinen „Planungseuphorie“ im Recht ein gesellschaftliches Steuerungsinstrument. Ihr erklärtes Ziel war die „Demokratisierung“ des Rechts, auch wenn kein allgemeiner Konsens darüber existierte, was hierunter genau zu verstehen sei⁶¹. Die herausragende Bedeutung, die die SPD der Rechtspolitik im Allgemeinen wie der Strafrechtspolitik im Speziellen zumaß, hob einer ihrer führenden Köpfe, Hans-Jochen Vogel, dezidiert hervor, als er diese Reformen auch noch retrospektiv als „Geburtshelfer“ der sozialliberalen Koalition bezeichnete⁶².

Die Reformbemühungen waren letztlich eine Reaktion auf die NS-Diktatur, die das Strafrecht und den Strafvollzug im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie pervertiert und brutalisiert hatte. In den 1960er Jahren gelang deshalb die bereits in der Weimarer Republik diskutierte Reformierung des Strafrechts. Der Wunsch, sich von diesem Kapitel der deutschen Justizgeschichte abzugrenzen, war schließlich ausschlaggebend für den „Reformeißer“⁶³. Die CDU-Regierung befürwortete jedoch eine „konservative Konsolidierung der Justiz“, so dass der Bundestag zunächst die Reformdebatten des späten Kaiserreichs wieder aufgriff und weiterführte. Erst Ende der 1950er Jahre fand bei den konservativen Parteien zunehmend ein Prozess des Umdenkens statt. Diese Entwicklung war in erster Linie das Ergebnis der von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) lancierten Kampagne gegen hochrangige bundesdeutsche Juristen. Zudem stand der bundesdeutsche „Obrigkeitsstaat“ nach der „Spiegel-Affäre“ 1962 im Kreuzfeuer der medialen Kritik⁶⁴.

Die Grundzüge des bundesdeutschen Strafgesetzbuches (StGB) stammten noch aus dem Deutschen Kaiserreich. Geprägt von den Ideen des französischen

⁶⁰ Requate: „Demokratisierung“ der Justiz, 182f.

⁶¹ Vgl. ebd.

⁶² Hans-Jochen Vogel: 10 Jahre sozialliberale Rechtspolitik, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 13 (1980), S. 18.

⁶³ In etwa zeitgleich wurden auch die Bemühungen um die Einführung eines ersten Strafvollzugsgesetzes intensiviert.

⁶⁴ Vgl. Jörg Requate: Standespolitik als Gesellschaftspolitik. Zur Debatte um den Reformbedarf der Justiz in den 60er Jahren, in: Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften, hrsg. v. Axel Schildt u. a., Hamburg 2000, S. 424–443, hier insbesondere S. 428–430.

Code pénal und des Bayerischen Strafgesetzbuches, dominierte der Gedanke der Generalprävention die Konzeption des Anfang der 1870er Jahre erlassenen Reichsstrafgesetzbuches. Das vorgesehene Strafmaß zielte nicht auf eine Besserung oder Resozialisierung der Delinquenten, sondern sollte vor allem der Abschreckung dienen⁶⁵. Nur zehn Jahre nachdem das Strafgesetzbuch in Kraft getreten war, forderte der Strafrechtswissenschaftler Franz von Liszt eine stärkere Orientierung des Strafsystems an der Idee der Spezialprävention, also die Resozialisierung aller Gefangener. Von Liszt selbst bezeichnete „jede Bestrafung als einen die Entwicklung der Kriminalität fördernden Faktor“⁶⁶. Wichtige Impulse für die weitere Entwicklung der Strafrechtswissenschaft setzte er sodann 1882 in seinem „Marburger Programm“. Ausgangspunkt der Strafbemessung sollte die Persönlichkeit des Täters, nicht die Tat, und allein die individuelle Schuld ausschlaggebend für das Strafmaß und die Strafform sein. Er entwickelte eine Tätertypologie und plädierte – je nach Tätertyp – für eine unterschiedliche Zielsetzung des Strafvollzugs. Erstmals betonte von Liszt auch die Bedeutung der Besserung⁶⁷. Seine Ideen erfuhren eine breite Rezeption, weil Rechtswissenschaftler eine wissenschaftliche Erforschung der Ursachen von Verbrechen einforderten und sich die Erkenntnis durchgesetzt hatte, dass ehemalige Gefangene nach ihrer Haftentlassung wiederholt straffällig wurden.

Dennoch dauerte es noch weitere 40 Jahre, bis schließlich Reichsjustizminister Gustav Radbruch einen Entwurf für eine Strafrechtsreform erarbeiten ließ. Radbruchs Reformvorschläge, die er dem Reichstag 1927 zur Entscheidung vorlegte, sind als durchaus umfassend zu bezeichnen. So schlug er unter anderem auch die Abschaffung der Todesstrafe vor. Nachdem sich Ende der 1920er Jahre keine Mehrheiten für eine so weitreichende Reform des Strafrechts organisieren ließen, drängten die Nationalsozialisten alle Bestrebungen zurück, den spezial- anstelle des generalpräventiven Charakters von Strafmaßnahmen stärker zu betonen. Die Verhängung brutaler Strafformen – wie etwa der Todesstrafe – wurde dagegen exzessiv ausgeweitet⁶⁸.

Noch unter dem unmittelbaren Eindruck dieser Erfahrung diskutierte eine „neue“ Generation von Strafrechtswissenschaftlern in den 1960er Jahren Kriminalität als eine „gravierende soziale Störungserscheinung“ und nicht mehr als „philosophisch-ethisches Phänomen“⁶⁹. Die Tatsache, dass eine allein am Gedanken der Vergeltung ausgerichtete Kriminalpolitik keine Möglichkeiten bot, die

⁶⁵ Vgl. Albin Eser: Strafrechtsreform in Deutschland mit Blick auf die polnischen Reformtendenzen, in: Strafrechtsreform in Polen und Deutschland. Untersuchungshaft, Hilfeleistungspflicht und Unfallflucht, hrsg. v. Albin Eser, Baden-Baden 1991, S. 47–86, hier S. 48f.

⁶⁶ Zit. n. Eberhard Schmidt: Zuchthäuser und Gefängnisse. Zwei Vorträge, Göttingen 1960, S. 24.

⁶⁷ Vgl. Thomas Vormbaum: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Heidelberg 2009, S. 125f.

⁶⁸ Vgl. Eser: Strafrechtsreform, S. 53f.

⁶⁹ Claus Roxin: Zur neueren Entwicklung der Kriminalpolitik, in: Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagner zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Michael Stolleis, München 1991, S. 341–356, hier S. 343.

tieferliegenden Ursachen kriminellen Verhaltens zu bekämpfen, bewerteten sie als einen Makel. An die Stelle der Strafadeale „Vergeltung“, „Abschreckung“ und „Sühne“ sollte das Konzept der Spezialprävention treten. Zudem wollten sie durch eine Strafrechtsreform auch die staatliche Kontrolle der privaten „Sittlichkeit“ abschaffen⁷⁰. Wie hoch die an eine Reform des Strafrechts gerichteten Erwartungen tatsächlich waren, zeigten die Äußerungen des Richters Rudolf Wassermann, eines der prominentesten Verfechter der Justizreformen. Laut Wassermann habe das Recht „eine neue, eine emanzipatorische Funktion“ und müsse einen Beitrag leisten, damit es „möglichst wenig Inhumanität, Unterdrückung, Diskriminierung oder Ausbeutung und möglichst viel konkrete Humanität, reale Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit“ in der Gesellschaft gäbe⁷¹.

Neun Jahre nach Ende der NS-Diktatur wurde 1954 die „Große Strafrechtskommission“ einberufen. Neben den von der Kommission erarbeiteten Grundlagen beeinflussten schließlich auch die Vorschläge namhafter Strafrechtswissenschaftler wie Claus Roxin und Werner Maihofer, des späteren Bundesinnenministers, die Neuregelungen des Strafrechts. Sie brachten ihren „Alternativ-Entwurf“ zu einem Zeitpunkt ein, als der „Reformeifer“ auf Regierungsebene zu erlahmen drohte. Der von der Regierung 1962 vorgeschlagene erste Entwurf einer Strafrechtsreform hatte noch eine moderne kriminalpolitische Konzeption vermissen lassen. Er orientierte sich weiterhin an der Idee der strafrechtlichen Generalprävention⁷². Kerngedanken des „Alternativ-Entwurfs“ waren dagegen die Ausrichtung der Strafen am Gedanken der Resozialisierung sowie eine Restriktion des Strafrechts auf sozialschädliches Verhalten und die Verletzung von Rechtsgütern⁷³. Die FDP-Fraktion übernahm diese Vorschläge und brachte sie als Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag ein.

Trotz zahlreicher Kontroversen gelang schließlich die Verabschiedung einer deutlich reformierten Strafgesetzgebung. Gründe für diese Entwicklung waren ein allgemeiner Wandel der Sexualmoral, die wachsende Zahl von Verkehrsdelikten, die „Täter“ hervorbrachten, die nicht dem gewohnten Bild des „Kriminellen“ entsprachen, sowie die Tatsache, dass auch die Medien den Gedanken einer grundlegenden Reform unterstützten. Darüber hinaus änderten sich Mitte der 1960er Jahre auch die parteipolitischen Machtverhältnisse auf Bundesebene. Dem konservativen Bundesjustizminister Richard Jäger, der die Todesstrafe und ein reaktionäres Strafrecht befürwortet hatte, folgte 1966 mit Gustav Heinemann ein Mann, der sich engagiert für eine Reform des Strafrechts einsetzte⁷⁴.

⁷⁰ Vgl. ebd.; Gödecke: Strafrechtsreform, S. 261; Rudolf Wassermann: Neue Maßstäbe setzen – Der Gesellschaft helfen. Reform des Rechts und der Rechtspflege, in: Damit wir morgen leben können. Innere Reformen – politische Antworten auf Mängel im Industriestaat, hrsg. v. Hans Dieter Kloss, Stuttgart 1972, S. 99–109, hier S. 100f.

⁷¹ Wassermann: Neue Maßstäbe setzen, S. 100f.

⁷² Vgl. Eser: Strafrechtsreform, S. 55; Roxin: Kriminalpolitik, S. 343.

⁷³ Vgl. Eser: Strafrechtsreform, S. 56.

⁷⁴ Vgl. Ders.: The Politics of Criminal Law Reform: Germany, in: The American Journal of Comparative Law 21 (1973), S. 245–262, hier S. 248; Requate: Demokratisierung der Justiz, S. 152f.

Das Eintreten der SPD für Reformen war jedoch nicht allein auf die Person Gustav Heinemanns zurückzuführen. Vielmehr nutzten die Sozialdemokraten das Potential, das ihnen der Reformdiskurs bot, schon für ihren Bundestagswahlkampf 1965. Im März 1965 veranstaltete die SPD deshalb einen ersten rechtspolitischen Kongress unter dem Motto „Der Bürger und das Recht“. Von der Tagung, auf der die unterschiedlichsten rechtspolitischen Fragestellungen diskutiert wurden – darunter auch die Reform des Strafrechts – sollten nach dem Willen der Verantwortlichen zwei Signale ausgehen: Erstens sollte der Öffentlichkeit bedeutet werden, dass die SPD die Rechtspolitik als ein wichtiges „gesellschaftliches Steuerungsmittel“ erkannt habe⁷⁵. Zweitens wollte die SPD die Bürgerschaft für ihre Rechte sensibilisieren. Diese reformpolitische Konzeption, die der spätere Bundesjustizminister Gerhard Jahn verantwortete, vereinte zwei zentrale Elemente sozialdemokratischer Gesellschaftspolitik: Planung und „Demokratisierung“. In der „Rechtsutopie“ des „perfekten Rechtssystems“, dem der Bürger nicht länger ausgeliefert war, sondern das er nutzen konnte, verband sich das Ziel einer umfassenden Planung mit der Idee der „Demokratisierung“ der Gesellschaft.

Schließlich traten die ersten beiden Reformgesetze des Strafgesetzbuches 1969 in Kraft, womit eines der „größten Gesetzesunternehmen der Bundesrepublik“ abgeschlossen wurde⁷⁶.

Obwohl noch weitere sieben Jahre vergehen sollten, bis auch die Verabschiedung eines Strafvollzugsgesetzes gelang, hatte bereits die Strafrechtsreform direkte Auswirkungen auf die Organisation des Strafvollzugs. Die bis dahin geltende Unterscheidung zwischen Haft-, Gefängnis- und Zuchthausstrafe wurde aufgehoben und die Freiheitsstrafe als Einheitsstrafe eingeführt. Zudem eröffnete der Gesetzgeber den Gerichten die Möglichkeit, Geldstrafen anstelle von Freiheitsstrafen zu verhängen oder Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen⁷⁷.

Der „Leitgedanke der Resozialisierung“⁷⁸ war Tenor aller Einzelreformen des Strafgesetzbuches. Obgleich sich im geltenden Strafrecht weiterhin die Überzeugung spiegelte, dass „Strafe sein müsse“⁷⁹, so sollte doch die Menschenwürde des Straftäters von nun an mehr geachtet und auf seine gesellschaftliche Wiedereingliederung hingewirkt werden.

⁷⁵ Vgl. Requate: Demokratisierung der Justiz, S. 154f.

⁷⁶ Gödecke: Strafrechtsreform, S. 261.

⁷⁷ Vgl. Katja Fennel: Gefängnisarchitektur und Strafvollzugsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit – am Beispiel des hessischen Vollzugs. Unter Einbeziehung innovativer Ideen aus England und Frankreich, Würzburg 2006, S. 34. Darüber hinaus wurden zahlreiche Straftatbestände entschärft oder abgeschafft, etwa Homosexualität, Kuppelei und Ehebruch. Besonders kontrovers diskutierte der Bundestag die Frage, wie der Schwangerschaftsabbruch künftig strafrechtlich bewertet werden sollte (vgl. Eser: Strafrechtsreform, S. 71f.).

⁷⁸ Eser: Strafrechtsreform, S. 65. Die Resozialisierung als Strafzweck wurde sieben Jahre später auch im ersten Strafvollzugsgesetz verankert.

⁷⁹ Zu dieser Diskussion jüngst Winfried Hassemer: Warum Strafe sein muss, Berlin 2009. In den 1960er und 1970er Jahren gab es Bestrebungen, die Freiheitsstrafe als Sanktion abzuschaffen, doch konnten sich diese als Abolitionismus bezeichneten Ideen nicht durchsetzen.

Jene Phase, in der die Humanisierung und Entkriminalisierung des Strafrechts im Mittelpunkt des rechtspolitischen Diskurses stand, währte indes nur kurz. Bereits Anfang der 1970er Jahre führte nicht zuletzt die zunehmende linksextremistische Gewalt zur „Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen“⁸⁰ und einer „kriminalpolitischen Umorientierung“⁸¹.

Reform der Strafprozessordnung

Bereits 1964 war die noch aus dem Jahr 1877 stammende Strafprozessordnung (StPO) in Teilen modifiziert worden⁸². Von dieser ersten, noch vorsichtigen Reform ging ein wichtiges Signal aus, wenngleich nicht etwa die politischen Entscheidungsträger, sondern die Anwaltschaft die treibende Kraft hinter den Neuregelungen gewesen war⁸³. Die Novellierungen stärkten denn auch die Rechte von Verteidigern und Angeklagten: Erstens wurden die Rechte der Verteidigung, Akteneinsicht zu nehmen, erweitert, und die Anwälte erhielten die Möglichkeit, ihre Mandanten jederzeit aufsuchen zu können⁸⁴. Zweitens durfte der mündliche und der schriftliche Verkehr zwischen Anwalt und Mandanten nicht länger kontrolliert und überwacht werden. Drittens war das Gericht fortan verpflichtet, die Angeklagten ausführlicher als bisher üblich zu belehren, während viertens die Verteidigung einen Richter leichter wegen Befangenheit ablehnen konnte⁸⁵. Fünftens durften Verdächtige von nun an maximal für die Dauer von sechs Monaten in Untersuchungshaft genommen werden und lediglich in Ausnahmefällen war eine längere Dauer der Untersuchungshaft rechtlich sanktioniert⁸⁶. Nur zehn Jahre später standen zentrale Bestimmungen dieser Reform dann allerdings erneut zur Disposition.

Weil ursprünglich eine vollständige Reform des Strafverfahrensrechts intendiert war, galten die gesetzlichen Neuregelungen nur als „kleine Strafprozess-

⁸⁰ Eser: Strafrechtsreform, S. 79.

⁸¹ Ebd., S. 77.

⁸² Eine erste Änderung der Strafprozessordnung hatte 1950 zunächst der Wiederherstellung einheitlicher Grundsätze auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der „Eliminierung des nationalsozialistischen Gedankenguts“ gedient. Somit entsprach das Strafverfahrensrecht zu Beginn der 1960er Jahre inhaltlich weitgehend dem Recht des Deutschen Kaiserreichs (vgl. Peter Rieß: Gesamtreform des Strafverfahrensrechts – eine lösbare Aufgabe?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 3 (1977), S. 67–77).

⁸³ Vgl. Requate: Demokratisierung der Justiz, S. 151; Theodor Kleinknecht: Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Entstehung und Hauptinhalt, in: Juristenzeitung 20 (1965), S. 153–162.

⁸⁴ Der Anwalt musste seinen Mandanten allerdings während der anstaltsüblichen Besuchszeiten aufsuchen (vgl. Kleinknecht: Strafprozessordnung, S. 155). Auch in diesem Punkt kam es zur Auseinandersetzung zwischen den RAF-Anwälten und dem Oberlandesgericht, da einige der Anwälte beantragten, ihre Mandanten auch während der in Stammheim üblichen Mittagspause zu besuchen.

⁸⁵ Vgl. Kleinknecht: Strafprozessordnung, S. 157; Rieß: Gesamtreform, S. 68f.

⁸⁶ Vgl. Arbeitskreis Strafprozessreform: Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründungen, vorgelegt von Knut Amelung u. a., Heidelberg 1983.

reform⁸⁷. Die geplante neue Strafprozessordnung sollte die Position des Beschuldigten auf der Basis neuer kriminologischer Erkenntnisse noch zusätzlich verbessern⁸⁸. Tatsächlich gab der Bundestag dieses Ziel aber bereits Ende der 1960er Jahre zugunsten einer sukzessiven Reform durch sogenannte Ergänzungsgesetze auf⁸⁹.

Juristen interpretierten die weitere Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung nach 1970 durchaus unterschiedlich. Während die einen nur eine parallel einsetzende weitere „Reformphase“⁹⁰ in Reaktion auf den linksextremistischen Terrorismus bemerken wollten, konstatierten andere, der Bundestag habe „elementare Restriktionen“ eingeführt⁹¹. Demnach zeichneten der Terrorismus und die daraus „resultierenden Praxisprobleme“ den Weg für alle weiteren Entwicklungen vor⁹².

Die als „Maßnahmen zum Schutz der Rechtspflege“ bezeichneten legislativen Neuregelungen der Jahre 1974 und 1976 sollten sicherlich jene Gesetzeslücken schließen, von denen bekannt war oder vermutet werden konnte, dass die RAF und ihre Anwälte diese im Sinne eigener Interessen missbrauchten. Verschiedentlich als „Sondergesetze“⁹³ bezeichnet und scharf kritisiert, bedeuteten die Änderungen der Strafprozessordnung aber in jedem Fall insoweit eine Zäsur, als der Bundestag das Ziel aufgab, die Rechtsstellung des Angeklagten weiter zu verbessern⁹⁴.

Die Einführung eines Strafvollzugsgesetzes

Im Jahr 1970 forderte der Jurist Hans Peter Bull, die „alten Zwingburgen“ abzureißen⁹⁵. Bull kritisierte, „staatliches Strafen sei an sich zutiefst fragwürdig; sein Sinn ist umstritten, sein Zweck wird selten erreicht, seine Folgen sind oft verhängnisvoll“. Trotz der Bemühungen um einen „humaneren und wirksameren Strafvollzug“ sei ein „realer Wandel [...] noch lange nicht abzusehen“, denn es fehle an „Geld, Menschen und Gesetzen“. Zu vieles liege noch „im Argen“ und „zu verflochten“ seien die Probleme. Am schwersten aber wiege das „gesellschaftliche Vorurteil gegenüber den Kriminellen“, weshalb die Strafrechts- und Strafvollzugs-

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Vgl. Rieß: Gesamtreform, S. 68; Martina Junker: Analyse und Kritik der strafverfahrensrechtlichen Terrorismusgesetzgebung, Frankfurt a. M. 1996, S. 17.

⁸⁹ Auch die Verschärfungen der Strafprozessordnung, die der Bundestag kurz vor Prozessbeginn gegen die RAF-Mitglieder verabschiedete, waren Ergänzungsgesetze.

⁹⁰ Rieß: Gesamtreform, S. 69.

⁹¹ Junker: Terrorismusgesetzgebung, S. 17.

⁹² Ebd.

⁹³ Achim von Winterfeld: Terrorismus – „Reform“ ohne Ende? Konzept eines neuen Weges zur Abwehr des Terrorismus, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 11 (1977), S. 265–269, hier S. 267.

⁹⁴ Vgl. hierzu ausführlich Udo Ebert: Tendenzwende in der Straf- und Strafgesetzgebung, in: Juristische Rundschau 4 (1978), S. 136–142.

⁹⁵ Hans Peter Bull: Warum noch Wachttürme? Elf Forderungen, den Strafvollzug endlich zu verändern, in: Die Zeit vom 8. Mai 1970, unter: <http://www.zeit.de/1970/19/warum-noch-wachtuerme/komplettansicht?print=true>, letzter Zugriff: 13. Juni 2012.

reform zugleich eine „Gesellschaftsreform“ sei. Gleichzeitig ließen die geltenden Dienst- und Vollzugsvorschriften Gefängnisse noch 20 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes als einen „rechtsleeren Raum“ erscheinen. „Kleinliche Beschränkungen [...] [sind] noch immer an der Tagesordnung“ und würden von den Hafttrichtern gebilligt.

Bull regte an, aus der „Fülle der Vorschläge und Forderungen“ die folgenden aufzugreifen und umzusetzen: Erstens müssten die alten, meist noch aus dem Kaiserreich stammenden Gefängnisse und Zuchthäuser abgerissen und durch neue „moderne Anstalten“ ersetzt werden. Diese Neubauten sollten nicht „luxuriös“, sondern vor allem „funktionsgerecht“ sein, so dass die Gefangenen „unter möglichst normalen Bedingungen wohnen, arbeiten, lernen und miteinander und mit der Umwelt kommunizieren“ könnten. Die „sichere Verwahrung“ dürfe nicht länger der „Hauptzweck“ sein. Zweitens müsste mehr und besser geschultes Personal eingestellt und drittens die Bürokratie vermindert werden. Bull forderte viertens, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Entstehung und Bekämpfung von Kriminalität stärker zu forcieren und die psychotherapeutische Arbeit mit Gefangenen zu intensivieren. „Was“, so beschloss der Jurist seinen Beitrag in der Wochenzeitung *Die Zeit*, „muss noch geschehen, damit etwas geschieht!“

Die ersten Forderungen nach einer verbindlichen Regelung des Strafvollzugs reichen bis in das frühe 19. Jahrhundert zurück, als der preußische Justizminister Albrecht Heinrich von Arnim 1803 ein entsprechendes Gesetz anregte. 1879 forderten die Abgeordneten Reichskanzler Otto von Bismarck auf, dem Reichstag „den Entwurf eines Gefängnisgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängniswesens, [...] baldtunlichst“ vorzulegen⁹⁶. Die Reichsregierung kam dieser Forderung nach und präsentierte nur zwei Monate später eine Gesetzesvorlage. Dieser Entwurf beschäftigte sich aber in erster Linie mit Fragen der Vollzugsorganisation. Dem herrschenden Zeitgeist entsprechend, erörterte die Regierung insbesondere die Frage, ob die Häftlinge nur nachts oder aber dauerhaft voneinander isoliert werden sollten⁹⁷. Der Reichstag beriet den Gesetzentwurf jedoch nach einer ersten Lesung nicht weiter, weil die Umsetzung des Gesetzes aufgrund der notwendigen Um- und Neubaumaßnahmen mit enormen Kosten verbunden gewesen wäre.

Erst vierzig Jahre später unternahm Reichsjustizminister Gustav Radbruch erneut einen Versuch, den Strafvollzug durch ein Gesetz einheitlich zu regeln⁹⁸. Der von der Reichsregierung eingebrachte „Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“, der sich am Leitgedanken der Erziehung orientierte und den Gefangenen bestimmte Rechte garantieren sollte, fand in den Krisenjahren der Weimarer Republik allerdings keine Unterstützung⁹⁹. Die Nationalsozialisten verwarfen dann endgültig

⁹⁶ Zit. nach Quedenfeld: Strafvollzug, S. 2.

⁹⁷ Vgl. Günther Geißl: Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug und im Vollzug der Untersuchungshaft, München 1980, S. 50.

⁹⁸ Vgl. Fennel: Gefängnisarchitektur, S. 27.

⁹⁹ Vgl. ebd., 17f.

alle Reformbestrebungen der Weimarer Republik, die auf eine reine Erziehung der Delinquenten durch den Strafvollzug zielten¹⁰⁰.

Nach 1945 bestand ein parteiübergreifender Konsens darüber, die Organisation des Strafvollzugs umfassend zu reformieren. Bereits 1946 verkündete Gustav Radbruch, dass künftig „an Stelle des Sadismus die Humanität, an Stelle der Abschreckung und Vergeltung die Besserung und Erziehung“ treten müsse¹⁰¹. Zwischen 1947 und 1949 erließen einzelne Länder, darunter auch Baden-Württemberg, Bayern sowie Bremen und Berlin, eigene Strafvollzugsordnungen, während in den übrigen Ländern vorerst eine überarbeitete Fassung der Strafvollzugsordnung des Jahres 1940 fortgalt. Da auch die Länder die Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung befürworteten, verständigten sich die Landesjustizminister bereits 1950 auf die Einsetzung eines Strafvollzugausschusses, der Vorschläge für ein Strafvollzugsgesetz erarbeiten sollte¹⁰². Ein erster Erfolg war 1962 die Verabschiedung einer bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO), die allerdings nur den Rang eines Verwaltungsabkommens hatte und lediglich den Zeitraum überbrücken sollte, bis der Bundestag ein allgemeines Strafvollzugsgesetz annehmen würde. Die Verabschiedung eines Strafvollzugsgesetzes verzögerte sich, nachdem keine Einigung darüber erzielt werden konnte, welchem Zweck die Inhaftierung in erster Linie dienen sollte¹⁰³.

Nachdem die Neuregelung des Strafvollzugs zunächst bis zur Verabschiedung eines neuen Strafrechts zurückgestellt worden war, trat 1967 erstmals die Strafvollzugskommission unter der Leitung des damaligen Bundesjustizministers Gustav Heinemann zusammen¹⁰⁴. Die Kommission erarbeitete bis zum Frühjahr 1971 einen Gesetzesentwurf, der als Grundlage für alle weiteren Vorarbeiten diente. Unter anderem schlug die Kommission die Einführung eines sogenannten „Behandlungsvollzugs“ vor, der, gestützt auf ein Angebot an Therapie und sozialer Hilfe, erneute Straftaten verhindern helfen sollte und eine breite parteienübergreifende Unterstützung erfuhr. Erneut waren es finanzielle Überlegungen, die die Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes verzögerten. Jedenfalls fand ein von der sozialliberalen Regierung zunächst eingebrachter Gesetzesentwurf keine Mehrheit im Bundestag¹⁰⁵.

Schließlich brachten zwei Entwicklungen Bewegung in die festgefahrene Situation: Erstens entschied 1972 das Bundesverfassungsgericht, dass auch die Grundrechte Strafgefangener nur auf der Grundlage eines Gesetzes, nicht aber – wie bis dahin üblich – aufgrund eines besonderen Gewaltverhältnisses eingeschränkt

¹⁰⁰ Vgl. ebd., S. 27; Günter Kaiser: Einführung, in: Strafvollzugsgesetz mit Verwaltungsvorschriften, München 1978, S. IX–XXVI, hier S. XI.

¹⁰¹ Zit. n. Fennel: Gefängnisarchitektur, S. 32.

¹⁰² Vgl. Rolf-Peter Calliess/Heinz Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz, Einleitung, in: Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 19, 10., neu bearb. Aufl., München 2005, S. 1–33, hier S. 3; Quedenfeld: Strafvollzug, S. 148.

¹⁰³ Vgl. Fennel: Gefängnisarchitektur, S. 34.

¹⁰⁴ Vgl. Quedenfeld: Strafvollzug, S. 148 ff.

¹⁰⁵ Vgl. Calliess/Müller-Dietz: Einleitung, S. 5 f.

werden dürften. Die Richter verpflichteten den Gesetzgeber, eine entsprechende gesetzliche Grundlage bis spätestens zum 1. Januar 1977 zu schaffen¹⁰⁶. Zweitens hatte just zu dem Zeitpunkt, als das Gericht seine Entscheidung verkündete, eine Gruppe namhafter Strafrechtswissenschaftler – unter anderem Rolf-Peter Calliess, Horst Schüler-Springorum und abermals Claus Roxin – auch für die Neuregelung des Strafvollzugs einen zweiten „Alternativ-Entwurf“ erarbeitet.

Nachdem die Länder den auf Bundesebene gefundenen Kompromiss zunächst aus Kostengründen nicht mittragen wollten, gelang eine Einigung schließlich durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses und das erste bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz konnte zum 1. Januar 1977 in Kraft treten¹⁰⁷. Die Verabschiedung fand allerdings zu einem Zeitpunkt statt, als eine „restaurativ-neoklassisch-konservative Kriminalpolitik“ bereits an Zustimmung gewonnen hatte¹⁰⁸. Die Vereinigten Staaten hatten die Resozialisierung des Täters als eigentliches Strafziel schon einige Jahre zuvor aufgegeben. US-amerikanische Politiker forderten stattdessen härtere Strafen und eine stärkere Berücksichtigung der Opferinteressen ein. Diese Entwicklung setzte sich mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auch in der Bundesrepublik durch. Während noch zu Beginn der 1970er Jahre eine Art „Resozialisierungseuphorie“ dominierte, konnte nur wenige Jahre später allorten ein deutliches „Erlahmen des Reformgeistes“ beobachtet werden. Ein anschauliches Beispiel für diese Entwicklung war das erste Strafvollzugsgesetz. Zwar gelang 1976 die Verabschiedung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, der gefundene Kompromiss blieb jedoch weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück.

Ungeachtet der Tatsache, dass gerade die gesetzlichen Regelungen des Strafrechts in den 1960er Jahren neu gefasst und 1976 ein Strafvollzugsgesetz verabschiedet werden konnte, blieb die von Willy Brandt propagierte Reformierung von „Staat“ und Gesellschaft ein letztlich unvollendetes Projekt sozialliberaler Regierungspolitik.

3. Die „innere Sicherheit“ als neuer Diskurs

Die Entwicklung des Begriffs „innere Sicherheit“

Während in den 1960er Jahren die „Demokratisierung“ von „Staat“ und Gesellschaft das wichtigste Ziel der Regierungspolitik sein sollte, wurde nur wenige Jahre später, Anfang der 1970er Jahre, bereits ein Mehr an „innerer Sicherheit“ eingefordert. Eine Kernaussage des Diskurses um die „innere Sicherheit“ war die

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 10ff.

¹⁰⁷ Vgl. ebd., S. 7.

¹⁰⁸ Arthur Kreuzer: 30 Jahre Strafvollzugsgesetz – Wie steht es um den Strafvollzug, unter: http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Themen/Haft%20&%20Sicherungsverwahrung/kreuzer_30Strafvollzugsgesetz.pdf; letzter Zugriff: 7. Dezember 2012, S. 223.

Behauptung, dass „Staat“ und Gesellschaft nur durch das entschlossene Handeln des Gesetzgebers und der Sicherheitsorgane geschützt werden könnten.

Während das Strafrecht in den Jahren 1963 bis 1968 zunehmend liberalisiert worden war, fand seit 1970 ein „qualitativer Umbruch“ hin zu einer „law-and-order-Politik“ statt¹⁰⁹. Nachdem bedingt durch die Wirtschaftskrise und den linksextremistischen Terrorismus ein Gefühl der Unsicherheit um sich griff, entwickelte sich die „Sicherheit“ zum „Leitbegriff des politischen Handelns“¹¹⁰.

„Die Karriere des Schlagworts ‚innere Sicherheit‘ begann“, so konstatierte es der Historiker Klaus Weinhauer, „Anfang der 1970er Jahre“¹¹¹. Seit Ende der 1960er Jahre fanden innenpolitische Aspekte eine verstärkte Beachtung, was dazu führte, dass gesellschaftliche Unsicherheiten vermehrt thematisiert und schließlich durch den Begriff der „inneren Sicherheit“ „(re-)politisiert“ wurden¹¹². Bereits in den Monaten vor dem „Deutschen Herbst“ war laut den Soziologen Albrecht Funk und Falco Werkentin die „öffentliche Diskussion um Politik“ in der Bundesrepublik ohne den Begriff der „inneren Sicherheit kaum mehr möglich“. Vor diesem Hintergrund fragten beide, ob die 1970er Jahre wohl als das Jahrzehnt der „inneren Sicherheit“ in die Geschichtsschreibung eingehen würden¹¹³.

Der Begriff „innere Sicherheit“ wurde zuerst Ende der 1960er Jahre unter der Bezeichnung „Sicherheit nach innen“ geprägt¹¹⁴. Bis Anfang der 1970er Jahre führten Politiker in der innenpolitischen Debatte nur sehr selten das Wort von der „inneren Sicherheit“. Wenn dieser Begriff dennoch bemüht wurde, so war damit zumeist die „Abwesenheit von Kampfhandlungen im Inneren eines Territoriums“, nicht etwa eine eventuelle Bedrohung des inneren Friedens durch Anschläge gemeint. In den Konversationslexika der späten 1960er Jahre findet sich dementsprechend kein Eintrag unter dem Stichwort „innere Sicherheit“ und eine Studie aus dem Jahr 1967 zur Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem kam zu dem Schluss, dass die „innere Sicherheit“ für das „öffentliche Bewusstsein zufriedenstellend gelöst“ sei¹¹⁵.

In seiner ursprünglichen Bedeutung bezeichnete der Begriff drei Problemfelder der innerstaatlichen Ordnung: die Abwehr alltäglicher Gefahren für die

¹⁰⁹ Funk/Werkentin: Die siebziger Jahre, S. 190.

¹¹⁰ Conze: Sicherheit, S. 484.

¹¹¹ Weinhauer: Terrorismus, S. 233. Albrecht Funk konstatiert, dass die „innere Sicherheit“ bereits Ende der 1960er Jahre zu einem „Bereich bewusster Gestaltung“ avancierte und eine „Politik der inneren Sicherheit“ in Regierungsverlautbarungen und Presseerklärungen des Innenministeriums thematisiert wurde (Albrecht Funk: „Innere Sicherheit“: Symbolische Politik und exekutive Praxis, in: Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft 12 (1991), S. 367–388, hier S. 372).

¹¹² Weinhauer: Terrorismus, S. 233.

¹¹³ Vgl. Funk/Werkentin: Die siebziger Jahre, S. 189.

¹¹⁴ Vgl. Achim Saube: Von „Ruhe und Ordnung“ zur „inneren Sicherheit“. Eine Historisierung gesellschaftlicher Dispositive, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 7 (2010), S. 170–187, unter: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/site/40209037/default.aspx>, letzter Zugriff: 25. November 2012, S. 7 von 18.

¹¹⁵ Funk/Werkentin: Die siebziger Jahre, S. 189f.

öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung gegen potentielle Feinde und die Vorbereitung der innerstaatlichen Sicherheitsapparate auf größere Störungen jenseits der Normallage. Schon Anfang der 1970er Jahre setzte sich aber ein Verständnis durch, das insbesondere nach der Bedrohung des „Staates“ und der Bevölkerung durch Mitglieder der Gesellschaft fragte.

Die Polarität des Begriffs, der für Kritiker den Verlust der bürgerlichen Freiheitsrechte und den exzessiven Ausbau exekutiver Eingriffsrechte implizierte¹¹⁶, war nicht von vornherein angelegt. Als Geburtsstunde eines umfassenden Konzepts „innerer Sicherheit“ gilt die Institutionalisierung der Sicherheitspolitik im Rahmen des „Sofortprogramms zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung“ aus dem Jahre 1970¹¹⁷. Grundintention des Sofortprogramms war eine Ausweitung sozialstaatlicher Aufgaben, die nun auch die Sicherheit der Bürgerschaft vor Kriminalität einschließen sollte¹¹⁸. Das Ziel, den „Staat“ und seine Bürgerschaft vor „jeder Art von Gewalttätern zu schützen“¹¹⁹ und *nicht* das Aufkommen des linksextremistischen Terrorismus war der Ausgangspunkt des Sofortprogramms. Den Sicherheitskräften kam im Rahmen dieses Konzepts eine zentrale Rolle zu.

Die Verabschiedung der „Notstandsgesetze“ ermöglichte sodann eine Neudefinition der polizeilichen Aufgabenbereiche und eine „Politik der inneren Sicherheit“. Weil das Gesetz zahlreiche Zuständigkeiten an den Bundesgrenzschutz und die Bundeswehr verwies, hatte die Polizei von nun an einen größeren Spielraum für die „Alltagsorientierung“¹²⁰. Die Vorzeichen der Polizeiarbeit änderten sich allerdings unter dem Eindruck der terroristischen Gewalt. Nicht der Schutz der Bürgerschaft vor Kriminalität, sondern der Schutz des „Staates“ vor terroristischen Anschlägen stand im Mittelpunkt des Leitbildes der „inneren Sicherheit“. Der Höhepunkt dieser Entwicklung war im Herbst 1977 erreicht, als Golo Mann behauptete, man befinde sich in einer „grausamen und durchaus neuen Art von Bürgerkrieg“¹²¹.

Der Historiker Stephan Scheiper verortete das Konzept der „inneren Sicherheit“ in der „Tradition eines Verständnisses von staatlicher Herrschaft“, die sich in den 1960er und frühen 1970er Jahren etabliert hatte. Darüber hinaus sei es auch eine Reaktion „auf die unterschiedlichen diagnostizierten Krisenphänomene der

¹¹⁶ Vgl. hierzu u. a. Thomas Kunz: Der Sicherheitsdiskurs. Die innere Sicherheitspolitik und ihre Kritik, Bielefeld 2005.

¹¹⁷ Vgl. Stephan Scheiper: Innere Sicherheit. Politische Anti-Terror-Konzepte in der Bundesrepublik Deutschland während der 1970er Jahre, Paderborn 2010, S. 295; Weinbauer: Terrorismus, S. 235.

¹¹⁸ Vgl. Weinbauer: Terrorismus, S. 235.

¹¹⁹ Johannes Hürter: Anti-Terrorismus-Politik der sozialliberalen Bundesregierung 1969–1982, in: Die bleiernen Jahre. Staat und Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland und Italien 1969–1982, hrsg. v. Johannes Hürter und Gian Enrico Rusconi, München 2010, S. 9–20, hier S. 11.

¹²⁰ Weinbauer: Terrorismus, S. 235.

¹²¹ Golo Mann: Quo usque tandem, in: Die Welt vom 7. September 1977.

siebziger Jahre“ gewesen¹²². Die Terrorismusbekämpfung habe diese Kritik kanalisiert und in den Hintergrund treten lassen. Laut dem Historiker Eckart Conze gewannen „staatliches Handeln, ja der Staat selbst“ aus der „Bekämpfung des Terrorismus neue Legitimation“. Weil sich die „staatliche Ordnung“ unter dem Eindruck der linksextremistischen Gewalt aber letztlich gefestigt habe, sei der Terrorismus „durchaus identitätsstiftend“ für die bundesdeutsche Gesellschaft gewesen¹²³.

Der Einfluss des linksextremistischen Terrorismus

Nicht allein die linksextremistisch motivierten Gewalttaten der 1970er Jahre trieben jene Entwicklung voran, in deren Folge sich das Schlagwort der „inneren Sicherheit“ zunehmend durchsetzte. Bereits die Studentenproteste wurden von Politik und Öffentlichkeit als eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung just zu einem Zeitpunkt ausgemacht, als generell eine wachsende Kriminalität beklagt wurde und ein Gefühl der Unsicherheit um sich griff. So erstaunt es nicht, dass sich das Schlagwort der „inneren Sicherheit“ insbesondere im „polizeilichen Diskurs“ etablierte¹²⁴. Während die konservativen Parteien dafür plädierten, die APO auszugrenzen, wollten SPD und Liberale den Konflikt zunächst im Rahmen ihrer Politik der „inneren Reformen“ entschärfen.

Der Terrorismus war sodann der „entscheidende Mosaikstein“¹²⁵, der kriminelle Handlungen mit einer verfassungsfeindlichen Ideologie verband und damit der Politik das Argument für den Ausbau der staatlichen Exekutivorgane und -befugnisse an die Hand gab. Gleichzeitig bot der Terrorismus dem „überforderten Staat“¹²⁶, der sich mit dem Vorwurf der „Unregierbarkeit“ konfrontiert sah, die Möglichkeit, durch seine Reaktion seine Handlungsfähigkeit unter Beweis zu stellen.

Die Losung der „Demokratisierung“ und der „inneren Reformen“ trat jedenfalls seit Anfang der 1970er Jahre sukzessive in den Hintergrund und wurde schließlich Mitte der 1970er Jahre ganz von der Maxime der „inneren Sicherheit“ verdrängt.

¹²² Stephan Scheiper: Der Wandel staatlicher Herrschaft in den 1960/1970er Jahren, in: Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren, hrsg. v. Klaus Weinbauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 188–216, hier S. 190; ferner und sehr viel ausführlicher seine Dissertationsschrift „Innere Sicherheit“.

¹²³ Conze: Sicherheit, S. 472. Erst jüngst stellte der Historiker Achim Saupe aber klar, dass die Politik der „inneren Sicherheit“ weder ausschließlich eine Erweiterung der Begriffe der „äußeren“, „sozialen“ und „ökonomischen“ Sicherheit noch eine alleinige Reaktion auf den linksextremistischen Terrorismus gewesen sei. Vielmehr habe das Schlagwort der „inneren Sicherheit“ den Topos „Ruhe und Ordnung“ inkludiert, womit gleichzeitig auch eine „psychologische Aufladung der Beziehung zwischen Staat und Individuum“ einhergegangen sei (Saupe: Zur „inneren Sicherheit“, S. 7).

¹²⁴ Saupe: Zur „inneren Sicherheit“, S. 7.

¹²⁵ Funk/Werkentin: Die siebziger Jahre, S. 196.

¹²⁶ Armin Schäfer: Krisentheorien der Demokratie: Unregierbarkeit, Spätkapitalismus und Postdemokratie, in: Der Moderne Staat. Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management 1 (2009), S. 159–183, hier S. 160.

Die eigentliche Zäsur für die Perzeption „innerer Sicherheit“ waren die Ereignisse des Jahres 1972. Zunächst entbrannte eine Diskussion um den „Radikalen-“ oder „Extremistenerlass“¹²⁷. Dieser gemeinsam von Bundeskanzler Willy Brandt und den Ministerpräsidenten am 28. Januar 1972 beschlossene Erlass sollte den Ländern die Möglichkeiten geben, verfassungsfeindliche Bewerber von der Übernahme in den öffentlichen Dienst auszuschließen¹²⁸. Für Kritiker aber war der Beschluss ein Symbol für den Versuch, die Meinungsfreiheit zu unterdrücken. Im Sommer und Herbst 1972 erschütterte dann eine Welle von Gewalttaten die bundesdeutsche Öffentlichkeit. Im Mai und Juni 1972 verübte die RAF mehrere Sprengstoffanschläge¹²⁹. Während der Olympischen Spiele 1972 in München nahmen palästinensische Terroristen elf Mitglieder der israelischen Mannschaft als Geiseln und verlangten unter anderem die Freilassung von Andreas Baader und Ulrike Meinhof. Der schlecht organisierte Versuch, die Geiseln von Einsatzkräften der Polizei und des Bundesgrenzschutzes befreien zu lassen, scheiterte. Alle Geiseln, fünf der acht Geiselnnehmer sowie ein Polizist kamen bei der Befreiungsaktion ums Leben¹³⁰. Der erste Anschlag einer ausländischen Terrorgruppe offenbarte auf besonders drastische Weise, dass die deutschen Sicherheitskräfte nicht in der Lage waren, angemessen auf diese neue Form der Bedrohung zu reagieren. Nur eine Woche nach Ende des Geiseldramas beschloss die Innenministerkonferenz den Aufbau der GSG 9, einer Spezialeinheit des Bundesgrenzschutzes¹³¹.

Noch im Sommer 1972 hatte sich die Innenministerkonferenz auf das „Programm für die Innere Sicherheit“ geeinigt, das eine Aufstockung der Polizeikräfte vorsah und dem Bundeskriminalamt (BKA) weitreichende Kompetenzen einräumte¹³². Die „innere Sicherheit“ wurde vor dem Hintergrund der terroristischen Gewalt rasch als „zentrales Thema der politischen Gegenwart“ ausgemacht, die Bedeutung des Begriffs gleichzeitig auf den Schutz des Einzelnen vor Verbrechen verengt. Dagegen geriet die noch 1970 intendierte Strukturreform im Rahmen einer „Politik der inneren Sicherheit“ unter dem Eindruck der terroristischen Anschläge zunehmend ins Hintertreffen.

Nur vier Jahre nach der ersten Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes – seit 1969 konnte auch der Generalbundesanwalt und der Untersuchungsrichter am

¹²⁷ Die korrekte Bezeichnung lautete: „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst“.

¹²⁸ Vgl. Axel Schildt: Die Kräfte der Gegenreform sind auf breiter Front angetreten, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 44 (2004), S. 449–478, hier S. 467; Scheiper: *Innere Sicherheit*, S. 279.

¹²⁹ Vgl. hierzu unter vielen anderen Aust: *Baader-Meinhof-Komplex*, S. 244ff.; Scheiper: *Innere Sicherheit*, S. 281.

¹³⁰ Vgl. u. a. Dahlke: *Anschlag auf Olympia 72*.

¹³¹ Vgl. Scheiper: *Innere Sicherheit*, S. 298.

¹³² Vgl. Horst Albrecht: *Im Dienst der Inneren Sicherheit. Die Geschichte des Bundeskriminalamtes*, Wiesbaden 1988, S. 244ff.; Anonym: *BKA. Merkmal Damenbart*, in: *Der Spiegel* 44 (1972), S. 65–68. Zum Ausbau des Polizeipersonals sowie der Kommunikations- und Informationstechnik des BKA in den 1970er Jahren ferner Heiner Busch u. a. (Hrsg.): *Die Polizei in der Bundesrepublik*, Frankfurt a. M. 1988, S. 69–146.

BGH das Tätigwerden des BKA anordnen – erhielt das BKA dadurch eine „originäre Ermittlungskompetenz“¹³³. Damit existierte in der Bundesrepublik erstmals eine Bundesbehörde mit eigenen Strafverfolgungsaufgaben und Eingriffsbefugnissen. Darüber hinaus wurde die Zentralstellentätigkeit des BKA genauer bestimmt und damit den Entwicklungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung Rechnung getragen¹³⁴. Unter dem 1971 ernannten BKA-Präsidenten Horst Herold wurde 1972 erstmals das Polizeiliche Informationssystem (kurz: INPOL) in Betrieb genommen, in dessen Personen- und Sachfahndungsdateien zunächst Informationen zu Personen und Gegenständen erfasst wurden. Ab 1974 führte das BKA dann auch eine Datei, in der erkennungsdienstlich erhobene Daten gespeichert wurden. Die ersten Datenbanken mit einem explizit terroristischen Bezug waren das PIOS (Personen, Institutionen, Objekte, Sachen)¹³⁵ und das SPUDOK-System (Spurendokumentations-System).

Horst Herold setzte hohe Erwartungen in den systematischen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen: „Die Datenverarbeitung wird die Polizei nicht nur zwingen, ihre Datenmengen systematisch, analytisch und prognostisch zu durchdringen; sie wird auch Einsichten liefern, um dem Verbrechen [...] überlegt entgegenzutreten. Erst die Datenverarbeitung wird die Kriminologie vom tastenden Versuch zur wirklichen Tatsachwissenschaft erweitern“¹³⁶.

Die auf das engste mit dem Namen des ehemaligen BKA-Präsidenten verbundene und zugleich äußerst umstrittene Neuerung war die ebenfalls in den 1970er Jahren eingeführte sogenannte „Rasterfahndung“¹³⁷. Die „Rasterfahndung“ fußt auf der Idee, anhand bestimmter im Vorfeld definierter und spezifischer Kriterien einzelne Verdächtige aus den Datenbeständen zu eruieren. Allerdings setzte Herold vor allem auf die sogenannte „negative Rasterfahndung“; das bedeutete, dass vor allem jene Personen im „Daten-Schleppnetz hängen“ blieben¹³⁸, die bestimmte gemeinhin übliche Verhaltensweisen – etwa die Miete über ein Bankkonto zu bezahlen – eben nicht zeigten.

Während Herolds Ideen und Konzepte, die einen Ausbau der Datenverarbeitungssysteme und eine massive personelle Verstärkung des BKA vorsahen, Anfang der 1970er Jahre überzeugten und insbesondere vom damaligen Bundesinnenminister Werner Maihofer umfassend unterstützt wurden, befürchteten seine Kritiker alsbald die Entstehung eines Überwachungsstaates. Die Festnahme von Baader, Raspe und Meins im Sommer 1972 im Zuge der „Aktion Wasserschlag“ war ein erster großer Fahndungserfolg, der Herold Recht zu geben schien. Nachdem im Herbst 1977 der entscheidende Hinweis auf das Versteck Schleyers aller-

¹³³ Graulich: Zusammenarbeit von Generalbundesanwalt und Bundeskriminalamt, S. 100.

¹³⁴ Ebd., S. 101.

¹³⁵ Vgl. Albrecht: Geschichte des Bundeskriminalamts, S. 310f.

¹³⁶ Zit. n. ebd., S. 333.

¹³⁷ Ebd., S. 119.

¹³⁸ Tilman Baumgärtel: Kommissar Computer, in: Die Zeit vom 21. Oktober 2013, unter: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-10/horst-herold-bka-rasterfahndung>, letzter Zugriff: 14. Mai 2015.

dings nicht in PIOS erfasst wurde, wurde dies letztlich Herold angelastet und der einst hochgelobte Visionär geriet massiv in die Kritik. 1981 trat er deshalb in den vorzeitigen Ruhestand. Die Ermittlungen hatten indes rasch gezeigt, dass Herolds Bild vom Versteck Schleyers – eine Wohnung in einem anonymen Wohnblock in Köln in unmittelbarer Nähe zur Autobahn, deren Mieter Strom und Miete bar bezahlten – vollumfänglich zutraf.

Seit Mitte der 1970er Jahre verlangte der linksextremistische Terrorismus nach neuen Wegen der Konfliktregulierung und stellte zugleich die sozialliberale Regierungspolitik zunehmend in Frage¹³⁹. Aufgrund dieser Entwicklung sah sich Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel 1976 gezwungen, die von der Regierungskoalition getroffenen sicherheitspolitischen Maßnahmen auf das Engste mit dem gesellschaftspolitischen Konzept der SPD zu verzahnen¹⁴⁰. Im Gegensatz zu den Oppositionsparteien, die offen für eine Einschränkung individueller Freiheitsrechte plädierten, bemühte sich die SPD darum, die Politik der „inneren Sicherheit“ als den Versuch herauszustellen, die bürgerliche Freiheitssphäre und die individuelle Lebensqualität zu erhöhen. Diese Strategie erwies sich im Rückblick allerdings als nicht erfolgreich. Während die von der sozialliberalen Koalition verfolgte Politik der „inneren Sicherheit“ nicht als Gewinn, sondern als Verlust von Freiheitsrechten gewertet wurde, konnte die Opposition mit ihrem Konzept des „starken Staates“ überzeugen.

Aus der erfolgreichen Befreiung der deutschen Geiseln in Mogadischu im Oktober 1977 „resultierten zwei Paradoxien“¹⁴¹. Zwar ging der „Sieg“ über die Terroristen mit einem Vertrauensgewinn für die Handlungsfähigkeit der amtierenden Regierung einher, doch symbolisierte dieser Erfolg zugleich „den Sieg der Idee vom starken Staat und die Niederlage des sozialdemokratischen Projekts“¹⁴².

Nicht nur die Anschläge des Jahres 1972, sondern gerade auch die Haft- und Prozesssituation in Stuttgart-Stammheim beeinflusste den Diskurs um die „innere Sicherheit“. Die öffentliche Aufmerksamkeit bedingte, dass der linksextremistische Terrorismus in den Medien stetig präsent war und die politischen Verantwortungsträger infolgedessen in einen permanenten Interessenkonflikt gerieten. Während Öffentlichkeit und Opposition nach einer Verschärfung des Strafrechts verlangten, erhoben Verteidiger und „Komitees“ den Vorwurf, die Gefangenen unterlägen der „Isolationsfolter“.

Gerade CDU und CSU griffen das Schlagwort der „inneren Sicherheit“ verstärkt auf. Hatte noch 1975 der CDU-Generalsekretär Kurt Biedenkopf die Sprachlosigkeit der CDU und die Usurpation positiv besetzter politischer Begriffe durch die SPD beklagt¹⁴³, so versuchte die Union jetzt, die „innere Sicherheit“ mit

¹³⁹ Vgl. Scheiper: Innere Sicherheit, S. 334.

¹⁴⁰ So erklärte Vogel, „Sozialdemokratische Sicherheitspolitik“ sei „im Kern Gesellschaftspolitik“. (Hans-Jochen Vogel: Innere Sicherheit ist ein elementares Bürgerrecht, in: Recht und Politik 3 (1976), S. 135). Hierzu auch Funk/Werketin: Die siebziger Jahre, S. 204f.

¹⁴¹ Scheerer: Ausgebürgerte Linke, S. 369.

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Vgl. Biedenkopf: Politik und Sprache, S. 194.

ihren parteipolitischen Positionen zu besetzen. Ferner eröffnete die eingeforderte „innere Sicherheit“ ein neues Feld für Kritik an der sozialliberalen Koalition. Ein prominenter Vorwurf war, dass es der Regierung nicht gelinge, die „innere Sicherheit“ im Sinne der staatlichen Schutzpflichten gegenüber der Bürgerschaft zu gewährleisten.

Die US-amerikanische Historikerin Karrin Hanshew kam in ihrer Untersuchung zur Geschichte der Außerparlamentarischen Linken und der RAF in den 1970er Jahren zu dem Schluss, dass „the way the debate over terrorism’s origins opened the doors to the right’s reappropriation of solutions they had previously rejected (or been denied) because of those option’s association with National Socialism. In this, terrorism and the German Autumn helped conservatives in and out of parliament make ‚the turn‘ toward an invigoration of the movement that many had been campaigning for since the early 1970s“¹⁴⁴.

Zehn Jahre nach dem „Sofortprogramm“ wurde die „innere Sicherheit“ dann keineswegs mehr als Teilaspekt der sozialdemokratischen Reformagenda wahrgenommen. Kritiker des Konzepts warfen der SPD-geführten Bundesregierung vielmehr gar den „Verrat“¹⁴⁵ an den eigenen Regierungsidealen vor: „Das Prinzip der Sicherheit [...] [sei] nicht nur zum bestimmenden Faktor der Straf- und Strafverfahrens politik, sondern zur Inkarnation politischen Denkens und Handelns schlechthin“ geworden. Rückblickend assoziiere man mit der sozialliberalen Rechtspolitik keineswegs einen reformpolitischen Ansatz, sondern vielmehr eine Verschärfung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, den Radikalenerlass und eine gescheiterte Reform des Schwangerschaftsabbruchs, „kurz: das Zurückdrängen bürgerlicher Freiheitsrechte zugunsten der inneren Sicherheit“¹⁴⁶. Die Kritiker stellten damit den Antagonismus von „bürgerlichen Freiheitsrechten“ und „innerer Sicherheit“ in den Mittelpunkt ihrer Argumentation. Jedenfalls standen sich Ende der 1970er Jahre die Losungen „innere Reformen“ und „innere Sicherheit“ diametral gegenüber und galten als gänzlich unterschiedliche Konzeptionen politischen Handelns.

Zwischenresümee

Die Geschichte der RAF ist ohne die Protestbewegung der 1960er Jahre nicht zu erklären. Zum einen lernten sich die führenden Mitglieder der „ersten Generation“ im Umfeld der zahlreichen Kundgebungen und Protestaktionen der späten 1960er Jahre kennen. Zum anderen erprobte die „68er-Bewegung“ bereits bestimmte Protestformen und prägte eine spezifische Vorstellung über die Interessen und das „Wesen“ des „Staates“, die die RAF in ihrer Agitation später aufgreifen konnte.

Jedoch waren die 1960er Jahre nicht nur das Jahrzehnt des Protests, sondern auch das der Reformen. Insbesondere das bundesdeutsche Strafrecht wurde um-

¹⁴⁴ Hanshew: *Terror and democracy*, S. 253.

¹⁴⁵ Scheiper: *Wandel staatlicher Herrschaft*, S. 189.

¹⁴⁶ Helmut Billstein/Sepp Binder: *Innere Sicherheit*, Hamburg 1976, S. 19f.

fassend novelliert. Dennoch blieb die versprochene „Demokratisierung“ von „Staat“ und Gesellschaft letztlich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück.

Nachdem der „Ölpreisschock“ schon 1973 der erfolgsverwöhnten bundesdeutschen Wirtschaft die „Grenzen des Wachstums“¹⁴⁷ aufgezeigt hatte, verfestigte sich unter dem Eindruck der eskalierenden terroristischen Gewalt das Gefühl, der „Staat“ könne den Schutz seiner Bürgerschaft nicht mehr gewährleisten. Das sozialliberale Konzept einer „Reformierung und Demokratisierung“ von Politik und Gesellschaft büßte massiv an Anziehungskraft ein und wurde zunehmend vom Schlagwort der „inneren Sicherheit“ ersetzt. Diese Entwicklung aber bot CDU und CSU die Möglichkeit einer parteipolitischen Profilierung. Ganz in diesem Sinn konstatierte etwa der Journalist Nicolas Büchse: „Der bundesdeutsche Terrorismus mit seinem Höhepunkt im Herbst 1977 stellt ein – vielleicht *das* – Schlüsselmoment für die Modifikation sozialliberaler Reformpolitik und für die Verwandlung der politischen Kultur in der Bundesrepublik während der siebziger Jahre dar“¹⁴⁸.

¹⁴⁷ Dennis L. Meadows u. a.: Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome, Stuttgart 1972.

¹⁴⁸ Büchse: Von Staatsbürgern, S. 312; in diesem Sinn auch die Überlegungen von Scheiper: Wandel staatlicher Herrschaft, S. 195, 212.

III. Die umstrittene Organisation des Haftvollzugs

Die physische, architektonische Dimension einer Haftanstalt war und ist immer auch Ausdruck eines tatsächlichen Machtverhältnisses zwischen dem „Staat“ und seinen Bürgern. Da Gefängnisse jedoch aus rein wirtschaftlichen Überlegungen meist über einen sehr langen Zeitraum in Betrieb bleiben, sind sie zugleich „stille Zeitzeugen“ vergangener Strafvollzugskonzepte¹.

In den 1950er und 1960er Jahren, als die JVA Stuttgart-Stammheim geplant und errichtet wurde, herrschte ein parteiübergreifender Konsens über die Notwendigkeit einer Reform des Strafrechts. Dieser Wille zu Reformen manifestierte sich auch in der Architektur des neu errichteten Gefängnisses sowie in den politischen Willenserklärungen und Berichten anlässlich der Eröffnung Stammheims.

1. Der Haftvollzug im Brennpunkt der Kritik

Die Entwicklung des Gefängniswesens

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts waren Gefangene meist in unbenutzten Gebäudekomplexen, in Kellern, Türmen oder Gewölben untergebracht². Eine Trennung nach Täter- und Altersgruppen sowie nach Geschlecht gab es ebensowenig wie eine Separierung von Straf- und Untersuchungshäftlingen³. Die Haftbedingungen in diesen Gefängnissen waren deshalb so erbärmlich, dass eine lange Haftzeit fast immer auch den psychischen wie physischen Verfall bedeutete⁴.

Die Idee, Delinquenten durch eine Inhaftierung zu bestrafen, entwickelte sich in den Kloostergemeinschaften des Mittelalters, da diese sowohl die Todesstrafe als auch die körperliche Bestrafung aus religiöser Überzeugung ablehnten. Stattdessen verfügten die Oberen die Einsperrung als Buße für Vergehen⁵. Im 17. Jahrhundert etablierte sich diese Form der Bestrafung dann auch außerhalb der Konvente. Todes- und Körperstrafen wurden als nicht ökonomisch und unzweckmäßig verworfen, da sie den Verlust von Arbeitskräften bedeuteten und gleichzeitig schwere Straftaten nicht verhinderten. Bereits in der zeitgenössischen Diskussion

¹ Viele der bundesrepublikanischen Haftanstalten wurden bereits gegen Ende des 19. oder zu Beginn des 20. Jahrhunderts errichtet und zwischenzeitlich lediglich modernisiert und renoviert.

² Vgl. Hans-Joachim Graul: Der Strafvollzug einst und heute, Düsseldorf 1965, S. 16; Hubert Kolling: Das Gerichtsgefängnis Marburg 1891–1971. Baugeschichte und Vollzugsalltag, in: Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur, Marburg 1988, S. 23.

³ Vgl. Graul: Strafvollzug, S. 11 ff.

⁴ Vgl. Hafner: Entwicklung des Gefängnisbaus, S. 75.

⁵ Vgl. Arne Winkelmann/Yorck Förster: Typologien der Überwachung, in: Gewahrsam. Räume der Überwachung, hrsg. v. Arne Winkelmann und Yorck Förster, Heidelberg 2007, S. 42–105, hier S. 45.

waren Zweckargumente und Humanisierungsideal in der Diskussion um die Freiheitsstrafen bisweilen eng verwoben⁶.

Die Absicht, die Delinquenten durch die Inhaftierung zu bessern, markierte den Ausgangspunkt des modernen Strafvollzugswesens heutiger Ausprägung. Zu diesem Zweck gründeten die Stadtväter Amsterdams Ende des 16. Jahrhunderts die ersten Zucht- und Arbeitshäuser⁷. Wenngleich es sich hierbei weniger um Gefängnisse im eigentlichen Sinn als vielmehr um Verwahranstalten für Prostituierte, Obdachlose, Bettler und eben auch für Kleinkriminelle handelte, so waren das „Rasphuis“ und das „Spinhuis“ in Amsterdam doch wichtige Vorläufer heutiger Haftanstalten⁸. Die Gefangenen wurden hier erstmals streng nach Geschlecht getrennt untergebracht⁹. Erklärtes Ziel der Inhaftierung war die „Resozialisierung“ der Insassen, die durch Disziplin, harte Arbeit und klare Regeln auf ein Leben in der bürgerlichen Gesellschaft vorbereitet werden sollten.

Jedwedes politisches Interesse an einer Weiterentwicklung des Strafvollzugsystems kam allerdings bereits im 17. Jahrhundert wieder zum Erliegen. Die Haftsituation der allermeisten Inhaftierten im 18. Jahrhundert war katastrophal, nachdem die plötzliche Abkehr vom Vollzug von Körperstrafen zu einer massiven Überbelegung der Einrichtungen geführt hatte. Lediglich zwei Gefängnisneubauten des 18. Jahrhunderts – das „Casa di Correzione“ in Rom und das „Maison de Force“ in Gent – verfolgten ein neuartiges Organisationsprinzip: die gemeinschaftliche Tagesarbeit der Insassen und eine nächtliche Unterbringung in Einzelzellen¹⁰. Die bauliche Konzeption beider Anstalten war der Ausgangspunkt für eine spezielle Strafvollzugsarchitektur.

Die Schriften des englischen Philanthropen Johan Howard markierten Ende des 18. Jahrhunderts dann den Anfang der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Strafvollzugsorganisation; sie übten einen maßgeblichen Einfluss auf die Reformierung des Gefängniswesens aus¹¹. Kernforderungen Howards waren eine deutliche Verbesserung der hygienischen Bedingungen, eine sinnvolle Beschäftigung und eine gerechte Entlohnung der Gefangenen. Zudem sprach er sich für die Einführung eines Stufenstrafvollzugs aus, der Hafterleichterungen, eine Differenzierung nach Straftaten, aber auch die Isolierung von Gefangenen vorsah¹².

Ein Zeitgenosse Howards, der Philosoph Jeremy Bentham, setzte in seinem Modell des „Panoptikums“ gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Idee einer Isolierung und permanenten Überwachung der Gefangenen erstmals architektonisch

⁶ Vgl. Vormbaum: Strafrechtsgeschichte, S. 32ff.

⁷ Vgl. Andrea Seelich: Handbuch Strafvollzugsarchitektur. Parameter zeitgemäßer Gefängnisplanung, Wien 2009, S. 17.

⁸ Vgl. Andreas Bienert: Gefängnis als Bedeutungsträger. Ikonologische Studie zur Geschichte der Strafarchitektur, Frankfurt a.M. 1996, S. 141; Thomas Krause: Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Stuttgart 1999, 34.

⁹ Vgl. Hafer: Entwicklung des Gefängnisbaus, S. 77.

¹⁰ Vgl. Winkelmann/Förster: Typologien, S. 50ff.

¹¹ Vgl. hierzu auch Nutz: Besserungsmaschine, S. 23ff.

¹² Vgl. Seelich: Strafvollzugsarchitektur, S. 28.

um. Die spezielle räumliche Konzeption des „Panoptikums“ sollte die Kontrolle der Gefangenen entpersonalisieren¹³. Bentham's Modell, das lediglich ein einziges Mal baulich realisiert wurde¹⁴, war letztlich mehr „Teil einer Gesellschaftsutopie als [...] ein Bauwerk“¹⁵. Foucault kritisierte den Entwurf Bentham's 200 Jahre später als Symbol für die Herrschafts- und Überwachungsstrukturen moderner Gesellschaften und als Sinnbild einer automatisierten und entindividualisierten Macht¹⁶.

Nachdem im 19. Jahrhundert Folter, Körperstrafen und besonders grausame Hinrichtungsformen offiziell abgeschafft worden waren, gewann der Freiheitsentzug als Strafmittel erneut an Bedeutung und bereits Anfang des 19. Jahrhunderts wurden in den Vereinigten Staaten neue Organisationsformen des Strafvollzugs diskutiert. Unter dem Einfluss der Quäker setzte sich die Idee durch, die Gefangenen durch eine dauerhafte Isolierung bessern zu können. Mittels erzwungener dauerhafter Einsamkeit und der Konzentration auf sich selbst sollte schließlich eine Genesung der Seele einsetzen.

In Auburn und in Philadelphia entstanden zwei neue Strafanstalten, in denen das Strafideal der Isolierung architektonisch umgesetzt wurde. Konstruktionsprinzip beider Haftanstalten war die Möglichkeit, die Gefangenen weitgehend oder vollständig isolieren und gleichzeitig permanent überwachen zu können. Eine weitere Besonderheit des Eastern State Penitentiary in Philadelphia war darüber hinaus die strahlenförmige Anordnung der Zellenstrakte. Diese „radikale Neukonzeption“¹⁷ des Strafvollzugs sollte sich positiv auf die „Besserung“ der Gefangenen auswirken, zugleich aber auch abschreckend wirken¹⁸. Damit aber spielte die Isolation von Gefangenen spätestens seit dem frühen 19. Jahrhundert eine herausragende Rolle in der Strafvollzugsorganisation. Die Befürworter dieses Prinzips verfolgten zwei Ziele: Erstens die Besserung und die Disziplinierung der Delinquenten sowie zweitens die Abschreckung potentieller Straftäter.

Die 1840 in London eröffnete Haftanstalt „Pentonville“, deren Architektur sich an der des Eastern State Penitentiary orientierte, war das „weltweit am meisten kopierte Gefängnisgebäude“¹⁹. Dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV.

¹³ Vgl. Hafner: Entwicklung des Gefängnisbaus, S. 77. Im 20. Jahrhundert sollte die Kontrolle der Gefangenen dann weniger durch die Architektur als vielmehr durch die umfangreichen technischen Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden.

¹⁴ 1818 bis 1826 wurde in Pittsburgh im US Bundesstaat Pennsylvania das Western Penitentiary nach der Konzeption des Panoptikons errichtet. Allerdings wurde das Gefängnis, dessen Architektur sich nicht bewährt hatte, bereits sieben Jahre nach Inbetriebnahme wieder geschlossen und abgerissen. Die Zellen lagen aufgrund der baulichen Konzeption weitgehend im Dunkeln (vgl. Graul: Strafvollzugsbau, S. 56).

¹⁵ Nutz: Besserungsmaschine, S. 176.

¹⁶ Vgl. Foucault: Überwachen und Strafen, S. 259.

¹⁷ Nutz: Besserungsmaschine, S. 64.

¹⁸ Vgl. Christina Schenk: Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923. Mit einem Ausblick auf die Strafvollzugsgesetze von 1927, Frankfurt a. M. 2001, S. 157; Rothman: Asylum, S. 83.

¹⁹ Winkelmann/Förster: Typologien, S. 80.

wird nachgesagt, nach der Besichtigung von Pentonville erklärt zu haben: „my determination ist now fixed“²⁰. Unabhängig davon, ob sich Friedrich Wilhelm tatsächlich dahingehend äußerte, entstanden doch allein im Deutschen Kaiserreich 40 Haftanstalten, die die Architektur Pentonvilles nachbildeten, und sogar in Peking und Tokio ließen die Machthaber Gefängnisse in Strahlenbauweise errichten²¹.

Zeitgenossen kritisierten die massiven physischen wie psychischen Auswirkungen auf die Verfasstheit jener Gefangenen, die dauerhaft isoliert wurden. Der russische Schriftsteller Fjodor Dostojewski behauptete, diese Form der Inhaftierung sauge „allen Lebenssaft aus dem Menschen“, seine Seele werde „zermürbt“, um schließlich eine „moralisch verdorrte Mumie, einen Halbwahnsinnigen als Musterbeispiel von Besserung und Reue“ präsentieren zu können, und der britische Autor Charles Dickens bezeichnete die Isolierung von Gefangenen als „weiße Folter“²². Mitte des 20. Jahrhunderts galten schließlich jene Haftanstalten, die sich am Ideal der Isolierung orientierten, als „steingewordene Riesenirrtümer“²³.

Das Gefängniswesen in der Bundesrepublik in den 1950er und 1960er Jahren

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs beschäftigte sich auch die Alliierte Hohe Kommission mit der Situation von Gefangenen, die in bundesdeutschen Haftanstalten einsaßen. Robert D. Barnes, Chef der Abteilung für Gefängnisarchitektur im Amt für Gefängniswesen in Washington²⁴, monierte vor allem die völlig veraltete Bausubstanz vieler Haftanstalten sowie den Unwillen der Verantwortlichen, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen zuzustimmen²⁵. Barnes schlug vor, Haftanstalten mit einer „gemischten Sicherungsunterbringung“²⁶ zu bauen, wie sie Mitte der 1950er Jahre in den Vereinigten Staaten bereits weit verbreitet waren²⁷.

Welch große Bedeutung der Organisation des Haftvollzugs zugemessen wurde, zeigte sich auch daran, dass bereits 1952 im Bundesjustizministerium unter der Ägide des Hohen Kommissars eine Konferenz zum Thema Gefängnisarchitektur

²⁰ Zit. n. Nutz: Besserungsmaschine, S. 195.

²¹ Vgl. ebd., S. 206f.

²² Zit. n. Winkelmann/Förster: Typologien der Überwachung, S. 77.

²³ Schmidt: Zuchthäuser, S. 5.

²⁴ Vgl. Robert D. Barnes: Meine Eindrücke von der Deutschen Gefängnisarchitektur. Bericht des Chefarchitekten, Bauamt der Bundesstaatlichen Abteilung für das Gefängniswesen der Vereinigten Staaten von Amerika, in: BArch, B 141/17624.

²⁵ Laut seinem Bericht wurden die 65 von ihm besichtigten Gefängnisse zwischen 1250 und 1947/52 erbaut und die meisten Gefangenen waren Anfang der 1950er Jahre in sogenannten Außenzellen des „Pennsylvania-Systems“ untergebracht.

²⁶ Barnes: Meine Eindrücke.

²⁷ Barnes erkannte einen wesentlichen Unterschied zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik darin, dass Kantinen in den Gefängnissen in Deutschland weitgehend unbekannt waren.

stattfand²⁸. Teilnehmer der Konferenz waren neben Bundesjustizminister Thomas Dehler auch zahlreiche Ministerialdirigenten und Regierungsdirektoren der Länder²⁹. In seinen Begrüßungsworten erinnerte Dehler an die Verbrechen der Nationalsozialisten und fragte, wie Haftanstalten künftig gestaltet werden sollten. Er stellte klar, dass diese Aufgabe nur von jenen Experten zu bewältigen sei, die „um die richtige Art und die richtige Strafe“ kämpften und etwas von „dieser hohen, man kann fast sagen priesterlichen Aufgabe, die hier zu erfüllen ist“, verstünden³⁰. Der Leiter des Gefängniswesens des Landes Bayern, Leopold, betonte, dass das „Bauen im Gefängniswesen etwas mehr als nur Technik“ sein solle³¹. Es müsse „eine Idee dahinter stecken, nicht nur die Idee der Sicherheit der Anstalten, sondern vor allem die Idee der Resozialisierung und Rehabilitierung dieser Menschen“. Auch Robert Barnes sprach auf dieser Konferenz. In seinem Beitrag erläuterte er die Situation in den Vereinigten Staaten und erklärte, dass sich der Gefängnisbau dort an der „Grundphilosophie“ orientiere, wonach die Gefangenen „Individuen“ seien, die „nicht im Gefängnis sind, um bestraft zu werden“³².

Die Reden unterstrichen eindrücklich, dass sich Anfang der 1950er Jahre in der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten ein neues Strafvollzugsideal durchgesetzt hatte. Während es in der Bundesrepublik aber vor allem die an Gefangenen verübten Gräueltaten des NS-Regimes waren, die die Verantwortlichen nun ein Umdenken einfordern ließen, strebten die Reformer in den Vereinigten Staaten vor allem danach, das System der Einzelhaft abzuschaffen.

Ein auf die 1950er oder 1960er Jahre zu datierender Aushang zu den „Vorschriften über das Verhalten von Gefangenen“³³ zeigt jedoch, dass die auf politischer Ebene diskutierten Ideen noch keinen Eingang in die Vollzugspraxis gefunden hatten. Die Bekanntmachung verwies ausdrücklich darauf, dass ein Gefängnis eine „Stätte der Ordnung und Disziplin“ sein müsse. Der Gefangene habe die Pflicht, „morgens beim Wecken sofort aufzustehen, sich zu waschen, Mund und Zähne zu reinigen, sich anzukleiden, sein Bettlager und den Haftraum tadellos in Ordnung zu bringen“. Auch sei der Gefangene den Beamten „Achtung schuldig“. Das „Lärmen, Schreien, Pfeifen, Singen und Streiten“ war ebenso untersagt wie der „Genuss geistiger Getränke“. In ihrer Zusammenschau erinnerten diese Vorschriften mehr an Kasernendruck denn an einen Haftvollzug, in dessen Mittelpunkt der zu resozialisierende Mensch stand.

²⁸ Vgl. Anonym: Bericht der Konferenz über Gefängnis-Architektur im Bundesjustizministerium Bonn – Rosenberg am 17. Dezember 1952, Office of the United States High Commissioner for Germany, Office of General Counsel, Prisons Division, Richard C. Hagan, in: BArch, B 141/17624.

²⁹ Teilnehmer aus Baden-Württemberg waren beispielsweise der Leiter der Abteilung Gefängniswesen, sein Stellvertreter sowie zwei Oberbauräte des Finanzministeriums.

³⁰ Anonym: Bericht der Konferenz am 17. Dezember 1952.

³¹ Ebd.

³² Ebd.

³³ Für das Folgende: Anonym: Vorschriften über das Verhalten von Gefangenen, in: HStAS, EL 335 Bü 29.

Gefängnisenskandale der 1960er und 1970er Jahre

Seit Ende der 1950er Jahre berichteten die Medien vermehrt über die katastrophalen Haftbedingungen und die verzweifelte Situation Gefangener in bundesdeutschen Haftanstalten³⁴. Wenige Jahre später sensibilisierten die Ausschwitzprozesse die bundesdeutsche Öffentlichkeit für die Situation von Gefängnisinsassen. *Der Spiegel* widmete im Januar 1961 dem Thema Haftvollzug sogar seine Titelstory. Bereits mit der Wahl des Titels „Aus dem Blechnapf“ erinnerte der Journalist Bertrand Russell an Hans Falladas Roman „Wer einmal aus dem Blechnapf frisst“ aus dem Jahr 1934. Die Organisation des bundesdeutschen Strafvollzugs – so die zentrale Botschaft des Artikels – sei seit dem Ende der NS-Diktatur nur unwesentlich verbessert worden. Russell kritisierte organisatorische Defizite wie Überbelegung, schlechte Arbeitsbedingungen und massive hygienische Mängel, aber auch ein Strafrecht, das Täter unterschiedlich schwer bestrafe³⁵.

Seit den 1960er Jahren informierte die Presse dann wiederholt über brutale Übergriffe auf Gefangene, die nicht selten tödlich endeten. Empörend war nicht nur die grausame Behandlung der Gefangenen durch das Vollzugspersonal, sondern auch die wiederholt bekannt gewordenen Versuche der Behörden, diese Übergriffe systematisch zu vertuschen. Einen der brutalsten Fälle diskutierten die Medien just in jenem Jahr, als die RAF-Mitglieder nach Stuttgart-Stammheim verlegt wurden. Am 4. August 1974 erklärte der „Frankfurter Gefangenenrat“, eine Gruppe ehemaliger Häftlinge, dass Insassen in Mannheim wiederholt schwer misshandelt worden seien. Eines der Opfer, der 25-jährige Untersuchungshäftling Hans Peter Vast, sei im Dezember 1973 an den Folgen dieser willkürlichen Aggressionen verstorben³⁶. Der Polizeibericht schloss jegliches Fremdverschulden aus, obwohl die Obduktion als Todesursache Erstickten an Erbrochenem ergeben hatte. Erst nachdem die Vorwürfe des „Frankfurter Gefangenenrats“ publik geworden waren, ernannte das Justizministerium eine Sonderkommission, die diesen Sachverhalt aufklären sollte³⁷, und die Staatsanwaltschaft leitete schließlich binnen weniger Wochen insgesamt 62 Strafverfahren gegen Justizvollzugsbeamte ein. Zum Kreis der Verdächtigen zählte auch der ehemalige Leiter der Anstalt, der später wiederum als Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren im Fall Vast eingestellt hatte³⁸. Im Frühjahr 1975 mussten sich zwei ehemalige Beamte der Haftanstalt vor dem Mannheimer Schwurgericht wegen Totschlags und Mordes verantworten. Während des Prozesses wurden weitere erschreckende Details bekannt. Laut der Aussage eines Kollegen, der sich jedoch noch vor Prozessbeginn das Le-

³⁴ Vgl. Kai Naumann: *Gefängnis und Gesellschaft. Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920–1960*, Berlin 2006, S. 241.

³⁵ Vgl. Bertrand Russell: *Aus dem Blechnapf*, in: *Der Spiegel* 4 (1961), S. 20–31.

³⁶ Vgl. Gerhard Spatz: *Hans Peter Vast oder der Sumpf im Strafvollzug*, in: *Stuttgarter Nachrichten* vom 24. August 1974.

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Vgl. Helmut Pickel: *Skandale hinter Gitter*, in: *Lübecker Nachrichten* vom 11. September 1974.

ben genommen hatte, hatten die Angeklagten versucht, den Übergriff auf Vast zu vertuschen. Sie hätten ihn schwer verletzt unter sein Bett geschoben, um zu verhindern, dass ihn Beamte der späteren Schicht fanden. Dieser Vorwurf war wiederum äußerst schwerwiegend, weil Vast laut Gutachten noch hätte gerettet werden können, wäre er nur rechtzeitig ärztlich behandelt worden³⁹.

Der Gefängnis-Skandal von Mannheim wies zahlreiche Parallelen zum Fall des 1964 in der Haftanstalt Holstenglacis verstorbenen Untersuchungshäftlings Ernst Haase auf. Die Vollzugsleitung hatte Haase, der zuvor heftig gegen seine Inhaftierung rebellierte, in der sogenannten Glocke, einer schalldichten Sonderzelle, festgesetzt. Nur wenige Tage nach seiner Festnahme verstarb er dann an den Folgen einer Fettembolie in der Lunge – Folge einer massiven Gewalteinwirkung auf das Gesäß. Obwohl der Obduktionsbericht damit eindeutig Fremdverschulden als Todesursache auswies, wurden erst mit einer mehrmonatigen Verspätung Untersuchungen zum Hergang eingeleitet⁴⁰.

Die anhaltende kritische Berichterstattung über den Tod Haases in Holstenglacis alarmierte Mitte der 1960er Jahre auch Politiker anderer Bundesländer. So ordnete der nordrhein-westfälische Justizminister die Exhumierung des Leichnams eines unter ungeklärten Umständen im Kölner „Klingelpütz“ zu Tode gekommenen Häftlings an. Abermals ergaben die Ermittlungen, dass auch in dieser Anstalt, in der vorwiegend psychisch auffällige Häftlinge untergebracht waren, über Jahre hinweg Insassen vor allem von Kalfaktoren mit dem Wissen und unter den Augen ihrer Vorgesetzten brutal misshandelt worden waren. Die Presse berichtete von Zuständen, die an „mittelalterliche Folterkeller“, „Hitlers Konzentrationslager“ und „Dr. Mabuses Gruselkabinett“ erinnerten⁴¹.

Die Namen „Klingelpütz“ und „Glocke“ wurden so zu einem Inbegriff für die Misshandlung von Häftlingen, für das Versagen der staatlichen Aufsichtsorgane und für die Seilschaften der zuständigen Behörden. Die Medien verorteten die Ursache der Gewaltexzesse zum einen in der mangelnden „Selbstreinigungskraft“⁴² der für den Strafvollzug zuständigen Behörden und zum anderen in der Struktur des Verwahrvollzugs, der von vornherein auf Repression angelegt sei⁴³. Der Mannheimer Gefängnis-Skandal 1974, der monatelang die Schlagzeilen beherrschte⁴⁴, unterstrich die dringend gebotene Notwendigkeit, ein bundeseinheitliches,

³⁹ Vgl. Hans-Werner Gieser: Erschreckende Einzelheiten aus dem Alltag im Gefängnis, in: Stuttgarter Zeitung vom 29. April 1975.

⁴⁰ Vgl. Gerhard Mauz: Ein Staatsanwalt muss schlafen können, in: Der Spiegel 10 (1966), S. 27–32.

⁴¹ Zit. n. Anonym: Rotes Badewasser, in: Der Spiegel 49 (1967), S. 44–49, hier S. 44; hierzu auch Hans Wüllenweber: Die Klingelpütz-Affäre. Aspekte und Konsequenzen, in: Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform, hrsg. v. Dietrich Rollmann, Frankfurt a. M. 1967, S. 121–125.

⁴² Hans Schueler: Humanität auf Widerruf, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 9. September 1974.

⁴³ Vgl. ebd.

⁴⁴ Vgl. z. B. Hanno Kühnert: Justizministerium gerät ins Zwielficht, in: Süddeutsche Zeitung vom 22. August 1974; Spatz: Sumpf im Strafvollzug; Anonym: Freddy, die Ratte, in: Der Spiegel 35 (1974), S. 30; Theo Wurm: Konsequenzen aus einem Gefängnis-Skandal, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Oktober 1974.

am Ziel der Resozialisierung orientiertes Strafvollzugsgesetz einzuführen. Parallel dazu erfolgte auch in den Sozial- und Rechtswissenschaften eine Neubewertung des Strafvollzugs im Speziellen und der Strafe im Allgemeinen.

Kritik an der Zielsetzung des Strafvollzugs in den 1960er und frühen 1970er Jahren

Bereits die „68er-Bewegung“ hatte die Missstände im Haftvollzug wiederholt thematisiert und kritisiert. Deshalb protestierten die Teilnehmer der als „Knastcamp“ bezeichneten Kundgebung im fränkischen Ebrach im Juli 1969 gegen alle Formen der „Einsperrung“ in Gefängnissen, aber auch in Psychiatrien und Erziehungseinrichtungen. Anlass war die Verurteilung des Münchner Studenten Reinhard Wetter zu einer mehrmonatigen Strafe wegen Beleidigung und Hausfriedensbruch. Seine Strafe sollte Wetter im Jugendgefängnis im fränkischen Ebrach verbüßen. Die Münchner Rechtshilfe der APO, der auch die späteren RAF-Terroristen Rolf Pohle und Irmgard Möller angehörten, riefen daraufhin im In- und im Ausland zu einem „Knastcamp“ auf, das über die Haftsituation in bayerischen Gefängnissen informieren und außerdem die politische „Knastarbeit“ organisieren helfen sollte. Auch Gudrun Ensslin, Andreas Baader und Brigitte Mohnhaupt reisten neben einigen weiteren späteren RAF-Mitgliedern nach Ebrach, um dort gemeinsam zu protestieren⁴⁵.

An dieser Kundgebung, deren Ablauf der bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß gegenüber den Medien absichtlich dramatisierte, nahmen auch mehrere Jugendliche teil, die zuvor in Fürsorgeheimen untergebracht waren. Bereits die „68er-Bewegung“ hatte die ansonsten oftmals abfällig als „verwahrlost“ bezeichneten Jugendlichen zu „Helden“ stilisiert und ihr nicht angepasstes Verhalten als „unbewussten Protest gegen die herrschenden Verhältnisse“ interpretiert⁴⁶. Insbesondere Andreas Baader, der selbst als Kind und Jugendlicher wiederholt auffällig geworden war, keinen Schulabschluss, dafür aber zahlreiche Vorstrafen hatte, fühlte sich den Jugendlichen verbunden, denn seine eigene Biographie erschien vor dem Hintergrund der von der „68er-Bewegung“ propagierten Ideen nicht länger als Indiz einer „gescheiterten Existenz“. Auch Ulrike Meinhof hatte sich schon seit dem Frühjahr 1968 für die „Heimzöglinge“ engagiert. Ihr erster Fernsehfilm „Bambule“ sollte das Schicksal von Mädchen dokumentieren, die in Heimen untergebracht waren⁴⁷. In einem Hörfunkbeitrag für den Westdeutschen Rundfunk charakterisierte Meinhof „Bambule“ als Akt des „Aufstands, Widerstands, Gegengewalt“⁴⁸ und kritisierte Fürsorgeeinrichtungen als Instrumentarien für die Unterdrückung proletarischer Jugendlicher. Im Sommer 1969 wandten sich Gudrun Ensslin, Andreas Baader und Ulrike Meinhof dann diesen „verwahr-

⁴⁵ Vgl. Pollähne: Rote Hilfe(n), S. 143 f.

⁴⁶ Zit. n. Wieland: Andreas Baader, S. 340.

⁴⁷ Vgl. Ditfurth: Ulrike Meinhof, S. 236 ff.

⁴⁸ Zit. n. ebd., S. 238.

losten“ Jugendlichen zu und engagierten sich in der sogenannten „Heimkampagne“. Nach einem Besuch im Erziehungsheim Staffelberg flohen 40 der hier untergebrachten Jugendlichen und lebten anschließend für einige Monate gemeinsam mit Baader und Ensslin in Frankfurt⁴⁹. Unter ihnen war auch Peter-Jürgen Boock, führendes Mitglied der „zweiten Generation“. Boock wollte sich wiederum im Rückblick erinnern, dass Baader bereits im Sommer 1969 den Aufbau einer „Stadtguerilla“ propagiert hatte.

Beinahe zeitgleich setzte sich auch in den Sozial- und Geisteswissenschaften eine neue Sichtweise des Gefängnisses als Institution durch. Die durchweg positive Bewertung der Freiheitsstrafe als Indiz der fortschreitenden Humanisierung und „Geschichte des Fortschritts“⁵⁰ war bis dahin ein Konsens gewesen. Noch im Jahr 1954 hatte der Jurist Wolfgang Mittermaier in seinem Standardwerk zur Gefängniskunde das Gefängnis als „Kulturerscheinung“ bezeichnet, das die deutliche Veränderung „menschlichen Empfindens“ von „primitiver roher Gewaltäußerung zu psychologisch verfeinerter, rettender Menschenbehandlung zum Zweck verständigen Sozialschutzes“⁵¹ nachvollziehbar mache.

Insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren wurden Gefängnisse dann in der gesellschaftskritischen Auseinandersetzung als jene Orte diskutiert, an denen sich die staatliche Ubiquität manifestiere. Diese durchaus wirkmächtige Idee ist auf das Engste mit dem Namen des französischen Philosophen Michel Foucault verbunden⁵². Er vertrat die Überzeugung, wonach das Gefängnis weniger Resultat der Humanisierung als der in allen Lebensbereichen gewünschten Disziplinierung sei⁵³. Jedenfalls war das Gefängnis für ihn eine „Gesamtdisziplin“⁵⁴, die sämtliche Aspekte des Individuums erfassen wolle: „seine physische Dressur, seine Arbeitseignung, sein alltägliches Verhalten, seine moralische Einstellung, seine Anlagen“. Es herrsche der „Zwang einer totalen Erziehung“⁵⁵ und die Isolierung der Gefangenen sei die erste Bedingung für deren totale Unterwerfung.

Foucault zeigte sich überzeugt, dass mit der Inhaftierung vor allem versucht werde, die Insassen umzuformen⁵⁶. In *Überwachen und Strafen* führte Foucault

⁴⁹ Vgl. Bressan/Jander: Gudrun Ensslin, S. 413; Karin Wieland spricht von 70 Jugendlichen, die aus Einrichtungen nach Frankfurt flüchteten (vgl. Wieland: Andreas Baader, S. 340).

⁵⁰ Nutz: Besserungsmaschine, S. 5.

⁵¹ Wolfgang Mittermaier: Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis, Frankfurt a. M. 1954, S. 13.

⁵² Gemeinsam mit dem Schriftsteller Jean-Marie Domenach und dem Historiker Pierre Vidal-Naquet hatte Foucault 1971 die „Gruppe Gefängnis-Information“ gegründet. Ziel dieser Gruppe war es nicht, Verbesserungen im Haftvollzug durchzusetzen; vielmehr sollte die Notwendigkeit des Gefängnisses als solche infrage gestellt werden. Infolge seines Engagements beschäftigt sich Foucault auch im Rahmen seiner Vorlesungen vermehrt mit der „Strafgesellschaft“; er verfasste zahlreiche Essays zum Thema Gefängnis und Strafpraktiken und bezog auch in einer Vielzahl von Interviews Stellung (vgl. Thomas Lemke: Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, Hamburg 1997, S. 64f.).

⁵³ Vgl. Foucault: Überwachen und Strafen, S. 301 ff.

⁵⁴ Ebd., S. 301.

⁵⁵ Ebd., S. 302.

⁵⁶ Vgl. Foucault: Mikrophysik, S. 33.

dazu aus: „Die Disziplin fabriziert auf diese Weise unterworfenen und geübten Körper. [...] Mit einem Wort: sie spaltet die Macht des Körpers; sie macht daraus einerseits eine ‚Fähigkeit‘, eine ‚Tauglichkeit‘, die sie zu steigern sucht; und andererseits polt sie die Energie, die Mächtigkeit, die daraus resultieren könnte, zu einem Verhältnis strikter Unterwerfung um“⁵⁷.

Für Foucault war das „Ziel des Gefängnisses [...] weniger ‚auszuschließen‘ als ‚einzuschließen‘, weniger zu ‚richten‘ als ‚abzurichten‘; seine Bedeutung [...] [liegt] nicht so sehr in der Freiheitsberaubung und Einsperrung als darin, nützliche und gehorsame Individuen zu produzieren. Die Frage des Gefängnisses [...] [führt] Foucault zum Problem der Disziplin“⁵⁸.

Durchgesetzt werden sollte die Disziplin mit Hilfe einer engen sozialen Normierung und Hierarchisierung des Haftalltags und der baulichen Gestaltung von Gefängnissen: „Noch allgemeiner geht es um eine Architektur, die ein Instrument zur Transformation der Individuen ist; die auf diejenigen, welche sie verwahrt, einwirkt, ihr Verhalten beeinflussbar macht, die Wirkungen der Macht bis zu ihnen vordringen lässt, sie einer Erkenntnis aussetzt und sie verändert“⁵⁹. Das Gefängnis solle ein „Apparat zur Umformung der Individuen“ sein und die intendierte Besserung der Delinquenten durch dessen Umformung sei „von den inneren Wirkungen der Einkerkung zu erwarten“⁶⁰.

Foucault zeigte sich weiterhin überzeugt, dass sich die soziale und die physische Dimension von Haftanstalten gegenseitig beeinflussten und in ihrer Wirkung noch verstärkten.

Zwar war Foucault wohl einer der prominentesten, aber keineswegs der einzige Kritiker des modernen Strafvollzugswesens⁶¹. Bereits 1971 hatte der amerikanische Historiker David Rothman das Gefängniswesen im Kontext der staatlichen Armen- und Gesundheitsfürsorge in den Vereinigten Staaten untersucht und war zu dem Ergebnis gelangt, dass weniger humanitäre Überlegungen als vielmehr der Wille, die Insassen zu Disziplin und Gehorsam zu erziehen, die Grundintention des Gefängniswesens sei⁶². Zehn Jahre zuvor hatte der amerikanische Soziologe Erving Goffman Gefängnisse als „totale Institution“⁶³ bezeichnet. Er beschrieb diese „totalen Institutionen“ als „radikale Gegenwelten“⁶⁴ der Gesellschaft und kritisierte vor allem den Versuch, die Selbstautonomie der Individuen durch Demütigungsmaßnahmen zu unterminieren und sie zum Gehorsam zu zwin-

⁵⁷ Ders.: Überwachen und Strafen, S. 177.

⁵⁸ Lemke: Kritik der politischen Vernunft, S. 67.

⁵⁹ Ebd., S. 222.

⁶⁰ Ebd., S. 298.

⁶¹ Eine Zusammenfassung zu den Studien, die sich mit verschiedenen Aspekten des Gefängniswesens beschäftigen, findet sich etwa bei Nutz (vgl. Nutz: Besserungsmaschine, S. 3–10). Ferner vgl. Falk Bretschneider: Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Konstanz 2008, S. 3 ff.

⁶² Vgl. Rothman: Asylum, S. 264.

⁶³ Eine deutsche Übersetzung, auf die im Folgenden Bezug genommen wird, erschien allerdings erst 1973 (vgl. Goffman: Asyle).

⁶⁴ Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, S. 8.

gen⁶⁵. Goffman behauptete, dass Insassen nur deshalb dauerhaft zu Straftätern würden, weil die Gefängnisse die Häftlinge prägten und man sie dort dauerhaft jeglichen eigenverantwortlichen Gestaltungsspielraums beraube.

Foucault, dessen Überlegungen eine gänzlich neue Perspektive auf die Geschichte des Strafvollzugs eröffneten, verortete den Bedeutungsgewinn der Freiheitsstrafe im Willen, die Bestrafung insgesamt zu ökonomisieren⁶⁶. Das „Gefängnis als Hauptstück im Strafarsenal“ habe, so Foucault, „zweifelloso einen wichtigen Augenblick in der Geschichte der Strafjustiz [markiert]: sie wird menschlicher“⁶⁷. Der Siegeszug der Freiheitsstrafe in der Neuzeit sei das Ergebnis zweier Entwicklungen: erstens einer „juristisch-ökonomischen“, die auf der „exakten Quantifizierung der Strafe nach der Variablen der Zeit“ beruhe und in die Freiheit als universellem Gut eines jeden Individuums eingreife. Zweitens einer „technisch-disziplinären“, die auf dem Anspruch der „neuen Klassenmacht“ fuße, wonach das Gefängnis auch eine Einrichtung zur Umformung des Menschen zu sein habe⁶⁸. Ausgangspunkt der „Geburt des Gefängnisses“ sei deshalb eine Justiz, die sich nur „gleich“ nenne, sowie eine Gerichtsbarkeit, die zwar „autonom“ sein wolle, zugleich aber von der Asymmetrie der Disziplinarmaßnahmen bestimmt sei⁶⁹. Nachdem sich in den vergangenen 150 Jahren die Erfolglosigkeit des Strafvollzugs gezeigt habe, diene das Festhalten an dieser Form der Bestrafung nicht in erster Linie dazu, Straftaten zu unterdrücken, sondern diese zu differenzieren und die Überschreitung von Gesetzen zweckmäßig zu organisieren. Die Klassifizierung von Gesetzesverstößen trage schließlich dazu bei, Herrschaftsmechanismen zu unterstützen⁷⁰.

Foucaults Kritik an der Organisation des modernen Strafvollzugs war einzuordnen in eine sehr viel breitere Diskussion innerhalb der Sozial- und Rechtswissenschaften. Die Existenzberechtigung eines staatlichen Sanktionssystems, die geltende Definition strafbarer Handlungen sowie der Nutzen von Haftstrafen wurden in den 1960er Jahren zunehmend kritisch hinterfragt⁷¹. So setzte sich etwa in der Kriminologie eine Veränderung der Perzeption von Delinquenz weg „vom bösen Täter [und hin] zum kranken System“⁷² durch. War die deutsche Krimino-

⁶⁵ Vgl. Goffman: *Asyle*, S. 24 ff.

⁶⁶ Vgl. Michel Foucault: *Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*, Berlin 1976, S. 32.

⁶⁷ Ders.: *Überwachen und Strafen*, S. 295 ff.

⁶⁸ Ders.: *Mikrophysik*, S. 33.

⁶⁹ Vgl. ders.: *Überwachen und Strafen*, S. 296.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 350 f. Inwieweit diese Überlegungen auch oder eben nicht für die RAF-Gefangenen in Stammheim verfigen, wird im Rahmen von Kapitel V noch diskutiert.

⁷¹ Vgl. hierzu auch Rusche/Kirchheimer: *Strafvollzug*.

⁷² Hendrik Schneider: *Vom bösen Täter zum kranken System. Perspektivwechsel in der Kriminologie am Beispiel von Psychoanalyse und Kriminalsoziologie*, in: *Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960–1975)*. Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich, hrsg. v. Jörg Requate, Baden-Baden 2002, S. 275–293, hier S. 286. Allerdings stellte Schneider fest, dass die Überlegungen zum „labeling approach“ ursprünglich keinen Paradigmenwechsel, sondern lediglich eine Erweiterung des kriminologischen Blickwinkels intendierten (ebd., S. 282).

logie bis dahin ausschließlich täterorientiert, so wurde nun die Forderung nach einem „vollständigen Paradigmenwechsel“⁷³ erhoben. Dieser neue, ursprünglich in den USA von den Soziologen Howard Becker und Edwin Lemert diskutierte Etikettierungsansatz zur Erklärung von Devianz wurde in der Bundesrepublik vor allem durch Fritz Sack vertreten.

Nach ihrer Überzeugung gewann eine strafbare Handlung nur im Rekurs auf die Gesellschaft ihre tatsächliche Bedeutung. Damit aber rückten die Gesellschaftsstrukturen in den Mittelpunkt des Interesses, während jene Überlegungen an Bedeutung verloren, die nach den Ursachen kriminellen Verhaltens fragten. Ein „Verbrechen“ war damit lediglich eine gesellschaftliche Zuschreibung und keine a priori gegebene Tatsache. Dieser Ansatz, der unter der Bezeichnung „labeling approach“ rasch Eingang in die wissenschaftliche Literatur fand, kritisierte zugleich die Definitionsmacht von Delinquenz. Da im Rahmen der geltenden Strafgesetzgebung die Rechte der „Herrschenden“, nicht die der „Beherrschten“ geschützt würden, diene die Justiz in erster Linie dem Erhalt der Klassengesellschaft⁷⁴. Vertreter des „labeling approach“ erhoben den Vorwurf der „Klassenjustiz“ auch im Zusammenhang mit der Bewertung devianten Verhaltens, die – so ein weiterer Kritikpunkt – in erster Linie von der Schichtzugehörigkeit des Delinquenten und dessen intellektuellen Fähigkeiten abhängt⁷⁵. Die radikalsten Vertreter des „labeling approach“ forderten deshalb die Abschaffung aller staatlichen Sanktionen und insbesondere der Gefängnisstrafe.

Zudem kritisierten Ende der 1960er Jahre auch zahlreiche Psychoanalytiker die Strafe als staatliches Sanktionsmittel. Ausgehend von der „Sündenbocktheorie“, also der Annahme der stellvertretenden Bestrafung Einzelner für alle gesellschaftlich unerwünschten Verhaltensweisen, plädierten auch sie für die Abschaffung des Strafrechts⁷⁶.

Wenngleich dahingehende Überlegungen sicherlich zu keinem Zeitpunkt gesellschaftlicher Konsens waren, so forderten doch Vertreter unterschiedlichster Disziplinen und Berufsstände eine Reform des Strafvollzugs ein. Namhafte Strafrechtswissenschaftler wie Horst Schüler-Springorum, Rolf-Peter Callies und Claus Roxin plädierten ebenso dafür wie Vollzugsbedienstete. Die Erfahrungsberichte von Gefängnisinsassen, die nun erstmals veröffentlicht wurden, vermittelten ein eindrückliches Bild der verzweiferten Situation vieler Strafgefangener⁷⁷.

⁷³ Ebd., S. 279.

⁷⁴ Der Ansatz weist hier allerdings eine deutliche methodische Schwäche auf, da sich diese Argumentation bestenfalls auf Eigentumsdelikte, nicht aber auf Körperverletzungen anwenden lässt.

⁷⁵ Die Annahmen des „labeling approach“ waren Anlass für eine Vielzahl empirischer Untersuchungen zur Frage der Definitionsmacht und der Entscheidungsfindung staatlicher Instanzen, die jedoch den Verdacht der „Klassenjustiz“ insgesamt nicht erhärten konnten (vgl. Schneider: Perspektivwechsel, S. 281).

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 284.

⁷⁷ Vgl. Peter A. Borchert u. a.: Gefangenenberichte, in: Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform, hrsg. v. Dietrich Rollmann, Frankfurt a. M. 1967, S. 19–39; Helga Einsele: Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren. Helga Einsele antwortet Ernst Klee, Düsseldorf 1970; Ernst Klee: Die im Dunkeln... Sozialreportagen, Düsseldorf 1971; Ders.: Resozialisierung. Ein

Ende der 1960er Jahre gründeten sich zahlreiche Bürgerinitiativen mit dem Ziel, Gefangene während der Haft oder nach der Entlassung zu betreuen und auch finanziell zu unterstützen⁷⁸. Eine der bekanntesten Gefangeneninitiativen, die „Rote Hilfe“, ging aus der Rechts- und Gefangenenhilfe der APO hervor⁷⁹.

Somit bleibt festzuhalten, dass das Gefängnis als Institution bereits vor der Inhaftierung der RAF-Gefangenen in eine „massive Legitimationskrise“⁸⁰ geriet. Die zahlreichen Gefängnissskandale der 1960er Jahre hatten offenbart, dass die brutale Behandlung von Häftlingen weiterhin an der Tagesordnung war. Später griffen die RAF-Gefangenen viele der bereits bekannten Defizite in ihrer Argumentation auf; sie verschärften die Kritik am Gefängniswesen und ihrer individuellen Situation aber noch zusätzlich.

2. Stammheim als Idealbild eines Reformgefängnisses

Den Beschluss, eine neue Untersuchungshaftanstalt für den Raum Stuttgart im Stadtteil Stammheim zu errichten, fasste die Landesregierung Baden-Württemberg zu einem Zeitpunkt, als sich ein neues Bewusstsein für die Missstände im Haftvollzug bereits durchgesetzt hatte. Ausgerechnet dieses Gefängnis, das als Ort der Inhaftierung führender RAF-Mitglieder in Erinnerung blieb, galt in den 1960er Jahren als Inbegriff einer modernen Haftanstalt. Der Modernitätsanspruch bezog sich sowohl auf die neuartigen Sicherheitstechnologien und -maßnahmen, die dort zum Einsatz kamen, als auch auf die Unterbringung der Gefangenen, die human und menschenwürdig sein sollte⁸¹.

Die architektonische Stilrichtung des Funktionalismus

Im Gegensatz zum 19. Jahrhundert, als sich eine Vielzahl von Neubauten Pentonville zum Vorbild nahmen, etablierte sich nach dem Ersten Weltkrieg kein neuer „Prototyp“ der Gefängnisarchitektur. Vielmehr orientierte sich die bauliche Gestaltung der im 20. Jahrhundert errichteten Haftanstalten meist an der bevorzugten zeitgenössischen Stilrichtung. Nachdem jedoch die Prinzipien Funktionalität und „Modernität“ stets die wichtigsten Vorgaben an die Bauweise waren, war der Jugendstil die einzige Bauweise, in der in Europa keine Haftanstalten erstellt wurden⁸².

Handbuch zur Arbeit mit Strafgefangenen und Entlassenen, München 1973; Karl Menninger: Strafe – ein Verbrechen? Erfahrungen und Thesen eines amerikanischen Psychiaters, München 1970.

⁷⁸ Für einen Überblick verschiedener Bürgerinitiativen vgl. Klee: Resozialisierung, S. 76–87.

⁷⁹ Vgl. Pollähne: Rote Hilfe(n), S. 142 ff. Allerdings hatte es bereits in der Weimarer Republik Gruppierungen gleichen Namens gegeben, die der KPD nahe standen und sich für Gefangene engagierten.

⁸⁰ Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, S. 2.

⁸¹ Vgl. Kolling: Das Gerichtsgefängnis Marburg, S. 70.

⁸² Vgl. Klaus Jan Philipp: Architektur zur Strafe, in: Bauwelt 24 (1994), S. 1366–1373, hier S. 1372.

Die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim wurde in den Jahren 1959 bis 1963 in funktionalistischer Bauweise errichtet. Die Vertreter des Funktionalismus waren überzeugt, Bauformen könnten allein im Hinblick auf ihre Funktionen entwickelt werden – „form follows function“⁸³ – und schlussfolgerten, dass der ideale Architekturstil nur aus den menschlichen Bedürfnissen, nicht aber aus Traditionen abgeleitet werden könne. Auf symbolische Nebenbedeutungen in der Formensprache, etwa durch Ornamente, sollte deshalb unbedingt verzichtet werden⁸⁴. Anspruch und Ehrgeiz der Baumeister des Funktionalismus waren beinahe grenzenlos: Einer der bekanntesten Vertreter, der Architekt Le Corbusier, verstand die moderne Architektur als „Versuch einer radikalen Neukonstruktion des sozialen Raumes [...] als technokratisches Sozialmanagement mit der Zielvision einer konfliktfreien, harmonischen Gesellschaft“⁸⁵. Eine architektonisch klar strukturierte Umwelt sollte die Menschen zu einer geordneten Lebensführung anhalten und in diesem Sinne auf sie einwirken.

Obwohl der Funktionalismus bereits in den 1920er Jahren viele Befürworter hatte, war es in der Bundesrepublik der „Druck der großen Zahlen“⁸⁶, also die fast 13 Millionen obdachlosen Deutschen, der einen möglichst effizienten Baustil attraktiv machte. Infolgedessen entwickelte sich der Funktionalismus zu der wichtigsten städtebaulichen Leitidee der 1950er und 1960er Jahre. Kritiker spöttelten deshalb, „Wirtschaftlichkeit, Rationalisierung und Standardisierung“ seien „die neuen Götter“, von deren „Inthronisierung man sich eine bessere Welt“⁸⁷ versprochen habe. Die Bauweise der zahlreichen Regierungsbauten und öffentlichen Einrichtungen sollte das politische Gleichheitsprinzip symbolisieren, das Wirtschaftlichkeitsgebot erfüllen und das neue Staatswesen allein durch Gesetze und Entscheidungen, nicht aber durch die Architektur öffentlicher Gebäude sichtbar machen⁸⁸. In bewusster Abkehr von dem Größenwahn der NS-Diktatur spiegelte die Architektur der Bonner Republik deshalb einen „Geist der Zurückhaltung“⁸⁹. Durchaus bezeichnend für die 1960er Jahre war aber auch jene „Technikbegeisterung“ der Bauherren, wie sie in Stuttgart-Stammheim durch den Einbau modernster Sicherheitstechnologien zur Schau gestellt wurde.

⁸³ Bernhard Schäfers: *Architektursoziologie. Grundlagen – Epochen – Themen*, 2. durchgesehene Aufl., Wiesbaden 2006, S. 133.

⁸⁴ Vgl. Heide Berndt: *Ist der Funktionalismus eine funktionale Architektur? Soziologische Betrachtung einer architektonischen Kategorie*, in: *Architektur als Ideologie*, hrsg. v. Heide Berndt, Alfred Lorenzer und Klaus Horn, Frankfurt a. M. 1968, S. 9–50, hier S. 39f.

⁸⁵ Martin Ludwig Hofmann: *Architektur und Disziplin. Über die Formbarkeit menschlicher Existenz in der Moderne*, Frankfurt a. M. 2000, S. 91.

⁸⁶ Anonym: *Architekten. Kistenmacher in Büßerhemden*, in: *Der Spiegel* 39 (1977), S. 206–225, hier S. 211. Ausführlicher vgl. Schäfers: *Architektursoziologie*, S. 128f.

⁸⁷ Klaus Horn: *Zweckrationalität in der modernen Architektur. Zur Ideologiekritik des Funktionalismus*, in: *Architektur als Ideologie*, hrsg. v. Heide Berndt, Alfred Lorenzer und Klaus Horn, Frankfurt a. M. 1968, S. 105–153, hier S. 109.

⁸⁸ Vgl. ebd.

⁸⁹ Klemens Klemmer/Rudolf Wassermann/Thomas Michael Wessel: *Deutsche Gerichtsgebäude. Von der Dorflinde über den Justizpalast zum Haus des Rechts*, München 1993, S. 138.

Architektonische Konzeption Stuttgart-Stammheims

Der Plan, für den Raum Stuttgart ein neues Untersuchungsgefängnis⁹⁰ zu erbauen, wurde bereits in den 1930er Jahren gefasst. Hierfür erwarb das Land Baden-Württemberg 1938 ein ca. 6,5 Hektar großes Areal in Stuttgarts nördlichem Stadtteil Stammheim⁹¹. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde auf dem Gelände dann zunächst eine Wohnbausiedlung für Flüchtlinge errichtet, in der zeitweise bis zu 2500 Personen lebten⁹².

Bevölkerungszuwachs, Kriegsschäden und Umnutzung von Gefängnisgebäuden durch die Alliierten bedingten, dass in den 1950er Jahren alle Haftanstalten im Bundesgebiet permanent überbelegt waren. Auch genügte bauliche Gestaltung und Ausstattung der überwiegend noch aus dem 19. Jahrhundert stammenden Haftanstalten nicht mehr den Anforderungen, die an einen modernen Strafvollzug gestellt wurden. Da die baden-württembergische Landesregierung Mitte der 1950er Jahre die Zustände in der 1870 errichteten Untersuchungsanstalt in Stuttgart nicht länger für tragbar hielt, fasste sie erneut den Beschluss, ein neues zentrales Untersuchungsgefängnis zu errichten⁹³.

Der Versuch, im Raum Stuttgart ein geeignetes Grundstück zu erwerben, scheiterte jedoch, weshalb sich das Finanzministerium kurzfristig gezwungen sah, das Gefängnis auf dem ursprünglich hierfür vorgesehenen Gelände erbauen zu lassen. Allerdings stand bei Planungsbeginn nur mehr die Hälfte der ursprünglichen Fläche zur Verfügung, die darüber hinaus aufgrund der noch verbliebenen, ungünstigen Flächenform nicht vollständig bebaut werden konnte.

Die Federführung bei der Planung der neuen Haftanstalt übernahm das Staatliche Hochbauamt Stuttgart. Die Beamten diskutierten zunächst auch ein panoptisches Modell, verwarfen diese Idee jedoch, nachdem die bauliche Umsetzung schwierig war und Stammheim als Untersuchungs- und nicht als Strafanstalt genutzt werden sollte⁹⁴.

Der architektonische Entwurf, den die Planungskommission im Sommer 1958 stattdessen vorlegte, sah aufgrund des Platzmangels und der fest vorgegebenen Zahl an Haftplätzen die Errichtung von zwei Hochhäusern vor. Nach anfängli-

⁹⁰ Die JVA Stuttgart-Stammheim diente in erster Linie der Inhaftierung von Untersuchungshäftlingen, die hier im Vorfeld der Gerichtsverhandlung untergebracht wurden. Nur ein Zehntel der Haftplätze war für verurteilte Straftäter vorgesehen (Vgl. Anonym: Zu wenig „schwedische Gardinen“ im Land, in: Stuttgarter Nachrichten vom 9. Mai 1961). Die Widmung des Gefängnisses war insofern von Bedeutung, als für Untersuchungshäftlinge von jeher andere gesetzliche Regelungen gelten als für Strafgefangene. Auf diese Unterschiede wird im Folgenden noch näher eingegangen.

⁹¹ Vgl. Anonym: Neubau der Haftanstalt Stuttgart-Stammheim, 24. Juni 1958, in: StAL EL 403 BÜ 2013.

⁹² Vgl. Hafner: Entwicklung des Gefängnisbaus, S. 83 f.

⁹³ Vgl. Hans-Peter Frey: Neubau einer Untersuchungsanstalt in Stuttgart, in: Zeitschrift für Strafvollzug 7 (1957), S. 204–212, hier S. 204 f.

⁹⁴ Vgl. Anonym: Aktennotiz vom 21. Oktober 1957, Betreff: Planung für den Neubau des Untersuchungsgefängnisses Stuttgart, in: StAL EL 403 BÜ 2013; Frey: Neubau, S. 205; Zimmerle: Untersuchungs- und Strafgefängnis, S. 288.

chen Vorbehalten stimmte die Stadtverwaltung schließlich dem Bau des mehrstöckigen Zellengebäudes mit 800 Haftplätzen zu⁹⁵. Die Umsetzung dieses Konzepts stellte insofern eine besondere Herausforderung dar, als sich die Architekten des Staatlichen Hochbauamts bei ihren Planungen an keinerlei Vorbild orientieren konnten⁹⁶.

Der Neubau bedeutete in zweifacher Hinsicht eine Premiere: Stuttgart-Stammheim war nicht nur die erste Haftanstalt, die in der Bundesrepublik überhaupt geplant wurde, sondern auch das erste Gefängnis in Hochbauweise⁹⁷. Bereits zwei Jahre vor Baubeginn hatte der Stuttgarter Regierungsbaurat Hans-Peter Frey in der *Zeitschrift für Strafvollzug* die architektonische Konzeption von Stuttgart-Stammheim detailliert dargelegt. Die Anzahl der in Stammheim unterzubringenden Gefangenen war, ebenso wie die Größe der einzelnen Hafträume, eine feste Planungsvorgabe gewesen. Weitere Auflagen waren erstens das Wirtschaftlichkeitsgebot, zweitens eine moderne Ausstattung der gesamten Anstalt, die sich an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren sollte, und drittens die Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit. Viertens musste die strikte Trennung der Gefangenen nach Geschlecht gewährleistet werden können⁹⁸. Die bauliche Gestaltung sollte fünftens eine möglichst „rasche und zweckmäßige Versorgung“ und eine „einfache Überwachung unter geringstmöglichem Personalaufwand“ gestatten. Die „Einsparung von Bediensteten beziehungsweise die Erleichterung der Arbeit des Aufsichts- und Verwaltungspersonals“ bezeichnete Frey als „einen der wichtigsten Leitgedanken bei der Neuplanung“.

Der im Herbst 1963 schließlich für 20,5 Millionen Mark fertig gestellte Neubau umfasste mehrere Zellenbauten: einen größeren achtstöckigen Zellentrakt für Männer (Zellenblock I) mit 650 Haftplätzen sowie einen kleineren, fünfstöckigen für die Frauen mit 150 Haftplätzen, einen Verwaltungs- und einen Wirtschaftsbau, die jeweils durch Übergänge miteinander verbunden waren⁹⁹. Sowohl der Frauen- als auch der Männertrakt des Gefängnisses wurden in Hochbauweise errichtet. In den Verwaltungsgebäuden waren die Büros der Haftrichter, Anstaltsgeistlichen und Sozialarbeiter sowie das Krankenrevier untergebracht. Der Zellenblock I, der eine Gesamtlänge von fast 100 Metern hatte, war unterteilt in den

⁹⁵ Vgl. Frey: Neubau, S. 206.

⁹⁶ Auch in den USA waren in den 1960er und 1970er Jahren in etwa zeitgleich mit Stuttgart-Stammheim mehrere Gefängnishochhäuser, darunter in Sacramento, in San Diego und in Chicago, entstanden (vgl. Winkelmann/Förster: Typologien, S. 91).

⁹⁷ Vgl. Anonym: Haftanstalt mit Dachterrasse, in: Hamburger Abendblatt vom 20. August 1960; Anonym: „Hofstunde“ auf der Dachterrasse des Gefängnishochhauses, in: Cannstatter Zeitung vom 13. Mai 1961. Stuttgart-Stammheim war, streng genommen, die zweite Haftanstalt, die in der Bundesrepublik errichtet wurde, denn bereits 1961 war das deutlich kleinere Landesgerichtsgefängnis in Detmold eröffnet worden (vgl. Anonym: Meldung, in: Bauwelt 10/11 (1965), S. 286).

⁹⁸ Vgl. Frey: Neubau, S. 206–211.

⁹⁹ Vgl. Zimmerle: Stuttgart-Stammheim, S. 288; Alfred Fraß: Sicherungseinrichtungen einer modernen Vollzugsanstalt, in: Zeitschrift für Strafvollzug 18 (1969), S. 163–177, S. 166.

so genannten „kurzen“ Flügel mit 17 Einmann- und drei Dreimannzellen sowie einen deutlich längeren Flügel mit 31 Einzel- und sieben Gemeinschaftszellen. In jedem Stockwerk fanden sich zudem ein Duschbad und eine Spülküche. Im „Knickpunkt“ von „kurzem“ und „langem“ Flügel waren die Aufsichtskabine, ein Sprechzimmer, das Haupttreppenhaus sowie die Aufzüge untergebracht. Die Stockwerke eins bis drei und vier bis sechs des Männertrakts wurden durch Innentreppe und Galerien erschlossen und nur das siebte Obergeschoss konzipierten die Planer als getrennte, selbständige Einheit. Die Abteilungen dieses Stockwerks, darunter auch die sogenannte III. Abteilung, dienten ursprünglich nicht der isolierten Unterbringung besonders gefährlicher Gefangener, sondern der minderjähriger Häftlinge oder solcher Insassen, denen nur minderschwere Straftaten zur Last gelegt wurden¹⁰⁰. Die Möglichkeit, die hier untergebrachten Gefangenen räumlich vollständig separieren zu können, war dann zwölf Jahre später ausschlaggebend für die Entscheidung, die RAF-Mitglieder im „kurzen Flügel“ des siebten Stocks zu inhaftieren.

Die Anordnung und Ausstattung der Gefängniszellen orientierte sich an den Prinzipien „absoluter Einfachheit, bei größtmöglicher Sicherheit und unbedingter Hygiene“. Deshalb bestand die Möblierung der vorwiegend als Einzelzellen geplanten Häftlingsräume nur aus einem Bett, einem Stuhl, einem Tisch und einem Schrank. Jede Zelle verfügte zudem über Waschbecken und Wasserklosett – in den 1960er Jahren noch keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Die Zellenfenster wurden aus verglastem Stahlgitter gefertigt und die eingelassenen Lüftungsflügel erlaubten es den Häftlingen, Teile der Fensterkonstruktion selbständig zu öffnen und zu schließen. Die durch eine zentrale Schließanlage gesicherten Zellentüren hatten jeweils zwei Öffnungen, die der Versorgung und der Beobachtung der Gefangenen dienten.

Ihren täglichen Freigang konnten die Häftlinge entweder im Hof oder auf einer der überdeckten Dachterrassen absolvieren, wobei es rasch üblich wurde, dass die Häftlinge der unteren Stockwerke ihren Freigang im Hof, die der oberen ihren Freigang auf der Dachterrasse machten.

Eine weitere architektonische Besonderheit war die Gestaltung der Außenfassade. Die sägezahnartige Ausprägung sollte eine Kontaktaufnahme der Insassen zu Personen außerhalb der Anstalt verhindern und die Verbindungsaufnahme zu den angrenzenden Nachbarzellen durch das „Pendeln“ unterbinden helfen¹⁰¹. Allerdings überzeugte diese zunächst gefeierte bauliche Innovation nicht auf Dauer. Schon wenige Jahre nach Eröffnung wies der erste Leiter der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, Alfred Fraß, ausdrücklich darauf hin, dass eine vertikale Kontaktaufnahme zu den unterhalb gelegenen Zellen auch weiterhin „beschränkt möglich“ sei und hiervon auch „Gebrauch gemacht“ werde¹⁰². Kurz vor der Verlegung der RAF-Gefangenen ließ die Vollzugsleitung deshalb in der III. Abteilung

¹⁰⁰ Vgl. Fraß: Sicherungseinrichtungen, S. 168f.

¹⁰¹ Vgl. Frey: Neubau, S. 211.

¹⁰² Fraß: Sicherungseinrichtungen, S. 170.

zusätzliche Drahtgitter an den Fenstern anbringen, die zwar das „Pendeln“, nicht aber die Kontaktaufnahme zu Häftlingen der unteren Stockwerke verhindern konnte.

Eine etwa 750 Meter lange und 5,5 bis 7,5 Meter hohe Mauer schirmte die Anstalt nach außen hin ab. Eine technische Neuerung war die Feldraumschutzanlage, ein elektromagnetisches Feld, das an der Innenseite der Mauerkrone installiert war und bei Kontakt Alarm auslöste. Diese Feld war wiederum mit einer Fernsehanlage rückgekoppelt. Entlang der Mauer erstreckte sich ein etwa sieben Meter breiter begrünter Sicherheitsstreifen. Fahrzeuge mussten eine aus drei Toren bestehende Torschleuse passieren, um in das Innere der Anstalt zu gelangen.

Die Stromversorgung der Anstalt war mehrfach abgesichert. Ein Notstromaggregat gewährleistete die Versorgung bei Ausfällen und Störungen und konnte nötigenfalls durch eine Notstrombatterie ersetzt werden, die nach einem Stromausfall die Beleuchtung der wichtigsten Räumlichkeiten weiterhin sicherstellte¹⁰³. Die Sicherheitsmaßnahmen im Inneren der Haftanstalt waren ebenfalls für die Zeit hochmodern. Während der Nachtschicht konnten an allen Gebäudeeingängen elektrische Umstellschlösser aktiviert werden¹⁰⁴. Eine in jeder Zelle installierte Gegensprechanlage war mit dem Dienstzimmer eines jeden Stockwerks verbunden und konnte mit einem außerhalb der Zelle angebrachten Schalter auf Alarm umgestellt werden. Der Rufknopf im Inneren der Zelle fungierte dann automatisch als Alarmmelder. Zudem zeigten Licht- und Tonzeichen den Alarm an: Während die oberhalb der Zellentür angebrachte Hinweislampe bei einem normalen Ruf weiß leuchtete, flackerte diese Lampe bei Alarm blau und weiß. Parallel dazu ertönten dann spezielle Glocken, während ein Häftlingsruf lediglich durch ein Summen angezeigt wurde. Die Lichtzeichen wurden wiederum auf Tableaus des jeweiligen Stockwerks sowie dem Haupttableau in der Torwache abgebildet und erlaubten dem Personal eine schnelle und zentrale Orientierung. Zudem ertönten bei einer Alarmstufe II auch in den Treppenhäusern der nahen Dienstwohnungen Tonsignale.

Die Verantwortlichen maßten diesen Technologien nicht nur einen hohen Stellenwert für die Sicherheit bei; sie sollten ebenso dazu beitragen, den Haftvollzug „humaner“ gestalten zu können. Alfred Fraß bezeichnete die technische Ausstattung als einen „Baustein auf dem Weg zur Reform des Strafvollzugs“; weil die Technik die „Überwachungs- und Schließfunktion“ weitgehend übernehme, mache sie die Mitarbeiter „nicht überflüssig, sondern erst frei [...] für die wirklichen Aufgaben der Menschenführung und Resozialisierung“¹⁰⁵.

¹⁰³ Vgl. Aufsichtsdienstleitung: Brief an den Vorstand vom 30. September 1974. Betr.: Unterbringung von Mitgliedern der BM-Gruppe in der JVA Stuttgart, in: PHB, S. 2.

¹⁰⁴ Vgl. Aufsichtsdienstleitung: Brief vom 30. September 1974, S. 1.

¹⁰⁵ Fraß: Sicherungseinrichtungen, S. 170.

Positive Rezeption Stammheims in den frühen 1960er Jahren

Bereits zwei Jahre vor der für 1963 geplanten Fertigstellung wurde die Eröffnung der neuen Haftanstalt sehnlichst erwartet. So behauptete etwa Werner Becker von der *Stuttgarter Zeitung*, es bestehe „keine Hoffnung auf Besserung der Verhältnisse [...] bis der Tag anbricht, da sich Stammheims Tor zur Premiere“ öffnete. Die alten Stuttgarter Haftanstalten wurden als „Elendsquartiere“ abqualifiziert, in denen Untersuchungs- und Strafgefangene auf „engstem Raum bei unerträglichem Mief zusammengepfercht“ seien¹⁰⁶. In diesem „brodelnden Hexenkessel“ bestehe die Gefahr der gegenseitigen „kriminellen Ansteckung“¹⁰⁷. Es regte sich jedoch verschiedentlich auch Kritik an den hohen Baukosten und der komfortablen Unterbringung der Gefangenen. So titelte etwa die *Deutsche Zeitung* am 18. April 1963: „Hotel für Gangster und Ganoven – Stuttgart baut das modernste Gefängnis der Bundesrepublik“, und auch der *Rheinische Merkur* bemängelte, dass der Bau des „Ganoven-Silo“ fast genauso teuer sei wie der Wiederaufbau des Neuen Schlosses¹⁰⁸.

Die architektonische Konzeption von Stammheim stieß auch im Ausland auf großes Interesse. Jedenfalls wurde bereits 1960 ein Modell der noch im Bau befindlichen Haftanstalt auf dem „Internationalen Kongress zur Verhütung von Verbrechen“ in London gezeigt¹⁰⁹. Wenige Monate vor Abschluss der Bauarbeiten besuchte dann eine Gruppe französischer Juristen und Parlamentarier den Rohbau¹¹⁰. Laut Medienberichten zeigten sich die Parlamentarier beeindruckt von der Architektur des neuen Gefängnisses. Jedenfalls wollte die *Stuttgarter Zeitung* erfahren haben, dass der „herrliche Fernblick“ die Delegation begeisterte und die Gestaltung der Zellen von ihnen als „bedeutender Fortschritt auf dem Wege zur Humanisierung der Strafvollstreckung“ gelobt worden sei¹¹¹. Anlässlich der Eröffnung Stuttgart-Stammheims berichtete im Herbst 1963 sogar die sowjetische Zeitung *Iswestija*, die die Haftanstalt allerdings als Beispiel westdeutscher Klassenjustiz und „Ergebnis der westdeutschen Polizeiphantasie“ kritisierte. „Ein Gefängnis“ – so das Fazit hier – „bleibe aber ein Gefängnis“, auch wenn es „wie ein Hotel“ aussehe¹¹².

¹⁰⁶ Werner Becker: Drei Stunden freiwillig in der Haftanstalt, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 4. Februar 1961.

¹⁰⁷ Anonym: Justizminister muss Mängel im Strafvollzug zugeben, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 13. März 1958. Der Journalist wies unter anderem darauf hin, dass angesichts der Überbelegung die angestrebte erzieherische Wirkung des Strafvollzugs gefährdet sei.

¹⁰⁸ Vgl. Anonym: „Ganoven-Silo“ für 22 Millionen Mark, in: *Rheinischer Merkur* vom 29. März 1963.

¹⁰⁹ Vgl. Anonym: Haftanstalt mit Dachterrasse.

¹¹⁰ Vgl. für das Folgende: Anonym: Studienreise hinter Gefängnismauern, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 27. April 1963.

¹¹¹ Dagegen berichtete gerade die französische Presse während der Inhaftierung der RAF überaus negativ von den in Stammheim herrschenden Haft- und Prozessbedingungen.

¹¹² Zit. n. Anonym: Gefängnis auf Bewährung, in: *Stuttgarter Nachrichten* vom 17. September 1963.

Die neuartigen Sicherheitstechnologien erweckten selbst in den Vereinigten Staaten großes Interesse. Jedenfalls wandte sich 1965 Charles Kaweck, Architekt der Abteilung für öffentliche Bauvorhaben des Staates New York, an einen gewissen in Stuttgart lebenden Walter Fuchs. Kaweck schrieb, aktuell mit der Planung einer neuen Haftanstalt befasst zu sein und bat Fuchs, ihm Photographien, Pläne oder Beschreibungen zukommen zu lassen¹¹³. Dem Schreiben nach zu urteilen, eilte Stuttgart-Stammheim nun ein ähnlicher Ruf voraus wie einst dem Gefängnis von Auburn, das im 19. Jahrhundert wiederum in Kaweckis Heimatstaat errichtet worden war¹¹⁴.

Regionale Zeitungen wie die *Stuttgarter Nachrichten* oder die *Stuttgarter Zeitung* berichteten Mitte September 1963 beinahe täglich aus Stuttgart-Stammheim. Gepriesen als „eine Art New Look im deutschen Strafvollzug“¹¹⁵, wurde Stammheim als „Musteranstalt“ gelobt, in der die technischen Sicherheitsprobleme vorbildlich gelöst worden seien. Die Journalisten betonten zudem, dass die, von einer „Strafprozessnovelle“¹¹⁶ zu erwartende Forderungen für die bauliche Gestaltung von Haftanstalten in Stammheim bereits umgesetzt worden seien¹¹⁷ und die Menschenwürde der Gefangenen nur durch den Neubau von Justizvollzugsanstalten gewährleistet werden könne. Stuttgart-Stammheim komme insofern in mehrfacher Hinsicht ein Vorbildcharakter zu¹¹⁸.

Den unbedingten Willen, den Insassen mit Respekt begegnen zu wollen, unterstrich auch der Stuttgarter Stadtdirektor Dorner in seiner Rede anlässlich der Einweihung. Dorner führte aus, dass der Freiheitsentzug zum „Schutz der freiheitlichen und rechtstaatlichen Ordnung“¹¹⁹ zwar notwendig sei und – unter der Bedingung, dass der „Geist rechtsstaatlichen Denkens und echter Menschlichkeit walte“ – letztlich der Freiheit aller diene. Gleichzeitig aber sollten sich alle Beteiligten bewusst sein, dass auch „der gestrauchelte und gefallene Mensch [...] der seine eigene Menschenwürde vergessen“ habe, ein Mensch bleibe und Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung habe. Er schloss seine Ansprache mit den hoffnungsvollen Worten, dass in diesem Haus „Brücken geschlagen“ würden, die

¹¹³ Vgl. Charles S. Kaweck: Schreiben an Walter Fuchs vom 2. April 1965, in: StAL, EL 403 Bü 2013/4. Diese Bitte war sehr heikel, da gerade Pläne von Haftanstalten aufgrund von Sicherheitserwägungen für gewöhnlich unter Verschluss gehalten werden.

¹¹⁴ Der Kontakt zwischen Fuchs und Kaweck sollte von einem gewissen „Max Streibl“ organisiert werden, mit dem beide, Fuchs und Kaweck, offensichtlich gut bekannt waren. Ob Fuchs Kaweck in seinem Anliegen tatsächlich weiterhelfen konnte, ist nicht überliefert.

¹¹⁵ Joachim Schlüter: Gefängnis mit Fernsehen und Morgenmusik, in: *Stuttgarter Nachrichten* vom 14. September 1963.

¹¹⁶ Der Redakteur dürfte sich hier weniger auf die Reform der Strafprozessordnung als vielmehr auf die Neuregelungen des Strafrechts und der Strafvollzugsrechts beziehen.

¹¹⁷ Vgl. Anonym: Menschlichkeit auch hinter Gittern, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 17. September 1963.

¹¹⁸ Vgl. Anonym: Menschenwürde auch hinter Gefängnismauern, in: *Stuttgarter Nachrichten* vom 13. März 1959; Anonym: Die Menschenwürde soll gewahrt werden, in: *Vorwärts Bonn* vom 10. Januar 1962; Anonym: Dachterrasse.

¹¹⁹ Für das Folgende: Anonym: Auch der gestrauchelte und gefallene Mensch bleibt Mensch, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 19. September 1963.

auch für die Insassen zurückführten in die „Freiheit und die freiheitliche Ordnung“. Stuttgart-Stammheim sei kein „Bollwerk gegen die Freiheit, sondern zum Schutz der Freiheit“.

Auch der erste Leiter der Justizvollzugsanstalt wollte sich einem humanen Strafvollzug verpflichten. Bei der Schlüsselübergabe durch Justizminister Wolfgang Haussmann kündigte Fraß an, dass „er weniger mit der Macht Hausherr sein wolle, als im Bewusstsein der Verantwortung, die ihm übergebenen Menschen menschenwürdig zu behandeln“¹²⁰. Der Schlüssel habe für ihn eine symbolische Bedeutung als „Schlüssel zum Herzen“¹²¹ der ihm anvertrauten Häftlinge. Gleichzeitig verdeutlichte der Wortlaut seiner Ansprache aber auch, dass althergebrachte Auffassungen über das besondere Gewaltverhältnis, dem Häftlinge unterlagen, trotzdem fortgalten: Fraß betonte, dass in Stammheim „auf Hygiene besonders großer Wert“ gelegt werde, wozu auch ein „sauberer Haarschnitt“ gehöre. Allerdings werde er keinen „Drei-Millimeter-Haarschnitt“ verlangen und „liebvoll gepflegte Existentialisten-Bärte [blieben] auf Wunsch unangetastet“¹²². Er wolle sich aber darum „bemühen, vor allem die jungen Leute davon zu überzeugen, dass sie mit sauber geschnittenem und gut frisiertem Haar ein viel freundlicheres und netteres Gesicht“ hätten.

Die offiziellen Stellungnahmen legen die Vermutung nahe, dass Anfang der 1960er Jahre ein neuer Diskurs vom „richtigen“ Umgang mit den Gefangenen auf politischer Ebene durchgesetzt werden sollte. Stammheim war vor diesem Hintergrund ein „Prestigeprojekt“ für die Landesregierung von Baden-Württemberg. Die Einweihungsfeier bot Politikern ein willkommenes Forum, um sich selbst als „modern“, verantwortungsvoll und fortschrittlich zu präsentieren.

Seit Mitte der 1960er Jahre flaute das Interesse der Medien an Stammheim deutlich ab. Der Tenor der Berichterstattung blieb gleichwohl weiterhin positiv. Beispielhaft hierfür war eine Reportage, die im Frühsommer 1966 in den *Stuttgarter Nachrichten* erschien. Der Journalist berichtete begeistert von seinen im Rahmen einer offiziellen Führung gesammelten Eindrücken. Er beschrieb Stuttgart-Stammheim als „Gefängnis der Superlative“, das „immer noch [...] die höchste, die modernste, die sicherste und gewiss auch die schönste Strafanstalt“ sei und von den „Besucher[n] aus aller Welt“ als „Stätte modernen Strafvollzugs“ bewundert werde¹²³. Lediglich „aus Australien und der Antarktis“ seien noch keine Besucher da gewesen. Die Reportage griff jene zentralen Themen über die Organisation des Haftvollzugs auf, die auch im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion standen: Sicherheit, Freizeit, Hygiene und Ernährung. Der Journalist hob vor allem die große Effektivität der Sicherheitsvorkehrungen hervor, die bislang „reibunglos“ funktioniert und sichergestellt hätten, dass jeder „Ausflug“ im Hof ende und trotz

¹²⁰ Anonym: Gefängnis auf Bewährung, in: *Stuttgarter Nachrichten* vom 17. September 1963.

¹²¹ Anonym: Menschlichkeit.

¹²² Anonym: Bessere Atmosphäre im neuen Haus, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 21. September 1963.

¹²³ Anonym: Strafvollzug mit Glockenklang, in: *Stuttgarter Nachrichten* vom 18. Mai 1966.

bislang geschätzter „34 000 Gäste“ noch kein Ausbruch gelungen sei. Auch lobten die *Stuttgarter Nachrichten* die Unterbringung der Gefangenen. So seien „Hygiene, blitzende Sauberkeit, Luft und viel Licht“ der „hervorstechende Eindruck in Stammheim“. Die Häftlinge könnten sich auf dem „Ergehungshof mit dem frischen grünen Rasen und den Blumenrabatten die Füße vertreten“ oder von der „gut gesicherten Dachterrasse aus die Umgebung [...] betrachten“. „Militärisch schrille Pfliffe zum Wecken“ gebe es dagegen nicht. Vielmehr verkünde ein „sanfter Gong“, der sonntags sogar im „Westminsterschlag“ erklinge, die Tageszeit. Auch die Verpflegung sei in Stammheim vorbildlich. Die Mahlzeiten würden in einer „geräumigen, modernen Küche“ zubereitet. Zur Wahl stünden „zwei verschiedene Menüs“ und die „Fresser“ erhielten sogar „größere Portionen“. Anstaltsleiter Fraß betonte gegenüber den Journalisten, dass sich all diese Maßnahmen „sehr positiv“ auf die Stimmung unter den Gefangenen ausgewirkt hätten.

In Anbetracht der durchweg positiven Berichterstattung ist es umso erstaunlicher, dass der Artikel einen ganz wesentlichen organisatorischen Aspekt nicht thematisierte: Die Beschäftigungssituation der Häftlinge. Die Reportage dürfte vielmehr in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gefängnissskandal von Holstenglacis gestanden haben, der im Jahr 1966 publik wurde. Die expliziten Hinweise darauf, dass es in Stammheim „keine Glocke“ gebe, die Beruhigungszellen „peinlich sauber“ seien und „keinen Schrecken“ verbreiteten, legen nahe, dass der Eindruck, die Zustände in Holstenglacis seien symptomatisch für den Haftalltag in der Bundesrepublik, ganz gezielt entkräftet werden sollte. Die Medien präsentierten Stammheim vielmehr bis Ende der 1960er Jahre als ein Gefängnis mit Vorbildcharakter und Archetyp einer modernen, humanen Haftanstalt.

3. Kritik an Stammheim

Bereits wenige Jahre nach der Eröffnung der Haftanstalt, noch vor der Verlegung der RAF-Gefangenen 1974, mehrten sich aber jene Berichte, die die Haftsituation auch in Stammheim offen kritisierten. Diese Entwicklung ist einzuordnen in einen allgemeinen „Krisendiskurs“ der 1970er Jahre, der den Fortschrittsglauben der 1960er Jahre insgesamt in Frage stellte.

Kritik am Funktionalismus als architektonischer Leitidee in den 1970er Jahren

Architekten und Journalisten hinterfragten bereits in den 1970er Jahren die Ideale des „Neuen Bauens“. Ihre Kritik richtete sich vor allem gegen die übertriebene Anbetung von Technik, Material und Konstruktion sowie gegen die „eindimensionale Ästhetik“¹²⁴ der Architektur. Diese Beobachtung war aus zwei Gründen für

¹²⁴ Berndt: Funktionale Architektur, S. 40. Zur Kritik am Funktionalismus vgl. Anonym: Kistenmacher in Büßerhemden, S. 206–225.

die Rezeption Stuttgart-Stammheims in den späten 1970er Jahren bedeutsam: Erstens ist somit davon auszugehen, dass auch die Architektur Stammheims, unabhängig von der Inhaftierung der RAF-Gefangenen in den 1970er Jahren, nun bereits anders rezipiert wurde als noch in den 1960er Jahren. Zweitens beruhte die Kritik am Funktionalismus auf ganz ähnlichen Überlegungen wie die Kritik am Gefängniswesen. Die zunehmende skeptische Beurteilung des Funktionalismus fügte sich nahtlos ein in die negative Beurteilung des Fortschrittsglaubens und der gesellschaftlichen Entwicklungen der Nachkriegszeit. Hatte der Soziologe Karl Mannheim bereits in den 1930er Jahren die „urteils lähmende Wirkung“¹²⁵ der funktionellen Rationalität beanstandet, so beschrieb sein „Enkel“, der Soziologe Martin Hofmann, den Funktionalismus als ein „Instrument zur Transformation von Individuen“¹²⁶ und als den „Versuch, mittels Stein, Stahl und Beton Menschen zu formen und normieren“¹²⁷. Bezeichnend war, dass Hofmann sich in seiner Argumentation ausdrücklich auf Foucault berief.

Im Rahmen der Kritik am Funktionalismus wurde gleichsam auch die gesellschaftspolitische Entwicklung in Frage gestellt, die die Bundesrepublik in den 1950er und 1960er Jahren genommen hatte¹²⁸. Das Ideal des Funktionalismus, so der Vorwurf, sei nicht die Erfüllung menschlicher Bedürfnisse, sondern die Funktionalisierung der Menschen in einem ausschließlich an den Vorgaben der Zweckrationalität orientierten gesellschaftlichen System. Allein ökonomische Zwänge, die auf eine Rationalisierung, eine Verbesserung der Zweck-Mittel-Relationen und demnach auf eine Gewinnmaximierung abzielten, hätten den Boden bereitet für die Durchsetzung funktionalistischer Planungs- und Bauprinzipien¹²⁹. Die Behauptung, biologische Bedürfnisse könnten allein durch die architektonische Gestaltung von Gebäuden befriedigt werden, wiesen die Gegner des Funktionalismus entschieden zurück. Vielmehr akzeptiere und übernehme eine dahingehende Denkweise die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse. Dem Individuum würde damit eine bestimmte Rolle zugewiesen, in die es sich einzupassen habe, und die Architekten seien wiederum lediglich die Handlanger des staatlichen Machtanspruchs, deren Arbeit dazu beitrage, Spontaneität zu unterdrücken und Verhaltensweisen zu kanalisieren¹³⁰.

Die Vorstellung, humane Lebensbedingungen könnten durch eine bestimmte Bauweise gewährleistet werden, war damit bereits Ende der 1960er Jahre nicht mehr allgemein akzeptiert. Begriffe, mit denen der Funktionalismus als architektonischer Stilrichtung nun verknüpft wurde, waren nicht mehr „Modernität“, „Humanität“ oder „Rationalität“, sondern „Ökonomisierung“, „Uniformierung“ und „Disziplinierung“.

¹²⁵ Karl Mannheim: *Mensch und Gesellschaft im Zeitalter des Umbaus*, Leiden 1935, S. 34.

¹²⁶ Foucault: *Überwachen und Strafen*, S. 222.

¹²⁷ Hofmann: *Architektur und Disziplin*, S. 110.

¹²⁸ Vgl. Berndt: *Funktionale Architektur*, S. 40.

¹²⁹ Vgl. Horn: *Zweckrationalität*, S. 118.

¹³⁰ Vgl. ebd., S. 117.

Kritik an der Organisation des Haftvollzugs in Stammheim in den frühen 1970er Jahren

Noch anlässlich des Jahreswechsels 1967/1968 berichtete die *Stuttgarter Zeitung* von den Bemühungen der Vollzugsleitung um das Wohl der Insassen¹³¹. Demnach hatten alle Häftlinge zu Weihnachten ein Paket mit „Gebäck, Süßigkeiten, Wurst, Tabakwaren, Tannenzweigen und eine Kerze als Weihnachtsschmuck für die Zellen und einen Christstollen“ erhalten. An der Gabenverteilung beteiligte sich auch die Vollzugsleitung, die sich zudem nach dem Befinden der Gefangenen erkundigt, Trost zugesprochen, aber auch „mahnende Worte“ an die Häftlinge gerichtet habe.

Nur fünf Jahre später kritisierten die Medien dann die Situation in Stammheim erstmals dezidiert. So titelte etwa die *Stuttgarter Zeitung* im Frühjahr 1973, die Zustände in der Justizvollzugsanstalt seien „ein Armutszeugnis für den Staat“¹³². Die Journalisten beklagten Überbelegung und Personalmangel, den eklatanten Mangel an adäquaten Arbeitsplätzen, die schlechte medizinische Versorgung der Gefangenen und die mangelhafte Ernährung¹³³. Die Häftlinge säßen in „überbelegten Zellen zusammengepfercht“ und nicht einmal jeder zweite finde eine Arbeitsstelle in der Anstalt. Die Inhaftierung in Stammheim komme deshalb einer „doppelten Strafe“ gleich¹³⁴. In Stammheim, so das Fazit, werde „das alte Gefängnispiel Tütenkleben [...] in einer modernen Fassung gegeben“ und der Bezahlung der Gefangenen komme lediglich ein „symbolischer Charakter“ zu¹³⁵.

Die Verschlechterung der Haftbedingungen resultierte paradoxerweise ausgerechnet aus der Reform des Strafrechts. Nachdem 1969 die Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe abgeschafft und stattdessen die einheitliche Freiheitsstrafe eingeführt worden war¹³⁶, musste nach der Verurteilung zunächst ein Einweisungsverfahren durchgeführt werden. Ziel dieses Verfahrens war es, möglichst homogene Tätergruppen in einer Anstalt zu inhaftieren, um die gegenseitige kriminelle Beeinflussung gering zu halten und die Vollzugsorganisation möglichst einheitlich gestalten zu können¹³⁷. Die elf Mitglieder zählende Einweisungskommission des Landes Baden-Württemberg hatte ihre Büroräume in der JVA Stammheim. Alle männlichen, zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilten Straftäter wurden daher seit 1970 zunächst für vier bis sechs Wochen

¹³¹ Vgl. Anonym: Lichter hinter Gefängnismauern, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 27. Dezember 1967.

¹³² Anonym: Ein Armutszeugnis für den Staat, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 12. März 1973.

¹³³ Vgl. ebd.; Anonym: Vollgepferchte Zellen und keine Arbeit, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 9. März 1973.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Anonym: Hinter Gittern hat der Fleiß einen geringen Preis, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 5. Mai 1973.

¹³⁶ Vgl. Willi Schmid: Die Entwicklung der Einweisungskommission in Baden Württemberg. Ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Strafvollzugs, in: *Kriminalpädagogische Praxis* 31 (1990), S. 32–37, hier S. 32.

¹³⁷ Vgl. ebd..

hier untergebracht, während die Kommission darüber entschied, in welchem Gefängnis die Strafe zu verbüßen sei¹³⁸.

Diese Missstände waren im baden-württembergischen Justizministerium bekannt. Der zuständige Ministerialdirigent beschrieb die Verhältnisse in Stuttgart-Stammheim als „unter Vollzugsgesichtspunkten äußerst bedenklich“¹³⁹. Der Mangel an Arbeitsplätzen führe zu dem „unbefriedigenden Ergebnis“, „dass in der modernsten Vollzugsanstalt des Landes eine der wesentlichen Grundlagen des Vollzugs der Freiheitsstrafe“ fehle¹⁴⁰. In diesem Zusammenhang erwähnte er auch den seit „einiger Zeit projektierten Neubau einer Werkhalle“, verwies jedoch darauf, dass dieser in absehbarer Zeit nicht zu realisieren sei.

Dieses Schreiben legte offen, dass die Umsetzung der mit dem Neubau projektierten ehrgeizigen Ziele bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt an den mangelnden finanziellen Mitteln gescheitert war. Darüber hinaus zeigt es aber auch, dass der Bau einer Werkhalle tatsächlich diskutiert wurde, noch bevor Stuttgart-Stammheim als Prozessort für das Verfahren gegen die RAF-Mitglieder feststand. Während die Landesregierung jedoch keine Mittel aufwenden konnte oder wollte, um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, übernahm später der Bund die Kosten für den Neubau des Gerichtsgebäudes¹⁴¹.

Ungeachtet der bekannten Defizite genoss Stammheim weiterhin den Ruf einer besonders sicheren Haftanstalt. Die hohen Sicherheitsvorkehrungen und die spezielle Bauweise hatten Fluchtversuche erfolgreich verhindert und Stammheim galt daher zeitweise sogar als „ausbruchssicher“. Im November 1970 gelang dann doch zwei Häftlingen die Flucht¹⁴². Beide Häftlinge demontierten einen mit dem Fußboden fest verschraubten Einrichtungsgegenstand und konnten durch die entstandene Öffnung in den Innenflur des Zellengebäudes entkommen. Mit Hilfe eines Nachschlüssels flüchteten sie auf die im achten Stock gelegene Dachterrasse. Nachdem sie eine Öffnung in das Eisengitter geschnitten hatten, seilten sie sich mit den zu einer Länge von 25 Metern verknoteten Schläuchen des Feuerwehrekastens bis zur Zwischenmauer ab. Von der Außenmauer aus sprangen sie dann in die Tiefe¹⁴³.

Der erste erfolgreiche Ausbruch führte zu einer ersten lebhaften Diskussion darüber, ob sich die Sicherheitskonzeption der sieben Jahre alten Haftanstalt überhaupt bewährt habe. Für Kritik sorgte indessen die Tatsache, dass die beiden geflohenen Häftlinge bereits Fluchtversuche unternommen hatten und deshalb in Einzelzellen untergebracht waren. Allerdings versicherte der damalige Ministerial-

¹³⁸ Vgl. Anonym: „Zentrale Einweisungsanstalt eröffnet“, in: Stuttgarter Zeitung vom 9. April 1970; Landesjustizministerium: Schreiben an die Oberfinanzdirektion vom 23. Januar 1970, in: StAL FL 410/8I Bü 262; Anonym: Das Justizministerium nimmt Stellung, in: Stuttgarter Zeitung vom 13. März 1973.

¹³⁹ Reuschenbach: Schreiben an das Finanzministerium Baden-Württemberg vom 28. Februar 1972, in: StAL EL 403 Bü 2013/8.

¹⁴⁰ Reuschenbach: Schreiben vom 28. Februar 1972.

¹⁴¹ Allerdings wird das Gebäude weiterhin als Gerichtsgebäude und nicht als Werkhalle genutzt.

¹⁴² Vgl. Anonym: „Zwei Häftlinge entwichen“, in: Stuttgarter Zeitung vom 23. November 1970.

¹⁴³ Vgl. Anonym: „Mit dem Feuerweherschlauch in die kurze Freiheit“, in: vom 11. Januar 1971.

direktor im Justizministerium Baden-Württemberg Kurt Rebmann, die baulichen Mängel rasch beheben zu wollen¹⁴⁴, und tatsächlich wurden bis zur Verlegung der RAF-Gefangenen keine weiteren Fluchtversuche mehr aktenkundig.

Zwischenresümee

Die mit dem Neubau der Haftanstalt Stuttgart-Stammheim verbundenen Erwartungen erfüllten sich nur teilweise: Während Stammheim in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme weiterhin als Modellanstalt galt, büßte die „modernste und humanste Haftanstalt“ bereits vor der Verlegung der RAF-Mitglieder an Renommee ein, denn spätestens Ende der 1960er Jahre hatte auch Stammheim mit den bekannten Organisationsproblemen zu kämpfen: Überbelegung, fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten, mangelhafte Ernährung und schlechte medizinische Versorgung. Parallel dazu wurden die einstigen Ideale des Funktionalismus verstärkt hinterfragt. Die Kritiker warfen den Bauherren vor, dass der Wunsch nach Kontrolle, Normierung und Ökonomisierung bestimmend gewesen sei für den „Siegeszug“ des Funktionalismus, und sie erhoben damit ganz ähnliche Einwände wie die Kritiker des Gefängniswesens.

Das Ziel, einen menschenwürdigen Haftvollzug zu garantieren, der sich deutlich von der Situation in den alten Gefängnissen abheben sollte, konnte dauerhaft nicht verwirklicht werden. Die Sicherheitsmaßnahmen bewährten sich; lediglich einmal in über zehn Jahren wurde ein erfolgreicher Fluchtversuch von Häftlingen aus Stammheim aktenkundig. Infolgedessen galt Stuttgart-Stammheim zum Zeitpunkt der Verlegung der RAF-Mitglieder nicht mehr als die humanste Haftvollzugsanstalt der Bundesrepublik, aber weiterhin als eine der sichersten.

¹⁴⁴ Vgl. Anonym: „Bauliche Mängel am Ausbruch schuld“, in: Stuttgarter Zeitung vom 11. Januar 1971.

IV. Vor Stammheim: Haftbedingungen und Strategien der RAF

Kaum eine Frage war im Zusammenhang mit dem linksextremistischen Terrorismus ähnlich umstritten wie die der Haftbedingungen der „ersten Generation“. Anders als noch in den 1970er Jahren herrscht heute weitgehend Einigkeit darüber, dass Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof in Stammheim einen „Sonderstatus“ hatten, der sich vor allem in einer Reihe von Vorrechten äußerte, die der Senat den RAF-Häftlingen gewährte. Eine Forschungslücke besteht hinsichtlich der Frage, welche Motive letztlich ausschlaggebend für die Privilegierung waren und welche Personen beziehungsweise welche Interessenlagen Einfluss nahmen¹.

Tatsächlich ist die Entwicklung, die schließlich zu der Privilegierung führte, nur vor dem Hintergrund der Haftbedingungen zu erklären, denen Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof in den Jahren 1972 bis 1974 und damit *vor* der Verlegung nach Stammheim unterlagen. Eben diese Bedingungen stehen deshalb im Mittelpunkt des nun folgenden Kapitels.

Nur weil die RAF-Gefangenen ihre Haftbedingungen thematisierten und instrumentalisierten, konnte die RAF als Organisation auch nach der Verhaftung der wichtigsten Führungsmitglieder im Sommer 1972 fortbestehen. Der Erfolg der Kommunikationsstrategie der Gefangenen fußte auf zwei Säulen: erstens der Vereinnahmung von Begriffen wie „Isolationsfolter“, „Vernichtungshaft“ und „politische Gefangene“², die es der RAF ermöglichte, bestimmte Vorstellungen von ihrer Haftsituation fest zu verankern; zweitens den Hungerstreiks, mit denen die RAF-Mitglieder gegen ihre Haftbedingungen protestieren wollten.

Da eine Bewertung der Haftsituation der RAF-Mitglieder letztlich nur auf der Grundlage jener gesetzlichen Regelungen möglich ist, wie sie im Untersuchungszeitraum für alle Untersuchungshäftlinge galten, sollen diese zunächst im Rahmen eines kurzen Überblicks vorgestellt werden.

¹ In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, dass wichtiges Aktenmaterial – etwa die Gefangenenakten von Meinhof, Baader, Ensslin und Raspe – unter bislang ungeklärten Umständen verloren ging. Ferner ist davon auszugehen, dass relevante Bestände weiterhin gesperrt sind. Insofern dürften noch weitere Personen und Institutionen Einfluss auf die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen in Stammheim genommen haben, ohne dass dies durch die Aktenlage zu belegen ist.

² Es findet sich sowohl die Groß- als auch die Kleinschreibung des Begriffs. Die RAF-Gefangenen selbst verfassten ihre Texte in der Regel ausschließlich in Kleinschreibweise, also „politische gefangene“, die Verteidiger verwendeten oftmals die Großschreibweise „Politische Gefangene“, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um einen feststehenden Begriff handle. Da diese Auffassung von der Verfasserin nicht geteilt wird, findet die Schreibweise „politische Gefangene“ Anwendung.

1. Die Inhaftierung in „strenger Einzelhaft“

Rechtliche Grundlagen der Untersuchungshaft in den 1960er und 1970er Jahren

Prinzipiell muss zwischen zwei Gruppen von Gefängnisinsassen differenziert werden: Strafgefangenen einschließlich Sicherheitsverwahrten, deren Inhaftierung ein rechtskräftiges Urteil zugrunde liegt, und Untersuchungsgefangenen³. Nach geltender Rechtslage sollen Straf- und Untersuchungsgefangene in jeweils eigenen Haftanstalten, zumindest aber in unterschiedlichen Abteilungen untergebracht werden⁴. Das wesentliche rechtliche Differenzierungsmerkmal für den unterschiedlichen Status von Straf- und Untersuchungsgefangenen ist allein der Haftgrund. Während der Inhaftierung von Strafgefangenen ein rechtskräftiges Urteil vorausgeht, gilt für Untersuchungsgefangene prinzipiell noch die Unschuldsvermutung. Obgleich sich die Haftbedingungen von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen in der Praxis aufgrund organisatorischer Zwänge nur unwesentlich voneinander unterscheiden, dürfen Untersuchungshäftlingen rein rechtlich „nur solche Beschränkungen auferlegt [werden], die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern“⁵.

Jede Inhaftierung bedeutet einen massiven Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierten bürgerlichen Freiheitsrechte. Die Anordnung der Untersuchungshaft ist deshalb auf wenige gesetzlich exakt bestimmte Fälle beschränkt: Der Beschuldigte muss der Tat dringend verdächtig sein und ein Haftgrund – Flucht, Flucht-

³ Vgl. Graul: Strafvollzugsbau, S. 127.

⁴ Untersuchungshaftvollzugsordnung Nr. 11. Im Folgenden wird stets Bezug genommen auf die Bestimmungen der 1953 in Kraft getretenen Untersuchungshaftvollzugsordnung, die in den 1960er und 1970er Jahren mehrfach geändert wurde. Die letzte berücksichtigte Änderung ist jene des Jahres 1976, die durch die Landesjustizverwaltungen zum 1. Januar 1977 in Kraft gesetzt wurden. Spätere Änderungen werden nicht berücksichtigt, da diese für den untersuchten Zeitraum nicht relevant sind (vgl. Theodor Grunau: Kommentar zu Untersuchungshaftvollzugsordnung, Berlin 1966).

⁵ § 119 Abs. 3 StPO. Die „Ordnung“ in einer Anstalt ist ein „komplexer“ und zugleich nur sehr vage definierter Begriff. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gehören zur Wahrung der Ordnung all jene Vorkehrungen, die notwendig sind, um den geregelten Ablauf in einer Haftanstalt zu garantieren. Somit muss der Begriff der Ordnung keineswegs nur sehr eng ausgelegt werden. Vielmehr umfasst er nach geltender Auffassung auch Aspekte wie Sicherheit und Ruhe, die nur schwer zu definieren sind. Konsens der Rechtsprechung ist, dass bei gefährlichen oder besonders ausbruchsverdächtigen Gefangenen verschärfte Haftbedingungen zulässig sind. Unter anderem konnten so Durchsuchungsmaßnahmen der Besucher auch mit Hilfe eines Metalldetektors, der Ausschluss von Gemeinschaftsveranstaltungen sowie die Verhängung von Einzelhaft angeordnet werden. Diese Maßnahmen, die die Bundesrichter auch gegenüber den inhaftierten RAF-Mitgliedern anordneten, stellen somit zunächst keine „Sonderbehandlung“ dar (vgl. Gerd Pfeiffer: StPO. Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, 4. neu bearb. und erw. Aufl., München 2002, S. 307f.; Lutz Meyer-Goßner: Strafprozessordnung. Mit GVG und Nebengesetzen, 49. neu bearb. Aufl., München 2006, S. 480).

gefahr oder Verdunkelungsgefahr⁶ – muss vorliegen⁷. Nur in Ausnahmefällen darf eine Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht⁸. Dabei bedeutet die Verhängung der Untersuchungshaft noch keine Strafe an sich, sondern gilt lediglich als Einschränkung gewisser Grundrechte für einen begrenzten Zeitraum⁹. Der zuständige Richter am Amtsgericht muss die Untersuchungshaft durch schriftlichen Haftbefehl anordnen¹⁰. Da die Untersuchungshaft aber ausschließlich dem Zweck dienen soll, das Strafverfahren durchführen und den Beschuldigten bis zum Prozessbeginn oder einer Verurteilung verwahren zu können, dürfen Untersuchungshäftlingen im Haftalltag deutlich weniger Beschränkungen auferlegt werden als Strafgefangenen¹¹. Ebenso ist die Dauer der Untersuchungshaft auf höchstens sechs Monate beschränkt. Allerdings erlaubt § 121 Abs. 1 StPO eine Verlängerung, sofern entweder besondere Schwierigkeiten oder aber der besondere Umfang der Ermittlungen die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zulassen¹².

Nach Erhebung der öffentlichen Klage, also der offiziellen Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen, ist für alle Entscheidungen, die die Gestaltung der Untersuchungshaft betreffen, derjenige Haftrichter zuständig, der den Haftbefehl erlassen hat¹³. Allerdings kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit auf den Richter eines anderen Amtsgerichts übertragen werden, sofern das Ermittlungsverfahren dort weitergeführt wird¹⁴. Nach Erhebung der öffentlichen Klage geht die Verantwortung für die Untersuchungs-

⁶ Unter Verdunkelungsgefahr wird gemeinhin die Gefahr verstanden, der Beschuldigte könnte, sollte er nicht inhaftiert werden, Beweismittel vernichten oder Zeugen beeinflussen.

⁷ Vgl. § 112 Abs. 2 StPO; ferner Gaby Münchhalff/Norbert Gatzweiler: Das Recht der Untersuchungshaft, 2. völlig neu bearb. Aufl., München 2002, S. 5.

⁸ Hierzu zählen die Straftatbestände Mord, Totschlag und schwere Körperverletzung, sowie, seit 1976, Straftaten gemäß § 129a und b StGB.

⁹ Vgl. Jupp Joachimski/Werner Pfaff: Untersuchungshaft und Strafvollzug, in: Polizei aktuell, Band 24, Stuttgart/München/Hannover 1978, S. 15.

¹⁰ Vgl. § 114 Satz 1 StPO; § 125 Abs. 1 StPO. Ein Haftbefehl kann einer Verhaftung zugrunde liegen und damit im Vorfeld der tatsächlichen Verhaftung ergehen. Er kann aber auch nachträglich verhängt werden, sofern eine vorläufige Festnahme bereits erfolgt ist. Für die RAF-Mitglieder Ensslin, Raspe, Baader und Meinhof lag allerdings bereits seit 1970 ein Haftbefehl entsprechend der Regelung des § 131 StPO vor. Auch wurde aufgrund der „erheblichen Bedeutung“ der der RAF zur Last gelegten Taten und der erschwerten Fahndungsbedingungen von der Möglichkeit der Öffentlichkeitsfahndung Gebrauch gemacht.

¹¹ Vgl. Joachimski/Pfaff: Untersuchungshaft, S. 109.

¹² Tatsächlich dauerte die Untersuchungshaft von Ensslin, Baader, Meinhof und Raspe deutlich länger als sechs Monate. Dementsprechend war die lange Haftdauer ein zentraler Kritikpunkt der Verteidigungsstrategie der RAF-Anwälte. Die Behauptung, die Gefangenen befänden sich seit 1972 in Untersuchungshaft, traf allerdings nur für Jan-Carl Raspe zu. Ensslin und Baader verbüßten zwischen 1972 und 1974 ihre Reststrafen für die Kaufhausbrandstiftung des Jahres 1968. Und Meinhof war bereits im Herbst 1974 wegen ihrer Beteiligung an der Baader-Befreiung des Jahres 1970 zu einer achtjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde allerdings bis zum Ende des Prozesses in Stammheim ausgesetzt (Vgl. u. a. Diewald-Kerkmann: Frauen, S. 99).

¹³ Vgl. § 126 Abs. 1 Satz 1 StPO; Münchhalff/Gatzweiler: Untersuchungshaft, S. 71.

¹⁴ Vgl. § 126 Abs. 1 Satz 3 StPO.

haftbedingungen dann auf das prozessführende Gericht über¹⁵. Im konkreten Fall waren deshalb von 1972 bis 1974 die Richter des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe zuständig, bevor die Verantwortung für die Haftbedingungen im Frühjahr 1974 auf den Zweiten Strafsenat am Oberlandesgericht Stuttgart überging.

Führt für gewöhnlich die jeweilige Staatsanwaltschaft am zuständigen Amtsgericht die Ermittlungen, so fiel diese Aufgabe im Fall der RAF in den Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts am Bundesgerichtshof. Im Jahr 1974 übernahm der später von der RAF ermordete Siegfried Buback das Amt von seinem Vorgänger Ludwig Martin¹⁶. Damals wie heute ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die oberste Strafverfolgungsbehörde auf dem Gebiet des Staatsschutzes in der Bundesrepublik¹⁷. Gemäß den Bestimmungen des § 142a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) übt der Generalbundesanwalt in „schwerwiegenden Staatsschutzstrafsachen“, die die innere und äußere Sicherheit tangieren, das Amt der erstinstanzlichen Verfolgungsbehörde aus¹⁸. Unter eben diesen Sachverhalt fielen auch die von der RAF im Frühsommer 1972 verübten Sprengstoffanschläge.

Der Generalbundesanwalt untersteht als „politischer Beamter“ und „Anwalt des Bundes“ der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz (§ 147 Abs. 1 GVG)¹⁹. Er ist damit selbst Teil der Exekutive und somit gehalten, „die grund-

¹⁵ Vgl. § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO.

¹⁶ Die Ermordung Bubacks war nicht Konsequenz einer gescheiterten Geiselnahme, sondern ein gezielter Racheakt. Die offene Feindschaft der RAF gegenüber Buback, Motiv für dessen Ermordung, brachte das ehemalige RAF-Mitglied Karl-Heinz Dellwo 2007 auf den Punkt: „Buback war für die RAF sozusagen der General der Gegenseite, der den Kampf gegen die RAF führte – und das mit mehr oder weniger jedem Mittel. Er war ‚Herr des Verfahrens‘. Von ihm kamen die Anträge für die Isolationshaft, von ihm kamen die Anträge für die Anwaltsausschlüsse, von ihm wurde bestimmt, wer verfolgt wurde. Unter seiner Ägide starben Holger Meins und später Siegfried Hausner. Es war einfach klar, dass er das Ziel war.“ (Dellwo: Das Projekt sind wir, S. 128). Wenngleich also kein Zweifel in der Frage besteht, dass der Anschlag auf Buback im April 1977 von Mitgliedern der „zweiten Generation“ der RAF verübt wurde, so gab es zuletzt erhebliche Zweifel an der Täterschaft. 2009 positionierte sich Michael Buback mit der Vermutung, sein Vater sei möglicherweise von Verena Becker ermordet worden (vgl. Michael Buback: Der zweite Tod meines Vaters, München 2009). Im Sommer 2012 verurteilte das Oberlandesgericht Stuttgart Verena Becker wegen Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Haft. In den insgesamt 97 Verhandlungstagen waren 160 Zeugen gehört worden, und dennoch gestaltete sich der „Erkenntnisgewinn grotesk gering“. Laut Michael Sontheimer war vor allem Michael Buback der eigentliche Verlierer des Verfahrens, da der Mord an seinem Vater auch weiterhin ein „Schwarzes Loch der deutschen Geschichte“ bleibe (Michael Sontheimer: Schwarzes Loch der Geschichte, in: Der Spiegel vom 6. Juli 2012, unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/verena-becker-im-raf-prozess-richter-konnten-fall-buback-nicht-klaeren-a-843033.html>, letzter Zugriff: 26. November 2012).

¹⁷ Vgl. Anonym: Strafverfolgung; unter: www.generalbundesanwalt.de/de/straf.php, letzter Zugriff: 17. Mai 2010.

¹⁸ Vgl. Kay Nehm: Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für die Verfolgung extremistischer Einzeltäter, München 2002, S. 7. Allerdings trat mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 19. Dezember 1986 eine wesentliche Erweiterung der Kompetenzen des Generalbundesanwalts in Kraft, die in den 1970er Jahren noch nicht existierte.

¹⁹ Vgl. Felix Graulich: Die Zusammenarbeit von Generalbundesanwalt und Bundeskriminalamt bei dem Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus, Berlin 2013, S. 65.

legenden staatschutzspezifischen kriminalpolitischen Ansichten der Regierung“²⁰ zu berücksichtigen²¹. Da also der Bundesjustizminister ein Weisungsrecht besitzt und den Generalbundesanwalt als „politischen Beamten“ auch entlassen kann, besteht durchaus ein Abhängigkeitsverhältnis²².

Sofern die Generalbundesanwaltschaft die Ermittlungen leitet, ist für die Prozessführung nicht das Landgericht der ersten Instanz, sondern ein Oberlandesgericht zuständig²³, wobei es dem Generalbundesanwalt obliegt zu entscheiden, welches Gericht mit der Prozessführung beauftragt wird²⁴. Im Fall der führenden Mitglieder der „ersten“ Generation erhob noch Generalbundesanwalt Martin Anklage vor dem Zweiten Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart. Rein theoretisch wären ebenso Frankfurt am Main, Augsburg und München als Verhandlungsorte in Frage gekommen, da die RAF auch dort Anschläge verübt hatte. Die Bundesanwaltschaft begründete ihre Entscheidung für Stuttgart damit, dass die RAF den schwersten Sprengstoffanschlag in Heidelberg und damit im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart verübt habe. Sehr wahrscheinlich war jedoch die Tatsache, dass die Haftanstalt Stuttgart-Stammheim als sehr sicher galt und der Prozess in einem eigens für diesen Zweck errichteten Gerichtsgebäude geführt werden konnte, letztlich ausschlaggebend für diese Entscheidung²⁵.

Die Regelungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung

Da der Bundestag bis heute kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz verabschiedet hat²⁶, ist der Vollzug der Untersuchungshaft weiterhin nur im Rahmen des

²⁰ Diese Darstellung entstammt zwar einem Informationstext der Generalbundesanwaltschaft aus dem Jahr 2010; sie galt aber in gleicher Weise für die rechtliche Situation des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in den 1970er Jahren (vgl. Anonym: Rechtliche Stellung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, unter www.generalbundesanwalt.de/de/stellung.php, letzter Zugriff 17. Mai 2010).

²¹ Vgl. Tenfelde: Strafjustiz, S. 80–98; Gunnar Formann: Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Kompetenzen und Organisation der Bundesanwaltschaft zwischen Bundesstaat und Gewaltenteilung, Hannover 2004, S. 78 ff.

²² Die Gefangenen und ihre Anwälte kritisierten die mangelnde Unabhängigkeit des Generalbundesanwalts massiv. In den freigegebenen Akten finden sich allerdings kaum Hinweise auf eine Einflussnahme des Bundesjustizministeriums. Lediglich einmal wurde hier eine Intervention erwogen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass es sehr wohl Absprachen zwischen der Generalbundesanwaltschaft und dem Justizministerium gegeben haben dürfte. Insofern sollten die fehlenden Quellennachweise eher alarmieren denn beruhigen. Christopher Tenfelde kam zu dem Schluss, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Justizministerien eng zusammenarbeiteten. Er stellte aber auch klar, dass die Behauptung, die Staatsanwälte „seien lediglich Befehlsempfänger“ gewesen, „zu kurz“ greife (Tenfelde: Strafjustiz, S. 83).

²³ Revisionsinstanz für diese Urteile ist dann immer der Bundesgerichtshof (vgl. Tina Wollweber: Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts in Staatsschutzsachen nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG, Frankfurt a. M. 2010, S. 28).

²⁴ Vgl. Tenfelde: Strafjustiz, S. 84 f.

²⁵ Vgl. ebd., S. 100.

²⁶ Diese Feststellung gilt sowohl für die 1970er Jahre als auch für die heutige Situation. Bemühungen um eine einheitliche Regelung der Untersuchungshaft reichten ebenfalls bis in die 1920er Jahre zurück. 1942 erging eine erste Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO),

§ 119 StPO und hier insbesondere durch die „Generalklausel“²⁷ des § 119 Absatz 3 StPO geregelt. Im Wesentlichen wird die Ausgestaltung der Untersuchungshaft daher durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UvollzO) bestimmt, die dem Haftrichter zwar einen Orientierungsrahmen an die Hand gibt, ihn rechtlich aber nicht bindet²⁸. Dementsprechend groß ist der Entscheidungsspielraum des Haftrichters. In der Regel übernehmen die Haftrichter in ihren Anordnungen die Vorgaben der Untersuchungshaftvollzugsordnung, bedeuten doch Einzelfallentscheidungen – wie sie im Fall der RAF-Spitze allerdings an der Tagesordnung waren – immer einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand, dem wiederum im Vollzugsalltag enge Kapazitätsgrenzen gesetzt sind²⁹.

Neben dem Haftrichter kommt auch der Person des Anstaltsleiters eine tragende Rolle bei der Ausgestaltung der Haftbedingungen zu. Zum einen ist der Anstaltsleiter befugt, in „dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen“³⁰ anzuordnen. Zum anderen verfügt er auch über einen „originären“ Zuständigkeitsbereich, auf den wiederum der Haftrichter keinen Einfluss nehmen kann. Hierunter fallen vor allem Aspekte der „äußeren Anstaltsordnung“³¹, wie die Regelung des Tagesablaufs, der Zellenausstattung, der Verpflegung und des Besuchs. Allerdings müssen diese Regelungen dann für alle Häftlinge verbindlich sein. Vor dem Hintergrund der zahlreichen für die RAF-Gefangenen geltenden Ausnahmeregelungen war es dementsprechend schwierig, klare Zuständigkeitsbereiche zu definieren. Erschwerend kam hinzu, dass der Anstaltsleiter einerseits verpflichtet war, die Vorschriften der Vollzugsordnung und die Anordnungen des Richters umzusetzen, andererseits aber er allein die Ordnung in der Anstalt zu garantieren hatte³².

Obwohl die Untersuchungshaftvollzugsordnung rein formell zahlreiche Vergünstigungen erlaubt, so ist der Vollzug der Untersuchungshaft in der Praxis immer mit erheblichen Härten verbunden, die nicht allein auf den Entzug der Freiheit beschränkt sind. Letztlich gleicht die Haftsituation von Untersuchungshäftlingen – trotz des formal anderen Status – der von Strafgefangenen. Die Ausnahmeregelungen, die Untersuchungshäftlingen in Bezug auf Unterbringung,

die schließlich durch die bis heute gültige, aber mehrfach modifizierte Untersuchungshaftvollzugsordnung vom Februar 1953 ersetzt wurde (vgl. Geißl: Zwangsmaßnahmen, S. 90ff.).

²⁷ Kleinknecht/Janischowsky: Untersuchungshaft, S. 107.

²⁸ Laut Artikel 97 GG sind Richter prinzipiell unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, was im Umkehrschluss bedeutet, dass Verwaltungsordnungen, die keine Gesetzeskraft haben, nicht bindend sind.

²⁹ Vgl. MünchKollf/Gatzweiler: Recht, S. 183; Kleinknecht/Janischowsky: Untersuchungshaft, S. 108.

³⁰ Peter Höflich/Wolfgang Schriever: Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft für Ausbildung, Studium und Praxis, 3. vollständig überarb. u. aktual. Aufl., Berlin/Heidelberg 2003, S. 199.

³¹ Höflich/Schriever: Vollzugsrecht, S. 199.

³² Zwar ist der Anstaltsleiter berechtigt, dem Haftrichter seine Einwände darzutun. Letztlich aber ist er verpflichtet, die Anordnung des Haftrichters umzusetzen. In Fällen dauerhafter und ernstlicher Differenzen steht dem Anstaltsleiter dann nurmehr der Weg einer Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde, also dem Landesjustizministerium, offen (vgl. Manfred Seebode: Das Recht der Untersuchungshaft, Berlin 1985, S. 146; Höflich/Schriever: Vollzugsrecht, S. 201).

Verpflegung und Bekleidung eingeräumt werden können, scheitern meist an organisatorischen oder finanziellen Hürden³³.

Eine der wenigen gesetzlich festgeschriebenen Regelungen für die Untersuchungshaft ist die im Rahmen von § 119 Abs. 1 StPO verfügte Einzelunterbringung von Untersuchungshäftlingen. Im Haftalltag aber hat ausgerechnet dieses Prinzip eine Umkehrung erfahren. Weil das Gesetz auch Ausnahmen vom Gebot der Einzelunterbringung erlaubt, führte die permanente Überbelegungssituation von Haftanstalten dazu, dass die Einzelunterbringung die absolute Ausnahme blieb, die doppelte oder sogar drei- bis vierfache Belegung einer Zelle dagegen üblich wurde. Auch in Stuttgart-Stammheim war schon in den 1970er Jahren eine Einzelunterbringung von Häftlingen nur noch in wenigen Fällen möglich³⁴.

Eines der wesentlichen Organisationsprinzipien des bundesdeutschen Haftvollzugs war und ist die strikte Trennung der Gefangenen nach Geschlecht³⁵. Darüber hinaus sollen auch Untersuchungsgefangene, denen dieselbe Tat zur Last gelegt wird, stets getrennt voneinander untergebracht werden³⁶.

Die Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung verlangten schon in den 1970er Jahren eine würdige, gerechte und menschliche Behandlung der Untersuchungsgefangenen, die das Recht hatten, sich „Bequemlichkeiten“ und „Beschäftigungen“ zu verschaffen. Allerdings standen alle Vergünstigungen unter dem Vorbehalt, dass erstens hierdurch die Ordnung der Haftanstalt nicht gestört würde, sie zweitens dem Zweck der Untersuchungshaft nicht entgegenstünden und drittens die Finanzierung durch den Häftling erfolgte³⁷.

Die Untersuchungshaftvollzugsordnung regelte weiterhin auch die Kontakte der Häftlinge zu Anwälten und Angehörigen. Ein wesentlicher Unterschied bestand zwischen dem Besuch von Privatpersonen und Anwälten. Grundsätzlich hatte der Untersuchungsgefangene das Recht, Besuche zu empfangen, doch unterlagen die Besuche von Freunden und Angehörigen Beschränkungen in Bezug auf Dauer und Häufigkeit³⁸. Auch konnte der Kontakt zu einzelnen Personen dauerhaft untersagt werden³⁹. Privatbesuche wurden zudem immer über-

³³ So berichtete der ehemalige Amtsinspektor Horst Bubeck der Autorin vom Fall eines sehr wohlhabenden Geschäftsmanns, der in den 1960er Jahren in Untersuchungshaft war. Dieser wollte von seinem Recht, nicht durch die Anstaltsküche verpflegt zu werden, Gebrauch machen, konnte allerdings in ganz Stuttgart nur einen einzigen Gastronomiebetrieb ausfindig machen, der bereit war, den in Stammheim Einsitzenden zu beliefern (vgl. Interview mit Horst Bubeck in Stuttgart am 16. Juni 2008).

³⁴ Zur Gesamtsituation im Strafvollzug ausführlich MünchKleinf./Gatzweiler: Untersuchungshaft, S. 189 f.

³⁵ Vgl. UVollzO (1965), S. 20.

³⁶ Allerdings wird in der Praxis für gewöhnlich von einer Genehmigung der Zusammenlegung abgesehen, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

³⁷ Vgl. Nr. 18 Absatz 3 UVollzO.

³⁸ Vgl. Kleinknecht/Janischowsky: Untersuchungshaft, S. 116.

³⁹ Vgl. ebd., S. 116 f. Die zu genehmigende Dauer von Privatbesuchen wurde in den 1970er Jahren deutlich erhöht. War in den 1960er Jahren noch ein Besuch von nur 15 Minuten alle zwei Wochen die Regel, so sahen die Änderungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung seit 1976 eine Besuchsdauer von 30 Minuten vor (vgl. UVollzO Nrn. 24, 25).

wacht⁴⁰, der ein- und ausgehende Briefverkehr kontrolliert⁴¹. Ausnahmeregelungen galten dagegen für den Besuch von Anwälten, sofern diese ein Mandat besaßen. Seit der Liberalisierung der Strafprozessordnung war der Kontakt zwischen Häftling und Anwalt von allen Kontrollen ausgenommen und in vielerlei Hinsicht privilegiert. Weder überwachten Vollzugsbeamte die Verteidigerbesuche, noch kontrollierte der Haftrichter die ein- und ausgehende Anwaltspost⁴². Auch Frequenz und Dauer von Anwaltsbesuchen unterlagen deutlich weniger Restriktionen⁴³.

Ein großes Konfliktpotential barg von jeher die Verpflegung der Gefangenen. Diese erfolgte in der Regel über die Anstaltsküche. Allerdings konnte der Anstaltsarzt ergänzende Lebensmittel und Medikamente verordnen, die dann nicht von den Häftlingen finanziert werden mussten. Daneben war es Häftlingen erlaubt, Nahrungs- und Genussmittel bis zu einem bestimmten Höchstbetrag im regelmäßig stattfindenden Anstaltseinkauf zu erwerben. Diejenigen Häftlinge, die über geringe finanzielle Ressourcen verfügten, konnten dies allerdings nur eingeschränkt in Anspruch nehmen⁴⁴. Eine ähnliche Regelung galt auch für den Kauf von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen, deren Bezug den Häftlingen prinzipiell zu genehmigen war⁴⁵. Nur die Aushändigung bestimmter Schriften konnte untersagt werden. Außerdem durfte die Menge der in einer Zelle aufbewahrten Bücher und Zeitschriften die regelmäßig stattfindenden Zellenkontrollen nicht behindern.

Seit dem Jahr 1976 war den Häftlingen in vielen Fällen der Besitz eines eigenen Hörfunkgeräts gestattet. Die Genehmigung konnte allerdings auch versagt oder wieder zurückgenommen werden, sofern ein Verdacht auf Missbrauch bestand⁴⁶. Anders als heute stellte die Genehmigung eines eigenen Fernsehgeräts noch in den 1970er Jahren eine absolute Ausnahme dar und die Haftrichter verweigerten technische Geräte in den allermeisten Fällen mit der Begründung, dass diese die

⁴⁰ Vgl. Nr. 27 Satz 1 UVollzO.

⁴¹ Vgl. Nr. 30ff. UVollzO.

⁴² Seit 1976 konnte die ein- und ausgehende Post von Personen, denen eine Straftat nach dem neu geschaffenen Straftatbestand der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) vorgeworfen wurde, kontrolliert werden.

⁴³ Vgl. Gerd Pfeiffer: StPO. Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, 4. neu bearb. und erw. Aufl., München 2002, S. 420. Allerdings sind die Anwälte an die allgemeinen Besuchszeiten in den Anstalten gebunden, so dass Besuche nur vormittags oder nachmittags für drei bis vier Stunden stattfinden konnten.

⁴⁴ Vgl. Nr. 50–53 UVollzO. Mitunter konnten die Häftlinge aber auf private Spenden zurückgreifen, um doch am allgemeinen Einkauf teilnehmen zu können (vgl. MünchHafften/Gatzweiler: Untersuchungshaft, S. 225).

⁴⁵ Vgl. Nr. 45 UVollzO.

⁴⁶ Während der 1970er Jahre konnte der Besitz eines eigenen Rundfunkgeräts bereits allein deshalb untersagt werden, weil der Verdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB bestand (vgl. Kleinknecht/Janischowsky: Untersuchungshaft, S. 129f). Inzwischen hat sich allerdings die Auffassung durchgesetzt, wonach Untersuchungsgefangenen der Rundfunkempfang grundsätzlich zu gestatten ist und die generelle Möglichkeit eines Missbrauchs für ein Verbot allein nicht mehr ausreicht.

Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden würden⁴⁷. Die hohen Anschaffungskosten und die restriktive Genehmigungspolitik hatten zur Folge, dass beispielsweise in Stammheim nur einer von insgesamt fast 900 Häftlingen ein privates Fernsehgerät besaß.

Alles in allem kann festgehalten werden, dass nur sehr wenige Häftlinge in der Lage waren, alle Erleichterungen zu finanzieren, die sie rein rechtlich hätten beantragen können. Diese Einschätzung galt allerdings explizit nicht für die RAF-Gefangenen.

Die Frage, wer die ärztliche Betreuung der RAF-Gefangenen übernehmen sollte, war mit Beginn der Inhaftierung der RAF-Gefangenen 1972 ebenfalls stark umstritten. Da grundsätzlich die Konsultation externer Ärzte ebenso wie eine zahnärztliche Behandlung auf eigene Kosten erlaubt war⁴⁸, forderten die RAF-Gefangenen eine medizinische Betreuung durch Ärzte ihres „Vertrauens“ ein. Insbesondere während der Hungerstreiks diskutierten Haftrichter, Vollzugleitung und Politiker die Frage, inwieweit eine Behandlung auch unter Anwendung von Zwang möglich sein sollte. Die Untersuchungshaftvollzugsordnung erlaubte eine Behandlung auch gegen den Willen des Gefangenen, sofern der Anstaltsarzt diese Maßnahmen als unbedingt notwendig erachtete. Bis zum Inkrafttreten des ersten Strafvollzugsgesetzes 1977 durften Häftlinge, die dauerhaft die Nahrungsaufnahme verweigerten, damit auch zwangsweise ernährt werden⁴⁹. Die medienwirksam inszenierten Hungerstreiks, die durchweg als „Zwangsernährung“ abgekanzelte künstliche Ernährung und die Kritik aus den Reihen der Bundestagsopposition ließen eine verbindliche gesetzliche Regelung dringend erforderlich werden⁵⁰.

⁴⁷ In der aktuellen Rechtsprechung werden Fernsehgeräte inzwischen entsprechend den für Rundfunkgeräte geltenden Regelungen behandelt, so dass der Besitz nur in Ausnahmefällen untersagt werden kann (vgl. Kleinknecht/Janischowsky: Untersuchungshaft, S. 130f.; MünchKollZ/Geitz: Untersuchungshaft, S. 229f.).

⁴⁸ Vgl. Nr. 56 UVollzO.

⁴⁹ Vgl. Nr. 58 UVollzO.

⁵⁰ Eine Abgrenzung der Begriffe „Zwangsernährung“ und „künstliche Ernährung“ ist ebenso geboten wie schwierig. Im Allgemeinen wird unter „Zwangsernährung“ die unter Anwendung physischen Zwangs und gegen den Widerstand des Betroffenen durchgesetzte, künstliche Nahrungszufuhr verstanden. Dagegen bezeichnet der Begriff „künstliche Ernährung“ eine mechanische Nahrungszufuhr mit Einwilligung des Häftlings. Der Jurist Walter Michale hielt eine „künstliche Ernährung“ auch von hungerstreikenden Inhaftierten für möglich, sofern der Hungerstreik der bloßen Meinungsäußerung und Demonstration dient, der künstlichen Nahrungszufuhr aber kein Widerstand entgegengesetzt wird (vgl. Walter Michale: Recht und Pflicht zur Zwangsernährung bei Nahrungsverweigerungen in Justizvollzugsanstalten, Frankfurt a. M. 1983, S. 5f.). Die Abgrenzung der beiden Begriffe erweist sich deshalb als äußerst schwierig, weil die RAF-Gefangenen während des Hungerstreiks ein sehr ambivalentes Verhalten an den Tag legten. Während sich einige, etwa Meins, der künstlichen Ernährung massiv widersetzen, wehrten sich andere, beispielsweise Ensslin, nur sporadisch. Wieder andere, so etwa Baader, leisteten gar keinen Widerstand oder „sehnten“ ihre künstliche Ernährung zeitweise sogar herbei (so zumindest die Erinnerung des Vollzugsbeamten Bubeck, vgl. Oesterle: Stammheim, S. 124). Allerdings widersetzen sich die Gefangenen während des vierten und fünften Hungerstreiks mit zunehmender Vehemenz einer Ernährung. Im Folgenden wird deshalb der Begriff „Zwangsernährung“ verwendet.

Nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 galten für Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene in Bezug auf die Ernährung unter Zwang (§ 101 Strafvollzugsgesetz) die gleichen gesetzlichen Bestimmungen. Die „Zwangsernährung“ blieb weiterhin zulässig, doch mussten die Vollzugsbehörden nun keine künstliche Ernährung mehr gegen den Widerstand von Häftlingen anordnen, solange von einer freien Willensbestimmung ausgegangen werden konnte, der Häftling also noch bei Bewusstsein war⁵¹. Diese Bestimmung, mit der ursprünglich eine Konkretisierung der Durchführungsbestimmungen intendiert worden war, stellte die Anstaltsleitung von Stuttgart-Stammheim, aber auch das Justizministerium von Baden-Württemberg, im Frühjahr 1977 sodann vor eine enorme Herausforderung. Die größte Sorge war, dass eine medizinische Versorgung erst nach Eintreten der Bewusstlosigkeit womöglich zu spät erfolgen und der Tod eines Häftlings dann nicht mehr verhindert werden könnte.

Seit 1972 erhoben die RAF-Häftlinge den Vorwurf, ihnen gegenüber werde eine „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ praktiziert. Tatsächlich waren die RAF-Mitglieder im Rahmen der sogenannten „strengen Einzelhaft“, etwa in Köln-Ossendorf, zeitweise unter sehr harten Bedingungen inhaftiert. Entsprechend den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung konnte „strenge Einzelhaft“ bei erheblicher Verdunkelungsgefahr sowie gegenüber besonders gefährlichen und ausbruchsverdächtigen Häftlingen verhängt werden. Die „strenge Einzelhaft“ war immer verbunden mit der Separierung von anderen Gefangenen und einer permanenten Kontrolle. Auch konnte der Außenkontakt – ausgenommen der zu den Verteidigern – erheblich eingeschränkt werden⁵². Darüber hinaus waren in Fällen eines begründeten Verdachts auf erhöhte Flucht- oder Selbstmordgefahr sowie gegenüber besonders gewalttätigen Häftlingen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erlaubt⁵³. Dazu zählten insbesondere eine verstärkte Leibesvisitation des Gefangenen, eine häufigere Durchsuchung seiner Zelle, schärfere nächtliche Kontrollen und gegebenenfalls auch die Dauerbeleuchtung der Gefängniszelle.

In Stammheim waren Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof aber nicht über einen längeren Zeitraum in „strenger Einzelhaft“ inhaftiert. Die „Kontaktsperr“, die das Bundesjustizministerium im Herbst 1977 verhängen ließ und die eigentlich jedwede Kontaktaufnahme der Häftlinge untereinander und zur Außenwelt unterbinden sollte, basierte auf einer eigens für diesen Anlass geschaffenen rechtlichen Regelung. Die Inhaftierung in „strenger Einzelhaft“ war aber insofern von enormer Bedeutung, als sich vor dem Hintergrund ihrer Praktizierung in den Jahren 1972 bis 1974 eine bestimmte Vorstellung über die Haftbedingungen der RAF entwickelte, die dann diskursiv auf die Situation in Stammheim übertragen wurde.

⁵¹ Vgl. § 101 Abs. 1 StGB.

⁵² Vgl. Nr. 60 UVollzO.

⁵³ Vgl. Nr. 62 ff. UVollzO.

Die Haftbedingungen Meinhofs und Ensslins in den Jahren 1972 bis 1974

Vor der Verlegung nach Stuttgart-Stammheim waren Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof in verschiedenen Haftanstalten inhaftiert. Gudrun Ensslin saß zunächst in der Frauenhaftanstalt Essen ein und wurde im Februar 1974 nach Köln-Ossendorf verlegt, wo schon Ulrike Meinhof und Jan-Carl Raspe inhaftiert waren. Raspe hatte allerdings keinen Kontakt zu den beiden Frauen. Andreas Baader wurde nach der Festnahme in Frankfurt in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt-Ziegenhain untergebracht. Erst knapp zwei Jahre nach ihrer Festnahme wurden Gudrun Ensslin und Ulrike Meinhof im April 1974 nach Stammheim verlegt. Im November 1974 erfolgte dann die Verlegung von Baader und Raspe. Holger Meins, der gemeinsam mit Raspe und Baader am 1. Juni 1972 festgenommen worden war, verstarb kurz zuvor in der Haftanstalt Wittlich⁵⁴.

Unmittelbar nach der Festnahme von Baader, Raspe, Meins, Ensslin und Meinhof ordneten die Richter am Bundesgerichtshof für alle Häftlinge „strenge Einzelhaft“ an. Dennoch waren nach heutigem Kenntnisstand die Haftbedingungen Meinhofs wesentlich härter als etwa die Raspes, Baaders und Ensslins⁵⁵. Die offizielle Begründung für diese Maßnahme war, dass Meinhof innerhalb der Gruppe über große Autorität verfüge und versucht habe, andere Häftlinge politisch zu agitieren⁵⁶.

⁵⁴ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 294ff.; Stern/Herrmann: Andreas Baader, S. 178.

⁵⁵ Über die tatsächlichen Gründe, warum gerade Meinhof massiv separiert wurde, kann nur spekuliert werden. Offiziell wurde die Isolierung mit ihrem aggressiven Verhalten und dem Versuch begründet, andere Häftlinge zu beeinflussen und aufzustacheln. Ähnlich harten Haftbedingungen wie Meinhof war in Köln-Ossendorf aber auch Astrid Proll unterworfen. Proll ist die Schwester von Thorwald Proll, der 1968 gemeinsam mit Andreas Baader und Gudrun Ensslin die Brandanschläge in zwei Frankfurter Kaufhäusern verübt hatte. Auch Astrid Proll gehörte der ersten Generation der RAF an und war an der Befreiung Andreas Baaders beteiligt, wurde allerdings bereits 1971 festgenommen und in Köln-Ossendorf streng isoliert. 1974 wurde sie wegen Haftunfähigkeit entlassen und lebte bis 1980 unter falschem Namen in England (vgl. Gabriele Goettle: Im toten Trakt. Astrid Proll erzählt von Dorothea Ridder, in: Die Tageszeitung vom 23. November 2008, unter: <http://www.taz.de/!26222/>, letzter Zugriff: 11. April 2013).

⁵⁶ Jedenfalls beweist ein Schreiben Hans-Joachim Kleins, dass diese Befürchtungen nicht gänzlich unberechtigt waren. Klein, der zunächst noch im Dezember 1974 Jean-Paul Sartre für seinen Besuch in Stuttgart-Stammheim gemeinsam mit Daniel Cohn-Bendit vom Flughafen abholte, schloss sich 1975 den „Revolutionären Zellen“ an und war am Überfall auf das OPEC-Hauptquartier in Wien im Dezember 1975 beteiligt. Sein Brief an Bundesrichter Buddenberg bewies, dass Personen, die sich den Ideen der RAF verbunden fühlten, gezielt Kontakt zu den Inhaftierten suchten. Auch brachte Kleins mit seiner Wortwahl seine Aggressivität und Verachtung gegenüber Institutionen und Personen zum Ausdruck, die er für die Haftbedingungen der RAF-Mitglieder verantwortlich machte. Sein Kommentar „weder Granatwerfer, noch MC's oder desgleichen mit in die Anstalt bringen“ und „etwaige Sprengkörper [...] an der Wache“ abgeben zu wollen, war zudem äußerst zynisch (Hans-Joachim Klein: Schreiben an den Bundesgerichtshof vom 22. November 1972, in: BArch, B 362/3166). Buddenbergs Frau war bei einem der ersten Anschläge der RAF im Mai 1972 schwer verletzt worden.

Zudem war und ist die Organisation des Haftvollzugs Sache der Länder, weshalb die Haftbedingungen von Bundesland zu Bundesland variierten. Nicht zuletzt nahm auch die jeweilige Anstaltsleitung in einem nicht unerheblichen Maße Einfluss auf die konkrete Gestaltung der Haftsituation.

Meinhofs Haftbedingungen in Köln-Ossendorf gelten gemeinhin als Ausgangspunkt für den Vorwurf, die Inhaftierten würden „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ ausgesetzt. Anders als Raspe, der auch in Köln-Ossendorf in einem regulär genutzten Zellentrakt untergebracht war – obgleich die unmittelbar angrenzenden Hafträume ebenfalls nicht belegt waren⁵⁷ – wurde Meinhof von Juni 1972 bis Februar 1973 in der leerstehenden frauenpsychiatrischen Abteilung inhaftiert und „akustisch“ wie „optisch“ vom normalen Anstaltsleben isoliert⁵⁸. Bis auf die Tür war der Haftraum ebenso wie das Mobiliar vollständig in Weiß gehalten und in der Zelle brannte rund um die Uhr eine Neonröhre⁵⁹. Laut der Anordnung des Anstaltsleiters Peter Brückner musste jeglicher Kontakt zu anderen Häftlingen vollständig unterbunden werden⁶⁰. Die Idee, die Häftlinge seien in einem „toten Trakt“ inhaftiert, hatte deshalb hier ihren Ursprung. Spätere Schilderungen der Haftbedingungen zeichneten dann oftmals ein Bild, das an die Situation in Köln – „weiß“, „kahl“, „Dauerbeleuchtung“ – erinnert.

Obgleich Meinhof tatsächlich nahezu vollständig vom regulären Haftbetrieb isoliert und die Kritik an den Haftbedingungen insofern durchaus berechtigt war⁶¹, war diese Form der „Isolierung“ doch keineswegs so „total“, wie es die RAF-Gefangenen gerne darstellten. Tatsächlich waren Meinhof der Besuch von ihren Familienangehörigen und Anwälten sowie der Bezug von Zeitungen immer gestattet⁶². Dass Meinhof jedenfalls nicht von allen Informationen abgeschnitten war, zeigte sich gerade auch daran, dass sie vom Olympia-Attentat 1972 Kenntnis erlangte und eine Stellungnahme dazu verfasste, die schließlich sogar aus der Anstalt geschmuggelt werden konnte⁶³.

Dessen ungeachtet verschlechterte sich ihr Gesundheitszustand rapide. Bereits acht Monate nach der Festnahme Meinhofs diagnostizierten mehrere Gutachter eine „Grenze der Belastbarkeit“ und sprachen sich gegen eine Fortsetzung der

⁵⁷ Vgl. Peter Brückner: Schreiben an den GBA vom 7. Februar 1973, in: BArch, B362/3168; Peter Brückner: Hausverfügung, Betreff: Untersuchungsgefangene Ulrike Meinhof, vom 20. Juni 1972, in: BArch, B 362/3168.

⁵⁸ Brückner: Schreiben vom 7. Februar 1973; zuvor war hier bereits Astrid Proll untergebracht gewesen.

⁵⁹ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 367; Ditfurth: Ulrike Meinhof, S. 351 ff.; Jander: Isolation, S. 981.

⁶⁰ Vgl. Brückner: Hausverfügung vom 20. Juni 1972.

⁶¹ Vgl. Winkler: Geschichte der RAF, S. 224. Auch der Vollzugsbeamte Horst Bubeck, der die Hafträume von Ulrike Meinhof in Köln im Vorfeld der Verlegung nach Stammheim besichtigt hatte, kritisierte die dort vorgefundenen Bedingungen (vgl. Oesterle: Stammheim, S. 79).

⁶² Vgl. Bundesrichter Dr. Knoblich: Schreiben an den Journalisten Helmut aus der Mark vom 1. August 1972, in: BArch, B 362/3166; Brückner: Schreiben vom 7. Februar 1973; Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs: Beschluss im Ermittlungsverfahren gegen Horst Mahler u. a. hier Ulrike Meinhof vom 29. September 1972, in: BArch, B 362/3166.

⁶³ Vgl. Jander: Isolation, S. 981.

„gegenwärtig praktizierten Isolierung“⁶⁴ aus. Damit wurden die Auswirkungen der Haftbedingungen auf den Gesundheitszustand der Häftlinge erstmals thematisiert. Auch Peter Brückner bezeichnete die Haftbedingungen nun in einem Schreiben an den Generalbundesanwalt als „nicht länger vertretbar“ und sprach sich dezidiert gegen ihre Beibehaltung aus. Er warnte, die Haft- oder Verhandlungsfähigkeit könnte ernsthaft gefährdet sein, und empfahl eine Verlegung Meinhofs sowie den regelmäßigen Kontakt zu Astrid Proll. Wenig später wurde Meinhof dann tatsächlich in eine andere Abteilung verlegt. Da die Haftrichter diese Maßnahme zu einem Zeitpunkt anordneten, als die Mitglieder der RAF erstmals kollektiv die Nahrung verweigerten, muss offen bleiben, ob die Verlegung Meinhofs letztlich aufgrund ärztlicher Befunde erfolgte oder aber der zunehmenden Kritik an den Haftbedingungen geschuldet war. Die Vollzugsleitung selbst wollte lediglich eine ärztliche Empfehlung umgesetzt haben.

Kein anderes Mitglied der RAF beschrieb seine Hafterfahrungen so öffentlichkeitswirksam wie Meinhof. Diese Schriften fanden wiederum eine breite Rezeption und nährten den Verdacht, die RAF-Gefangenen seien der „Isolationsfolter“ unterworfen. Meinhof blieb auch in der Haft die „Stimme“ und das „symbolische Kapital“ der RAF⁶⁵. Nur weil ihre Kritik an den Haftbedingungen dank ihrer Bekanntheit und ihrer großen moralischen Autorität gerade auch im linksintellektuellen Milieu als glaubwürdig galt, konnten ihre Vorwürfe die linke Öffentlichkeit mobilisieren. Die „große Schwester der 68er“⁶⁶ verglich ihre Haftbedingungen mit der Situation in NS-Konzentrationslagern und behauptete, ihre „Auschwitzphantasien“ in Köln-Ossendorf seien „realistisch“. Mehr noch: „Der politische Begriff für den toten Trakt, Köln, sage ich ganz klar – ist: das Gas“⁶⁷.

Im Gegensatz zu Meinhof, die die Öffentlichkeit gezielt ansprach⁶⁸, berichtete Ensslin nur im Rahmen ihrer privaten Korrespondenz von ihrer Haftsituation⁶⁹. Hier zeigte sich, dass Ensslin ihre Haftsituation vor allem als „Metapher oder Mikrokosmos“⁷⁰ des abgelehnten Systems interpretierte, die öffentliche Rezeption aber nicht zu beeinflussen versuchte. Ihre politische Überzeugungen und nicht die Haftbedingungen als solche standen im Mittelpunkt ihrer Briefe. Ensslin begriff die Disziplinierung der Gefangenen, nicht aber ihre „Vernichtung“ als das

⁶⁴ Zit. n. Brückner: Schreiben vom 7. Februar 1973.

⁶⁵ Kraushaar: Mythos RAF, S. 1192.

⁶⁶ Jutta Ditfurth zit. n. Arno Luik: „Sie war die große Schwester der 68er“, unter: <http://www.stern.de/politik/geschichte/ditfurth-ueber-meinhof-sie-war-die-grosse-schwester-der-68er-601916.html>, letzter Zugriff: 10. Dezember 2012.

⁶⁷ Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 398.

⁶⁸ Daneben sind auch die Briefe Meinhofs an ihre Kinder Regine und Bettina in Auszügen überliefert, die sie als liebevolle Mutter zeigen. Allerdings brach Meinhof den Kontakt zu ihren Kindern im Spätherbst 1973 überraschend ab (vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 380 ff.).

⁶⁹ Vgl. Gudrun Ensslin: „Zieht den Trennungsstrich jede Minute“. Briefe an ihre Schwester Christiane und ihren Bruder Gottfried aus dem Gefängnis 1972–1973, hrsg. von Christiane Ensslin und Gottfried Ensslin, Hamburg 2005; für die Zeit der Inhaftierung in Stammheim sind keine Briefe überliefert.

⁷⁰ Sarah Colvin: Chiffre und Symbol für Wut und Widerstand?, in: NachBilder der RAF, S. 88–105, hier S. 94.

Ziel des Haftvollzugs. Gleichwohl geht aus den Briefen an ihre Geschwister deutlich hervor, dass auch Ensslin sehr unter den Folgen der isolierten Inhaftierung litt. Im Vergleich zu Meinhof schilderte sie ihre Erfahrungen aber deutlich nüchterner. So schrieb sie etwa in einem Brief an ihre Schwester Christiane wenige Wochen nach ihrer Festnahme: „tut irre gut ein menschliches Wort vor Augen, irre, wie die Isolation funktioniert, und klar schon jetzt, was diese Art Terror/psychische Folter mit einem macht: entweder geht ‚man‘ drauf; oder Leute wie wir werden vollends Lava oder Eisen, egal, jedenfalls klar, was ich meine[?]“⁷¹. Überraschend teilnahmslos schilderte Ensslin dagegen den Ablauf der erwarteten, zwangsweisen Ernährung: „Hungern, wozu weißt Du ja sicher, ein Trip, das Sichtbare im Unsichtbaren, das System im System; der Arzt droht mit dem unvermeidlichen Schlauch, ‚Speiseröhre suchen und finden‘, ich hoffe, er findet sie, wenn’s denn sein muss“⁷². Demnach beabsichtigte Ensslin noch während des ersten Hungerstreiks offensichtlich nicht, sich einer künstlichen beziehungsweise einer zwangsweisen Ernährung zu widersetzen, sondern wollte diese teilnahmslos über sich ergehen lassen.

Neben diesen Einsichten sind Ensslins Briefe auch aus zwei weiteren Gründen von Interesse. Erstens beschrieb sie relativ detailliert die Nöte der Vollzugsbediensteten, die mit der Situation offensichtlich heillos überfordert waren. So wusste Ensslin beispielsweise zu berichten, dass ihr die Beamten eine Haarbürste nicht aushändigten, weil diese ihnen „unheimlich“ gewesen sei. Ein anderes Mal bat sie ihre Schwester, ihr keine roten T-Shirts mehr zu schicken, da die Beamten – wie sie ironisch feststellte – vermuten könnten, sie trage sie „als Signal für den Himmel, aus dem sich RAF-Flugzeuge stürzen“⁷³. Zweitens zeigte sich an Ensslins Anweisungen, wie die Gefangenen ihre relativ kostspieligen Anschaffungswünsche, etwa für Kosmetika, überhaupt finanzieren konnten. Ensslin forderte ihre Schwester jedenfalls auf, sich die anfallenden Kosten von Rechtsanwalt Kurt Gronewold erstatten zu lassen⁷⁴. Demnach verwalteten die Anwälte die Spenden an die Häftlinge⁷⁵.

⁷¹ Ensslin: Brief vom 15. Juli 1972, in: Dies., *Zieht den Trennungsstrich*, S. 29 (allerdings wurde dieses Schreiben laut Auskunft der Geschwister zunächst beschlagnahmt und erst nach neun Jahren ausgehändigt). In einem anderen Brief schrieb Gudrun Ensslin, die Isolation sei ein „Kampfmittel“ und „kein Rechtsmittel“, über das sie „insofern“ auch nicht „klagen“, sondern „lachen“ würde (Dies.: Brief vom 29. August 1972, in: ebd., S. 50).

⁷² Dies.: Brief vom 9. Februar 1973, in: ebd., S. 97.

⁷³ Dies.: Brief vom 16. August 1972, in: ebd., S. 45f. Im Spätherbst des gleichen Jahres schrieb sie dann an ihre Schwester: „Es ist zum Verrücktwerden, dieses Hin und Her und die Hysterie, die zwischen vernunftgemäßen und unsinnigen Vorschriften/deren Handhabung nicht mehr unterschieden werden kann“ (Dies.: Brief vom 16. November 1972, in: ebd., S. 71).

⁷⁴ Vgl. Dies.: Brief vom 20. Juni 1972, in: ebd., S. 16f.

⁷⁵ Die Mitteilung, sie habe „Gronewold gesagt, dass du die Kohle dafür kriegen sollst“ (Dies.: Brief vom 28. Juni 1972, in: ebd., S. 23), wirft ein Licht auf die Besonderheiten des Anwalt-Mandanten-Verhältnisses im Fall der RAF. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer das Geld, das offensichtlich die Verteidiger verwalteten, zur Verfügung stellte. Ein Vermerk von Ensslin an anderer Stelle zeigt, dass ein großer Teil der Gelder Spenden waren: „Ich sagte auch Gott-

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass die RAF-Mitglieder in den ersten Monaten nach ihrer Festnahme unter sehr harten Bedingungen inhaftiert waren, die gegen das Humanitätsgebot im Haftvollzug verstießen. Die Gefangenen waren de facto zahlreichen Repressionen unterworfen. Insbesondere die Haftbedingungen Meinhofs und Prolls in Ossendorf waren unverhältnismäßig hart. Eine jede Beurteilung der Haftsituation darf allerdings nicht unberücksichtigt lassen, dass die Überzeugung vorherrschte, von den Gefangenen gehe eine große Gefahr für die Sicherheit der Anstalt aus.

Im Nachhinein erwies sich die Entscheidung, die Gefangenen solch harten Haftbedingungen zu unterwerfen, als desaströs für die Glaubwürdigkeit der Behörden. Binnen kürzester Zeit prägte sich so im linkskritischen und linksradikalen Diskurs eine Vorstellung der Haftsituation ein, die den „Staat“ für die gesamte Dauer der Inhaftierung der „ersten Generation“ in die Defensive brachte.

2. Die Vereinnahmung von Begriffen: Die erste Säule der RAF-Strategie

Nachdem die RAF ihr größtes Bedrohungspotential erst nach der Inhaftierung ihrer führenden Köpfe entfaltete, kommt der Frage, worauf diese Entwicklung zurückzuführen war, große Bedeutung zu. Jedenfalls war eine ähnliche Entwicklung in anderen Staaten, die in den 1970er Jahren ebenfalls mit linksextremistisch motivierten Anschlägen konfrontiert waren, nicht zu beobachten.

Der Versuch, Begriffe mit einer bestimmten Vorstellung zu besetzen und für sich nutzbar zu machen, wurde auch in Regierungskreisen registriert. Im Sommer 1977 kritisierte Bundesinnenminister Maihofer in einem Schreiben an seinen Kabinettkollegen Hans-Jochen Vogel, dass die Angehörigen terroristischer Gruppierungen eine „Reihe von Wortbildungen“ geschaffen hätten, die von „Sympathisanten kolportiert, von RAF-Verteidigern in der Öffentlichkeit verwendet und häufig [...] von Massenmedien und anderen Institutionen in der Berichtserstattung oder in Diskussionen übernommen“⁷⁶ worden seien. Der „RAF-Führungskader“ habe den „propagandistischen Wert [dieser Methodik] erkannt und ausdrücklich auf den ständigen Gebrauch dieser verfälschenden, in ihrer Aussagekraft aber unerhört wirksamen Begriffsbestimmungen bestanden“⁷⁷. Konkret benannte Maihofer hier die Begriffe „Toter Trakt, Isolationsfolter, Isolationshaft“.

Eine Erklärung für diese Entwicklung ist die ausgefeilte Kommunikationsstrategie, der sich die RAF-Gefangenen bedienten. Die Vorstellung, Terrorismus sei

fried wer immer ihn fragt: Geld an Dich schicken“. (Dies.: Brief vom 8. Oktober 1972, in: ebd., S. 63).

⁷⁶ Bundesinnenminister Maihofer: Schreiben an den Bundesjustizminister, Dr. Hans-Jochen Vogel, vom 27. Juli 1977: Betr.: Zusammenführung terroristischer Häftlinge in einzelnen Haftanstalten, in: BArch, B141 62553, S. 7.

⁷⁷ Ebd., S. 8.

„primär eine Kommunikationsstrategie“⁷⁸, wurde maßgeblich durch den Juristen und Sozialwissenschaftler Peter Waldmann begründet. Zwar bezog Waldmann seine Behauptung, wonach Terroristen „das Denken besetzten“, in erster Linie auf Anschläge und Attentate; seine Annahmen treffen aber auch insofern auf die Strategie der „ersten Generation“ der RAF nach der Inhaftierung zu, als es ihr auch gelang, eine bestimmte Vorstellung der Haft- und Prozessbedingungen zu prägen. Dadurch war es den RAF-Gefangenen möglich, mediale Aufmerksamkeit zu generieren und Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung der Haft- und Prozessbedingungen zu nehmen.

Die gezielte Besetzung und Instrumentalisierung von Begriffen *und* die Hungerstreiks verhinderten, dass die Gefangenen während der Inhaftierung in Vergessenheit gerieten, obwohl sich das Phänomen RAF im Sommer 1972 kurzfristig „erledigt“⁷⁹ zu haben schien. Eine zentrale Rolle übernahmen in diesem Zusammenhang die Medien und die Verteidiger der RAF⁸⁰. Letztere vertraten ihre Mandanten nicht nur vor Gericht, sondern setzten sich auch in der Öffentlichkeit gezielt für deren Belange ein und lancierten Begriffe wie „Isolationsfolter“, „Vernehmungshaft“ und „politische Gefangene“⁸¹.

Die „Vereinnahmung“ von Begriffen trug zudem maßgeblich dazu bei, dass sich Stammheim auch zu einem Symbol für die Auseinandersetzung entwickeln konnte. Ferner dienten die Hungerstreiks der RAF-Gefangenen aufgrund des großen medialen Interesses als Katalysatoren, bevor die Gefangenen als Angeklagte auf die öffentliche Bühne der Auseinandersetzung zurückkehren konnten.

⁷⁸ Peter Waldmann: *Terrorismus. Provokation der Macht*, München 2005, S. 13. Auch der 2006 erschienene Sammelband *Terrorismus in der Bundesrepublik* fragte nach der „Interaktion und der Kommunikation zwischen den beteiligten Personen, Gruppen und Institutionen“ (Klaus Weinhauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt: Einführung, in: Klaus Weinhauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt (Hrsg.): *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt/New York 2006). Laut Waldmann ist es das Ziel der terroristischen Kommunikation, das Vertrauen der Bürger in die staatliche Handlungsfähigkeit zu unterminieren und gleichsam um Unterstützung und Sympathie für die eigenen Positionen zu werben. Der Terrorismus adressiere erstens den politischen Gegner, also den „Staat“, zweitens die breite Öffentlichkeit und drittens einen deutlich kleineren Personenkreis, der die Ziele und Methoden der Terroristen als gerechtfertigt akzeptierte oder gar befürwortete (vgl. Waldmann: *Terrorismus*, S. 12 f.; ferner Steinseifer: „Terrorismus“, S. 33).

⁷⁹ Zit. n. Winkler: *Geschichte der RAF*, S. 215.

⁸⁰ Die Autorin ist sich bewusst, dass es den *einen* Typus Verteidiger nicht gab. Das Engagement der Anwälte war durchaus unterschiedlich. Während sich einige Anwälte, wie Jörg Lang und Siegfried Haag, später selbst der RAF anschlossen, schlugen andere wie Hans-Christian Ströbele, Kurt Gronewold und Klaus Croissant diesen Weg nicht ein. Der Senat schloss diese drei Anwälte im Frühjahr 1975 von der Verteidigung aus, weil er ihnen den Aufbau des „info“-Systems vorwarf. Wieder anderen wie Otto Schily wurde staatlicherseits kein Fehlverhalten nachgewiesen, so dass er bis 1977 für die Verteidigung von Gudrun Ensslin zuständig war. Alle Wahlverteidiger engagierten sich jedoch ungewöhnlich intensiv für ihre Mandanten.

⁸¹ Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere wichtige Begriffe waren etwa „Faschismus“, „Imperialismus“ und „Stadtguerilla“.

„Isolationsfolter“

Der Vorwurf, die RAF-Mitglieder seien der „Isolationsfolter“⁸² unterworfen, war zunächst die zentrale Aussage der RAF-Agitation nach der Inhaftierung im Sommer 1972⁸³. Zu Recht gelten die Haftbedingungen Ulrike Meinhofs in Köln-Ossendorf als der Ausgangspunkt der „Isolationsfolter“-Debatte. Allerdings hatte die „erste Generation“ bereits einen ihrer ersten Sprengstoffanschläge mit der Situation der „politischen Gefangenen“⁸⁴ gerechtfertigt. Das „Kommando Manfred Grashof“ erklärte zum Anschlag auf Bundesrichter Wolfgang Buddenberg im Mai 1972: „Buddenberg, das Schwein kümmert sich einen Dreck um geltende Gesetze und Konventionen. Die strenge Isolation, in der die Gefangenen gehalten werden, um sie psychisch fertig zu machen [...] das sind nicht die Schikanen von kleinen, frustrierten Gefängniswärtern, das sind Buddenbergs Anordnungen, um die Gefangenen zur Aussage zu erpressen. Das ist bereits institutionalisierter Faschismus in der Justiz. Das ist der Anfang von Folter. Wir verlangen, dass ab sofort die Untersuchungshaftvollzugsordnung, die Genfer Menschenrechtskonvention, die Charta der Vereinten Nationen bei der Durchführung der U-Haft der politischen Gefangenen angewendet werden“⁸⁵.

In den Jahren 1972 bis 1974 entwickelte sich die Behauptung, die Gefangenen seien der „Isolationsfolter“ unterworfen, zur wichtigsten Aussage des Diskurses der radikalen Linken. Diese Behauptung galt ob der harten und in der Tat isolierenden Haftbedingungen, denen Ulrike Meinhof und Astrid Proll im „toten Trakt“ von Köln-Ossendorf zeitweise unterlagen, als glaubwürdig. Um auszudrücken, dass sich auch in Stammheim die Haftbedingungen nicht verbessert hätten, bezeichneten Anwälte und Gefangene seit 1974 auch die dortige III. Abteilung als „Trakt“ oder „Sondertrakt“⁸⁶.

In einem angeblich während der Inhaftierung in Köln-Ossendorf verfassten Dokument schilderte Meinhof detailliert ihre psychischen wie physischen Qua-

⁸² Diese von den Gefangenen als „Isolationsfolter“ bezeichneten Maßnahmen wurden offiziell als notwendige Sicherheitsmaßnahmen gerechtfertigt (vgl. Andreas Musloff: Krieg gegen die Öffentlichkeit. Terrorismus und politischer Sprachgebrauch, Opladen 1996, S. 170).

⁸³ In diesem Sinne z. B. die „Dokumentation“ von Bakker Schut: Todesschüsse. Eine weitere zentrale Behauptung war der Vorwurf, im Rahmen des Prozesses in Stammheim würden rechtsstaatliche Garantien preisgegeben, um die Angeklagten zu benachteiligen und ihre Prozessstrategie zu unterminieren. Seit Herbst 1977 erhoben Verteidiger, „Komitees“ und Angehörige den Vorwurf, die RAF-Spitze sei gezielt ermordet worden.

⁸⁴ Seit Herbst 1970 waren die RAF-Mitglieder Ingrid Schubert, Monika Berberich, Horst Mahler, Brigitte Asdonk und Irene Goergens inhaftiert (vgl. Anonym: Kompliment meine Herren, in: Der Spiegel 42 (1970), S. 116–119, hier S. 116). Im Februar 1971 wurde Astrid Proll verhaftet und für mehrere Monate in Köln-Ossendorf weitgehend isoliert (vgl. Goettle: Im toten Trakt).

⁸⁵ RAF: Erklärung des „Kommando Holger Meins“, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019720515.pdf>. In der Kommandoerklärung drohte die RAF auch, weitere Sprengstoffanschläge gegen Richter und Staatsanwälte durchzuführen, solange weiterhin Rechtsbrüche gegen die „politischen Gefangenen“ begangen würden.

⁸⁶ Untersuchungskommission: Bericht. Der Tod Ulrike Meinhofs, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019760508_01.pdf, S. 48 f.

len: „das Gefühl es explodiert einem der Kopf [...],– das Gefühl, es würde einem das Rückenmark ins Gehirn gepresst [...],– das Gefühl, man stünde, unmerklich, unter Strom, man würde ferngesteuert, man pisste sich die Seele aus dem Leib [...] – das Gefühl die Zelle fährt“⁸⁷. Dieses Fragment diente seit der Veröffentlichung als Beleg für die Grausamkeiten, denen die RAF-Mitglieder ausgesetzt seien. Auch wenn nicht abschließend zu klären ist, ob es sich hierbei tatsächlich um eine protokollarische Aufzeichnung oder um eine erst nachträglich zu Papier gebrachte Erinnerung handelte, so wurde dieser Text seit 1974 doch vielfach rezipiert⁸⁸. Die Resonanz war auch deshalb außerordentlich groß, weil mit Meinhof gerade jenes Mitglied der RAF unter besonders harten Bedingungen inhaftiert war, dessen gesamtes „Handeln und Denken [...] ohne Auschwitz, ohne die Judenvernichtung der Nationalsozialisten, kaum vorstellbar“⁸⁹ war.

Vor dem Hintergrund der Kritik an den Haftbedingungen Ulrike Meinhofs entwickelte sich die „Isolationsfolter“ zu einem feststehenden Begriff. Als einer der ersten hatte der Anwalt Ulrich Preuß die Haftbedingungen als „Folter“ bezeichnet. Nachdem er bei seinen Mandantinnen Proll und Meinhof Verhaltensstörungen bemerkt hatte, begann Preuß, sich über Haftmethoden zu informieren, die gezielt eingesetzt wurden, um die Persönlichkeit der Gefangenen zu zerstören⁹⁰. Im Januar 1973 warf er den Bundesrichtern vor, seine Mandantin sei „in einer totalen sozialen Isolation, wie in einem Vakuum“⁹¹, untergebracht. Auch stellte Preuß nun einen Strafantrag gegen den Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Diether Posser, den er ob der Haftbedingungen seiner Mandantinnen angriff⁹².

Baader und Mahler erkannten allerdings schnell das öffentlichkeitswirksame Potential dieses Vorwurfs, der sich zunächst einmal gar nicht auf ihre Haftsituation bezog. Beide behaupteten dennoch, die „monatelange, totale Isolation“ solle die Häftlinge „kaputtmachen“⁹³. Dabei war der Begriff „Folter“ in der internen Diskussion der RAF keinesfalls trennscharf, sondern vielmehr eine Art Sammelbegriff für „Klassenkampf, Todfeindschaft, Krieg, Konterrevolution, Faschismus und nicht nur eine der vielen Irrationalismen des Imperialismus überhaupt“⁹⁴.

⁸⁷ Zit. n. Ausgewählte Dokumente der Zeitgeschichte. Bundesrepublik Deutschland (BRD). Rote Armee Fraktion (RAF), hrsg. v. Christine Schneider, Schkeuditz 1997, S. 41.

⁸⁸ So vermutete zuletzt Gerd Koenen 2006, Meinhof könnte den Text im Rückblick verfasst haben, um für die Kampagne gegen die Haftbedingungen zu mobilisieren. Koenen stellte fest, dass „offen“ bleiben müsse, ob Meinhof den Text tatsächlich im Zeitraum Juni 1972 bis Februar 1973 oder aber später verfasste. Er wertete die Tatsache, dass Angehörige diese Aufzeichnung erstmals anlässlich einer Pressekonferenz im April 1974 verlasen, als starkes Indiz für eine nachträgliche Abfassung (vgl. Koenen: Camera Silens, S. 1005).

⁸⁹ Kraushaar: Mythos RAF, S. 1192.

⁹⁰ Vgl. Jander: Isolation, S. 980; Michael Sontheimer: Terrorzelle Stammheim. RAF-Serie (V): Die zweite Generation, in: Der Spiegel 41 (2007), S. 98–108, hier S. 99.

⁹¹ Ulrich Preuß zit. n. Anonym: Macht kaputt, in: Der Spiegel 4 (1973), S. 54.

⁹² Vgl. Ausgewählte Dokumente der Zeitgeschichte, S. 40.

⁹³ Anonym: Macht kaputt, S. 54.

⁹⁴ Anonym: „info“-Text aus dem Januar 1974, in: HIS 02/002,008. Vermutlich handelte es sich bei der Verfasserin um Ulrike Meinhof, da die Haftsituation in Köln-Ossendorf sehr genau beschrieben wird.

Im „Folter“-Vorwurf verdichtete sich die offene Feindschaft der RAF gegenüber der gesellschaftspolitischen Ordnung, aber diese nur sehr allgemeine und wenig spezifische Bedeutung konnte sich nicht durchsetzen. Vielmehr etablierte sich diskursiv nur eine Konkretisierung des Begriffs, was zur Folge hatte, dass mit der Terminologie „Folter“ zugleich immer auch eine sehr *präzise und konkrete* Vorstellung verbunden war. Nur deshalb konnte sich die Frage der Haftbedingungen binnen weniger Monate zu dem Dreh- und Angelpunkt der Auseinandersetzung verdichten. Fortan war die Behauptung, die Haftbedingungen dienten weniger der Gewährleistung des Haftziels als vielmehr der psychischen und schließlich auch physischen „Vernichtung“, die zentrale Aussage des Diskurses der radikalen Linken. Der Topos der „Vernichtung“ im Sinne eines argumentativen und durch Aussagen erzeugten Gewohnheitswissens nahm hier seinen Anfang. Dabei verfolgte die RAF mit ihrer Kritik an den Haftbedingungen vorerst eine doppelte Zielsetzung. So sollten erstens tatsächlich konkrete Verbesserungen der Haftbedingungen durchgesetzt werden. Zweitens zielte die Thematisierung der Haftbedingungen aber immer auch auf die Herstellung von Öffentlichkeit, die nun, nach der Inhaftierung, nicht mehr direkt über Anschläge bewirkt werden konnte. Weil letztere Zielsetzung rasch an Bedeutung gewann, orientierte sich die Darstellung der Haftbedingungen immer seltener an den objektiv gegebenen Tatbeständen. Spätestens seit der Verlegung nach Stammheim verbreiteten die RAF-Gefangenen und ihre Anwälte dann gezielt falsche Schilderungen der Haftsituation, um den Vorwurf der „Isolationsfolter“, der sich als äußerst effektives Instrument der Mobilisierung erwiesen hatte, nicht aufgeben zu müssen.

„Vernichtungshaft“

In ihrer ersten Hungerstreikerklärung stellten die RAF-Gefangenen ihre Haftbedingungen offen in eine Tradition zur NS-Diktatur, indem sie an die Vernichtungslager und somit an die wirkmächtigsten Symbole für die Barbarei der Nationalsozialisten erinnerten: „im Extrem: Treblinka, Maidanek, Sobibor – um den Widerstand der großen Mehrheit des Volkes gegen die Ausbeutung zu brechen – Knast und Vernichtungslager als vorletzte und letzte Maßnahme gegen jede Art von Widerstand – wie gekonnt, organisiert, bewusst auch immer“⁹⁵.

Die Behauptung, in der Bundesrepublik stünde die Wiederholung der NS-Verbrechen unmittelbar bevor, unterstrichen die Verfasser an anderer Stelle nochmals: „unsere Isolation jetzt und das Konzentrationslager demnächst [...] kommt raus auf: Vernichtungslager – Reformtreblinka – Reformbuchenwald – die ‚Endlösung‘. So sieht’s aus“⁹⁶. Hier fiel auf, dass die Gefangenen den Reformdiskurs ihrerseits aufgriffen, um ihn gleichsam agitativ in sein Gegenteil zu verkehren. Durch die Kontextualisierung der Begriffe „Reform“ und „Treblinka, Sobibor und Maidanek“ machten die Gefangenen jedenfalls sehr deutlich, dass sie die gesell-

⁹⁵ RAF: Hungerstreikerklärung vom Mai 1973.

⁹⁶ Ebd.

schaftspolitischen Reformbemühungen der sozialliberalen Bundesregierung verachteten⁹⁷.

Der Terminus „Vernichtungshaft“ war gleichsam eine inhaltliche „Weiterentwicklung“ von „Isolationsfolter“. Der Vorwurf der „Vernichtungshaft“ implizierte, dass die Haftbedingungen der RAF auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhten, die im Rahmen von in einer „Camera Silens“ durchgeführten Experimente erzielt worden seien. Die „Camera Silens“ war dabei ein vollständig abgedunkelter, schallisolierter Raum, der eine nahezu vollständige Reduzierung aller sensorischen Reize ermöglichen sollte⁹⁸.

Die ersten wissenschaftlichen Experimente zur sensorischen Deprivationsforschung, die neue Erkenntnisse über die Verarbeitung von äußeren Reizen liefern sollten, waren bereits in den 1960er Jahren in der Psychiatrischen Klinik Hamburg-Eppendorf durchgeführt worden. Die Öffentlichkeit interessierte sich für diese Experimente aber erst nach der Inhaftierung der RAF-Führungsriege. Unter dem Eindruck der konkreten Diskussion um die Haftbedingungen rückten die sensorische Deprivationsforschung im Allgemeinen und der Sonderforschungsbereich (SFB) 115 im Speziellen in den Blickpunkt des medialen und öffentlichen Interesses⁹⁹. Von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) mit drei Millionen Mark gefördert, war der SFB 115 ein interdisziplinär angelegtes Forschungsvorhaben, das Anfang der 1970er Jahre mit 14 Einzelprojekten aggressive Verhaltensweisen untersuchen sollte¹⁰⁰. Allerdings arbeiteten nur zwei Projekte tatsächlich mit dem Versuchsaufbau einer „Camera Silens“. Diese beiden Projekte sollten mögliche Aggressionen gegen Klinikpersonal und Mitpatienten unter den Bedingungen einer längerfristigen Deprivation untersuchen.

Kritiker erhoben den Vorwurf, Ziel der sensorischen Deprivationsforschung sei es, Erkenntnisse für die Organisation des Haftvollzugs zu gewinnen¹⁰¹. Einer der

⁹⁷ Auch legten die Gefangenen in dieser Erklärung offen, wen sie mit der Hungerstreikerklärung ansprachen, und präzisierten, welche Erwartungen sie hatten. So ist der Appell „Wir wenden uns also mit unseren Forderungen an Euch, Genossen“ im Text deutlich hervorgehoben. Die Verfasser verlangten, die „Schweine von außen“ unter Druck zu setzen, Kontakt zu Kirchenvertretern und Schriftstellern aufzunehmen und Demonstrationen zu organisieren.

⁹⁸ Vgl. Koenen: *Camera Silens*, S. 997f. Tatsächlich wurden vor allem in den USA Forschungen über die Auswirkungen der „sensorischen Deprivation“, also dem nahezu vollständigen Entzug sensorischer Reize, durchgeführt. Zum einen sollten die Auswirkungen der „sensorischen Deprivation“ auf unterschiedliche psychische Krankheitsbilder erforscht werden. Zum anderen sollte ergründet werden, wie es möglich war, dass im Korea-Krieg in Gefangenschaft geratene US-Soldaten den Kommunismus lobten und sich selbst Kriegsverbrechen bezichtigten.

⁹⁹ Vgl. hierzu Hartwig Hansen/Horst Peinecke: *Reizentzug und Gehirnwäsche in der BRD*, Hamburg 1982, S. 62–71. Die Verfasser selbst bezeichneten sich als „Anti-Wissenschaftler“, die vorgaben, mit ihren Untersuchungen den Missbrauch der Forschung aufdecken zu wollen.

¹⁰⁰ Vgl. Koenen: *Camera Silens*, S. 1000ff.; Gerhard Mauz: *Freiheit für welche Gefangenen? Spiegel-Reporter Gerhard Mauz über den Kampf gegen die „Folterforschung“ in Hamburg*, in: *Der Spiegel* 3 (1974), S. 56–58, hier S. 56f.

¹⁰¹ Vgl. Jansen/Peinecke: *Reizentzug*, S. 70.

ersten und zugleich prominentesten Verfechter dieser These war der niederländische Psychiater Sjef Teuns, der selbst einige Jahre an der Universitätsklinik in Eppendorf gearbeitet hatte¹⁰². In einem Flugblatt des Kommunistischen Studentenverbandes wurde Teuns im Winter 1972/1973 mit der Behauptung zitiert, die Experimente in der „Camera Silens“ sollten den Haftrichtern die Möglichkeit geben, den „Folterdruck der sensorischen Deprivation“¹⁰³ gegenüber Häftlingen anzuwenden, um diese zu Aussagen zu zwingen. Diese Behauptung wiederholte er auf dem ersten zentralen Treffen der „Komitees gegen Folter“ im Mai 1973¹⁰⁴.

Exemplarisch für die negative Rezeption der Haftbedingungen im Ausland stand die Stellungnahme des „Solidaritätskomitees im Bond voor Wetenschappelijke Arbeiders“ (BWA) im Vorwort zu Teuns' Beitrag im *Kursbuch* 32. Das Komitee beklagte hier unter anderem, dass die „Isolationsfolter, wie sie gegen Politische Gefangene“ in der Bundesrepublik praktiziert werde, nicht als der „tendenzielle Massenmord à la Auschwitz“ begriffen werde¹⁰⁵. Auch Teuns selbst stellte die sensorische Deprivation wiederholt in die Tradition zur NS-Justiz und argumentierte damit ganz im Sinne der RAF-Gefangenen. Die sensorische Deprivation, die im bundesdeutschen Haftvollzug bereits „Routine“¹⁰⁶ sei, sei der „perfekte Mord“¹⁰⁷, da hierfür niemand zur Rechenschaft gezogen werden könne.

Nach der Veröffentlichung des *Kursbuch* 32 im Sommer 1973 avancierte dann die Idee, gegenüber den RAF-Gefangenen käme eine Methode der wissenschaftlich perfektionierten, unsichtbaren Folter zur Anwendung rasch zu einem Kernthema der zahlreichen Unterstützungskampagnen. Das Schlagwort der „Vernichtungshaft“ verband die Vorstellungen über die „Isolationsfolter“ mit den Aussagen über die „Camera Silens“; im Topos der „Vernichtung“ verschmolzen beide Aspekte. Die Gefangenen selbst griffen das Bild der „Camera Silens“ nun ihrerseits argumentativ auf. Die Hungerstreikerklärung vom September 1974 erwähnte erstmals explizit die „neuen camera silens zellen mit dauerhitze, dauerton, tv-überwachung nach dem modell des hamburgener dfg-projekts“¹⁰⁸.

Die Idee, die RAF-Häftlinge seien in einem hermetisch abgeschlossenen Raum inhaftiert gewesen, überdauerte den Tod der Gefangenen. So wurde die auf der Ausstellung „Zur Vorstellung des Terrors“ im Jahr 2005 gezeigte Installation „Camera Silens“ der Künstler Rob Moonen und Olaf Arndt mit den folgenden

¹⁰² Zum Lebensweg Sjef Teuns vgl. Jacco Pekelder: Ich liebe Ulrike. Die RAF und die Niederlande 1970–1980, Münster 2012, S. 79–82.

¹⁰³ Zit. n. Koenen: Camera Silens, S. 1003f.

¹⁰⁴ Vgl. ebd.

¹⁰⁵ Solidaritätskomitee im Bond voor Wetenschappelijke Arbeiders (Bund wissenschaftlicher Arbeiter = BWA): Vorwort zu Sjef Teuns: Isolation/Sensorische Deprivation: die programmierte Folter, in: *Kursbuch* 32: Folter in der BRD. Zur Situation der Politischen Gefangenen, S. 118–126, hier S. 118. Zur Geschichte des BWA vgl. Pekelder: Ich liebe Ulrike, S. 82–86.

¹⁰⁶ Sjef Teuns: Isolation/Sensorische Deprivation: die programmierte Folter, in: *Kursbuch* 32: Folter in der BRD. Zur Situation der Politischen Gefangenen, S. 118–126, hier S. 123.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ RAF: Hungerstreikerklärung vom 13. September 1974, unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019740913.pdf>.

Worten beworben: „Die stille, tonlose Raumplastik nimmt [...] Rekurs auf abgeschlossene, zellenartige Räume, die in der Bundesrepublik nicht nur im medizinisch-psychiatrischen Kontext, sondern auch [...] im Strafvollzug [...] angewendet wurden. In den siebziger Jahren kamen bei der erstmals angewendeten Einzelhaft im so genannten ‚toten Trakt‘ bekannter RAF-Mitglieder in Stuttgart-Stammheim ähnliche Mechanismen zum Tragen: Ihre Zellen befanden sich in einem hermetisch abgesonderten Einzeltrakt und waren durch gleißendes Neonlicht hell erleuchtet“. Die Künstler empfahlen den Besuchern einen Aufenthalt von zehn Minuten, um ihr „persönliches Nichts“ zu erfahren¹⁰⁹.

„Politische Gefangene“

Neben der Vorstellung, gegenüber den RAF-Gefangenen werde die „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ praktiziert, setzte sich in der „staatskritischen“ linken Szene ebenso die Auffassung durch, die RAF-Häftlinge seien de facto „politische Gefangene“. Diese Behauptung erhoben erstmals die Mitglieder des „Kommandos Manfred Grashof“ in ihrer Erklärung zum Anschlag auf Bundesrichter Buddenberg im Mai 1972. Damit aber war der Folter-Vorwurf von Beginn an mit der Idee verbunden, die RAF-Gefangenen seien „politische Gefangene“ und als solche besonders harten Haftbedingungen unterworfen. Auf diese Idee bezog sich die in der ersten Hungerstreikerklärung vom Mai 1973 formulierte Forderung nach einer „Gleichstellung der politischen Gefangenen mit allen anderen Gefangenen“¹¹⁰. Allerdings grenzten sich die RAF-Gefangenen gleichzeitig von den „normalen“ Häftlingen und der Mehrheit der Gefängnisinsassen ab, indem sie behaupteten, härteren Haftbedingungen zu unterliegen und nicht wegen eines Gewaltverbrechens, sondern wegen ihrer politischen Überzeugung inhaftiert zu sein. Die RAF-Gefangenen wollten den Eindruck vermitteln, die Isolierung sei eine spezielle Haftform, die nur bei „politischen Gefangenen“ zur Anwendung komme¹¹¹.

¹⁰⁹ Zit. n. Koenen: *Camera Silens*, S. 995f. Laut Gerd Koenen übernahmen die Medien die Erklärung des Kunstprojekts teilweise völlig unreflektiert und lobten die angeblich streng wissenschaftliche Vorgehensweise der Künstler. Die Idee für die Rekonstruktion der „Camera Silens“ hatten Rob Moonen und Olaf Arndt laut Koenen während eines Aufenthalts in Schloss Solitude bei Stuttgart entwickelt und sie konnten ihr Projekt mit Unterstützung von Siemens, dem Kunstfonds Bonn, dem Kultursenator Berlin und der Fraunhofer-Gesellschaft realisieren.

¹¹⁰ RAF: Hungerstreikerklärung der Politischen Gefangenen – Mai 1973, unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019730508.pdf>.

¹¹¹ Diese Behauptung der RAF-Gefangenen bestritt etwa die „Rote Hilfe“ Frankfurt, die eine Trennung zwischen „kriminellen“ und „politischen“ Gefangenen ablehnte und diesen Vorwurf als „spalterisch“ bezeichnete. Die Gruppe erklärte, dass die „Isolierung“ im Haftvollzug keineswegs nur bei Mitgliedern terroristischer Gruppierungen zur Anwendung komme. Vielmehr würden „täglich und auf Dauer hunderte von Gefangenen in Isolierhaft“ sitzen (Rote Hilfe Frankfurt: Stellungnahme zu den Forderungen, Mai 1973, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019730500_01.pdf). Auf diese Kritik reagierend erklärte Gudrun Ensslin stellvertretend für die RAF, dass die Trennung zwischen „politischen und

Mit der Stilisierung zu „politischen Gefangenen“ war zum einen der Vorwurf verknüpft, die Inhaftierung sei nicht rechtmäßig. Zum anderen verbanden sich damit aber auch konkrete Forderungen an den „Staat“. Die RAF-Gefangenen verfolgten eine ähnliche Strategie wie die „Provisional Irish Republican Army“. Deren inhaftierten Mitgliedern war es Anfang der 1970er Jahre gelungen, einen Sonderstatus und die Anerkennung als Kriegsgefangene durchzusetzen¹¹². Ein Sonderstatus war auch für die RAF-Gefangenen aus „ideologischen wie propagandistischen Gründen [...] äußerst attraktiv“¹¹³. Für den „Staat“ barg jedoch jedes Zugeständnis an die RAF-Gefangenen das Risiko, dieses könnte wiederum als „Kapitulation“ vor den Terroristen gedeutet werden¹¹⁴.

Die Anschläge und Raubüberfälle, die die Mitglieder der RAF in den Jahren 1970 bis 1972 begingen, thematisierte die radikale Linke dagegen nicht oder deutete sie als „Akte des Widerstands“¹¹⁵. Beispielhaft hierfür waren die Ausführungen zu den Haftbedingungen der RAF-Gefangenen im *Kursbuch* 32. Herausgeber Markus Michel erklärte in seinem Vorwort, dieses Heft sei von der Redaktion „nicht geplant“ gewesen, sondern ihr vielmehr aufgrund der „politischen Realität [...] aufgezwungen“ worden¹¹⁶. Die „extremste Demonstration staatlicher Intoleranz gegenüber den Abweichungen von der herrschenden Norm“, so fuhr er fort, offenbare sich in der „Behandlung der Politischen Gefangenen“¹¹⁷, die, weil es sie nach „offizieller Lesart“ nicht geben dürfte, „rigoros“ isoliert würden. Die Isolierung sei zudem nur eine zeitweilige Erscheinung des modernen Vollzugs und solle lediglich den Weg für die Wiedereinführung eines Lagersystems nationalsozialistischer Prägung bereiten¹¹⁸. In derart überzogenen und unhaltbaren Vorwürfen

kriminalisierten Gefangenen“ nur in der „politisierung“, also dem Kampf aller Inhaftierter gegen die gegenwärtige gesellschaftspolitische Ordnung, aufgelöst werden könne (Gudrun Ensslin: Antwort aus dem Knast (zu den Forderungen), Mai 1973, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019730500_02.pdf). Sie lehnte es ab, ihre Behauptungen zu relativieren, und unterstrich damit den Anspruch der RAF-Gefangenen auf einen Sonderstatus.

¹¹² Musolf: Terrorismus-Diskussion, S. 418.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Musolf: Krieg, S. 169.

¹¹⁵ Auf die zahlreichen Besonderheiten, die den Prozess und die Prozessvorbereitungen begleiteten und die die Behauptung, die RAF-Mitglieder seien „gewöhnliche“ Kriminelle, unglaubwürdig erscheinen ließen, wird noch ausführlich eingegangen. Insoweit sei an dieser Stelle lediglich angemerkt, dass Politik und Justiz durch Maßnahmen und Stellungnahmen selbst dazu beitrugen, dass diese Darstellung an Glaubwürdigkeit verlor.

¹¹⁶ Karl Markus Michel: Zu diesem Heft, in: *Kursbuch* 32, S. 1–10, hier S. 1. Gerhard Müller behauptete zwei Jahre später, das *Kursbuch* 32 sei unter Umgehung der Zensur von Baader über seinen Anwalt Becker „projektiert und verwirklicht“ worden (Gerhard Müller: Antworten auf Spiegel-Fragen, vermutlich Sommer 1975, in: StAL, EL 317 I, KLS 97/76, LO 16) Das *Kursbuch* fand gerade bei den Anhängern der „68er-Bewegung“ eine breite und positive Resonanz. Gerd Koenen bezeichnete es gar als deren „intellektuelles Leitorgan“ (Koenen: Camera Silens, S. 1004). Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Beiträge nicht eine lediglich selektive Auffassung repräsentierten. Vielmehr dürften die Aufsätze den links-intellektuellen Diskurs jener Jahre an entscheidender Stelle mitgeprägt haben..

¹¹⁷ Michel: Zu diesem Heft, S. 2.

¹¹⁸ Vgl. ebd., S. 3.

spiegelten sich immer auch die Ressentiments gegenüber einer Justiz, die ihre NS-Vergangenheit nicht aufgearbeitet hatte.

Die Selbststilisierung der inhaftierten Mitglieder der „ersten Generation“ als „politische Gefangene“, die der „Isolationsfolter“, ja sogar der „Vernichtungshaft“ unterlägen, war für die Fortschreibung der „RAF-Geschichte“ von zentraler Bedeutung. Somit ist Gerd Koenen sicherlich zuzustimmen, der konstatiert, dass „ohne den Zentralmythos einer an den politischen Gefangenen exekutierten ‚Isolationshaft‘ oder ‚Isolationsfolter‘, die angeblich auf eine ‚Vernichtungshaft‘ hinauslief [...] die Geschichte der Roten Armee Fraktion (RAF) ungleich kurzlebiger geblieben“¹¹⁹ wäre.

Die neuere Forschung stimmt weitgehend darin überein, dass der Vorwurf der „Isolationsfolter“ ein inszenierter „Mythos“ und ein „Propagandainstrument“ war, das in erster Linie dem Aufbau einer „legalen Sympathisantengruppe“¹²⁰ diene¹²¹. Bezeichnend war insoweit auch ein Schreiben Horst Mahlers an Peter Paul Zahl aus dem Jahr 1978. Darin schrieb Mahler, der sich noch 1973 der Behauptung Baaders, die Isolation solle die Häftlinge „kaputtmachen“, angeschlossen hatte: „Das Geschrei über die Haftbedingungen war und ist der Stoff, mit dem Mitleidskampagnen gefüttert werden, die nichts anderes sind als Rekrutierungsunternehmen für die RAF und ihre Ableger. [...] Ob du an den gegebenen Haftbedingungen kaputt gehst oder nicht, hängt nicht von diesen Bedingungen ab, sondern allein von Dir“¹²². Mahler gab also zu, dass die RAF-Gefangenen ihre Haftsituation alsbald instrumentalisiert hatten, um den „bewaffneten Kampf“ aus dem Gefängnis heraus fortführen zu können.

Die Behauptung, gegenüber den RAF-Mitgliedern würde eine besonders grausame Form der Inhaftierung praktiziert, fand wiederum gerade deshalb eine so große Resonanz, weil sie vermeintlich glaubhaft an die Idee anknüpfte, „in der Bundesrepublik herrsche tendenziell Faschismus, der sein wahres Gesicht hinter der Maske reformistischer, sozialdemokratischer Politik verberge“¹²³. Eine dahingehende Agitation konnte damit bereits vorhandene Ressentiments ebenso bedienen wie die Vorstellung, Gefängnisse seien Orte der Repression. Das Ideal der Reformierung und Humanisierung des Strafvollzugs wurde im Diskurs der radikalen Linken in das Gegenteil verkehrt. Exemplarisch hieß es in einem Flugblatt aus dem Herbst 1974: „ISOLATION ist die ‚REFORM‘ des Strafvollzugs, weil sie das MITTEL zur Durchsetzung des Behandlungsvollzugs = der Gehirnwäsche, der Umerziehung ist“¹²⁴.

¹¹⁹ Koenen: *Camera Silens*, S. 994.

¹²⁰ Kraushaar: *Mythos RAF*, S. 1194.

¹²¹ Vgl. hierzu auch Koenen: *Camera Silens*, S. 994 ff.; Aust: *Baader-Meinhof-Komplex*, S. 365 ff.; Peters: *Tödlicher Irrtum*, S. 311 ff.; Jander: *Isolation*, S. 974.

¹²² Horst Mahler: Brief an Peter Paul Zahl vom 20. Oktober 1978, in: *Das Grelle und das Stille*, hrsg. v. Peter Paul Zahl, Frankfurt a. M. 1981, S. 146.

¹²³ Jander: *Isolation*, S. 974.

¹²⁴ Komitees gegen Folter: Aufruf zu einer Kundgebung am 15. November 1974 in Stuttgart (Flugblatt), in: *StAL*, EL 317 I, KLS 97/76, LO 16 (Herv. i. O.).

3. Hungern gegen die Isolation: Die zweite Säule der RAF-Strategie

Neben der Besetzung von Begriffen waren die Hungerstreiks, die die RAF-Gefangenen in den Jahren 1973 bis 1977 wiederholt praktizierten, eine zweite Säule der Strategie, die darauf abzielte, öffentliche Aufmerksamkeit sowie Unterstützung zu erzielen und die Vollzugsbehörden und den Senat unter Druck zu setzen.

Die Kategorien des internen Kommunikationssystems „info“

Obwohl die Gefangenen in verschiedenen Haftanstalten inhaftiert waren, ermöglichte es ihnen ein internes Kommunikationssystem, das „info“, miteinander in Kontakt zu treten. Das „info“ war in erster Linie ein Instrument für die Verständigung, Abstimmung und Disziplinierung. Darüber hinaus wiesen die Gefangenen ihre Anwälte über das „info“ an, Kontakte zu in- und ausländischen Publikationsorganen herzustellen sowie relevante Informationen zu sammeln und zu vervielfältigen. Auch bauten die RAF-Gefangenen über das „info“ ein Schulungsprogramm auf, das eine Art Basiswissen für die interne Diskussion vermitteln sollte¹²⁵. Schließlich organisierten und koordinierten die RAF-Gefangenen ihre kollektiven Hungerstreiks ebenfalls über das „info“.

Eine Eigenheit des „info“ war der Duktus, dessen sich die RAF-Gefangenen bedienten. So wurde konsequent auf eine Differenzierung von Groß- und Kleinschreibung verzichtet und alle Texte nahezu ausschließlich in Kleinschreibweise verfasst. Damit prägten die Autoren einen sehr eigenen Stil und unterstrichen die Ablehnung gesellschaftlicher Konventionen. Darüber hinaus führten sie durch den Stil des „info“ die Kritik an der „herrschenden Sprache als Herrschaftssprache“¹²⁶ konsequent weiter und verzichteten auf die Einhaltung von bislang akzeptierten sprachlichen „Angemessenheitsformen“¹²⁷.

Die Idee, ein internes Kommunikationssystem zu etablieren, stammte sehr wahrscheinlich von Andreas Baader, der schon im März 1973 die Anwälte anhielt, das „info“ aufzubauen¹²⁸. Bis Ende des Jahres 1973 richtete der Rechtsanwalt Kurt Gronewold in seinem Hamburger Büro eine Art „Zentrale“ ein, von der aus die von Kontrollen ausgenommene Verteidigerpost zwischen den in verschiedenen Anstalten Inhaftierten, ihren Anwälten und den „Legalen“ organisiert werden

¹²⁵ Vgl. Anonym: „info“: Internationale Pressekonferenz in Paris/Straßburg, in: StAL, EL 317 I Kls 97/76, LO 22.

¹²⁶ Wengeler: „1968“ als sprachgeschichtliche Zäsur, S. 386.

¹²⁷ Josef Klein zit. n. Wengeler, S. 386.

¹²⁸ Wörtlich heißt es in einer vermutlich aus dem Mai 1973 stammenden Mitteilung des „infos“: „dieses infobüro – kg’s (KG waren die Initialen des RAF-Anwalts Kurt Gronewold) büro soll dazu organisiert werden – soll sein die kontakt/schaltstelle zur information für alle gefangenen und zwischen allen anwaltsbüros. in der eigenschaft dann nat. auch funktional für die ‚Komitees‘ etc.“ (Anonym: Internationale Pressekonferenz).

konnte¹²⁹. Voraussetzung für das „info“ war der privilegierte und von Kontrollen weitgehend ausgenommene Kontakt zwischen Anwälten und Mandanten¹³⁰.

Gudrun Ensslin forderte im Juni 1973, das „info“ in verschiedene Kategorien zu unterteilen¹³¹: „I ist raf. also alles was die guerilla betrifft. schult. [...] II ist knast. also alles was die politischen gefangenen und die politisierung der gefangenen betrifft“. Diese Formulierung legt die Annahme nahe, dass es Mitteilungen gab, die nur die Mitglieder der RAF erreichen sollten, während Nachrichten der Kategorie II allgemeiner Natur waren. Sie dienten der Agitation von Inhaftierten im Allgemeinen und sollten deshalb auch Personen zugänglich gemacht werden, die nicht der RAF angehörten¹³².

Im Verlauf des dritten Hungerstreiks (September 1973 bis Februar 1974) modifizierte die Führungsriege der RAF die Kategorien des „info“ dann ein weiteres Mal. Während sie Kategorie I unangetastet ließen, ordneten sie Inhalte der Kategorie II nun dem „hs“, dem „Hungerstreik-info“ zu. Dieses „info“ erhielten von nun an all diejenigen inhaftierten RAF-Mitglieder, die wegen „Fehlverhaltens“, beispielsweise dem vorzeitigen Abbruch des Hungerstreiks, von den Diskussionen der Kategorie I ausgeschlossen waren. Der „info“-Verteiler spiegelte damit die Hierarchie innerhalb der RAF wider und war zugleich ein Disziplinierungsinstrument, da immer auch ein Ausschluss aus Kategorie I drohte. Eine dritte Kategorie sollte weiterhin allen interessierten Gefangenen zur Verfügung stehen¹³³.

Über die hier vorgestellte Kategorisierung des „info“ besteht in der wissenschaftlichen Literatur gemeinhin Konsens¹³⁴. Volker Speitel, der zeitweise als „Kurier“ im Anwaltsbüro von Klaus Croissant gearbeitet und hauptverantwortlich an der Verteilung des „info“ mitgewirkt hatte, behauptete aber gegenüber den Ermittlungsbehörden, das „info“ sei in vier beziehungsweise fünf Kategorien unterteilt gewesen¹³⁵. Laut seiner Aussage habe die erste Sicherheitsstufe Nachrichten der Inhaftierten zu den „Illegalen“, also den bereits abgetauchten und polizeilich

¹²⁹ Vgl. Olaf Gätje: Das „info“-System der RAF von 1973 bis 1977 in sprachwissenschaftlicher Perspektive, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I, S. 714–733, hier S. 718f.

¹³⁰ Obwohl es bereits 1973 deutliche Hinweise für einen Missbrauch gab, führte der Bundestag erst 1976 eine entsprechende gesetzliche Regelung (129a StGB) ein, die es erlaubte, den Postverkehr von Häftlingen einzusehen. Der Besuch von Anwälten bei ihren Mandanten fand aber weiterhin nicht unter Aufsicht statt.

¹³¹ Gudrun Ensslin, Brief zur Einteilung des Infos – Juni 1973, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019730600_01.pdf. Auf die Einteilung soll nachfolgend noch ausführlicher eingegangen werden, da hierzu durchaus unterschiedliche Darstellungen existieren.

¹³² Vgl. Gätje: „info“-System, S. 722ff.

¹³³ Dieses „info“ enthielt aber nur unverfängliches und allgemein zugängliches Informationsmaterial wie Zeitungsausschnitte und Redebeiträge, aber keine von RAF-Mitgliedern verfassten Texte.

¹³⁴ Vgl. etwa Gätje: Das „info“-System, S. 718ff., der sich allerdings auf die Angaben des BKA-Beamten Klaus beruft.

¹³⁵ Der Ermittlungsrichter am Bundesgericht Horst Kuhn: Aussage Volker Speitels am 4. Januar 1978, in: HStAS, EA 4/413 Bü 88.

gesuchten RAF-Mitgliedern enthalten¹³⁶. Schreiben der Stufe zwei hätten sich an Kontaktpersonen wie ihn selbst gerichtet und seien in der Regel so verschlüsselt gewesen, dass selbst die Anwälte den Inhalt nicht hätten verstehen können. Erst eine dritte Stufe – die damit gleichbedeutend mit der beschriebenen Kategorien I und II gewesen sein dürfte – habe die Diskussion der Gefangenen untereinander zum Inhalt gehabt. Sie sei ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen von den Anwälten transportiert worden. Eine vierte Stufe richtete sich an ausgewählte, jedoch „legale“ Unterstützerkreise und sollte diesen Einblick in die RAF-interne Diskussion geben, während die fünfte Kategorie ausschließlich offizielle Mitteilungen der RAF-Gefangenen enthalten habe¹³⁷.

Speitels Aussage stützte die Darstellung der Ermittlungsbehörden, wonach die Inhaftierten stets in engem Kontakt mit den im Untergrund lebenden RAF-Mitgliedern standen. Zudem deutete ein weiteres Indiz darauf hin, dass es „info“-Schreiben mit einer sehr hohen Geheimhaltungsstufe gegeben haben musste. So fielen den Behörden bei Durchsuchungen der Zellen zwar wiederholt Schriftstücke des „info“ in die Hände, jedoch verwahrten die Häftlinge offenbar nicht alle Schreiben, sondern sie vernichteten Nachrichten unmittelbar nach Erhalt. Jedenfalls berichteten Vollzugsbeamten wiederholt von Rußspuren in den Toilettenbecken, die sehr wahrscheinlich von verbranntem Papier stammten. Deshalb fanden die Beamten im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Zellendurchsuchungen sicherlich nicht alle Dokumente des „infos“. Weil die Gefangenen jederzeit mit Kontrollen rechnen mussten, bewahrten sie womöglich nur diejenigen Briefe auf, deren Inhalt nicht brisant war. Den Ermittlungsbehörden fielen so möglicherweise nur Schreiben der Stufe drei in die Hände.

Die ersten beiden Hungerstreiks der RAF-Gefangenen im Jahr 1973

Das „info“ diente auch der Organisation der kollektiven Hungerstreiks in den Jahren 1973 bis 1977. Wiederholt versuchten die RAF-Gefangenen, durch die Verweigerung von Nahrung Forderungen durchzusetzen. Ihren ersten Hungerstreik bestritten sie im Januar und Februar 1973, nachdem Baader während seiner Zeugenaussage im Prozess gegen Horst Mahler erklärt hatte, fortan die Nahrung verweigern zu wollen¹³⁸. Im Gegensatz zu den nachfolgenden Hungerstreiks war sein Aufruf eine spontane, nicht im Vorfeld detailliert abgestimmte Aktion¹³⁹.

¹³⁶ Dagegen behauptete Klaus Croissant vor Gericht, es habe zu keinem Zeitpunkt Kontakte über das „info“ zwischen den Inhaftierten und den Mitgliedern der „Guerilla draußen“ gegeben (zit. n. Helmut Brunn/Thomas Kirn: Rechtsanwälte, Linksanwälte. 1971 bis 1981 – Das Rote Jahrzehnt vor Gericht, Frankfurt a. M. 2004, S. 46).

¹³⁷ Vgl. Kuhn: Aussage Speitels, S. 21.

¹³⁸ Vgl. Anonym: Macht kaputt, in: Der Spiegel 4 (1973), unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-42713808.html>, letzter Zugriff: 10. Dezember 2012.

¹³⁹ Die Tatsache, dass sich alle inhaftierten RAF-Mitglieder seinem Aufruf anschlossen ohne dass vorher eine Diskussion hierzu stattgefunden hätte, ist ein Indiz für die Autorität Baaders innerhalb der RAF.

Baader forderte öffentlich, alle „politischen Gefangenen“ zusammenzulegen. Gleichzeitig erklärte er lapidar, dass diese Konzentration „sozusagen die erste Stufe zum KZ“¹⁴⁰ sei. Daran zeigte sich sehr deutlich, dass die RAF-Gefangenen keineswegs Interesse an einer tatsächlichen Lösung des Konflikts hatten. Vielmehr beabsichtigten sie von Anfang an, die Diskussion um die Haftsituation für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Diese Strategie, die darauf abzielte, die Haftbedingungen zu diffamieren und gleichzeitig eine Zusammenlegung einzufordern, brachte die Verantwortlichen in Politik und Justiz in ein Dilemma.

Die Anwälte der RAF unterstützten die Gefangenen öffentlichkeitswirksam. Sieben RAF-Anwälte, darunter auch Klaus Croissant, traten im Februar 1973 vor dem Sitz des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe mit ihren Roben bekleidet für mehrere Tage in einen solidarischen Hungerstreik und forderten die „Aufhebung der Isolation“¹⁴¹. Den Bundesgerichtshof titulierten sie auf den mitgeführten Plakaten als „braunen Gangsterhaufen“, was abermals offenlegte, dass auch die Verteidiger an einer rein sachlich orientierten Diskussion nicht interessiert waren. Sie setzten den Rekurs auf die NS-Vergangenheit vielmehr gezielt ein, um staatliches Handeln zu diskreditieren und den Konflikt zu eskalieren.

Mit ihrem ersten Hungerstreik verfolgten die RAF-Gefangenen noch eine doppelte Zielsetzung: Erstens sollten die eigene Haftsituation verbessert sowie zweitens Öffentlichkeit generiert und die Behörden diffamiert werden. Die RAF-Gefangenen brachen den ersten Hungerstreik ab, nachdem Vollzugsleitung und Haftrichter ihnen eine Lockerung der Haftbedingungen zugesagt hatten¹⁴². Laut ihrem Anwalt Hans-Christian Ströbele sollte für Meins und Meinhof die „Aufhebung der Isolierung“ beim Bundesrichter beantragt werden. Auch wurde Meinhof aus der frauenpsychiatrischen Abteilung verlegt, was sie als „vorläufigen kleinen Sieg“ erachtet habe¹⁴³. Noch im März 1973 erlaubten die Bundesrichter Meinhof den täglichen, einstündigen Kontakt zu einer nicht der RAF angehörenden Mitgefingenen – was Meinhof jedoch ablehnte – sowie mindestens ein Gespräch mit Astrid Proll. Das Schreiben, in dem Ströbele seine Mandanten über seine Verhandlungen mit Bundesrichter Dr. Wunder unterrichtete, offenbart zudem, dass die Bundesrichter zu Konzessionen bereit waren, gegenüber der Öffentlichkeit aber ausschließlich medizinische Gründe hierfür anführten. Die BGH-Richter schreckten allerdings davor zurück, den Häftlingen Erleichterungen aus eigenem Ermessen zu gewähren. Diese Argumentationslinie wurde während der gesamten Haftzeit der „ersten Generation“ beibehalten und der Senat, aber auch Politiker

¹⁴⁰ Zit. n. Anonym: Macht kaputt.

¹⁴¹ Anonym: Kassiber mit Skizze, in: Der Spiegel 9 (1973), S. 64; Stefan Reinecke: Die linken Anwälte. Eine Typologie, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 948–956, hier S. 950.

¹⁴² Vgl. Peter Brückner: Schreiben an den Generalbundesanwalt vom 17. Februar 1973, in: BArch, B 362/3168.

¹⁴³ Vgl. Hans-Christian Ströbele: Rundbrief an 13 inhaftierte RAF-Mitglieder vom 16. Februar 1973. Betreff: Hungerstreik, in: StAL, EL 317 I Kls, 97/76, LO 22.

rechtfertigten die Privilegien gegenüber der Öffentlichkeit stets mit dem Verweis auf die medizinischen Gutachten¹⁴⁴.

Die BGH-Richter waren massiv unter Druck geraten, nachdem die Medien über die außergewöhnlich harten Haftbedingungen berichtet hatten. Zwar wurde versucht, den Vorwurf, die Gefangenen unterlägen der „Isolationsfolter“, unter Verweis auf die zahlreichen Besuche der Gefangenen zu entkräften¹⁴⁵. Eine schlüssige Erklärung dafür, warum die Ärzte bei einzelnen Gefangene bereits nach wenigen Monaten gesundheitliche Schäden diagnostizierten, blieben die Verantwortlichen aber schuldig.

Vor allem der zweite Hungerstreik, den die Gefangenen im Mai 1973 ausriefen, war von zentraler Bedeutung für die öffentliche Rezeption und die Radikalisierung des Diskurses um die Haftbedingungen. Hierfür maßgeblich verantwortlich waren die folgenden Entwicklungen: Erstens wurden die Häftlinge zum ersten Mal künstlich und unter Anwendung von Zwang ernährt. Zweitens gründeten sich unter dem Eindruck des fortgesetzten Hungerstreiks die von einigen RAF-Anwälten initiierten „Komitees gegen Folter“, die fortan massiv Einfluss auf die Rezeption der Haftbedingungen nahmen. Und drittens veröffentlichte die RAF im Mai 1973 erstmals eine „offizielle“ Hungerstreikerklärung, mit der die Häftlinge ihre Forderungen offenlegten. Die Kritik am Gefängniswesen stand im Mittelpunkt, wodurch sich im Vorfeld der Verlegung nach Stammheim eine bestimmte Vorstellung von den Haftbedingungen einprägte, die äußerst wirkmächtig war. Gefängnisse wurden in dieser Erklärung jedenfalls als Institutionen beschrieben, mit deren Hilfe die Machthaber in Politik und Justiz das alleinige Ziel verfolgten, jede Form des Widerstands zu brechen.

Die Gründung der „Komitees gegen Folter“ im Frühjahr 1973

Der Aufruf der Gefangenen, den Widerstand zu organisieren, zeigte rasch die beabsichtigte Wirkung. Noch im Mai 1973 fand in Frankfurt am Main das erste zentrale Treffen der „Komitees gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD und Westberlin“ statt¹⁴⁶. Die Funktion der „Komitees“, auf deren Themen wie Aussagen die RAF-Gefangenen über das „info“ maßgeblich Einfluss nahmen¹⁴⁷, brachten die Häftlinge mit nur einem Wort auf den Punkt: „politisierung“¹⁴⁸.

Die Aktivitäten der „Komitees“ erstreckten sich vor allem auf die folgenden Tätigkeitsbereiche: erstens Flugblatt-, Spenden und Unterschriftenaktionen,

¹⁴⁴ Vgl. ebd.

¹⁴⁵ Vgl. Bakker Schut: Stammheim, S. 94ff.

¹⁴⁶ Später wurden diese in „Komitees gegen Isolationsfolter und Vernichtungshaft“ umbenannt. Im Folgenden wird verkürzt die Bezeichnung „Komitees“ geführt.

¹⁴⁷ So heißt es beispielsweise bereits im Januar 1974, die Kampagne der Komitees müsste eine „breite Mobilisierung aller möglichen Gruppen und Typen bis in die parlamentarischen Parteien und ihre Jugendorganisationen“ mit einschließen (Anonym: „info“-text aus dem Januar 1974, in: HIS, RA 02/002, 008). Auf diesen Aspekt wird im Rahmen von Kapitel VIII noch ausführlich eingegangen.

¹⁴⁸ Anonym: „info“. Internationale Pressekonferenz.

zweitens die Organisation von Pressekonferenzen, Demonstrations- und Diskussionsveranstaltungen im In- und Ausland, an denen auch die Verteidiger sowie medizinische Experten teilnahmen, sowie drittens die Veröffentlichung von Dokumentationen. Die Vorbereitung und Abstimmung dieser Aktionen erfolgte auf örtlichen und überregionalen Versammlungen. Insgesamt waren dem Bundeskriminalamt 23 „Komitees“ mit etwa 450 Mitgliedern bekannt¹⁴⁹. Eine Art „Sonderstellung“ übernahmen die Angehörigen der RAF-Gefangenen. Ensslin hatte diesen bereits 1973 die Rolle zugeordnet, die Öffentlichkeit durch „spontanemotionale“¹⁵⁰ Berichte nach Besuchen bei den Gefangenen zu „sensibilisieren“¹⁵¹. Nicht wenige Angehörige engagierten sich in den „Komitees“. Darüber hinaus wandten sie sich auch direkt an die Vollzugsbehörden und Politiker, um Einfluss auf die Haftbedingungen ihrer Kinder und Geschwister zu nehmen. Am 27. April 1977 demonstrierte eine Gruppe von Verwandten vor dem Gebäude der Vereinten Nationen in Genf, wo zu diesem Zeitpunkt die Internationale Menschenrechtskonferenz stattfand. Parallel dazu forderten die Anwälte der RAF die Bundesregierung in einem Telegramm auf, die Gefangenen als „Kriegsgefangene“ anzuerkennen¹⁵².

Die Verteidiger initiierten die „Komitees“; sie gründeten diese entweder neu oder wandten sich mit ihrem Anliegen an bereits bestehende Gruppierungen wie die regionalen „Roten Hilfen“. Seit 1973 fungierten die „Komitees“ als „Sprachrohr“ und Multiplikator der RAF-Agitation¹⁵³. Der RAF-Anwalt Pieter Bakker Schut, der sich als Verteidiger des RAF-Mitglieds Ronald Augustin selbst aktiv in den „Komitees“ engagierte, bestätigte diese Einschätzung. Laut Bakker Schut sollten die „Komitees“ die „effektivere Mobilisierung der kritischen Öffentlichkeit gegen den Isolationshaft-Vollzug“ betreiben, um so „die Behörden zu Veränderungen zu zwingen“. Ferner konstatierte er, dass die „Bildung und Arbeit dieser ‚Komitees‘ [...] für die weitere Entwicklung des Konflikts zwischen Justizorganen und Verteidigung von entscheidender Bedeutung gewesen“ sei, da „innerhalb des legalen Rahmens nur der Weg über die Mobilisierung der Öffentlichkeit“ geblieben sei, nachdem die zuständigen Gerichte alle Anträge der Anwälte zurückgewiesen hatten¹⁵⁴. Auch gab er zu, dass sich die Mitglieder der „Komitees“ die Analyse der RAF-Gefangenen „aus politischer Solidarität“ zu eigen gemacht hätten¹⁵⁵. Tatsächlich bedeutete diese vermeintliche „Solidarität“ aber nichts anderes, als dass Verteidiger und „Komitees“ darauf verzichteten, Vorwürfe und Behauptungen der Gefangenen kritisch zu hinterfragen, und diese kurzerhand als Wahrheiten übernahmen und propagierten.

¹⁴⁹ Vgl. Klaus: Aktivitäten, S. 81.

¹⁵⁰ Zit. n. ebd., S. 106.

¹⁵¹ Ebd., S. 106.

¹⁵² Ebd., S. 107.

¹⁵³ Vgl. Pollähne: Rote Hilfe(n), S. 144f., 167; allerdings verweist Pollähne ausdrücklich darauf, dass es „die“ Rote Hilfe Gruppe in den 1970er Jahren nicht gegeben habe, Struktur und Engagement vielmehr sehr heterogen gewesen seien.

¹⁵⁴ Bakker Schut: Stammheim, S. 99.

¹⁵⁵ Ebd.

Ihren Ursprung hatten die „Komitees gegen Folter“ in den Gefangeneneinitiativen der späten 1960er Jahre. Damals mussten sich zahlreiche Mitglieder der APO vor Gericht verantworten. Ihre Verteidigung übernahmen Pflichtverteidiger, die wiederum der Vorsitzende Richter des Strafverfahrens bestimmt hatte¹⁵⁶. Zur Unterstützung der inhaftierten APO-Mitglieder gründeten sich deshalb Ende der 1960er Jahre erste Gefangeneneinitiativen, die die „materielle, ideologische und rechtliche Betreuung“¹⁵⁷ der Gefangenen organisierten. Seit 1970 bezeichneten sich diese Initiativen in der Tradition der Weimarer Republik als „Rote Hilfen“ und engagierten sich auch für die inhaftierten Mitglieder der „ersten Generation“. Allerdings kam es aufgrund der Anspruchs- und Erwartungshaltung der RAF-Gefangenen rasch zu Konflikten, die im Frühjahr 1974 eskalierten¹⁵⁸. Während sich einige Gruppen von nun an ausschließlich für die RAF-Gefangenen einsetzen wollten, engagierten sich andere Initiativen für die Abschaffung von Gefängnisstrafen¹⁵⁹.

Bereits seit dem Frühjahr 1973 forcierten RAF-Verteidiger wie Klaus Croissant, Kurt Gronewold, Jörg Lang und Hans-Christian Ströbele die Bildung der „Komitees gegen Folter“, die sich ausschließlich für die Häftlinge aus den Reihen der RAF engagieren sollten. Nicht eindeutig zu belegen ist, ob die Anwälte die rund ein Dutzend „Komitees gegen Folter“ gründeten, weil sie tatsächlich überzeugt waren, die rechtlichen Mittel zur Durchsetzung von Hafterleichterungen seien ausgeschöpft, oder weil die Gefangenen von ihnen verlangt hatten, in der Öffentlichkeit stärker zu mobilisieren¹⁶⁰. Unterstützt wurden die „Komitees“ von namhaften Schriftstellern und Regisseuren, darunter Martin Walser, Heinrich Böll und Volker Schlöndorff¹⁶¹.

Seit 1974 organisierten die „Komitees“ in mehreren europäischen Städten, etwa in Heidelberg und Düsseldorf, aber auch in Den Haag und Amsterdam, zahlreiche Protestveranstaltungen. Noch im gleichen Jahr unterzeichneten in Frankreich 40 prominente Intellektuelle, darunter Michael Foucault, Jean-Paul Sartre und Simone de Beauvoir, einen offenen Brief für die Abschaffung der „Isolationsfolter“¹⁶².

Der Tod von Holger Meins und der Mord an Günter von Drenkmann bedeuteten im Spätherbst 1974 eine erste Zäsur für die weitere Entwicklung der „Komitees“. Einige Mitglieder distanzieren sich nun von der Agitation und der Arbeit der „Komitees“, während sich andere radikalisierten und der „zweiten Generation“ anschlossen. Laut den Erkenntnissen des BKA entschlossen sich die RAF-

¹⁵⁶ Vgl. März: Linker Protest, S. 137f.

¹⁵⁷ Ebd., S. 139.

¹⁵⁸ Vgl. Gudrun Ensslin: Stück zu den Roten Hilfen, Juni 1973; http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019730600_06.pdf.

¹⁵⁹ Vgl. März: Linker Protest, S. 141f.

¹⁶⁰ So behauptet etwa März, die Anwälte hätten sich zu diesem Schritt entschieden, nachdem sie zu der Auffassung gelangt waren, dass die rechtlichen Mittel erschöpft seien (vgl. März: Linker Protest, S. 150f.).

¹⁶¹ Vgl. ebd., S. 151.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 153.

Gefangenen etwa zum gleichen Zeitpunkt dazu, „ein neues Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit zu entwerfen“¹⁶³. Darin forderten sie vor allem ein stärkeres Engagement ihrer Anwälte im Ausland ein. Das ehemalige RAF-Mitglied Klaus Jünschke erinnerte sich, dass die RAF-Gefangenen damit zwei Zielsetzungen verfolgten: Erstens erhofften sie sich vom Aufbau einer „diplomatischen Front“ im Ausland ein „Wiedererstarben“ der „Komitees“ im Inland. Zweitens erwarteten sie, dass die Bundesregierung – nach den Protesten im Ausland – die Haftbedingungen aus „Gründen der Imagepflege“ lockern würde¹⁶⁴.

Noch im Dezember 1974 verkündeten Klaus Croissant und Kurt Gronewold in Utrecht die Gründung der „Internationalen Komitees zur Verteidigung politischer Gefangener in Westeuropa“¹⁶⁵. Im Wesentlichen bestand die Arbeit der „Internationalen Komitees“ in der Weitergabe der von den Verteidigern gesammelten Informationen. Ihr Engagement begründeten sie damit, dass die RAF-Gefangenen keineswegs Terroristen oder Straftäter, sondern vielmehr „antiimperialistische und antifaschistische“ Kämpfer seien, gegen die in allen kapitalistischen Systemen Methoden zur Einschränkung ihrer Rechte zur Anwendung kämen¹⁶⁶. Gleichzeitig zielten die Haftbedingungen darauf ab, ihre „politische Identität zu zerstören“. Den Verantwortlichen in Politik und Justiz warfen die „Internationalen Komitees“ vor, „wissenschaftliche Foltermethoden“ entwickelt zu haben, obwohl sie sich vertraglich zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet hätten.

Im Frühjahr 1975 reichten mehrere RAF-Anwälte Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte ein und kritisierten die Haftbedingungen als Verletzung der verbürgten Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Kommission lehnte im Frühjahr 1978 die Individualbeschwerde ab, da sie – trotz der „relativen sozialen Isolierung“¹⁶⁷ – keinen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention erkennen konnte.

Die Rechtsanwälte der RAF beschränkten ihre Aktivitäten nicht auf die unmittelbaren Nachbarstaaten. Vielmehr reiste Kurt Gronewold sogar in die USA, um mit den dortigen Anwaltsverbänden Absprachen treffen zu können. In einem gemeinsamen Kommuniqué kritisierte der Verband dann die „unmenschliche Behandlung der Gefangenen“, die „illegale Kampagne“ gegen die Verteidiger und die „Missachtung von Gesetz und Verfahrensregeln“¹⁶⁸.

¹⁶³ Alfred Klaus: Verhalten und Aktivitäten inhaftierter Terroristen. Zur Kampagne gegen die Justiz, hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Bonn 1983, S. 87.

¹⁶⁴ Klaus Jünschke: Spätlese. Texte zu Knast und RAF, Frankfurt a. M. 1988, S. 126.

¹⁶⁵ Jander: Isolation, S. 982. Es existiert kaum Forschungsliteratur zu der Geschichte und der genauen Mitgliederstruktur der „Komitees gegen Folter“, so dass für eine Rekonstruktion der Motive in erster Linie auf die Aussagen ehemaliger Mitglieder, die Texte des „infos“ und den Berichten der Anwälte über die Aktivitäten der „Komitees“ zurückgegriffen werden muss.

¹⁶⁶ Internationale „Komitees“: Präambel vom Dezember 1974: unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019750100_01.pdf.

¹⁶⁷ Zit. n. Mehlich: Der Verteidiger, S. 87.

¹⁶⁸ US-Amerikanische Rechtsanwälte: Erklärungen zu Maßnahmen gegen Gefangene und Verteidiger, Januar 1975, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019750100_02.pdf.

Seit dem Jahreswechsel 1974/75 thematisierten RAF-Gefangene wie „Komitees“ vornehmlich die legislativen Neuregelungen und nicht länger die Haftbedingungen. Vermutlich hofften Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof eine größere öffentliche Aufmerksamkeit erzielen zu können, wenn sie die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens anzweifeln. Obwohl sie dem „Staat“ auch weiterhin vorwarfen, eine „Isolationsfolter“ zu praktizieren, so konnten sie dennoch nicht verhindern, dass die Medien vermehrt über die Privilegierung der RAF-Gefangenen berichteten. Insofern boten die legislativen Neuregelungen ein neues Themenfeld für die Agitation.

Der Tod Holger Meins' während des dritten Hungerstreiks im November 1974

Kein anderer Hungerstreik erzielte eine ähnlich große öffentliche Aufmerksamkeit wie der dritte und längste Hungerstreik, den die RAF-Gefangenen zuvor über Monate hinweg akribisch vorbereitet hatten. Ulrike Meinhof erklärte den Hungerstreik im Namen der RAF-Häftlinge während ihrer Aussage vor Gericht¹⁶⁹. Mit Beginn des Hungerstreiks rief Meinhof die „Komitees“ auf, die Kampagnenarbeit nochmals zu intensivieren: „an die koms: nehmt urlaub, macht blau, wir brauchen jede stunde“¹⁷⁰. Sie stellte sogar einen „fahrplan“ für die Strukturierung der Arbeit der „Komitees“ auf und verlangte, dass „täglich militante aktionen gegen einrichtungen des staates, der konzerne [...] und der us-besatzer“ verübt würden. Dabei sollten die „Komitees“ stets die „freiheit für alle gefangenen revolutionäre“ und ein Ende der „isolationsfolter“ einfordern und mit anderen linken Organisationen kooperieren. Konkret benannte Meinhof den Pen Club, Amnesty, die Jusos, die Falken, Gewerkschaftsjugend und die Humanistische Union. Darüber hinaus regte sie an, die Hungerstreikerklärung in „allen schulen, betrieben und unis“ zu verteilen, entsprechende Plakate in „kantinen, wänden, kneipen, läden“ aufzuhängen und die Parole „freiheit für alle gefangenen revolutionäre, schluss mit der isolationsfolter, weg mit sondermassnahmen in den gefängnissen, es lebe die raf [zu] malen, [zu] kleben + in allen funk- u. fernsehprogrammen“ senden zu lassen. Mit diesen Forderungen unterstrich Meinhof ein weiteres Mal den Führungsanspruch der RAF. Ihre Diktion war zudem symptomatisch für den Narzissmus und die Hybris der führenden Mitglieder der „ersten Generation“.

Der stets einkalkulierte Tod von Meins war schließlich entscheidend für den „Erfolg“¹⁷¹ dieser Aktion. Meins verstarb nur sechs Wochen nach Beginn des Hungerstreiks in Wittlich an den Folgen der fortgesetzten Nahrungsverweigerung. Nach Bekanntwerden seines Todes kam es in mehreren bundesdeutschen Städten

¹⁶⁹ Seit Herbst 1974 wurde in Berlin gegen Ulrike Meinhof wegen ihrer Beteiligung an der Befreiung Baaders im Mai 1970 verhandelt.

¹⁷⁰ Ulrike Meinhof: „info“ an die koms vom 23. Oktober 1974, in: StAL, EL 317 I, Kls 97/76, LO 22.

¹⁷¹ „Erfolg“ in dem Sinne, als es gelang, öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen.

zu gewaltsamen Ausschreitungen. Mitglieder der „Bewegung 2. Juni“ erschossen den Berliner Kammergerichtspräsident von Drenkmann, um den Tod von Meins zu rächen. Zudem lancierten Anwälte und „Komitees“ die Behauptung, Meins sei durch den „Staat“ beseitigt worden, die Tötung weiterer RAF-Mitglieder stehe unmittelbar bevor.

Kein anderes Ereignis war für die Konsolidierung der RAF nach der Verhaftung der „ersten Generation“ von einer ähnlich großen Bedeutung. Zu Recht galt Meins' Tod als „Initialzündung“¹⁷² für die Formierung der „zweiten Generation“. Die Tatsache, dass die Vollzugsbehörden eine Erklärung dafür schuldig blieben, wie Meins trotz „Zwangsernährung“ binnen weniger Wochen buchstäblich verhungern konnte – der 1,83 Meter große Meins wog laut Obduktionsbericht nur noch 39 Kilogramm – leistete der Behauptung, der „Staat“ habe ihn ganz einfach „ermordet“, ihn „planmäßig hingerichtet“¹⁷³, massiv Vorschub. Die Verteidiger kritisierten öffentlich, dass Meins trotz eines entsprechenden Beschlusses nicht rechtzeitig nach Stammheim – wo die Möglichkeit einer Intensivbehandlung bestanden hätte – verlegt worden war¹⁷⁴. Dem zuständigen Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Wittlich warfen sie vor, dass er trotz des kritischen Zustands seines Patienten verweist war, weshalb zum Zeitpunkt des Todes keine ausreichende ärztliche Versorgung hätte gewährleistet werden können. Dass Meins laut Obduktionsbericht schon zwei Tage vor seinem Tod nicht mehr hätte gerettet werden können, verschwiegen seine Anwälte dagegen geflissentlich.

Theodor Prinzing widersprach den Verteidigern und gab an, dass der Anwalt Siegfried Haag, nachdem sich Meins' Gesundheitszustand abrupt verschlechtert hatte, das Vollzugspersonal zwar auf den schlechten Zustand seines Mandanten hingewiesen, jedoch nicht die sofortige Hinzuziehung eines externen Arztes angeregt habe. Erst am Abend habe Croissant ihn dann persönlich aufgefordert, einen von den Gefangenen benannten Arzt zu konsultieren. Zu diesem Zeitpunkt sei Meins allerdings schon verstorben gewesen. Prinzing warf den Verteidigern vor, den Todeszeitpunkt absichtlich falsch wiedergegeben zu haben, um den Eindruck zu erwecken, Meins hätte gerettet werden können, wenn die Behörden nur rechtzeitig reagiert hätten¹⁷⁵.

Nach Meins' Tod wurde die Einführung einer verbindlichen rechtlichen Regelung für die Durchführung der künstlichen Ernährung immer drängender. Die Frage, wie, wann und ob überhaupt eine künstliche beziehungsweise eine zwangsweise Ernährung durchgeführt werden sollte, war in den Jahren 1973 bis 1977 politisch äußerst umstritten. Zugleich stellte die Durchführung dieser Maßnahme die Vollzugsleitung vor eine enorme Herausforderung.

¹⁷² Elter: Propaganda der Tat, S. 154.

¹⁷³ „Komitees“ gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD: Flugblatt aus dem November 1974, in: StAL, EL 3171 Kls 97/76, LO 18; Bakker Schut: Todesschüsse, S. 95.

¹⁷⁴ Vgl.: Bakker Schut: Todesschüsse, S. 82 ff.

¹⁷⁵ Vgl. Theodor Prinzing: Rückblick auf „berichtende Journalisten“ und „Verteidiger des Vertrauens“ im Baader-Meinhof-Verfahren (= Prinzing-Manuskript), in: StAL, Registraturakten 5-751-0503-OLG/4.

Erstmals waren RAF-Häftlinge während des zweiten Hungerstreiks künstlich ernährt worden. Die gerichtlich verfügte Anordnung der „Zwangsernährung“ bezeichneten die Anwälte als weiteres Indiz für die Existenz einer staatlich sanktionierten „Isolationsfolter“ und als zusätzliche „Foltermethode“. Auch behaupteten die Verteidiger, mit dieser Maßnahme solle versucht werden, die Häftlinge zu einem vorzeitigen Abbruch des Hungerstreiks zu zwingen. Nachdem Andreas Baader das Trinkwasser in der Zelle abgestellt und stattdessen Milch angeboten worden war, verschärfte sich der Ton der Auseinandersetzung nochmals. Laut Croissant war mit dieser Maßnahme versucht worden, die Gefangenen zur Aufnahme anderer Flüssigkeiten, etwa Milch, Tee und Säften, zu zwingen¹⁷⁶. Und in der Tat versuchte die Vollzugsleitung mit dieser Anweisung, den Hungerstreik zu sabotieren, da die Häftlinge wussten, dass sie während des Hungerstreiks zumindest trinken mussten, wollten sie nicht binnen weniger Tage sterben.

Die Häftlinge beschrieben detailliert und äußerst öffentlichkeitswirksam einen barbarischen Ablauf der Zwangsernährung. Den Ärzten, die sich angeblich über den Widerstand und die Qualen der Häftlinge amüsierten, unterstellte Ensslin einen Hang zum Sadismus: „Da hat sich ein ganzer Trupp Sanitäter auf einen gestürzt, hat uns gefesselt oder festgehalten, je nachdem wie viele sie waren und uns wurde ein dicker Schlauch in den Hals gerammt. Dadurch wurde in Hamburg eine ungeheure Menge an Kalorien reingepresst. [...] Der oberste Arzt ist rumgefahren und hat geschaut, wie es in anderen Knästen läuft. Er kam dann mit neuen Schläuchen und anderen Keilen zurück, die sie einem in den Mund gerammt haben, um den Mund offen zu halten, um den Schlauch reinzurammen“¹⁷⁷.

Demgegenüber machten die Ärzte die Gefangenen dafür verantwortlich, dass die Prozedur so grausam ablief. Die Tatsache, dass einige Ärzte von ihrem Dienstherrn, dem Land Baden-Württemberg, zum Dienst in Stammheim verpflichtet werden mussten und gegen diese Anordnung mitunter sogar gerichtlich vorgingen, zeigte, wie umstritten und unbeliebt diese Aufgabe innerhalb der Ärzteschaft in Wirklichkeit war. Selbst die Anwälte, die die „Zwangsernährung“ öffentlich scharf kritisierten, beurteilten deren Nutzen intern durchaus differenziert. Während etwa Arndt Müller Strafanzeige gegen Bundesrichter Knoblich stellen wollte, bezeichnete Hans-Christian Ströbele eine Anzeige als „total falsch“ und stellte klar, dass die Anordnung „grundsätzlich nicht zu beanstanden“ sei¹⁷⁸.

Bezeichnend für die janusköpfige Argumentation der Anwälte war darüber hinaus, dass der Zweck der „Zwangsernährung“ nach dem Tod von Meins einfach umgedeutet wurde. Hatte der Verteidiger von Meins, Rupert von Plottnitz, noch

¹⁷⁶ Vgl. Hans-Christian Ströbele: Rundschreiben an Meinhof, Raspe, Baader u. a. vom 29. Mai 1973. Bericht zu aktuellen Entwicklungen, in: StAL, EL 317 I Kls, 97/76, LO 5, S. 3f. In den folgenden Jahren drohten die Häftlinge dann aber von sich aus an, in den „Durststreik“ treten zu wollen. Damit sollten die Behörden zusätzlich unter Druck gesetzt werden.

¹⁷⁷ Zit. n. Oliver Tolmein: RAF, S. 78. Ferner vgl. Bakker Schut: Todesschüsse, S. 262–268. Offen bleiben muss, ob die Maßnahmen tatsächlich von vornherein auf ein Höchstmaß an Brutalität angelegt waren oder der Verlauf aus dem heftigen Widerstand der Häftlinge resultierte.

¹⁷⁸ Kuhn: Aussage Speitels am 4. Januar 1978; Ströbele: Rundschreiben vom 29. Mai 1973, S. 2.

am 15. Oktober 1974 Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt gegen den zuständigen Anstaltsarzt gestellt¹⁷⁹, so erstatte er nun Strafanzeige wegen Mordverdachts gegen ihn, die Vollzugsleitung von Wittlich, Generalsbundesanwalt Siegfried Buback und Theodor Prinzing¹⁸⁰. Den Benannten warf von Plottnitz vor, Meins seien absichtlich zu wenige Kalorien verabreicht worden, um so den Abmagerungsprozess zusätzlich zu beschleunigen. Auch kritisierten die Anwälte, die „Zwangsernährung“ sei zu spät begonnen worden, und Croissant behauptete, eine „krassere Verletzung der Fürsorgepflicht, ein krasserer Anhaltspunkt, ein krasserer Beweis dafür, dass die Ermordung auch von Ulrike Meinhof und den anderen in Kauf genommen wird, geplant ist, einkalkuliert wird“, sei nicht zu „erbringen“¹⁸¹.

Die Quellenlage legt indes nahe, dass mehrere Faktoren dazu führten, dass Meins schneller als alle anderen hungerstreikenden Häftlinge an Gewicht verlor. Die Aussagen Gerhard Müllers gegenüber dem Magazin *Der Spiegel*, „baader [hat] unbedingt einen toten“ gebraucht, um der „stockholmer gruppe den nötigen drive zu verleihen“¹⁸², legen nahe, dass die Häftlinge zuvor abgesprochen hatten, wer die Nahrung am konsequentesten verweigern sollte¹⁸³. Jedenfalls gab es bereits 1974 deutliche Hinweise darauf, dass Baader heimlich aß. So konnten etwa in seinem Erbrochenen Spuren von Hähnchenfleisch nachgewiesen werden¹⁸⁴, obwohl kein Fleisch im Rahmen der künstlichen Ernährung verabreicht worden war. Zudem fanden Beamte bei einer Durchsuchung seines Verteidigers von Plottnitz 200 Gramm kleingeschnittenes Bratenfleisch, das wohl für Baader gedacht war¹⁸⁵. Aus den Blutwerten folgerte der Anstaltsarzt, dass Baader nicht hungerte und den kollektiven Hungerstreik heimlich brach. Bemerkenswert war darüber hinaus, dass Baader an einer Kontrolle seines Gesundheitszustandes interessiert war. Jedenfalls widersetzte er sich in Schwalmstadt einer Blutabnahme nicht.

Die Behauptung, Meins habe zu wenige Kalorien erhalten, war höchstwahrscheinlich zutreffend. Nicht eindeutig zu belegen ist aber, ob dies absichtlich oder nur aus Versehen geschah. „Komitees“ und Verteidiger behaupteten, Meins seien mutwillig nur 400 anstatt der überlebenswichtigen 1600 bis 2000 Kalorien verabreicht worden¹⁸⁶. Karl-Heinz Dellwo, der sich nach dem Tod von Meins der RAF anschloss, erklärte zu der vermeintlichen Strategie der Behörden, dass sich der

¹⁷⁹ Die Anzeige wurde in Teilen abgedruckt in Bakker Schut: Todesschüsse, S. 78 f.

¹⁸⁰ Vgl. ebd., S. 90 ff.

¹⁸¹ Klaus Croissant: Rede auf der Pressekonferenz anlässlich des Todes von Holger Meins am 10. November 1974, in: StAL, EL 317 I, Kls 96/76, LO 35.

¹⁸² Baader, Ensslin, Meinhof, Raspe: Antworten auf Spiegel-Fragen, vermutlich Sommer 1975, in: StAL, EL 317 I, Kls 97/76, LO 16. Müller sagt im Prozess in Stammheim als „Kronzeuge“ aus. Insofern müssen seine Angaben mit einer gewissen Vorsicht bewertet werden.

¹⁸³ Vgl. z. B. Oesterle: Stammheim, S. 122; Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 417.

¹⁸⁴ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 428.

¹⁸⁵ Vgl. Anonym: Baader-Meinhof: Finster schaut's aus; Leiter der JVA Schwalmstadt: Schreiben an den Generalbundesanwalt vom 8. Oktober 1974, in: BArch, B 362/3182.

¹⁸⁶ Vgl. Gerd Conradt (Hrsg.): Starbuck. Holger Meins – Ein Porträt als Zeitbild, Berlin 2001, S. 145; Bakker Schut: Stammheim, S. 119.

Körper auf den Nahrungsentzug einstelle und seinen Kalorienverbrauch reduziere. Weil Meins aber 400 Kalorien verabreicht bekommen habe, habe sich sein Körper wieder auf „Vollast“ eingestellt und sein Sparprogramm ausgesetzt. Nachdem Meins nun mehr Kalorien verbraucht habe, sei der Prozess des Auszehrens beschleunigt worden. Zum Überleben waren die 400 Kalorien zu wenig. Deshalb hätten die „Komitees“ und die Verteidiger den Behörden vorgeworfen, Meins absichtlich ermordet zu haben¹⁸⁷. Dagegen wollten wiederum die Ärzte beobachtet haben, dass Meins sich ausgerechnet dann gegen seine „Zwangsernährung“ am erbittertsten wehrte, wenn ihm das „Konzentrat zu hoch oder das Quantum an Nährflüssigkeit als zu reichlich“ vorkam¹⁸⁸.

Sollte dies zutreffend sein, so boykottierte Meins selbst eine angemessene Kalorienzufuhr. Zu einem schlüssigen Gesamtbild fügten sich diese Beobachtungen in Anbetracht von Meins' letzter „info“-Nachricht. Dieses Schreiben galt schon im zeitgenössischen Diskurs als Beweis seiner Radikalität und Entschlossenheit und wurde deshalb vielfach rezipiert. Meins kritisierte darin Manfred Grashof, weil dieser den Hungerstreik vorzeitig abbrach und damit die Strategie der RAF gefährdete: „frage ist nur wie du gelebt hast und die sache ist ja ganz klar: KÄMPFEND GEGEN DIE SCHWEINE als MENSCH FÜR DIE BEFREIUNG DES MENSCHEN: revolutionär, im kampf – bei aller liebe zum leben: den tod verachtend. das ist für mich: dem volke dienen – raf“¹⁸⁹.

In Anbetracht der breiten Rezeption der ersten Passagen dieses Schreibens ist es umso erstaunlicher, dass ausgerechnet jene Ausführungen, in denen Meins den Ablauf der „Zwangsernährung“ schilderte, in der wissenschaftlichen Diskussion bislang kaum Beachtung gefunden haben¹⁹⁰. Hier hieß es nämlich unter anderem: „sonst hs: hier gehts doch ziemlich rapide – also schneller als ich schrieb, hab jetzt 46,8, geht täglich 140–150g runter (wieg mich seit dem 28. – natürlich ohne wen bei, weiss nur ich). kriege tatsächlich nur 400 kalorien. das arztpigchen meint 1200: ‚drei esslöffel je 400‘ – ist aber so: drei esslöffel = 400 (kopie von ‚stardit‘ ist original von der dose, vor meinen augen). aber sonst: er fühlt sich sicher“¹⁹¹.

Obgleich sich auch damit nicht eindeutig beweisen lässt, ob, und wenn ja, warum, der Arzt seinem Patienten zu wenig Kalorien verabreichte, so ließe sich so aber erklären, warum Meins trotz „Zwangsernährung“ so rasch an Gewicht verlor und gerade dann am heftigsten Widerstand leistete, wenn ihm „zuviel“ Nährflüs-

¹⁸⁷ Vgl. Dellwo: Das Projektil sind wir, S. 99. Ähnlich auch die Argumentation der Gefangenen gegenüber dem Spiegel sowie Irmgard Möllers gegenüber Tolmein (vgl. Anonym: „Wir werden in den Durststreik treten“. Spiegel-Fragen an Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe, in: Der Spiegel 4 (1975), S. 53 ff.; Tolmein: RAF, S. 76 f.).

¹⁸⁸ Zit. n. Prinzing-Manuskript, S. 7; Gudrun Ensslin widersetzte sich der Zwangsernährung nur an zwei Tagen aktiv, verhielt sich aber ansonsten passiv.

¹⁸⁹ Holger Meins: Letzter Brief im „info“ vom 31. Oktober 1974, unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019741031.pdf> (Herv. i. O.).

¹⁹⁰ Eine Ausnahme stellt der von Gerd Conradt veröffentlichte Sammelband „Starbuck. Holger Meins“ dar.

¹⁹¹ Meins: Letzter Brief.

sigkeit zugeführt werden sollte¹⁹². Sollte sich der Ablauf der „Zwangsernährung“ tatsächlich so abgespielt haben, dann opferte Meins sich absichtlich im Interesse der Gruppe.

Die Bilder, die Meins aufgebahrt und im Totenhemd zeigten, fanden eine breite Rezeption und dienten all jenen, die der Haftpolitik bereits kritisch gegenüberstanden, als ein weiterer Beweis für die Grausamkeit des „Staates“. Noch weitaus schockierender und verstörender aber waren jene Aufnahmen, die offenbar kurz nach der Autopsie des Leichnams entstanden und die insbesondere in den Niederlanden und in Italien in Umlauf kamen. Hier war Meins nackt zu sehen. Der Kopf erschien, im Vergleich zu dem völlig abgemagerten Körper, grotesk vergrößert, und auch die Spuren der Obduktion waren noch deutlich erkennbar. Selbst einen neutralen Betrachter mussten derartige Bilder an jene Fotografien erinnern, die in deutschen und polnischen Konzentrationslagern kurz nach der Befreiung durch die Alliierten entstanden waren.

Während die bundesdeutsche Öffentlichkeit mehrheitlich kaum Anstoß an den Todesumständen nahm und Oppositionspolitiker sogar eine Abschaffung der „Zwangsernährung“ einforderten, wogen die zahlreichen Unklarheiten im Zusammenhang mit seinem Tod für die „prädisponierte“¹⁹³ Öffentlichkeit dagegen umso schwerer. Im Ergebnis radikalisierte Meins' Tod den Diskurs um das „Vernichtungsinteresse“ des „Staates“, weshalb sein Hungertod in vielerlei Hinsicht eine Chance für die RAF war. Erstens formierte sich unter dem Eindruck seines Todes aus Mitgliedern der „Komitees gegen Folter“ und des „Sozialistischen Patientenkollektivs“¹⁹⁴ eine „zweite Generation“. Im Gegensatz zur „ersten Generation“ der RAF, die sich zumindest anfangs noch bemüht gezeigt hatte, ihre Anschläge moralisch zu legitimieren, wollte die „zweite Generation“ ausschließlich die Freilassung der inhaftierten RAF-Mitglieder durchsetzen und deren Haftbedingungen rächen¹⁹⁵.

Zweitens garantierte der Tod von Meins der RAF die öffentliche Aufmerksamkeit. Prominente Persönlichkeiten nahmen nun in aller Öffentlichkeit vermehrt Anteil an der Situation der Gefangenen: Der französische Philosoph Jean-Paul Sartre besuchte Andreas Baader im Dezember 1974 in Stammheim und der ehemalige Bundespräsident Gustav Heinemann versuchte Ulrike Meinhof in einem sehr persönlichen Brief davon zu überzeugen, den Hungerstreik zu beenden. In Heinemanns Appell schwang die Befürchtung mit, der Tod noch eines Häftlings

¹⁹² Vgl. Prinzing-Manuskript, S. 7f.

¹⁹³ Elter: Propaganda der Tat, S. 157.

¹⁹⁴ Cornelia Brink: Psychiatrie und Politik. Zum Sozialistischen Patientenkollektiv in Heidelberg, in: Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren, hrsg. v. Klaus Weinbauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 134–153, hier S. 137f.

¹⁹⁵ In diesem Sinne äußerte sich z. B. Karl-Heinz Dellwo, der an der Geiselnahme in der deutschen Botschaft in Stockholm 1975, dem „Kommando Holger Meins“, maßgeblich beteiligt war. So erklärt Dellwo, mit dem Tod von Holger Meins sei für ihn die „Stunde der Wahrheit gekommen“ (Karl-Heinz Dellwo: Kein Ankommen, kein Zurück, in: Nach dem bewaffneten Kampf. Ehemalige Mitglieder der RAF und „Bewegung 2. Juni“ sprechen mit Therapeuten über ihre Vergangenheit, hrsg. v. Angelika Holderberg, Gießen 2007, S. 97–130, hier S. 107).

könne weitere Morde und Anschläge zur Folge haben. Der Theologe Paul Österreicher, der wenig später zum Vorsitzenden der britischen Sektion von amnesty international gewählt wurde, besuchte Baader und Meinhof im Gefängnis, weil er zwischen den Gefangenen und der Justiz vermitteln wollte¹⁹⁶. Drittens ging das Gericht seit dem Jahreswechsel 1974/75 vermehrt dazu über, Forderungen der Gefangenen zu erfüllen, um diese zu einer Aufgabe ihres Hungerstreiks zu bewegen. Viertens wurde nach der Ermordung von Drenkmanns noch im Dezember 1974 die Strafprozessordnung verschärft und vor allem die Oppositionsparteien verlangten eine unnachgiebigere Haltung gegenüber linksextremistisch motivierten Straftätern. Politiker aus den Reihen von CDU und CSU forderten eine stärkere Orientierung des staatlichen Handelns an der Gewährleistung der „inneren Sicherheit“. Auch diese Entwicklung war für die RAF-Propaganda, die eine Verschärfung der gesellschaftlichen Gegensätze als ihr ideologisches Ziel ausgegeben hatte, ein Erfolg. Fünftens fanden nach dem Tod von Meins Begriffe wie „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ zunehmend Eingang in die Berichterstattung, weil die Medien nun zunehmend auch die Standpunkte der RAF-Anwälte zitierten¹⁹⁷.

Zwischenresümee

Bereits vor der Verlegung von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof nach Stammheim wurden bestimmte Aussagen über die Haftsituation der RAF-Gefangenen geprägt, die maßgeblich bestimmt waren von den Schilderungen Meinhofs aus ihrer Zeit in Köln-Ossendorf. Diese Vorstellungen übertrugen Anwälte und „Komitees“ seit 1974 auf die Haftsituation von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof in Stammheim. Eine Voraussetzung dafür, dass die Strategie der RAF-Gefangenen erfolgreich war, waren die harten Haftbedingungen, unter denen insbesondere Ulrike Meinhof zu leiden hatte. Die Behauptung, der „Staat“ bediene sich gegenüber den RAF-Mitgliedern repressiver Methoden, erschien vor allem deshalb als glaubwürdig.

Eine erste Säule der RAF-Strategie, die darauf abzielte, öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen, den „Staat“ unter Druck zu setzen und Unterstützung zu generieren, war die Vereinnahmung von Begriffen. Damit aber war der „Kampf“ um Interpretation und Deutungshoheit eine weitere zentrale Ebene der Auseinandersetzungen zwischen „Staat“ und RAF. Im Zuge der Behauptung, sie seien der „Isolationsfolter“ unterworfen, konnten sich die RAF-Gefangenen aus ihrer haftbedingten Isolierung befreien. Die gezielte Lancierung des „Isolationsfolter-Vorwurfs“ war nicht nur ein Leitmotiv der Kommunikationsstrategie, sondern auch eine Möglichkeit, den Führungsanspruch innerhalb der RAF zu behaupten. Die Hungerstreiks stellten die zweite Säule dieser Strategie dar.

¹⁹⁶ Vgl. Anonym: Baader-Meinhof. Über die Grenze, in: Der Spiegel 51 (1974), S. 24–26.

¹⁹⁷ Vgl. Elter: Propaganda der Tat, S. 157.

Letztlich war die Formierung der „zweiten Generation“ und damit die Fortexistenz der RAF nach 1972 Ergebnis einer gezielten, auf den Säulen „Besetzung von Begriffen“ und „Hungerstreik“ fußenden Kommunikationsstrategie der RAF-Gefangenen. Nur weil es sich die „zweite Generation“ zum Ziel setzte, die Freilassung inhaftierter RAF-Mitglieder unbedingt durchzusetzen, entwickelte die RAF ihr eigentliches „Bedrohungspotential“ nach 1972.

V. In Stammheim: Privilegien der RAF

Im Mittelpunkt dieses Kapitels stehen die zahlreichen Besonderheiten, die die Haftsituation der RAF in Stammheim kennzeichneten.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die Agitation der RAF-Gefangenen zwar weiterhin auf die Vorstellung abzielte, Gefängnisse seien Orte der Ordnung und der Disziplinierung, aber dass dieses Bild für die Situation in Stammheim nicht zutraf. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, warum sich die physische und soziale Dimension dieses Ortes nicht im Sinne eines angepassten Verhaltens der RAF-Gefangenen auswirkte.

1. Umbaumaßnahmen: Kein Mehr an Sicherheit

Der „Hochsicherheitstrakt“ im Frühjahr 1974

Im Jahr 1974, als die RAF-Gefangenen verlegt wurden, stellte sich die Haftsituation in Stammheim folgendermaßen dar: Alle Haftplätze waren belegt, so dass bis zu 942 Männer inhaftiert waren. Knapp zwei Drittel der Gefangenen waren Untersuchungsgefangene, während ein Fünftel der Insassen bereits rechtskräftig verurteilt war. Darüber hinaus waren in Stammheim etwa 135 jugendliche Häftlinge untergebracht. Die Anstalt beschäftigte 130 männliche Vollzugsbeamte, aber lediglich drei Vollzugsbeamtinnen. Unmittelbar vor der Verlegung der RAF-Gefangenen stellte die Vollzugsleitung dann zusätzlich noch einmal 14 Beamte sowie eine Beamtin ausschließlich für den Dienst in der III. Abteilung ein¹. Im Frühjahr 1974 und damit zum Zeitpunkt der Verlegung von Meinhof und Ensslin nach Stammheim waren in der III. Abteilung noch sechs weitere weibliche Untersuchungsgefangene untergebracht. Keine der Gefangenen unterhielt zuvor Kontakte in das linksextremistische Milieu². Ihre Unterbringung in der gleichen Abteilung wie die RAF-Gefangenen war in erster Linie Kalkül und sollte den Vorwurf entkräften, Ensslin und Meinhof seien auch in Stammheim in einem „toten Trakt“ inhaftiert. Spätestens seit dem Herbst 1974 waren dann jedoch in der III. Abteilung nur noch RAF-Gefangene untergebracht, wodurch 50 reguläre Haftplätze verloren gingen.

Sowohl Ensslin als auch Meinhof wurden nach ihrer Verlegung im April 1974 in einer jeweils über 20 qm großen Gemeinschaftszelle inhaftiert. Die einzige Lichtquelle in diesen Zellen war zunächst eine 65 Watt starke Neonröhre, die zen-

¹ Die durchschnittliche Belegung lag mit 868 Männern und acht Frauen etwas niedriger (vgl. JVA Stuttgart: Aufstellung der Haftsituation aus dem Jahr 1975, in: StAL, FL 410/8 I, Bü 264).

² Vgl. Anonym: Verteidiger protestieren gegen den „Besuchskäfig“, in: Stuttgarter Zeitung vom 2. Mai 1974; Anonym: Streit um Sicherheitsvorkehrungen, in: Süddeutsche Zeitung vom 2. Mai 1974.

tral ein- und ausgeschaltet werden konnte³. Aufgrund einer ärztlich diagnostizierten Lichtempfindlichkeit stellte die Vollzugsleitung den Gefangenen wenig später Glühbirnen zur Verfügung, die sie nachts wieder an das Personal aushändigen mussten.

Neben den für die Unterbringung der Gefangenen vorgesehenen Zellen dienten separate Räumlichkeiten in der III. Abteilung der Aufbewahrung von Büchern und Effekten. Demnach gab es sowohl eine „Fresszelle“ als auch eine weitere Zelle, die mit verschiedenen Sportgeräten, etwa einem Rudergerät und einem Heimfahrrad, ausgestattet war⁴. Nachdem die Gefangenen im Sommer 1977 verlangt hatten, dass das Gefängnispersonal ihnen die Sportgeräte täglich auf die Dachterrasse trug, musste der Senat in dieser Frage entscheiden. Die Richter verfügten, dass die Gefangenen ihre Geräte selbst auf die Dachterrasse zu tragen hätten⁵.

Die im siebten Stock des „kurzen Flügels“ gelegene III. Abteilung galt schon bald nach der Verlegung der RAF-Gefangenen als „Hochsicherheitstrakt“. In welchem Zusammenhang diese Bezeichnung zum ersten Mal aufkam, lässt sich nicht mehr exakt nachvollziehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelte es sich dabei um eine mediale Schöpfung, die ihren Ursprung im „Image“ Stammheims als „sicherster Haftanstalt“ der Bundesrepublik hatte. Die Bezeichnung setzte sich für die III. Abteilung durch, weil die damit verbundene Vorstellung sowohl im Interesse der Häftlinge als auch im Interesse der verantwortlichen Behörden und Politiker war. Die Vorstellung, die RAF-Gefangenen seien in einem „Hochsicherheitstrakt“ inhaftiert, entsprach der Forderung nach einem konsequenten Umgang mit terroristischen Gewalttätern. Gleichzeitig blieb so die Behauptung der RAF-Gefangenen, sie unterlägen weiterhin der „Isolationsfolter“, glaubwürdig⁶.

In den Jahren 1975 bis 1977 ordneten die Vollzugsleitung und das Justizministerium in der III. Abteilung zwar mehrmals Umbaumaßnahmen an; der siebte Stock war aber weiterhin kein „Hochsicherheitstrakt“⁷. Im Frühjahr 1974 wurden die Zellengitter durch Hartstahl verstärkt und engmaschige Drahtgitter angebracht, die das „Pendeln“ von Zelle zu Zelle erschweren sollten. Zudem wurden die Zellentüren zusätzlich gesichert. Die nachträgliche Anbringung von mehreren Trennwänden, die die III. Abteilung bis zum Sommer 1977 in einen Männer- und Frauentrakt unterteilten, ließ deutlich werden, dass die RAF-Gefangenen ursprünglich strikt nach Geschlecht getrennt untergebracht werden sollten. Ein Zusammentreffen von Männern und Frauen auf dem Gefängnisflur war dagegen nicht intendiert gewesen. Neben diesen nur in der III. Abteilung durchgeführten

³ Vgl. Aufsichtsdienstleitung: Schreiben an den Vorstand vom 30. September 1974 Betr.: Unterbringung von Mitgliedern der BM-Gruppe in der JVA Stuttgart, in: PHB.

⁴ Vgl. Anstaltsleitung: Wichtige Hinweise für die Gefangenen der III. Abteilung vom 6. Juli 1977, in: PHB.

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Tatsächlich war die III. Abteilung ursprünglich als getrennte und selbständige Einheit konzipiert worden. Hier sollten nicht besonders gefährliche, sondern jugendliche Straftäter inhaftiert werden, die von den älteren Häftlingen separiert werden mussten.

⁷ Vgl. Aufsichtsdienstleitung: Schreiben an Vorstand vom 30. September 1974.; Oesterle: Stammheim, S. 68.

Umbaumaßnahmen veranlasste das Justizministerium noch weitere Sicherheitsmaßnahmen: Die Zufahrtswege wurden mit Scheinwerfern ausgestattet und die Anstalt direkt mit der Notrufzentrale der Polizei verbunden. Außerdem wurde die Torwache umgebaut, um Besuchern gegebenenfalls den Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen verwehren zu können⁸. Die aufgewendeten Gesamtkosten waren mit 840 000 DM noch durchaus moderat; für den Neubau des Gerichtsgebäudes wurden rund 12 Millionen DM aufgebracht⁹.

Anlässlich der Umbaumaßnahmen wurde erstmals darüber diskutiert, ob sich die eingebauten Sicherheitssysteme in der Praxis hatten bewähren können. Zehn Jahre nach Eröffnung von Stammheim wies ein internes Schreiben auf die witterungsbedingte Störanfälligkeit der Feldraumschutzanlage und die hohe, meist von Vögeln ausgelöste Zahl an Fehlalarmen hin¹⁰. Ferner eröffnete die spezielle Konstruktion der Zellenruf- und der Zellenalarmanlage Möglichkeiten für Manipulationen, was Sachbeschädigungen und Fehlalarme zur Folge hatte. Ausdrücklich wurde darin festgestellt, dass die aufgenagelten Plastiksockelleisten der Zellen gute Versteckmöglichkeiten böten. Warum die Verantwortlichen darauf verzichteten, gerade dieses Sicherheitsdefizit im Vorfeld der Verlegung von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof zu beseitigen und es den Gefangenen angeblich sogar möglich war, in eben diesen Sockelleisten Waffen und Sprengstoff zu verstecken, bleibt vollkommen unverständlich.

Der Streit um die „Parloirs“ im Frühjahr 1974

Eine absolute Besonderheit der III. Abteilung waren die speziell ausgestatteten Räume für Angehörigen- und Anwaltsbesuche. Da die Verbringung der Häftlinge in die in einem unteren Stockwerk der Haftanstalt gelegenen regulären Besuchsräume als zu riskant und aufwendig erachtet wurde, hatte das Justizministerium in der III. Abteilung drei gesonderte Besuchsräume einrichten lassen. Deren Ausstattung sorgte wiederum für einen Eklat, weil das Justizministerium Baden-Württemberg angeordnet hatte, diese Räume zu „Parloirs“ umbauen zu lassen wodurch die Verteidiger von ihren Mandanten mittels einer Plexiglasscheibe getrennt wurden. Dadurch sollte die Übergabe unerlaubter Schreiben und Gegenstände verhindert werden¹¹.

In der Reaktion der Verteidiger zeigte sich abermals, dass diese jedweden Anlass für Kritik unbedingt nutzen wollten. Weil sie die Chance, die „Parloirs“ verhin-

⁸ Vgl. JVA Stuttgart: Schreiben an das Staatliche Hochbauamt vom 23. Januar 1974. Betr.: Besondere Baumaßnahmen, in: StAL, EL 403 Bü 2013/9.

⁹ Vgl. Anonym: Vorläufige Kostenermittlung für Sonderbaumaßnahmen, in: StAL, FL 410/8I, Bü 263.

¹⁰ Vgl. Anonym: Übersicht Pforte, Schleuse, Umfassungs- und Zwischenmauern, in: StAL, FL 410/ 8I, Bü 264.

¹¹ Vgl. Klaus Croissant u.a: Pressemitteilung vom 30. April 1974, in: StAL, EL 317 I, KLS 97/76, LO 35; ders: Antrag an das OLG vom 30. April 1977, in: BArch B 362/3153; Anonym: Streit um Sicherheitsvorkehrungen; Anonym: „Besuchskäfig“.

dern zu können, als sehr gering erachteten, informierte Gronewold seine Mandanten darüber, dass man Anträge zum „Glaskasten“ erst zu einem späteren Zeitpunkt stellen wolle, da auf dem „schwerbelasteten Buckel“ – gemeint war der des Bundesrichters Dr. Knoblich – die Ablehnung leichter ruhen würde als auf dem eines Richters, der später den Prozess leiten würde. Konkret benannte er die Richter Heinrich Maul und Theodor Prinzing¹². Getragen war diese Überlegung eindeutig von dem Wunsch, die Einführung der „Parloirs“ instrumentalisieren und die Entscheidung Prinzing anlasten zu können. So veröffentlichte Croissant eine Presserklärung, in der er die Einrichtung als „offenen faschistischen Akt“ bezeichnete, der die „äußerlich sichtbare Spitze der Folter“ darstelle. Die Gefangenen würden so zum „wilden Tier“ degradiert und als „tollwütige Kreatur“ präsentiert. Croissant kündigte an, die „Praktizierung dieses permanenten Rechtsbruchs“ sabotieren und die Zellen nicht betreten zu wollen. Eine Prozessvorbereitung hinter Plexiglas sei nicht möglich. Croissant mutmaßte weiter, mit Hilfe der „Panzerglaskästen“ sollte nicht die Übergabe unerlaubter Gegenstände verhindert, sondern die Verteidigung als solche boykottiert werden.

Eine unvorhersehbare Wendung nahm dieser Streit, nachdem der Senat, der sich gegen die Vorwürfe der Anwälte absichern wollte, ein Gutachten der Anwaltskammer einholte. Da sich aber die Kammer gegen die Nutzung der Parloirs aussprach¹³, verzichteten der Senat und das Justizministerium auf die weitere Nutzung. Sprechzellen gleicher Bauart, die ursprünglich auch im Gerichtsgebäude vorgesehen waren, ließ das Justizministerium erst gar nicht einbauen. Nach dem Selbstmord der Gefangenen zeigte sich dann, wie problematisch diese Entscheidung war. Jedenfalls ergaben die offiziellen Ermittlungen, dass die Waffen, mit denen sich Baader und Raspe erschossen, von den Anwälten der RAF im Gerichtsgebäude übergeben worden waren.

2. Privilegien: Der „Staat“ gibt nach

Die RAF-Gefangenen machten immer deutlich, dass sie auch nach der Inhaftierung den „Kampf“ gegen den „Staat“ fortsetzen wollten. Ihre Forderungen und Proteste zielten deshalb zu keinem Zeitpunkt ausschließlich auf eine Verbesserung der eigenen Haftbedingungen ab. Dementsprechend waren sie auch nicht bereit, den Vorwurf der „Isolationsfolter“ aufzugeben, der sich als äußerst effektives Instrument der Mobilisierung und Herstellung von Öffentlichkeit erwiesen hatte.

In ihrem „Kampfprogramm“¹⁴ für die politischen Rechte im Gefängnis, das Meinhof im September 1974 anlässlich der Erklärung zum dritten Hungerstreik

¹² Vgl. Kurt Gronewold: Verteidigerpost vom 10. April 1974, in: StAL, EL 317 I, KLS 97/76, LO 35.

¹³ Vgl. Rechtsanwaltskammer Stuttgart: Schreiben an das OLG Stuttgart vom 10. Juli 1974, in: HStAS, EA 2/303. Die Kammer begründete ihren Standpunkt damit, dass die Trennscheibe einer sachlichen Besprechung entgegenstehe.

¹⁴ RAF: Provisorisches Kampfprogramm für den Kampf um die politischen Rechte der gefangenen Arbeiter: unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019740913.pdf>.

vor Gericht verlas, erörterten die Gefangenen ihren Plan der „entwicklung einer revolutionären gefängnisbewegung“¹⁵. Auch nahmen sie hierin bereits vorweg, dass der „Staat“ ihre Ansprüche nicht würde erfüllen können und jede Konzession lediglich noch weitreichendere Forderungen nach sich ziehen würde: „und wenn die schweine in dem einen oder anderen punkt mal nachgeben – umso besser: unser hunger nach handlungsfreiheit kann dadurch nur größer werden“¹⁶. Unumwunden gaben die RAF-Mitglieder damit zu, dass sie letztlich nicht an einer fairen Behandlung oder einer Gleichstellung mit anderen Gefangenen interessiert waren, sondern klar kalkulierten, ihre Haftsituation kontinuierlich zu verbessern *und* den „Staat“ permanent unter Druck zu setzen.

Die Haftsituation der RAF-Gefangenen bis zum Spätherbst 1974

Bereits zum Zeitpunkt der Verlegung nach Stammheim waren die anfänglich sehr harten Haftbedingungen mehrfach modifiziert und die strenge Isolierung der Gefangenen aufgehoben worden. Im Rahmen einer Hausverfügung hatte der Anstaltsleiter Alfred Fraß¹⁷ die gerichtlichen Anordnungen kurz vor der Ankunft von Ensslin und Meinhof konkretisiert¹⁸. Demnach ordnete die Vollzugsleitung für beide Gefangene tatsächlich deutlich striktere Sicherheitsmaßnahmen an als für das Gros der „normalen“ Untersuchungshäftlinge. Die Zellen durften nur in Gegenwart von zwei männlichen und einer weiblichen Bediensteten geöffnet werden und die Anstaltsleitung bestimmte jene Vollzugsbeamten gesondert, die Zugang zu der III. Abteilung hatten. Beide Frauen durften nicht an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen. Allerdings wurde Ensslin und Meinhof zugestanden, täglich bis zu vier Stunden gemeinsam zu verbringen und beide erhielten häufig Besuch von ihren Anwälten, nicht aber von ihren Angehörigen¹⁹.

Nachdem im Herbst 1974 Andreas Baader und Jan-Carl Raspe ebenfalls nach Stammheim verlegt worden waren, ließ das Justizministerium von Baden-Württemberg alle zwischenzeitlich zu den Haftbedingungen ergangenen Anordnungen erfassen²⁰. Die so entstandene Übersicht diente zum einen den Richtern des Zweiten Strafsenats als Orientierungshilfe. Zum anderen gab das Ministerium die

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Erst im Frühjahr 1975 übernahm Hans Nusser die Leitung der Haftanstalt Stuttgart-Stammheim, nachdem Alfred Fraß in Pension gegangen war.

¹⁸ Vgl. Alfred Fraß: Hausverfügung vom 28. April 1974, in: PHB.

¹⁹ So erhielt beispielsweise Gudrun Ensslin von Oktober bis Dezember 1974 insgesamt nur sechs Besuche von Angehörigen mit einer Gesamtdauer von 4,5 Stunden (vgl. Anonym: Dokumentation über die Haftbedingungen der inhaftierten Mitglieder anarchistischer Gruppen vom 12. Dezember 1974, in: HStAS, EA 2/303 Bü 1160, S. 9).

²⁰ Im Herbst 1974 war Ulrike Meinhof zeitweise in Berlin inhaftiert, wo sie wegen ihrer Beteiligung an der Befreiung Baaders vor Gericht stand. Sie wurde erst am 2. Dezember 1974 zurück nach Stammheim verlegt. In der Zwischenzeit war deshalb Carmen Roll in Stammheim untergebracht. Der Kontakt zu Ensslin war ihr gestattet (vgl. ebd.)

Übersicht auch absichtlich an die Presse weiter, damit der Vorwurf, die Gefangenen unterlägen der „Isolationsfolter“, entkräftet würde²¹.

Die Häftlinge durften demnach bereits im Herbst 1974 täglich für mehrere Stunden zusammenkommen. Diese Genehmigung galt jedoch vorerst nur für Häftlinge gleichen Geschlechts. Ein „Umschluss“²² aller Gefangenen auf dem Gefängnisflur – wie er später üblich wurde – war dagegen noch nicht vorgesehen. Die Dokumentation zeigte auch, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die Zahl der in den Zellen verwahrten Bücher überhandgenommen hatte. Jedenfalls besaßen die Häftlinge schon im Dezember 1974 insgesamt über 500 Büchern und bezogen nicht weniger als 14 Zeitschriften- und Zeitungsabonnements. Allerdings verfügten die Häftlinge vorerst nur über eine „Standardausstattung“ im Hinblick auf die in den Zellen verwahrten technischen Gerätschaften.

Aus der Übersicht ging ebenso hervor, dass alle Häftlinge im Spätherbst 1974 „zwangsernährt“ wurden. Nachdem jedoch alle eine gründliche medizinische Untersuchung abgelehnt hatten, befürchtete die Vollzugsleitung, ein weiterer RAF-Gefangener könnte alsbald versterben. Um zu beraten, wie eine ausreichende Ernährung der Häftlinge sichergestellt werden könnte, lud die Anstaltsleitung Fachärzte nach Stammheim ein. Zudem ließ das Justizministerium in Stammheim eine Intensivstation einrichten.

Der schlechte Gesundheitszustand und die Flut der von den RAF-Verteidigern gestellten Anträge erwiesen sich schließlich als Einfallstor für die Privilegierung der Gefangenen. Die Anträge von Hans-Christian Ströbele und Karl-Heinz Weidenhammer waren beispielhaft für die teilweise völlig überzogenen Forderungen. Ströbele verlangte etwa, dass der Besuch von Anwälten auch an Sonn- und Feiertagen sowie ganztags zu genehmigen sei. Zudem wollte er das Recht eingeräumt bekommen, mehrere Häftlinge gleichzeitig sprechen zu dürfen. Die Tatsache, dass sich Ströbele teilweise selbst widersprach, zeigte, dass er an einer konstruktiven Lösung nicht interessiert war. Rechtsanwalt Weidenhammer forderte im Frühjahr 1977 eine Verlängerung der „Umschlusszeiten bis 22.00 Uhr, eine Lichtverlängerung bis 24.00 Uhr und das Recht, sich jederzeit und uneingeschränkt mit den Gefangenen fernmündlich besprechen zu können“²³. Mit diesen Anträgen, die nicht genehmigungsfähig waren, sollten vor allem die organisatorischen Kapazitäten des Gerichts gebunden und so der Prozessbeginn verzögert werden. Nur vor diesem Hintergrund sind die unsinnigen Forderungen nachvollziehbar, denn beiden Strafverteidigern hätte aufgrund ihrer Erfahrung bewusst sein müssen, dass eine Genehmigung allein aufgrund organisatorischer Zwänge nicht würde erteilt werden können.

²¹ Vgl. Justizminister Bender: Schreiben an Günther G. vom 30. Januar 1975, in: HStAS, EA 4/607 Bü 152.

²² Möglichkeit der weiblichen und männlichen RAF-Gefangenen, auf dem Flur vor den Haftzellen zusammenzukommen.

²³ Vgl. Karl-Heinz Weidenhammer: Antrag an das OLG Stuttgart vom 9. Februar 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 44.

Nur wenige Wochen nach der Verlegung von Raspe und Baader beantragte Croissant erstmals eine gemeinsame Freistunde für Männer und Frauen. Gegen diese Forderung verwehrt sich der Anstaltsleiter Alfred Fraß entschieden²⁴. Fraß lehnte unter Verweis auf die geltende Rechtslage ein Zusammentreffen der vier Häftlinge ab und stellte klar, dass ein gemeinsamer Hofgang die Gruppe in „unverantwortlicher Weise aufwerten“ würde. Er warnte, eine solche Privilegierung würde „unvermeidlich“ eine Konfrontation zwischen den übrigen in Stammheim inhaftierten Gefangenen, die sich benachteiligt fühlen müssten, und dem Anstaltspersonal nach sich ziehen und somit die Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt gefährden. Aus seinem Schreiben ging zudem deutlich hervor, dass er einen Präzedenzfall unbedingt vermeiden wollte und dass es für Fraß in der Frage der Geschlechtertrennung keinen Ermessensspielraum gab. Tatsächlich lehnte es der Senat zunächst ab, den Gefangenen einen „Umschluss“ zu viert zu genehmigen²⁵. Zudem betonte das Gericht in seiner Entscheidung nochmals deutlich, dass die Gefährlichkeit der Gefangenen eine strengere Regelung nötig mache.

Der Wunsch des Gerichts, die erhobenen „Isolationsfolter“-Vorwürfe zu entkräften²⁶, bereitete einer sukzessiven Privilegierung aber dennoch den Boden. Darüber hinaus sah der Senat letztendlich keine andere Möglichkeit, den Gesundheitszustand der Gefangenen anders als durch eine Ausweitung der sozialen Kontaktmöglichkeiten zu stabilisieren, und erlaubte deshalb den gemeinsamen „Umschluss“. Andere Optionen – etwa das Zusammenkommen mit „normalen“ Untersuchungshäftlingen – musste er verwerfen. Erstens fürchteten die RAF-Gefangenen, bespitzelt zu werden, und lehnten den Kontakt deshalb konsequent ab. Zweitens verweigerten sich die Untersuchungsgefangenen anderer Abteilungen den strengeren körperlichen Durchsuchungen. Diese aber wären unausweichlich mit einem Kontakt zu den RAF-Gefangenen verbunden gewesen.

Motive für die Privilegierung seit dem Frühjahr 1975

Die Genehmigung erster Privilegien im Frühjahr 1975 stand in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Dauer des dritten Hungerstreiks. Das Gericht erwartete, die Gefangenen würden nach Aufhebung der strikten Geschlechtertrennung den Vorwurf der „Isolationsfolter“ aufgeben und den Hungerstreik abbrechen. Diese Hoffnung erfüllte sich aber nur teilweise. Zwar einigten sich die Gefangenen nach einer gemeinsamen Besprechung darauf, ihren Hungerstreik abzubrechen. Sie begründeten ihre Entscheidung jedoch nicht mit der verbesserten Haftsituation, sondern sie behaupteten öffentlichkeitswirksam, den Vollzugsbehörden nicht weiter in die Hände spielen und deshalb keine weiteren Gefange-

²⁴ Vgl. Alfred Fraß: Justizvollzugsanstalt Stuttgart an das OLG Stuttgart. Betreff: Strafverfahren gegen Andreas Baader u. a. vom 2. Dezember 1974, in: HStAS, EA 4/607 Bü 154.

²⁵ Vgl. OLG Stuttgart, 2. Strafsenat: Verfügung vom 19. Dezember 1974 in der Strafsache gegen Andreas Baader u. a., in: HStAS, EA 4/607 Bü 154, S. 7.

²⁶ Vgl. ebd., S. 9.

nen opfern zu wollen. Sehr wahrscheinlich ist zudem, dass die Häftlinge zu diesem Zeitpunkt bereits darüber informiert waren, dass die „zweite Generation“ eine Geiselnahme plante, und sie ihren Hungerstreik beendeten, um rechtzeitig für die erwartete Freilassung wieder bei Kräften zu sein²⁷.

Seit dem Sommer 1975 räumte das Gericht den Gefangenen dann sukzessive weitere Vorrechte ein. Diese Entscheidung war vorwiegend dem Ziel geschuldet, den Prozess vor dem Oberlandesgericht zu Ende führen zu können. Eine Prozessunterbrechung, eine Aussetzung des Verfahrens oder eine Entlassung der Häftlinge wegen ärztlich attestierter Prozessunfähigkeit sollte in jedem Fall vermieden werden. Damit aber war die Privilegierung der Gefangenen letztlich das Ergebnis einer äußerst vielschichtigen Interessenlage: Die Zugeständnisse standen in einem direkten Zusammenhang mit dem unmittelbar bevorstehenden Prozessbeginn und sollten helfen, die Gesundheit der Gefangenen zu stabilisieren. So wurde versucht, erstens die Isolation der Gefangenen zu minimieren und zweitens eine Steigerung des Körpergewichts herbeizuführen, nachdem der Auftritt der ausgezehnten RAF-Mitglieder vor Gericht Politik, Justiz und Öffentlichkeit alarmiert hatte. Drittens stellte der „Umschluss“ aber auch die einzige Möglichkeit dar, die Empfehlungen der Ärzte umzusetzen. Diese Interessenlage bedingte – so der Journalist Martin Jander – dass in Stammheim eine Entwicklung angestoßen wurde, die letztlich dazu führte, dass „sukzessive nahezu alle Regularien eines normalen Gefängnisbetriebs“²⁸ aufgehoben wurden. Der allgemeine „Umschluss“ der RAF-Gefangenen war seit Herbst 1975 in Stammheim „institutionalisiert“.

Bis zum Sommer 1975 genehmigte der Senat den „Umschluss“ noch im Rahmen von Einzelfallentscheidungen; der tägliche „Umschluss“ war in Stammheim somit noch nicht üblich. Das Gericht erteilte Einzelfallgenehmigungen und begründete seine Entscheidung mit dem Umfang und der Komplexität des Anklagestoffs, die eine persönliche Abstimmung der Angeklagten notwendig machen würden²⁹. Gleichzeitig schuf der Senat aber genau damit einen Präzedenzfall und seit Juli 1975 durften die Häftlinge regelmäßig zu viert zusammenkommen³⁰.

²⁷ Für eine solche Sichtweise sprechen unter anderem die Aussagen Karl-Heinz Dellwos, der berichtete, Baader habe sich persönlich dafür eingesetzt, dass er an einer geplanten Aktion beteiligt werde. Insofern ist davon auszugehen, dass Baader über eben diese Planungen informiert war (vgl. Dellwo: Kein Ankommen, S. 105).

²⁸ Vgl. Koenen: Camera Silens, S. 1006.

²⁹ Vgl. OLG Stuttgart: Verfügung des Vorsitzenden am 18. Februar 1975, in: BArch, B 362/3154; OLG Stuttgart: Verfügung an 9. Mai 1975 (Foth), in: BArch, B 362/3154; OLG Stuttgart: Verfügung vom 26. Mai 1975, in: BArch, B 362/3161. Seit der offiziellen Anklageerhebung im Jahr 1974 durch den Generalbundesanwalt konnten Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof als Angeklagte bezeichnet werden.

³⁰ Nach einer Klage der Anwälte durften diese Treffen dann auch nur noch optisch und nicht länger akustisch überwacht werden. Im Frühjahr 1975 war der Umschluss nach der Lorenz-Entführung und dem Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm zeitweise komplett ausgesetzt worden. Nachdem die Häftlinge drohten, erneut in den Hungerstreik treten zu wollen, genehmigte der Senat den „Umschluss“ wieder (vgl. Anonym: Undatiertes „info“-Schreiben, vermutlich vom April 1975, in: HIS RA 02/015,005). Einen detaillierten Überblick über die sukzessive Erweiterung der „Umschlusszeiten“ gibt eine aus dem September 1977

Nachdem der Senat seit Herbst 1975 stets behauptete, den „Umschluss“ nur aufgrund der ärztlichen Empfehlungen genehmigt zu haben, die Gutachten aber erst im September 1975 und damit zu einem Zeitpunkt vorlagen, als der „Umschluss“ zu viert bereits sporadisch genehmigt war, ist davon auszugehen, dass diese zumindest auch als ein Vorwand dienten, um eine äußerst umstrittene Praxis nachträglich rechtfertigen und legitimieren zu können. In der Realität bedeutete „Umschluss“ jedenfalls nichts anderes, als dass es Häftlingen unterschiedlichen Geschlechts gestattet wurde, täglich für mehrere Stunden auf dem Flur vor ihren Gefängniszellen zusammenzukommen.

Erstmals genehmigt hatte der Senat den „Umschluss“ im Frühjahr und Sommer 1975, nachdem sich Prinzing vom aggressiven Auftreten der Verteidiger zunehmend unter Druck gesetzt fühlte. Er hoffte, sich so die Kooperationsbereitschaft der Angeklagten und ihrer Anwälte „erkaufen“ zu können. Darüber hinaus war Prinzing auch durch die näheren Umstände des Todes von Katharina Hammerschmidt³¹ alarmiert. Hammerschmidt, eine Freundin Gudrun Ensslins, die die RAF lediglich mit Kurierdiensten unterstützt, sich aber nicht aktiv an den Anschlägen beteiligte hatte, hatte sich auf Anraten ihres Anwalts Otto Schily im Sommer 1973 freiwillig der Polizei gestellt. Anders als von Schily erwartet, wurde Hammerschmidt nicht vorläufig freigelassen, sondern in Berlin inhaftiert. Schon kurze Zeit nach ihrer Festnahme klagte sie über massive gesundheitliche Beeinträchtigungen, doch der zuständige Anstaltsarzt weigerte sich, sie gründlich zu untersuchen. Ihre Krebserkrankung diagnostizierten die Ärzte deshalb zu spät, um sie noch behandeln zu können. Ein Jahr nach ihrer durch massive Proteste erzwungenen Freilassung verstarb Hammerschmidt im Sommer 1975. Ein Gericht verurteilte den Anstaltsarzt später wegen fahrlässiger Körperverletzung³². Nach Hammerschmidts Tod genehmigte Prinzing den regelmäßigen „Umschluss“ von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof und ordnete eine externe ärztliche Untersuchung an.

Die Ergebnisse der ärztlichen Gutachten im September 1975

Mit der Begutachtung der Angeklagten wollte sich der Senat offenbar absichern³³. In den Monaten zuvor hatte sich Prinzing stets auf die Auskunft des Anstaltsarztes Helmut Henck verlassen, der allen vier Gefangenen bescheinigte, uneinge-

stammende Übersicht der Vollzugsleitung (vgl. Regierungsdirektor Schreitmüller: Übersicht vom 22. September 1977: Entwicklung des gemeinsamen Umschlusses der Untersuchungsgefangenen Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe seit ihrer Ankunft in Stuttgart, in: HStAS, EA 4/607 Bü 43).

³¹ Vgl. Abteilungsleiter im Landesjustizministerium Baden-Württemberg: Schreiben vom 2. Juli 1975. Betr.: Ärztliche Betreuung der Baader-Meinhof-Gefangenen, in: HStAS, EA 4/607 Bü 137.

³² Vgl. Hans Schueler: Anklage gegen den Ankläger. Rechtsanwalt Schily und der Fall Hammerschmidt, in: Die Zeit vom 17. September 1976, unter: <http://www.zeit.de/1976/39/anklage-gegen-den-anklaeger/seite-1>, letzter Zugriff: 17. Februar 2013.

³³ Vgl. Abteilungsleiter: Schreiben vom 2. Juli 1975.

schränkt verhandlungsfähig zu sein. Bereits seit 1972 hatten die RAF-Gefangenen die Konsultation externer Ärzte verlangt und es mit aller Vehemenz abgelehnt, vom Anstaltspersonal untersucht zu werden. Unmittelbar nach Prozessaufakt forderten die Verteidiger dann in zahlreichen Anträgen eine Begutachtung durch externe Mediziner³⁴.

Das Gericht benannte nach dem Tod von Kathrina Hammerschmidt im Juli 1975 die in Stuttgart tätigen Internisten Professor Müller und Professor Schröder sowie die Psychiater Professor Mende und Professor Ehrhardt zu Gutachtern. Die nachträgliche Bestellung des Berliner Psychiaters Rasch war dann ein weiteres Zugeständnis an die Angeklagten, die zuvor Mende und Ehrhardt abgelehnt hatten. Die Mediziner sollten die Angeklagten auf organische oder psychische Schäden untersuchen, die einer Behandlung bedurften oder die Verhandlungsfähigkeit beeinträchtigten. Gleichzeitig bat das Gericht um Auskunft, worauf die eventuell diagnostizierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zurückzuführen seien³⁵. Die Angeklagten waren wiederum ihrerseits nicht an einer internistischen Untersuchung interessiert. Nur ein Psychiater, nicht aber ein Internist könnte – so ihre Hoffnung – die „Kausalität zwischen Isolation und den Symptomen dazu“ feststellen und diese auch vor Gericht vertreten³⁶. Deshalb war es nur konsequent, wenn sie versuchten, die Untersuchungsergebnisse in ihrem Sinne zu beeinflussen. Weil die Angeklagten eine körperliche Untersuchung ablehnten und sich außerdem weigerten, die Gutachter von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, drohte die internistische Begutachtung zunächst zu scheitern³⁷. Offensichtlich sollte die Weitergabe von Laborbefunden unbedingt verhindert werden, da so eine objektivere Einschätzung des Gesundheitszustands als durch eine lediglich äußere Inaugenscheinnahme möglich gewesen wäre. Doch auch gegenüber den beiden psychiatrischen Gutachtern zeigten die Gefangenen eine unterschiedlich ausgeprägte Kooperationsbereitschaft. Während sie sich gegenüber Mende lediglich auf ein Gespräch einließen³⁸, stimmten alle vier zu, sich von Rasch auch einzeln und neurologisch untersuchen zu lassen. Nur die Durchführung psychologischer Testverfahren lehnten sie geschlossen ab³⁹.

Alle Ärzte stimmten dahingehend überein, dass aufgrund des reduzierten Allgemeinzustands der Angeklagten eine vollumfängliche Verhandlungsfähigkeit nicht gegeben sei. Sie empfahlen deshalb eine Reduzierung der Verhandlungszei-

³⁴ Vgl. Prof. Helmut E. Ehrhardt: Schreiben an das OLG Stuttgart vom 29. Oktober 1975: Gutachterliche Stellungnahme, in: BArch, B 362/3481, S. 2.

³⁵ Vgl. Prof. Werner Mende: Schreiben an das OLG Stuttgart vom 15. September 1975: Gutachtliche Äußerung, in: HIS Ba, A/008,002.

³⁶ Ulrike Meinhof: „Info“ vom 19. Juli 1975 in: HIS Ba, A/008,002.

³⁷ Vgl. Prof. Müller: Schreiben an das OLG Stuttgart vom 20. Juli 1975, in: HIS Ba, A /008,002. Aus der Aktenlage geht hervor, dass die Internisten Prof. Müller und Prof. Schröder am 17. September 1975 ein weiteres Gutachten einreichten (vgl. Müller/Schröder: Schreiben an den 2. Strafsenat beim OLG vom 13. Oktober 1975, in: BArch, B 362/3481).

³⁸ Vgl. Mende: Gutachtliche Äußerung, S. 2.

³⁹ Vgl. Prof. Wilfried Rasch: Schreiben an das OLG Stuttgart vom 10. September 1975. Psychiatrisches Gutachten, in: HIS Ba, A/008,002, S. 2.

ten auf täglich drei bis vier Stunden. Allerdings wollten sich die Gutachter nicht eindeutig darauf festlegen, ob nun die Hungerstreiks oder die Haftbedingungen hauptursächlich für den schlechten Gesundheitszustand der Häftlinge seien⁴⁰. Die von den Angeklagten und ihren Anwälten geführte Behauptung, die Mediziner hätten bestätigt, dass allein die Haftbedingungen für den schlechten Gesundheitszustand verantwortlich seien, war insofern nicht zutreffend. Ebenso falsch aber war der Vorwurf, die Gefangenen hätten ihren Zustand ausschließlich selbst zu verantworten, weil sie sich durch die Hungerstreiks dauerhaft gesundheitlich geschädigt hätten.

Die Gutachter bewerteten sowohl den Zustand der Angeklagten als auch die Ursachen ihrer gesundheitlichen Probleme durchaus unterschiedlich. Nur Professor Rasch attestierte allen vier Angeklagten einen „reduzierten körperlichen Allgemeinzustand“, eine „Einengung und Verlangsamung“ bei längeren Gesprächen sowie ein unterdurchschnittliches Körpergewicht⁴¹. Bei Ulrike Meinhof diagnostizierte er darüber hinaus auch depressive Tendenzen⁴². Rasch betonte in seinem Gutachten, dass die Haftsituation der RAF-Gefangenen einmalig sei. Die bereits eingeräumten Konzessionen seien nicht ausreichend, da diese die „außergewöhnlichen Haftbedingungen“ der RAF „im Kern“ nicht verändert hätten⁴³. Weil die Beziehungen der Angeklagten noch immer „streng kanalisiert“ seien, gleiche die Situation der RAF weiterhin der einer kleinen Gruppe unter „Extrembedingungen“.

Professor Mende kam dagegen zu dem Schluss, dass sich die Dauer der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens, nicht aber die weitgehende Isolierung negativ auf den Gesundheitszustand ausgewirkt hätten. Indem er anmerkte, eine „gewisse soziale Isolierung“ sei ein Charakteristikum jeder Inhaftierung, relativierte Mende den Vorwurf, die RAF-Gefangenen seien neu- und einzigartigen Haftbedingungen ausgesetzt. Im Gegensatz zu Rasch wollte Mende keine massiven Verhaltensauffälligkeiten beobachtet haben und es hätten sich auch keine „Hinweise auf Störungen der Aufmerksamkeit, des Konzentrationsvermögens, des Denkens oder der Gedächtnisfunktion“ ergeben⁴⁴.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Häftlinge gegenüber Rasch die größte Kooperationsbereitschaft gezeigt hatten, werfen diese doch sehr unterschiedlichen Ergebnisse die Frage auf, ob die Gefangenen die Zusammenarbeit mit Rasch nicht gezielt forciert hatten, weil sie sich nur von ihm eine ihre Position unterstützende Diagnose erwarteten⁴⁵. Sein Gutachten war jedenfalls für die weiteren Auseinandersetzungen um die Haftbedingungen von maßgeblicher Bedeutung. Erstens

⁴⁰ Vgl. Prof. Helmut E. Ehrhardt: Schreiben an das OLG Stuttgart vom 29. Oktober 1975, in: BArch, B 362/3481; Rasch: Psychiatrisches Gutachten.

⁴¹ Vgl. Rasch: Psychiatrisches Gutachten, S. 3.

⁴² Vgl. Mende: Gutachtliche Äußerung, S. 3.

⁴³ Vgl. Rasch: Psychiatrisches Gutachten, S. 7.

⁴⁴ Mende: Gutachtliche Äußerung, S. 3 ff.

⁴⁵ Vgl. Stefan Orlob: Der forensische Psychiater Prof. Wilfried Rasch, unter: <http://www.gerichts-psychiatrie.de/prof-dr-wilfried-rasch.html>, letzter Zugriff: 26. Juni 2012.

fand seine Empfehlung, die Gefangenen in „interaktionsfähigen Gruppen“ zusammenzulegen, Eingang in den RAF-Jargon. Baader, Raspe, Ensslin und Meinhof verlangten bereits im Oktober 1975 entweder die vollständige Integration in den „Normalvollzug“ oder aber die Verlegung von weiteren „politischen Gefangenen“⁴⁶. Zweitens unterstützte sein Gutachten die Kritik an den Haftbedingungen und stärkte so die Autorität von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof. Drittens stellte insbesondere sein Untersuchungsergebnis den Zweiten Strafsenat vor erhebliche Probleme und nicht nur die Medien spekulierten über eine Unterbrechung oder gar den Abbruch des Prozesses⁴⁷. Auch Theodor Prinzing sah sich nun gezwungen, verschiedene Szenarien für den weiteren Fortgang zu erwägen: Erstens eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Genesung der Angeklagten, zweitens die Fortsetzung der Verhandlung ohne Angeklagte und drittens die Fortsetzung der Verhandlung mit einer maximalen Sitzungsdauer von drei bis vier Stunden⁴⁸.

Daran zeigte sich deutlich, dass das Gericht vom Ausgang der Begutachtung vollkommen überrascht wurde. Die Möglichkeit, das Verfahren gegen die Hauptangeklagten der RAF zu unterbrechen, verwarf der Senat als zu riskant. Da die Strafprozessordnung sowohl der Dauer als auch der Anzahl von Unterbrechungen enge Grenzen setzte, hätte sodann die konkrete Gefahr bestanden, dass der Prozess vorzeitig aufgrund einer zu langen Unterbrechung gescheitert wäre⁴⁹. Um genau das zu verhindern, bat das Gericht die Gutachter nun wiederum um konkrete Vorschläge, wie eine Verbesserung des Allgemeinzustands der Gefangenen herbeigeführt werden könne⁵⁰. Vor allem sollten die Ärzte Vorschläge unterbreiten, wie die soziale Isolierung der Häftlinge ausgeglichen werden könnte.

Allerdings konnten sich die Gutachter nicht auf eine gemeinsame Empfehlung verständigen. Während die Psychiater Rasch und Mende eine Vergrößerung der Gruppe in Stammheim empfahlen⁵¹, bezweifelte der Internist Ehrhardt, dass hierdurch das psychische wie physische Befinden maßgeblich beeinflusst werden könnte⁵². Obwohl also der „Erfolg“ einer solchen Maßnahme keineswegs als gesichert gelten konnte, erwog das Oberlandesgericht die Verlegung weiterer Häft-

⁴⁶ Andreas Baader u. a.: Antrag zur Aufhebung der Isolation vom 6. Oktober 1975, unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019751006.pdf>. Allerdings wäre mit der „Integration“ in den „Normalvollzug“ eine Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen verbunden gewesen, was wiederum nicht im Sinne der Häftlinge war. Zudem mussten die zuständigen Vollzugsbehörden sowohl den Vorwurf, man würde in Stammheim ein „KZ“ betreiben, als auch die Kritik an den „liberalen“ Haftbedingungen fürchten. Insofern war diese Forderung in erster Linie ein Mittel der Agitation.

⁴⁷ Vgl. z. B. Anonym: BM-Prozess. Schmalter Grat, in: Der Spiegel 40 (1975), S. 111–115, hier S. 111; Anonym: Das Gutachten, in: Stuttgarter Zeitung vom 24. September 1975.

⁴⁸ Vgl. z. B. Anonym: Schmalter Grat, S. 114.

⁴⁹ Vgl. Tenfelde: Strafjustiz, S. 111.

⁵⁰ Vgl. Prof. Müller: Schreiben an den 2. Strafsenat am OLG Stuttgart vom 3. November 1975, in: BArch, B 362/3481, S. 1f.

⁵¹ Vgl. Prof. Mende: Schreiben an das OLG Stuttgart vom 29. Oktober 1975, in: BArch, B 362/3481, S. 1f.

⁵² Vgl. Müller: Schreiben vom 3. November 1975.

linge nach Stammheim, scheiterte jedoch am Widerstand des baden-württembergischen Justizministeriums⁵³. Schließlich betrachtete der Senat eine erneute Verlängerung der „Umschlusszeiten“ als einzige Option, den Häftlingen die medizinisch angeratene, zusätzliche „soziale Interaktion“ zu ermöglichen. Darüber hinaus räumten Gericht und Vollzugsleitung den Häftlingen ab diesem Zeitpunkt noch weitere Privilegien ein.

Die Vorrechte der RAF-Gefangenen seit dem Herbst 1975

Der Senat befand sich aufgrund der medizinischen Gutachten im Herbst 1975 in einem Dilemma. Prinzing war sich bewusst, dass die Bundesregierung, die Medien und die Öffentlichkeit von ihm die Fortführung des Verfahrens unbedingt erwarteten. Bundeskanzler Schmidt hatte sich in dieser Angelegenheit erst am 13. März 1975 unmissverständlich geäußert: „Mir scheint, in erster Linie ist die Wirksamkeit der Strafverfolgung, also die Sicherheit, mit der ein Täter seine Bestrafung erwarten muss, für die Sicherheit in unserem Lande entscheidend“⁵⁴.

Gleichzeitig hatten alle Gutachter den Häftlingen unabhängig voneinander einen schlechten Allgemeinzustand und eine nur eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit attestiert. Es bestand also die Gefahr, dass der Prozess womöglich unterbrochen oder gar abgebrochen werden musste. Jedenfalls beriefen sich die Verteidiger nun dezidiert auf die ärztlichen Gutachten, als sie im Dezember 1975 forderten, die Haftbefehle außer Kraft zu setzen und die Gefangenen vorläufig frei zu lassen⁵⁵.

Wenigstens zwei der vier Ärzte hatten als einzige konkrete Empfehlung eine Erweiterung der Kontaktmöglichkeiten angeregt. Nachdem die RAF-Gefangenen den Kontakt zu anderen Häftlingen konsequent und wiederholt ablehnten – so drohten sie im Oktober 1975 gar mit einem erneuten Hungerstreik, sollten die leeren Zellen mit ihnen unbekanntem Häftlingen belegt werden⁵⁶ – verblieb als einzige Möglichkeit, die Dauer des „Umschlusses“ zu verlängern. Allein deshalb gestattete das Gericht den Häftlingen, mehrmals wöchentlich für mehrere Stunden zusammenzukommen und sich ein eigenes Fernsehgerät beschaffen zu lassen⁵⁷. Diese Entscheidung bedeutete eine Kehrtwende, denn noch wenige Monate zuvor hatte Prinzing einen entsprechenden Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Bewilligung eines solchen Privilegs für einzelne Gefangene würde die Ordnung der Anstalt gefährden. Eine entsprechende Genehmigung für alle Ge-

⁵³ Vgl. Rebmann: Schreiben an Prinzing vom 20. Oktober 1975, in: HStAS, EA 4/607 Bü 176.

⁵⁴ Helmut Schmidt: Regierungserklärung am 13. März 1975, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019750313_02.pdf.

⁵⁵ Vgl. OLG Stuttgart: Beschluss in der Strafsache gegen A. Baader u. a. wegen Mordes vom 12. Dezember 1975, in: HStAS, EA 4/607 Bü 155.

⁵⁶ Vgl. Vorstand JVA Stuttgart: Schreiben an das OLG Stuttgart vom 2. Oktober 1975, in: BArch, B 362/3481.

⁵⁷ Vgl. Theodor Prinzing: OLG Stuttgart – 2. Strafsenat. Verfügung vom 15. Oktober 1975, in: BArch, B 362/3481; JVA Stuttgart: Fortführung der Dokumentation vom 12. Dezember 1974.

fangene abzugeben sei jedoch aufgrund der Mehrfachbelegung der meisten Zellen nicht möglich⁵⁸.

Spätestens seit dem Herbst 1975 besaßen die RAF-Gefangenen eindeutig mehr technische Geräte als andere Insassen der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim. Die Häftlinge hatten nun einen eigenen Plattenspieler und ein eigenes Fernsehgerät. Zudem verfügten sie über Heizdecken und Leselampen; allesamt Gegenstände, deren Besitz anderen Untersuchungshäftlingen in den 1970er Jahren für gewöhnlich nicht gestattet war. Darüber hinaus besaßen die Häftlinge eine umfangreiche Sammlung von Büchern, Tageszeitungen, Magazinen und Schallplatten. Im August 1976 gestattete der Senat Gudrun Ensslin sogar, ihre Geige in ihrer Zelle aufzubewahren⁵⁹.

Eine Übersicht des Vollzugsbeamten Horst Bubeck, in der er die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen denen „normaler“ Insassen gegenüberstellt, offenbarte, dass der Vorwurf, in Stammheim werde eine „Isolationsfolter“ praktiziert, jedweder Grundlage entbehrte⁶⁰. Gleichzeitig zeigt diese Aufstellung aber auch, dass die Behauptung nicht zutrif, die Privilegien beruhten ausschließlich auf ärztlichen Empfehlungen und kompensierten lediglich die notwendige Isolierung der Gefangenen. Das Recht der RAF-Gefangenen, täglich den Dushraum aufsuchen zu dürfen, während anderen Insassen nur einmal wöchentlich Gelegenheit zum Duschen gegeben wurde, war hierfür ein Beispiel⁶¹. Den Häftlingen wurden also auch Privilegien zugestanden, die weder medizinisch indiziert waren noch einen Ausgleich für die spezielle Haftsituation darstellten.

Die Rolle des Anstaltsarztes Helmut Henck

Die RAF-Häftlinge erhielten in Stammheim eine sehr viel individuellere und abwechslungsreichere Verpflegung als andere Insassen. Unter anderem war ihnen der regelmäßige Frischobsteinkauf für einen Betrag von bis zu 70 DM auf eigene Rechnung gestattet. Dass die Gefangenen von diesem Recht regen Gebrauch machten, zeigte eine Meldung der Vollzugsleitung an das Oberlandesgericht. So hatten

⁵⁸ Vgl. OLG Stuttgart: Verfügung vom 16. Juni 1975, in: BArch, B 362/3183.

⁵⁹ Vgl. Theodor Prinzing: Verfügung vom 2. August 1976, in: PHB.

⁶⁰ Vgl. Horst Bubeck: Gegenüberstellung der Haftbedingungen von RAF Gefangenen und den übrigen U-Gef. in Stuttgart-Stammheim. Frühjahr 1974–Herbst 1977. Aufstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit, in: PHB. Allerdings muss angemerkt werden, dass der Senat die meisten Privilegien nicht bereits 1974, sondern erst sukzessive genehmigte. In den Akten des Landesjustizministeriums ist eine Dokumentation der Haftbedingungen vom Dezember 1976 überliefert, die Bubecks Beobachtungen im Wesentlichen stützt (vgl. Justizvollzugsanstalt Stuttgart: Schreiben an das Landesjustizministerium vom 29. Januar 1976. Betr.: Haftbedingungen der Baader-Meinhof-Häftlinge, hier: Fortführung der Dokumentation vom 12. Dezember 1974 auf den Stand vom 28. Januar 1976, in: HStAS, EA 4/607 Bü 176).

⁶¹ Vgl. Nusser: Dienstanweisung vom 24. Februar 1976, in: PHB; JVA Stuttgart: Hausverfügung vom 6. Juli 1977. Betr.: Die Gefangenen Baader, Raspe, Ensslin, Schubert und Möller, in: HStAS, EA 4/607 Bü 43, S. 6.

Andreas Baader und Jan-Carl Raspe zeitweise alle 14 Tage über 30 Kilogramm Frischobst bestellt und verzehrt⁶².

Neben der normalen Anstaltskost erhielten die Häftlinge auch ärztlich verordnete zusätzliche Lebensmittel. Seit dem Abbruch des dritten Hungerstreiks bekamen Baader, Raspe, Ensslin und Meinhof täglich einen halben Liter Milch, 300 bis 400 Gramm rohes Fleisch, Eier, Sahne, Weißbrot, Joghurt und Quark und wöchentlich rund ein halbes Pfund Butter⁶³. Diese Nahrungsmittel sollten aber „*keinesfalls* von unbeaufsichtigten Gefangenen zubereitet oder solchen zugänglich sein“⁶⁴. Die Anstaltsleitung fürchtete massive Proteste und sogar Racheakte, sollte bekannt werden, dass die RAF-Gefangenen diese Zusatznahrungsmittel genehmigt und finanziert bekamen.

Obwohl die tatsächliche Verpflegung der RAF-Gefangenen nicht bekannt werden sollte, wussten einzelne Häftling ihren Anwälten davon zu berichten: „Sie sollten sich nur einmal das Frühstück dieser zwei Damen und zwei Herren ansehen. Ich wäre sicher, Ihnen würde das Wasser im Munde zusammenlaufen, denn ich glaube nicht, dass bei Ihnen schon zum Frühstück Tatar, Schlagsahne, Fleisch, Eier, Käse, Quark und sonstiges auf dem Teller liegt. Ich habe mir schon öfter überlegt, wie ein normaler Mensch diese Portionen schon am frühen Morgen verdauen kann“⁶⁵.

Der Brief alarmierte die Anstaltsleitung, die nun befürchten musste, die Verköstigung der RAF-Gefangenen könne nicht dauerhaft geheimgehalten werden. Deshalb bat sie den Anstaltsarzt Henck mehrfach eindringlich, seine Anordnungen zu überdenken.

Nicht das Gericht, sondern der zuständige Anstaltsarzt war mitunter die treibende Kraft für die Privilegierung der RAF-Gefangenen. Henck verordnete seinen Patienten nicht nur zahlreiche zusätzliche und, gemessen an der normalen Verpflegung, durchaus „luxuriöse“ Lebensmittel; er setzte sich darüber hinaus mehrfach persönlich für Forderungen der Häftlinge ein und rechtfertigte sein Engagement mit den Empfehlungen des Professors Rasch⁶⁶. So verlangte Henck beispielsweise im Herbst 1975 eine deutliche Verlängerung der Umschlusszeiten von täglich zwei auf vier Stunden sowie die Verpflichtung eines Sportlehrers, der die Häftlinge zwei bis drei Mal wöchentlich bei der „Durchführung von ausgleichenden Gymnastikübungen“ unterstützen sollte⁶⁷. Ferner regte Henck die

⁶² Vgl. Justizvollzugsanstalt Stuttgart: Schreiben an das OLG Stuttgart zum Antrag des Rechtsanwalts von Plottnitz vom 29. September 1975, in: BAArch, B 362/3479.

⁶³ Vgl. Regierungsdirektor Streitmüller: Aktenvermerk der Justizvollzugsanstalt Stuttgart vom 24. Mai 1976, in: HStAS, EA 4/ 607, Bü 142.

⁶⁴ Anonym: Übersicht Haftbedingungen der in Baden-Württemberg einsitzenden anarchistischen Gewalttäter. hier: Ensslin, Meinhof, Baader, Raspe (1976), in: HStAS, EA 4/607 Bü 176 (Herv. i. O.).

⁶⁵ Nusser: Schreiben an den Anstaltsarzt Henck vom 12. März 1976, Betr.: Zusatzverpflegung für die Baader-Meinhof-Gefangenen, in: HStAS, EA 4/607 Bü 161.

⁶⁶ Vgl. Helmut Henck: Schreiben an das OLG Stuttgart vom 19. Dezember 1975. Betr.: Psychiatrische Versorgung der Angeklagten des BM-Prozess, in: HStAS, EA 4/607 Bü 176.

⁶⁷ Vgl. Henck: Schreiben an die Anstaltsleitung vom 21. November 1975, in: HStAS, EA 4/607 Bü 44.

Beschaffung eines Medizinballs, von Massagebürsten sowie den Kauf eines Rudergeräts und eines Ergometers an. Offensichtlich genehmigten Vollzugsleitung und Gericht all diese Privilegien. Jedenfalls gab es in der III. Abteilung eine Sportzelle und Bubeck wusste zudem zu berichten, dass Andreas Baaders mehrmals wöchentlich von einem Masseur besucht wurde. Daneben befürwortete Henck den Besitz von Heizdecken, Elektrokochtöpfen und Leselampen, obwohl die Vollzugsleitung massive Vorbehalte äußerte⁶⁸.

Sein Engagement für die Häftlinge führte jedenfalls mehrfach zu Differenzen mit dem Anstaltsleiter Hans Nusser. Im Kern drehten sich diese Kontroversen um die Frage, ob dem Gesundheitszustand der Häftlinge oder aber dem allgemeinen Sicherheitsinteresse Priorität eingeräumt werden sollte. So führte beispielsweise die Frage, wie das rohe Fleisch, das die Häftlinge als Lebensmittelzulage erhielten, zubereitet werden sollte, zu einem Konflikt zwischen Vollzugsleitung und Anstaltsarzt. Die Gefangenen beanspruchten einen Elektrokoher und drohten einen neuerlichen Hungerstreik an, um diese Forderung durchzusetzen. Nusser fürchtete dagegen, die übrigen Gefangenen würden protestieren, sollten weitere Privilegien der RAF-Gefangenen bekannt werden⁶⁹. Zudem warnte er, dass die Vollzugsleitung „in einem unerträglichen Maße erpressbar werden“ würde und „letztlich auch den extremsten und absurdesten Forderungen nachgeben“⁷⁰ müsste, sollte man sich auch dieses Mal nicht gegenüber den Häftlingen durchsetzen können.

Mit ihrer Reaktionen zeigten die Gefangenen abermals, dass sie die Anstaltsleitung auf jede nur denkbare Weise unter Druck setzen wollten. Denn nachdem Henck versprochen hatte, sich in dieser Angelegenheit für die Gefangenen einsetzen zu wollen, verlangte Raspe postwendend auch noch nach einer Teflonpfanne⁷¹. Da in dieser Frage keine Einigung mit Henck erzielt werden konnte, bat die Anstaltsleitung Prinzing um eine Entscheidung. Prinzing, der seinerseits keinen weiteren Hungerstreik verantworten wollte, verweigerte sich dieser Bitte. Daraufhin wandte sich Anstaltsleiter Nusser enttäuscht an das Justizministerium und erbat von dort Unterstützung⁷². Gleichzeitig verlangte er, eine endgültige Entscheidung über die Versorgung der Häftlinge mit Zusatznahrungsmitteln herbeizuführen. Das Justizministerium ließ daraufhin die Speisepläne durch den Ulmer

⁶⁸ Vgl. Vollzugsleitung Stuttgart: Schreiben an das Landesjustizministerium vom 29. September 1977. Betr.: Beeinflussung der Haftbedingungen der in der III. Abteilung untergebrachten anarchistischen Gewalttäter durch Maßnahmen des Anstaltsarztes, in: HStAS, EA 4/607 Bü 161.

⁶⁹ Dieser Antrag wurde allerdings unter Verweis auf das Gleichheitsgebot im Strafvollzug sowie unter Verweis auf eine mögliche Brandgefahr durch die Anstalt abgewiesen (vgl. JVA Stuttgart Schreitmüller: Verfügung vom 23. März 1976, in: PHB). Der Jurist Hans Nusser hatte Alfred Fraß 1975 als Leiter der Anstalt abgelöst.

⁷⁰ Nusser: Schreiben an das Landesjustizministerium zu Händen Ministerialdirektor Reuchenbach vom 29. März 1976. Betr.: Behandlung der Baader-Meinhof-Gefangenen, in: HStAS, EA 4/607 Bü 142.

⁷¹ Vgl. Bubeck: Meldung. Betr.: B-M Gefangene III. Abteilung vom 27. Februar 1976, in: PHB.

⁷² Vgl. Nusser: Schreiben vom 29. März 1976, S. 2.

Mediziner und Ernährungswissenschaftler Professor Ditschuneit überprüfen⁷³, der zu dem Ergebnis kam, dass eine Versorgung mit zusätzlichen Lebensmitteln nicht notwendig und eine ausreichende Versorgung allein durch die Anstaltsverpflegung gewährleistet sei.

Dem Schriftwechsel mit Ditschuneit ist ebenso zu entnehmen, dass die RAF-Häftlinge trotz eines überreichlichen Nahrungsangebots nicht kontinuierlich zunahmen und eine Stabilisierung des Gewichts entgegen den Hoffnungen von Gericht und Vollzugsbehörden noch im Frühjahr 1976 nicht eingetreten war. Die Vollzugsbeamten vermuteten, die Häftlinge würden einen Teil der Nahrung in der Toilette entsorgen. Auch bestellten sie im Anstaltseinkauf Süßstoff anstatt Zucker⁷⁴. All diese Beobachtungen stützten den Verdacht, die Häftlinge praktizierten weiterhin einen „kaschierten Hungerstreik“⁷⁵, um eine deutliche Gewichtszunahme zu verhindern⁷⁶. Nachdem diese Möglichkeit im Justizministerium zur Sprache gebracht worden war, sah sich Henck gezwungen einzugestehen, dass er die Zusatznahrung in erster Linie aus „psychologischen Gesichtspunkten“ verordnet habe⁷⁷. Laut eigenem Bekunden wollte Henck vielmehr dazu beitragen, dass sich die Häftlinge „in ihrer Umgebung etwas wohler“ fühlten. Die Gefangenen deuteten dieses Entgegenkommen aber als Zeichen der Schwäche und als eindeutiges Signal, immer weitreichendere Forderungen stellen zu können.

Wie fragwürdig die Praxis war, zusätzliche Lebensmittel einfach zu verordnen, zeigte sich auch daran, dass Irmgard Möller bereits eine Stunde nach ihrer Ankunft in Stammheim auf ihren Wunsch hin Zulagen verordnet bekam⁷⁸. Eine gründliche medizinische Untersuchung war sehr wahrscheinlich ebenso unterblieben wie eine Überprüfung, ob die Verordnung notwendig war. Nach Ende des vierten Hungerstreiks Ende April 1977 ließ die Vollzugsleitung auf Veranlassung Hencks hin sogar eine „Käsesahnetorte und einen Obstkuchen“ für die Gefangenen besorgen⁷⁹.

Anhand einer Analyse der einschlägigen Regierungsakten lässt sich zeigen, dass verschiedene Personen mit ihren jeweiligen Interessen Einfluss auf die Privilegierung nahmen. Letztlich kristallisierten sich aber vor allem drei Faktoren heraus: Erstens verfügten die RAF-Häftlinge über deutlich größere finanzielle Ressourcen als gewöhnliche Untersuchungshäftlinge. Eine Vereinbarung zwischen der *Spiegel*-Redaktion und Klaus Croissant beweist, dass mindestens ein Konto existierte, das

⁷³ Vgl. Schreitmüller: JVA Stuttgart, Aktenvermerk vom 24. Mai 1976, in: HStAS, EA 4/607 Bü 142.

⁷⁴ Vgl. Regierungsdirektor Kaiser: Aktenvermerk des Landesjustizministeriums vom 21. Februar 1977, in: HStAS EA 4/607 Bü 142.

⁷⁵ Anonym: Schmalter Grat. Es kommt nur auf die Kalorien an – Interview mit Prof. Hans Ditschuneit, in: *Der Spiegel* 40 (1975), S. 117.

⁷⁶ In diesem Sinne äußerte sich laut einem Spiegel-Interview auch der Anstaltsarzt Helmut Henck.

⁷⁷ Zit. n. Kaiser: Schreiben vom 21. Februar 1977.

⁷⁸ Vgl. ebd.

⁷⁹ Vgl. Nusser: Schreiben an das Landesjustizministerium vom 6. September 1977: Betr.: Haftbedingungen der Gefangenen der III. Abteilung, in: HStAS, EA 4/607 Bü 43.

ausschließlich der Finanzierung von Sonderwünschen diene. So verpflichtete sich beispielsweise *Der Spiegel*, für die Veröffentlichung des letzten Briefes von Holger Meins 2000 DM auf das Konto Klaus Croissants zu überweisen. „Die Verwendung des Honorars“ sei „zweckgebunden“ und diene der „Anschaffung von Büchern, Schreibmaschinen, Kleidung und anderen Bedürfnissen der Gefangenen aus der RAF“⁸⁰. Selbst wenn ähnliche Vergünstigungen rein rechtlich auch anderen Gefangenen hätten genehmigt werden können, so wären sie doch für die wenigsten finanzierbar gewesen. Diese Feststellung galt ebenso für die vielfach diskutierten Anwaltsbesuche. Rein rechtlich unterlag die Frequenz und Dauer von Verteidigerbesuchen – abgesehen von organisatorischen Zwängen einer Haftanstalt – keinerlei Beschränkungen. Jedoch konnten sich überhaupt nur sehr wenige Häftlinge eine Verteidigung durch mehrere Anwälte sowie deren häufigen Besuch leisten. Darüber hinaus dürften die wenigsten Anwälte ein ähnlich ausgeprägtes Interesse an ihren Mandanten gezeigt haben wie die RAF-Anwälte. Allein für Gudrun Ensslin registrierte die Vollzugsleitung binnen eines Jahres – von Januar 1975 bis Januar 1976 – 141 Anwaltsbesuche in den Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt. Die durchschnittliche Dauer der Verteidigerbesuche betrug 2,5 bis drei Stunden⁸¹. Nicht einbezogen in diese Statistik waren zudem jene Besuche ihrer Anwälte, die die Angeklagten zusätzlich im Gerichtsgebäude erhielten.

Zweitens räumten der Senat und die Vollzugsleitung den RAF-Mitgliedern aber auch Zugeständnisse ein, die entweder anderen Untersuchungshäftlingen unabhängig von finanziellen Erwägungen verwehrt blieben oder – wie etwa die Zusammenkunft von Männern und Frauen – sogar eindeutig gegen geltendes Vollzugsrecht verstießen. Diese Privilegien sollten maßgeblich dazu beitragen, den Gesundheitszustand der Häftlinge zu stabilisieren und einen vorzeitigen Abbruch des Prozesses zu verhindern. Darüber hinaus waren die zahlreichen Konzessionen auch ein wenngleich vergeblicher Versuch des Gerichts, sich der Kooperationsbereitschaft der Angeklagten und ihrer Verteidiger zu versichern⁸². Der Vorwurf, in Stammheim werde „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ praktiziert, sollte so entkräftet werden.

Drittens – und dieser Punkt hat in der Forschungsliteratur bislang noch keine Aufmerksamkeit erfahren – zeigte sich anhand der Aktenlage, dass die Fürsprache des Anstaltsarztes Helmut Henck maßgeblich zur Privilegierung der RAF-Ge-

⁸⁰ Spiegel-Redaktion/Klaus Croissant: Vereinbarung vom 15. November 1974, in: Antworten auf Spiegel-Fragen, vermutlich Sommer 1975, in: StAL, EL 317 I, KLS 97/76, LO 17.

⁸¹ Vgl. JVA Stuttgart: Fortführung der Dokumentation vom 12. Dezember 1974. Aus der Dokumentation geht hervor, dass die Inhaftierten kaum Kontakt zu Angehörigen pflegten. Der Untersuchungsausschuss stellte später fest, dass zwischen April 1974 und Oktober 1977 in insgesamt 2210 Fällen in Stammheim einsitzende, terroristischer Straftaten Verdächtige oder Verurteilte Besuch von einem Anwalt erhalten hatten. Zehnmalseltener, insgesamt nur 206 Mal, erhielten die Gefangenen dagegen Besuch von Angehörigen und Freunden (vgl. Landesregierung Baden-Württemberg: Vorläufiger Bericht über die Ereignisse vom 18. Oktober 1977 in der JVA Stuttgart-Stammheim, HStAS, EA 4/607 Bü 47, S. 14).

⁸² Das vermutete jedenfalls der Vollzugsbeamte Horst Bubeck (vgl. Osterle: Stammheim, S. 97).

fangenen beitrug. Nicht abschließend zu klären ist allerdings, welche Zielsetzung Henck verfolgte. Vielleicht war er tatsächlich nur an einer Stabilisierung des Gesundheitszustandes interessiert, um den Hass der RAF nicht auf sich zu ziehen.

Die Verlegung weiterer RAF-Gefangener im Sommer 1976

Um einen neuerlichen Hungerstreik zu verhindern, erfüllten Gericht und Justizministerium im Frühjahr 1976 eine der zentralen Forderungen der RAF-Gefangenen. So durften Ensslin, Baader und Raspe darüber entscheiden, welche Häftlinge nach Stammheim verlegt wurden. Ausgangspunkt dieser Entwicklung waren die Bemühungen des Oberlandesgerichts, eine „Ersatzlösung“ für Ulrike Meinhof zu finden, die sich am 9. Mai 1976 in ihrer Zelle erhängt hatte, da Gudrun Ensslin weiterhin die Möglichkeit zu einem „Zweierumschluss“⁸³ haben sollte⁸⁴. Da die Anstaltsleitung befürchtete, auch Ensslin könnte sich umbringen, wurde sie unmittelbar nach dem Suizid von Meinhof in den Männerbereich der III. Abteilung verlegt. Die Verlegung einer weiteren weiblichen Gefangenen aber blieb unumgänglich. Baader, Raspe und Ensslin versuchten deshalb ihrerseits, massiv Einfluss darauf zu nehmen, wer nach Stammheim verlegt würde. Nachdem seitens des Gerichts zunächst eine Verlegung zweier bis dato in Berlin inhaftierter Gefangener angedacht war, drohte Andreas Baader offen damit, dass, sollten die „Berliner kommen“, man bald „drei Tote hier im Hause“ haben werde⁸⁵. Nur Brigitte Mohnhaupt und Ingrid Schubert konnten schließlich im Einvernehmen mit den Gefangenen im Juni 1976 nach Stammheim verlegt werden⁸⁶. Damit setzten die Häftlinge zugleich die bereits seit Langem verlangte Vergrößerung der Häftlingsgruppe durch⁸⁷.

Insbesondere die Verlegung von Brigitte Mohnhaupt war schon aus rechtlicher Perspektive äußerst problematisch, denn nun wurde eine rechtskräftig verurteilte Straftäterin gemeinsam mit Untersuchungshäftlingen untergebracht. Darüber hinaus erwies sich der gemeinsame „Umschluss“ von Mohnhaupt mit Ensslin, Baader und Raspe nachträglich als ein schwerer Fehler, der jedoch bislang kaum diskutiert wurde. Das Justizministerium von Baden-Württemberg stimmte der Verlegung von Mohnhaupt nach Stammheim zu, obwohl ihre radikale Haltung

⁸³ OLG Stuttgart: Verfügung vom 17. Mai 1976, in: BArch, B 362/3161.

⁸⁴ Auch Möller, Schubert und Mohnhaupt wurden nach ihrer Verlegung nach Stammheim im „Männertrakt“ untergebracht (vgl. Landesjustizministerium: Schreiben an alle Ministerien vom 24. Oktober 1977. Betr.: Bericht der Landesregierung an den Landtag im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 18. Oktober 1977 in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, in: HStAS, EA 2/203 Bü 2132, S. 3).

⁸⁵ Zit. n. Horst Bubeck: Betr.: U. Gef. Baader, Raspe, Ensslin vom 25. Mai 1976, in: PHB.

⁸⁶ Vgl. JVA Stuttgart: Verfügungen vom 3. und 4. Juni 1976, in: PHB.

⁸⁷ Vgl. Michael Oberwinter: Antrag an das Landesjustizministerium Hessen und das Landesjustizministerium Baden-Württemberg vom 17. Mai 1975, in: HStAS, EA 4/607 Bü 121.

bekannt war⁸⁸ und ihre Haftentlassung unmittelbar bevorstand⁸⁹. Wenngleich nur gemutmaßt werden kann, was genau die Gefangenen während des „Umschlusses“ besprachen, so ist es jedenfalls nicht vorstellbar, dass Baader, Ensslin und Raspe darauf verzichtet haben sollten, Mohnhaupt konkrete Anweisungen für die Zeit nach ihrer Haftentlassung zu geben. Volker Speitel und Peter-Jürgen Boock sagten jedenfalls aus, dass Mohnhaupt sofort nach ihrer Entlassung die Anweisungen Baaders umsetzte und Andreas Baader Klaus Croissant mitteilte, dass „die Mohnhaupt jetzt ’ne Art Befehlsgewalt“⁹⁰ habe.

Bereits unmittelbar nach ihrer Ankunft in Stammheim hatte Mohnhaupt Croissant ein Mandat für die Wiederaufnahme ihres Verfahrens erteilt, obwohl sie ihre Strafe zu diesem Zeitpunkt bereits fast vollständig verbüßt hatte und eine Entlassung in den kommenden Monaten zu erwarten war. Deshalb ist davon auszugehen, dass sie während ihrer Unterredungen mit Croissant eine mögliche Verteidigung vor Gericht nicht thematisierte.

Croissant verbrannte noch im Besprechungszimmer Unterlagen und Baader versuchte, Einfluss auf die Unterredungen zwischen Mohnhaupt und Croissant zu nehmen. Jedenfalls beklagte die Vollzugsleitung in einem Schreiben an das Justizministerium, Baader habe mehrfach verlangt, Mohnhaupt während der Besuche Croissants zu sprechen⁹¹.

Die Tatsache, dass Häftlinge, von denen ein hohes Sicherheitsrisiko ausging, entscheiden durften, welche Personen zu ihnen verlegt werden sollten, lässt letztlich nur zwei Schlussfolgerungen zu: Entweder waren alle verantwortlichen und involvierten Personen außer Stande, das von den RAF-Gefangenen ausgehende Gefährdungspotential richtig zu beurteilen, und ließen sich gleichzeitig von den Gefangenen erpressen. Oder aber die zuständigen Behörden willigten in die Verlegung ein, weil die Zellen der Gefangenen permanent abgehört wurden und man hoffte, so an wichtige Informationen über die Strategie der RAF zu kommen.

Die Anwesenheit von Schubert und Mohnhaupt beeinflusste die Gruppenstruktur und schwächte die Position Ensslins. Das Verhältnis der Gefangenen zueinander gestaltete sich zunehmend ambivalent und war sehr angespannt. Nachdem mögliche Konflikte innerhalb der Gruppe erstmals im Zusammenhang mit dem Selbstmord von Ulrike Meinhof thematisiert wurden, kam es im Sommer 1976 offenbar auch zu Spannungen zwischen Schubert und Ensslin. Das Angebot

⁸⁸ So hatte Mohnhaupt bei ihrer Aussage vor Gericht erklärt: „Für das Verhältnis zwischen uns, dem Gericht, der Justiz und der Bundesanwaltschaft ist der genaue Begriff Krieg“. (Zit. n. Thomas Hohl: Baaders Bevollmächtigte, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Februar 2007).

⁸⁹ Der Versuch, Mohnhaupt wenige Tage vor Haftende zu verlegen, um hier mäßigend auf sie einwirken zu können, war schlichtweg grotesk. Tatsächlich verhielt sich Mohnhaupt im Gefängnis weitgehend unauffällig, mied aber alle Kontakte zu anderen Häftlingen (vgl. JVA Bühl: Schreiben an das Landesjustizministerium vom 14. Februar 1977. Betr.: Vollzugsbedingungen der Strafgefangenen Brigitte Mohnhaupt, in: HStAS, EA 4/607 Bü 122).

⁹⁰ Zit. n. Hohl: Baaders Bevollmächtigte.

⁹¹ Nusser: Schreiben an das Landesjustizministerium vom 30. November 1976, in: HStAS, EA 4/607 Bü 122.

der Anstaltsleitung, die Wand zwischen den Zellen Ensslins und Schuberts durchzubrechen und so einen gemeinsamen Haftraum für alle drei Gefangenen zu schaffen, kommentierten die Gefangenen jedenfalls mit „wüstem Geschrei und Geschimpfe“. Ensslin forderte stattdessen eine Doppelzelle, in der sie Schubert und Mohnhaupt „empfangen“ könne, wann sie wolle, was allerdings mit Verweis darauf, dass „Frau Ensslin“ eine „Gefangene und keine Dame [ist], die Empfänge gibt“, abgelehnt wurde⁹².

Wiederholt meldete die Anstaltsleitung an das Justizministerium, dass sich Gudrun Ensslin zunehmend aus der Gruppe zurückziehe, während Ingrid Schubert nun gemeinsam mit Andreas Baader den „Ton“ angebe und sich sehr um diesen „bemühe“⁹³. Diese Beobachtung nährte die Sorge, es könnte eventuell zu sexuellen Kontakten zwischen den Häftlingen kommen. Zwei Vollzugsbeamte äußerten die vage Vermutung, es sei während des „Umschlusses“ zu einem Austausch von Zärtlichkeiten zwischen Baader und Schubert gekommen. Obgleich sich dieser Verdacht wohl nicht erhärtete, war das Justizministerium sehr besorgt. Hier fürchtete man sowohl eine Schwangerschaft, die sehr wahrscheinlich endgültig die Haftunfähigkeit der werdenden Mutter mit sich gebracht hätte, als auch die entsprechenden Reaktionen der Öffentlichkeit. Das Ministerium verfügte deshalb, dass sexuelle Kontakte zwischen den Gefangenen unter allen Umständen unterbunden werden müssten⁹⁴.

Vierter Hungerstreik und Bildung einer „interaktionsfähigen Gruppe“ im Frühjahr 1977

Die übliche Praxis, den Häftlingen Konzessionen einzuräumen, nur um einen neuerlichen Hungerstreik zu vermeiden, gab das Justizministerium erst im Spätsommer 1977 auf. Nur wenige Monate zuvor hatte sich das Justizministerium von Baden-Württemberg noch ein weiteres Zugeständnis abringen lassen und der Vergrößerung der Häftlingsgruppe zugestimmt. Auch diesmal hatten die Gefangenen ihre wichtigste Forderung mit einem Hungerstreik durchsetzen können. Zwar behaupteten sie, gegen die illegalen Abhörmaßnahmen und die Nichterfüllung der Gutachter-Empfehlungen protestieren zu wollen. Allerdings dürften in Wahrheit andere Motive für den neuerlichen Hungerstreik ausschlaggebend gewesen sein. Letztlich wollten Baader, Ensslin und Raspe die angespannte Situation wohl bewusst eskalieren. Die Gefangenen mussten davon ausgehen, dass die unmittelbar bevorstehende Urteilsverkündung und das damit einhergehende Prozessende sich massiv auf ihre Haftsituation auswirken würden. So drohte der Verlust ihres Status als Untersuchungsgefangene, was wohl mit einer Verlegung

⁹² Kaiser: Aktenvermerk vom 18. Januar 1977.

⁹³ Helmut Henck: Schreiben an das Landesjustizministerium, in: HStAS, EA 4/607 Bü 122; Landesjustizministerium (Kaiser): Aktenvermerk Betr.: Durchführung des gemeinsamen Umschlusses vom 18. Januar 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 122.

⁹⁴ Vgl. Kaiser: Aktenvermerk vom 18. Januar 1977.

aus Stammheim und einer Trennung der Gefangenen einhergegangen wäre. Zudem sollte die Privilegierung ihre gesundheitliche Verfassung stabilisieren, damit der Prozess ohne Unterbrechung fortgesetzt werden konnte. Nach einem Urteilspruch stand eine Rücknahme der Vergünstigungen ebenso zu befürchten⁹⁵ wie eine massive Reduzierung der staatlichen Zuschüsse für die Finanzierung der Verteidigung. Ob die Anwälte ihre Mandanten auch ohne eine entsprechende finanzielle Gegenleistung weiterhin so intensiv betreut hätten, war zumindest fraglich⁹⁶.

In einem weiteren Hungerstreik sahen Baader, Raspe und Ensslin die einzige Möglichkeit, die geforderte Zusammenlegung mit anderen RAF-Inhaftierten doch noch durchzusetzen. Obwohl die Häftlinge permanent die Bildung einer „interaktionsfähigen Gruppe“ in Stammheim einforderten, dürfte es ihnen in Wahrheit nicht um eine Erweiterung der Kontaktmöglichkeiten gegangen sein. Vielmehr waren Raspe, Ensslin und Baader abermals darüber informiert, dass die „zweite Generation“ Anschläge vorbereitete, um die Freilassung der Gefangenen zu erzwingen⁹⁷. Zuletzt hatte Baader damit gedroht, die „Illegalen“ offiziell aus der RAF auszuschließen, sollten diese nicht endlich aktiv werden. Von einer größeren Häftlingsgruppe in Stammheim erhofften sich die RAF-Gefangenen einen strategischen Vorteil, da langwierige Verhandlungen mit den Justizbehörden mehrerer Länder somit nicht mehr nötig gewesen wären. Schließlich war die Verkündigung des vierten Hungerstreiks auch ein Signal an die „zweite Generation“, mit den geplanten Aktionen zu beginnen.

Der erneute Hungerstreik stellte die Vollzugsbehörden vor eine „Mammutaufgabe“, weil mehrere Ärzte den Gesundheitszustand aller Häftlinge, insbesondere den von Gudrun Ensslin, als äußerst kritisch einstufte⁹⁸. Noch dazu hatten sich zwischenzeitlich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der „Zwangsernährung“ von Häftlingen geändert. Im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes, das am 1. Januar 1977 in Kraft getreten war, waren die rechtlichen Voraussetzungen für die künstliche Ernährung neu gefasst worden. Der § 101 StVollzG erlaubte den Vollzugsbehörden die künstliche Ernährung nur noch für den Fall, dass die hungerstreikenden Gefangenen in Lebensgefahr waren oder eine schwerwiegende gesundheitliche Gefahr drohte. Zudem musste die Durchführung für alle Beteiligten zumutbar und sie durfte nicht mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein⁹⁹.

⁹⁵ In diese Richtung deutete auch die Aussage eines hochrangigen Beamten des Landesjustizministeriums, der in einer Besprechung anlässlich des vierten Hungerstreiks erklärte, dass es diesmal nicht auf die Erhaltung der Verhandlungsfähigkeit ankomme (vgl. Schreitmüller: Protokoll der Besprechung vom 12. April 1977 in der JVA Stuttgart; in: HStAS, EA 4/607 Bü 161, S. 4).

⁹⁶ Vgl. Bundesjustizministerium: Ausarbeitung vom 22. Juli 1977. Betr.: Unterbringung terroristischer Gewalttäter in der JVA Stammheim, in: BArch, B 141/62553, S. 7.

⁹⁷ Vgl. z. B. Dellwo: Das Projektil sind wir, S. 103, 107.

⁹⁸ Vgl. Helmut Henck: Schreiben an den 2. Strafsenat beim OLG Stuttgart vom 30. März 1977, in: BArch, B 362/3283.

⁹⁹ Vgl. Michale: Zwangsernährung, S. 10.

Während die Häftlinge nun rein rechtlich lediglich im Falle einer akuten Gefährdung ihrer gesundheitlichen Verfasstheit gegen ihren Willen ernährt werden durften, sah sich der Anstaltsarzt gleichzeitig nicht in der Lage, ihren physischen Zustand objektiv einzuschätzen. Diese Entwicklung setzte die Vollzugsbehörden enorm unter Druck. Die Frage, wann mit der zwangsweisen Ernährung der Häftlinge begonnen werden sollte, war Gegenstand mehrerer ausführlicher Besprechungen, an denen neben dem Anstaltspersonal auch Vertreter des Justizministeriums und medizinische Experten teilnahmen¹⁰⁰. Das Landesjustizministerium beorderte Ärzte aus ganz Baden-Württemberg für den Bereitschaftsdienst nach Stammheim, die im Fall einer plötzlichen Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands rasch eingreifen sollten. Trotzdem konnte nicht verhindert werden, dass die Gefangenen während des vierten Hungerstreiks mehrmals das Bewusstsein verloren und Ensslin sogar kurzzeitig in ein Stuttgarter Krankenhaus verlegt werden musste¹⁰¹.

Die Bemühungen, den Hungerstreik beizulegen, reichten so weit, dass sogar der damalige Ministerialdirigent im Justizministerium, Kurt Rebmann, ein vertrauliches Gespräch mit Baader suchte. Rebmann wollte so die Bedingungen der Häftlinge für einen sofortigen Abbruch des Hungerstreiks ausloten. In diesem Gespräch beharrte Baader zwar auf einer Vergrößerung der Gruppe, zeigte sich allerdings zu Zugeständnissen bereit, was den Zeitpunkt der Verlegung und die Größe der Gefangenengruppe betraf¹⁰². Während im offiziellen Bericht der Name Rebmann nicht erwähnt wurde, verriet Bubeck, wer Baaders hochrangiger Gesprächspartner war. Bubeck wollte sich auch daran erinnern, dass Rebmann dem bevorstehenden Treffen zunächst sorgenvoll entgegengesehen, sich dann jedoch positiv überrascht über das gute Benehmen Baaders gezeigt habe. Der spätere Generalbundesanwalt habe Baader auch explizit nach den Folter-Vorwürfen befragt, worauf dieser aber geantwortet habe; „ne, ne [...]. Der Vorwurf der Folter, meine Herren, ist nicht wörtlich zu nehmen. Wir sehen das hier eher sportlich und raufen uns immer wieder zusammen¹⁰³.

Nur wenige Tage nach dem Gespräch sahen sich die Ärzte gezwungen, die Ernährung von Gudrun Ensslin aufgrund ihres massiven Widerstands abzubrechen. Um den Tod der Häftlinge zu verhindern, drängten die Mediziner, auf die Forderungen der Häftlinge einzugehen¹⁰⁴. Schließlich sagte der Justizminister die

¹⁰⁰ Vgl. Schreitmüller: Protokoll vom 12. April 1977.

¹⁰¹ Vgl. Landesjustizministerium: Aktenvermerk vom 25. August 1977. Betr.: Hunger- und Durststreik der BM-Gefangenen, in: HStAS, EA 4/607 Bü 139. Bubeck spekulierte allerdings, dass einige Anfälle nur vorgetäuscht waren (vgl. Oesterle: Stammheim, S. 163f.).

¹⁰² Vgl. Landesjustizministerium (Abteilungsleiter): Betr.: Hungerstreik der Baader-Meinhof-Häftlinge in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, vom 27. April 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 161.

¹⁰³ Zit. n. Oesterle: Stammheim, S. 167f.

¹⁰⁴ Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Zustand von Ensslin so massiv verschlechtert, dass die Ärzte von einer lebensbedrohlichen Situation ausgingen (vgl. Landesjustizministerium: Betr.: Hungerstreik der politisch motivierten Gewalttäter am 29. April 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 161; Landesjustizministerium: Aktenvermerk vom 2. Mai 1977. Betr.: Hungerstreik der BM-Häftlinge, in: HStAS, EA 4/607 Bü 138).

Verlegung weiterer RAF-Mitglieder nach Stammheim zu, woraufhin diese ihren Hungerstreik sofort abbrachen¹⁰⁵.

Die Befürchtung, den Gesundheitszustand der Gefangenen nicht richtig beurteilen zu können, war ausschlaggebend für diese Entscheidung. Der Tod eines weiteren Häftlings, der womöglich Rachemorde nach sich gezogen hätte, sollte unter allen Umständen verhindert werden¹⁰⁶. Gegenüber der Öffentlichkeit verschwieg das Justizministerium bewusst die tatsächlichen Beweggründe. Vielmehr rechtfertigte es die Entscheidung ausschließlich damit, dass die Ärzte bereits 1975 eine Zusammenlegung empfohlen hätten¹⁰⁷.

Anhand der Korrespondenz zwischen dem Innen- und dem Justizministerium zeigt sich, dass im Frühjahr 1977 offensichtlich mehrere Geheimdienste in Stammheim „aktiv“ waren. Ein Mitglied des Innenministeriums brachte in einer vertraulichen Mitteilung seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass Croissant, der kein Mandat mehr übernehmen durfte, über den bevorstehenden Abbruch des Hungerstreiks informiert gewesen war. Er folgerte daraus, dass es in Stammheim eine „undichte Stelle“ geben müsse, und bat deshalb darum, gegebenenfalls durch die Verbreitung von Fehlinformationen zu ermitteln, „wo diese zu suchen“ sei¹⁰⁸. Der nicht näher bezeichnete Verfasser einer handschriftlichen, sich ebenfalls auf dem fraglichen Dokument befindenden Anordnung forderte, von dieser Maßnahme Abstand zu nehmen¹⁰⁹. Er schrieb, dass das LfV „dringend“ davon abrate, „die Sache weiterzuverfolgen, weil sonst Beziehungen des Verfassungsschutzes offenbart würden, über die das LfV keine Verfügungsgewalt hat“¹¹⁰. In Klammern hinzugefügt war der Verweis „(BfV)“, womit das Bundesamt für Verfassungsschutz gemeint gewesen sein dürfte. Welche Tragweite dieser Anmerkung tatsächlich hatte, ist im Nachhinein nur schwer nachzuvollziehen, denn sie war nur für den involvierten Personenkreis ausgereichend konkret formuliert. Jedoch gibt es hinreichend Grund für die Annahme, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz noch im April 1977 in Stammheim „aktiv“ war. Allerdings sollte dies unter keinen Umständen bekannt werden, nachdem erst im März 1977 die durch das Innenministerium angeordneten Abhörmaßnahmen für einen Skandal gesorgt hatten.

¹⁰⁵ Vgl. Bundesjustizministerium: Betr.: Unterbringung von terroristischen Gewalttätern in der JVA Stammheim vom 22. Juli 1977, in: BArch, B 141/62553, S. 10f.

¹⁰⁶ Vgl. Landesjustizministerium: Betr.: Hungerstreik der politisch motivierten Gewalttäter: hier Besprechung mit Vertretern anderer Bundesländer am 27. April 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 161.

¹⁰⁷ Vgl. Landesjustizministerium: Aktenvermerk vom 13. Juni 1977. Betr.: Vergrößerung der Gruppe in der siebten Etage der JVA Stuttgart-Stammheim (Kabinettsache), in: HStAS, EA 4/603 Bü 138, S. 3 und S. 7.

¹⁰⁸ Innenministerium Baden-Württemberg: Verfolgung strafbarer Handlungen durch das BKA Baader-Meinhof, Laufzeit 1975–1977, in: HStAS, EA 2/306 Bü 26.

¹⁰⁹ Dem Verfasser war der entsprechende Vermerk offensichtlich zur Kenntnisnahme vorgelegt worden.

¹¹⁰ Innenministerium Baden-Württemberg: Verfolgung strafbarer Handlungen.

Die Zusage, weitere Gefangene nach Stammheim zu verlegen, stieß in Bonn auf massive Kritik¹¹¹. Bundesinnenminister Maihofer beklagte den Verlust eines „taktischen Vorteils“¹¹², da nun zu befürchten sei, dass mögliche Geiselnnehmer vor allem die Freilassung der in Stammheim Inhaftierten fordern würden. Eine Abstimmung zwischen den Ländern, die immer auch mit einem taktischen Vorteil eines Zeitgewinns für Fahndungsmaßnahmen einherging, würde so entbehrlich werden. Zudem argwöhnte der Minister, nach der Zusammenlegung könnte das Schlagwort vom „KZ-Stammheim“ kursieren und insbesondere im Ausland auf eine „entsprechende Resonanz“ stoßen. Bundeskriminalamt und Bundesjustizministerium kritisierten, dass sich an diesen Konzessionen, die „tiefe Unsicherheit und Ratlosigkeit“ der Justizverwaltungen offenbare. Ebenso sei „technisches und personelles Potential“ nicht ausreichend vorhanden und Entscheidungen erfolgten, „vorsichtig ausgedrückt – nicht immer unter Einbeziehung aller für die Beurteilung der Sicherheitsfragen nötigen Kenntnisse und Querverbindungen“¹¹³.

Das Bundesjustizministerium forderte deshalb, auf die Zusammenlegung von „terroristischen Gewalttätern“ zu verzichten und die strikte Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen beizubehalten. Der Umstand, dass mit diesem Prinzip bereits durch die Verlegung von Mohnhaupt, Möller und Schubert nach Stammheim gebrochen worden war, fand dagegen keine Beachtung. Darüber hinaus regte das Bundesjustizministerium an zu prüfen, wie die bereits realisierte Zusammenlegung in Stammheim eventuell wieder rückgängig gemacht werden könnte, und schlug vor, durch „intensive Kontrollen und Zellendurchsuchungen“ Beweismaterial sicherzustellen, um ein neues Ermittlungsverfahren nach § 129 beziehungsweise § 129a StGB einleiten zu können. Diese Maßnahmen wurden als „vordringlich“ bezeichnet¹¹⁴.

Diese Diskussionen waren in mehrfacher Hinsicht von großer Bedeutung. Erstens zeigte sich, dass die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen spätestens im Sommer 1977 auch Gegenstand von Beratungen im Bundesjustizministerium waren. Diese Beobachtung ist vor allem deshalb bedeutsam, weil die verantwortlichen Bundespolitiker stets darauf verwiesen, dass die Organisation des Haftvollzugs in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder falle, weshalb der Bund nicht verantwortlich für eventuelle Fehlentwicklungen sei. Zweitens waren die Forderungen des Bundesjustizministeriums auch deshalb so brisant, weil Anfang August 1977 die Häftlingsgruppe in Stammheim tatsächlich wieder verkleinert wurde. Das Landesjustizministerium ließ Schubert, Pohl, Beer und Hoppe in andere Haftanstalten verlegen. Begründet wurde diese Anordnung mit der vorausgegangenen tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Gefangenen und dem Anstaltspersonal. Wenngleich in der offiziellen Darstellung stets darauf verwiesen

¹¹¹ Vgl. Maihofer: Persönliches Schreiben an Hans-Jochen Vogel vom 27. Juli 1977: Betr.: Zusammenführung terroristischer Häftlinge in einzelnen Haftanstalten, in: BArch, B141 62553.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Bundesjustizministerium: Ausarbeitung vom 22. Juli 1977. Betr.: Unterbringung terroristischer Gewalttäter in der JVA Stammheim, in: BArch, B 141/62553, S. 13 f.

¹¹⁴ Ebd., S. 15.

wurde, dass die Aggressionen von den Gefangenen ausgegangen sei, behaupteten die Häftlinge, sie seien gezielt provoziert worden¹¹⁵.

Die Verlegung weiterer RAF-Gefangener nach Stammheim beendete zugleich jene Phase, die von der Bereitschaft gekennzeichnet war, den Forderungen der RAF-Gefangenen nachzugeben. Welchen konkreten Einfluss das Prozessende, die mit zunehmender Brutalität geführten Anschläge der „zweiten Generation“ oder eine mögliche Intervention aus Bonn hatten, kann im Einzelnen nicht nachvollzogen werden. In ihrer Gesamtheit aber bewirkten diese Entwicklungen, dass die Privilegierung der RAF-Gefangenen in Stammheim seit dem Frühsommer 1977 zunehmend zur Disposition stand.

3. Konfrontation: Widerstand statt Disziplin

Machtspiele zwischen den RAF-Gefangenen und den Vollzugsbeamten waren in Stammheim an der Tagesordnung. Horst Bubeck berichtete ausführlich über die zahlreichen Provokationen Baaders, der die größte Autorität innehatte. Schon vor der Verlegung nach Stammheim traten die Häftlinge mitunter aggressiv gegenüber dem Vollzugspersonal auf. Dieses Verhalten war Teil ihrer Strategie, unbedingten Widerstand gegenüber allen Repräsentanten der verachteten staatlichen Ordnung zu leisten und damit die Ablehnung der gesellschaftspolitischen Ordnung zu unterstreichen. Die Widerstandsformen in Stammheim waren vielfältig und reichten von Verstößen gegen die Anstaltsordnung über verbale und körperliche Angriffe auf die Beamten bis hin zu den kollektiven Hungerstreiks, in denen die Gefangenen ihre eigenen Körper als „Waffe“ einsetzten. Darüber hinaus praktizierten die Häftlinge auch einen passiven Widerstand. Sie verweigerten sich jedweder Kooperation mit der Polizei, der Justiz und den Bediensteten. So hetzte etwa Gudrun Ensslin während eines Besuchs ihres Bruders und in Gegenwart eines Polizeibeamten, die „Aktionen [...] draußen seien untauglich und wirkungslos“. Vielmehr müssten „spektakuläre Sachen“ wie „Bullen umlegen und ähnliches“ gemacht werden¹¹⁶.

Der subtile Widerstand der RAF-Gefangenen in Stammheim

Obwohl alle RAF-Gefangenen auf die eine oder andere Weise Widerstand leisteten, war das individuelle Verhalten doch durchaus unterschiedlich. Während

¹¹⁵ Bubeck mutmaßte dagegen, die Konfrontation sei von Baader initiiert worden, weil er die neuen Mitgefangenen ablehnte und deshalb ihre Verlegung aus Stammheim wünschte (vgl. Oesterle: Stammheim, S. 172).

¹¹⁶ Zit. n. JVA Stuttgart-Stammheim: Schreiben an das Landesjustizministerium. Besprechung über Sicherheitsmaßnahmen am 6. November 1974, in: HStAS, EA 2/203 Bü 1160. Tatsächlich erschossen Mitglieder der „Bewegung 2. Juni“ wenige Tage später den Berliner Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann. Allerdings lässt sich nicht nachweisen, ob ein Zusammenhang mit Ensslins Äußerung bestand.

Gudrun Ensslin das Vollzugspersonal lediglich beleidigte und beschimpfte und Andreas Baader die Beamten vor allem verbal attackierte und versuchte, sie mit Drohungen einzuschüchtern, wurde Meinhof gegenüber den Bediensteten auch körperlich übergriffig¹¹⁷: Unmittelbar nach ihrer Ankunft in Stammheim trat sie dem Vollzugsbeamten Horst Bubeck in den Unterleib¹¹⁸. Wenige Monate später schlug sie einer Vollzugsbeamtin mit einer Toilettenbürste so heftig auf den Kopf, dass die Bürste zerbrach und die Beamtin eine Platzwunde davontrug. Gegenüber Gudrun Ensslin, die sich später am Fenster über den Vorfall erkundigte, erklärte Meinhof, sie habe „geschlagen“, weil „ich das brauche“¹¹⁹.

Die Missachtung der Anstaltsordnung war eine subtile Form des Widerstands, die sich oftmals in der Weigerung der Häftlinge manifestierte, Ordnung in ihren Zellen zu halten. Gerade in Baaders Zelle waren die hygienischen Bedingungen miserabel. Mitunter war der gesamte Fußboden mit Gegenständen sowie mit von Fliegen befallenen Lebensmitteln bedeckt. Horst Bubeck beschrieb den Zustand der Zelle Baaders folgendermaßen: „Wenn Sie auf der Autobahn sechs Wochen eine Toilette nicht reinigen, so müssen Sie sich das vorstellen“¹²⁰. Den Anweisungen aufzuräumen kam Baader nicht nach¹²¹. Die Idee, den Widerstand und die Ablehnung der staatlichen Ordnung durch den Zustand der Zellen zu unterstreichen, stammte ganz offensichtlich von ihm. Jedenfalls wollte sich Bubeck erinnern, dass Meinhof und Ensslin zunächst peinlich genau auf Ordnung und Sauberkeit in ihren Zellen geachtet hatten und erst nach der Verlegung Baaders das Chaos geherrscht habe. Auch schiefen die Gefangenen seitdem nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Betten. Um ihren Status als Stadtguerrilleros zu unterstreichen, warfen die Gefangenen ihre Matratzen auf den Boden.

Die Häftlinge zeigten keinerlei Bereitschaft, sich an die Regeln der Hausordnung oder die Vorgaben der Vollzugsbeamten zu halten. Da die Beleuchtung der Zellen in der Nacht verboten war, mussten die Gefangenen gegen 23 Uhr die ihnen zur Verfügung gestellten Glühbirnen an die Beamten aushändigen. Anscheinend gelang es den Häftlingen dennoch, Glühbirnen einzubehalten. Als Beamte im Mai 1977 in der Zelle Baaders eine zweite Glühbirne entdeckten und die Herausgabe verlangten, bedrohte und beleidigte Baader die Beamten und kündigte an, erneut in den Hungerstreik treten zu wollen. Die Gefangenen drängten nun

¹¹⁷ Vgl. Anonym: Dokumentation einer Besprechung in der JVA Köln vom 23. Januar 1974; in: PHB; Anonym: Dokumentation einer Besprechung in der JVA Essen am 22. Januar, in: PHB.

¹¹⁸ Vgl. Landesjustizministerium: Dokumentation über die Haftbedingungen vom 12. Dezember 1974, S. 6; Oesterle: Stammheim, S. 46.

¹¹⁹ Zit. n. Oesterle: Stammheim, S. 64. Laut Bubeck habe Meinhof Ensslin schließlich noch zugerufen: „Ich habe Hitler geschlagen!“ (zit. n. ebd.).

¹²⁰ Zit. n. Stern/Herrmann: Andreas Baader, S. 195.

¹²¹ Vgl. Bubeck: Meldung der Aufsichtsdienstleitung vom 26. September 1975 an den Vorstand, in: PHB; Götz: Bericht des Amtsinspektors an den Vorstand vom 9. Februar 1976, in: PHB. Auch Baaders ehemaliger Berliner Mitbewohner wusste von dessen sehr zwiespältigem Verhältnis zu Ordnung und Hygiene zu berichten und auch der Leiter der JVA Schwalmstadt, wo Baader von 1973 bis 1974 inhaftiert war, bezeichnete ihn als „Schmutzfink“ (zit. n. Stern/Herrmann: Andreas Baader, S. 179).

darauf, Heizdecken verordnet zu bekommen, weil dann, sollten die Decken auch nachts genutzt werden können, der Strom in der III. Abteilung nicht mehr ausgeschaltet werden konnte¹²².

Im September 1975 erging die Anweisung, das von den Gefangenen im Anstaltseinkauf erworbene Speisefett künftig in einem Kühlschrank zu lagern und die Verwahrung in den Zellen zu verbieten. Hintergrund dieser Anordnung war, dass die Häftlinge selbstgefertigte Talglichter genutzt hatten, um auch nach der zentral gesteuerten Abschaltung des Stroms gegen 23 Uhr weiterhin über eine Lichtquelle verfügen zu können¹²³. Vom Anzünden von Speisefett aber ging eine erhebliche Brandgefahr aus.

Die RAF-Häftlinge, vor allem Jan-Carl Raspe, waren handwerklich äußerst begabt. Elektrische Gerätschaften, die den Häftlingen nicht zu ihrer Verfügung standen, fertigte der „Techniker“ der RAF aus anderen Gebrauchsgegenständen. Nachdem etwa der Antrag für den Erwerb von Elektrokochern endgültig abgelehnt worden war, stellte Raspe aus den Heizspiralen eines Radiators einen Kocher her¹²⁴. Einen Schlauch, der ursprünglich der künstlichen Ernährung diente, bauten die Häftlinge später in eine Destillieranlage ein und Raspe fertigte aus Keksdosen und Plattenspielergehäusen kleine „Öfen“, mit denen sich die Gefangenen nachts Pizza und Spiegeleier zubereiteten¹²⁵. Jedenfalls meldeten die Beamten des Nachtdienstes am 17. August 1977, dass es kurz vor Mitternacht in der III. Abteilung nach „ausgelassenem Speck und Bratkartoffeln“¹²⁶ gerochen habe.

Der Protest der Häftlinge richtete sich auch gegen die optische Kontrolle des gemeinsamen „Umschlusses“. Laut dem Bericht eines Beamten versteckten sich die Häftlinge im Februar 1976 hinter Tisch und Wandregal und umwickelten die Deckenbeleuchtung mit Packpapier, um die Sichtkontrolle durch die Wärter zu behindern. Versuchte dann ein Beamter, nah an die Tische heranzutreten, um die Häftlinge sehen zu können, bedachten die Gefangenen ihn mit „Beschimpfungen übelster Art“. Nachdem der Anstaltsleiter interveniert hatte, musste diese Konstruktion zwar wieder entfernt werden¹²⁷, doch zeigte der Vorfall abermals, dass die Häftlinge versuchten, das Personal bei allen nur erdenklichen Gelegenheiten und in jedweder Weise zu provozieren. Der Vollzugsbeamte fühlte sich jedenfalls durch den Vorfall persönlich angegriffen. Die Gefangenen mussten kaum fürchten, bestraft zu werden, denn nur äußerst selten ordnete der Senat eine Hausstrafe – beispielsweise den Entzug des Fernsehers oder eine Kürzung der Umschluss-

¹²² Vgl. Nusser: Schreiben an das Landesjustizministerium vom 13. Mai 1977. Betr.: Vollzugsverfahren Baader-Meinhof, in: HStAS, EA 4/607 Bü 43.

¹²³ Vgl. JVA Stuttgart: Verfügung vom 11. September 1975.

¹²⁴ Vgl. Landesjustizministerium: Aktenvermerk Betr.: Haftbedingungen für die Strafgefängene Brigitte Mohnhaupt vom 11. November 1976, in: HStAS, EA 4/607 Bü 122, S. 2.

¹²⁵ Vgl. Stern/Hermann: Andreas Baader, S. 198.

¹²⁶ Zit. n. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 469.

¹²⁷ Vgl. Götz: Schreiben des Amtsinspektors an den Vorstand vom 9. Februar 1976. Betr.: Überwachung der Baader-Meinhof-Gefangenen bei Viererumschlüssen, in: PHB.

zeiten – an¹²⁸. Die Sorge, die Gefangenen und ihre Verteidiger könnten entsprechende Anordnungen als Folter-Maßnahmen geißeln, war zu groß, und auch eine mögliche Sanktion, wie etwa den Ausschluss vom Anstaltseinkauf, wollte offensichtlich lange Zeit niemand verantworten. Erst im Sommer 1977 erwog die Vollzugsleitung, die Lebensmittelzulagen zu streichen und den wöchentlichen Frischobsteinkauf zu verbieten.

Im November 1976 fertigten die RAF-Gefangenen eine Puppe aus Zeitungspapier, einem Pullover sowie einer Strumpfhose und setzten diese anschließend auf einen Stuhl, den sie vor dem Flurgitter abstellten. Mit diesem Scherz unterminierten die Häftlinge spöttisch die Autorität des Vollzugspersonals und unterstrichen damit zugleich ihre Geringschätzung. Auf die Frage, ob der Puppe nicht der Kopf fehle, entgegnete Baader jedenfalls lapidar, dass für die Überwachungsarbeit kein Kopf nötig sei¹²⁹.

Übergriffe auf das Vollzugspersonal

Die RAF-Häftlinge verstießen mit ihrem Verhalten in vielfacher Hinsicht gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln eines Gefängnisbetriebs. Sie persiflierten Autoritätspersonen und inszenierten ihre Regelverstöße. Auch widersetzten sich die Häftlinge Anordnungen und sie bedrohten oder griffen das Vollzugspersonal gelegentlich sogar an. Damit sollte nicht nur der unbedingte Wille zum Widerstand und die Ablehnung der geltenden Ordnung unterstrichen werden. Die Häftlinge versuchten vielmehr darüber hinaus, die Reaktionen des Vollzugspersonals zu testen, diese einzuschüchtern und zu verunsichern und damit den eigenen Handlungsspielraum zu erweitern. Wiederholt kam es auch zu Handgreiflichkeiten zwischen den Gefangenen und den Beamten. Im Sommer 1976 drohte Raspe einem Beamten, der ihn gegen seinen Willen aus dem Gerichtssaal abführen sollte: „Dich kriegen wir schon, lass dich ja nicht mehr sehen heute Mittag, ich hau dir die Suppe in die Fresse“. Später attackierte Baader den Beamten dann mit den Worten: „damit ich dir für vorher ein paar in die Fresse hauen [kann]“, und versuchte mehrfach, nach dem Beamten zu schlagen. Raspe und Ensslin mischten sich daraufhin in die Auseinandersetzung ein und konnten schließlich nur mit Hilfe von Polizeikräften zurück in die Zellen gebracht werden¹³⁰.

Am 8. August 1977 eskalierte die Situation, als sich Häftlinge und Personal eine Schlägerei auf dem Gefängnisflur lieferten. Zu diesem Zeitpunkt waren acht Häftlinge in der III. Abteilung untergebracht. Drei Tage zuvor hatte sich Andreas

¹²⁸ Vgl. Nusser: Verfügung vom 9. Februar 1976. Betr.: Umschluss der Gefangenen Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe, in: PHB.

¹²⁹ Vgl. Horst Bubeck: Schreiben an den Vorstand vom 16. November 1976, Betr.: Verhalten der BM-Gefangenen, in: PHB. In seinen Erinnerungen berichtete Horst Bubeck, dass die Gefangenen an den Korpus schließlich noch die aus einer Illustrierten ausgeschnittene Abbildung eines Schweinekopfes geheftet hätten (vgl. Oesterle: Stammheim, S. 72 f.).

¹³⁰ Vgl. H.W.: Meldung vom 3. August 1976, in: BArch, B 362/3479.

Baader für etwa eine Stunde in der Zelle von Gudrun Ensslin einschließen lassen¹³¹. Die Vollzugsbeamten behaupteten, Baader habe sich unbemerkt in Ensslins Zelle geschlichen, während die Gefangenen dieser Darstellung widersprachen. Nach diesem Vorfall ordnete die Anstaltsleitung an, dass die Türen der Gefangenzellen von nun an während des „Umschlusses“ verschlossen bleiben mussten. Diese Anordnung wurde zunächst mit „heftigen verbalen Ausfällen“ quittiert¹³².

Am 8. August weigerte sich dann Helmut Pohl, die Türe zu seiner Zelle frei zu geben. Laut Anstaltsleitung begaben sich daraufhin etwa 20 Beamte in die III. Abteilung, um die Anweisung durchzusetzen. Baader habe deshalb gedroht, dass, sollten die Türen nicht geöffnet bleiben, es „Krieg“ gäbe, und den Versuch unternommen, einem der Beamten eine gefüllte Kaffeetasse an den Kopf zu schleudern. Zwar habe der Beamte gerade noch rechtzeitig ausweichen können, doch sei Baaders Angriff offensichtlich das Signal an die übrigen Gefangenen gewesen, sich an der Auseinandersetzung zu beteiligen. Schließlich hätten jeweils vier bis fünf Beamte die besonders aggressiven Häftlinge Baader, Raspe, Pohl und Schubert bändigen und in ihre Zellen zurückbringen müssen.

Das Justizministerium argwöhnte, die Gefangenen hätten „nur auf eine Gelegenheit gewartet, um jetzt, nachdem die Gruppe wesentlich verstärkt worden sei, eine gewaltsame Auseinandersetzung vom Zaun zu brechen und dadurch die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu lenken“¹³³. Dagegen sahen die Gefangenen, ihre Anwälte und ihre Angehörigen die Verantwortung für die Eskalation bei den Beamten. In einer Presseerklärung schilderten die „IVK-Sektion BRD“ und die Rechtsanwälte Müller und Newerla den Ablauf wie folgt: „Am heutigen Montag, den 8. 8. 1977, haben unter Führung der Anstaltsleiter Nusser und Schreitmüller etwa 50 Beamte während des gemeinsamen Umschlusses der Gefangenen im 7. Stock der Justizvollzugsanstalt Stammheim gegen 10 Uhr sich in einen völlig unmotivierten Überfall auf die Gefangenen gestürzt und sie mit äußerster Brutalität voneinander getrennt, wobei sich jeweils fünf Beamte über einen Häftling hermachten. Unter Einsatz von Würgen, Schlägen und Tritten wurden sie in Einzelzellen geworfen, wo sie seitdem isoliert sind. Alle Gefangenen erlitten Blutergüsse, Prellungen und Schürfungen, den Frauen wurden büschelweise Haare herausgerissen“¹³⁴.

¹³¹ Vgl. JVA Stuttgart: Meldung vom 5. August 1977, in: PHB. Im Folgenden wird Bezug genommen auf die offizielle Darstellung. Die Gefangenen schilderten gegenüber ihren Anwälten dagegen einen anderen Tathergang.

¹³² Anstaltsleitung: Vermerk vom 8. August 1977, in: HIS Mö, Ir/ 012,002.

¹³³ Landesjustizministerium: Pressemitteilung vom 7. September 1977, in: HStAS, EA 4/607 B47, S. 2.

¹³⁴ Internationale „Komitees“: Presseerklärung vom 8. August 1977, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019770808_01.pdf. Auch die Gefangenen hatten in ihren Stellungnahmen behauptet, die Aggression sei von den Beamten ausgegangen (vgl. Ingrid Schubert: Protokoll des Überfalls vom 8. August 1977, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019770808_02.pdf; Gudrun Ensslin/Helmut Pohl/Jan Raspe: Protokolle zum Überfall vom 8. August 1977, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019770808_05.pdf).

Die Häftlinge warfen den Behörden vor, die Auseinandersetzung provoziert zu haben, um die Zusagen vom April 1977 wieder zurücknehmen zu können¹³⁵. Auch stellten sie die Aggressionen in einen direkten Zusammenhang mit dem Attentat auf Jürgen Ponto, der Ende Juli 1977 von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar erschossen worden war. Konkret beklagten die Häftlinge die verschärfte Präsenz von Polizei und Beamten in der III. Abteilung sowie die Inszenierung des Einschlusses Baaders in Ensslins Zelle¹³⁶. Zwar räumten auch die Gefangenen ein, dass sie das Abschließen der Zellen während der gemeinsamen Umschlusszeiten nicht tolerieren wollten. Sie betonten jedoch, dass alle Beamte als Aggressoren aufgetreten seien und dass Baader seine Tasse nicht auf einen Wachmann, sondern in Richtung Zellengitter geworfen habe¹³⁷. Gudrun Ensslin bezeichnete die Schlägerei als „gemetzel“¹³⁸ und berichtete detailliert von Misshandlungen durch das Vollzugspersonal.

Nach der Auseinandersetzung wurde der „Umschluss“ suspendiert und die Generalbundesanwaltschaft forderte die Aussetzung des „Umschlusses“ für wenigstens einen Monat sowie eine Einkaufssperre für zwei Monate und den Entzug von Fernseh- wie Rundfunkgeräten¹³⁹. Mit diesen Maßnahmen sollten die Angriffe auf das Vollzugspersonal sanktioniert werden. Zudem beantragte der Oberstaatsanwalt Peter Zeis, die Verlegung von Häftlingen zu prüfen und die zusätzliche Versorgung mit Nahrungsmitteln einzustellen.

Aus Protest gegen die Suspendierung des „Umschlusses“ waren die Häftlinge prompt in den Hungerstreik getreten. Obwohl sich der Zustand von Ensslin rasch so rapide verschlechterte, dass eine kurzzeitige Einweisung in ein Krankenhaus notwendig wurde, und auch Baader und Raspe kurzzeitig das Bewusstsein verloren, ordnete das Justizministerium alsbald die Verlegung von Schubert, Pohl, Hoppe und Beer aus Stammheim an¹⁴⁰. In Stammheim inhaftiert blieben Möller, Raspe, Ensslin und Baader. Sogar Ingrid Schubert, die bereits im Sommer 1976 hierher verlegt worden war, wurde nun nach München-Stadelheim gebracht, wo sie sich im November 1977 das Leben nahm.

Offiziell wurde diese Entscheidung damit begründet, dass eine zwangsweise Ernährung von acht Häftlingen in Stammheim nicht möglich sei. Angesichts der erheblichen Kritik des Bundesinnenministeriums und des Bundesjustizministeriums an der Verlegung Pohls, Hoppes und Beers nach Stammheim kann aber

¹³⁵ Vgl. Gudrun Ensslin: Schreiben an den 2. Senat am Oberlandesgericht Stuttgart. Vorsitzender Foth, in: HIS RA 01/012,002.

¹³⁶ Vgl. etwa Wolfgang Beer: Stellungnahme zu den Vorkommissionen am 8. August 1977, in: HIS RA 01/012,005; Jan-Carl Raspe: Stellungnahme zu den Vorkommissionen am 8. August 1977, in: ebd.

¹³⁷ Vgl. Ingrid Schubert: Stellungnahme zu den Vorkommissionen am 8. August 1977, in: HIS RA 01/012,005.

¹³⁸ Gudrun Ensslin: Bericht – 8. August 1977 in Stammheim, in: HIS RA 01/012,005.

¹³⁹ Vgl. Bundesanwalts Zeis: Schreiben an den Vorsitzenden des 2. Strafsenats Eberhard Foth vom 10. August 1977, in: HIS RA 01/012,004.

¹⁴⁰ Vgl. Landesjustizministerium: Aktenvermerk vom 25. August 1977. Betr.: Hunger- und Durststreik der BM-Gefangenen, in: HStAS, EA 4/607 Bü 139.

davon ausgegangen werden, dass vor allem kein Interesse an einer Aufrechterhaltung des Status quo mehr bestand. Die Weigerung, auf Forderungen der Häftlinge einzugehen, bedeutete insofern eine Zäsur, als sich die Vollzugsbehörden nun nicht länger von den Gefangenen erpressen ließen. Diese Entwicklung musste die Gefangenen wiederum stark verunsichern, weil damit keine Möglichkeit mehr bestand, Druck auszuüben¹⁴¹. Die Reaktionen aus Bonn und die öffentliche Empörung über die Ermordung Bubacks und Pontos machten neuerliche Zugeständnisse der Vollzugsbehörden unmöglich. Nach der Entführung Hanns Martin Schleyers ordnete das Bundesjustizministerium dann sogar eine „Kontaktsperre“ an.

Zwischenresümee

Die im Vorfeld der Verlegung von Ensslin und Meinhof durchgeführten Umbaumaßnahmen veränderten die physische Dimension des Ortes Stammheim nur unwesentlich. Infolgedessen entstand also in der III. Abteilung in den Jahren 1974 bis 1977 kein „Hochsicherheitstrakt“, der diese Bezeichnung auch verdient hätte. So wurden lediglich einige wenige zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Die einzige Baumaßnahme, die die Sicherheit hätte erhöhen können, war der Einbau der „Parloirs“. Das Justizministerium entschied sich jedoch für deren Rückbau, nachdem sich die Rechtsanwaltskammer gegen eine Nutzung ausgesprochen hatte. Die physische Dimension des Gefängnisses Stammheim wurde nur marginal verändert. Allerdings wurde dies in der Öffentlichkeit anders wahrgenommen, da erstens – und darauf wird noch näher einzugehen sein – unmittelbar an das Gefängnisgelände angrenzend ein neues, hoch gesichertes Gerichtsgebäude errichtet wurde. Zweitens galt Stammheim bereits vor der Inhaftierung der RAF als hoch gesicherte Haftanstalt und sowohl Justiz und Politik als auch die Verteidiger der RAF waren daran interessiert, dass dieses Bild erhalten blieb.

Der Zeitraum der Inhaftierung von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof in Stammheim untergliederte sich in drei Phasen: Während sich die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen in einer ersten Phase, die etwa bis Frühjahr 1975 andauerte, nur unwesentlich von der Haftsituation „normaler“ als gefährlich geltender Untersuchungshäftlinge unterschied, wurden den Häftlingen seit 1975 in einer zweiten Phase Vergünstigungen eingeräumt, die anderen Gefangenen verwehrt blieben.

Eine dritte Phase dauerte indes nur wenige Monate von Juli 1977 bis zum Selbstmord der Gefangenen im Oktober 1977. Während dieser Zeit wurden die Privilegien zunächst sukzessive, nach der Entführung Hanns Martin Schleyers dann abrupt zurückgenommen. Eingeleitet wurde diese Phase durch den Mord an Generalbundesanwalt Buback, nach dessen Ermordung sich auch die Bundesregierung erstmals mit den Haftbedingungen der RAF-Gefangenen in Stammheim beschäftigte.

¹⁴¹ Vgl. Schreitmüller (Vollzugsleitung Stuttgart): Vermerk vom 23. August 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 43.

Die soziale Dimension Stammheims war demnach in hohem Maße durch die Interaktion der Gefangenen und ihrer Anwälte sowohl mit dem Vollzugspersonal als auch mit dem für die Haftbedingungen verantwortlichen Oberlandesgericht bestimmt. Die Privilegien der RAF-Gefangenen wurden vielfach ausgehandelt und dieser Prozess konterkarierte im Endergebnis – jedenfalls bis zum Sommer 1977 – das für einen Gefängnisbetrieb geltende Regelsystem.

Die Privilegierung der RAF-Gefangenen war das Ergebnis der politischen Vorgabe, den Prozess bis zu einer abschließenden Urteilsverkündung zu führen, *und* dem Bemühen, die Diskussion um die „Isolationsfolter“ zu beenden. Aus Angst, der Prozess könnte aufgrund der schlechten gesundheitlichen Verfasstheit der Angeklagten scheitern, das Ansehen der Bundesrepublik im Ausland weiter Schaden nehmen, räumte der Senat den Häftlingen zahlreiche Privilegien ein. Damit waren die Konzessionen des „Staates“ und insbesondere die des Senats auch das Ergebnis einer gewissen Verunsicherung darüber, wie dem Vorwurf, die Bundesrepublik stehe in einer Tradition zur NS-Diktatur, begegnet werden sollte. Da die bundesdeutsche Öffentlichkeit in ihrer Mehrheit Privilegien für die RAF-Gefangenen jedoch ablehnte, beriefen sich die Verantwortlichen stets darauf, dass in Stammheim nur ärztliche Empfehlungen umgesetzt würden.

Eine Disziplinierung der RAF-Gefangenen gelang nicht. Sie gaben den Vorwurf der „Isolationsfolter“ nicht auf und praktizierten und inszenierten ihren Widerstand gegen die „staatliche“ Macht und Autorität. Schließlich konnten sie sogar die Verlegung weiterer Häftlinge nach Stammheim durchsetzen. Unter ihnen war auch Brigitte Mohnhaupt, die nach ihrer Haftentlassung für die Organisation der Anschläge des Jahres 1977 verantwortlich war und die Jürgen Ponto, den Vorstandsvorsitzenden der Dresdner Bank, im Juli 1977 gemeinsam mit Christian Klar erschoss.

VI. Neben Stammheim: Legislative Reaktionen und Prozess

In den Jahren 1975 bis 1977 war Stammheim auch Gerichtsort. Dabei kann die Konfrontation zwischen „Staat“ und RAF, wie sie im Gerichtssaal von Stammheim manifest wurde, zugleich als „Ersatz für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem bewaffneten Kampf“¹ verstanden werden.

Der Prozessverlauf, der Bau eines eigenen Gerichtsgebäudes und die Verschärfung der Strafprozessordnung führten dazu, dass sich ein neuer Diskurs etablierte, der sich nicht mehr ausschließlich auf die Haftbedingungen konzentrierte. Vielmehr warfen die Angeklagten und ihre Verteidiger den politischen Entscheidungsträgern und dem Senat vor, rechtsstaatliche Prinzipien für den Prozess aufgegeben zu haben. Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe präsentierten sich nun der Öffentlichkeit verstärkt als „politische Gefangene“ und als Opfer staatlicher Willkür.

Die Weigerung der Angeklagten und ihrer Anwälte, die Autorität des Gerichts anzuerkennen, prägen bis heute die Erinnerung an das erste Stammheimer Verfahren. Dabei waren die durchaus bedenklichen „staatlichen“ Entscheidungen wie die umstrittene Rolle des Zeugen Müller ein weiteres Spezifikum des Prozesses, die jedoch weitgehend in Vergessenheit gerieten.

1. Strafrechtsverschärfung und „Betonfestung“: Die Reaktion aus Bonn

„Tiefe Spuren“² hinterließ der Prozess gegen die Hauptangeklagten der „ersten Generation“ in Stuttgart-Stammheim nicht nur direkt vor Ort, wo seit dem Frühjahr 1974 in unmittelbarer Nähe zur Untersuchungshaftanstalt ein hochgesichertes Gerichtsgebäude entstand. Daneben war der Prozess eine Zäsur für die weitere Entwicklung des Strafverfahrensrechts. Bereits in den 1970er Jahren schmähten Kritiker und Anwälte der RAF die gesetzlichen Neuregelungen, die binnen eines Monats alle drei Lesungen im Bundestag passierten³, als „lex RAF“ oder „lex Baader-Meinhof“⁴. Im Mittelpunkt der Kritik stand die Tatsache, dass die beschlossenen legislativen Neuregelungen in einem eindeutigen Zusammenhang mit dem im Frühjahr 1975 geplanten Prozess in Stammheim standen. Der emeritierte Berliner Rechtsprofessor Uwe Wesel stellte rückblickend fest, dass es „das [...] in der deutschen Rechtsgeschichte noch nicht gegeben“ habe⁵, denn immer-

¹ Balz: Von Terroristen, S. 152.

² Rabert: Links- und Rechtsterrorismus, S. 56.

³ Vgl. Anonym: Baader/Meinhof: Trick mit Null, in: Der Spiegel 41 (1975), S. 44–47, hier S. 47.

⁴ Zit. n. Anonym: Baader/Meinhof: „Finster schaut's aus“, in: Der Spiegel 49 (1974), S. 27–30, hier S. 30; Bakker Schut: Stammheim, S. 132; Schulte: Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, S. 104.

⁵ Uwe Wesel: Strafverfahren, Menschenwürde und Rechtsstaatsprinzip. Versuch einer Bilanz der RAF-Prozesse, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 1048–1057, hier S. 1052.

hin seien im Zusammenhang mit den Strafverfahren gegen Mitglieder der RAF innerhalb von nur vier Jahren sechs Gesetze mit insgesamt 27 Einschränkungen durch den Gesetzgeber beschlossen worden. Und Hanno Balz behauptete, die Verzögerung des Prozessbeginns sei nicht etwa auf das langwierige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zurückzuführen, sondern ein Ergebnis des politischen Wunsches, Gesetze eigens für den Prozess schaffen zu können⁶.

Demnach hatten seinerzeit die konservativen Parteien die gesetzlichen Neuregelungen mit dem Argument abgelehnt, dass diese bei weitem nicht ausreichten, um die linksextremistische Gewalt effektiv einzudämmen⁷.

Die Verschärfung der Strafprozessordnung im Dezember 1974

Im Gegensatz zur Verabschiedung des § 129a StGB, die den Straftatbestand der Bildung einer terroristischen Vereinigung im Sommer 1976 gesetzlich verankerte, sollte nach dem Willen der Bundesregierung im Herbst 1974 noch kein „Sonderrecht“⁸ für extremistische Vereinigungen geschaffen werden. Die gesetzlichen Modifikationen betrafen daher das Strafverfahrensrecht als Ganzes, so dass nicht nur die prozessualen Rechte mutmaßlicher Terroristen und ihrer Verteidiger beschnitten wurden. Ein wichtiger Impulsgeber für die konkreten gesetzlichen Neuregelungen waren dabei jene staatlichen Institutionen, die, wie das BKA, direkt mit der Terrorismusbekämpfung befasst waren. Vor diesem Hintergrund stellte die durchgesetzte Verschärfung der Strafprozessordnung eine Form „reaktiver Krisenbewältigung“⁹ dar.

Im Rahmen des „Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts“ und des „Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts“ wurde die Zahl der Wahlverteidiger auf maximal drei Personen (§ 137 Abs. 1 StPO) begrenzt und ein Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO) eingeführt¹⁰. Darüber hinaus konnte ein Gericht die Hauptverhandlung in Abwe-

⁶ Vgl. Balz: Terroristen, S. 151. Ferner versteigt sich Balz zu der These, der öffentliche Druck habe letztlich zu einer Reihe von Prozessen gegen Mitglieder der RAF geführt. Damit aber wird die Verantwortung der RAF-Mitglieder, die teilweise schwerste Straftaten begingen, negiert.

⁷ Vgl. Tenfelde: Strafjustiz, S. 77.

⁸ Kritiker, wie Hans-Christian Ströbele, bezeichneten die gesetzlichen Neuregelungen weiterhin als „Sonderrecht“ (zit. n. Birgit Schulz: Die Anwälte. Eine deutsche Geschichte, 2009).

⁹ Heinz Giehring: Die Reaktionen des Gesetzgebers auf den Terrorismus, in: Jugend und Terrorismus. Ein Hearing des Bundesjugendkuratoriums, hrsg. v. Bundesjugendkuratorium, München 1979, S. 61–83, S. 63. Zu den operativen Maßnahmen ausführlich Mario Petri: Terrorismus und Staat. Versuch einer Definition des Terrorismusphänomens und Analyse zur Existenz einer strategischen Konzeption staatlicher Gegenmaßnahmen am Beispiel der Roten Armee Fraktion in der Bundesrepublik Deutschland, München 2007, S. 231–271.

¹⁰ Zuvor konnten Angeklagte, rein theoretisch, beliebig viele Verteidiger engagieren. Auch war es Angeklagten, die wegen des gleichen Delikts vor Gericht standen, erlaubt, sich gemeinsam von einem Anwalt vertreten zu lassen. Zumindest das Recht auf ein Engagement mehrerer Anwälte hatte in der Praxis kaum Relevanz, da nur sehr wenige Angeklagte über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügten.

senheit der Angeklagten fortsetzen, sofern diese ihre Verhandlungsunfähigkeit selbst verschuldet hatten oder aufgrund ihres ordnungswidrigen Benehmens ausgeschlossen worden waren (§§ 231a, 231b StPO). Schließlich wurde durch die Neufassung des § 257 StPO das Recht der Angeklagten zur Abgabe von Erklärungen während der Hauptverhandlung eingeschränkt¹¹. Keine gesetzliche Neuregelung stand jedoch derart im Kreuzfeuer der Kritik wie die neu geschaffene Möglichkeit, Anwälte von der Verteidigung eines Mandanten auszuschließen (§§ 138a und 138b StPO). Klaus Croissant, den der Senat als ersten von der Verteidigung Andreas Baaders suspendierte, kritisierte, das Gesetz habe einen „faschistischen Charakter“, sei ein Sondergesetz und ziele allein darauf ab, die „politische Verteidigung in einem ganz bestimmten Verfahren [...] unmöglich zu machen (lex RAF)“¹².

Letztlich ausschlaggebend für die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung war eine Begebenheit, die in das Jahr 1972 zurückreichte. Kurz nach der Festnahme von Gudrun Ensslin war Otto Schily als Verteidiger ausgeschlossen worden. Allerdings musste er wenig später wieder zugelassen werden, weil das Bundesverfassungsgericht entschied, dass eine gesetzliche Grundlage fehle, die den Ausschluss eines Verteidigers rechtlich sanktioniere¹³.

Die Verschärfung der Strafprozessordnung konnte zu Recht als staatliche Reaktion auf das neue Phänomen einer „solidarischen Verteidigung“ verstanden werden. Die Ereignisse des Herbst 1974 waren ausschlaggebend dafür, dass die Bundesregierung die existierenden rechtlichen Regelungen als nicht mehr ausreichend

¹¹ Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, denn es finden nur jene Modifikationen nähere Erläuterung, die eine direkte Auswirkung auf die Haft- und Prozessbedingungen in Stammheim hatten. Zu den gesetzlichen Neuregelungen ausführlich Tenfelde: Strafrecht, S. 73; ferner Schulte: Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, S. 108–118; Mehlich: Der Verteidiger, S. 135–223; Bakker Schut: Stammheim, S. 129–169; Uwe Berlit/Horst Dreier: Die legislative Auseinandersetzung mit dem Terrorismus, in: Sack/Steinert (Hrsg.), Protest und Gewalt, S. 228–237; Josef Augstein: Anwälte und Terroristen – Zur Behinderung der Verteidigung durch „Anti-Terrorgesetze“, in: Terrorismus contra Rechtsstaat, hrsg. v. Rudolf Wassermann, Darmstadt/Neuwied 1976, S. 188–209; Ulf G. Stuberger (Hrsg.): In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe, Gudrun Ensslin wegen Mordes u. a., Frankfurt a. M. 1977; Petri: Terrorismus und Staat, S. 218–221.

¹² Klaus Croissant: Verteidigerausschluss in politischen Prozessen. Instrument des Neuen Faschismus, in: Politische Prozesse ohne Verteidigung?, hrsg. v. Wolfgang Dreßen, Berlin 1976, S. 19–34, hier S. 19. Ähnlich äußerte sich auch der ebenfalls ausgeschlossene Kurt Gronewold, der der Bundesregierung unterstellte, mit den Gesetzen ein Instrument geschaffen zu haben, um ihre „politischen Ziele im Verfahren gegen die Rote Armee Fraktion (RAF) durch Ausschaltung ihrer Verteidiger durchzusetzen“. Die Absichten der Bundesregierung bestünden in der „politische[n] Vernichtung der RAF als Stadtguerillagruppe“. (Kurt Gronewold: Die Verteidigung der Gefangenen aus der RAF und die Gesetze zum Ausschluss der Strafverteidiger, in: Politische Prozesse ohne Verteidigung?, hrsg. v. Wolfgang Dreßen, Berlin 1976, S. 35–40, hier S. 35).

¹³ Schily war im Sommer 1972 vorübergehend von der Verteidigung Ensslins ausgeschlossen worden, nachdem man bei Meinhofs Festnahme einen von der bereits verhafteten Ensslin verfassten Kassiber gefunden hatte. Da Ensslin im Gefängnis seit ihrer Inhaftierung nur von ihrem Anwalt Schily besucht worden war, lag die Vermutung nahe, dass er den Kassiber aus dem Gefängnis geschmuggelt hatte (vgl. Schulte: Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, S. 108).

erachtete. Im November und Dezember 1974 erreichte die linksextremistisch motivierte Gewalt in der Bundesrepublik einen neuerlichen Höhepunkt. Unmittelbar nach dem Tod von Meins war der Berliner Kammergerichtspräsident von Drenkmann von Mitgliedern der „Bewegung 2. Juni“ erschossen worden. Zugleich war eine massive Radikalisierung der Rhetorik der „Komitees“ und der Verteidiger zu beobachten, die dem „Staat“ die Ermordung Meins anlasteten und diesen Vorwurf auch im europäischen Ausland propagierten. Vor diesem Hintergrund setzte sich auch in der Bundesrepublik die Tendenz einer „Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen“¹⁴ durch, die mit einer „kriminalpolitischen Umorientierung“¹⁵ einherging. Nicht mehr der Wille, bestehende gesetzliche Regelungen zu liberalisieren, sondern allein „Effektivitätsgesichtspunkte“¹⁶ waren für die Verschärfung der Strafprozessordnung ausschlaggebend.

Ferner war seit der Inhaftierung der „ersten Generation“ überaus deutlich geworden, dass die RAF-Mitglieder und ihre Anwälte bemüht und befähigt waren, alle Möglichkeiten und alle Lücken der Strafprozessordnung zu erkennen und zu nutzen¹⁷. Auf vehemente Kritik stieß insbesondere die Tatsache, dass die RAF-Häftlinge den privilegierten Kontakt zu den Verteidigern instrumentalisieren, um die Kommunikation untereinander aufrechtzuerhalten. Unionspolitiker werteten den Mord an von Drenkmann und den Missbrauch der Verteidigerrechte als endgültigen Beweis dafür, dass die geltende Gesetzeslage keineswegs ausreichend war, um den linksextremistischen Terrorismus einzudämmen. Insbesondere die Frage, ob künftig der schriftliche wie der mündliche Verteidigerverkehr kontrolliert werden sollte, war zwischen Mitgliedern der Regierungskoalition und der Opposition äußerst umstritten¹⁸.

Die Bundesregierung geriet somit im Spätherbst 1974 unter Druck, die offensichtlich gewordenen Lücken der Strafprozessordnung zu schließen und geeignete gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die anstehenden Verfahren gegen Mitglieder linksextremistischer Gruppierungen möglichst effektiv führen zu können. Die entscheidende Debatte über die Änderungen der Strafprozessordnung am 18. Dezember 1974 zeigte überaus deutlich, dass Ende des Jahres 1974 im Deutschen Bundestag weitaus mehr verhandelt wurde als lediglich einige konkrete gesetzliche Neuregelungen. Vielmehr wurde unter dem Eindruck der linksextremistischen Gewalt auch der rechtspolitische Reformkurs als solcher zunehmend in Frage gestellt. In der Positionierung zur „Anti-Terrorismus-Gesetzgebung“ manifestierte sich nicht nur eine durchaus unterschiedliche parteipolitische Ausrichtung, sondern zugleich ein divergentes Staatsverständnis. Die Frage „Demokratisierung“ und „Reformierung“ versus „innere Sicherheit“ und „starker Staat“ wurde deshalb nicht zuletzt an der Modifizierung der Strafprozessordnung neu verhandelt.

¹⁴ Eser: Strafrechtsreform, S. 79.

¹⁵ Ebd., S. 77.

¹⁶ Giehring: Reaktionen S. 62.

¹⁷ Vgl. Petri: Terrorismus und Staat, S. 218 ff.

¹⁸ Vgl. im Folgenden Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 253. Sitzung vom 24. Juni 1976, in: PA BT, VII 456 A1.

Während einerseits bereits bekannte Differenzen zwischen den Parteien über den Strafzweck weiterhin existierten, hatte sich andererseits vor dem Hintergrund der Inhaftierung der RAF-Gefangenen zugleich ein neuer Diskurs um die Aufgabe und die Verantwortung ihrer Verteidiger etabliert. Das Ethos der linken Anwaltschaft stand im Mittelpunkt der Kritik der Oppositionsparteien. Dahinter verbarg sich aber auch ein politisches Kalkül, wurde doch versucht, das eigene Parteiprofil durch Forderungen nach einer möglichst weit reichenden Einschränkung der Verteidigerrechte zu schärfen. Dagegen legte sich die sozialliberale Regierungskoalition in dieser heiklen Frage sehr viel mehr Zurückhaltung auf. Die Liberalisierung des Strafrechts war seit den 1960er Jahren eine zentrale Forderung der SPD gewesen, so dass eine Rücknahme bereits durchgesetzter Reformen die eigene politische Glaubwürdigkeit gefährdet hätte¹⁹. Dennoch sprachen sich im Herbst 1974 auch die Regierungsparteien für eine moderate Verschärfung aus, wenngleich sie zunächst noch darauf bedacht waren, die Reformen der 1960er Jahre vorerst nicht anzutasten.

Obleich die Neuregelungen künftig in allen Strafverfahren angewendet werden konnten, stand außer Frage, dass der Bundestag die Strafprozessordnung allein im Hinblick auf das bevorstehende Verfahren gegen die Hauptangeklagten der „ersten Generation“ der RAF verschärft hatte. Zum einen konnten es sich nur wenige Angeklagte leisten, mehr als einen Verteidiger zu verpflichten. Die Beschränkung der Zahl der Wahlverteidiger hatte insofern kaum Auswirkungen auf das Gros der Strafprozesse. Zum anderen lief die Mehrzahl der Strafverteidiger kaum Gefahr, auf der Grundlage von § 138a, 138b StPO von der Verteidigung ausgeschlossen zu werden. Die gesetzliche Neuregelung betraf letztlich ausschließlich jene Anwälte, die die Bildung einer „Brücke zwischen Justiz und Angeklagten“²⁰ explizit *nicht* als ihre Rolle im Prozess erachteten.

Seit der Inhaftierung der RAF-Gefangenen richtete sich das öffentliche Interesse vermehrt auf die Rolle der RAF-Verteidiger, die gemeinsam mit den „Komitees gegen Folter“ die Öffentlichkeitsarbeit für die Gefangenen organisierten. Greifbar wurde diese Auseinandersetzung dann vor allem im Zuge der Gerichtsverhandlung in Stammheim. Gleichwohl manifestierte sich der Konflikt um die Aufgabe der Verteidigung zunächst erst einmal in den Neuregelungen zur Strafprozessordnung, die sowohl die Rechte der Angeklagten als auch die ihrer Verteidiger einschränkten.

Die umstrittene Rolle der RAF-Verteidiger

Der Diskurs über die Rolle der RAF-Verteidiger war bereits seit 1972 eng verwoben mit dem „Sympathisanten-Diskurs“. Für Balz waren die Anwälte „Ersatz-

¹⁹ Vgl. hierzu die Debatte im Deutschen Bundestag vom 18. Dezember 1974, abgedruckt in: Die Anti-Terror-Debatten im Parlament, S. 19–76.

²⁰ Martin Block/Birgit Schulz: Die Anwälte – Ströbele, Mahler, Schily. Eine deutsche Geschichte, Köln 2010, S. 127.

objekte der Auseinandersetzung“, nachdem die Gefangenen im Zuge ihrer Inhaftierung „unsichtbar“ und „sprachlos“²¹ geworden seien.

Obwohl die RAF-Anwälte eine zentrale Rolle für die Etablierung der RAF nach der Inhaftierung der „ersten Generation“ spielten, fehlt bislang eine detaillierte wissenschaftliche Untersuchung zu ihren individuellen Beweggründen und ihrem Selbstverständnis. Lediglich Stefan Reinecke unternahm in seinem Beitrag für den Sammelband „Die RAF und der linke Terrorismus“ einen ersten Versuch, die Motivation einiger RAF-Anwälte vergleichend zu analysieren²². Zuletzt eröffnete 2009 auch der Dokumentarfilm „Die Anwälte“ neue Perspektiven, nachdem hier Hans-Christian Ströbele, Horst Mahler und Otto Schily zu ihren Motiven befragt wurden.

Mike Knöss persiflierte den „Baader-Meinhof-Anwalt“, der in dem Gefühl gelebt habe, „dass ihn niemand lieb hatte“, der ein „weltfremder Schwärmer“, „ein Romantiker“ und „Meister seines Fachs“ gewesen sei²³. Sarkastisch verwies Knöss auf die charakterlichen Widersprüche, die kennzeichnend für einige der RAF-Anwälte waren.

Völlig zu Recht fragte Gerd Koenen, wie es den Gefangenen überhaupt gelingen konnte, ihre Anwälte²⁴ – immerhin handelte es sich bei den meisten Verteidigern der RAF um selbstbewusste, angesehene und wirtschaftlich erfolgreiche Vertreter ihres Fachs – zu disziplinieren. Diese Diskrepanz erklärte Koenen damit, dass viele entweder „offenkundig im Banne derselben Suggestionen und Hysterien wie die damaligen Sympathisanten“ gestanden oder aber mit ihrer Rolle als Verteidiger „an vorderster Front in einer polarisierten Öffentlichkeit eine ganz eigene Mission“ verbunden hätten²⁵.

Mitunter ist in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der skizzierten Thematik die Tendenz zu beobachten, das Verhalten der Anwälte zu relativieren. So erklärte beispielsweise der Journalist Oliver Tolmein das Engagement Klaus Croissants damit, dass dieser die „Justiz als etwas Politisches begriffen“ und deshalb die „Grenze zwischen Verteidigung seiner Mandanten und politischem En-

²¹ Balz: Terroristen, S. 123.

²² Reinecke: Die linken Anwälte.

²³ Mike Knöss: Der verflixte 7. Stock, in: Der Blinde Fleck. Die Linke, die RAF und der Staat, Frankfurt a. M. 1987, S. 115–121, hier S. 116.

²⁴ Für die Führungsriege der RAF arbeitete eine Reihe von Anwälten, so dass hier nur die bekanntesten genannt sein sollen: Otto Schily, Klaus Croissant, Hans Heinz Heldmann, Kurt Gronewold, Hans-Christian Ströbele, Karl Heinz Weidenhammer, Siegfried Haag, Axel Azzola, Rupert von Plottnitz und Ulrich Preuß. Teilweise entzogen die Angeklagten ihren Verteidigern das Mandat, teilweise gaben die Anwälte ihr Mandat von sich aus auf. Einige RAF-Anwälte, so etwa Siegfried Haag, schlossen sich auch der RAF an.

²⁵ Gerd Koenen: Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977, Frankfurt a. M. 2002, S. 402f. Exemplarisch hierfür ist etwa ein Telefongespräch zwischen Baader und Croissant, währenddessen Baader seinen Anwalt im Vorfeld des Sartre-Besuchs beschimpfte: „Du bist eine Pfeife, du kannst nichts, du hast die Anweisungen auszuführen, die ich dir gebe, andernfalls kriegst du’s mit dem Kollektiv zu tun“ (Anonym: Finster schaut’s aus, S. 29).

gement nie scharf gezogen“²⁶ habe. Auch Stefan Reinecke resümierte, dass „unter dem Strich [...] die Bilanz der RAF-Anwälte positiv“ sei, da eine „schwache oder gar willfährige Verteidigung [...] das Bild vom Schauprozess [...] noch wirksamer gemacht“ hätte. Darüber hinaus wollte Balz die Kampagnenarbeit der RAF-Anwälte lediglich als „gezielte Gegen-Informationsarbeit“ zur „Informationspolitik von BKA und Bundesanwaltschaft“²⁷ verstanden wissen.

Eine dahingehende Relativierung wird allerdings durch die Quellenlage nicht gestützt. Aus den in der Kanzlei Croissants beschlagnahmten Akten ging deutlich hervor, dass sich gerade Croissant für die Propaganda der RAF instrumentalisieren und jede kritische, aber dringend gebotene Distanz zu den Taten wie zu den RAF-Gefangenen vermissen ließ. Die Anschläge des Jahres 1977 resultierten aus der Radikalisierung des Diskurses um die Haft- und Prozessbedingungen. Diese Entwicklung wurde zumindest von einigen, wenngleich nicht allen Anwälten mitgetragen und forciert. So erklärte etwa Ulrich Preuß, der Ulrike Meinhof zeitweise vertreten und ihre Haftbedingungen zunächst massiv kritisiert hatte, gegenüber Croissant, sich „unter keinen Umständen für politische Konzepte funktionalisieren“ lassen zu wollen, die „die These vom neuen Faschismus“ in der Bundesrepublik vertreten würden. Zwar bekannte auch er sich zu der Pflicht, den „politischen Gefangenen die Möglichkeit zu eröffnen, sich politisch zu verteidigen“. Der „politische Verteidiger“ sei aber nicht „lediglich ein beliebig funktionalisierbares Sprachrohr“, das verpflichtet werden könnte, auch die politischen Thesen seiner Mandanten zu vertreten. Preuß erklärte offen, „ein wenig verbittert“ über diese Entwicklung zu sein, habe er doch zwischenzeitlich den Eindruck gewonnen, „unter Verzicht auf jegliche Reflexion auf den politischen Zusammenhang [...] als nützlicher Idiot für Konzepte instrumentalisiert“ zu werden, von denen bereits bekannt sei, dass er sie für falsch erachte²⁸.

Im Gegensatz zu Preuß ließen die meisten ehemaligen RAF-Verteidiger eine kritische Reflexion des eigenen Verhaltens vermissen. Sie beriefen sich mehrheitlich darauf, in „Stammheim den Rechtsstaat verteidigt“ zu haben, weil es der „Staat“ selbst „mit dem Rechtsstaatlichen nicht so genau“²⁹ genommen habe. Während dieser Vorwurf tatsächlich nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist, so war doch die angeblich intendierte „Verteidigung des Rechtsstaats“ sicherlich bestenfalls ein Beweggrund unter vielen. Die wenigen bislang vorliegenden Erkenntnisse legen den Schluss nahe, dass insgesamt mindestens drei Motive bestimmend für das Engagement waren: erstens ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden und der Wille, den „Schwachen“ und „Unterdrückten“ beizustehen. Zweitens eine zutiefst kritische Einstellung gegenüber der existierenden gesellschaftspolitischen Ordnung bei gleichzeitiger Sympathie für die Angeklagten³⁰. Und drittens ein

²⁶ Oliver Tolmein: Beharren. Klaus Croissants Engagement für die DDR bleibt bei seinen politischen Freunden umstritten, in: Der Freitag vom 19. April 2002.

²⁷ Balz: Von Terroristen, S. 125.

²⁸ Ulrich Preuß: Brief an Klaus Croissant vom 6. April 1975, in: StAL, EL 317 I, Kls 97/76, LO 6.

²⁹ Reinecke: Die linken Anwälte, S. 955.

³⁰ Vgl. Block/Schulz: Die Anwälte, S. 41 ff.; 50 ff.; 77 f., 103 f.

stark ausgeprägtes Selbstbewusstsein, Arroganz, Narzissmus und Freude an der Auseinandersetzung. Beispielhaft für letzteres Motiv steht insbesondere die Person des späteren Innenministers Otto Schily, der als Anwalt Gudrun Ensslins als einziger ein Mitglied der „ersten Generation“ während der gesamten Dauer der Inhaftierung (1972–1977) vertrat und dennoch stets eine gewisse Distanz zu seiner Mandantin zu wahren wusste³¹.

Alle Juristen, die freiwillig die Verteidigung der RAF-Gefangenen übernahmen, fühlten sich den Ideen und Idealen der linken Anwaltschaft verpflichtet. 1969 hatten Klaus Eschen, Hans-Christian Ströbele und Horst Mahler in West-Berlin das Sozialistische Anwaltskollektiv gegründet und es sich zum Ziel gesetzt, die ihrer Meinung nach üblichen Seilschaften zwischen Richtern, Staats- und Rechtsanwältinnen aufzubrechen³². Damit betreten erstmals Anwälte die „Bühne“ der juristischen Auseinandersetzung, die die kritische Haltung ihrer Mandanten gegenüber dem „Staat“ teilten³³. Alle Anwälte, die freiwillig die Verteidigung der in Stammheim Inhaftierten übernahmen, fühlten sich allein den Interessen ihrer Mandanten verpflichtet. Mandatsverhältnis, so ihre energische Argumentation, bedeute „übersetzt ins Deutsche, Auftragsverhältnis“³⁴. Deshalb betrachteten sie es als ihre Aufgabe, die Prozessstrategie ihrer Mandanten mitzutragen³⁵. Ein anderes Verhalten, so erklärte es der RAF-Anwalt Heinrich Hannover, sei eine „Kapitulation im Klassenkampf und im Innenverhältnis Verrat“ gewesen³⁶.

Im Gegensatz zu dem Bild, das die Boulevard-Medien, aber auch namhafte Politiker vermittelten – hier standen die linken Anwälte oftmals unter den Generalverdacht der Komplizenschaft – waren die Konsequenzen, die die Anwälte aus ihrer prinzipiell solidarischen Haltung gegenüber ihren Mandanten zogen, durchaus unterschiedlich³⁷. So bestanden mitunter massive Differenzen zwischen den

³¹ Während einer Verhandlungspause sprach Baader Schily mit „Ey Schily!“ an. Nachdem Schily nicht reagierte, wiederholte Baader seinen Ausruf und Schily drehte sich nun tatsächlich um, „fixierte Baader mit stechendem Blick“ und sagte: „Herr Schily“ (Stern/Herrmann: Andreas Baader, S. 232).

³² Vgl. Klaus Eschen: Das Sozialistische Anwaltskollektiv, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 957–972, hier S. 957.

³³ Vgl. Requate: Demokratisierung der Justiz, S. 375; Block/Schulz: Die Anwälte, S. 124 ff.

³⁴ Hans-Christian Ströbele: Verteidiger im Verfahren gegen die RAF, in: Politische Prozesse ohne Verteidigung?, hrsg. v. Wolfgang Dreßen, Berlin 1976, S. 41–56, hier S. 45.

³⁵ Dass die Angeklagten tatsächlich versuchten, die Prozessstrategie zu bestimmen, und ihren Anwälten Anweisungen für das von ihnen gewünschte Auftreten vor Gericht erteilten, belegen Dokumente des „info“. So liest sich etwa die Überschrift eines undatierten, augenscheinlich aus dem Frühsommer 1975 stammenden „info“-Schreibens wie eine „Regieanweisung“ zur Inszenierung eines bevorstehenden Prozesstages. In der Betreffzeile heißt es: „die dramaturgie für den nächsten verhandlungstag“. Konkret verlangte der Verfasser von seinen Anwälten, vor oder nach der Verhandlung eine Pressekonferenz zum Tod von Siegfried Hausner zu veranstalten und den Termin insbesondere so zu legen, dass „die ausländische presse voll reinkommt“. (Anonym: Undatiertes „info“-Schreiben zur Prozessstrategie und zur PK aus dem Jahr 1975, in: HIS RA 02/015, 005).

³⁶ Heinrich Hannover: Klassenherrschaft und politische Justiz. Plädoyer für ein demokratisches Recht, Hamburg 1985, S. 302.

³⁷ Vgl. z. B. Block/Schulz: Die Anwälte, S. 103 f.

Mandanten und ihren Verteidigern. Die Angeklagten schmähten ihre Anwälte etwa als „Ratten“ oder „Schizo“ (Otto Schily)³⁸ und entzogen den meisten das Mandat nach relativ kurzer Zeit.

Gleichzeitig unterhielten einige Verteidiger einen auffallend engen Kontakt zu ihren Mandanten. So besuchten etwa Kurt Gronewold, Hans-Christian Ströbele und Klaus Croissant die Gefangenen regelmäßig mehrmals die Woche. Nach einem Bericht des *Spiegels* pendelten einige Anwälte täglich, „mal mit der Bundesbahn, mal mit Leihwagen“³⁹ zwischen den Anstalten und koordinierten bei einem wöchentlichen „Jour fixe“ die Terminplanung für die kommende Woche. Auch schlossen sich einige Anwälte der RAF an⁴⁰. Prominentestes Beispiel war Horst Mahler, der Andreas Baader noch 1968 im Prozess wegen Brandstiftung in zwei Frankfurter Kaufhäusern vertreten hatte und der wenig später eines der Gründungsmitglieder der RAF war.

Wenngleich der insbesondere von Teilen der Boulevard-Presse unternommene Versuch, Verteidiger und RAF auf eine Stufe zu stellen, nicht zu billigen ist, so muss gleichwohl festgehalten werden, dass eine „Fortschreibung“ der RAF-Geschichte auch nach der Inhaftierung der führenden Mitglieder der „ersten Generation“ ohne das Engagement ihrer Anwälte schlichtweg nicht vorstellbar gewesen wäre⁴¹. Ihre Interpretation eines Mandatsverhältnisses erschöpfte sich keineswegs in der juristischen Vertretung vor Gericht. Die Kanzleien von Kurt Gronewold und Klaus Croissant dienten etwa als „info“-Zentralen. Die Mitarbeiter vervielfältigten in den Büroräumen die Schreiben der Gefangenen und leiteten sie anschließend in die verschiedenen Haftanstalten weiter⁴².

Die Behauptung Ströbeles, die Verteidiger hätten „nie im Auftrag der Gefangenen aus der RAF Rote Hilfen, Komitees oder ähnliches als Hilfstruppen der RAF oder zur Propagierung der Politik und Praxis der Metropolenguerrilla initiiert, organisiert oder gar gelenkt“⁴³, hält einer quellenkritischen Überprüfung nicht stand. Erst das Engagement einiger RAF-Verteidiger machte die Konstituierung der „zweiten Generation“ möglich, waren sie es doch, die die Gründung der „Komitees gegen Folter“ organisierten und eine durchaus einseitige und massiv verzerrte Debatte um die Haft- und Prozessbedingungen schürten⁴⁴. Eine Quellenanalyse zeigte jedenfalls, dass die gezielte Polarisierung und Radikalisierung des Diskurses über den staatlichen Umgang mit den „politischen Gefangenen“ und

³⁸ Zit. n. Anonym: Finster schaut's aus, S. 29.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Etwa Jörg Lang, Siegfried Haag und Eberhard Becker (vgl. Reinecke: Die linken Anwälte, S. 950).

⁴¹ Die Autorin ist sich bewusst, dass das Handeln der Wahlverteidiger durchaus differenziert betrachtet werden muss und nicht verallgemeinert werden darf. Allerdings setzten sich alle „Wahlverteidiger“ in der einen oder anderen Weise für die Gefangenen ein, so dass eine gewisse Verallgemeinerung vertretbar erscheint.

⁴² Vgl. Gätje: „info“-System, S. 718 ff.

⁴³ Ströbele: Verteidiger im Verfahren, S. 52.

⁴⁴ Dabei bezieht sich diese Kritik am Verhalten der Anwälte nicht auf das Anprangern tatsächlicher Missstände, sondern auf die gezielte Lancierung falscher Behauptungen.

nicht lediglich eine angemessene Verteidigung oder gar die Sicherung des Rechtsstaats das eigentliche Ziel der anwaltlichen Strategie war.

Die Einführung des § 129a Strafgesetzbuch im Sommer 1976

Nur wenige Monate nach der beschlossenen Neuregelung der Strafprozessordnung brachte die CDU/CSU-Fraktion im Frühjahr 1975 erneut einen Gesetzesentwurf für die Überwachung des Verteidigerverkehrs ein⁴⁵. Die Oppositionsparteien nahmen hierfür die Entführung des Berliner CDU-Politikers Peter Lorenz und den Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm zum Anlass. Beide Anschläge hatten offenkundig werden lassen, dass die Freilassung der Inhaftierten unbedingt durchgesetzt werden sollte. Für Empörung sorgte, dass Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof ganz offensichtlich über den geplanten Anschlag informiert gewesen waren und sich im April 1975 auf ihre Freilassung vorbereitet hatten. Karl-Heinz Dellwo berichtete später, dass Baader direkten Einfluss darauf genommen habe, wer an diesem „Kommando“ beteiligt werden sollte. So sei er in das „Kommando Holger Meins“ aufgenommen worden, weil er bei Baader einen „guten Namen“ gehabt habe⁴⁶.

Im Verlauf des Jahres 1975 brachten die Fraktionen insgesamt sechs Gesetzesinitiativen in den Bundestag ein, die die Bildung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe stellen sollten. Im Sommer 1975 veröffentlichte die CDU/CSU-Fraktion zusätzlich ein „Offensivkonzept zur Bekämpfung des anarchistischen Terrorismus“⁴⁷. Dieses Konzept integrierte wesentliche Elemente des konservativen Diskurses der 1970er Jahre: Erstens die Annahme, dass linke Intellektuelle und „68er-Bewegung“ eine Art „geistigen Nährboden“ für den Terrorismus geschaffen hätten. Zweitens die Forderung nach einer Verschärfung der geltenden Gesetzeslage und nach einem Ausbau der Sicherheitsbehörden sowie drittens die Aufforderung zu einer „geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Terrorismus“⁴⁸. Die Idee eines im Bereich der Ordnungs- und Sicherheitspolitik „starken Staates“ stand im Mittelpunkt dieses Konzepts.

Im Gegensatz zum Dezember 1974, als relativ rasch ein Konsens über die Verschärfung der Strafprozessordnung hergestellt werden konnte, gestaltete sich eine Einigung im Wahlkampfjahr 1976 deutlich schwieriger. Erst kurz vor der Bundestagswahl verabschiedete der Bundestag im August 1976 ein Gesetz, das weitgehend mit dem von der Regierungskoalition eingebrachten Entwurf überein-

⁴⁵ Vgl. Schulte: Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, S. 120.

⁴⁶ Dellwo: Kein Ankommen, kein Zurück, S. 105 f. Auch wollte Horst Bubeck während der Botschaftsbesetzung eine Art „Siegesszuversicht und Reisetimmung“ bei den Gefangenen ausgemacht haben (zit. n. Oesterle: Stammheim, S. 188).

⁴⁷ Vgl. Hans-Gerd Jaschke: Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik, Opladen 1991, S. 183 ff.; Wilhelm Mensing: Zum „Offensivkonzept zur Bekämpfung des anarchistischen Terrorismus“ aus der CDU/CSU, in: Terrorismus contra Rechtsstaat, hrsg. v. Rudolf Wassermann, Darmstadt/Neuwied 1976, S. 163–187.

⁴⁸ Zit. n. Jaschke: Innere Sicherheit, S. 184.

stimmte. Die Union monierte, dass auch dieses Gesetz kein „wirklich wirksamer Beitrag zur besseren Bekämpfung terroristischer Gewaltkriminalität“⁴⁹ sei.

Die wichtigste rechtliche Neuerung war die Einführung des Straftatbestands der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB), eine Art „maßgeschneiderte Antwort des materiellen Rechts auf die Verbrechen der RAF und Bewegung 2. Juni“⁵⁰. Zuvor konnten Mitglieder linksextremistischer Gruppierungen – sofern keine weitere Straftat vorlag – nur auf Grundlage des § 129 StGB, der die Bildung einer kriminellen Vereinigung unter Strafe stellte, angeklagt und verurteilt werden; die Einführung des Straftatbestands der Bildung einer terroristischen Vereinigung bot dagegen unter anderem die Möglichkeit, erheblich längere Freiheitsstrafen zu verhängen.

Weiterhin wurde auch der Verteidigerausschluss dahingehend ausgeweitet, dass ein einmal ausgeschlossener Anwalt seinen ehemaligen Mandanten nicht mehr aufsuchen und auch Mitbeschuldigte des Verfahrens nicht mehr vertreten durfte (§ 138a Abs. 4, 5 StPO). Schließlich konnte seit dem Sommer 1976 der postalische Verkehr zwischen Gefängnisinsassen, denen die Generalbundesanwaltschaft Straftaten gemäß § 129a zur Last legte, und ihren Anwälten von einem Richter eingesehen werden (§ 148 Abs. 2 StPO). Strafverteidiger wie Hans Dahs monierten, diese Neuregelung bedeute einen Einbruch in das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt. Das Grundrecht des Beschuldigten würde dadurch in so „fundamentaler Weise“ beschnitten, dass man ihn letztlich als unverteidigt ansehen müsse⁵¹.

Ihr wesentlichstes Ziel erfüllte diese gesetzliche Neuregelung indes. Das „info“-System in seiner seit 1972 etablierten Form konnte seit Einführung des § 129a StGB nicht mehr aufrechterhalten werden, da der postalische Verkehr nun von einem unabhängigen, nicht mit dem Strafverfahren befassten Richter eingesehen werden durfte. Lediglich der persönliche Kontakt zwischen Anwalt und Mandanten blieb weiterhin unüberwacht.

Keine Mehrheit im Parlament fand dagegen die von Gustav Heinemann angelegte und auch vom Bundesrat favorisierte Einführung einer Kronzeugenregelung. Von einem „Handel mit Strafe“⁵² befürchteten die Mitglieder der Regierungsparteien einen zu großen Schaden für das bundesdeutsche System der Rechtspflege und eine „Beeinträchtigung des Legalitätsprinzips“⁵³. Die Vorbehalte der Bundestagsmehrheit gegen eine solche Regelung führten dazu, dass es im Sommer 1976 keine gesetzliche Regelung gab, die die Aussagen von „Kronzeugen“ vor Gericht rechtlich sanktioniert hätte. Ein entsprechendes Gesetz verabschiedete der Bundes-

⁴⁹ Redebeitrag Gerhard Kunz (CDU): Stenographischer Bericht, 253. Sitzung vom 24. Juni 1976, in: PA BT, VII 456 A1, S. 17994.

⁵⁰ Zit. n. Schulte: Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, S. 125.

⁵¹ Zit. n. Peters: Tödlicher Irrtum, S. 335.

⁵² Rudolf Wassermann: Sicherung oder Aushöhlung des Rechtsstaates? in: Terrorismus contra Rechtsstaat, S. 125–162, hier S. 144.

⁵³ Schulte: Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, S. 121.

tag erst 1989 mit einer zeitlichen Befristung⁵⁴. Dennoch sagten im Prozess gegen die Hauptangeklagten der RAF mehrfach Personen aus, mit denen die Bundesanwaltschaft ganz offensichtlich zuvor einen „Deal“ ausgehandelt hatte⁵⁵.

Die parlamentarische Debatte, die der Verabschiedung des § 129a StGB vorausgegangen war, hatte einmal mehr offenbart, dass der Bundestag unter dem Eindruck der linksextremistischen Gewalt verstärkt die Frage verhandelte, welcher Prämisse – der „Freiheit“ oder der „Sicherheit“ – im Rahmen des geltenden Rechts der Vorrang eingeräumt werden sollte. Die Unionsparteien vertraten den Standpunkt, dass „Freiheit“ ohne ein gewisses Maß an „Sicherheit“ nicht denkbar sei und folglich eine Abwägung zwischen der „Freiheit“ des Einzelnen und der „Sicherheit“ der Mehrheit erfolgen müsse⁵⁶. Dagegen war der Schutz der individuellen Freiheitsrechte gegenüber dem „Staat“ noch eine der zentralen Forderungen des Nürnberger Parteitages der SPD des Jahres 1968 gewesen, der die Perspektiven sozialdemokratischer Politik in den 1970er Jahren ausloten sollte⁵⁷. Im Sommer 1976 betonten Mitglieder der SPD jedoch erstmals, dass „Instrumente zur Erhaltung des Rechtsstaates [...] nicht zu seiner Aushöhlung“⁵⁸ beitragen dürfen. Die von Unionsparteien und Medien vertretenen Positionen, die wiederum die öffentliche Meinung beeinflussten, nahmen maßgeblich Einfluss auf diesen Paradigmenwechsel⁵⁹.

Die eigentliche Bedeutung der Einführung des § 129a StGB lag letztlich darin, dass damit erstmals eine spezifische „Anti-Terrorismus-Gesetzgebung“ geschaffen wurde. Personen, die Vergehen nach § 129a StGB verdächtig waren, unterlagen von nun an in der Haft anderen Bedingungen als „normale“ Untersuchungshäftlinge. Damit musste der Gesetzgeber indirekt einräumen, dass die Schaffung eines speziellen Straftatbestands nötig geworden war, weil Mitglieder terroristischer Vereinigungen eben keineswegs nur gewöhnliche Schwerekriminelle waren. Diese Entwicklung stand aber wiederum in einem deutlichen Widerspruch zu der von Gericht und Bundesanwaltschaft im Stammheim-Prozess verfolgten Argumentationslinie.

Das Gerichtsgebäude als räumliche Manifestation der Auseinandersetzung

An keinem anderen Ort wurde die „Exterritorialisierung“ der RAF aus dem „Diskurs der Normalität“⁶⁰ so manifest wie an dem Ort des Gerichtsverfahrens. In den Jahren 1974 und 1975 baute das Land Baden-Württemberg in unmittelbarer

⁵⁴ Ebd., S. 166.

⁵⁵ Hierauf wird in Kapitel IV.3 noch einzugehen sein.

⁵⁶ Vgl. Redebeitrag Klein (CDU): Stenographischer Bericht, 253. Sitzung vom 24. Juni 1976, in: PA BT, VII 456 A1, S. 18002; Roman Herzog: Recht und Schutz des einzelnen. Freiheit und Sicherheit im demokratischen Staat, in: Die Politische Meinung 166 (1976), S. 7–13, hier S. 11.

⁵⁷ Vgl. Jaschke: Innere Sicherheit, S. 192.

⁵⁸ Zit. n. ebd., S. 194.

⁵⁹ In diesem Sinne äußerte sich zumindest der rechtspolitische Sprecher der SPD-Fraktion Wilfried Penner (ebd., S. 195).

⁶⁰ Balz: Terroristen, S. 152.

Nähe zum Gefängnis ein Gerichtsgebäude, ein „Denkmal aus Stahl und Beton“⁶¹. Die Entscheidung, einen Gerichtssaal für einen Prozess zu errichten, ist einmalig in der bundesdeutschen Justizgeschichte⁶².

Die treibende Kraft hinter dem Neubau war nicht das Land Baden-Württemberg, sondern der Bund. Dessen Interesse an Stammheim als Verhandlungsort zeigte sich nicht zuletzt an dessen finanziellem Engagement. Nachdem Generalbundesanwalt Ludwig Martin das Oberlandesgericht Stuttgart als Verhandlungsort bestimmt hatte, übte dieses die Gerichtsbarkeit für den Bund aus. Deshalb konnte das Land Baden-Württemberg eine Erstattung der entstandenen Auslagen einfordern. Die äußerst rasche und generöse Zusage der Bundesregierung, den Großteil der Kosten zu übernehmen, war dem Wunsch geschuldet, einen baldigen Prozessbeginn nicht durch langwierige Verhandlungen zu verzögern⁶³.

Im Gegensatz zu der III. Abteilung des Gefängnisses war das Gerichtsgebäude von Stammheim tatsächlich als ein „Hochsicherheitsraum“ konzipiert. „Stammheim“, zunächst „nur“ der Ort der Inhaftierung der führenden Mitglieder der RAF, wurde damit gleichsam zu einer Gerichtsstätte. Die Möglichkeit, in unmittelbarer Nähe der Haftanstalt ein weiteres Gebäude errichten zu können, und die „Reputation“ Stammheims als „sicherste Haftanstalt“ im Bundesgebiet waren ausschlaggebend für die Verlegung von Raspe, Baader, Meinhof und Ensslin. Welch großen Einfluss der Neubau auf die Rezeption „Stammheims“ insgesamt hatte, zeigt die Tatsache, dass mitunter noch heute die Vorstellung präsent ist, der gesamte Gebäudekomplex von Stammheim, also Haftanstalt und Gerichtsgebäude, seien ausschließlich im Hinblick auf das Gerichtsverfahren gegen Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof errichtet worden⁶⁴.

Obwohl es sich bei beiden Gebäudekomplexen streng genommen um getrennte Einheiten handelt, behaupteten die Medien, Stammheim werde „von der Haftanstalt zur Festung“ verwandelt⁶⁵. Dieser Vorwurf war schwerwiegend, weil damit zwei verfassungsrechtlich getrennte Bereiche – nämlich die der Exekutive obliegende Organisation des Haftvollzugs und die in den Verantwortungsbereich der Judikative fallende Durchführung des Gerichtsverfahrens – diskursiv miteinander verwoben wurden. Damit setzte sich nun wiederum die Vorstellung durch, der Bau des Gerichtsgebäudes hätte auch eine Rückwirkung auf die Haftsituation der RAF-Gefangenen gehabt. Exemplarisch für eine dahingehende Deutung stehen

⁶¹ Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 467.

⁶² Auch der Prozess gegen das RAF-Mitglied Ronald Augustin fand 1975 in einem extra für diesen Zweck errichteten und an die Haftanstalt angrenzenden Gerichtsgebäude statt.

⁶³ Vgl. Anonym: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg vom 29. Mai 1974, in: HStAS, EA 2/303 Bü 1156; Landesjustizministerium: Schreiben an das Staatsministerium Baden-Württemberg vom 11. Juni 1974 (Kabinetsache). Betr.: Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart gegen Andreas Baader u. a., in: HStAS, EA 2/303 Bü 1160, S. 4.

⁶⁴ Vgl. Anonym: Gesprächsvermerk vom 22. Januar 1974: Betr.: Prozess gegen Mitglieder der Baader-Meinhof-Bande, in: HStAS, EA 2/303 Bü 1155.

⁶⁵ Hans Schueler: Finale in der Festung Stammheim, in: Die Zeit 21 (1975), unter: www.zeit.de/1975/21/Finale-in-der-Festung-Stammheim, letzter Zugriff 25. Mai 2008.

die Ausführungen des Kulturwissenschaftlers Andreas Musolff, der sich in seinem Beitrag „Terrorismus im öffentlichen Diskurs der BRD“ zu der Behauptung hinreißen ließ, für „den Großprozess gegen den *harten Kern*“ sei in Stuttgart-Stammheim „ein ‚Hochsicherheits‘-Gefängnis errichtet“ worden⁶⁶. Tatsächlich verzichtete die Landesregierung von Baden-Württemberg ganz bewusst darauf, das Gerichtsgebäude mit dem Gefängnis durch einen unterirdischen Gang verbinden zu lassen, um dem Vorwurf keinen Vorschub zu leisten, in Stammheim werde das Prinzip der Gewaltentrennung nicht beachtet. Nur deshalb mussten die Angeklagten an den Gerichtstagen vom Gefängnis extra abgeholt und zum Gerichtsgebäude gefahren werden.

Die offiziellen Verlautbarungen, wonach in Stammheim lediglich eine nur kurzfristig für den Prozess genutzte „Mehrzweckhalle“ entstehe, blieben gleichwohl ungläubwürdig. Und tatsächlich nutzte das Oberlandesgericht Stuttgart den Bau in den vergangenen 40 Jahren ausschließlich als Gerichtssaal⁶⁷.

Die Diskurse, die sich an der Architektur des Gerichtsgebäudes manifestierten, kreisten um die Begriffe „Vorverurteilung“ versus „Sicherheit“. Die Verteidiger der RAF argumentierten, die gesetzlich garantierte Unschuldsvermutung würde bereits durch die Architektur und die Sicherheitsmaßnahmen konterkariert. Eine angemessene Verteidigung hielten die Anwälte angesichts eines „Klimas der öffentlichen Vorverurteilung“ bereits vor Eröffnung der Hauptverhandlung für „nicht mehr möglich“. Der Neubau sei weniger „ein Gerichtsgebäude als vielmehr [...] eine Polizeifestung“ und „gewissermaßen der vorweggenommene Schuldpruch in Stahlbeton und Panzerglas“. Die Kritiker zweifelten die Unabhängigkeit des Gerichts an, das unter dem Zwang stehe, die Vorverurteilung durch Politik und Medien nachzuvollziehen, und die späte „Rechtfertigung für den Ausnahmezustand“ liefern zu müssen. Klaus Croissant behauptete, dass ein „Prozess unter solchen Umständen“ nicht mehr mit dem Gebot eines fairen Verfahrens vereinbar sei. Ziel des Prozesses sei „nicht die Wahrheitsfindung“, sondern „die Vernichtung sozialistischer und antiimperialistischer Revolutionäre“, wobei die „moderne Foltermethode der Isolierhaft“ der Vorbereitung zur „Vernichtung“ der Gefangenen im Rahmen des Strafprozesses gedient habe⁶⁸. Die Verteidiger der RAF stellten den Bau damit als eine weitere staatliche Willkürmaßnahme dar.

⁶⁶ Andreas Musolff: Terrorismus im öffentlichen Diskurs der BRD. Seine Deutung als Kriegsgeschehen und die Folgen, in: Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren, hrsg. v. Klaus Weinbauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 302–319, hier S. 309.

⁶⁷ So diente das Gebäude beispielsweise in den Jahren 2010 bis 2012 als Verhandlungsort für den Prozess gegen Verena Becker, wegen ihrer möglichen Beteiligung am Mordanschlag auf Siegfried Buback. Zuletzt wurde dort außerdem gegen drei Personen verhandelt, denen vorgeworfen wurde, den sogenannten Islamischen Staat (IS) unterstützt zu haben (vgl. Wenke Böhm: Dschihadisten-Prozess in Stuttgart. Ismail I. gibt Fehler zu, in: Stuttgarter Zeitung vom 18. März 2015, unter: <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.dschihadisten-prozess-in-stuttgart-ismail-igibt-fehler-zu.fe21d007-991e-4fe3-9679-d78ebbc7ec9e.html>, letzter Zugriff: 15. Mai 2015).

⁶⁸ Andreas Baader u. a.: Klage gegen das Land Baden-Württemberg vom 24. Mai 1974, in: HIS Ba, A/023,002. In diesem Sinn äußerte sich auch Otto Schily, der in der Architektur einen

Dagegen argumentierte das Justizministerium Baden-Württemberg, die besondere Gefährlichkeit der Angeklagten mache die speziellen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Und in der Tat war der Entschluss zugunsten eines Neubaus zugleich eine Reaktion auf eine antizipierte Bedrohung. Das Justizministerium befürchtete, der lange Transport vom Gefängnis zum Oberlandesgericht Stuttgart bringe ein zu hohes Risiko für mögliche Anschläge auf den Konvoi. Nachdem die Entscheidung für den Bau eines Gerichtsgebäudes gefallen war, drängte das Innenministerium darauf, alle „baulichen und technischen Sicherungsmöglichkeiten“ auszuschöpfen, um die Einsatzkräfte entlasten zu können und Risiken zu minimieren⁶⁹.

Der Überfall auf die Deutsche Botschaft in Stockholm sowie die Entführung von Peter Lorenz im Frühjahr 1975 machten sodann deutlich, dass die Angst vor möglichen Befreiungsaktionen nicht unberechtigt war. Zudem hatte es bereits im Herbst 1974 konkrete Hinweise auf einen geplanten Anschlag gegeben⁷⁰. Zwar konnte den Verdächtigen keine direkte Verbindung zur RAF nachgewiesen werden und die Ermittler bezweifelten nach einer ersten Vernehmung stark, dass die Festgenommenen tatsächlich in der Lage gewesen wären, ein Attentat auch durchzuführen⁷¹. Dennoch zeigte dieser Vorfall, dass das Gerichtsgebäude aufgrund seiner Symbolkraft ein potentiell „attraktives“ Anschlagziel war, um öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen. Kurz vor Prozessbeginn warnte zudem eine vom Land Baden-Württemberg in Auftrag gegebene Studie vor möglichen Tumulten und Demonstrationen sowie vor Sprengstoffanschlägen, Geiselnahmen und Angriffen aus der Luft auf Prozessgebäude oder Fahrzeuge von Richtern und Bundesanwälten⁷². Infolgedessen verschärfte das Innenministerium von Baden-Württemberg die Sicherheitsvorkehrungen kurz vor Prozessbeginn noch einmal.

Die Medien bewerteten den Gebäudecharakter durchaus unterschiedlich. Im Gegensatz zum Jahr 1963, als die Zeitungen noch sehr wohlwollend über die Einweihung der Haftanstalt berichtet hatten, stellten nun viele Journalisten den abstoßenden Charakter des Gebäudes in den Mittelpunkt ihrer Reportagen. So schrieb etwa der Reporter der *Stuttgarter Nachrichten*, „das Prozessgebäude [...] gleiche einer Festung aus Beton: Enge, blaugestrichene Eingangsschleusen mit Untersuchungskabinen, hohe Stacheldrahtzäune, Fernsehkameras, Kunststoff-

Beweis für die „Vorverurteilung“ der Angeklagten und die Absicht des „Staates“, in Stammheim einen „Schauprozess“ führen zu wollen, ausmachte (Otto Schily: Eher eine Art Schaulprozess. Interview, in: Konkret vom Januar 1975, PressDok DBT, A 301-3/21).

⁶⁹ Vgl. Anonym: Undatierte Studie. Bedarf an Polizeikräften für die Durchführung von Schutzmaßnahmen anlässlich des Baader-Meinhof-Prozesses, vermutlich Frühjahr 1975, in: HStAS, EA 2/303 Bü 1157.

⁷⁰ Vgl. LKA Baden-Württemberg: Bericht vom 8. Oktober 1974. Betr.: Ermittlungsverfahren gegen W.K., K.H. und M.U. wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung i. S. v. § 129 StGB, in: HStAS, EA 2/303 Bü 1157.

⁷¹ Diese behaupteten, sie hätten überlegt, in Form eines „Stoßtrupps“ in das Gebäude einzudringen und während der Verhandlung einen Sprengsatz zu zünden.

⁷² Vgl. Anonym: Undatierte Studie. Die Studie identifizierte die am Prozess beteiligten Richter und ihre Angehörigen, Vertreter der Bundesanwaltschaft sowie weitere Prozessbeteiligte wie Zeugen und Sachverständige als gefährdete Personen.

Stahl-Netze über Dächern und Freiräumen gegen Wurf- und Flugkörper. Und überall schwer bewaffnete Polizisten, deren Zahl keiner der hier für die Sicherheit Verantwortlichen nennen will“⁷³. Andere referierten ebenfalls über den Festungscharakter und die massiven Sicherheitsmaßnahmen und bezeichneten diese als den Versuch, ein Höchstmaß an Sicherheit zu garantieren⁷⁴. Dass diese negative Charakterisierung der physischen Dimension des Gerichtsgebäudes allerdings kein Konsens war, zeigte sich am Beispiel der Berichterstattung der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. In Anbetracht des Gerichtsgebäudes – so der Tenor hier – könne der Eindruck entstehen, „das Land Baden-Württemberg habe als Bauherr [...] nichts anderes im Sinne gehabt, als [...] zu entdramatisieren und abzukühlen“⁷⁵. Die verschiedentlich geführte Behauptung, der Bau erinnere an eine „Polizeifestung“, stellte der Verfasser dagegen in Abrede.

Eine durchaus bemerkenswerte Würdigung des architektonischen Erscheinungsbilds verfasste Werner Hill für den *Vorwärts*. Für ihn waren die der baulichen Gestaltung zugrunde liegenden Überlegungen „Inbegriff und Monument“ einer Entwicklung, die der Bürgerschaft durch verstärkte Sicherheitsmaßnahmen ursprünglich die „Angst nehmen und Vertrauen schaffen“ wollten. Gleichsam warnte Hill davor, dass diese „Prozessstätte und die ihr einprogrammierte Funktionalität“ auch „sinnhafte Warnungen vor einer Entwicklung“ seien, die „unsere freie Gesellschaft an ein Ende bringen könnte“⁷⁶.

2. Freiheit und Aufmerksamkeit für die Angeklagten: Die Strategie der Verteidiger

Noch während des laufenden Verfahrens gegen die Hauptangeklagten der RAF prophezeite Bundesanwalt Heinrich Wunder, dass dieser Prozess „künftig Juristen und Historiker beschäftigen werde“⁷⁷. Allerdings hat bis heute keine ausreichende historische Aufarbeitung des prominentesten Verfahrens gegen Mitglieder einer linksextremistischen Gruppierung stattgefunden. Eine der wenigen Ausnahmen stellte die Habilitationsschrift der Historikerin Gisela Diewald-Kerkmann „Frauen, Terrorismus und Justiz“ dar. Allerdings untersuchte Diewald-Kerkmann verschiedene Strafprozesse gegen weibliche Mitglieder linksextremistischer Gruppie-

⁷³ Karl Geibel: Stammheim – Tribut an die Sicherheit, in: Stuttgarter Nachrichten vom 29. April 1975.

⁷⁴ Vgl. Anonym: Das Gerichtsgebäude gleicht einer Festung. Stuttgarter Anarchisten-Prozess von nie dagewesenen Sicherheitsmaßnahmen begleitet, in: Heilbronner Stimme vom 15. April 1975.

⁷⁵ Anonym: Beton-Labyrinth für vier Angeklagte, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. April 1975.

⁷⁶ Werner Hill: Der Prozess: Geht Sicherheit vor Recht? in: Vorwärts Bonn vom 29. Mai 1975.

⁷⁷ Gisela Diewald-Kerkmann: Der Stammheim-Prozess. Vorgeschichte, Verlauf und Wirkung, in: Die bleiernen Jahre. Staat und Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland und Italien 1969–1982, hrsg. v. Johannes Hürter und Gian Enrico Rusconi, München 2010, S. 53–62, hier S. 53.

rungen in der Bundesrepublik und nicht ausschließlich den Prozess gegen Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof in Stammheim. Aus dem juristischen Bereich sind bislang drei detaillierte Studien erschienen⁷⁸.

Die Erinnerung an den Prozess ist seit Mitte der 1980er Jahre stark überlagert von Stefan Austs „Baader-Meinhof-Komplex“. Aust stellte die Konfrontation zwischen Angeklagten und Gericht in den Mittelpunkt seiner Darstellung. Zuletzt wies allerdings Diewald-Kerkmann darauf hin, dass das Bild einer „brutalen Konfrontation zwischen dem Gericht und den Angeklagten“⁷⁹ einer Korrektur bedürfe, würden doch die 2007 aufgefundenen Tonbanddokumente eine akustisch andere Atmosphäre vermitteln⁸⁰. Die Tonbandmitschnitte zeigten jedenfalls, dass die Wortgefechte zwischen Anwälten und Gericht den Verfahrensablauf tatsächlich sehr viel stärker dominierten als die verbalen Auseinandersetzungen zwischen Gericht und Angeklagten⁸¹.

Die Brisanz des Verfahrens ergab sich daraus, dass es sich bei dem Prozess auch um ein „Politikum“ und letztlich eine „Spiegelung gesellschaftlicher Konflikte“⁸² handelte. Den ganz wesentlichen Zweck eines jeden Strafverfahrens, die „Rechts-

⁷⁸ Vgl. Bakker Schut: Stammheim; Tenfelde: Strafjustiz; Mehlich: Der Verteidiger. Schon 1986 legte der niederländische Anwalt Pieter Bakker Schut seine Dissertationsschrift „Stammheim. Der Prozess gegen die Rote Armee Fraktion“ vor, in der er minutiös den Verfahrensablauf nachzeichnete und analysierte. Der von Bakker Schut gewählte Untertitel „Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung“, der als Replik auf Austs „Baader-Meinhof-Komplex“ gedacht war, war zugleich als „Programm“ zu verstehen, lässt doch der Autor die notwendige kritische Distanz zu Verteidigern und Angeklagten weitgehend vermissen. Christopher Tenfelde beleuchtete in seiner 2009 erschienenen juristischen Dissertation „Die Rote Armee Fraktion und die Strafjustiz“ die Umsetzung der legislativen Neuregelungen am Beispiel des Stammheimer Verfahrens. Tenfelde kam zu dem Ergebnis, dass Stammheim weder ein „Schauprozess alter Prägung“ noch ein „Politischer Prozess“ in dem Sinne gewesen sei, dass gegen die Angeklagten tatsächlich nur aufgrund ihrer politischen Gesinnung prozessiert worden wäre. Damit widersprach er der von den Angeklagten und ihren Verteidigern geführten Behauptung. Allerdings kritisierte Tenfelde, dass das Verfahren in Stammheim ein „Neuer Politischer Prozess“ gewesen sei, weil der „Staat“ und die RAF ihn dazu „gemacht“ hätten. Während die Wahlverteidiger ihrerseits auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien pochten, hätten sie gleichzeitig keinerlei Bereitschaft erkennen lassen, selbst zu einem geregelten Verfahrensablauf beizutragen. Gleichzeitig seien durch den „Staat“ rechtsstaatliche Prinzipien wie etwa die Unschuldsvermutung und die Waffengleichheit zwischen Angeklagten und Staatsanwaltschaft angetastet worden. Auch sollte nach dem Willen der Verantwortlichen von diesem Verfahren eine Signalwirkung ausgehen (vgl. Tenfelde: Strafjustiz, S. 235 ff.).

⁷⁹ Willi Winkler/Claudia Tieschky: Der Aust-ARD-Komplex, in: Süddeutsche Zeitung vom 1. August 2007, unter: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/aust-und-die-raf-in-den-tagesthemenden-aust-ard-komplex-1.773313>, letzter Zugriff: 11. Dezember 2012.

⁸⁰ Im Sommer 2007 wurden Originaltonbandmitschnitte des Verfahrens aufgefunden. (Zu den Widersprüchlichkeiten in Zusammenhang mit der Auffindungssituation vgl. Gisela Diewald-Kerkmann: Die Rote Armee Fraktion im Original-Ton: Die Tonbandmitschnitte vom Stuttgarter Stammheim-Prozess, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 5 (2008), Online-Ausgabe unter: www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Diewald-Kerkmann-2-2008, letzter Zugriff: 28. September 2011.) Im Gegensatz zum Wortprotokoll, das im Bundesarchiv in Koblenz überliefert ist, vermitteln diese Mitschnitte einen Eindruck von der Atmosphäre im Gerichtssaal.

⁸¹ Vgl. Die Stammheim-Bänder (Tondokument): Baader-Meinhof vor Gericht, Berlin 2008.

⁸² Diewald-Kerkmann: Stammheim-Prozess, S. 53.

friedensfunktion⁸³, konnte der Prozess gerade deshalb nicht erfüllen. Gericht, Angeklagte und Anwaltschaft rangen dagegen um zwei weitere Zielsetzungen einer jeden Gerichtsverhandlung: Die „Feststellung des staatlichen Strafanspruchs“ und die „Gewährung eines rechtstaatlichen Verfahrens“⁸⁴.

Besonderheiten des Verfahrens

„Rechtsprechen“, so urteilte die Kulturhistorikerin Cornelia Vismann, „findet statt, es hat eine Stätte und es vollzieht sich nach einem geregelten und wiederholbaren Ablauf“⁸⁵. Die „Technik des Rechtsprechens“ ist laut Vismann durch eine „zweifache Grundmodalität gerichtlicher Verfahren, seine Rahmung als Theater und Kampf“ bestimmt. Dabei sei das „agonale Dispositiv“ insbesondere für jene Formen der gerichtlichen Auseinandersetzung „reserviert“, die „aus der Normalordnung des Gerichts herausfallen“ würden, während das „Gerichthalten selbst auf das theatrale Dispositiv verpflichtet“ sei⁸⁶. Zweck eines jeden Gerichtsverfahrens sei – so Vismann – die Transformation eines strittigen „Dings“ in eine „ausprechbare Sprache“, da nur „Dinge, die zur Sache geworden sind [...] im Recht angekommen“⁸⁷ seien. Aufgabe des Richters, der als „Dramaturg“ agiere, sei die Übersetzung des „Dings“ in eine verhandelbare Sprache.

Zu einer ganz ähnlichen Einschätzung gelangte auch der Historiker Jörg Requate. Laut Requate sind „Gerichtsprozesse [...] klar geregelte, hoch ritualisierte Verfahren, die ihre Legitimation zu einem großen Teil gerade durch die Einhaltung der strengen Verfahrensregeln ziehen“. Das Verfahren gebe der „Tat seine Ordnung“ zurück, nachdem den Angeklagten im Strafprozess die Verletzung eben dieser Ordnung vorgeworfen würde. Da die Öffentlichkeit „konstitutiver Bestandteil“ eines jeden Strafprozesses sei, kommunizierten die Beteiligten nicht nur untereinander, sondern immer auch nach außen⁸⁸.

⁸³ Werner Beulke: Strafprozessrecht, 10. völlig neu bearb. Aufl., Heidelberg 2008, S. 4.

⁸⁴ Ebd., S. 3.

⁸⁵ Cornelia Vismann: Medien der Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 2011, S. 17. Der genaue Ablauf von Gerichtsverhandlungen wird in der Bundesrepublik vor allem durch die Gerichtsverfassungsgesetze geregelt.

⁸⁶ Ebd., S. 17.

⁸⁷ Ebd., S. 20.

⁸⁸ Requate: Demokratisierung der Justiz, S. 192. Beatrice de Graaf untersuchte und kategorisierte Prozesse gegen Terroristen anhand der Kommunikationsstrategie der Angeklagten und den Reaktionen der Öffentlichkeit. Sie kam zu dem Schluss, dass der Prozess gegen die Hauptangeklagten der RAF in erster Linie eine kommunikative Fortsetzung des terroristischen Kampfes gewesen sei. Die Angeklagten hatten demnach den „gemeinsamen Kommunikationsmodus“ gesprengt. Auch präsentierten sie eine „alternative Version von Recht und Gerechtigkeit“, versuchten das „Verfahren zu politisieren und missachteten die juristischen Konventionen im Gerichtssaal“. (Beatrice de Graaf: Terroristen vor Gericht. Terrorismusprozesse als kommunikative Fortsetzung des Kampfes um Recht und Gerechtigkeit, in: Gewalt ohne Ausweg?, hrsg. v. Klaus Weinhauer und Jörg Requate, Frankfurt a. M./New York 2012, S. 281–298, hier S. 288). Wenngleich diese Charakterisierung auf den Prozess in Stammheim durchaus zutrif, so erscheint die von de Graaf vorgenommene Kategorisierung als zu schematisch.

Der Rechtssoziologe und Richter Theo Rasehorn, der den eigenen Berufsstand in den 1960er Jahren massiv kritisierte, unterschied zwei Ebenen, die das öffentliche Verfahren im 20. Jahrhundert zu erfüllen habe. Erstens die Präsentation der Justiz als „Repräsentant der Gerechtigkeit im Staat“ und zweitens die „Erlebnisbereicherung für den Bürger“ durch die Inszenierung des Verfahrens als „Theater und Show“⁸⁹.

Bereits diese grundsätzlichen Überlegungen bilden ein Raster um darzulegen, warum der Prozess gegen die führenden Mitglieder der „ersten Generation“ kein gewöhnliches Verfahren war⁹⁰. Erstens dominierte in Stammheim die von Visemann als „agonales Dispositiv“ bezeichnete Auseinandersetzung zwischen Gericht und Vertretern der Anklage auf der einen Seite und Angeklagten wie ihren Verteidigern auf der anderen den gesamten Verfahrensablauf. Die Angeklagten und ihre Verteidiger betrachteten den Gerichtssaal nicht als „Stätte der Rechtfertigung“, sondern als Ort der „Agitation“⁹¹. Im Gegensatz zum Gefängnis, wo die Gefangenen nicht direkt mit der Öffentlichkeit kommunizieren konnten, musste die Öffentlichkeit im Gerichtssaal von Stammheim zugelassen werden. Darüber hinaus war es den Angeklagten hier möglich, sich öffentlich zu inszenieren: Erstens zielte die Strategie der Angeklagten darauf, die angestammten Rollen von Angeklagten, Anklägern und Gericht in ihr Gegenteil zu verkehren. Der Vietnamkrieg, dessen Bedeutung für die Motivation der RAF der Senat wiederum negierte, war für die Angeklagten „sowohl strategisch als auch sachlich“ von enormer Bedeutung⁹². Aufgrund der von der RAF unterstellten Beteiligung der Bundesrepublik an den Kriegsverbrechen der USA wollten Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof ihrerseits in Stammheim den „Staat“ anklagen. Ganz in diesem Sinne war die Behauptung Croissants zu verstehen, wonach Stammheim „zu einer Art von justitiellem Vorplatz des Krieges“, zu einem „Testplatz der Aufstandsbekämpfung“ geworden sei. Den Gerichtssaal nutzten die Angeklagten in diesem Kontext als öffentliche „Bühne“⁹³, um ihrerseits den „Staat“ anzuklagen⁹⁴. Der „Staat“, im Konkreten repräsentiert durch den Senat und die Bundesanwaltschaft, sollte im Gerichtssaal zu Überreaktionen provoziert werden und sich dadurch entlarven⁹⁵.

⁸⁹ Zit. n. Requate: Demokratisierung der Justiz, S. 192.

⁹⁰ Im Folgenden wird nicht der Anspruch erhoben, den Verhandlungsablauf detailliert wiederzugeben. Vielmehr soll anhand der wesentlichen Problemfelder nachvollzogen werden, was den Ausnahmecharakter des ersten Stammheimer Verfahrens eigentlich ausmachte.

⁹¹ Theo Rasehorn: Jenseits des Rechtsstaates, in: Terrorismus contra Rechtsstaat, hrsg. v. Rudolf Wassermann, Darmstadt/Neuwied 1976, S. 245–264, hier S. 250.

⁹² Klimke/Mausbach: Auf der äußeren Linie, S. 636.

⁹³ Die Vorstellung, der Gerichtssaal diene als Bühne, wurde auch durch die Medien aufgegriffen. So berichtete etwa *Der Spiegel*, „das Stück in Stammheim“ habe zum Schluss nur noch in „reduzierter Besetzung gespielt“ (Anonym: Früher hätte man sie als Hexen verbrannt. Lebenslang für BM-Terroristen – ein Prozess mit Folgeschäden für den Rechtsstaat, in: *Der Spiegel* 19 (1977), S. 36–41, hier S. 36.

⁹⁴ Diewald-Kerkmann: Die Rote Armee Fraktion im Original-Ton, Passage 5.

⁹⁵ Vgl. Klimke/Mausbach: Auf der äußeren Linie, S. 636.

Zweitens konnte vor allem der Vorsitzende Richter Theodor Prinzing, der sich zunehmend verunsichern ließ, die für einen geregelten Ablauf unabdingbare Funktion eines „Dramaturgen“ nicht ausfüllen, was es den Angeklagten wie ihren Verteidigern wiederum möglich machte, die Autorität des Gerichts permanent in Frage zu stellen.

Drittens kam es auch zu Entscheidungen seitens des „Staates“, die nicht mit den Vorgaben eines streng objektiven, rechtsstaatlichen Verfahrens in Einklang zu bringen waren und die deshalb der Kritik der Angeklagten und ihrer Anwälte Vorschub leisteten. Insofern konnte das Verfahren nach Auffassung der zahlreichen Kritiker die unabdingbare „Gerechtigkeitsfunktion“ nicht erfüllen.

Der Prozessauftakt im Mai 1975

Nachdem die Bundesanwaltschaft im Frühjahr 1974 Anklage vor dem Oberlandesgericht Stuttgart erhoben hatte, eröffnete der Vorsitzende Richter Theodor Prinzing am 21. Mai 1975 offiziell das Hauptverfahren in Stuttgart-Stammheim⁹⁶. Der gesamte Prozess verursachte Kosten in Höhe von rund 20 Millionen DM. Mehr als die Hälfte, rund 12 Millionen DM, mussten für den Neubau des Gerichtsgebäudes aufgewendet werden. Allein die Ausgaben für die eingebauten Sicherheitstechnologien betragen rund eine Million DM. Die Kosten für die Verteidiger, für die zahlreichen Sachverständigen und Zeugen wurden mit rund zwei Millionen DM veranschlagt. Bereits die Anklageschrift umfasste 354 Seiten, und während des Prozesses wurde ein 15 000 Seiten starkes Gerichtsprotokoll erstellt. Die Bundesanwaltschaft lud 1000 Zeugen und gab ebenso viele Gutachten in Auftrag. Zudem trugen die Ermittlungsbehörden fast 40 000 Asservate zusammen. In der Zeit von Mai 1975 bis April 1977 leisteten die Sicherheitskräfte in mehreren Schichten rund 200 000 Stunden ab. Allein die Prozesseröffnung wurde von rund 500 Polizisten gesichert. Richter und Bundesanwälte standen unter Polizeischutz und nicht wenige Vertreter der Justiz führten Schusswaffen mit sich, um sich notfalls selbst verteidigen zu können⁹⁷.

Auch die Pressevertreter betonten stets den „Ausnahmecharakter“ des Prozesses in Stuttgart-Stammheim. Ein besonderes Augenmerk richtete sich dabei auf

⁹⁶ Vgl. Bernd Weiland: Einführung in die Praxis des Strafverfahrens, 2. Aufl., München 1996, S. 3.

⁹⁷ Vgl. Peters: Tödlicher Irrtum, S. 336f. Die Zeitschrift *Kriminalistik* veröffentlichte im Frühjahr 1977 detaillierte Zahlen der bis Ende 1976 angefallenen Kosten. Demnach mussten für die Pflichtverteidigung der Angeklagten in Stammheim 1,6 Millionen Mark aufgewendet werden. Hinzu kamen Ausgaben für Dolmetscher und Sachverständige (23 000 DM), Zeugen (165 000 DM) und Schreibauslagen (260 000 DM). Die reinen Unterbringungskosten wurden pauschal mit 92 000 DM veranschlagt, während die medizinische Betreuung in der Zeit bis zum 30. Juni 1976 Kosten in Höhe von 330 000 DM verursacht hatte. In dieser Aufstellung waren die Kosten, die im Zuge des vierten und medizinisch sehr intensiv betreuten Hungerstreiks im Frühjahr 1977 anfielen, noch nicht enthalten (vgl. Anonym: Kurzberichte, in: *Kriminalistik – Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis* 8 (1977), S. 375).

die hohen Sicherheitsvorkehrungen, auf die strengen Kontrollen, mit denen sich alle Prozessbeobachter konfrontiert sahen⁹⁸, und auf das Erscheinungsbild der Angeklagten, die fast drei Jahre nach ihrer Verhaftung im Sommer 1972 nun erstmals wieder in der Öffentlichkeit präsent waren. Laut Ulf Stuberger, der den Prozess für die Nachrichtenagentur *Reuters* in den Jahren 1975 bis 1977 kontinuierlich begleitete, habe sich der Stadtteil Stammheim bereits einen Tag vor Prozessbeginn „im Ausnahmezustand“⁹⁹ befunden: „Still wie vor einem gewaltigen Sturm“ sei es gewesen, „alles und jeder [...] [sei] geprüft und untersucht“ und „Straßensperren und Kontrollposten“ errichtet worden. „Die Atmosphäre“, so Stuberger, habe ihn „an Nordirland mitten im Bürgerkrieg“ erinnert. Gerhard Mauz, Prozessbeobachter des *Spiegels*, wusste dagegen vom „Volksfestgedränge“ rund um die „Prozessfestung“ zu berichten und folgerte, dass nur mehr „ein Bierzelt“ gefehlt habe, „in dem man seine Fassungslosigkeit [hätte] ertränken können“¹⁰⁰.

Auf Stuberger machten die Angeklagten einen stark angegriffenen Eindruck¹⁰¹. Baader, der ständig mit seinem Feuerzeug spielte, „fahrig“ an seiner Kleidung „nestelte“ und „ziellos“ in seinen Papieren blätterte, wirkte demnach besonders angespannt. Stuberger wollte bei Baader zudem starke Stimmungsschwankungen festgestellt haben. Während er an manchen Prozesstagen einen sehr gefassten Eindruck gemacht habe, sei er an anderen plötzlich äußerst streitsüchtig aufgetreten. Gudrun Ensslin charakterisierte Stuberger als besonders aggressive, radikale junge Frau¹⁰², die Baader in gewisser Weise nachgeahmt und mitunter den Eindruck vermittelt habe, als verkenne sie ihre Situation. Deutlich zurückhaltender sei dagegen Jan-Carl Raspe vor Gericht aufgetreten. Er habe sich nur selten geäußert und seine Rolle als Baaders „Zuarbeiter“¹⁰³ gefunden. Meinhof, die die anderen weitgehend ignoriert hätten und die den körperlich und psychisch schwächsten Eindruck machte, sei dagegen die Außenseiterin gewesen¹⁰⁴.

Der Konflikt um den Gesundheitszustand der Angeklagten im Sommer 1975

Die Auseinandersetzungen zwischen Gericht und Bundesanwaltschaft auf der einen Seite sowie Angeklagten und Verteidigern auf der anderen dominierten den

⁹⁸ Vgl. Anonym: BM: Die Materialschlacht, in: *Der Spiegel* 21 (1975), S. 32–46.

⁹⁹ Ulf G. Stuberger: *Die Tage von Stammheim*. Als Augenzeuge beim RAF-Prozess, München 2007, S. 56f.

¹⁰⁰ Gerhard Mauz: „Ich glaube, Frau Meinhof ist Manns genug“, in: *Der Spiegel* 22 (1975), S. 77–80, hier S. 80.

¹⁰¹ Vgl. Stuberger: *Die Tage von Stammheim*, S. 94.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 96.

¹⁰³ Ebd., S. 99.

¹⁰⁴ Jutta Ditzfurth beschrieb dagegen alle Angeklagten als stark angeschlagen. So sei mancher Prozessbeobachter bei ihrem Anblick erschrocken, weil die Angeklagten ausgesehen hätten, als ob sie im „nächsten Moment ohnmächtig“ würden, „so blass, müde und mager seien sie gewesen“. (Ditzfurth: Ulrike Meinhof, S. 396).

gesamten Prozessverlauf. Ein geordneter Verfahrensablauf¹⁰⁵ konnte vor diesem Hintergrund kaum durchgesetzt werden.

Bereits der erste Prozesstag begann mit einem Eklat. Nachdem die ausgeschlossenen Anwälte Croissant, Ströbele und Gronewold versuchten, ein Mandat für Raspe, Meinhof und Ensslin zu übernehmen, verweigerte ihnen Prinzing den Zutritt zum Verhandlungsraum, um genau dies zu verhindern. Nachdem das Gesetz über den Ausschluss nur sehr vage formuliert war, wäre aber eine Übernahme des Mandats wohl rein rechtlich betrachtet durchaus möglich gewesen¹⁰⁶.

Die Frage, ob die Angeklagten überhaupt verhandlungsfähig seien, war ein Streitpunkt, den Gericht und Verteidiger in einer ersten Prozessphase äußerst kontrovers diskutierten, was wiederum den geplanten Verfahrensablauf erheblich verzögerte¹⁰⁷. Die Verteidiger versuchten jedenfalls ganz gezielt und permanent auf eine Feststellung der Verhandlungsunfähigkeit hinzuwirken. Schon am vierten Verhandlungstag forderte Gudrun Ensslins Verteidigerin Marie-Luise Becker die Hinzuziehung externer medizinischer Gutachter und die Einstellung des Verfahrens¹⁰⁸. Die Debatte um die Haftbedingungen fand damit unter dem Vorzeichen der Verhandlungsfähigkeit eine Fortsetzung vor Gericht. Becker argumentierte, die jahrelange Isolationshaft habe die Gesundheit der Angeklagten so stark angegriffen, dass eine Aufrechterhaltung des Haftbefehls unverantwortlich sei.

Sequenzen der 2007 aufgefundenen Tonbandmitschnitte offenbarten, wie aggressiv Verteidiger und Angeklagte über diesen Aspekt diskutierten. So beschimpften die Angeklagten Prinzing mit „du Schwein, du verdammtes“ und „Drecksau“¹⁰⁹, nachdem dieser sich erkundigt hatte, ob der schlechte Gesundheitszustand der Angeklagten womöglich in einem Zusammenhang mit den vorangegangenen Hungerstreiks stehen könnte. Die Tonbandmitschnitte belegen aber ebenso, dass die Angeklagten mitunter tatsächlich unter Artikulationsschwierigkeiten litten, „angegriffen und mitgenommen“¹¹⁰ wirkten.

Die Wahlverteidiger beharrten darauf, die Angeklagten durch externe, auf dem Gebiet der sensorischen Deprivationsforschung ausgewiesene Experten – etwa den niederländischen Psychiater Sjef Teuns – untersuchen zu lassen, da nur diese die Auswirkungen der Haftbedingungen richtig beurteilen könnten¹¹¹. Tatsächlich sollte mit dieser Forderung der geplante Verhandlungsablauf blockiert und der Senat als unnachgiebig und engstirnig entlarvt werden. Sechs Wochen nach

¹⁰⁵ Ein Strafprozess gliedert sich für gewöhnlich wie folgt: Erörterung der persönlichen Verhältnisse, Verlesung des Anklagesatzes, Vernehmung des oder der Angeklagten, Beweisaufnahme, Plädoyer und letztes Wort (vgl. Weiland: Praxis des Strafverfahrens, S. 98 ff.).

¹⁰⁶ Vgl. Gerhard Mauz: Die Sprache der Guerilla ist die Aktion, in: Der Spiegel 24 (1975), S. 66–68, hier S. 66.; Anonym: Täglich zwei, in: Der Spiegel 33 (1975), S. 29–31, hier S. 29f. Die Gesetzeslücke wurde erst im Sommer 1976 im Zuge der Neufassung des § 138a Abs. 4, 5 StPO geschlossen.

¹⁰⁷ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 481–510.

¹⁰⁸ Vgl. Bakker Schut: Stammheim, S. 192.

¹⁰⁹ Die Stammheim Bänder.

¹¹⁰ Diewald-Kerkmann: Tonbandmitschnitte, Passage 6.

¹¹¹ Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 488.

Verhandlungsbeginn ordnete der Senat schließlich im Juli 1975, wie erwähnt, eine Begutachtung durch die Professoren Mende und Ehrhardt (Psychiater) sowie Schröder und Müller (Internisten) an. Diese Entscheidung war allerdings ganz offenbar nicht allein der Beharrlichkeit der Verteidigung geschuldet, sondern der Tod von Katharina Hammerschmidt ließ das Gericht im Juli 1975 einlenken¹¹².

Die Ergebnisse der Gutachten, die im September 1975 im Gerichtssaal verlesen wurden, sorgten für Aufsehen, weil alle Ärzte Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe eine nur eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit attestierten. Kurzzeitig schien damit sogar die Fortführung des Prozesses gefährdet. Nachdem das Gericht die Behauptung, die Angeklagten seien nicht verhandlungsfähig, bislang stets zurückgewiesen hatte, waren nun plötzlich drei Szenarien denkbar¹¹³: Erstens die von den Anwälten geforderte Vertagung beziehungsweise Unterbrechung der Verhandlung, die allerdings mit einer Neueröffnung des Prozesses und einer vorübergehenden Haftentlassung der Angeklagten einhergegangen wäre. Zweitens die Fortsetzung des Prozesses mit reduzierten Sitzungszeiten. Diese Alternative hätte in Einklang mit den Empfehlungen der Ärzte gestanden. Allerdings verwarf der Senat diese Lösung, da sich die Prozessdauer ansonsten erheblich verlängert hätte. Drittens diskutierte der Senat ebenso den Ausschluss der Angeklagten von der laufenden Verhandlung nach § 231a Strafprozessordnung. Diese Option wurde von Generalbundesanwalt Buback favorisiert¹¹⁴.

Von Kritikern als „Hungerstreikparagraph“¹¹⁵ geschmäht, erlaubte diese gesetzliche Neuregelung den Ausschluss von der laufenden Verhandlung unter der Bedingung, dass sich der Angeklagte „vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand“ gebracht habe. Das Recht eines jeden Angeklagten auf Gehör vor Gericht wurde damit in einem nicht unerheblichen Maße angetastet. Am 30. September 1975 entschied der Senat, die Angeklagten aufgrund ihrer Verhandlungsunfähigkeit ausschließen zu wollen. Diese Verfügung, die die Anwälte auf das Schärfste verurteilten, führte zu „tumultartigen Szenen“ im Verhandlungssaal¹¹⁶.

Problematisch war der Ausschluss der Angeklagten vor allem aus drei Gründen: Erstens hatte das Gericht die Behauptung, die Angeklagten seien nicht verhandlungsfähig, bis zur Bekanntgabe der ärztlichen Gutachten stets bestritten. Durch seinen Beschluss räumte der Senat nun indirekt ein, in den vergangenen vier Monaten gegen nicht verhandlungsfähige Angeklagte prozessiert zu haben. Zweitens besagte der Wortlaut des Gesetzes, dass ein Ausschluss nur unter der Bedingung einer vollständigen Verhandlungsunfähigkeit möglich war. De facto

¹¹² Vgl. Landesjustizministerium: Aktenvermerk vom 2. Juli 1975, Betr.: Ärztliche Betreuung der Baader-Meinhof-Gefangenen, in: HStAS, EA 4/607 Bü 137.

¹¹³ Vgl. Anonym: Schmalter Grat, S. 114.

¹¹⁴ Vgl. Siegfried Buback: Schreiben an Prinzing vom 25. September 1975, in: BArch, B 362/3480.

¹¹⁵ Bakker Schut: Stammheim, S. 155.

¹¹⁶ Vgl. Jürgen Busche: Abschied mit Krawall im Baader-Meinhof-Prozess, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. Oktober 1975.

aber hatten die Ärzte bei den Angeklagten lediglich eine eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit diagnostiziert. Drittens sollte laut Gesetz ein Ausschluss nur dann möglich sein, wenn die Angeklagten ihren Zustand schuldhaft herbeigeführt hätten. Die Gutachten kamen jedoch keineswegs dahingehend überein, dass der schlechte Allgemeinzustand der Angeklagten nur das Ergebnis der zahlreichen Hungerstreiks sei¹¹⁷. Während Anwälte und Beschuldigte allein die „Isolationsfolter“ für die Zerstörung der physischen wie psychischen Gesundheit verantwortlich machten, stellte sich der Senat auf den Standpunkt, die Hungerstreiks seien „wenigstens mitursächlich“ für den schlechten Allgemeinzustand der Angeklagten. Obgleich der Senat den Angeklagten eine erneute Teilnahme an der Verhandlung wieder erlauben wollte, sobald eine Verbesserung des Gesundheitszustands eingetreten sei¹¹⁸, waren die Voraussetzungen für die Anwendung des § 231a StPO de facto nicht erfüllt. In Anbetracht dessen bezeichnete der Anwalt von Andreas Baader, Hans-Heinz Heldmann, den Beschluss als eine „abscheuliche Perversion des Rechts“¹¹⁹.

Der Bundesgerichtshof wies die Beschwerde der Verteidiger jedoch zurück¹²⁰. Er begründete seine Entscheidung damit, dass es gegen jegliches Rechtsempfinden verstoße, könnten sich Beschuldigte ihrer Verurteilung durch die Praktizierung von Hungerstreiks entziehen¹²¹. Die Richter stellten aber ebenso fest, dass Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof nicht gegen ihren Willen ausgeschlossen werden dürften. Infolgedessen lag es fortan im Ermessen der Angeklagten, ob sie an der Verhandlung teilnehmen wollten oder nicht¹²².

Die Stilisierung als „Kriegsgefangene“ im Januar 1976

Bereits während der Untersuchungshaft hatten die inhaftierten RAF-Mitglieder für sich in Anspruch genommen, „politische Gefangene“ zu sein, die nur aufgrund ihrer Überzeugungen besonders harten Haftbedingungen unterworfen seien. Infolgedessen zielte die Prozessstrategie der Angeklagten und ihrer Verteidiger von Anfang an darauf ab darzulegen, dass in Stammheim „politische Gefangene“ vor Gericht stehen würden. Diese Frage war von höchster Brisanz, weil damit zugleich die Legitimität des Gerichtsverfahrens als solches in Frage gestellt wurde.

¹¹⁷ Vgl. OLG Stuttgart: Beschluss zur Fortsetzung der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten, Protokoll vom 30. September 1975, in: BArch, B 362/3480; Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 506ff; Bakker Schut: Stammheim, S. 245ff.; Robert Leicht: Prinzing dreht den Spieß um, in: Süddeutsche Zeitung vom 1. Oktober 1975.

¹¹⁸ Vgl. OLG Stuttgart: Beschluss vom 30. September 1975, S. 17.

¹¹⁹ Anonym: Trick mit Null, S. 44.

¹²⁰ Nicht nur die Wahlverteidiger, sondern zwei der acht Pflichtverteidiger hatten Beschwerde gegen den Beschluss des Senats eingelegt und damit erstmals in das Prozessgeschehen eingegriffen (vgl. Tenfelde: Strafjustiz, S. 130).

¹²¹ Vgl. Brunn/Kirn: Rechtsanwälte, S. 321.

¹²² Hanno Kühnert: BGH erlaubt Verhandlung ohne Angeklagte, in: Süddeutsche Zeitung vom 24. Oktober 1975.

„Politische Gefangene“ konnte es in der Bundesrepublik nicht geben, da das Grundgesetz die individuelle Meinungsfreiheit garantierte.

Vor dem Hintergrund der einschlägigen rechtlichen Regelungen wiesen Generalbundesanwaltschaft und Gericht diese Behauptung stets zurück und betonten, dass Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof allein aufgrund des kriminellen Charakters der ihnen zur Last gelegten Straftaten angeklagt seien. Den Beschuldigten sprachen sie jedwede politische Motivation ab¹²³. Nicht die „subjektive Einstellung, das Motiv, sondern die Art des angegriffenen Rechtsgutes“¹²⁴ sei, so Bundesanwalt Wunder, ausschlaggebend für die Bewertung. „Das Konzept Stadtguerilla“, mit dem Ulrike Meinhof die RAF politisch, ideologisch und gesellschaftlich verorten wollte, bezeichnete Oberstaatsanwalt Peter Zeis als „größte[n] Etikettenschwindel des Jahrzehnts“¹²⁵. Die Glaubwürdigkeit dieser Darstellung litt allerdings erheblich, weil die Diskussion in den Medien und die Verlautbarung von Politikern die Behauptung der Justiz, die Angeklagten seien „gewöhnliche Kriminelle“ und der Prozess in Stammheim ein reguläres Strafverfahren, vielfach konterkarierte¹²⁶. Und auch Bundesanwaltschaft und Gericht gelang in ihrer Argumentation keine stringente und überzeugende Unterscheidung zwischen politisch motivierten Straftaten und gewöhnlicher „Kriminalität“¹²⁷. Exemplarisch für diese durchaus widersprüchliche Haltung war die vom rheinland-pfälzischen Innenministerium veröffentlichte Dokumentation „Baader-Meinhof-Bande“, die für sich in Anspruch nahm, einen Überblick über die „von politischen Gewalttätern verübten Verbrechen“¹²⁸ vermitteln zu wollen. Eine konsensuale Bezeichnung der RAF, ihrer Motivation und der ihr zur Last gelegten Straftaten existierte insofern nicht. Die Bewertung der Taten – als kriminell oder als politisch motiviert – implizierte vielmehr immer auch ein bestimmtes Interesse.

Während Gericht und Bundesanwaltschaft wiederholt einen Zusammenhang mit dem Verfahren verneinten, so war der Vietnamkrieg doch der Dreh- und Angelpunkt der Verteidigungsstrategie von Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe. In konsequenter Fortsetzung ihrer Argumentation wollten die Angeklagten die Anschläge, deretwegen sie nun vor Gericht standen, allein als Akte des Widerstands gegen das von ihnen bekämpfte „imperialistische System“ und dessen Kriegsverbrechen verstanden wissen. Sie behaupteten, dass die Motive der RAF rein „moralischer Natur“ gewesen seien und zudem von Gruppierungen weltweit geteilt würden, weswegen ihre Taten auch nicht der Rechtsprechung eines Einzelstaates unterliegen könnten. Die Einstellung des Verfahrens und die Freilassung der

¹²³ Vgl. Diewald-Kerkmann: Frauen, S. 151.

¹²⁴ Ebd., S. 152.

¹²⁵ Und sogar der ehemalige Präsident des OLG Stuttgart, Richard Schmid, bewertete die Taten in einem Rundfunk-Interview im Sommer 1975 als „politisch motivierte, aber mit kriminellen Mitteln durchgeführte Taten“ (zit. n. ebd., S. 152).

¹²⁶ Vgl. dies.: Stammheim-Prozess, S. 56.

¹²⁷ Dies.: Frauen, S. 154, 158.

¹²⁸ Zit. n. Otthein Rammstedt: Die Instrumentalisierung der Baader-Meinhof-Gruppe, in: Frankfurter Hefte 3 (1975), S. 27–38, hier S. 27.

Angeklagten aus der Untersuchungshaft seien deshalb die einzig legitime und logische Konsequenz¹²⁹.

Von ihren Anwälten verlangten die Angeklagten eine Verteidigungsstrategie, die den Kampf der RAF zu einem Teil der weltweiten Befreiungsbewegung stilisieren sollte. In diesem Zusammenhang sollten die Verteidiger zu einer „Verschärfung des Nebenwiderspruchs“ beitragen. Intendiert war eine „Spaltung des bürgerlichen Lagers“¹³⁰, die wiederum durch die Aufdeckung der Verbrechen der US-Armee erreicht werden sollte. Dabei verlangten die Angeklagten von ihren Anwälten, dass diese sowohl eine „offensive“ als auch eine „defensive“ Linie verfolgen sollten. Im Rahmen der „offensiven“ Linie sollten sich die Verteidiger auf ein „völkerrechtlich begründetes Widerstandsrecht“ berufen, während sie infolge der „defensiven Linie“ für die Angeklagten eine Behandlung als „Kriegsgefangene“ einfordern sollten¹³¹. Die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen, die Debatte in den Medien und die diversen Äußerungen politischer Entscheidungsträger stützten nach Ansicht der Verteidiger die These, wonach in Stammheim keineswegs „gewöhnlichen Kriminellen“ der Prozess gemacht werde.

Acht Monate nach Verhandlungsbeginn verlas Meinhof im Namen der Angeklagten erstmals eine Erklärung zur Sache¹³². Meinhof beschimpfte Prinzing als „korrumpierten wurm davorn“, den Prozess bezeichnete sie als „jämmerliche veranstaltung“¹³³. Jeder, so Meinhof weiter, wisse, dass „hier alle ungesetzlichen mittel versucht und angewendet wurden und werden, um uns verteidigungsunfähig zu machen“. Die „enorme anstrengung der reaktionären mobilisierung“ habe sich in Stammheim „ihren ausdruck bis in die architektur gesucht“. Das eigentliche „verbrechen“ sei, „uns als kriminelle behandeln zu wollen“.

Axel Azzola, der Anwalt Ulrike Meinhofs, argumentierte im Januar 1976, die Angeklagten hätten sich im „Krieg“ befunden, weshalb die verübten Anschläge nicht als Straftaten bewertet werden könnten¹³⁴. Weil sich die Angeklagten als Verbündete von Befreiungsbewegungen wie dem „Front National de Libération“ und der „Palästinischen Befreiungsorganisation“ auf dem Boden der Bundesrepublik im „Kriegszustand mit den imperialistischen Kräften des Kapitals“ befunden hätten, seien sie von der Bundesregierung und Teilen der Öffentlichkeit zum „Staatsfeind Nr. 1“ erklärt und mit „quasi-militärischen Mitteln“ bekämpft worden. Die „quasi-kriegsrechtliche Neufassung der Strafprozessordnung“ und „das militärische Gepräge dieses Verfahrens in und um dieses Mehrzweckgebäude“ würden dies beweisen.

¹²⁹ Vgl. Fels: Aufruhr, S. 242.

¹³⁰ Klimke/Mausbauch: Auf der äußeren Linie, S. 636.

¹³¹ Ebd., S. 637.

¹³² Vgl. Stern/Herrmann: Andreas Baader, S. 232. Eine komplette Abschrift findet sich im Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung. Teile der Prozessklärung stellte zudem das Archiv des International Institute for Social History online (vgl. <http://www.labourhistory.net/raf/browse-3.php>).

¹³³ RAF: Erklärung vor Gericht vom Januar 1976. Fragmente, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019760100_02.pdf, S. 40.

¹³⁴ Zit. n. Bakker Schut: Stammheim, S. 335.

Die Angeklagten beharrten darauf, als „Kriegsgefangenen“ anerkannt zu werden. So hieß es etwa in einem undatierten „info-Schreiben“, der „status kriegsgefangene“ sei der „schlüssel“, um das Ziel der Prozessstrategie, die Sichtbarmachung der „entwicklung, struktur und dimension der staatlichen repression“ zu erreichen¹³⁵. Folgerichtig forderte Azzola in einem entsprechenden Antrag, die „Gefangenen unverzüglich in Kriegsgefangenschaft zu überführen“. Diese Forderung bewertete Bakker Schut wiederum als gerechtfertigt, da die RAF-Mitglieder seit ihrer Inhaftierung wie politisch-militärische Gegner behandelt worden seien, ohne dass die Genfer Konvention Anwendung gefunden habe¹³⁶. Gleichzeitig bedeutete die Forderung nach einer Inhaftierung gemäß der Genfer Konvention aber insofern eine „Kurskorrektur“, als die RAF-Mitglieder nicht mehr eine Integration in den Normalvollzug, sondern die Zusammenlegung in „interaktionsfähige Gruppen“ verlangten, die nur noch Mitglieder der RAF umfassen sollten.

Nachdem die Behauptung, die Angeklagten seien „Kriegsgefangene“, dauerhaft nicht überzeugen konnte – nicht zuletzt auch deshalb, weil die Stadtguerilla dem Völkerrecht nicht bekannt war und die Forderung nach einer Anwendung der Genfer Konvention deshalb alsbald an ihre Grenzen stieß – verfolgte der Anwalt Jan-Carl Rapses, Hans Heinz Heldmann, seit dem Mai 1976 eine neue Strategie. Heldmann behauptete, auch Dritte könnten Vergeltungsmaßnahmen gegen einen völkerrechtlichen Angriff verüben¹³⁷. Allerdings war eine Argumentationsführung, wonach die Anschläge lediglich eine „Nothilfe-Funktion“¹³⁸ gehabt hätten, nicht stringent, ignorierte sie doch schlichtweg, dass nur zwei der insgesamt sechs den Beschuldigten zur Last gelegten Anschläge tatsächlich auf Einrichtungen der US-Streitkräfte verübt worden waren. Die restlichen vier waren Racheakte und richteten sich gegen Bundesrichter Buddenberg sowie das Springer-Verlagshaus, das Bayerische Landeskriminalamt in München und die Polizeidirektion in Augsburg. Der Tod von Personen wurde jedenfalls immer billigend in Kauf genommen. Selbst Bakker Schut räumte ein, dass diese vier Straftaten als Verstöße gegen das Kriegsrecht zu werten seien¹³⁹.

Dessen ungeachtet verlangten die Angeklagten von ihren Verteidigern, Wissenschaftler als Sachverständige vor Gericht zu laden, die sich in der Vergangenheit kritisch mit dem Vietnamkrieg auseinandergesetzt hatten. Dazu zählten etwa der amerikanische Historiker Gabriel Kolko, der frühere Mitarbeiter des US-Verteidigungsministeriums Daniel Ellsberg und der Politologe Ekkehart Krippendorff¹⁴⁰. Die Anträge der Verteidigung behandelten den Vietnamkrieg als Völkerrechtsver-

¹³⁵ RAF: Undatiertes „info“-Schreiben zur Prozessstrategie, in: HIS RA 02/048,003. Allerdings mutmaßte Tenfelde, die Behauptung, die Angeklagten seien keine Kriminellen, sondern „Kriegsgefangene“, „habe wohl auch dazu gedient, das zuletzt stark nachlassende öffentliche Interesse wieder auf den Prozess zu lenken und „politisch-ideologische“ Inhalte in den Prozess hineinzutragen (Tenfelde: Strafjustiz, S. 126).

¹³⁶ Vgl. Bakker Schut: Stammheim, S. 329f.

¹³⁷ Vgl. Klimke/Mausbach: Auf der äußeren Linie, S. 638.

¹³⁸ Musolff: Krieg, S. 174.

¹³⁹ Vgl. Bakker Schut: Stammheim, S. 350f.

¹⁴⁰ Vgl. Klimke/Mausbach: Auf der äußeren Linie, S. 638f.

brechen und stellten das Engagement der Bundesrepublik an der Seite der USA in den Mittelpunkt der Argumentation. Otto Schily beantragte in diesem Zusammenhang die Vernehmung von 20 Zeugen. Der ehemalige US-Präsident Richard Nixon, dessen Verteidigungsminister Melvin Laird, Bundeskanzler Helmut Schmidt und Willy Brandt sollten nach Stammheim geladen und dort befragt werden¹⁴¹. Obwohl das Gericht dies abgelehnt hatte, präsentierte die Verteidigung zwei ehemalige Mitarbeiter des US-Geheimdienstes als Zeugen im Gerichtssaal. Allerdings lehnte der Senat ihre Befragung abermals mit der Begründung ab, die Angeklagten und ihre Anwälte seien weniger an der Wahrheitsfindung als vielmehr an der politischen Agitation interessiert¹⁴².

Der Selbstmord von Ulrike Meinhof im Mai 1976

Am Morgen des 9. Mai 1976 wurde Ulrike Meinhof erhängt in ihrer Zelle aufgefunden. Nach dem Bekanntwerden ihres Todes kam es in mehreren deutschen Städten zu Protesten und massiven Ausschreitungen¹⁴³. Auch weigerten sich in mehreren Haftanstalten Gefangene, den Anweisungen des Personals Folge zu leisten und in ihre Zellen zurückzukehren. Jan-Carl Raspe warf dem „Staat“ öffentlich vor, „Ulrike hingerichtet“ zu haben. Zwar wüssten die Angeklagten nicht, „wie“, dafür aber sehr wohl, „von wem“, und sie könnten das „Kalkül der Methode“¹⁴⁴ erkennen. Nachdem auch Angehörige und Anwälte öffentlich bezweifelten, Meinhof könnte sich aufgrund der anhaltenden Spannungen innerhalb der Gruppe das Leben genommen haben, stimmte die Staatsanwaltschaft einer zweiten Obduktion schließlich zu¹⁴⁵.

Den Wortlaut des Obduktionsberichts interpretierten Anwälte, Angehörige und Behörden nun wiederum durchaus unterschiedlich¹⁴⁶, weshalb der Vorwurf,

¹⁴¹ Vgl. Bakker Schut: Stammheim, S. 318.

¹⁴² Vgl. Klimke/Mausbach: Auf der äußeren Linie, S. 641 f.

¹⁴³ Ein Schwerpunkt des Demonstrationsgeschehens war Frankfurt am Main. Auch der spätere Außenminister Joschka Fischer nahm an einer Kundgebung anlässlich des Todes von Ulrike Meinhof teil, bei der ein Polizeibeamter durch einen in den Streifenwagen geworfenen Molotow-Cocktail schwer verletzt wurde. 25 Jahre später erhob dann die Tochter Ulrike Meinhofs, Bettina Röhl, schwere Vorwürfe gegen Fischer, dem jedoch keine konkrete Tatbeteiligung nachgewiesen werden konnte (vgl. Stern/Herrmann: Andreas Baader, S. 236 f.).

¹⁴⁴ Jan-Carl Raspe: Erklärung vor Gericht am 11. Mai 1976, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019760511_01.pdf.

¹⁴⁵ Vgl. Bakker Schut: Stammheim, S. 394; Ditfurth: Ulrike Meinhof, S. 435 ff.

¹⁴⁶ So erklärte etwa Andreas Elter, der Obduktionsbericht habe eine Fremdeinwirkung als Todesursache ausgeschlossen (Elter: Propaganda der Tat, S. 185). Dagegen meldete Jutta Ditfurth 2007 erneut Zweifel an dieser Version an. Ditfurth verwies darauf, dass der Bericht von Prof. Werner Jansen, der Ulrike Meinhof nachobduziert hatte, in den Medien zwar als Bestätigung der Ergebnisse der Erstobduktion interpretiert worden sei, diese Darstellung aber zu kurz greife. Vielmehr habe Jansen darauf verwiesen, dass eine Nachobduktion „ganz wesentlich verminderte Erkenntnismöglichkeiten“ biete (Ditfurth: Meinhof, S. 433 ff.). Auch Bakker Schut erklärte unter Berufung auf „englische Ärzte“, dass die festgestellten Widersprüche nur erklärbar seien, wenn man von einer Fremdeinwirkung, wahrscheinlich „Tod durch Erürgen“, ausgehe (Bakker Schut: Stammheim, S. 399).

Ulrike Meinhof sei ermordet worden, aufrechterhalten wurde¹⁴⁷. Die Kritiker der Selbstmord-These ignorierten entweder, dass es ganz offensichtlich massive Differenzen zwischen Meinhof und den anderen drei Angeklagten gegeben hatte, oder sie bezeichneten dies als Behauptung und Täuschungsversuch der Behörden. Bereits im Oktober 1975 hatte Meinhof aber vor Gericht gefragt, wie ein „Gefangener den Justizbehörden zu erkennen geben“ könnte, dass er „sein Verhalten geändert hat“¹⁴⁸. Prinzing hatte dieser Frage keine Bedeutung zugemessen und Meinhof das Wort entzogen, weil er keinen Zusammenhang mit dem zuvor gestellten Ablehnungsantrag der Verteidigung ausmachen konnte¹⁴⁹.

Dass es massive Spannungen in der Gruppe gegeben haben musste, ist jedenfalls nicht von der Hand zu weisen. Fünf Tage vor dem Selbstmord thematisierte Ensslin das Zerwürfnis zwischen Meinhof und der Gruppe im Gerichtssaal ganz offen. Während der Verhandlung am 4. Mai 1976 übernahm Ensslin im Namen der RAF die kollektive Verantwortung für die Attentate auf die US-Stützpunkte in Heidelberg und Frankfurt. Sie distanzierte sich allerdings ausdrücklich von dem von Meinhof organisierten Anschlag auf das Springer-Verlagsgebäude. Entsprechend ihrer Darstellung habe die Gruppe von dem „geplanten Anschlag nichts gewusst“, „der Konzeption nicht zugestimmt“ und den „Ablauf abgelehnt“¹⁵⁰. Eine größere Demütigung als die öffentliche, vor Gericht geäußerte Kritik war nur schwer vorstellbar, zumal die Wortwahl Ensslins auch auf einen Ausschluss Meinhofs aus dem Kreis der RAF-Führungsriege hinwies. Insofern war der Gerichtssaal von Stammheim hier erstmals nicht nur ein Ort der Konfrontation zwischen der RAF und dem „Staat“, sondern auch ein Ort, an dem die Angeklagten ihrerseits interne Konflikte öffentlich austrugen.

Nach dem Tod von Ulrike Meinhof veröffentlichten die Behörden dann einen „info“-Text, in dem Meinhof ihre Auseinandersetzung mit Ensslin thematisiert hatte: „Das ist nicht mystisch, wenn ich sage, ich halte das nicht mehr aus. Was ich nicht aushalte, ist, dass ich mich nicht wehren kann. Also, es laufen einfach ein Haufen Sachen durch, ich sage nichts, aber ich knalle an die Decke, über ihre Gemeinheit und Hinterhältigkeit“¹⁵¹.

Die Vermutung, es habe massive Differenzen der Gefangenen untereinander gegeben, deckte sich mit den Beobachtungen des Vollzugsbeamten Bubeck, der sich erinnern wollte, dass Baader, Ensslin und Raspe Meinhof zunehmend ausgegrenzt und sogar verspotteten hätten¹⁵².

¹⁴⁷ Vgl. Seifert: Ulrike Meinhof, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 370 f.

¹⁴⁸ Zit. n. ebd., S. 370.

¹⁴⁹ Vgl. Musolff: Krieg, S. 175.

¹⁵⁰ Zit. n. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 525.

¹⁵¹ Zit. n. Peters: Tödlicher Irrtum, S. 346.

¹⁵² Bubeck beschreibt eine Szene aus dem April 1976, als Ensslin, Baader und Raspe gemeinsam Meinhof während des „Umschlusses“ verhöhnten. An diesem Tag habe Meinhof eine auffallende rote Bluse getragen, über die sich die anderen Gefangenen offenbar lustig machten (vgl. Oesterle: Stammheim, S. 148 f.).

3. Prozessführung: Rechtsbeugung im Gerichtssaal?

Die Besonderheiten des Stammheimer Verfahrens beschränkten sich keineswegs auf die Wortgefechte zwischen Gericht, Bundesanwaltschaft, Verteidigern und Angeklagten, die Nichtanerkennung der Autorität des Gerichts oder die Infragestellung der Legitimität des Verfahrens. Vielmehr ordneten die politischen und justiziellen Entscheidungsträger ebenfalls Maßnahmen an, die die Behauptung, der Prozess vor dem Oberlandesgericht sei ein ganz gewöhnliches Verfahren, mehr als zweifelhaft erscheinen lassen mussten. Auf einige dieser Entscheidungen soll im Folgenden eingegangen werden.

Die umstrittene Aussage des „Kronzeugen“ Müller im Sommer 1976

Das gesamte Verfahren war letztlich von zwei Fragen dominiert: Erstens wie die den Beschuldigten zur Last gelegten Taten bewiesen werden konnten und zweitens wie diese rechtlich zu bewerten seien. Während sich die Angeklagten auf den Standpunkt stellten, „politische Gefangene“ und damit der bundesdeutschen Jurisdiktion, die den Straftatbestand politisch motivierter Gewalttaten nicht kennt, entzogen zu sein, klagte die Bundesanwaltschaft wegen Mordes und der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Voraussetzung für eine Verurteilung wegen Mordes war allerdings, dass den Angeklagten eine individuelle Beteiligung an den Morden nachgewiesen werden konnte, was sich wiederum als äußerst schwierig herausstellte. Die Angeklagten bekannten sich zwar zu den Anschlägen, übernahmen jedoch keine individuelle Verantwortung. Auch nach der Spurenlage waren die einzelnen Anschläge nicht zweifelsfrei zuzuordnen. Weil Bundesanwaltschaft und Gericht aber dennoch nicht darauf verzichteten, gegen die Angeklagten wegen Mordes zu verhandeln, kritisierte Kurt Gronewold, der Prozess in Stammheim sei „zur Gänze ein Projekt der Innenpolitik“ gewesen und nicht „nach den Regeln der Justiz geführt“ worden¹⁵³. Bundesanwaltschaft und Senat hätten sich vielmehr den politischen Vorgaben gebeugt.

Die Bundesanwaltschaft musste den Angeklagten ihre persönliche Tatbeteiligung nachweisen¹⁵⁴, konnte ihre Vorwürfe aber zunächst nur auf Indizien stützen. Die Aussagen von „Kronzeugen“, insbesondere die Gerhard Müllers, sollte diese „Beweisnot beheben“¹⁵⁵ helfen. Die Historikerin Gisela Diewald-Kerkmann

¹⁵³ Kurt Gronewold: Der RAF-Prozess. Öffentlichkeit und Justiz aus der Sicht der Strafverteidiger, in: Die RAF und die Justiz, hrsg. v. Volker Drecktrah, München 2010, S. 105–138, hier S. 107f. Das deutsche Strafrecht ist auf den Einzeltäter und dessen konkrete Straftat ausgerichtet. Da die Angeklagten aber die Aussage verweigerten und lediglich eine kollektive Verantwortung übernahmen, stand der Senat vor der Herausforderung, den Angeklagten ihre konkrete Tatbeteiligung nachzuweisen (vgl. Diewald-Kerkmann: Stammheim-Prozess, S. 55).

¹⁵⁴ Ansonsten hätten die Angeklagten nur für die Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB belangt und zu einer Höchststrafe von fünf Jahren, nicht aber zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt werden können.

¹⁵⁵ Diewald-Kerkmann: Stammheim-Prozess, S. 55.

kam nach der Auswertung der fraglichen Prozessakten zu dem Schluss, dass erst die Aussagen der Kronzeugen den Gerichten das entscheidende Hintergrundwissen über den Tathergang vermittelten. Diese Feststellung gelte insbesondere für Müllers Aussagen im Verfahren gegen Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof¹⁵⁶.

Müller war 1972 gemeinsam mit Ulrike Meinhof in Hannover verhaftet worden. Vier Jahre später belastete er die Angeklagten in Stammheim schwer¹⁵⁷. Die Frage, wie Müllers Aussage rechtlich zu bewerten sei und ob sie vom Gericht überhaupt berücksichtigt werden durfte, war äußerst umstritten. Erstens gelang es nicht, alle Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller zu zerstreuen. Zweitens war die im angelsächsischen Rechtsraum bekannte Rechtsfigur des „Kronzeugen“ durch das bundesdeutsche Strafverfahrensrecht zum fraglichen Zeitpunkt nicht sanktioniert. Ein entsprechender Vorschlag der Oppositionsparteien fand noch im Sommer 1976 keine Mehrheit im Bundestag. Dennoch hatte es ganz offensichtlich einen „Deal“ mit den Ermittlungsbehörden gegeben, denn Müller verbüßte seine zehnjährige Haftstrafe nicht vollständig und er bekam nach seiner Haftentlassung eine neue Identität¹⁵⁸.

Schon das stark veränderte äußere Erscheinungsbild Müllers während seiner Aussage vor Gericht gab reichlich Anlass für Spekulationen. Die RAF-Verteidiger mutmaßten, die massive optische Veränderung könnte ihm in seinem eigenen Strafverfahren wenige Monate zuvor nützlich gewesen sein¹⁵⁹. Im Sommer 1976, zum Zeitpunkt seiner Aussage in Stammheim, war Müller bereits rechtskräftig zu einer zehnjährigen Haftstrafe wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Beihilfe zum Mord verurteilt worden. Der Vorwurf, Müller habe den Polizisten Norbert Schmid im Oktober 1971 erschossen, war allerdings aufgrund eines angeblichen Mangels an Beweisen fallengelassen worden, obwohl er zunächst als „mutmaßlicher Täter“ galt¹⁶⁰. Die näheren Umstände im Zusammenhang mit der Verurteilung Müllers – das Protokoll seiner Aussagen gegenüber den Ermittlungsbehörden bleibt teilweise unter Verschluss, das Urteil war sehr milde und er wurde vorzeitig aus der Haft entlassen – geben Grund zu der Annahme, dass es eine Absprache mit den Ermittlungsbehörden gegeben hat¹⁶¹, nachdem Müller den Mord an Schmid gestanden hatte¹⁶².

¹⁵⁶ Vgl. Dies.: Frauen, S. 245f.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 246; Stuberger: Die Tage von Stammheim, S. 109ff. So gab er etwa an, Ströbele habe „Sprengstoffrezepte aus Jordanien“ besorgt und „wankelmütige BM-Mitglieder auf Kurs gebracht“ (Anonym: BM-Prozess: Sprengstoff brühwarm, in: Der Spiegel 30 (1976), S. 25–27, hier S. 26). Auch konnte, laut Müller, der Gruppenzusammenhalt nur durch die Arbeit der Anwälte aufrechterhalten werden.

¹⁵⁸ Vgl. Stuberger: Die Tage von Stammheim, S. 114.

¹⁵⁹ Vgl. Johannes Menges: Kaum Zweifel an Müller. Der „Kronzeuge“ bringt die BM-Anwälte in arge Bedrängnis, in: Die Zeit 31 (1975), unter: www.zeit.de/1976/31/Kaum-ein-Zweifel-an-Mueller, letzter Zugriff: 25. Mai 2008.

¹⁶⁰ Vgl. Anonym: BM-Prozess. Rotes Gemisch, in: Der Spiegel 29 (1976), S. 27–29, hier S. 29.

¹⁶¹ Vgl. Bakker Schut: Stammheim, S. 306.

¹⁶² Vgl. Stuberger: Die Tage von Stammheim, S. 114. Laut Auskunft Stubergers sind Teile der fraglichen Ermittlungsakten bis heute gesperrt. Eine Anklage wäre theoretisch noch möglich, da Mord nicht verjährt. Auch die RAF-Anwälte äußerten die Vermutung, Müller habe

Generalbundesanwalt Buback stritt vehement ab, dass seine Behörde ein Übereinkommen mit Müller getroffen habe. Nachdem die Zweifel aber keineswegs ausgeräumt werden konnten, war das Urteil, das der *Spiegel*-Redakteur Mauz in der Causa Müller fällte, dementsprechend vernichtend: „Das Geschäft mit Gerhard Müller war ein planmäßig vollzogener Rechtsbruch. In die Affäre verstrickt sind Justizangehörige und Politiker von hohem Rang. Gesetzliche Bestimmungen wurden verletzt, rechtsstaatliche Prinzipien unterlaufen und der Verdacht auf Begünstigung im Amt reicht bis in Bonner und Karlsruher Chefetagen“¹⁶³.

Im Zuge der Berichterstattung zum Fall Müller geriet auch das Bundesjustizministerium in die Kritik, das eine Akte mit den fraglichen Vernehmungsprotokollen Müllers mit einem Sperrvermerk versehen hatte¹⁶⁴. Das Bundesjustizministerium ignorierte Anfragen zum Inhalt der Akte jedoch weitgehend. Obwohl Bundesjustizminister Vogel die Sperrung veranlassen durfte, ließ er gegenüber Prinzing, der berechtigt gewesen wäre, Einblick in diese Akte zu nehmen, lediglich lapidar mitteilen, dass er keine Auskunft geben könne, da ihm der Inhalt der fraglichen Akte nicht bekannt sei. Zum Teil blieb die Akte selbst dann noch gesperrt, als Müller seine Aussage vor Gericht bereits gemacht hatte¹⁶⁵.

Die RAF-Verteidiger versuchten, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller zu erschüttern, und prominente RAF-Mitglieder wie Brigitte Mohnhaupt und Irmgard Möller sagten im Sommer 1976 in Stammheim aus. Sie kritisierten Müllers Ladung vor Gericht als ein Projekt der „psychologischen Kriegsführung“¹⁶⁶. Der Auftritt des RAF-Mitglieds Klaus Jünschke sorgte dann für einen weiteren Eklat. Während Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof das Gericht bislang lediglich verbal angegriffen hatten, attackierte Jünschke Prinzing auch körperlich. Als er nach seiner Aussage wieder abgeführt werden sollte, sprang er auf den Richtertisch und stürzte sich auf Prinzing, der sich gerade noch rechtzeitig duckte. Beide gingen daraufhin zu Boden, allerdings ohne dass es zu ernsteren Verletzungen gekommen wäre¹⁶⁷.

Während die Verteidiger Müllers Glaubwürdigkeit öffentlich anzweifelten, bewerteten die berichterstattenden Journalisten die Angaben Müllers als glaubwürdig. So resümierte etwa Johannes Mengen von der *Zeit*, die Aussagen Müllers hätten „ein klares und schlüssiges Bild vom Wirken der Terroristen“ gegeben, „echt und seriös“ geklungen. Über den „Inhalt seiner Ausführungen“ seien „nach der

den Mord an dem Polizeibeamten gestanden, nachdem ihm zugesagt worden war, dass er eine Verurteilung zu einer lebenslangen Haftstrafe nicht zu befürchten habe (vgl. Diewald-Kerkmann: Frauen, S. 247).

¹⁶³ Gerhard Mauz: Heute diene ich mit der reinen Wahrheit, in: *Der Spiegel* 20 (1979), S. 97–114, hier S. 97.

¹⁶⁴ Vgl. Jürgen Busche: Eine Geheimakte zum Prozess in Stammheim, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27. November 1976.

¹⁶⁵ Vgl. Diewald-Kerkmann: Frauen, S. 247.

¹⁶⁶ Brigitte Mohnhaupt: Aussage im Stammheim-Prozess vom 22. Juli 1976; Irmgard Möller: Aussage im Stammheim-Prozess vom 3. August 1976, beides unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019760722_01.pdf.

¹⁶⁷ Vgl. Theodor Prinzing: Zeugenaussage bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Stuttgart vom 29. Juli 1976, in: HStAS, EA 4/413 Bü 17.

Logik scharfer Beobachtung und sorgfältiger Beurteilung kaum Glaubwürdigkeitszweifel möglich“, womit Müller die „Beweiskette geschlossen und der Anklage ein zweites Netz für ihre Vorwürfe geliefert“¹⁶⁸ habe. Auch Stuberger zeigte sich überzeugt, dass die Aussagen Müllers „als glaubwürdiges zentrales Beweismittel [hätten] gelten können, wenn sich nicht wieder die Politik in den Strafprozess eingemischt hätte“¹⁶⁹.

Außergewöhnlich war jedenfalls die große Bedeutung, die der Senat in seiner schriftlichen Urteilsbegründung den Aussagen Müllers zumaß, obwohl dieser offiziell nur als gewöhnlicher Zeuge geladen war. In mehr als fünfzig der insgesamt über 300 Seiten der schriftlichen Urteilsbegründung berief sich das Gericht auf Aussagen Müllers. Zwar räumte der Senat ein, dass Müller „kein unbefangener“, sondern vielmehr ein „problematischer Zeuge“¹⁷⁰ sei, habe er doch als „sehr aktives“ Mitglied der RAF selbst an der Vorbereitung von Sprengstoffanschlägen mitgewirkt. Allerdings zeigte sich das Gericht überzeugt, dass sich Müller zwischenzeitlich von der Gruppe losgesagt und damit einen „irreparablen Schlussstrich unter seine frühere Tätigkeit gezogen“ habe¹⁷¹.

Die Formulierung der Urteilsverkündung machte fernerhin deutlich, dass das Gericht angesichts der anhaltenden Kritik versuchte, einerseits die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu betonen und andererseits die Bedeutung seiner Aussagen zu relativieren¹⁷². So wollte man die Aussagen Müllers „mit besonderer Vorsicht gewürdigt“ und seine Aussagen zu Lasten der Angeklagten nur dann verwertet haben, „wenn sie entweder im Einzelnen in anderen Beweiszweigen eine für die Überzeugungsbildung genügende Stütze“¹⁷³ gefunden oder aber die Erkenntnisse des Senats lediglich bestätigt hätten. Der mehrfache und deutlich hervorgehobene Verweis auf die Glaubwürdigkeit Müllers – so ist der Begriff „Glaubwürdigkeit“ einer der wenigen, der unter Verweis auf den Zeugen Müller im Fließtext gesondert gekennzeichnet wurde¹⁷⁴ – kann als Reaktion auf die massive Kritik an der Vernehmung Müllers verstanden werden.

Die Ablösung Theodor Prinzings im Januar 1977

Nachdem die Beweisaufnahme offiziell abgeschlossen war und die Bundesanwaltschaft mit der Verlesung ihrer Plädoyers begonnen hatte, ließen Anfang des Jahres

¹⁶⁸ Mengen: Kaum Zweifel (Herv. i. O.).

¹⁶⁹ Stuberger: Die Tage von Stammheim, S. 114.

¹⁷⁰ OLG Stuttgart: Schriftliche Urteilsbegründung in der Strafsache gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe vom 28. April 1977, in: PHB, S. 223.

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² In diesem Sinne hatte sich der Senat auch anlässlich der Urteilsverkündung geäußert. Laut Stuberger wollte das Gericht die Aussagen „dieser Zeugen“ (gemeint waren Dierk Hoff und Gerhard Müller) mit „Vorsicht gewertet“ und nur dann „zu Rate gezogen“ haben, wenn „sie durch andere Indizien“ bestätigt worden seien (Stuberger: Die Tage von Stammheim, S. 176).

¹⁷³ OLG Stuttgart: Schriftliche Urteilsbegründung, S. 224. An anderer Stelle heißt es, Müllers Aussagen hätten das „so gewonnene Bild“ „bestätigt und abgerundet“.

¹⁷⁴ Ebd., S. 226, 254.

1977 zwei Affären Maßnahmen des „Staates“ erneut in die Kritik geraten: Die „Abhör-Affäre“ und die „Akten-Affäre“¹⁷⁵. Im Mittelpunkt der „Akten-Affäre“ stand die Person des mitunter äußerst unglücklich agierenden Vorsitzenden Richters Theodor Prinzing¹⁷⁶. Prinzing, der den Journalisten Ulf Stuberger an Miguel Cervantes’ „traurigen Helden Don Quijote“¹⁷⁷ erinnerte – ein Eindruck, der absolut nicht mit der Idee, der Richter sei der „Herr des Verfahrens“ und dessen „Dramaturg“, vereinbar war – stand während des gesamten Prozesses im Mittelpunkt der Kritik. In zahlreichen Befangenheitsanträgen stellten die Anwälte der RAF die Gesetzlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Vorsitzenden in Frage. Bereits zu Prozessbeginn hatte Baader Prinzing öffentlich beschuldigt, für das „vernichtungsinteresse“ der Bundesanwaltschaft „explizit“ instrumentalisiert und allein aufgrund seiner Bereitschaft, die Strategie auch mitzutragen, ausgewählt worden zu sein¹⁷⁸.

Diese Vorwürfe nahmen Bezug auf die näheren Umstände der Berufung Prinzings zum Vorsitzenden Richter des Zweiten Strafsenats im Frühjahr 1974¹⁷⁹. Otto Schily warf dem damaligen Generalbundesanwalt Martin vor, Richter Peter Hänle, der dem Zweiten Strafsenat bis zum Frühjahr 1974 vorsah, für nicht geeignet gehalten zu haben, den Prozess gegen die Hauptverdächtigen der RAF zu leiten. Aufgrund dessen sei man schon 1973 übereingekommen, den Vorsitzenden auszuwechseln und durch Theodor Prinzing zu ersetzen, der bereits in mehreren NS-Verfahren den Vorsitz geführt hatte und dessen Urteile bislang von keiner höheren Instanz „kassiert“ worden seien. Deshalb wiederum sei dem Vorsitzenden Richter des Ersten Strafsenats nahegelegt worden, in das Justizministerium zu wechseln, so dass Hänle dessen Position einnehmen konnte und der Posten des Vorsitzenden Richters des Zweiten Strafsenats vakant wurde. Tatsächlich übernahm Prinzing im Frühjahr 1974 und damit zu einem Zeitpunkt den Vorsitz des Zweiten Strafsenats, als Stuttgart-Stammheim bereits als Prozessort feststand.

Bis Januar 1977 stellten die RAF-Verteidiger an 175 Sitzungstagen insgesamt 84 Befangenheitsanträge gegen Prinzing. Die offen zur Schau gestellte Feindseligkeit zwischen Verteidigern und Gericht hatte inhaltliche Fragen oftmals in den Hintergrund treten lassen. Nachdem alle Anträge zunächst gescheitert waren, wurde Prinzing schließlich doch noch wenige Monate vor Prozessende von Eberhard Foth abgelöst¹⁸⁰. Nicht ein einzelner weiterer Antrag, sondern eine Verket-

¹⁷⁵ Auf die Abhörmaßnahmen wird im Rahmen von Kapitel VII.3 noch ausführlich eingegangen.

¹⁷⁶ Allerdings hat zuletzt Diewald-Kerkmann darauf hingewiesen, dass die in den Medien vorgenommene Negativetikettierung Prinzings nicht immer zutreffend war (vgl. Diewald-Kerkmann: Tonbandmitschnitte, Passage 8).

¹⁷⁷ Stuberger: Die Tage von Stammheim, S. 129.

¹⁷⁸ Vgl. z. B. Erklärung Andreas Baaders vor Gericht am 1. Juli 1975, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019750701.pdf.

¹⁷⁹ Vgl. für das Folgende Tenfelde: Strafjustiz, S. 102 ff.; Bakker Schut: Stammheim, S. 236 f.

¹⁸⁰ Für detaillierte Ausführungen zu den Entwicklungen, die zur Ablösung Prinzings führten vgl. u. a. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 578–580; Stuberger: Die Tage von Stammheim, S. 130–133; Peters: Tödlicher Irrtum, S. 348 f.; Bakker Schut: Stammheim, S. 413–427). Dabei sind die Schilderungen Bakker Schuts am ausführlichsten.

tung von Ereignissen führte dazu, dass Prinzing als Vorsitzender Richter schließlich endgültig nicht mehr tragbar war: Anfang Januar 1977 hatte Schily einen weiteren Befangenheitsantrag gestellt und Prinzing die Weitergabe von Prozessunterlagen an Bundesrichter Mayer vorgeworfen. Dies war vor allem deshalb ein sehr schwerwiegender Vorwurf, weil der Bundesgerichtshof über mögliche Beschwerden gegen den Senat ebenso zu entscheiden hatte wie über das bereits zu diesem Zeitpunkt sehr wahrscheinliche Revisionsverfahren¹⁸¹. Die Verbindung zwischen Mayer und Prinzing wurde wiederum nur bekannt, weil Mayer einen Teil der Prozessunterlagen aus dem Stammheimer Verfahren dem Chefredakteur der *Welt* zugespielt hatte¹⁸². Mayer, der den Ausschluss Schilys von der Verteidigung Ensslins aufgrund eines mutmaßlichen Kassiber-Schmuggels einst mitverfügt hatte, fühlte sich offensichtlich von der Rücknahme dieser Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Eitelkeit noch immer gekränkt. Knapp fünf Jahre später wollte er mit der Weitergabe der fraglichen Unterlagen beweisen, dass seine Entscheidung im Sommer 1972 gerechtfertigt war.

Nachdem Schilys Befangenheitsantrag trotz dieser schwerwiegenden Vorwürfe erneut abgelehnt worden war, stellte Manfred Künzel, Pflichtverteidiger von Gudrun Ensslin, einen Befangenheitsantrag, in dem auch er das Verhalten Prinzing scharf kritisierte. Doch auch diesen Antrag lehnte das Richterkollegium des Senats ab. Erst nachdem nun wiederum Prinzing Künzel, mit dem er aus dessen Zeit als Gerichtsreferendar persönlich bekannt war, kontaktierte, um sich zu beschweren und ihm seine Enttäuschung über sein Verhalten mitzuteilen, war ein weiterer, nun von Rechtsanwalt Heldmann eingereichter Antrag wegen Befangenheit gegen Prinzing schließlich erfolgreich. Prinzing, der gegenüber Künzel geäußert hatte, dass es für ihn durchaus einen Unterschied mache, ob ein Befangenheitsantrag von den Pflicht- oder aber den Wahlverteidigern gestellt würde, war nun endgültig nicht mehr haltbar und den Vorsitz übernahm am 20. Januar 1977 Eberhard Foth. Prinzing, so urteilte Mauz über dessen Ablösung, sei nicht bei der Verteidigung der „Thermopylen des Rechtsstaats gefallen“, sondern habe „das gefährdet, was er schützen wollte“¹⁸³.

In einer Jahre später verfassten Rückschau schilderte Prinzing seine Sicht des Prozessverlaufs. Es zeigte sich jedoch erneut, dass er sich die Tragweite seines Verhaltens weiterhin nicht eingestehen konnte oder wollte¹⁸⁴.

Der Eindruck, im Verfahren gegen die RAF-Mitglieder in Stuttgart-Stammheim hätten sich die staatlichen Verantwortungsträger willkürlich über geltendes Recht hinweggesetzt, verfestigte sich weiterhin, nachdem kurze Zeit später in der

¹⁸¹ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 578. Tatsächlich legten die Anwälte von Ensslin, Baader und Raspe nach Bekanntgabe des Urteils Revision ein, so dass das Ende April 1977 ergangene Urteil in Stammheim bis zum Tod der Angeklagten nicht rechtskräftig wurde.

¹⁸² Konkret ging es hier um einige der Passagen der Zeugenaussagen Müllers.

¹⁸³ Gerhard Mauz: „...außerhalb der Spielregeln“. Zum Ausscheiden des Richters Prinzing in Stuttgart-Stammheim, in: Die großen Prozesse der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. Gisela Friedrichsen, Springe 2005, S. 96–101, hier S. 96.

¹⁸⁴ Vgl. Prinzing-Manuskript, S. 32 ff.

„Abhör-Affäre“ auch noch bekannt wurde, dass die vertraulichen Gespräche zwischen Angeklagten und ihren Verteidigern in der Haftanstalt ohne das Wissen des Gerichts zeitweise abgehört worden waren.

Baader, Raspe und Ensslin betraten am 29. März 1977 den Gerichtssaal zum letzten Mal¹⁸⁵. Mit ihrem Boykott der Gerichtsverhandlung wollten sie zugleich gegen die im März 1977 bekannt gewordenen Abhörmaßnahmen protestieren. Während ihres Auftritts wiederholten sie ihre zentralen Kritikpunkte gegenüber der Bundesregierung und warfen dieser vor, gegenüber der RAF eine verfassungswidrige und verfassungsfeindliche Konzeption der „antisubversiven Kriegsführung“ zu verfolgen. Die Justiz selbst sei daher keineswegs eine dritte, unabhängige Gewalt, sondern werde von der Politik im Rahmen ihrer „Counterinsurgency“-Kampagne instrumentalisiert. Deshalb sei die Vorverurteilung der RAF-Mitglieder gezielt lanciert, der Beginn der Hauptverhandlung verschleppt, Gesetze verschärft und Abhörmaßnahmen angeordnet worden. Abschließend bekräftigten die Angeklagten ihre Kritik an den Haftbedingungen. Zum Zweck der Informationsbeschaffung seien Methoden der „psychischen, pharmakologischen und physischen Aussageerpresung“ eingesetzt worden.

Die Nichtanerkennung der Autorität des Gerichts manifestierte sich nach diesem Eklat auch unmittelbar räumlich. Die Wahlverteidiger Schily, Weidenhammer, Oberwinder und Heldmann hielten ihre abschließenden Plädoyers nicht etwa im Gerichtssaal von Stammheim, sondern in einem Konferenzsaal des renommierten Stuttgarter Park Hotels.

Der Historiker Hanno Balz wertete den Ort, an dem das Plädoyer gehalten wurde, als „Zeichen symbolischer ‚Entörtlichung‘ gegenüber der vorverurteilenden Struktur des ‚Prozessbunkers‘“¹⁸⁶. Die Wahlverteidiger hätten nicht länger als „Teil der Inszenierung einer Rechtsprechung“ begriffen werden wollen¹⁸⁷. Zweifelsfrei unterstrichen die Wahlverteidiger mit dieser Geste die Missachtung der Autorität des Gerichts, dem sie vorwarfen, als „Instrument der psychologischen Kriegsführung“ zu agieren¹⁸⁸. Baaders Verteidiger Heldmann kritisierte, dass das Verfahren von Anfang an „rechtsbrüchig“ gewesen und mehr und mehr zu einem „Phantom malträtiert worden“ sei. Weil man dem Verfahren zwischenzeitlich den „Fangschuss“ gegeben habe, würden die Verteidiger nun „außerhalb des Kriegsschauplatzes Stammheim“ zur Öffentlichkeit sprechen¹⁸⁹. Darüber hinaus beschuldigte Heldmann den Senat, durch die angeordneten Haftbedingungen Baader, Ensslin und Raspe „zum Tode verurteilt“ zu haben. Schily rügte in seinem Plädoyer, dass es der Verteidigung unmöglich gemacht worden sei, die politischen

¹⁸⁵ Vgl. Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe: Beweis Antrag zur Ladung Helmut Schmidts und Willy Brandts vom 29. März 1977, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019770329_02.pdf.

¹⁸⁶ Balz: Von Terroristen, S. 169.

¹⁸⁷ Ebd.

¹⁸⁸ Rainer Klose: Anwälte. Permanenter Rechtsmissbrauch, in: Süddeutsche Zeitung vom 28. April 1977.

¹⁸⁹ Zit. n. Stern/Herrmann: Andreas Baader, S. 263.

Motive der Angeklagten darzulegen. Die drei noch lebenden Angeklagten seien aber keineswegs gewöhnliche Kriminelle, sondern vielmehr „Opfer der psychologischen Kriegsführung gegen die RAF“. Die Bombenanschläge der RAF versuchten die Anwälte wiederum als „Nothilfe“¹⁹⁰ und „Widerstandsaktionen gegen den Völkermord in Vietnam“¹⁹¹ zu rechtfertigen. Diese Argumentation zeigte erneut auf, dass die Vorstellung, die RAF befinde sich im Krieg mit dem bundesdeutschen „Staat“, das bestimmende Deutungsschema der Konfrontation zwischen „Staat“ und RAF durch die Angeklagten und ihre Verteidiger geblieben war.

Die Urteilsverkündung im April 1977

Durchaus bezeichnend für den Prozessverlauf als solchen war, dass das Urteil, anders als seinerzeit der Prozessaufakt, nicht mit Spannung erwartet wurde. Das öffentliche Desinteresse und die Konfrontation zwischen Gericht und Verteidigung spiegelten sich auch in der Besetzung des Gerichtssaals wider: Wahlverteidiger und Angeklagte waren der Urteilsverkündung ferngeblieben und den Vorsitz hatte Eberhard Foth übernommen. Die Sicherheitsvorkehrungen waren trotz des Anschlags auf Buback deutlich reduziert worden. So erinnerte sich Stuberger, dass es weder „Bundesgrenzschützer mit Maschinenpistolen“ in den „Straßen Stammheims“ noch Scharfschützen auf den „Dächern der Justizfestung“ gegeben habe. Allein vier Polizeipferde hätten „schnaubend und Unrat hinter sich lassend ihre Streifenrunde um den fast verlassen wirkenden Bunker gedreht“¹⁹².

Diese Beobachtung musste zwangsläufig die Frage aufwerfen, ob die Sicherheitsbehörden die Situation tatsächlich anders einschätzten als noch zwei Jahre zuvor oder aber ob die Inszenierung staatlicher Macht als nicht länger nötig erachtet wurde. Stuberger's Erinnerungen legen jedenfalls den Schluss nahe, dass ausgerechnet die letzte und entscheidende Phase des Verfahrens auf weitgehendes Desinteresse stieß. Der von allen Beobachtern erwartete Urteilsspruch wurde nur mehr gelassen zur Kenntnis genommen, ohne dass es eine „Regung im Zuschauer-raum gegeben“ oder die Vertreter der Presse zum Telefon „gerannt“ seien¹⁹³.

In Abwesenheit der Angeklagten wie ihrer Wahlverteidiger verurteilte das Gericht Baader, Ensslin und Raspe zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes und Mordversuches in mehreren Fällen¹⁹⁴. Der Zweite Strafsenat sah es demnach als erwiesen an, dass die Angeklagten die ihnen von der Bundesanwaltschaft zur Last gelegten Anschläge in Frankfurt, Heidelberg, Augsburg, München, Karlsruhe und Hamburg auch tatsächlich verübt hatten. Dabei erklärte der Senat, dass es für die strafrechtliche Bewertung unerheblich sei, ob die Angeklagten die Taten

¹⁹⁰ Anonym: Propaganda als Plädoyer, in: Süddeutsche Zeitung vom 28. April 1977.

¹⁹¹ Anonym: Schily – Sprengstoffanschläge sind Widerstandsaktionen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. April 1977.

¹⁹² Stuberger: Die Tage von Stammheim, S. 174.

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ Vgl. OLG Stuttgart: Schriftliche Urteilsbegründung; Stuberger: Die Tage von Stammheim, S. 175 ff.

auch tatsächlich eigenhändig verübt hätten. Entscheidend sei vielmehr, dass sie alle Anschläge geplant, vorbereitet und die klare Absicht verfolgt hätten zu töten¹⁹⁵.

Die Behauptung Schilys, der in seinem „Plädoyer“ argumentiert hatte, die Angeklagten hätten „in völkerrechtlicher Notwehr und Nothilfe“ gehandelt, wies Foth dagegen entschieden zurück. Nicht jedermann könne sich zum Völkerrechtssubjekt erklären und dann „Krieg auf eigene Faust führen“¹⁹⁶. Nachdem Foth das Urteil verlesen hatte, wandte er sich direkt an die Öffentlichkeit. Durchaus bemerkenswert aber war, dass er die Unabhängigkeit des Gerichts auch unmittelbar räumlich zu verorten suchte: „Einige mögen sich fragen: Wo bleibt die Politik? – Dort wo sie hingehört, nämlich draußen vor der Tür des Gerichtssaals“¹⁹⁷. Diese Replik auf die Kritik der Verteidiger sollte die Unabhängigkeit des Gerichts in seiner Urteilsfindung unterstreichen. Gleichwohl hatten die Stellungnahmen prominenter Politiker zu einem laufenden Verfahren¹⁹⁸, die Verschärfung der Strafprozessordnung, die „Affären“ und die Sperrung von wichtigen Akten durch das Bundesjustizministerium weiterhin dazu beigetragen, dass die Unabhängigkeit des Gerichts öffentlich in Zweifel gezogen wurde. Auch der Umgang mit der schriftlichen Urteilsbegründung war fragwürdig. Obwohl alle Urteile in der Bundesrepublik im Namen des Volkes ergehen, hielt die Generalbundesanwaltschaft die schriftliche Urteilsbegründung dreißig Jahre lang weitgehend unter Verschluss¹⁹⁹. Damit, so mutmaßte Stuberger, sollte die Identifizierung aller an den Attentaten beteiligten Personen verhindert werden²⁰⁰.

In zeitgenössischen Reportagen wurde die Prozessführung durchaus unterschiedlich beurteilt. So betonte beispielsweise ein Kommentar der *Welt*, dass der Rechtsstaat den „Terror mit seinen gesetzlichen Mitteln überzeugend bewältigen“ konnte²⁰¹. Der Redakteur des *Münchener Merkurs*, Hans Tross, übte dagegen Kritik am Gericht, weil dieses sich durch eine übertriebene Rücksichtnahme gegenüber den Angeklagten und ihren Verteidigern ausgezeichnet habe. Dadurch aber sei dem „Staat“ letztlich ein schwerer Schaden zugefügt worden, weil viele Bürger ihr „Vertrauen in die Autorität des Staates verloren“ hätten²⁰².

¹⁹⁵ Zit. n. ebd., S. 176.

¹⁹⁶ Zit. n. ebd., S. 177.

¹⁹⁷ Zit. n. ebd.

¹⁹⁸ So hatte etwa der CDU-Abgeordnete Klein in der Bundestagsdebatte zur Verabschiedung des § 129a StGB die „Kriegsmetaphorik“ aufgegriffen und erklärt, dass man mit einer „zu rücksichtsloser Kriegführung gegen unsere Gesellschaft und Staat entschlossenen Bande Krimineller“ konfrontiert sei (Hans Klein (CDU): Redebeitrag. Stenographischer Bericht, 253. Sitzung vom 24. Juni 1976, in: PA BT, VII 456 A1, S. 18001).

¹⁹⁹ Vgl. Stuberger: Die Akte RAF. Taten und Motive – Täter und Opfer, München 2008, S. 16ff. Horst Bubeck überließ der Verfasserin freundlicherweise eine Abschrift der Urteilsbegründung, so dass darauf verzichtet werden konnte, einen Antrag auf Einsichtnahme bei der Generalbundesanwaltschaft zu stellen.

²⁰⁰ So findet sich in der schriftlichen Urteilsverkündung beispielsweise mehrfach der Verweis auf „die Tochter“, wobei nicht geklärt wurde, wer sich unter diesem Decknamen verbarg. Stuberger vermutete, es handle sich dabei um eine „Person aus dem direkten Umfeld eines ranghohen Bundespolitikers“ (Stuberger: Die Akte RAF, S. 22).

²⁰¹ Anonym: Der Kommentar. Das Urteil, in: Die Welt vom 29. April 1977.

²⁰² Hans Tross: Der gerechten Strafe zugeführt? in: Münchener Merkur vom 29. April 1977.

Gerade in den linksliberalen Medien überwog die Kritik an den zahlreichen Verfahrensfehlern. *Der Spiegel* resümierte etwa: „Früher hätte man sie als Hexen verbrannt“, und wollte damit die Kritik gegen den Ablauf des gesamten Verfahrens, das ein „Prozess mit Folgeschäden für den Rechtsstaat“ gewesen sei, auf den Punkt bringen. „Eine Festung mit gestaffeltem Abwehrring, schussicher und mit einem Netz auf dem Dach gegen Bombenbefall“ werde „als Gerichtsstätte nicht für Freisprüche gebaut“. Auch deshalb habe der „20-Millionen-Mark-Prozess mehr Probleme geschaffen als gelöst“²⁰³. Detailliert ging *Der Spiegel* auf die zahlreichen Besonderheiten des Verfahrens ein und monierte, es sei äußerst problematisch, dass es den Gefangenen möglich war, den Rechtsstaat aus der „Zelle heraus“ zu provozieren, zu verunsichern und zu Überreaktionen zu verleiten. Verantwortlich für diese Entwicklung seien Politik und Justiz einerseits sowie gleichermaßen die Verteidiger andererseits, die „kein noch so abwegiges Mittel“ gescheut hätten, um den Prozess zu einem „politischen Forum“ zu machen²⁰⁴.

Bereits am Morgen der Urteilsverkündung hatte der *Spiegel*-Redakteur Gerhard Mauz den Prozess als eine „einzige unglückliche, unselige Erinnerung“ bezeichnet. Dabei sei die „Misshandlung der Unschuldsvermutung [das] Bedrückendste, das Quälendste“ an diesem Prozess gewesen. Zudem hätten gegen Ende hin alle Beteiligten an der „Stammheimer Krankheit“ gelitten, „einem paranoiden Zustand, einem nahezu krankhaften Zustand, in dem Affekte, Emotionen, Leidenschaften bei allen Beteiligten eine allzu große Rolle“ gespielt hätten²⁰⁵.

Ein ähnlich verheerendes Urteil über den Prozessverlauf fällt auch Hans Schüler in *Die Zeit*: „Unsere Justiz hat die Probe, auf die sie im Stammheim Prozess gestellt war, nur mangelhaft bestanden“²⁰⁶. Dagegen bewertete der Publizist Jörg Herrmann das Ergebnis des Prozesses in seiner Baader-Biographie, gemessen an den „Intentionen“, als durchaus positiv²⁰⁷. Immerhin hätten die Beteiligten ihre Ziele durchaus realisieren können: Der Senat konnte schlussendlich ein Urteil verkünden, den Verteidigern war ein Forum geboten worden, um die Positionen ihrer Mandanten darzulegen, und die Angeklagten selbst konnten die Verhandlung als Bühne für ihre Agitation nutzen.

Zwischenresümee

Wenngleich unter der Bezeichnung „Stammheim“ in der Regel das Gerichts- und das Gefängnisgebäude subsumiert wurden, so stellten beide Bauten weder rechtlich noch architektonisch eine Einheit dar. Vielmehr manifestierte sich in beiden

²⁰³ Anonym: Früher hätte man sie als Hexen verbrannt, S. 36–41.

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Gerhard Mauz: Interview zum Baader-Meinhof-Prozess, gesendet im Morgenmagazin des Westdeutschen Rundfunks am 28. April 1977, Abschrift, in: PressDok DBT, A 6 301-3/21.

²⁰⁶ Hans Schueler: Stammheim-Prozess: Scheitert die Justiz an Terroristen? in: *Die Zeit* 19 (1977), unter: <http://www.zeit.de/1977/19/scheitert-die-justiz-an-terroristen>, letzter Zugriff: 21. März 2011.

²⁰⁷ Stern/Herrmann: Baader, S. 265.

Komplexen ein durchaus divergenter staatlicher Umgang mit den führenden Mitgliedern der „ersten Generation“. Während der zuständige Senat und der Anstaltsarzt dazu tendierten, den Forderungen der Gefangenen nachzugeben, sollte im Rahmen des Prozesses einer zunehmend verunsicherten Öffentlichkeit die Entschlossenheit des „Staates“, angemessen auf diese neue Herausforderung zu reagieren, demonstriert werden. Im Gerichtsgebäude versuchte sich der Senatsvorsitzende Prinzing der Öffentlichkeit als konsequent zu präsentieren. Die physische Dimension des Gerichtsortes sollte darüber hinaus der Gefährlichkeit der Angeklagten Rechnung tragen und der Öffentlichkeit die staatliche Entschlossenheit vor Augen führen.

Besonders deutlich wird diese divergente Haltung im Umgang mit den RAF-Mitgliedern am Beispiel der staatlichen Reaktionen auf die ärztlichen Gutachten. So gewährte der Senat den *Gefangenen* weitere Privilegien, um ihre gesundheitliche Verfassung zu stabilisieren. Ihre (Vor-)Rechte in der Haftanstalt wurden erweitert. Ihre Rechte als *Angeklagte* vor Gericht und damit im Gerichtsgebäude wurden dagegen beschnitten, etwa als der Senat die Ausschließung von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfasstheit verfügte.

Der „Ort“ Stammheim erfuhr durch den Bau eines hochgesicherten Gerichtsgebäudes mehr als eine rein optische Veränderung, denn die neue physische Dimension des Ortes beeinflusste wiederum massiv dessen symbolische, diskursive Dimension. Gleichzeitig übertrug sich die physische Dimension des Gerichtsgebäudes auch auf das Gefängnisgebäude. Der Diskurs um eine geplante „Vernichtung“ der Gefangenen wurde modifiziert und auf die mutmaßlich beabsichtigte „Vernichtung“ der Angeklagten ausgeweitet. Wie im Gefängnis, so war auch die soziale Dimension des Gerichtssaals von Stammheim von zahlreichen Besonderheiten gekennzeichnet. Die Beschuldigten nutzen ihn als Bühne und klagten hier ihrerseits den „Staat“ an. Weder die Angeklagten noch ihre Verteidiger beugten sich der Autorität des Gerichts. Ein geordneter Verfahrensablauf wurde so unmöglich. Die soziale Dimension Stammheims konterkarierte somit mitunter dessen physische Dimension.

Das Alleinstellungsmerkmal des ersten Stammheimer Verfahrens beruhte letztlich darauf, dass Angeklagte und Verteidiger die Hauptverhandlung für ihre Agitation instrumentalisierten *und* die staatlichen Verantwortungsträger deren Vorwürfe nicht glaubhaft entkräften konnten, weil ihre Entscheidungen oftmals nicht mit der geltenden Rechtslage in Einklang zu bringen waren. Problematisch für die Außenwirkung des Prozesses war ferner, dass sich nicht nur die Angeklagten als „Kriegsgefangene“ präsentierten, sondern die Medien und einige politische Entscheidungsträger diese Selbstdeutung der Angeklagten insofern übernahmen, als sie die Behauptung, in Stammheim stünden „gewöhnliche“ Kriminelle vor Gericht, ebenfalls negierten.

Im Zuge des Gerichtsverfahrens gelang keine Einigung auf den verhandelten Sachverhalt, also die Transformation eines strittigen „Dings“ in eine „aussprechbare Sprache“. In diesem Sinn argumentierten auch Hellmut Brunn und Thomas

Kirn, wenn sie feststellten, dass eine „Verständigung über die großen Worte wie Rechtsstaat und Menschenwürde [...] ebenso unerreichbar [war] wie über die zahllosen kleinen Details der Verfahrensordnung“. In Stammheim seien „mit gleichlautenden Worten verschiedene Sprachen“ gesprochen worden. Während der „Staat“ gegen die Angeklagten wegen Mordes und versuchten Mordes in Tateinheit mit der Bildung einer kriminellen Vereinigung verhandelte, präsentierten sich diese als „politische Gefangene“, später sogar als „Kriegsgefangene“. Die von ihnen verübten Anschläge wollten sie als Akte des Widerstands gegen den Vietnam-Krieg verstanden wissen. Damit aber zweifelten sie zugleich die Legitimität des gesamten Verfahrens an. Diese totale Verweigerungshaltung der Angeklagten barg wiederum die Gefahr „erheblicher Legitimationsdefizite“²⁰⁸ für die existierende gesellschaftspolitische Ordnung und damit auch für den „Staat“ in seiner Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit.

Der Prozessverlauf machte erneut deutlich, dass die Auseinandersetzung zwischen der RAF und dem „Staat“ auch ein Kampf um die Deutungshoheit von Begriffen war. Die Qualifizierung der Anschläge als „Terrorismus“, die durch die „Sprachregelung der Regierung über die Medien durchgesetzt“ worden sei, lehnten die Angeklagten als Schöpfung und Projektion ab²⁰⁹. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass nicht die RAF, sondern vielmehr der „Staat“ auf terroristische Methoden zurückgreife, etwa wenn er Gefangene im „toten Trakt“ inhaftiere. In diesem Zusammenhang verunglimpfte Baader den Vorsitzenden Richter Prinzing ebenso wie Generalbundesanwalt Siegfried Buback als „Terroristen“ und stellte klar, dass die RAF mit ihren Anschlägen nur den „Terrorismus des Staats“ bekämpft habe.

Nachdem der Diskurs um die Haftbedingungen die Auseinandersetzung zwischen „Staat“ und RAF in den Jahren 1973 bis 1975 dominiert und sich „Stammheim“ in der öffentlichen Wahrnehmung als Ort der Inhaftierung der RAF etabliert hatte, führte der Prozessverlauf dazu, dass Stammheim seit 1975 auch den „Ort und den Geist eines mit äußerstem Einsatz geführten Kampfs um Wert, Glaubwürdigkeit und Effizienz des Rechtsstaates“ bezeichnete²¹⁰.

Wenngleich am Ende des Verfahrens ein Urteil erging, das gleichwohl niemals rechtskräftig wurde, so konnte der Prozessverlauf die in ihn gesetzten Erwartungen doch keinesfalls erfüllen. Immerhin war es trotz einer fast zweijährigen Verhandlungsdauer nicht möglich gewesen, den Angeklagten ihre Tatbeteiligung zweifelsfrei nachzuweisen. Noch schwerer aber wog, dass die „Entlarvung“ der RAF als kriminelle Vereinigung nicht gelungen war. Vielmehr wurden all jene, die die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens von Anfang an angezweifelt hatten, in ihrer Überzeugung bestärkt. Unter diesem Aspekt war Stammheim dann tatsächlich

²⁰⁸ Tenfelde: Strafjustiz, S. 127.

²⁰⁹ Andreas Baader: Erklärung zu Staatsschutz, psychologischer Kriegführung und imperialistischer Öffentlichkeit vom 5. August 1975, unter www.labourhistory.net/raf/documents/0019750805.pdf, S. 117 ff.

²¹⁰ Brunn/Kirn: Rechtsanwälte, S. 306.

eine „Katastrophe des Rechtsstaats“, wo das Gegenteil von dem erreicht wurde, was eigentlich beabsichtigt war²¹¹. Anlässlich des Prozessausgangs appellierte deshalb Gerhard Mauz im *Spiegel* für einen pragmatischen Umgang mit der RAF. Der „Staat“ könne, so Mauz, höchstens in Gefahr geraten, wenn er auf den links-extremistischen Terrorismus reagiere, „als sei hier das letzte Gefecht zur Verteidigung des Staates zu führen“²¹².

²¹¹ Wesel: Strafverfahren, S. 1057.

²¹² Mauz: Interview.

VII. Stammheim *im* „Deutschen Herbst“

Im Herbst 1977, fünf Jahre nach der Festnahme der Führungsriege der „ersten Generation“, eskalierte die Konfrontation zwischen dem „Staat“ und der RAF. In den sechs Wochen des „Deutschen Herbstes“ wählte so mancher prominente Zeitgenosse die Bundesrepublik am Rande eines „Bürgerkrieges“¹. Andere erinnerten diese Zeit als „Krise“ und „Zäsur“, wobei sich die „Spaltung“ vor allem an der „Kommunikationsstruktur der Gesellschaft“ und an der Form „politischer Auseinandersetzung“ manifestiert habe². Gleichzeitig verspielte die RAF durch den Versuch, die Freilassung der Gefangenen durch die Entführung einer Passagiermaschine zu erzwingen, jeglichen moralischen Anspruch.

Die Flugzeugentführung ging aber nicht nur einher mit der moralischen Diskreditierung der RAF. Der Einsatz der GSG 9 bedeutete darüber hinaus zunächst auch einen erheblichen „Krisengewinn“ für die sozialliberale Regierung und vor allem für Bundeskanzler Schmidt. Gleichzeitig symbolisierte der „Sieg des Kanzlers“ auch den „Sieg der Idee vom starken Staat und damit die Niederlage des sozialliberalen Projekts“. In diesem Zusammenhang sprach der Kriminologie Sebastian Scheerer von „zwei Paradoxien“, die sich aus Mogadischu ergeben hätten³.

Stammheim als „Hauptstadt der RAF“ und Ort der Inhaftierung der Führungsriege stand im Herbst 1977 mehr denn je im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Insbesondere für die Mitglieder der „zweiten Generation“ hatte dieser Ort eine große symbolische Bedeutung. Radikalisiert durch die Vorstellung, in Stammheim sollten die RAF-Gefangenen durch die Inhaftierung „vernichtet“ werden, setzten „Baader-Meinhofs Kinder“⁴ alles daran, deren Freilassung durchzusetzen.

1. Freiheit für die Gefangenen: Die Strategie der „zweiten Generation“

Die Anschläge des Jahres 1977

Das „Terrorjahr“⁵ begann am Gründonnerstag des Jahres 1977 in Karlsruhe, als Generalbundesanwalt Siegfried Buback und seine Begleiter Georg Wurster und Wolfgang Göbel von Mitgliedern der RAF erschossen wurden. Wenige Monate später, am 30. Juli 1977, ermordete Brigitte Mohnhaupt den Vorstandsvorsitzen-

¹ So behauptete etwa der Historiker Golo Mann, man befinde sich in einer „durchaus neuen Form des Bürgerkriegs“ (Mann: Quo usque tandem?).

² Jaschke: Innere Sicherheit, S. 245.

³ Scheerer: Ausgebürgerte Linke, S. 369.

⁴ So der Titel der Dissertationsschrift von Tobias Wunschik (vgl. Tobias Wunschik: Baader-Meinhofs Kinder. Die zweite Generation der RAF, Opladen 1997).

⁵ Martin Knobbe/Stefan Schmitz (Hrsg.): Terrorjahr 1977. Wie die RAF Deutschland veränderte, München 2007.

den der Dresdner Bank, Jürgen Ponto, in Frankfurt, nachdem er sich seinen Entführern offenbar widersetzt hatte⁶. Knapp einen Monat später scheiterte der geplante Anschlag auf den Sitz der Generalbundesanwaltschaft⁷. Nicht eindeutig geklärt werden konnte, ob der Zündmechanismus der Bombe nur aus Zufall versagte. Jedenfalls mutmaßte Tobias Wunschik, der Anschlag sei das Signal für die Inhaftierten gewesen, ihren Hungerstreik zu beenden, um für die nun unmittelbar bevorstehende Befreiungsaktion gesundheitlich bei Kräften zu sein⁸. Tatsächlich war eine unmittelbare zeitliche Korrelation zwischen dem missglückten Anschlag und der Aufgabe des fünften, Anfang August 1977 verkündeten Hungerstreiks der Gefangenen zu beobachten. Baader, Raspe, Möller und Ensslin erklärten ihren letzten Hungerstreik, mit dem sie offiziell eine Rückverlegung von Schubert, Pohl und Hoppe hatten erzwingen wollten, am 2. September 1977 für beendet, ohne dass der Senat, die Vollzugsleitung oder das Justizministerium ihnen erneut Zugeständnisse gemacht hätten⁹. Es ist deshalb durchaus denkbar, dass dieser letzte Hungerstreik, währenddessen sich die Stammheimer Häftlinge zeitweise in einen lebensbedrohlichen Zustand hungerten, die „zweite Generation“ und nicht die Vollzugsbehörden unter Druck setzen sollte¹⁰.

Am Abend des 5. September 1977 entführten Mitglieder des Kommandos „Siegfried Hausner“ den Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer. Seine vier Begleiter wurden kurzerhand erschossen. Die Entführer forderten die Freilassung von insgesamt zwölf in westdeutschen Haftanstalten inhaftierten RAF-Mitgliedern, darunter auch Baader, Ensslin, Raspe und Möller. Nach Bekanntgabe der Forderungen einigten sich die Mitglieder des in Bonn tagenden Krisenstabs darauf, den Forderungen der Entführer auf keinen Fall nachzugeben¹¹. An diesem Entschluss hielt der Krisenstab im Verlauf der nun folgenden sechs Wochen selbst dann noch fest, als Mitglieder der „Volksfront zur Befreiung Palästinas“¹² am

⁶ Laut den Aussagen Peter-Jürgen Boocks, der dem engsten Führungskreis der „zweiten Generation“ angehörte, sei ursprünglich geplant gewesen, Schleyer und Ponto gleichzeitig zu entführen. Nachdem sie aber erfahren hätten, dass Ponto einen längeren Aufenthalt in Südamerika plante, hätte man sich entschlossen, seine Entführung vorzuziehen (vgl. Wunschik: Baader-Meinhofs-Kinder, S. 250). Auch Stefan Wisnewski gab im Rückblick an, dass Ponto und Schleyer ursprünglich zeitgleich entführt werden sollten (vgl. Wisnewski: Unheimlich konsequent, S. 36).

⁷ Ob die Behauptung Boocks tatsächlich zutrifft, er habe den Wecker absichtlich nicht aufgezogen, der die zeitversetzte Zündung auslösen sollte, konnte nie geklärt werden.

⁸ Vgl. Wunschik: Baader-Meinhofs-Kinder, S. 252.

⁹ Vgl. Horst Bubeck: Aktenvermerk der Vollzugsleitung vom 5. September 1977, in: PHB.

¹⁰ Eine ähnliche Vorgehensweise räumte Irmgard Möller jedenfalls im Zusammenhang mit dem Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm ein. So seien die Gefangenen von den Mitgliedern der „zweiten Generation“ gebeten worden, ihren Hungerstreik aufzugeben. Auch sei ihnen signalisiert worden, dass nun mit „neuen Mitteln“ versucht werde, etwas zu verändern (zit. n. Tolmein: RAF, S. 77).

¹¹ Vgl. Bundespresseamt: Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns Martin Schleyer und der Lufthansa-Entführung, Bonn 1977.

¹² Die Volksfront zur Befreiung Palästinas (Popular Front for the Liberation of Palestine = PFLP) war eine linksgerichtete, nicht-religiöse Gruppierung, die sich Anfang der 1970er Jahre von

13. Oktober 1977 die deutsche Passagiermaschine „Landshut“ entführten. Die „Landshut“ konnte durch eine Einheit der erst 1972 gegründeten GSG 9 am 18. Oktober in Mogadischu befreit werden. Nachdem Baader, Ensslin und Raspe noch in der Nacht erfahren hatten, dass auch dieser Befreiungsversuch gescheitert war, verübten die letzten drei noch lebenden Mitglieder der Führungsriege der „ersten Generation“ Selbstmord in ihren Zellen. Nur einen Tag später, am 19. Oktober 1977, wurde auch die Leiche Hanns Martin Schleyers im deutsch-französischen Grenzgebiet aufgefunden¹³.

Die Radikalisierung der „zweiten Generation“

Stammheim war in mehrfacher Hinsicht Kristallisationspunkt für die eskalierende Gewalt des Jahres 1977. Wie stark die „zweite Generation“ den Ort der Inhaftierung mit der Führungsriege verband, zeigte sich nicht zuletzt daran, dass Baader, Ensslin, Raspe, Meinhof und später auch Möller laut Peter-Jürgen Boock im Gruppenjargon nur noch als „die Stammheimer“ bezeichnet wurden. Die meisten Mitglieder der „zweiten Generation“ radikalisierten sich durch die anhaltende Diskussion um die Haftbedingungen der „ersten Generation“. Nach ihrer Vorstellung war Stammheim der Ort, an dem die Gefangenen seit Jahren der „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ unterworfen waren. Die physische, die soziale und die diskursive Dimension dieses Ortes verstärkten sich in ihrer Rezeption durch die radikale Linke. Die „zweite Generation“ wollte deshalb die Freilassung der Gefangenen, um deren Leben sie fürchtete, unbedingt durchsetzen und zugleich Rache an Generalbundesanwalt Siegfried Buback üben, den sie für die harten Haftbedingungen verantwortlich machte.

Die Tatsache, dass die Haftbedingungen für die späteren Mitglieder der „zweiten Generation“ der entscheidende Impuls gewesen sind, sich der RAF anzuschließen, ist durch die historische Forschung wie durch die Aussagen ehemaliger RAF-Mitglieder inzwischen hinreichend belegt¹⁴. Die meisten späteren Mitglieder der RAF hatten sich zuvor entweder in den „Komitees gegen Folter“ – etwa Karl-Heinz Dellwo, Susanne Albrecht oder Volker Speitel¹⁵ – oder wie Hanna Krabbe, Lutz Taufer und Bernhard Rössner im „Sozialistischen Patientenkollektiv“¹⁶ engagiert und währenddessen negative Erfahrungen mit der Polizei, den Ermittlungsbehörden und Gerichten gemacht. Diese Erlebnisse bestärkten sie zusätzlich in

der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) abgespalten und zunehmend radikalisiert hatte (vgl. Gerrit Hoekmann: Zwischen Ölzweig und Kalaschnikow. Geschichte und Politik der palästinensischen Linken, Münster 1999, S. 105 ff.).

¹³ Zur Chronologie der Anschläge des Jahres 1977 vgl. u. a. Peters: Tödlicher Irrtum, S. 374–471; Thomas Meyer: Am Ende der Gewalt? Der deutsche Terrorismus – Protokoll eines Jahrzehnts, Frankfurt a. M. 1980, S. 160–163; Knobbe/Schmitz: Terrorjahr 1977.

¹⁴ Vgl. etwa Wunschik: Baader-Meinholds Kinder; Dellwo: Das Projektil sind wir; Wisniewski: Wir waren so unheimlich konsequent.

¹⁵ Vgl. Wunschik: Baader-Meinholds Kinder, S. 194–233.

¹⁶ Vgl. Brink: Psychiatrie und Politik, S. 137 f.; Meyer: Ende der Gewalt, S. 99–104; Rabert: Links- und Rechtsterrorismus, S. 193 f.

ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der gesellschaftspolitischen Ordnung und der Überzeugung vom rein repressiven Charakter staatlicher Machtapparate¹⁷.

Die Hoffnung, mit der Festnahme der führenden RAF-Mitglieder im Sommer 1972 habe sich das Phänomen des linksextremistischen Terrorismus „erledigt“¹⁸, erwies sich rasch als trügerisch. Im April 1975 überfielen Mitglieder des „Kommandos Holger Meins“ die deutsche Botschaft in Stockholm und forderten die Freilassung der in Stammheim Inhaftierten. Das RAF-Kommando hatte sich die Strategie der „Bewegung 2. Juni“ zum Vorbild genommen, deren Mitglieder wenige Monate zuvor mit der Entführung des Berliner CDU-Politiker Peter Lorenz die Freilassung von fünf Genossen hatte durchsetzen können. Vier der fünf – Verena Becker, Rolf Pohle, Rolf Heißler und Gabriele Kröcher-Tiedemann – schlossen sich nach ihrer Freilassung der RAF an¹⁹. Becker gehörte dem Kreis der Buback-Attentäter an, Heißler beteiligte sich an der Entführung und Ermordung Hanns Martin Schleyers²⁰.

Wenngleich Karl-Heinz Dellwo bereits im April 1975 festgenommen wurde und deshalb nicht an späteren Attentaten der RAF beteiligt war, dürfte seine Motivation beispielhaft für die „zweiten Generation“ insgesamt gewesen sein²¹. Nachdem er sich seit 1973 in den „Komitees gegen Folter“ engagiert und im Anwaltsbüro von Klaus Croissant gearbeitet hatte, stand sein Entschluss, sich der RAF anzuschließen, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tod von Holger Meins, der nach Dellwos Überzeugung von den Behörden hingerichtet worden war. Seine Ausführungen zeigen zudem eindrucksvoll, in welchem Ausmaß die inhaftierte Führungsriege fortgesetzt Einfluss auf die weiteren Aktionen

¹⁷ Vgl. u. a. Tobias Wunschik: Aufstieg und Zerfall. Die zweite Generation der RAF, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I, S. 472–488, hier S. 477 ff. Daneben spielten aber auch persönliche Beziehungen offenbar eine große Rolle. So war eines der führenden Mitglieder der „zweiten Generation“, Hans-Jürgen Boock, einer jener Jugendlichen, die 1969 aus einem staatlichen Fürsorgeheim geflohen waren und zeitweise mit Baader und Ensslin in Frankfurt zusammen gelebt hatten. Rolf Heißler war Ende der 1960er Jahre während seiner Studienzeit in München mit Brigitte Mohnhaupt liiert. Über sie hatte er auch Irmgard Möller kennengelernt. Vollkommen zu Recht stellte Wunschik fest, dass der Einfluss „verwandtschaftlicher, partnerschaftlicher und sonstiger zwischenmenschlicher Beziehungen auf den Verlauf linksterroristischer Karrieren [als] sehr hoch einzuschätzen“ ist (Wunschik: Baader-Meinhofs Kinder, S. 240).

¹⁸ In diesem Sinne äußerte sich etwa der damalige Bundesaußenminister Walter Scheel.

¹⁹ Ina Siepman schloss sich nach ihrer Freilassung mutmaßlich der PFLP an. Nur Horst Mahler hatte es abgelehnt, freigelassen zu werden (vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 447).

²⁰ Vgl. Ebd., S. 846.

²¹ Vgl. Dellwo: Das Projekt sind wir; Ders: Kein Ankommen, kein Zurück. Ähnlich wie Dellwo äußerte sich auch Stefan Wisnewski, der ebenfalls der „zweiten Generation“ angehörte. In einem Interview erinnerte sich Wisnewski an seine Gefühle, nachdem er vom Tod von Meins erfahren hatte: „Mir – und nicht nur mir – sind die Tränen in die Augen geschossen. [...] Wenn die anfangen, die Gefangenen umzubringen oder verrecken zu lassen, dann muss etwas anderes geschehen, dachten wir. Alles, was ich bis dahin in Bezug auf die Gefangenen politisch gemacht hatte, war schlichtweg wirkungslos geworden. So konnte es nicht weitergehen. Die Beerdigung von Holger Meins mitzuorganisieren war meine letzte legale politische Tätigkeit. Das war für mich das Überschreiten einer Schwelle“ (Wisnewski: Unheimlich konsequent, S. 18).

der RAF nehmen konnte. So gab Dellwo an, das Attentat in Stockholm sei mit „einigen drinnen“ abgesprochen²², er selbst erst nach einer Intervention Baaders in das „Kommando Holger Meins“ aufgenommen worden.

Dellwos Erinnerungen wie auch eine Analyse der „info“-Schreiben zeigen, dass mit der Inhaftierung von Ensslin, Raspe, Meinhof und Baader eine Radikalisierung des RAF-internen Diskurses einsetzte. Laut Dellwo dominierte bereits 1975 die „Militarisierung“ den Gruppendiskurs, während die „Gegengesellschaftlichkeit“ durch eine „Moral von Eindeutigkeit, Konsequenz und Kompromisslosigkeit“ substituiert worden sei²³. Flankierend sei vermehrt eine „Sprache des Krieges, des Freund-Feind-Verhältnisses, des Trennungsstrichs“ gepflegt und damit ein Verhältnis zur Gegenseite entwickelt worden, das „Ziel und Weg“ nicht mehr reflektiert habe. In letzter Konsequenz sei die Strategie der RAF bis 1977 deshalb von der Tendenz einer zunehmenden Konzentration auf den „bewaffneten Kampf“ gekennzeichnet gewesen, was wiederum die „zweite Generation“ davon freigestellt habe, das eigene Handeln ideologisch zu begründen²⁴. Die von Dellwo geschilderte Entwicklung spiegelte sich erstens in der zunehmenden Brutalisierung der verübten Anschläge wider und zweitens darin, dass die „zweite Generation“ die Gefangenenerbefreiung in den Mittelpunkt ihres gesamten Handelns stellte.

Laut den Erkenntnissen Tobias Wunschiks fasste die RAF bereits 1976 den Plan, Schleyer zu entführen²⁵. Noch während eines Aufenthalts im Südjemen hatten sich demnach die Mitglieder der „zweiten Generation“²⁶ auf eine Liste mit fünfzehn potentiellen Entführungsoptionen verständigt. Die Entführung Schleyers sei von Anfang an favorisiert worden²⁷. Peter-Jürgen Boock behauptete später, die in Stammheim Inhaftierten seien mit dem Engagement der „Illegalen“, denen sie einen „Mangel an Loyalität“ vorwarfen²⁸, zunehmend unzufrieden gewesen. Schließlich hätten Baader, Ensslin und Raspe nicht nur damit gedroht, den noch aktiven Mitgliedern das Recht auf Zugehörigkeit zur RAF zu entziehen, sondern zugleich angekündigt, Selbstmord begehen zu wollen, sollten diese weiterhin keine Versuche zu ihrer Befreiung unternehmen²⁹. Zudem sei auf ihren Wunsch hin eine erste Waffe eingeschmuggelt worden³⁰.

Sollte Boocks Darstellung zutreffend sein, so beweist dies abermals, dass Baader, Ensslin und Raspe auch Jahre nach ihrer Inhaftierung noch die absoluten

²² Dellwo: Kein Ankommen, S. 105.

²³ Ebd.

²⁴ Ebd., S. 106f.

²⁵ Vgl. Wunschik: Baader-Meinholds Kinder, S. 246. Wunschik beruft sich wiederholt auf die Aussagen Hans-Jürgen Boocks und hinterfragt dessen Aussagen nicht ausreichend kritisch. Auch legt Wunschik nicht offen, wie er eine Verkürzung der Sperrfrist erwirken konnte.

²⁶ Dem engsten Kreis gehörten zum damaligen Zeitpunkt (1976) mindestens elf Personen an, darunter Christian Klar, Peter-Jürgen Boock und der ehemalige RAF-Anwalt Siegfried Haag.

²⁷ Vgl. Wunschik: Baader-Meinholds Kinder, S. 246.

²⁸ Ebd., S. 247.

²⁹ Auch 1975 hatte sich Baader laut Dellwo verärgert gezeigt, weil sich die Planungen für die Befreiungsaktion so lange hinzogen (vgl. Dellwo: Kein Ankommen, S. 105).

³⁰ Tatsächlich bestätigte Volker Speitel gegenüber den Ermittlungsbehörden, dass die Gefangenen im Herbst 1976 erstmals eine Waffe verlangt hätten.

Führungspersönlichkeiten der RAF waren. Denn obwohl die Mitglieder der „zweiten Generation“ auf der einen Seite ihr Leben riskierten, um die Freilassung der Gefangenen durchzusetzen, waren sie auf der anderen bereit, Waffen einzuschmuggeln, die die Inhaftierten für ihren Selbstmord benutzen wollten.

Die von Aust vorgenommene Charakterisierung Stammheims als „Hauptstadt“ der RAF erscheint vor diesem Hintergrund durchaus angemessen. Erstens war dieser Ort von zentraler Bedeutung für das Denken und Handeln der „zweiten Generation“. Zweitens führten die hier Inhaftierten die „zweite Generation“ in jedem Fall „ideell“, vermutlich aber auch „faktisch“ an, wenngleich nicht zu belegen ist, wie detailliert ihre Handlungsanweisungen tatsächlich waren. Die große Bedeutung dieses Ortes wie die herausragende Führungsposition der „ersten Generation“ machte drittens auch eine weitere Begebenheit sehr deutlich. Die schon 1976 geplanten Attentate realisierte die „zweite Generation“ erst nach der Haftentlassung Brigitte Mohnhaupts aus Stammheim. Wenngleich sie später angeblich „brutaler voring, als die *Stammheimer* dies beabsichtigt hatten“³¹, rührte ihre Autorität innerhalb der RAF gerade von ihrem persönlichen Kontakt zu Ensslin, Baader und Raspe her³². Mohnhaupt war mit allen führenden Mitgliedern der „ersten Generation“ noch aus der Zeit vor 1972 bekannt. Vier Jahre später verlangten Baader, Ensslin und Raspe dann ausdrücklich ihre Verlegung nach Stammheim, nachdem sich Ulrike Meinhof das Leben genommen hatte. Dieser „Gunsterweis“ war zugleich ein deutliches Signal an die „zweite Generation“. Zugleich aber war Stammheim damit sicherlich auch einer jener Orte, an dem die RAF-Gefangenen die Anschläge des Jahres 1977 planten und absprachen. Nach ihrer Haftentlassung konnte Mohnhaupt mit ihrem „Insiderwissen“ über die Situation in Stammheim und den Gesundheitszustand der Inhaftierten einen enormen moralischen Druck ausüben. Sie bedeutete den „Illegalen“, dass Baader, Ensslin und Raspe nur überleben könnten, sofern sie schnellstmöglich aus der Haft frei gelassen würden, und sich deshalb jeder, der sich nicht für dieses Ziel engagiere, mitschuldig an deren Tod mache.

Die Entscheidung, Mohnhaupt nach Stammheim zu verlegen, war deshalb im Rückblick ein schwerer Fehler. Mutmaßlich wäre es sonst nicht zu solch einer massiven Eskalation der Gewalt gekommen. Die erbitterten politischen Debatten über eine verschärfte Kontrolle der Verteidigerbesuche stellen sich vor dem Hintergrund der Verlegung Mohnhaupts als geradezu grotesk dar. Immerhin war es den Häftlingen allein durch die Androhung eines Hungerstreiks möglich geworden, eine Gefangene nach Stammheim verlegen zu lassen, deren Haftentlassung unmittelbar bevorstand und die die Führung der „zweiten Generation“ übernehmen sollte. Während des täglichen, lediglich optisch überwachten „Umschlusses“ konnten Baader, Ensslin und Raspe Mohnhaupt dann direkt instruieren.

³¹ Wunschik: Baader-Meinholds Kinder, S. 249 (Herv. i. O.).

³² Darüber hinaus war es aber auch ihre Radikalität, die ihr innerhalb der Gruppe Respekt und Anerkennung verschaffte.

2. „Kontaktsperre“ und Kontaktaufnahme: Die Strategie der Bundesregierung

Nachdem die Entführer die Freilassung von Baader, Ensslin, Raspe und Möller sowie sieben weiteren RAF-Gefangenen gefordert hatten³³, verständigten sich die Mitglieder des Bonner Krisenstabs darauf, alles zu unternehmen, um das Leben der Geisel zu retten, aber unter keinen Umständen auf die Forderungen der Entführer einzugehen³⁴. Aus der „Idee des starken Staates heraus“, so Wolfgang Kraushaar, sei „das Gesetz des Handelns definiert worden“³⁵ und von dieser Linie wich der Krisenstab im Verlauf der nun folgenden sechs Wochen auch nicht mehr ab³⁶. Auf die von Kraushaar detailliert dargestellten Besonderheiten der Entscheidungsfindung im Großen Krisenstab wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Die konsequente und unnachgiebige Haltung des Krisenstabes hatte jedenfalls auch Konsequenzen für die Haftsituation der RAF-Gefangenen in Stammheim. Vom 6. September bis 18. Oktober 1977 waren die Häftlinge nun weitgehend in ihren Zellen isoliert und der gemeinsame „Umschluss“ wurde suspendiert. Hatte bisher die Sorge um die gesundheitliche Verfasstheit der Gefangenen oder die Angst vor einer negativen Berichterstattung maßgeblich Einfluss auf die Haftbedingungen genommen, so stellten der Senat und das Justizministerium diese Erwägungen nun hintan.

Die Situation in Stammheim war jedoch weiterhin von zahlreichen Besonderheiten gekennzeichnet. Erstens war die auch in Stammheim praktizierte fast vollständige Isolierung der Gefangenen zunächst einmal rechtlich noch nicht sanktioniert. Erst Anfang Oktober 1977 legalisierte die Verabschiedung des „Kontaktsperre-Gesetzes“ die bereits praktizierte Isolierung. Zweitens besuchten während der Schleyer-Entführung Vertreter des „Staates“ die Gefangenen in Stammheim, um mit ihnen vor Ort zu verhandeln. Da ihre Freilassung allerdings keineswegs beabsichtigt war, handelte es sich dabei um ein reines Täuschungsmanöver, das den Ermittlungsbehörden Zeit für die Fahndung nach Schleyer verschaffen sollte. Dennoch verhandelte der „Staat“ mit der an diesem Ort inhaftierten Führungsriege und die Gespräche fanden nicht etwa in der Hauptstadt Bonn, sondern in der „Hauptstadt der RAF“³⁷, in Stuttgart-Stammheim statt.

³³ Zu den Details der Entführung vgl. Bundespresseamt: Dokumentation, S. 15f.

³⁴ Vgl. ebd., S. 17.

³⁵ Kraushaar: Der nicht erklärte Ausnahmezustand, S. 1014

³⁶ Die Tatsache, dass alle Richtungsentscheidungen nur mit den Mitgliedern der beiden Krisenstäbe abgestimmt wurden, gab vielfach Anlass für Kritik. Erst jüngst wertete Wolfgang Kraushaar die Entscheidung als verfassungsrechtlich problematisch, da hierdurch die parlamentarische Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive ausgeschlossen und die Verantwortung stattdessen auf ein „Supraorgan“ verwiesen worden sei (ebd.).

³⁷ Aust/Büchl: Der letzte Akt, S. 56.

Die Rücknahme von Privilegien seit dem Sommer 1977

Die Suspendierung der Privilegien wurde bislang nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der Entführung Hanns Martin Schleyers diskutiert. Allerdings hatte es bereits im Sommer 1977 Überlegungen gegeben, die gewährten Privilegien sukzessive zurückzunehmen. Auslöser hierfür war die zunehmend negative mediale Berichterstattung über die außergewöhnliche Haftsituation in Stammheim. Damit nahmen die Medien als „vierte Gewalt“ quasi „Agenda setzend“ Einfluss auf die Haftsituation der RAF-Gefangenen³⁸. Während in den Jahren zuvor vor allem Boulevard-Zeitungen wie etwa die *Bild* die Haftvergünstigungen in Stammheim angeprangert hatten, berichteten seit dem Frühjahr 1977 auch seriöse Medien wie etwa die *Süddeutsche Zeitung* und die *Stuttgarter Nachrichten*³⁹ ausführlich über die spezielle Haftsituation der RAF-Führungsriege. Die Zustimmung des baden-württembergischen Justizministeriums, die Häftlingsgruppe in Stammheim zu vergrößern, obwohl Generalbundesanwalt Buback erst wenige Tage zuvor ermordet worden war, nahmen die Medien zum Anlass zunehmend kritisch über die zahlreichen Privilegien der RAF zu berichten. Kurz vor der Entführung Schleyers griffen die Zeitungen diese Thematik dann nochmals verstärkt auf. Zudem missbilligte im Spätsommer 1977 auch der Vorsitzende des Gefangenenbeirats von Stuttgart-Stammheim, Siegfried Bassler, die Haftbedingungen der RAF-Mitglieder und bezeichnete diese Gefangenen als gegenüber „normalen“ Untersuchungshäftlingen privilegiert.

Die umfassende Berichterstattung bewirkte, dass die Situation in Stammheim auch im Bundesjustiz- und Bundesinnenministerium mit zunehmendem Interesse verfolgt wurde. Das Ausmaß der Privilegierung stieß bei Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel ganz offensichtlich auf massive Vorbehalte. Jedenfalls bat er zwei Tage nach der Entführung Hanns Martin Schleyers intern um Aufklärung, ob die Darstellung der Haftbedingungen in einem Artikel der *Süddeutschen Zeitung* tatsächlich wahrheitsgemäß, die dort geschilderte Behandlung überhaupt rechtmäßig, zulässig oder geboten sei. Sein Vermerk, gegebenenfalls über einen entsprechenden Antrag des Generalbundesanwalts beim Haftrichter Einfluss auf

³⁸ Klaus Weinhauer und Jörg Requate stellten 2006 die „Interaktion“ und die „Kommunikation zwischen den beteiligten Personen, Gruppen und Institutionen“ in den Mittelpunkt eines von ihnen herausgegebenen Sammelbandes. Damit wollten sich die Herausgeber von der älteren Forschung zum Linksextremismus abgrenzen, die entweder einen sozialwissenschaftlichen Ansatz verfolgte und nach den Ursachen des Terrorismus fragte oder aber die Biographien der Individuen in den Mittelpunkt der Überlegungen stellte (vgl. Weinhauer/Requate: Einleitung, S. 9–32, hier S. 10ff.). Diesen Ansatz aufgreifend, fragte die Göttinger Historikerin Petra Terhoeven in ihrem Habilitationsprojekt „Deutscher Herbst in Europa“ nach der transnationalen Dimension des deutschen Linksterrorismus der 1970er Jahre. Einen ähnlichen Ansatz verfolgte auch die Untersuchung „Krieg gegen die Öffentlichkeit“ von Andreas Musolff, die bereits 1996 erschien.

³⁹ Z. B. Friedhelm Fiedler: Weitere BM-Häftlinge nach Stuttgart, in: *Stuttgarter Nachrichten* vom 2. Mai 1977; Ernst Müller-Meinigen: Zur Indoktrination nach Stammheim. Zusammenlegung der inhaftierten Terroristen raubt die Chance einer Besinnung, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 5. August 1977.

die weitere Gestaltung der Haftsituation nehmen zu wollen, machte jedenfalls deutlich, dass Vogel die Situation missbilligte⁴⁰. Dieser Vermerk zeigte aber auch, dass die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen erst unter dem Eindruck der Ereignisse des Jahres 1977 in Bonn überhaupt Beachtung fanden *und* es eine durchaus übliche Praxis war, Vorgaben des Bundesjustizministeriums vom Generalbundesanwalt durchsetzen zu lassen. Nach dem äußerst brutalen Anschlag in Köln und der anhaltenden Presseberichterstattung über eine Privilegierung der Häftlinge reagierte im Herbst 1977 auch das Bundeskanzleramt und bat um eine Unterrichtung des Bundeskanzlers zu den Besonderheiten von Straf- und Untersuchungshaft⁴¹.

Insbesondere die Stuttgarter Landesregierung, der letztlich die Verantwortung für die Organisation des Haftvollzugs in Stammheim oblag, geriet durch die kritische Berichterstattung im Spätsommer 1977 zunehmend in Erklärungsnot. Obwohl Justizminister Traugott Bender sich stets bemühte, den Vorwurf, die RAF-Häftlinge seien gegenüber anderen Untersuchungshäftlingen privilegiert, zu entkräften⁴², traf das Justizministerium und die Vollzugsleitung doch bereits vor der Entführung Schleyers Vorbereitungen, um die Gefangenen dauerhaft voneinander zu separieren⁴³. Generalbundesanwalt Kurt Rebmann betonte, dass man sich „von Streiks nicht mehr erpressen lassen“ wolle⁴⁴. Nachdem Rebmann bis Frühjahr 1977 das Amt des Ministerialdirektors im Landesjustizministerium Baden-Württemberg innehatte und somit schon zu einem früheren Zeitpunkt Einfluss auf die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen hätten nehmen können, legen seine Ausführungen die Vermutung nahe, dass er sich in erster Linie profilieren wollte. Der Anstaltsleiter Hans Nusser hatte jedenfalls wiederholt um ein stärkeres Engagement des Justizministeriums gebeten, war mit seinem Anliegen aber nicht bei den verantwortlichen Stellen durchgedrungen.

Welch großes Gewicht die mediale Debatte tatsächlich hatte, zeigte sich gerade an einer Detailfrage. Im Zuge der seit dem 6. September 1977 geltenden „Kontaktsperre“ waren die meisten Haftprivilegien bereits gegenstandslos geworden. Nachdem jedoch insbesondere die umfangreiche Versorgung der Häftlinge mit „Luxuslebensmitteln“ Gegenstand der Berichterstattung gewesen war, wollten die Voll-

⁴⁰ Vgl. Bundesjustizministerium: Vermerk vom 7. September 1977: Betr.: Haftbedingungen in der JVA Stuttgart-Stammheim, in: BArch, B141 89897. In der daraufhin erarbeiteten Stellungnahme wurde festgestellt, dass alle in Stammheim getroffenen Maßnahmen rechtmäßig seien. Insbesondere in Bezug auf den gemeinsamen „Umschluss“ von Männern und Frauen wurde aber betont, dass „eine solche Praxis [...] für andere Untersuchungshäftlinge in der Bundesrepublik bisher nicht bekannt geworden“ sei.

⁴¹ Vgl. Bundeskanzleramt: Schnellbrief an das Bundesjustizministerium vom 6. September 1977, in: BArch, B 141/ 89897.

⁴² Vgl. Wilhelm Griesinger: Bender: Keine Privilegien für die BM-Häftlinge, in: Stuttgarter Nachrichten vom 8. September 1977.

⁴³ Vgl. z. B. Landesjustizministerium: Aktenvermerk des persönlichen Referenten vom 29. August 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 47.

⁴⁴ Anonym: Rebmann: Kein Ende der Terrorwelle, in: Stuttgarter Nachrichten vom 15. August 1977.

zugsbehörden offensichtlich unbedingt sicherstellen, dass den RAF-Gefangenen künftig keinerlei Vorzugsrechte gegenüber „normalen“ Untersuchungshäftlinge mehr zugebilligt würden. Jedenfalls nahm die Vollzugsleitung einen Monat nach Beginn der „Kontaktsperre“ die Genehmigung für den wöchentlichen Obsteinkauf in nahezu unbegrenzter Höhe zurück und bezeichnete dieses Privileg nun als „unvertretbar“. Lediglich für einen marginalen Betrag in Höhe von fünf DM wöchentlich sollten die RAF-Gefangenen künftig Obst einkaufen können⁴⁵.

Gerade weil der Obstverzehr die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen in keiner Weise tangierte, muss davon ausgegangen werden, dass diese Anordnung allein eine Reaktion auf die anhaltende Pressekritik war. Gleichzeitig signalisierte die Vollzugsleitung den Häftlingen mit dieser Entscheidung, dass sie ihnen fortan keine Vergünstigungen mehr gewähren würde⁴⁶. Die gesundheitliche Verfasstheit der Häftlinge spielte bei der Entscheidungsfindung keine Rolle mehr. Damit aber wurde es sehr unwahrscheinlich, künftig Forderungen durch die Androhung eines Hungerstreiks durchsetzen zu können. Die RAF-Gefangenen mussten vielmehr damit rechnen, dass einst gewährte Privilegien selbst nach Aufhebung der „Kontaktsperre“ dauerhaft suspendiert bleiben würden.

Die Durchsetzung der „Kontaktsperre“ im Herbst 1977

Seit dem 6. September 1977 unterlagen die RAF-Häftlinge in Stammheim der „Kontaktsperre“. Eine erste diesbezügliche Anordnung, die die Häftlinge unverzüglich von allen Außenkontakten isolieren und zugleich den Kontakt untereinander unterbinden sollte, hatte Generalbundesanwalt Rebmann bereits am Abend des 5. September 1977, nur wenige Stunden nach der Entführung Schleyers, erlassen. Betroffen von dieser Maßnahme waren allerdings nicht nur die RAF-Gefangenen in Stammheim. Vielmehr sollten im gesamten Bundesgebiet Gefangene, denen die Generalbundesanwaltschaft Straftaten nach § 129a StGB zur Last legte, in den Haftanstalten isoliert werden.

In Stammheim kollidierte die „Kontaktsperre“ zunächst noch mit der Verhängung einer Hausstrafe, die das Oberlandesgericht Stuttgart aufgrund der Auseinandersetzungen im August 1977 ausgerechnet am gleichen Tag verhängte, als auch die „Kontaktsperre“ in Kraft trat⁴⁷.

In der Hausstrafe waren der Entzug des Fernseh- und Rundfunkempfangs sowie die Abgabe der Plattenspieler für die Dauer von vier Wochen vorgesehen.

⁴⁵ Vgl. Vollzugsleitung Stuttgart: Vermerk vom 6. Oktober 1977, in: BArch, B 362/3283.

⁴⁶ Baader legte beim OLG Beschwerde gegen diese Entscheidung ein. In einem entsprechenden Schreiben kritisierte er unter anderem die Streichung des Obstzusatzzeinkaufs. Zugleich bemängelte er, dass es den Häftlingen zwischenzeitlich nicht mehr möglich war, am Anstaltseinkauf teilzunehmen, da sie über keine ausreichenden finanziellen Mittel mehr verfügten (vgl. Andreas Baader: Beschwerde vom 7. Oktober 1977, in: BArch, B 362/3283).

⁴⁷ Vgl. OLG Stuttgart: Verfügung des Vorsitzenden vom 6. September 1977, in: BArch, B 362/3161. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass beide Anordnungen aus bloßem Zufall auf den gleichen Tag datierten.

Um die gesundheitliche Verfasstheit der Gefangenen nicht zu gefährden, hatte das Gericht allerdings von der durch die Bundesanwaltschaft beantragten Aussetzung des „Umschlusses“ und des „Zusammenschlusses“⁴⁸ sowie der Verhängung einer Einkaufssperre abgesehen. Die Anordnung der „Kontaktsperre“ machte diese gerichtliche Verfügung allerdings gegenstandslos. Seit dem 6. September 1977 durften die Häftlinge keinen Besuch mehr empfangen⁴⁹, die Zustellung von Tageszeitungen und Magazinen wurde ebenso ausgesetzt wie der „Umschluss“ und der „Zusammenschluss“. Mögliche negative Auswirkungen auf den gesundheitlichen Zustand wurden im Bundesjustizministerium dagegen nicht erörtert.

Beamte des LKA Baden-Württemberg entfernten im Rahmen der Durchsuchungen in der Nacht vom 5. auf den 6. September 1977 Fernseh- und Rundfunkgeräte sowie die Plattenspieler aus den Zellen. Allerdings bekamen die Häftlinge die Plattenspieler, nach einer Untersuchung durch Techniker des LKA, als Kompensation für die Isolierung wenig später wieder ausgehändigt. Dieser Entscheidung kam im Nachhinein eine große Bedeutung zu, weil die offiziellen Ermittlungen später ergeben haben, dass Baader seine Waffe über Wochen hinweg in seinem Plattenspieler aufbewahrt hatte. Eine schlüssige Erklärung, warum diese dann Anfang September 1977 nicht im Inneren des Plattenspielers entdeckt worden war, gab das LKA nicht ab. Aust bezeichnete die Tatsache, dass der verantwortliche Ingenieur die zahlreichen Veränderungen an den Plattenspielern nicht hatte feststellen können und die technischen Geräte schließlich wieder an die Gefangenen zurückgegeben wurden, als „rätselhaft“⁵⁰. Selbst für einen Laien hätte erkennbar sein müssen, dass die Anlagen manipuliert waren. „Sinn“⁵¹ – so folgerte er – habe dieser Vorgang nur dann gemacht, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sei, dass die Gefangenen die manipulierten Geräte nutzten, um sich während der Einschlusszeiten zu verständigen, und man diese Gespräche weiterhin habe mithören wollen. Auch spekulierte Aust, der Plattenspieler sei Baader nur zu dem Zweck wieder ausgehändigt worden, damit er seine Waffe darin verstecken und bei einer möglichen Verlegung mit sich führen konnte.

Insbesondere die angeordnete Unterbindung der Verteidigerbesuche war rechtlich äußerst problematisch. Das zeigte sich auch an einem Vermerk, der über die Umsetzung der „Kontaktsperre“ informierte. Während hier festgehalten wurde, dass diese Maßnahmen nachträglich von den jeweils zuständigen Gerichten bestätigt worden seien, wies der Verfasser eigens darauf hin, dass das Verbot der Verteidigerbesuche nicht von den Gerichten angeordnet, sondern vom Generalbundesanwalt „über die Justizverwaltungen auf der Vollzugsschiene gesteuert“

⁴⁸ Möglichkeit für Häftlinge gleichen Geschlechts, über Nacht in einer Zelle eingeschlossen zu werden.

⁴⁹ Vgl. Bundesanwalt Lampe: Vermerk vom 11. September 1977. Betr.: Rücknahme von Haftvergünstigungen bei Häftlingen, die wegen des Verdachts von Vergehen nach §§ 129, 129a StGB für die Bundesanwaltschaft einsitzen, in: BArch, B 141/85354.

⁵⁰ Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 670.

⁵¹ Ebd., S. 671.

worden sei⁵². Offensichtlich fürchtete das Bundesjustizministerium, die zuständigen Richter könnten einer Suspendierung der Verteidigerbesuche aufgrund der geltenden Rechtslage ihre Zustimmung verweigern.

De facto war auch in Stuttgart-Stammheim der Kontakt zu den Anwälten erst ab dem 7. September 1977 unterbunden worden. Der Senat hatte zunächst nur die Aussetzung des „Umschlusses“ und des „Zusammenschlusses“ bestätigt. Da die Richter den Kontakt mit den Anwälten als rechtlich privilegiert erachteten, wurden die Verteidigerbesuche von der angeordneten „Kontaktsperre“ zunächst noch ausgenommen. Deshalb konnten sowohl Ensslin als auch Baader am Nachmittag des 6. Septembers 1977 von ihren Anwälten Otto Schily und Hans Heinz Heldmann besucht werden. Erst nachdem die Entführer ihre Forderungen am darauffolgenden Abend publik gemacht hatten, wies das Justizministerium unter Umgehung der gerichtlichen Anordnung die Vollzugsleitung an, sogar Anwaltsbesuche nicht mehr zuzulassen⁵³. Das Bundesjustizministerium war die treibende Kraft, die hinter der Durchsetzung eines vollständigen Kontaktverbots stand⁵⁴. Rechtliche Bestimmungen, die einer Unterbindung aller Kontakte entgegenstanden, wurden unter dem Eindruck der Schleyer-Entführung ignoriert. Zwar versuchte Bundesjustizminister Vogel diese Anordnung unter Berufung auf § 34 StGB zu rechtfertigen⁵⁵. Eine entsprechende gesetzliche Regelung existierte jedoch vorerst noch nicht. Diese wurde erst ad hoc mit der Verabschiedung des „Kontaktsperre-Gesetzes“ Anfang Oktober 1977 geschaffen. Die Einführung einer gesetzlichen Regelung war unumgänglich, nachdem die Verteidiger der RAF-Gefangenen sowohl vor dem Bundesverfassungsgericht als auch vor dem Bundesgerichtshof versucht hatten, eine Aufhebung der „Kontaktsperre“ zu erwirken. Zwar scheiterten diese Anträge, weil sich die zuständigen Richter der Auffassung von Bundesjustizminister Vogel und Generalbundesanwalt Kurt Rebmann anschlossen⁵⁶, doch versuchte die Regierung nun, diese mögliche Gesetzeslücke schnellstmöglich zu schließen.

Die näheren Umstände dieses Gesetzgebungsprozesses waren einmalig in der bundesdeutschen Geschichte. Neben dem geradezu rasanten Tempo, mit dem die Bundesregierung das Gesetz im Parlament zur Abstimmung brachte, waren die

⁵² In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es zu diesem Sachverhalt in Bezug auf die Situation in Baden-Württemberg: „Im Anschluss an den Entführungsfall wies der Landesjustizminister die Leiter der Justizanstalten Stuttgart, Heilbronn und Pforzheim an, den Verteidigern der wegen Verdachts der Beteiligung an terroristischen Gewalttaten einsitzenden Untersuchungshäftlingen [...] bis auf weiteres keine Verteidigerbesuche bei ihren inhaftierten Mandanten zu gestatten“ (Bundesverfassungsgericht: BVerf 2BvQ 8/77 vom 4. Oktober 1977, PA BT, VIII 24A).

⁵³ Landesregierung Baden-Württemberg: Vorläufiger Bericht, S. 17.

⁵⁴ Vgl. Kraushaar: Der nicht erklärte Ausnahmezustand, S. 1015.

⁵⁵ In diesem Sinne rechtfertigte Vogel während der Beratungen zum „Kontaktsperregesetz“ die bereits praktizierte Isolierung der Häftlinge (vgl. Die Anti-Terror-Debatten im Parlament. Protokolle 1974–1978, zusammengestellt und kommentiert von Hermann Vinke und Gabriele Witt, Hamburg 1978, S. 280).

⁵⁶ Vgl. BVerf 2BvQ 8/77, 4. Oktober 1977; Kraushaar: Der nicht erklärte Ausnahmezustand, S. 1016.

aggressiven Kontroversen auf den Fluren des Plenarsaals bezeichnend für die angespannte Situation während des „Deutschen Herbstes“⁵⁷. Auch das persönliche Schreiben, mit dem Bundeskanzler Schmidt den damals amtierenden Bundesratspräsidenten und Unionspolitiker Bernhard Vogel um seine Unterstützung für das Gesetzesvorhaben gebeten hatte, dürfte eine Ausnahme gewesen sein, zumal das Gesetz zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal im Bundestag diskutiert worden war⁵⁸.

Die Eile, mit der das Gesetz verabschiedet wurde, stieß auf massive Kritik. Der Bundestag verabschiedete kein Gesetzesvorhaben schneller als die Regelung über die „Kontaktsperre“. Die zweite sowie die dritte Lesung fanden nur einen Tag nach der ersten Beratung durch den Rechtsausschuss am 28. September 1977 statt und der Bundestag nahm das Gesetz schließlich unmittelbar nach der dritten Lesung an. Der Bundesrat erteilte am 29. September 1977 seine Zustimmung, so dass das Gesetz schon vier Tage nach seiner Verabschiedung am 2. Oktober 1977 in Kraft treten konnte⁵⁹.

Die Bundestagsdebatte und das Stimmverhalten der Abgeordneten hatten deutlich werden lassen, dass im Herbst 1977 die ansonsten üblichen Differenzen zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien nicht fortgalten. Vielmehr war die Regierung für die Durchsetzung ihres Gesetzesvorhabens auf die Unterstützung der Unionsparteien angewiesen, nachdem mehrere FDP-Politiker bereits im Vorfeld angekündigt hatten, sich enthalten zu wollen. Schließlich stimmten sogar vier Mitglieder der SPD mit „nein“ und weitere 17 Parlamentarier enthielten sich, während alle Mitglieder der Opposition die Gesetzesvorlage unterstützten.

Die anlässlich der ersten Lesung des „Kontaktsperre-Gesetzes“ im Bundestag gehaltenen Reden dokumentierten das Ringen um eine angemessene staatliche Reaktion auf die eskalierende terroristische Gewalt. Letztlich verhandelte der Bundestag im Herbst 1977 auch über die Frage, ob das wenige Jahre zuvor propagierte Ziel einer „Demokratisierung“ und „Liberalisierung“ der Gesellschaft unter dem Eindruck der linksextremistischen Gewalt nicht endgültig aufgegeben werden müsse. Beispielhaft für diese Entwicklung waren die Standpunkte der Abgeordneten Manfred Coppik (SPD) und Hans Engelhard (FDP). Obwohl beide Politiker Mitglieder der sozialliberalen Regierungsfraktion waren, gingen ihre Auffassungen darüber, wie sich der „Staat“ im Herbst 1977 positionieren sollte, weit auseinander. Coppik, der schließlich gegen das „Kontaktsperre-Gesetz“ stimmte und dessen Rede vor dem Deutschen Bundestag von heftigsten Protesten aus dem Lager der Unionsparteien begleitet wurde, repräsentierte jene Minderheit, die den begonnenen Reformkurs auch weiterhin fortsetzen wollte. Er kritisierte die herrschende „Pogromstimmung“ und bedeutete, an alle appellieren zu wollen, die in

⁵⁷ Jedenfalls berichtete *Der Spiegel* von „wüsten Szenen“ und drohenden „Handgreiflichkeiten“ auf den Fluren vor dem Plenarsaal (Anonym: Die Sache geht an die Eingeweide, in: *Der Spiegel* 41 (1977), S. 19–21).

⁵⁸ Vgl. Bundeskanzler Schmidt: Schreiben an den Präsidenten des Bundesrats, Bernhard Vogel, vom 22. September 1977, in: PA BT, VII 24 A.

⁵⁹ Vgl. Kraushaar: Der nicht erklärte Ausnahmezustand, S. 1016.

den sechziger Jahren mit dem Anspruch angetreten seien, „eine bessere, eine humanere Welt aufzubauen“⁶⁰. Demgegenüber sprach sich der spätere Bundesjustizminister Hans Engelhard für ein Staatsverständnis aus, in dessen Mittelpunkt die Idee des „starken Staates“ stand. Engelhard unterstrich in seiner Rede die Schutzpflichten des „Staates“ gegenüber seiner Bürgerschaft. Er argumentierte, dass die aus der terroristischen Gewalt resultierende „neue Situation“ auch „neue Antworten“⁶¹ nötig mache. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung bezeichnete er als Antwort auf die „bange Frage“, wie diese Demokratie auf „außergewöhnliche Herausforderungen“ reagiere. „Dem Bürger draußen“, so Engelhard, „der emotionalisiert [...] [und] zu Recht verunsichert“ sei, werde dadurch bedeutet: „Das ist dein Staat, der dich unter seinen Schutz stellt, kein schwacher Staat, keine Schönewetterdemokratie oder was auch immer, sondern ein Staat, der nicht umkippt, der auf dem Boden des geltenden Rechts bleibt, der aber auch flexibel und weit-schauend genug ist, um zu erkennen, was die Stunde gebietet“⁶².

Das „Gesetz über die Kontaktsperre“ sah vor, dass unter der Voraussetzung einer „gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib und Freiheit einer Person“ sowie des begründeten Verdachts, dass diese Gefahr von einer „terroristischen Vereinigung“ ausgehe, die Verbindung von Gefangenen untereinander sowie zur „Außenwelt“ durch eine entsprechende Feststellung unterbrochen werden durfte⁶³. Im Rahmen dieser Regelung konnte nun auch der Kontakt zu den Verteidigern legal für eine gewisse Zeit suspendiert werden. Allerdings betraf diese gesetzliche Neuregelung nur jene Gefangenen, denen Straftaten gemäß § 129a StGB zur Last gelegt wurden oder die bereits aufgrund der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung rechtskräftig verurteilt waren⁶⁴. Die „Kontaktsperre“ war insofern eine Erweiterung der 1976 beschlossenen „Anti-Terrorismus-Gesetzgebung“. Obwohl sie nur im Herbst 1977 verhängt wurde, monierten die Gegner dieses Gesetzes, dass die Exekutive nun direkt Einfluss auf die Haftbedingungen nehmen könne. „Jahrhundertealte Freiheitsrechte des Einzelnen gegen den Staat“⁶⁵ würden, so der Vorwurf, am „Kontaktsperre-Gesetz“ zerbrechen.

Die Quellenlage zeigt, dass die Bundesregierung mit der Verabschiedung des „Kontaktsperre-Gesetzes“ sowohl eine pragmatische als auch eine symbolische Zielsetzung verfolgte. Tatsächlich sollte die bereits praktizierte Isolierung von Gefangenen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, die Außenkontakte der RAF-Häftlinge unterbunden werden. Parallel dazu adressierte die Bundesregierung mit dem „Kontaktsperre-Gesetz“ aber ebenso die Öffentlichkeit. Insofern muss das

⁶⁰ Zit. n. Bundestagsdebatte vom 28. September 1977, in: Die Anti-Terror-Debatten, S. 287.

⁶¹ Zit. n. ebd.

⁶² Ebd., S. 279.

⁶³ § 31 Art. 1 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVGEG).

⁶⁴ Vgl. Peter Rieß: Die „Anti-Terrorismusgesetzgebung“ in der Bundesrepublik Deutschland, in: Freiheit und Sicherheit. Die Demokratie wehrt sich gegen den Terrorismus, Bonn 1979, S. 69–93, hier S. 79.

⁶⁵ Peter Lister: Kontaktsperre, in: Ein deutscher Herbst. Zustände, Dokumente, Berichte, Kommentare, hrsg. v. Tatjana Botzat u. a., Frankfurt a. M. 1978, S. 132–157, hier S. 148.

„Kontaktsperre-Gesetz“ auch als eine Reaktion auf die Berichterstattung über die Privilegierung der RAF-Gefangenen in Stammheim verstanden werden. Der „emotionalisierten“ Öffentlichkeit sollte der Wille des „Staates“ demonstriert werden, dem Terrorismus entschlossen zu begegnen und die bekannt gewordenen Mängel in der Unterbringung zu beseitigen.

Um die parteiinterne Unterstützung für sein Gesetzesvorhaben nicht zu gefährden, hielt sich Vogel über die tatsächlichen Motive der Regierung sogar gegenüber den Mitgliedern der eigenen Fraktion bedeckt. Jedenfalls erklärte beispielsweise die SPD-Bundestagsabgeordnete und spätere Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin, seinerzeit nur unzureichend über die Notwendigkeit des „Kontaktsperre-Gesetzes“ informiert gewesen zu sein⁶⁶. Sie erinnerte sich, dass einige Abgeordneten trotz rechtlicher Bedenken für das Gesetz stimmten, weil sie fürchteten, andernfalls das Leben Schleyers zu gefährden.

Der tatsächliche Nutzen des „Kontaktsperre-Gesetzes“ wurde jedenfalls in Vollzugskreisen als eher gering eingestuft. Horst Bubeck bezeichnete das Gesetz gar als „Aktionismus“⁶⁷, hätte doch jedem, der mit dem „Innenleben“ eines Gefängnisses vertraut war, bewusst sein müssen, dass sich ein Kontaktverbot lediglich nach außen, nicht aber im Inneren einer Haftanstalt durchsetzen lasse. „Wir konnten sie doch nicht einmauern“⁶⁸ – damit brachte Bubeck die Defizite des Gesetzes auf den Punkt. Die diensthabenden Beamten beobachteten jedenfalls, dass sich die RAF-Mitglieder trotz „Kontaktsperre“ durch die Türschlitze weiterhin miteinander verständigten und die in unteren Stockwerken untergebrachten Gefangenen ihre Transistorradios auf dem Fenstersims einfach lauter stellten, so dass Baader, Ensslin, Raspe und Möller mithören konnten⁶⁹. Die Vollzugsleitung informierte das Landesjustizministerium über die Missstände und wies ausdrücklich darauf hin, dass die „verhängte Nachrichtensperre nicht vollständig“ greife⁷⁰. Das Ministerium verlangte daraufhin wiederum eine Unterbindung der Kommunikation, doch mussten die zu diesem Zweck angebrachten Schaumstoffkonstruktionen tagsüber wieder entfernt werden, um die Luftzufuhr in die Zellen nicht dauerhaft zu unterbrechen. Den Versuch, die Zurufe der Häftlinge durch ein in der Mitte des Flurs auf volle Lautstärke gestelltes Radio zu stören, musste die Vollzugsleitung schließlich aufgeben, weil die Häftlinge darauf zunehmend gereizt und aggressiv reagierten⁷¹.

⁶⁶ Vgl. Herta Däubler-Gmelin: Im Zweifel für die Grundrechte oder Kontaktsperre im Parlament, in: Einschüsse. Besichtigung eines Frontverlaufs, hrsg. v. Michael Sontheimer und Otto Kallscheuer, Berlin 1990, S. 99–116, hier S. 112.

⁶⁷ Oesterle: Stammheim, S. 182.

⁶⁸ Ebd., S. 185.

⁶⁹ Vgl. Bubeck: Stammheim, S. 184.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 185; Anonym: Kontaktsperre und die Ereignisse in Stammheim am 18. Oktober 1977, in: HIS Mö, Ir/ 017,001. Der Senat hatte am 14. September 1977 angeordnet, den Rufkontakt zu unterbinden (vgl. Vollzugsleitung: Verfügung vom 14. September 1977, in: PHB).

⁷¹ Bubeck führte den steigenden Medikamentenverbrauch der Häftlinge, die abwechselnd nach Schlaf- und Aufputschmitteln verlangten und diese auch verschrieben bekamen, hierauf zu-

Im Rahmen der „Kontaktsperre“ wurden die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen zwar deutlich verschärft; dennoch waren die Häftlinge aber auch in jenen sechs Wochen keinesfalls vollständig isoliert. Das Gesetz legitimierte die Suspendierung der Verteidigerbesuche und war insofern ein wirksames Instrument. Zudem signalisierte die Anordnung sowie die Beibehaltung der „Kontaktsperre“ den Häftlingen und der bundesdeutschen Öffentlichkeit die kompromisslose Haltung des „Staates“. Die Idee des „starken Staates“, der gegenüber seinen Gegnern zu keinerlei Zugeständnissen mehr bereit war, manifestierte sich damit ganz unmittelbar in der III. Abteilung von Stammheim, die somit kein Ort der Privilegierung und der Konzessionen mehr war. Die einst starke Verhandlungsposition der RAF-Gefangenen war damit im Herbst 1977 deutlich geschwächt. Erstmals wurden Regeln konsequenter durchgesetzt. Allerdings fanden die Häftlinge wiederum ihren eigenen Weg, um den Kontakt untereinander aufrechtzuerhalten und sich dem Machtzugriff des „Staates“ zu entziehen.

Kontaktaufnahme und Verhandlungen mit den RAF-Gefangenen im Herbst 1977

Um Zeit für die Fahndung nach Hanns Martin Schleyer zu gewinnen, signalisierte der Krisenstab seine Bereitschaft, auf die Forderungen der Entführer einzugehen. Während über den Genfer Rechtsanwalt Denis Payot ein direkter Kontakt zu den Kidnappern bestand, nahm Alfred Klaus, Kriminalbeamter des BKA, zum Schein Verhandlungen mit den Gefangenen in Stammheim auf. Klaus war Mitarbeiter der „Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus“⁷² und sollte offiziell in Erfahrung bringen, in welche Länder Baader, Ensslin, Raspe und Möller sich ausfliegen lassen wollten⁷³. Sein erster Besuch fand bereits am 15. September 1977 statt⁷⁴. Seit Anfang Oktober pendelte Klaus, der sich selbst einmal als „Stammgast in Stammheim“⁷⁵ bezeichnete, dann permanent zwischen Bonn, Wiesbaden und Stuttgart.

Von besonderer Bedeutung war vor allem das Zusammentreffen zwischen Klaus und den Gefangenen am 9. Oktober 1977. Zum einen äußerten die Häftlinge hier zum ersten Mal Selbstmordabsichten. Zum anderen legten die Äußerungen Ensslins nahe, dass die Gefangenen mit einem weiteren, unmittelbar bevorstehenden Anschlag rechneten⁷⁶. Gleichzeitig distanzierte sich Ensslin von der „zweiten Generation“, als sie erklärte, dass für die weiteren Anschläge der RAF

rück (vgl. Oesterle: Stammheim, S. 185). Tatsächlich wiesen die Gerichtsmediziner im Blut von Ensslin, Baader und Raspe in erheblichen Mengen Arzneimittel nach.

⁷² Bereits seit 1972 war Klaus für die Analyse der „info“-Schreiben zuständig gewesen.

⁷³ Vgl. Alfred Klaus: Sie nannten mich Familienbulle. Meine Jahre als Sonderermittler gegen die RAF, Hamburg 2008, S. 247–300.

⁷⁴ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 703; Peters: Tödlicher Irrtum, S. 421; Bundespresseamt: Dokumentation, S. 41.

⁷⁵ Klaus: Familienbulle, S. 269.

⁷⁶ Ein Vermerk, ob und wie ernst die Andeutungen Ensslins genommen wurden, findet sich allerdings nicht.

nun die Bezeichnung „Terrorismus“ zutreffend sei. Wörtlich sagte Ensslin: „Es kann keine Drohung sein, sie wäre paradox, aber ich denke, die Konsequenz bedeutet zwangsläufig Eskalation und damit das Wofür in der Bundesrepublik Deutschland, wenn man den Begriff perfekt verwendet, von dem bisher nicht die Rede sein konnte – Terrorismus“⁷⁷.

Die Entführung der Landshut nur vier Tage später offenbarte, worauf sich der Hinweis, die Konsequenz der aktuellen Situation bedeute „zwangsläufig [eine] Eskalation“, bezogen hatte. Nicht nachvollziehbar blieb jedoch, warum gerade Klaus, der als „RAF-Experte“ mit der Diktion der RAF vertraut war, nicht reagierte, als Ensslin wenige Tage vor der Entführung vor einer neuen Dimension der Gewalt warnte. Jedenfalls fand sich kein entsprechender Hinweis auf eine Warnung Klaus' gegenüber seinen Vorgesetzten. Die Selbststilisierung der RAF als „Stadtguerilla“, „politische Gefangene“ und „Kriegsgefangene“ hatte nämlich stets den Anspruch impliziert, keine Angriffe auf die Zivilbevölkerung verüben zu wollen⁷⁸. Wenn führende Mitglieder der „ersten Generation“ nun diese Sprachregelung aufgaben, so machten sie damit deutlich, dass die „zweite Generation“ im Begriff war, einen Strategiewechsel zu vollziehen. Bemerkenswert ist ferner, dass Klaus in seiner Autobiographie das Zusammentreffen an jenem Tag zwar ausführlich schilderte, jedoch nicht darauf einging, dass Ensslin explizit den Begriff „Terrorismus“ verwendete. Es stellt sich die Frage, ob er in seiner Autobiographie diesen wichtigen Aspekt nicht ganz bewusst verschwieg.

Ihren „Höhepunkt“ erreichten die Scheinverhandlungen mit den Gefangenen während der Landshut-Entführung. Am Vorabend der geplanten Geiselbefreiung durch die GSG 9 und damit nur wenige Stunden, bevor sich die Häftlinge das Leben nahmen, suchte Klaus gemeinsam mit dem Ministerialdirigent im Bonner Bundeskanzleramt, Hans-Joachim Hegelau, die Gefangenen erneut auf. Damit wurde dem Wunsch der Gefangenen entsprochen, ein persönliches Gespräch mit einem Beamten des Bonner Kanzleramts führen zu können⁷⁹. Allerdings hatten Ensslin und Baader verlangt, mit Staatssekretär Hans-Jürgen Wischniewski oder dem Leiter des Bundeskanzleramts Manfred Schüler sprechen zu können. Insofern dürfte das Eintreffen Hegelaus Baader, der „höheren“ Besuch erwartet hatte, enttäuscht haben. Jedenfalls reagierte er offenkundig „überrascht“⁸⁰, als er im Besucherraum des siebten Stocks auf den Ministerialdirigenten traf. Der Journalist Willy Winkler vermutete deshalb, Baader habe Wischniewski oder Schüler als Gei-

⁷⁷ Gudrun Ensslin: Diktat vom 9. Oktober 1977, in: PHB. Am Morgen des 13. Oktober 1977 distanzierte sich Ensslin allerdings wiederum von ihren eigenen Aussagen, indem sie darauf hinwies, dass die Annahme, es könnte „Widersprüche zwischen den Gefangenen und dem Kommando geben“, „absurd“ sei (zit. n. Bundespresseamt: Dokumentation, S. 85).

⁷⁸ Hierauf stellte Ensslins Äußerung ab, wonach von „Terrorismus“ bislang „keine Rede sein“ könne.

⁷⁹ Vgl. Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/3200; in: PSB, S. 7. Bereits einen Tag zuvor, am Vormittag des 13. Oktober, hatte auch Ensslin um ein Gespräch mit Schüler oder Staatssekretär Wischniewski nachgesucht.

⁸⁰ Ebd.

seln nehmen und damit seine Freilassung erzwingen wollen⁸¹. Indizien, die diese Vermutung bestätigen würden, finden sich jedoch nicht. Dokumentiert ist lediglich, dass sich Baader, nachdem er von der Anstaltsleitung über die Ankunft des „Besuchers“ aus Bonn informiert worden war, für etwa fünf Minuten unter dem Vorwand, er habe noch etwas zu erledigen, in seiner Zelle einschließen ließ⁸². Es kann allerdings nur spekuliert werden, ob er die Zeit tatsächlich nutzte, um eine Waffe an sich zu nehmen.

Hegelau, der Baader kurz vor dessen Selbstmord traf, beschrieb diesen als „blass“ und im Vergleich zu bekannten Fotografien als „sehr gealtert“⁸³. Weiterhin wirkte Baader auf Hegelau angespannt und nervös und er sei er wegen seiner Artikulationsschwierigkeiten nur schwer zu verstehen gewesen. Der Beamte vermutete, Baader hätten die „Ungewissheit“ sowie der Wechsel zwischen „Hoffnung und Enttäuschung“ stark zugesetzt. Bezeichnend war, dass Baader nun auch die Entführung der Lufthansa-Maschine verurteilte: „Terrorismus im Sinne der jetzigen brutalen Aktionen gegen unbeteiligte Zivilisten“ hätten die Vertreter der „ersten Generation“ „nie gebilligt und billigten sie auch jetzt nicht“⁸⁴. Er kritisierte, die Bundesregierung habe durch ihre Weigerung, die Gefangenen frei zu lassen, maßgeblich zu der aktuellen Entwicklung beigetragen. Die Vermutung, die Gefangenen würden die Anschläge „aus den Zellen heraus steuern“, sei „Unsinn“, aber auch er warnte, dass die „jetzige 2. oder 3. Generation der RAF die Brutalität weiter verschärfen“ werde.

Die Vollzugsleitung informierte Hegelau während seines Aufenthalts in Stammheim persönlich darüber, dass die Isolierung der RAF-Gefangenen keineswegs „total“ war, die Häftlinge sich vielmehr auf dem Boden liegend unterhalten und auch Nachrichten mithören könnten⁸⁵. Somit wäre es dem Ministerialdirigent, der permanent in Kontakt mit dem Kanzleramt stand und die Anstalt gegen 16 Uhr wieder verließ, durchaus möglich gewesen, seine Vorgesetzten in Bonn darüber zu informieren, dass die RAF-Gefangenen die aktuellen Entwicklungen trotz „Kontaktsperr“ weiterhin mitverfolgen konnten. Hegelau gab jedenfalls an, Staatssekretär Schüler gegen 19 Uhr in Bonn über den Verlauf seines Besuchs in Stammheim persönlich unterrichtet zu haben⁸⁶.

Dessen ungeachtet unterblieb eine strenge Kontrolle der Häftlinge selbst noch nach der Befreiung der „Landshut“, obwohl allen Verantwortlichen hätte bewusst sein müssen, dass sich diese Entwicklung stark negativ auf die psychische Verfassung der Gefangenen auswirken würde. Eine intensivere Überwachung aber hätte einen kollektiven Selbstmord womöglich – zumindest vorerst – verhindern können.

⁸¹ Vgl. Winkler: Geschichte der RAF, S. 342.

⁸² Vgl. Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 7.

⁸³ Bundespresseamt: Dokumentation, S. 110.

⁸⁴ Ebd., S. 111.

⁸⁵ Vgl. Horst Bubeck: Aktenvermerk über das Gespräch zwischen dem Gefangenen Baader und den Herren Klaus und Hegelau vom 17. Oktober 1977, in: PHB.

⁸⁶ Vgl. Bundespresseamt: Dokumentation, S. 111.

Deshalb konnte Stefan Aust später feststellen: „Was sich in den knapp neun Stunden zwischen 23 und 7.41 Uhr im Hochsicherheitstrakt zutrug, wird wohl für immer ungeklärt bleiben – Material für Mutmaßungen, Spekulationen, Mythen“⁸⁷.

3. Der „Hochsicherheitstrakt“: Ort von Sicherheitsdefiziten

Am Morgen des 18. Oktober 1977 fanden Beamte der Frühschicht Baader und Ensslin tot in ihren Zellen auf. Raspe und Möller wurden schwer verletzt in ein Krankenhaus verlegt, wo Raspe wenig später verstarb. Noch am Vormittag erklärten Justizminister Bender und Bundesinnenminister Maihofer, ohne die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abzuwarten, die Häftlinge hätten Selbstmord begangen. Gleichwohl kam später auch die Staatsanwaltschaft Stuttgart nach Abschluss der offiziellen Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass sich Baader, Ensslin und Raspe selbst aus Verzweiflung und Resignation das Leben genommen hätten⁸⁸. Anwälte und Angehörige der Gefangenen bestritten diese Darstellung allerdings vehement.

Vornehmlich der Verteidiger von Jan-Carl Raspe, Karl-Heinz Weidenhammer, sowie die Schwester von Gudrun Ensslin, Christiane Ensslin, stellten in den folgenden Jahren eigene Nachforschungen an⁸⁹. Beide beanstandeten, dass nur einseitig in Richtung Selbstmord ermittelt wurde und eine gegenseitige Unterrichtung etwa von Obduzenten und Kriminalpolizei unterblieben sei⁹⁰. Darüber hinaus stand die nachlässige und lückenhafte Ermittlungsarbeit im Zentrum der Kritik, die dazu führte, dass zahlreiche Sachverhalte nicht oder nur unvollständig aufgeklärt werden konnten⁹¹.

Die Rezeption der Ereignisse war in der Bundesrepublik und im europäischen Ausland durchaus unterschiedlich. In Frankreich, Griechenland und Italien dominierte in der Öffentlichkeit der Verdacht, die Häftlinge seien ermordet worden. Letztlich waren es vor allem die massiven Proteste im Ausland, die Bundeskanzler Helmut Schmidt eine vollständige Aufklärung aller Hintergründe fordern ließen⁹². Dagegen behandelte die bundesdeutsche Presse nicht den Selbstmord der Gefangenen, sondern vielmehr die Tatsache, dass die Gefangenen im „Hochsicherheitstrakt“ an Waffen gelangen und sich trotz „Kontaktsperre“ untereinander verständ-

⁸⁷ Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 833.

⁸⁸ Vgl. Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses vom 9. Februar 1982, in: HStAS, EA 4/607 Bü 273, S. 10.

⁸⁹ Vgl. Karl-Heinz Weidenhammer: Selbstmord oder Mord? Die Todesermittlungsverfahren: Baader, Ensslin, Raspe, Kiel 1988.

⁹⁰ Vgl. Angehörige: Stück zur Kontaktsperre und Untersuchungsausschuss, Februar 1978, <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019780200.pdf>.

⁹¹ Eine Darstellung der Widersprüche, die sich im Zuge der Ermittlungen ergaben, findet sich z. B. in der Monographie von Bakker Schut: Stammheim, S. 491–502.

⁹² Vgl. Bakker Schut: Stammheim, S. 494.

digen konnten, als den eigentlichen Skandal. Nicht die Frage, wie die Gefangenen starben, sondern wie sie in den Besitz von Waffen kommen konnten, stand im Mittelpunkt der Ermittlungen.

Auf Betreiben der Oppositionsparteien im Stuttgarter Landtag wurde ein Untersuchungsausschuss eingesetzt⁹³. Dessen Bericht, den nur die regierende CDU im Frühjahr 1978 annahm, lastete die zahlreichen Sicherheitsdefizite in erster Linie der Vollzugsleitung von Stuttgart-Stammheim an. Die Oppositionsparteien warfen der Regierung daraufhin vor, sich ihrer Verantwortung nicht stellen zu wollen⁹⁴. SPD und FDP vertraten die Auffassung, die politische Führung von Baden-Württemberg als solche habe „versagt“⁹⁵. Eine „beispiellose Gefahr für die Sicherheit in diesem Lande [...] [sei] weitgehend allein den Beamten überlassen“ worden, die Regierung „der Größe der ihr gestellten Aufgaben bei der Bekämpfung des Terrorismus nicht gewachsen“ gewesen, wofür sie aber die „politische Verantwortung“ trage⁹⁶.

Weder der zuständigen Stuttgarter Staatsanwaltschaft noch dem Untersuchungsausschuss gelang es, Widersprüche überzeugend aufzuklären. Deshalb konnten die Legenden um den Selbstmord der RAF-Gefangenen auf „allerlei Unrat [gedeihen], den amtliche Instanzen und private Sachverständige, Polizisten wie Parlamentarier bei der Behandlung der Affäre“ hinterließen⁹⁷. In jedem Fall zeigten die Ermittlungen, dass die III. Abteilung kein „Hochsicherheitstrakt“, sondern vielmehr ein mit erheblichen Sicherheitsdefiziten belasteter Ort war. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden auf wesentliche Widersprüche eingegangen werden, die sich im Zusammenhang mit dem Selbstmord der Gefangenen ergaben.

Die physische Verfasstheit der RAF-Gefangenen im Herbst 1977

Im Mittelpunkt der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses stand zunächst einmal die Frage, ob die Selbstmordabsichten der Häftlinge nicht früher hätten erkannt werden können. Dem Vollzugspersonal waren die massiven Stimmungsschwankungen der RAF-Gefangenen jedenfalls nicht verborgen geblieben. Der ehemalige Vollzugsbeamte Horst Bubeck erinnerte sich, dass die psychische Verfassung der Gefangenen im Herbst 1977 deutlich schlechter gewesen sei als noch im April 1975. Damals sollte ihre Freilassung erstmals mit Gewalt durchgesetzt werden. Ensslin wirkte auf Bubeck „gereizt und flatterhaft“, während Baader „fahrig und noch aggressiver als sonst“ gewesen sei. Indes machte nur Raspe, der

⁹³ Vgl. Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 4.

⁹⁴ Vgl. Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion der SPD und FDP/DVP im Untersuchungsausschuss zu Nr. 2 des Untersuchungsauftrages, in: HStAS, EA 4/413 Bü 89, S. 1 ff.

⁹⁵ Ebd., S. 10.

⁹⁶ Ebd., S. 17.

⁹⁷ Anonym: Spur Nr. 6 blieb ein Geheimnis. Spiegel-Report über Widersprüche bei der Untersuchung der Stammheimer Selbstmorde, in: Der Spiegel 11 (1980), S. 88–112, hier S. 94.

„mitunter Tränen in den Augen gehabt“ habe⁹⁸, auf Bubeck einen dezidiert depressiven Eindruck. Bubeck wollte ebenso beobachtet haben, dass die Gefangenen im Herbst 1977 ihre Zellenfenster mit Decken verhängten⁹⁹.

Die Häftlinge selbst äußerten sich sehr widersprüchlich. Gegenüber Klaus erklärten die Gefangenen, dass sie sehr unter den verschärften Bedingungen der „Kontaktsperre“ litten. Raspe, Ensslin und Baader, nicht aber Möller kündigten an, der Bundesregierung die Entscheidung aus der Hand nehmen zu wollen, damit diese nicht länger über die Häftlinge verfügen könne. Möller bezeichnete die Isolation als „Barbarei“, Stammheim als Ort der totalen Überwachung: „Seit ich in Stammheim bin, wird jede Lebensäußerung überwacht“. Auch klagte sie, dass die Kalorienzufuhr in den letzten Wochen um die „Hälfte herabgesetzt“ worden sei, so dass die Gefangenen nur mehr hungern könnten oder das Anstaltsessen in Anspruch nehmen müssten, dem „Drogen zugesetzt“ würden¹⁰⁰. Ensslin kritisierte die „Bestialität“ der Haftbedingungen und machte die Regierung direkt verantwortlich für „5½ Jahre Folter und Mord, den Schauprozess, die totale elektronische Überwachung, die Tortur durch Drogen und Isolation“, die allein darauf abziele, den „Willen und das Bewusstsein“ der Gefangenen zu brechen¹⁰¹. Die Haftbedingungen, die „perfekte soziale und Geräuschisolation“, bezeichnete sie als „Exzess“. Ensslin drohte nochmals explizit, die Gefangenen würden „Schmidt die Entscheidung aus der Hand nehmen“, sollten die „Repressalien“ weiter andauern¹⁰². In diesem Sinne äußerte sich auch Jan-Carl Raspe gegenüber Klaus, indem er feststellte, „dass die Bundesregierung für eine Entscheidung nicht mehr lange Zeit habe, da sonst die Gefangenen nicht mehr zur Verfügung stehen würden“. Offen blieb allerdings, ob die Häftlinge damit einen Selbstmord oder einen weiteren Hungerstreik andeuten wollten. Denn auch ein weiterer Hungerstreik hätte rasch tödlich enden können, nachdem die physische Verfassung der Häftlinge im Allgemeinen und die von Ensslin im Speziellen seit dem Frühjahr 1977 sehr schlecht war.

Klaus monierte, dass weder der Leiter der Justizvollzugsanstalt, Hans Nusser, noch sein direkter Vorgesetzter beim BKA, Abteilungspräsident Gerhard Boeden, geeignete Maßnahmen angeordnet hätten, um den Selbstmord zu verhindern¹⁰³. Allerdings ging dieser Vorwurf fehl, denn Nusser informierte das Landesjustizmi-

⁹⁸ Oesterle: Stammheim, S. 188.

⁹⁹ Vgl. ebd.

¹⁰⁰ Laut der bereits zitierten Beschwerde Baaders vom 7. Oktober 1977 waren die Guthaben auf den Einkaufskonten der RAF-Gefangenen Anfang Oktober 1977 aufgebraucht. Da im Zuge der „Kontaktsperre“ keine Möglichkeit bestand, Anwälte und Angehörige zu bitten, erneut Geld einzuzahlen, kann es sein, dass die Gefangenen auch nicht mehr am Anstaltseinkauf teilnehmen konnten und insofern tatsächlich ausschließlich über die Kantine verpflegt wurden.

¹⁰¹ Ensslin: Diktat vom 9. Oktober 1977.

¹⁰² Zit. n. Horst Bubeck: Aktenvermerk über das Gespräch zwischen Alfred Klaus mit Andreas Baader und Jan-Carl Raspe vom 9. Oktober 1977, in: PHB; Bundespresseamt: Dokumentation, S. 78 ff.

¹⁰³ Vgl. Klaus: Familienbulle, S. 275. Ähnliche Befürchtungen wie Klaus hegte auch der Anstaltsarzt Henck, der die Gefangenen im Herbst 1977 beinahe täglich besuchte.

nisterium sehr wohl über die schlechte psychische Verfasstheit der RAF-Häftlinge¹⁰⁴. Da die Vollzugsleitung jedoch nicht die ansonsten üblichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Selbstmords anordnen konnte – weder konnten die Häftlinge mit anderen Gefangenen zusammengelegt noch dauerhaft in „Isolierzellen“ untergebracht werden – oblag die Entscheidung, wie weiterhin zu verfahren sei, dem Landesjustizministerium, das die Warnung Nussers jedoch schlichtweg ignorierte.

Letztlich war es unmöglich, die psychische Verfasstheit der Häftlinge objektiv einzuschätzen. Das zeigte sich insbesondere in Anbetracht des letzten Gesprächs, das Ensslin mit den beiden Anstaltsgeistlichen am Nachmittag des 17. Oktober 1977 führte. Die Anordnung geeigneter Maßnahmen unterblieb demnach auch deshalb, weil eine eindeutige Beurteilung der seelischen Verfassung der Häftlinge nicht möglich war. Obwohl Ensslin im Laufe der Unterredung mehrmals den eigenen Tod thematisierte, schlossen beide Geistlichen eine akute Selbstmordgefährdung aus. Ihrer Erinnerung nach hatte die Unterhaltung in einer „sehr entspannten, freundlichen, höflichen verbindlichen Atmosphäre“¹⁰⁵ stattgefunden.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Treffen für Ensslin einen rein instrumentellen Charakter hatte. Jedenfalls hatte sie Gespräche mit Geistlichen im Vorfeld vehement abgelehnt, am Vormittag des 17. Oktobers 1977 jedoch dann sehr plötzlich auf einer sofortigen Unterredung bestanden¹⁰⁶. Während des Gesprächs behauptete Ensslin, die Häftlinge sollten „hier vernichtet“ werden. Deshalb bat sie die Seelsorger, drei an Staatssekretär Schüler gerichtete Schreiben im Fall ihres Todes dem Adressaten zukommen zu lassen und auch ihren Anwalt Otto Schily und ihre Eltern über die Existenz der Briefe zu informieren. Sie behauptete, die Briefe in einer Mappe mit der Aufschrift „Anwalt“ in ihrer Zelle aufzubewahren. Die Tatsache, dass eine solche Mappe laut Ermittlungsbericht nicht in Ensslins Zelle aufgefunden wurde, sollte wohl der Vorstellung Vorschub leisten, die Häftlinge seien von Geheimdienstmitarbeitern ermordet worden, die die Mappe anschließend an sich genommen hätten.

Die große zeitliche Nähe der sehr widersprüchlichen Äußerungen der Häftlinge über ihre Selbstmordabsichten lässt letztlich nur zwei Schlussfolgerungen plausibel erscheinen: Entweder unterlagen die Häftlinge wirklich so starken Stimmungsschwankungen, dass ein Freitod an einem Tag keine Option war, während sie ihn am darauf folgenden Tag ernsthaft in Erwägung zogen. Oder die RAF-Gefangenen spielten bewusst ein „Verwirrspiel“¹⁰⁷, um die Verantwortlichen im Unklaren über

¹⁰⁴ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 765ff.

¹⁰⁵ Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 12.

¹⁰⁶ Seit der „Kontaktsperre“ konnten die Gefangenen nur mehr mit den unbeliebten Vollzugsbediensteten oder aber den Anstaltsgeistlichen sprechen.

¹⁰⁷ Äußerst widersprüchliche Angaben machten die Häftlinge auch in einem Gespräch mit Anstaltsarzt Henck am 10. Oktober 1977. Laut Auskunft des Arztes sprach Baader hier von der Möglichkeit eines „kollektiven Selbstmords“, während Ensslin geäußert haben soll: „Also mit Selbstmord ist hier ja bei uns wohl nichts drin“ (zit. n. Henck: Stellungnahme zum vorläufigen Bericht der Landesregierung Baden-Württemberg über die Ereignisse vom 18. Oktober 1977 in der JVA Stuttgart, in: BArch, B 141/85365).

ihre Absichten zu lassen und eine Abstimmung unmöglich zu machen. Überlegungen dieser Art wären allerdings hinfällig, sollten die Zellen der Gefangenen tatsächlich abgehört worden sein. Dann jedenfalls wären die Absichten der Häftlinge bekannt gewesen und ihr Selbstmord hätte verhindert werden können.

Sicherheitsdefizite in der III. Abteilung

Der Untersuchungsausschuss sollte ermitteln, wie die Waffen in die III. Abteilung gelangen konnten. Die Ergebnisse des Untersuchungsberichts legten ein weiteres Mal offen, dass die erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen nur völlig unzureichend umgesetzt worden waren. Das Sicherheitskonzept hatte zahlreiche Defizite und war nicht auf die Unterbringung von Gefangenen ausgerichtet, die sich gegenüber der Mehrheit der „normalen“ Untersuchungsgefangenen durch ihren Bildungsgrad und ihre Intelligenz deutlich abhoben. Die Ermittlungen ergaben, dass sich sämtliche Kunststoffleisten leicht lösen und wieder befestigen ließen, so dass die Gefangenen im dahinter liegenden weichen Putz Verstecke anlegen konnten. Zudem waren der Farbe für den Wandanstrich keine fluoreszierenden Substanzen beigefügt worden, die die Wandverstecke allein durch die Beleuchtung mit einer UV-Lampe hätten sichtbar werden lassen¹⁰⁸. Nicht einmal die eingebauten Waschbeckenarmaturen erfüllten die erforderlichen Sicherheitsstandards, denn in den eingelassenen Hohlräumen konnten ebenfalls kleinere Gegenstände versteckt werden¹⁰⁹. Sogar der Aufbau der Kommunikationsanlage, mit der sich die Häftlinge nach dem Einschluss verständigt hatten, wurde nur wegen baulicher Mängel möglich¹¹⁰.

Ein großes Problem waren die nur unzureichend durchgeführten Kontrollmaßnahmen. So herrschte auch in Stammheim ein chronischer Personalmangel. Im Sommer 1977 unterblieben deshalb in insgesamt elf Fällen die gerichtlich verfügbaren körperlichen Kontrollen von Irmgard Möller und Gudrun Ensslin nach Anwaltsbesuchen¹¹¹. Dies war vor allem deshalb höchst bedenklich, weil die Anwaltsbesuche unbeaufsichtigt blieben und somit immer die Gefahr bestand, dass unerlaubte Gegenstände an die Gefangenen übergeben wurden. Darüber hinaus waren die körperlichen Kontrollen auch just zu einem Zeitpunkt unterblieben, als acht RAF-Häftlinge in Stammheim gemeinsam „Umschluss“ hatten und einmal

¹⁰⁸ Allerdings bezweifelte Helge Lehmann jüngst, dass es den Häftlingen überhaupt möglich war, Wandverstecke anzulegen. Darauf wird noch einzugehen sein (vgl. Lehmann: Todesnacht, S. 107).

¹⁰⁹ Vgl. Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 55 f.

¹¹⁰ Die Häftlinge konnten sich auch tagsüber durch die Lüftungsschlitze der Türen verständigen. Nachts ließ die Vollzugsleitung an den Zellen eine Schaumstoffkonstruktion anbringen, um Gespräche zu verhindern. Allerdings wollte sich Möller noch am Abend des 17. Oktober mit Raspe über die Lüftungsschlitze verständigt haben.

¹¹¹ Vgl. Vollzugsleitung: Dienstverfügung vom 6. Juli 1977. Kontrollen der weiblichen Gefangenen vor oder nach Anwaltsbesuchen, in: HStAS, EA 4/607 Bü 260. Auch die seit Mai 1977 zeitweise in Stammheim inhaftierte Verena Becker wurde nach einem Anwaltsbesuch nicht kontrolliert. Becker war allerdings nicht in der III. Abteilung inhaftiert.

eingeschmuggelte Gegenstände leicht an eine größere Personengruppe hätten weitergegeben werden können¹¹². Die Ursache für die unzureichenden körperlichen Kontrollen waren letztlich trivial: Es war nicht gelungen, genügend weibliches Personal für den Vollzugsdienst zu gewinnen, das die notwendigen körperlichen Kontrollen hätte durchführen können¹¹³. Einen expliziten Hinweis der Vollzugsleitung hatte das Justizministerium Baden-Württemberg einfach ignoriert¹¹⁴.

Insbesondere die strenge körperliche Durchsuchung der Verteidiger war seit 1972 Anlass für zahlreiche Kontroversen zwischen den Anwälten und dem Vollzugpersonal. Die Vorschriften sahen vor, dass die Verteidiger zunächst Mantel oder Jacke ablegen mussten, um sodann mit einer Sonde abgetastet und abschließend noch abvisitiert zu werden. Alle Gegenstände, die Anwälte zu den Treffen mit den Gefangenen mitnehmen wollten, sollten ebenfalls gründlich überprüft werden. In das Gefängnis – nicht aber in das Gerichtsgebäude – war zudem die Mitnahme von Stehordnern untersagt, so dass die Akten während der Einlasskontrolle in Schnellhefter umgeheftet werden mussten¹¹⁵. Die Anwälte hatten wiederholt insbesondere den „Hosentürenerlass“ moniert – also den Zwang, die Hosen am Reißverschluss zu öffnen – und diese Anordnung als Demütigung und staatliche Willkürmaßnahme kritisiert. Die strenge Kontrolle aber war keineswegs bloße Schikane, denn wiederholt versuchten Anwälte, unerlaubte Gegenstände zu den Mandantengesprächen mitzunehmen. Jedenfalls ertappten im Mai 1974 Vollzugsbeamte den Anwalt Ensslins bei dem Versuch, leere, in einem Handschuh versteckte Patronenhülsen nach Stammheim einzuschmuggeln¹¹⁶. In diesem konkreten Fall sollte wohl der Ablauf der Sicherheitskontrollen in Stammheim eruiert werden, doch zeigte sich hier beispielhaft die grundsätzliche Bereitschaft einiger Anwälte, verbotene Gegenstände in die Haftanstalten einzuschmuggeln¹¹⁷.

Da es als äußerst unwahrscheinlich galt, dass die Häftlinge erst während der „Kontaktsperre“ in den Besitz von Schusswaffen gelangt waren, musste es ihnen gelungen sein, ihre Waffen über Wochen hinweg in ihren Zellen zu verstecken. Der Untersuchungsausschuss versuchte deshalb zu rekonstruieren, wie gründlich die regelmäßig stattfindenden Zellenkontrollen in der III. Abteilung gehandhabt worden waren. Die entsprechenden Vernehmungen der dort tätigen Vollzugsbeamten machten sodann deutlich, dass auch die Zellenrevisionen den Sicherheits-

¹¹² Vgl. Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 90.

¹¹³ Vgl. Landesregierung Baden-Württemberg: Vorläufiger Bericht, S. 14, 16; Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 65f.; JVA Stuttgart: Schreiben an das Landesjustizministerium vom 31. Oktober 1977, Betr.: Kontrollen bei Besuchen, in: HStAS, EA 4/607 Bü 260.

¹¹⁴ Vgl. Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 73.

¹¹⁵ Vgl. Alfred Fraß: Schreiben an das Justizministerium vom 2. Oktober 1974. Betr.: Baader-Meinhof-Prozess, in: HStAS, EA 4/607 Bü 43, S. 4f.

¹¹⁶ Vgl. Fraß: Schreiben an das Justizministerium, S. 5; Landesjustizministerium: Pressemitteilung vom 14. Mai 1974; in: HStAS, EA 4/607 Bü 27.

¹¹⁷ Noch im Februar 1977 wurde in den Akten des Anwalts Newerla, der zu diesem Zeitpunkt Ingrid Schubert vertrat, drei präparierte Seiten unbekanntem Inhalts entdeckt (vgl. Amtsgericht Stuttgart: Beschluss vom 16. Februar 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 272).

ansprüchen nicht entsprochen hatten. Um die Häftlinge nicht mit der Technik der Kontrolle vertraut zu machen, waren die Durchsuchungen stets in Abwesenheit der Gefangenen vorgenommen worden¹¹⁸. Deshalb konnten die Kontrollen, die meist zwei Beamte vornahmten, nur während des kurzen täglichen Freigangs durchgeführt werden. Bubeck erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, die Zellenkontrollen hätten, je nachdem wie schnell die Häftlinge zurückkehrten, zwischen wenigen Minuten und einer halben Stunde gedauert. In dieser Zeit war es jedoch unmöglich, das gesamte Zelleninventar, inklusive der bis zu 500 Bücher eines jeden Häftlings, eingehend zu überprüfen. Deshalb konzentrierten sich die Vollzugsbeamten darauf, nur die Zellengitter und Zellentüren auf Manipulationen zu kontrollieren und lediglich eine stichprobenartige Prüfung des Inventars vorzunehmen.

Darüber hinaus verzichteten die Beamten aber auch aus einem weiteren Grund auf eine gründlichere Überprüfung der Zellen: Das dominante und aggressive Auftreten der RAF-Häftlinge sowie die Bemühungen, ihre gesundheitliche Verfasstheit zu stabilisieren, führten schließlich dazu, dass ausgerechnet in der III. Abteilung die Zellenrevisionen besonders nachlässig gehandhabt wurden. Die Landesregierung musste jedenfalls einräumen, dass sich die Beamten womöglich auch aufgrund der „massiven Einschüchterungsversuche der Gefangenen“, die „hauptsächlich von Andreas Baader“ ausgegangen seien, von einer „strengen Zellenkontrolle“ hätten abhalten lassen¹¹⁹.

Wenngleich die nachlässigen Kontrollen einen Erklärungsansatz dafür boten, wie es den Gefangenen eventuell möglich war, die Waffen über einen längeren Zeitraum zu verstecken, so wurde doch nie geklärt, warum nicht einmal die Beamten des LKA Baden-Württemberg die Schusswaffen am Abend des 5. September 1977 entdeckt hatten¹²⁰. Dagegen stellten sie in der Zelle Baaders einen Kasten mit Wasserfarben, zwei Sonnenbrillen, Haarspray, Lidschatten und zwei Pelzmäntel sowie verschiedene im Bettkasten versteckte Werkzeuge sicher¹²¹. Die Hohlräume, in denen die Häftlinge ihre Waffen verbargen, sollten Beamte des LKA dagegen angeblich erst nach den Selbstmorden der Gefangenen entdeckt haben. Auch wurden erst dann in einer weiteren Zelle, in der Ingrid Schubert zeitweise untergebracht war, eine Magensonde und Rasierklingen und in der ehemaligen Zelle Pohls eine dritte Waffe, Munition sowie etwas Sprengstoff aufgefunden. Völlig unverständlich war diese Entwicklung nicht zuletzt auch deshalb, weil bereits im Frühjahr 1974 ein Gutachten zu möglichen Sicherheitsdefiziten in der Justizvollzugsanstalt vorlag, das ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass die aufgenagelten Plastiksockelleisten in den Zellen gute Versteckmöglichkeiten böten. Zudem blieb offen, warum es das Landesjustizministerium Baden-Württem-

¹¹⁸ Hierzu etwa Landesregierung Baden-Württemberg: Vorläufiger Bericht, S. 8; Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 75.

¹¹⁹ Landesregierung: Vorläufiger Bericht, S. 36.

¹²⁰ Vgl. Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 90.

¹²¹ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 659 ff.

berg versäumt hatte, schärfere Kontrollen anzuordnen. Dem Ministerium war bekannt, dass es in der Haftanstalt massive Sicherheitsdefizite gab. Nachdem die Presse im September 1977 über den Fund einer Minox-Kamera in der Zelle Baaders berichtete, hatte Bundesjustizminister Vogel seinen Kollegen Bender schriftlich aufgefordert, endlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass weiterhin unerlaubte Gegenstände in die Zellen gelangten und dort versteckt werden konnten¹²².

Der Fund eben dieser Minox-Kamera hatte noch dazu eine lange Vorgeschichte. Nachdem im Spätherbst 1976 in der Wohnung Elisabeth von Dycks Fotoaufnahmen der Stammheimer RAF-Häftlinge gefunden worden waren¹²³, war bekannt, dass die Häftlinge in Besitz einer Kamera sein mussten. Trotz der Sicherheitsvorkehrungen war es offensichtlich möglich gewesen, metallene Gegenstände in die III. Abteilung einzuschmuggeln. Darüber hinaus ließ die Vollzugsleitung die Gefangenen während des „Umschlusses“ permanent optisch überwachen. Warum das Hantieren mit der Kamera dem aufsichtführenden Beamten nicht aufgefallen war, wurde ebenfalls nicht eingehend erörtert¹²⁴. Im Rahmen der im Herbst 1976 angeordneten Zellendurchsuchungen konnte zunächst keine Kamera gefunden werden. Dafür stellten die Beamten einige Gramm Haschisch sicher¹²⁵. Schließlich behauptete Ingrid Schubert, die Kamera nach Stammheim mitgebracht und später einem Anwalt ausgehändigt zu haben. Sehr viel wahrscheinlicher aber war, dass die Verteidiger die Kamera einschmuggelten und diese dann bis zum Herbst 1977 im Besitz der Häftlinge verblieb. Volker Speitel behauptete jedenfalls, die Minox-Kamera sei im Gerichtsgebäude übergeben worden. Tatsächlich entdeckten Vollzugsbeamte die Kamera im September 1977 in einer Kaffeedose in Baaders Zelle. Jedoch wurde die Minox wiederum nicht im Rahmen einer Routinekontrolle gefunden, sondern erst nachdem Baader die Beamten gebeten hatte, ihm eben diese Dose zu bringen¹²⁶. Damit gab Baader selbst dem Vollzugspersonal den entscheidenden Hinweis darauf, dass die Gefangenen im Besitz unerlaubter Gegenstände waren. Allerdings erörterte der Untersuchungsausschuss wiederum nicht den Anlass, der Baader seinerzeit dazu gebracht hatte, den Beamten das Versteck der Minox Kamera preiszugeben. Nach dem Fund der Kamera beließ es das Justizministerium bei der bloßen Ankündigung, die Kontrol-

¹²² Vgl. Anonym: Stammheim. Alte Kiste, in: *Der Spiegel* 3 (1978), S. 75f., hier S. 76. Der zuständige Ministerialdirigent im Landesjustizministerium hatte das Fernschreiben allerdings als „beiläufige Nachricht“ eingestuft und die von Bonn erbetene Vollzugsmeldung über eine strengere Kontrolle noch eine Woche nach dem Selbstmord nicht übermittelt. Jedenfalls ordneten das Justizministerium und die Vollzugsleitung weiterhin keine gründlichere Revision der Zellen an.

¹²³ Vgl. Aust: *Baader-Meinhof-Komplex*, 1997, S. 427.

¹²⁴ Vgl. Otto Schily: Schreiben an Theodor Prinzing vom 19. Dezember 1976, in: *BArch*, B362 3283.

¹²⁵ Vgl. Aust: *Baader-Meinhof-Komplex*, S. 572.

¹²⁶ Vgl. ebd., S. 710. Nicht abschließend geklärt werden kann, ob es sich hierbei tatsächlich um jene Kamera handelte, mit der die RAF-Gefangenen bereits die Aufnahmen des Jahres 1976 machten. Allerdings liegt die Vermutung nahe, dass es sich um ein und dieselbe Kamera handelte.

len von Privatbesuchern und Verteidigern von nun an „konsequent“¹²⁷ durchführen zu wollen.

Im Mai und Juni 1977 ordnete das Justizministerium erneut Umbaumaßnahmen in der III. Abteilung an. Aufgrund der bevorstehenden Verlegung weiterer Häftlinge wurde es notwendig, den Umschlussbereich erheblich zu vergrößern. Zudem sollte ein gesonderter Überwachungsraum eingerichtet werden¹²⁸. Um einen weiteren Selbstmord zu verhindern, war Ensslin bereits unmittelbar nach dem Tod von Meinhof vom Frauen- in den Männertrakt verlegt worden. Insofern war es nur konsequent, dass die Vollzugsleitung im Frühjahr 1977 die erst 1974 errichtete Trennwand zwischen Männer- und Frauenabteilung endgültig einreißen ließ.

Während der Umbaumaßnahmen war es in der III. Abteilung zu weiteren massiven Sicherheitsdefiziten gekommen. Nachdem für die Baumaßnahmen auch Insassen der Anstalt herangezogen worden waren, trafen RAF-Häftlinge und „normale“ Untersuchungsgefangene auf dem Flur der III. Abteilung mehrfach zusammen¹²⁹. Die Anordnung, die den Arbeitseinsatz von Insassen der Haftanstalt erlaubte, hatten sowohl Ministerialdirigent Reuschenbach als auch der damalige Ministerialdirektor Rebmann unterzeichnet¹³⁰. Im Rahmen der Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss machten beide widersprüchliche Angaben darüber, wie sie den Wortlaut der Anordnung seinerzeit verstanden haben wollten. Rebmann behauptete nun, ausgeschlossen zu haben, dass für die Bauarbeiten auch Häftlinge der Anstalt eingesetzt und der „Umschluss“ der RAF-Häftlinge währenddessen fortgeführt wurde. Das, so Rebmann, habe „meine Vorstellungskraft [...] überschritten“¹³¹. Dagegen gab Ministerialdirigent Reuschenbach an, sich sehr wohl im Klaren darüber gewesen zu sein, dass die Anstaltsleitung, wie gemeinhin üblich, auch Untersuchungshäftlinge für die Umbauarbeiten heranziehen würde.

Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass bis zu 18 Häftlinge für die Bauarbeiten eingesetzt worden waren. Da die Vollzugsleitung nicht gegen die Auflagen des Gerichts verstoßen wollte und gleichzeitig keine Möglichkeit bestand, die Zusammenkunft der Häftlinge in einem anderen Bereich der Anstalt stattfinden zu lassen, war es Baader, Ensslin, Raspe, Schubert und Möller¹³² erlaubt worden, während der Umbaumaßnahmen auf dem Flur zusammenzukommen. Aus Zeitgründen war zudem nicht einmal das von einer externen Firma angelieferte Baumaterial durchsucht und sogar darauf verzichtet worden, die in der III. Abteilung eingesetzten Häftlinge nach ihrem Einsatz zu durchsuchen. Die Probleme waren dem Justizmi-

¹²⁷ JVA Stuttgart: Schreiben an den 2. Strafsenat des OLG vom 8. Dezember 1976, in: BArch, B 362/3383.

¹²⁸ Eine Fernsehüberwachungsanlage, die dazu diente, den Flurbereich in der Nacht zu überwachen, war dagegen bereits im August 1976 installiert worden (vgl. Landesjustizministerium: Schreiben an alle Ministerien vom 24. Oktober 1977. Betr.: Bericht der Landesregierung an den Landtag im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 18. Oktober 1977 in der JVA Stuttgart-Stammheim, in: HStAS, EA 2/203 Bü 2132, S. 5).

¹²⁹ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 50ff.

¹³⁰ Vgl. ebd., S. 50.

¹³¹ Ebd., S. 54.

¹³² Möller war im Februar 1977 als „Ersatz“ für Mohnhaupt nach Stammheim verlegt worden.

nisterium und der Vollzugsleitung bekannt, doch hatte man es abermals versäumt, Maßnahmen anzuordnen, um diesem Missstand abzuhelpfen¹³³.

Geradezu grotesk war, dass die RAF-Gefangenen sogar „beim Mischen der Farbe“ mitreden und den Malern „Farbmuster“¹³⁴ vorlegen konnten. Laut Bubeck durften die Häftlinge auf ärztliche Empfehlung hin über die neue Farbgebung ihrer Zellen entscheiden. Die Wahl fiel auf „militärisch-olivfarbene Töne“¹³⁵. Bubeck wusste zudem von weiteren absurden Szenen zu berichten. So habe Baader den neuen Überwachungsraum wegen dessen „innenarchitektonischer Details“ als „Gruft“ bezeichnet und sich daran gestört, dass künftig maximal zehn Zellen für RAF-Gefangene in der III. Abteilung zur Verfügung stehen sollten. Er habe deshalb einen eigenen Umbauplan vorgelegt, der eine Erweiterung des Trakts in den „langen Flügel“ vorsah. Dadurch sollten weitere 40 bis 50 Haftplätze sowie ein größerer Umschussraum geschaffen werden.

Fernerhin deckte der Ermittlungsausschuss auf, dass Raspe, dessen handwerkliches Geschick in Stammheim bekannt war – Ensslin hatte Raspe einst mit dem Decknamen „Zimmermann“ bedacht – versucht hatte, während der Umbaumaßnahmen diverse Werkzeuge an sich zu nehmen. Ein von den Handwerkern vermisstes Stechisen blieb unauffindbar. Und nach dem Selbstmord der Gefangenen wurde in einer Zelle der III. Abteilung eine mit Gips gefüllte 500-Grammpackung Jacobs Kaffee gefunden¹³⁶.

Das Justizministerium hatte zwar die miserable Organisation der Umbaumaßnahmen zu verantworten; die parallele Durchführung von „Umschluss“ und Umbaumaßnahmen aber war dem Umstand geschuldet, dass allein der Senat über die Haftbedingungen bestimmte, so dass nur die Richter eine Suspendierung des „Umschlusses“ hätten anordnen können. Allerdings war dem Senat wiederum nicht bekannt, dass die Baumaßnahmen und der „Umschluss“ parallel durchgeführt wurden. Anstaltsarzt Helmut Henck hatte ein entsprechendes Informationsschreiben der Vollzugsleitung boykottiert¹³⁷.

Die zahlreichen Sicherheitsdefizite zeigten, dass die zeitgenössische Vorstellung, die III. Abteilung sei ein „Hochsicherheitstrakt“, nicht vereinbar war mit den vor Ort herrschenden Bedingungen. Nicht einmal die 1976 in der III. Abteilung installierte Überwachungskamera funktionierte einwandfrei. Jedenfalls existierten ausgerechnet von der Nacht auf den 18. Oktober 1977 keine Aufnahmen. Kritiker der Selbstmord-These behaupteten deshalb, das fragliche Material sei vernichtet worden, um die Ereignisse verschleiern zu können. Laut Untersuchungsbericht war jedoch lediglich versäumt worden, einen Wartungsvertrag mit der Firma Sie-

¹³³ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 53.

¹³⁴ Ebd., S. 52.

¹³⁵ Ebd. Diese Darstellung trifft offensichtlich zu. Jedenfalls kritisierten Mitglieder der Gefangenvertretung in einem Brief aus dem Sommer 1977, dass die RAF-Gefangenen über den Anstrich ihrer Zellen hätten entscheiden dürfen (vgl. Anonym: Stammheimer Privilegien. Dokumentation, in: Rheinischer Merkur vom 30. September 1977).

¹³⁶ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 52.

¹³⁷ Vgl. ebd., S. 53.

mens abzuschließen. Nachdem die Bildaufnahmeröhren nicht rechtzeitig ausgetauscht worden seien, hätte die Kamera keine Aufnahmen mehr geliefert¹³⁸. Angesichts der erst im Herbst 2012 bekannt gewordenen Aussage des diensthabenden Vollzugsbediensteten Hans Springer sind allerdings starke Zweifel an dieser Darstellung angebracht.

Die massiven Sicherheitsdefizite resultierten aus drei Problemfeldern. Erstens war das in Stammheim verfolgte Unterbringungskonzept für die Sicherung terroristischer Straftäter völlig unzureichend, beruhte es doch in erster Linie auf den Erfahrungen im Umgang mit „gewöhnlichen“ Kriminellen¹³⁹. Zweitens führte schlichtweg auch menschliches Versagen dazu, dass Situationen falsch eingeschätzt und mehrfach wichtige Kontrollen unterlassen wurden. Drittens kam es zu massiven Abstimmungsdefiziten zwischen dem Justizministerium, der Vollzugsleitung und den Richtern des Zweiten Strafsenats. Als besonders problematisch erwies sich dabei die Tatsache, dass die Organisation des Vollzugs und die Festlegung der Haftbedingungen in jeweils getrennte Verantwortungsbereiche fielen. Aufgrund der geltenden Rechtslage entschied das Landesjustizministerium in letzter Instanz über alle Fragen, die den organisatorischen Ablauf in Stammheim betrafen, während die Richter am Oberlandesgericht die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen festlegten. Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Gewaltenteilung war eine Abstimmung der Maßnahmen zwischen Gericht und Vollzugsleitung nicht institutionalisiert und es gab ebenso kaum Rücksprachen zwischen Gericht und Justizministerium.

In Anbetracht der massiven Sicherheitsdefizite kann nur spekuliert werden, ob die mangelhafte Informationspolitik und die Abstimmungsdefizite tatsächlich lediglich das Ergebnis einer Verkettung unglücklicher Umstände waren. Vielmehr erscheint es jedenfalls nicht abwegig, dass die äußerst mangelhafte Abstimmungs- politik und das Versäumnis des Justizministeriums zu intervenieren, Spiel- und Freiräume für das Agieren von Geheimdiensten schaffen sollten.

Der Todeszeitpunkt

Nach dem Tod von Baader, Ensslin und Raspe entwickelte sich die Idee, der „Staat“ habe die in Stammheim inhaftierten „Staatsfeinde“ gezielt hinrichten lassen, zu einem wirkmächtigen Mythos. Diese Deutung der Ereignisse konnte überdauern, weil die Ermittlungsbehörden nie den ernsthaften Versuch unternahmen, alle Widersprüche aufzuklären¹⁴⁰. In den vergangenen 35 Jahren wurde deshalb die Fra-

¹³⁸ Vgl. Vollzugsleitung: Aktenvermerk vom 30. Januar 1978. Betr.: JVA Stammheim, hier: Fernseh-Überwachungsanlage im 7. OG, in: HStAS, EA 4/413 Bü 88.

¹³⁹ Vgl. Vollzugsleitung: Stellungnahme zum vorläufigen Bericht der Landesregierung, in: BArch B 141/85365.

¹⁴⁰ In diesem Zusammenhang betonte Balz, es sei erstaunlich, dass dieser Umstand nur sehr kurzfristig in der Presse diskutiert wurde und sich mögliche Verdachtsmomente allein gegen das Vollzugspersonal richteten. Wörtlich schrieb Balz: „In allen Zeitungen werden in erster Linie die Gefängniswärter verdächtigt, sich entweder erpressen oder bestochen lassen zu ha-

ge „Selbstmord oder Mord“¹⁴¹ vielfach diskutiert. Die jüngste Veröffentlichung zu dieser Thematik erschien erst 2011. Unter dem plakativen Titel „Die Todesnacht von Stammheim – Eine Untersuchung“ präsentierte Helge Lehmann die Ergebnisse seiner eigenen Nachforschungen¹⁴².

Lehmann, ebenso wie allen anderen Kritikern der Selbstmord-These, ist insofern Recht zu geben, als die Ermittlungsbehörden und der Untersuchungsausschuss tatsächlich nicht alle Widersprüche und offenen Fragen überzeugend aufklärten und deshalb weiterhin Ermittlungslücken zu beklagen sind. Darüber hinaus legen jüngste Erkenntnisse nahe, dass es womöglich ein starkes Interesse gab, dass der Zellenflur der III. Abteilung im Zeitraum von 0.30 Uhr und 3.30 Uhr am 18. Oktober 1977 nicht optisch überwacht wurde. Anlässlich des 35. Jahrestags des Todes von Ensslin, Baader und Raspe kündigten Gottfried Enss-

ben“ (Balz: Von Terroristen, S. 317). Balz zitiert sodann lediglich einen Artikel aus *Der Spiegel*, was zur Untermauerung seiner These „in allen Zeitungen“ etwas dürftig ist. Tatsächlich berichteten die Medien wiederholt und ausführlich über die zahlreichen Ungereimtheiten. Sehr ausführlich informierte etwa *Die Zeit* (vgl. Karl-Heinz Janssen: „Was geschah wirklich in Stammheim?, in: *Die Zeit* 2-5 (1978)).

¹⁴¹ Weidenhammer: Selbstmord oder Mord?; Lutz Wernicke: Stammheim 1977. Wirklichkeit und Propaganda, Münster 2004.

¹⁴² Lehmann behauptete, als „unpolitischer Mensch“ im Rahmen der „Strandlektüre“ von Austs „Baader-Meinhof-Komplex“ über die zahlreichen Widersprüche förmlich „gestolpert“ zu sein. Angesichts dieser sehr naiven Darstellung der eigenen Motivation erscheinen Zweifel durchaus angebracht. Problematisch ist, dass Lehmann die gebotene Objektivität oftmals vermissen lässt. So heißt es etwa: „Als ich über die offizielle Darstellung näher nachdachte, kam mir so manches unmöglich vor, gerade im Hochsicherheitstrakt von Stammheim. Dieses Gefängnis wird in allen Medien damals wie heute als eines der am besten bewachten und sichersten Gefängnisse in Deutschland bezeichnet“ (ebd., S. 13). Weiter führt Lehmann aus, dass „einer breiten Öffentlichkeit bis heute nicht bewusst [sei] warum Schleyer sterben musste“. Die Verantwortung sieht Lehmann nicht bei den Mitgliedern der „zweiten Generation“, sondern in der unnachgiebigen Haltung des Krisenstabes, der sich weigerte, Schleyer auszutauschen. Angesichts der Brutalität der „zweiten Generation“ ist eine solche Behauptung aber geradezu grotesk. Auch negiert sie, dass außer Schleyer vier weitere Personen einzig und allein deshalb sterben mussten, weil sie den Entführern „im Weg“ waren. An zahlreichen weiteren Aussagen lässt sich unschwer erkennen, dass Lehmann keineswegs „unpolitisch“ argumentierte. So kritisiert er einerseits, dass der Wortlaut der Erklärung Meinhofs aus dem Herbst 1975 stark verkürzt und infolgedessen inhaltlich falsch wiedergeben worden sei. Eine Entzweiung – so sein Fazit – habe demnach nicht stattgefunden. Andererseits verschweigt er, dass sich Ensslin wenige Tage vor dem Selbstmord von Meinhof vor Gericht deutlich von ihr distanziert hatte. Darüber hinaus übernimmt Lehmann in seiner Argumentation auch Begriffe wie „Isolationsfolter“ und „Counterinsurgency“ (S. 138ff.). Dass die Häftlinge in Stammheim letztlich privilegiert wurden, thematisiert er ebenso wenig wie die Tatsache, dass die Gefangenen ihre Haftbedingungen instrumentalisierten. Alle seine Nachforschungen gehen von der Annahme aus, dass die Gefangenen in einem „Hochsicherheitstrakt“ inhaftiert waren. Mögliche organisatorische Mängel und Abstimmungsdefizite lässt er dagegen außer Acht und spekuliert lieber über die Ermordung der Gefangenen durch westliche Geheimdienste. Lehmann wertet die Spurenlage ähnlich wie Karl Heinz Weidenhammer. Dies war vor allem deshalb problematisch, weil zuvor verschiedentlich darauf hingewiesen wurde, dass Weidenhammer seinerzeit falsche Schlüsse gezogen hatte (vgl. etwa Wernicke: Stammheim 1977). Dessen ungeachtet weist Lehmann überzeugend zahlreiche Ermittlungslücken nach, so dass im Folgenden auch auf seine Erkenntnisse Bezug genommen werden soll.

lin und Helge Lehmann an, einen Antrag auf Neuaufnahme des Ermittlungsverfahrens stellen zu wollen, und forderten erneut die Freigabe aller Akten¹⁴³. Weiterhin gaben Lehmann und Ensslin bekannt, dass ihnen die ergänzende Aussage des Justizbeamten Hans Springer von anonymer Seite zugespielt worden sei. Springer, der in der fraglichen Nacht für den Dienst in der III. Abteilung eingeteilt war, hatte demnach bereits am 18. Oktober 1977 angegeben, in der Nacht um 0.30 Uhr von seinem Posten abberufen und in den „langen“ Flügel beordert worden zu sein. Er kehrte demnach erst gegen 3.30 Uhr in die III. Abteilung zurück¹⁴⁴. Springer wusste nicht, wer ihn abkommandiert hatte; er verließ sich jedoch auf die Zusage, dass die Überwachung des Zellenflurs trotz seiner Abwesenheit lückenlos garantiert werde. Darüber hinaus gab er entgegen seiner ersten Aussage an, nicht sechs oder sieben, sondern lediglich vier Kontrollgänge gemacht zu haben¹⁴⁵.

Diese Erkenntnisse sind äußerst brisant, weil Springer als einziger für die optische Überwachung des Zellenflurs zuständig war, der Zellenflur demnach in der fraglichen Nacht zeitweise unüberwacht blieb, nachdem auch die Telematanlage nicht funktionierte¹⁴⁶. War bis dahin wiederholt diskutiert worden, warum Springer die Schüsse nicht hörte, obwohl Baader und Raspe keinen Schalldämpfer benutzt hatten, so würde sich dieser Widerspruch durch die Abwesenheit Springers erklären lassen. Dann wiederum erscheint es aber umso fraglicher, warum die ergänzende Aussage Springers nicht veröffentlicht werden sollte. Jedenfalls gaben die Ermittlungsbehörden nur die erste Aussage frei¹⁴⁷.

Diese Enthüllung ist nur das letzte Glied einer langen Kette von Skandalen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren zum Tod der RAF-Gefangenen standen. Im Folgenden soll allerdings keine Würdigung aller offenen Fragen erfolgen, sondern es sind nur die augenscheinlichsten Widersprüche zu diskutieren¹⁴⁸.

¹⁴³ Vgl. Michael Sontheimer: Das Rätsel der Stammheimer Todesnacht. Die Offensive des Ensslin-Bruders, in: Der Spiegel vom 19. Oktober 2012, unter: [www.http://www.spiegel.de/politik/deutschland/raf-in-stammheim-bruder-will-tod-von-gudrun-enssling-1977-klaeren-a-862180.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/raf-in-stammheim-bruder-will-tod-von-gudrun-enssling-1977-klaeren-a-862180.html), letzter Zugriff: 12. November 2012.

¹⁴⁴ Vgl. Hans Rudolf Springer: Ergänzende Vernehmung vom 18. Oktober 1977, unter: <http://todessnacht.com/Dokumente/ErgaenzendeAussageSpringer.pdf>, letzter Zugriff: 12. November 2012.

¹⁴⁵ Im Gegensatz zu der Ergänzenden Vernehmung war seine erste Aussage bereits frühzeitig vom Untersuchungsausschuss veröffentlicht und vielfach zitiert worden.

¹⁴⁶ In Anbetracht dieser jüngsten Entwicklung erscheint es aber mehr als fraglich, ob die Telematanlage tatsächlich nur aufgrund eines Wartungsfehlers versagte.

¹⁴⁷ Wolfgang Kraushaar erklärte auf der vom Institut für Zeitgeschichte am 8. und 9. November 2012 in München veranstalteten Konferenz „Staat gegen Terrorismus“, das fragliche Dokument gesehen zu haben. Er hielt es nicht für eine Fälschung.

¹⁴⁸ Da die genauen Todesumstände von Baader, Ensslin und Raspe weiterhin umstritten sind, erscheint der Verfasserin eine Offenlegung des eigenen Standpunkts an dieser Stelle als geboten: Nach Würdigung aller bekannten Umstände ist die Verfasserin überzeugt, dass Baader, Ensslin und Raspe in der fraglichen Nacht Selbstmord begingen. Gleichzeitig ist es jedoch nicht wahrscheinlich, dass sich die Ereignisse tatsächlich so zutrugen, wie es von Untersuchungsausschuss und Staatsanwaltschaft behauptet wurde.

Der Waffenschmuggel

Laut den offiziellen Ermittlungsergebnissen schleusten die Verteidiger die fraglichen Waffen in das Gerichtsgebäude ein. Diese Erkenntnis stützte sich im Wesentlichen auf die Aussagen Volker Speitels. Laut Speitel war für „Testzwecke“ 1976 zunächst eine Minox-Kamera, versteckt in einem Hohlraum der Handakten, eingeschmuggelt worden¹⁴⁹. Kurze Zeit später hätten die Gefangenen dann verlangt, ihnen zudem eine „Knarre“¹⁵⁰ zu besorgen. Schließlich habe Brigitte Mohnhaupt nach ihrer Haftentlassung eine „Bestellung“ für zwei weitere Waffen sowie für den in Schuberts Zelle entdeckten Sprengstoff überbracht¹⁵¹. Über die Handakten von Rechtsanwalt Arndt Müller, dem Verteidiger Gudrun Ensslins, seien im Frühjahr 1977 neben den Waffen auch Heizspiralen, kleinere Kochplatten und ein leistungsstarkes Transistorradio in den Zellentrakt der Häftlinge geschmuggelt worden¹⁵².

Die Ermittlungsbehörden hätten die Aussagen Speitels sehr viel stärker, als es tatsächlich geschehen war, hinterfragen müssen: Erstens hätte Rechtsanwalt Müller, der das Gerichtsgebäude in der Zeit von September 1976 bis April 1977 insgesamt 49 Mal besuchte¹⁵³, bei einer Vielzahl seiner Besuche den Versuch unternemen müssen, verbotenes Material mit sich zu führen, um alle von Speitel beschriebenen Gegenstände überhaupt einschmuggeln zu können¹⁵⁴. Zweitens sagte Speitel aus, dass Brigitte Mohnhaupt erst nach ihrem Haftende die „Bestellung“ der „Stammheimer“ über zwei weitere Schusswaffen überbracht habe. Nachdem Mohnhaupt jedoch erst am 8. Februar 1977 entlassen wurde, hätte der Schmuggel der Waffen nur in dem relativ kurzen Zeitraum zwischen dem 9. Februar und dem 28. April 1977 mit insgesamt 18 Verhandlungstagen erfolgen können¹⁵⁵. Dieser Umstand wurde in der einschlägigen Literatur bislang allerdings noch nicht gewürdigt.

Baader, Raspe und Ensslin nahmen im fraglichen Zeitraum nur ein einziges Mal an der Hauptverhandlung teil, als sie am 29. März 1977 im Gerichtssaal gegen die Abhörmaßnahmen protestierten¹⁵⁶. Nach den Erkenntnissen der Generalbundes-

¹⁴⁹ Vgl. Volker Speitel: Aussage, S. 15 f.; Peters: Tödlicher Irrtum, S. 453.

¹⁵⁰ Peters: Tödlicher Irrtum, S. 454.

¹⁵¹ Vgl. Anonym: „Wir wollten alles und gleichzeitig nichts“, Ex-Terrorist Speitel über seine Erfahrungen in der westdeutschen Stadtguerilla, in: Der Spiegel 33 (1989), S. 30–36, hier S. 30.

¹⁵² Ferner sagte Speitel aus, dass die Verteidiger auch ein Bügeleisen, mehrere Stangen Sprengstoff, Kabel, mehrere Kleinstradios, Kopfhörer und eine Glühlampe in die Anstalt schmuggelten (vgl. Volker Speitel: Aussage, S. 15 f.).

¹⁵³ Vgl. ebd.

¹⁵⁴ Laut Aust bei jedem vierten oder fünften Besuch (vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 586 f.).

¹⁵⁵ Tatsächlich aber dürfte der Zeitraum noch kürzer gewesen sein, da die Waffen nach der Entlassung Mohnhaupts ja erst noch besorgt und präpariert – Entfernung von Griffschalen und Seriennummer – werden mussten.

¹⁵⁶ Jenen Tag erinnerte der Journalist Ulf Stuberger wie folgt: „Den Verfahrensablauf wollte ich gerade meiner Agentur melden, als Baader in den Saal kam, gefolgt von den anderen noch lebenden Angeklagten. Sie zeigten sich seit Monaten zum ersten Mal wieder in der Halle“ (vgl. Stuberger: Stammheim, S. 138).

anwaltschaft trafen Ensslin und ihr Anwalt Müller im Februar, März und April 1977 dennoch mehrfach in den Vorführräumen des Prozessgebäudes aufeinander¹⁵⁷. Dass die verantwortlichen Beamten keine Meldung machten, nachdem die Gefangenen wiederholt in das Gerichtsgebäude gebracht werden wollten, um ausgerechnet dort mit ihrem Anwalt zu sprechen, nicht aber um am Prozess selbst teilzunehmen, ist jedenfalls unwahrscheinlich. Immerhin bedeutete die Verbringung jedes Mal einen immensen organisatorischen Aufwand.

Vollkommen unverständlich war auch, warum die Vollzugsbeamten bei der Rückführung aus dem Prozessgebäude in die Haftanstalt gänzlich auf Kontrollen verzichteten. Eine logische Begründung dafür, dass die Gefangenen nach ihrer Rückkehr aus dem Gerichtsgebäude trotz einer anderslautenden Hausverfügung nicht durchsucht wurden, gaben weder die Vollzugsleitung noch das Justizministerium ab. Die Vollzugsleitung behauptete, man habe keine Durchsuchung angeordnet, weil man fest davon ausgegangen sei, dass die Anwälte vor dem Betreten des Gebäudes bereits streng kontrolliert worden seien und die Mitnahme von unerlaubten Gegenstände deshalb ausgeschlossen sei. Dagegen erklärte Kurt Rebmann bei seiner Aussage vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, die Vollzugsbeamten hätten von einer Durchsuchung Abstand genommen, weil sie das Zusammentreffen im Gerichtsgebäude weder als Ausführung noch als Verteidigerbesuch werteten und es daher keine Vorschriften gab, wie zu verfahren sei. Weder die Vollzugsleitung noch das Justizministerium wollten später die Verantwortung für dieses Debakel übernehmen¹⁵⁸.

Auch die Behauptung Speitels, Müller sei über den tatsächlichen Inhalt der Handakten im Unklaren gelassen worden¹⁵⁹, warf zahlreiche Fragen auf, denen im Rahmen der offiziellen Ermittlungen nicht ausreichend nachgegangen wurde. Nachdem Müller laut Speitel fürchtete, seine Handakten könnten für den Schmuggel präpariert werden, hätten die Ermittler eigentlich abklären müssen, warum Müller selbst dann nicht misstrauisch wurde, als er Ensslin wiederholt im Gerichts- statt im Gefängnisgebäude treffen sollte. Offen blieb fernerhin, warum er es versäumte, seine Handakten persönlich zu kontrollieren. Müller behauptete jedenfalls, niemals Waffen, Sprengstoff und andere Bestellungen für die RAF-Gefangenen geschmuggelt zu haben¹⁶⁰.

Stefan Aust kam zu dem Schluss, dass es „nahezu ausgeschlossen“ sei, dass „derart viele und große Gegenstände [...] auf dem von Speitel beschriebenen Weg in die Anstalt“¹⁶¹ eingeschmuggelt worden seien. Vielmehr habe es noch

¹⁵⁷ Vgl. Kurt Rebmann: Bericht zu den neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Verbringung von Waffen, Sprengstoff und anderen Gegenständen in die JVA Stammheim und weitere Justizvollzugsanstalten. Auszug aus dem Kurzprotokoll der 34. Sitzung des Rechtsausschusses des 8. Deutschen Bundestages vom 15. Februar 1978, in: BArch, B 141/85365.

¹⁵⁸ Vgl. Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 67; Kurt Rebmann: Bericht.

¹⁵⁹ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 586.

¹⁶⁰ Vgl. Arndt Müller: Gegendarstellung vom 28. August 1980 zu dem Artikel „Wir wollten alles“, in: Der Spiegel 37 (1980), S. 87.

¹⁶¹ Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 588.

„andere Wege“¹⁶² gegeben, die Waffen in die Anstalt einzuschmuggeln: „Einige der beim Umbau eingesetzten Gefangenen arbeiteten auch außerhalb der Anstalt. Zumindest theoretisch wäre es möglich gewesen, durch den Einsatz von etwas Geld und guten Worten über sie und über die Materiallieferungen noch ganz andere Dinge als nur Gips in die ‚sicherste Haftanstalt der Welt‘ zu bringen“¹⁶³.

Neben der Frage, ob es tatsächlich nur die unzureichenden Kontrollen waren, die den Waffenschmuggel und das Verstecken der Waffen im Gefängnis möglich machten, wurde ebenso wenig geklärt, wie die Gefangenen ihre Waffen bei den Verlegungen innerhalb der III. Abteilung mit sich führen konnten. Baader wurde nach der Schleyer-Entführung zunächst aus Zelle 715 in Zelle 719 verlegt. Nach der Festnahme Speitels am 2. Oktober 1977 wurde er dann zurück in die Zelle 715 verlegt, wo er schließlich am Morgen des 18. Oktobers 1977 tot aufgefunden wurde. Dagegen blieb Raspe in den ersten Wochen der Schleyer-Entführung zunächst in Zelle 718 inhaftiert, wurde aber nach der Festnahme Speitels plötzlich in Zelle 716 verlegt. Raspe wurde also entweder zufällig oder absichtlich in eine Zelle verlegt, in der bereits eine Waffe versteckt war, oder er hatte die Waffe auch bei der Verlegung mit sich geführt. Während sich die Ermittler darauf festlegten, dass Baader seine Waffe in seinem Plattenspieler versteckte, fragten sie nie dezidiert nach, ob und wie Raspe seine Waffe trotz der Verlegungen mitführen konnte. Die Recherchen von Stefan Aust und Helmar Büchel gaben dagegen Grund zu der Annahme, dass Raspe und Baader gezielt so verlegt wurden, dass Raspe erstens in den Besitz der Waffe gelangen und zweitens das Kommunikationssystem der Häftlinge aufrechterhalten werden konnte¹⁶⁴.

Es bleibt jedenfalls vollkommen unverständlich, warum die ermittelnden Behörden den Aussagen Speitels trotz vieler Widersprüche Glauben schenkten, ohne seine Angaben nochmals zu hinterfragen. Deshalb drängte sich der Verdacht geradezu auf, die Staatsanwaltschaft habe fahrlässig oder gar bereitwillig über Unstimmigkeiten hinweggesehen. Jedenfalls waren die Aussagen Speitels insofern „bequem“ und wohl auch willkommen, weil damit allein die Anwälte für den Waffenschmuggel verantwortlich gemacht werden konnten.

Die Vermutung, auch Speitel könnte einen „Deal“ mit den Ermittlungsbehörden geschlossen haben, drängte sich geradezu auf. Nachdem er noch im Dezember 1977 zu einer sehr geringen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, wurde er bereits 1979 aus der Haft entlassen. Später stellte sich dann auch noch heraus, dass das BKA Speitel zu einer neuen Identität verholfen hatte. Demnach lebte Volker Speitel nach seiner Haftentlassung für kurze Zeit in Brasilien, bevor er nach Deutschland zurückkehrte und Mitte der 1980er Jahre als Pressesprecher

¹⁶² Ebd., S. 590

¹⁶³ Ebd., S. 619.

¹⁶⁴ Vgl. Stefan Aust/Helmar Büchel: Die RAF. Der Herbst des Terrors, ARD/NDR-Dokumentation, Erstsendung 10. September 2007.

des Wohnmobil-Herstellers Westphalia arbeitete. Nachdem seine wahre Identität aufgefliegen war, setzte sich Speitel erneut ab¹⁶⁵.

Bis heute nicht endgültig geklärt ist die Frage, wann genau sich Speitel den Behörden erstmals offenbarte. Die Ermittlungsbehörden, allen voran der damalige Bundesanwalt Joachim Lampe, behaupteten zwar, Speitel habe sein Wissen erst nach dem Selbstmord der Gefangenen und dem Mord an Schleyer preisgegeben¹⁶⁶. Aust bezweifelte aber stark, dass diese Darstellung so tatsächlich stimmte. Immerhin war Speitel bereits am 2. Oktober 1977 und damit zwei Wochen vor dem Suizid der Stammheimer Häftlinge verhaftet worden¹⁶⁷. Die Frage des exakten Zeitpunkts der Aussagen und die Möglichkeit, dass Speitel sich womöglich schon in der Zeit zwischen dem 2. und 17. Oktober den Ermittlungsbehörden offenbart haben könnte, sind für die Klärung der Vorgänge erheblich. Polizei und Staatsanwaltschaft hätten dann nämlich schon frühzeitig von dem geplanten Selbstmord und der Tatsache, dass die Gefangenen im Besitz von Waffen waren, Kenntnis erlangen können.

Fernerhin wurde auch nie geklärt, warum es den Anwälten möglich gewesen sein sollte, Gegenstände in Handakten einzuschmuggeln. Laut *Spiegel*-Recherchen galt in Vollzugskreisen der Versuch, Objekte etwa in ausgehöhlten Büchern zu verstecken, als „alte Kiste“¹⁶⁸. Nur deshalb durften Handakten nicht in die Haftanstalt mitgeführt und mussten Unterlagen umgeheftet werden. Umso unverständlicher ist, warum die Anwälte ihre Handakten in das Gerichtsgebäude mitnehmen konnten *und* die verantwortlichen Beamten sogar darauf verzichteten, diese gründlich zu kontrollieren. Ein Erklärungsansatz könnte sein, dass die massiven Proteste der Verteidiger gegen die Kontrollen schließlich dazu führten, dass das Gericht den Anwälten die Mitnahme gestattete und eine Lockerung der Kontrollen anordnete. Allerdings erklärt das nicht, warum auch die Durchsuchungen der Angeklagten bei der Rückführung vom Gerichtsgebäude in das Gefängnis äußerst nachlässig gehandhabt wurden. Dort nämlich hatte nicht der Senatsvorsitzende Prinzing, sondern der Anstaltsleiter Nusser das Hausrecht inne¹⁶⁹. Beide, Nusser und Prinzing, verzichteten also darauf, die gründliche Durchsuchung der RAF-Gefangenen anzuordnen und durchzusetzen.

¹⁶⁵ Vgl. Markus Kriecher: 2. Oktober. Der Meistersinger der RAF, in: Focus vom 2. Oktober 2007, unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/raf/tagebuch/2-oktober_aid_134592.html, letzter Zugriff: 16. April 2011. Bis heute sind weder seine neue Identität noch sein Aufenthaltsort bekannt.

¹⁶⁶ Vgl. Martin Knobbe: Ehemaliger RAF-Helfer. Der Ankläger und sein Informant, in: Der Stern vom 27. April 2007, unter: <http://www.stern.de/politik/deutschland/ehemaliger-raf-helfer-der-anklaeger-und-sein-informant-588020.html>, letzter Zugriff: 16. April 2011.

¹⁶⁷ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 750f.

¹⁶⁸ Anonym: „Alte Kiste“, S. 79. Zudem sei am 9. Juli 1977 in der ARD der Hollywood-Film „Todfeinde“ gezeigt worden. Als Wanderprediger getarnt, hatte der „Rächer“ Robert Mitchum hier seinen Revolver in einer ausgehöhlten Bibel verborgen.

¹⁶⁹ Lehmann wollte im Rahmen eigener Versuche sogar zu dem Ergebnis gekommen sein, dass die Waffen unmöglich auf dem beschriebenen Weg eingeschmuggelt worden waren. Beim Durchblättern des Ordners sei der verklebte Papierblock, der den Hohlraum verbarg, sofort aufgefallen (vgl. Lehmann: Todesnacht, S. 25ff.).

Todesursachen

Staatsanwaltschaft und Untersuchungsausschuss stützten ihre Bewertung der Todesursachen im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Obduktionsberichts¹⁷⁰. Angehörige und Anwälte bestritten jedoch, dass Baader, Ensslin und Raspe sich das Leben nahmen, und warfen ihrerseits dem „Staat“ vor, die RAF-Gefangenen ermordet zu haben. Sie begründeten ihre Vorwürfe mit den unzähligen „Ermittlungslücken“¹⁷¹: den nur vage bestimmbareren Todeszeitpunkt, die mysteriöse „Spur Nr. 6“, den unklaren Ablauf von Baaders Suizid sowie die Auffindesituation der Leichen Raspes und Ensslins¹⁷².

Bereits der verspätete Beginn der Obduktion wurde massiv kritisiert. Die Verzögerung hatte nämlich dazu geführt, dass die Rechtsmediziner den exakten Todeszeitpunkt von Baader und Ensslin nicht mehr bestimmen konnten. Das Justizministerium Baden-Württemberg hatte sich gegen den Vorwurf absichern wollen, es versuche, den Mord an den Gefangenen zu vertuschen, und bestellte deshalb auch Experten aus dem Ausland nach Stuttgart ein¹⁷³. Aufgrund dessen konnte erst am Nachmittag des 18. Oktober 1977 mit der Leichenschau begonnen werden. Dies hatte zur Folge, dass sich die Beteiligten nur mehr auf einen Zeitkorridor, nicht aber auf einen exakten Todeszeitpunkt festlegen wollten. Demnach war Baader frühestens zwischen 1.25 und 2.15 Uhr, Ensslin frühestens zwischen 1.15 und 1.25 Uhr verstorben. Das Wissen um den exakten Todeszeitpunkt war jedoch sehr relevant. Die offizielle Begründung, die Gefangenen hätten sich aus Resignation über ihre Situation das Leben genommen, war nur glaubwürdig, sofern diese von der erfolgreichen Befreiung der „Landshut“ überhaupt hatten erfahren können. Nachdem die ersten Meldungen über den Ausgang der Entführung jedoch erst gegen 0.40 Uhr im Radio gesendet wurden, hätte ein früherer Todeszeitpunkt die Argumentation der Behörden unglaubwürdig werden lassen.

Zwar ist es durchaus vorstellbar, dass sich das Justizministerium durch die Hinzuziehung ausländischer Rechtsmediziner absichern wollte; es ist jedoch vollkommen unverständlich, dass am Morgen des 18. Oktober auch keine Messung der

¹⁷⁰ Vgl. u. a. Staatsanwaltschaft Stuttgart: Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Todes von Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe und der Anzeigensache wegen des Verdachts eines versuchten Tötungsdeliktes zum Nachteil vom Irmgard Möller vom 18. April 1978, in: HStAS, EA 4/607 BÜ 273.

¹⁷¹ Ferner aufgeführt wurden auch der Waffenschmuggel und mögliche Abhörmaßnahmen, die im Unterkapitel „Die Spekulationen über mögliche Abhörmaßnahmen“ diskutiert werden. Der Ansatz, alle Ermittlungsdefizite zu analysieren, wird in der vorliegenden Arbeit jedoch nicht verfolgt.

¹⁷² Vgl. Karl-Heinz Janssen: Was geschah in Stammheim wirklich? Die Untersuchungen der Schusswunden und der Erhängung – Das Rätsel der Todeszeiten, in: Die Zeit 3 (1978), S. 3f.

¹⁷³ Die Obduktion führten schließlich die deutschen Gerichtsmediziner Prof. Joachim Rauschke und Prof. Hans-Joachim Mallache sowie Prof. Wilhelm Holczabek aus Wien, Prof. Hans-Peter Hartmann aus Zürich und Prof. Armand André aus Lüttich durch. Die innere Leichenschau, an der auch die RAF-Verteidiger Otto Schily (Ensslin), Karl-Heinz Weidenhammer (Raspe), Hans Heinz Heldmann (Baader) und Jutta Bahr-Jendges (Möller) teilnahmen, fand einige Stunden später in Tübingen statt (vgl. Landesjustizministerium: Dokumentation).

Körpertemperatur erfolgte. Immerhin musste den Verantwortlichen bekannt gewesen sein, dass diese Daten zur exakten Bestimmung der Todeszeit später unerlässlich sein würden.

Die Leiche Baaders wies einen Genickschuss auf. Diese Form der Selbsttötung galt gemeinhin zwar als ungewöhnlich, doch schlossen die Gerichtsmediziner, Baader habe sich seine Pistole mit der rechten Hand und dem Griff nach oben an den Nacken gehalten und mit der linken Hand abgedrückt. Diese Darstellung deckte sich zwar mit den sichergestellten Blutspuren, widersprach aber wiederum den Erkenntnissen der Kriminalpolizei. Nachdem Patronenhülsen rechts von der Leiche gefunden worden waren und die Pistole die Hülsen nach rechts auswarf, hatten die Beamten nämlich gefolgert, dass Baader die Waffe mit der linken Hand gehalten und mit der rechten abgedrückt haben musste. Weitere Nachforschungen, die diese Widersprüche hätten aufklären können, unterblieben schlichtweg. Auch ging die Staatsanwaltschaft über einen weiteren Widerspruch hinweg: Die am Tatort sichergestellten Schmauchspuren ließen keine eindeutige Beurteilung zu, aus welcher Entfernung überhaupt geschossen worden war. Da nur sehr wenige Schmauchspuren gefunden wurden, schlussfolgerten die Experten des BKA, dass Baader sich aus einer Entfernung von 30 bis 40 cm erschossen haben musste. Dies stand aber im Widerspruch zum Obduktionsbericht, der einen aufgesetzten Genickschuss als Todesursache auswies¹⁷⁴. Daraufhin ließ die Staatsanwaltschaft erklären, dass eine „Verschleppung von Schmauchspuren“ stattgefunden haben musste¹⁷⁵. Im Juni 1978, zwei Monate, nachdem die Staatsanwaltschaft Stuttgart ihre Ermittlungen offiziell eingestellt hatte, teilte das BKA dann mit, dass die vermeintlichen Schmauchspuren unter Umständen gar keine seien, weil Blei und Barium, die Hauptbestandteile der fraglichen Spur, häufig in der Natur vorkommende Elemente seien¹⁷⁶.

Ganz und gar unprofessionell war ferner der Umgang mit weiteren Gewebeproben. Nachdem an Baaders Hand rötliche Spritzer festgestellt worden waren, sollten diese von Professor Rauschke im Stuttgarter Institut für Rechtsmedizin näher analysiert werden. Rauschke sicherte dem Untersuchungsausschuss zunächst zu, sein Gutachten spätestens im November 1977 vorlegen zu wollen. Jedoch fehlte das Gutachten noch im Frühjahr 1978 und damit zu einem Zeitpunkt, als Untersuchungsausschuss und Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen bereits beendet hatten¹⁷⁷. Der mysteriöse Begriff „Spur Nr. 6“ bezeichnete eine weitere, an der Wand von Baaders Zelle gesicherte Gewebe- beziehungsweise Blutspur. Die Rechtsmediziner folgerten, dass diese Spur vom tödlichen Schuss herkommen musste. Dagegen kam die Kriminalpolizei zu dem Ergebnis, dass das fragliche Geschoss nicht an die Wand prallte, sondern in unmittelbarer Nähe der Leiche lie-

¹⁷⁴ Vgl. Anonym: Spur Nr. 6, S. 98.

¹⁷⁵ Bei der Leiche von Raspe konnten sogar weder Schmauch- noch Blutspuren sichergestellt werden.

¹⁷⁶ Vgl. Anonym: Spur Nr. 6, S. 99.

¹⁷⁷ Vgl. ebd., S. 101 f.

gen geblieben war¹⁷⁸. Auch im Fall der „Spur Nr. 6“ unterblieb eine eingehende Analyse durch das Gerichtsmedizinische Institut. Laut *Stern*-Recherchen wurde die Probe Anfang der 1980er Jahre in das Institut für Rechtsmedizin in Berlin überstellt und gilt seitdem als verschollen¹⁷⁹.

Anlass für Spekulationen gab zudem der Sand an Baaders Schuhen, den einer der Obduzenten festgestellt haben wollte. Das Gerücht, Baader sei in der Nacht auf den 18. Oktober 1977 nach Mogadischu geflogen worden, habe dort mit den Entführern verhandelt und sei nach seiner Rückkehr in Stammheim erschossen worden, konnte allerdings glaubhaft widerlegt werden. Baader hatte noch am Nachmittag des 17. Oktobers 1977 ein Gespräch mit Hegelau geführt und war kurz vor 8 Uhr am 18. Oktober 1977 tot in seiner Zelle aufgefunden worden. Ein Zeitfenster von 15 bis 7 Uhr aber hätte für einen etwa 8,5-stündigen Flug nach Mogadischu und eine anschließende Rückkehr nach Stammheim nicht ausgereicht. Vielmehr stammten die fraglichen Anhaftungen vermutlich noch von den Umbaumaßnahmen des Frühjahrs 1977.

Die von Gudrun Ensslin gewählte Form des Selbstmordes – sie erhängte sich mutmaßlich am Fenstergitter ihrer Zelle – erschien zunächst als „typisch“. Allerdings riss das Kabel beim Abnehmen der Leiche und die Leiche selbst wies zahlreiche Verletzungen auf. Gegner der „Selbstmord-These“ behaupteten deshalb, Ensslin sei angegriffen worden, habe sich dagegen gewährt, sei überwältigt und schließlich aufgehängt worden. Laut Ermittlungsergebnissen hatten aber die Krampfbewegungen die Struktur des Kabels geschädigt und die fraglichen Verletzungen verursacht¹⁸⁰. Da die Todesursache nach Meinung der zahlreichen Kritiker keineswegs als gesichert gelten konnte, warfen sie den Ermittlungsbehörden vor, keinen Histamin-Test durchgeführt zu haben, da nur ein solcher Test einen Selbstmord hätte zweifelsfrei belegen können. Die Nachlässigkeit, mit der die Ermittlungen insgesamt geführt wurden, zeigte sich darüber hinaus auch daran, dass die Untersuchung eines in unmittelbarer Nähe der Leiche abgestellten Stuhls bis zum Abschluss der Ermittlungen mit der Begründung unterblieb, eine entsprechende Genehmigung habe nicht vorgelegen¹⁸¹. Um sich zu erhängen, hätte Ensslin aber von eben diesem Stuhl abspringen müssen.

Schließlich waren auch die genauen Umstände des Todes von Jan-Carl Raspe umstritten. Raspe verstarb am Vormittag des 18. Oktober 1977 in einem Stuttgarter Krankenhaus. Die Gerichtsmediziner kamen nach der Obduktion der Leiche zu dem Ergebnis, dass zwischen dem Tod Raspes um 9.40 Uhr und der Beibringung der Schussverletzung mindestens zwei Stunden vergangen sein mussten. Dieser Befund deckte sich mit der Aussage eines im vierten Stock tätigen Vollzugsbeam-

¹⁷⁸ Vgl. ebd., S. 103.

¹⁷⁹ Vgl. Lehmann: Todesnacht, S. 84ff.

¹⁸⁰ Vgl. Anonym: Spur Nr. 6, S. 107f.; Helge Lehmann will gezeigt haben, dass das fragliche Kabel tatsächlich den Belastungen standhalten konnte. Er bezweifelt aber wiederum, dass sich Ensslin die festgestellten Verletzungen selbst hätte zufügen können (vgl. Lehmann: Todesnacht, S. 100ff.).

¹⁸¹ Vgl. Anonym: Spur Nr. 6, S. 103.

ten, der kurz vor 7 Uhr morgens einen Schuss gehört haben wollte¹⁸². Jedoch widersprachen sich die Angaben von Staatsanwaltschaft und Vollzugsbeamten zur Position der Waffe und es wurde nie geklärt, wie Raspe in den Besitz der Waffe gelangte beziehungsweise wie es ihm gelungen war, die Waffe während der Verlegung mit sich zu führen. Die offiziellen Angaben beschränkten sich lediglich darauf, dass Raspe seine Waffe in einem Wandversteck verborgen gehalten habe.

Nur Irmgard Möller überlebte. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart kam aufgrund der Indizien zu dem Schluss, dass Möller versucht habe, einen Mordversuch vorzutäuschen. Die nur geringe Tiefe der Stichverletzungen sowie die Tatsache, dass an Händen und Fingern Möllers keine Abwehrspuren gefunden wurden, ließen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft keine andere Interpretation zu¹⁸³. Eine Antwort auf die Frage, warum der Pullover, den Möller trug, nach ihrer Einlieferung im Krankenhaus so zerschnitten wurde, dass er für alle weiteren Untersuchungen unbrauchbar war, und keine Fingerabdrücke auf dem Tatwerkzeug sichergestellt werden konnten, blieb die Staatsanwaltschaft schuldig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es während der Ermittlungen zum Tod der RAF-Gefangenen zu so vielen Pannen und Widersprüchen kam, dass jedenfalls der Vorwurf einer einseitigen und keineswegs ergebnisoffenen Ermittlungsarbeit nicht von der Hand zu weisen ist. Die Brisanz der Angelegenheit wie die erwartbaren Vorwürfe hätten eigentlich eine akribische Untersuchung des Tathergangs nahe gelegt. Selbst das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ließ nachforschen, ob Baader, Ensslin und Raspe eventuell ermordet wurden. Die Verantwortlichen zeigten sich allerdings rasch überzeugt, dass es dafür keine stichhaltigen Hinweise gebe¹⁸⁴.

Die Spekulationen über mögliche Abhörmaßnahmen

Eine Reihe von Widersprüchen ließe sich erklären, sollten die Zellen der Gefangenen auch während der Schleyer-Entführung tatsächlich abgehört worden sein. Dann nämlich wären die Behörden bereits im Vorfeld darüber informiert gewesen, dass Baader, Ensslin und Raspe ihren Suizid planten.

Weitgehend unbestritten ist, dass die Gefangenen ein internes Kommunikationssystem nutzten, um sich nach dem Einschluss und während der „Kontaktsperre“ zu verständigen. Laut einem vom LKA in Auftrag gegebenen Gutachten hatten die Häftlinge in insgesamt sieben Zellen (718, 719, 720, 715, 716, 721, 725) Mani-

¹⁸² Vgl. ebd., S. 15. Nicht zu klären war, warum die Schüsse nicht vom wachhabenden Personal des siebten Stocks gehört wurden. Der Untersuchungsausschuss führte dies darauf zurück, dass die Zellen der Häftlinge im Zuge der „Kontaktsperre“ zusätzlich abgedichtet worden waren und sich die Beamten zudem meistens in den Wachmeisterkabinen aufgehalten hätten. Die bereits erwähnte Aussage des Beamten lässt diese Erklärung allerdings mehr als zweifelhaft erscheinen.

¹⁸³ Vgl. Staatsanwaltschaft Stuttgart: Einstellung des Verfahrens vom 18. April 1978, S. 11 f.

¹⁸⁴ Vgl. Anonym: Erste Ergebnisse der Auswertung von Materialien über die Untersuchung der Todesfälle Raspe, Baader und Ensslin in der Haftanstalt Stuttgart-Stammheim vom 24. Januar 1980, in: BstU, MfS, XXII/2, 97/022.

pulationen durchgeführt und dadurch ein Kommunikationssystem aufgebaut¹⁸⁵. Dafür musste eine in der Zelle Baaders gefundene Lautsprecherbox mit der Hauptsteckdose und einem in der Zelle Ensslins vorhandenen Schallplattenverstärker verbunden und dieser Aufbau in einer anderen Zelle wiederholt werden. Über die gemeinsame Stromleitung, die nur zu bestimmten Zeiten unter Spannung stand, konnten sich die Gefangenen dann zu viert verständigen¹⁸⁶.

Bereits Mitte der 1980er Jahre positionierte sich Stefan Aust mit der Behauptung, die Zellen der Gefangenen seien auch in der fraglichen Nacht abgehört worden. Zuletzt präzisierte er 2007, dass es „viele Anhaltspunkte dafür [gibt], dass die Todesnacht von Stammheim quasi unter staatlicher Aufsicht stand“¹⁸⁷. Eindeutige Beweise, die seine These endgültig bestätigt hätten, konnte er allerdings nicht vorlegen. Jedoch gelang es Aust durch seine umfassenden Recherchen, eine Vielzahl von Indizien zusammenzutragen, die allesamt für seine Darstellung sprechen¹⁸⁸. In einer im Herbst 2007 erstmals ausgestrahlten Fernsehdokumentation¹⁸⁹ vertraten Aust und Büchel die These, Beamte des Verfassungsschutzes und des BKA hätten mehrere Diensträume im Mehrzweckgebäude für Abhörmaßnahmen genutzt. Die Einsatzzentrale sei in der Stuttgarter Johannesstraße untergebracht gewesen, der Einsatz selbst streng geheim gehalten und von Mitgliedern der Grenzschutztruppe F durchgeführt worden. Nach dem Selbstmord der Gefangenen sei dann der Putz in den Zellen unter Aufsicht der Beamten eben dieser Dienststelle abgeschlagen worden. Damit sollte verhindert werden, dass die Schwachstromanlage für Wanzen bekannt wurde.

Austs Vermutungen sind gerade auch deshalb durchaus plausibel, weil es kaum nachvollziehbar ist, warum ausgerechnet während der Schleyer-Entführung auf Abhörmaßnahmen verzichtet worden sein sollte. Erst im März 1977 hatte das Justizministerium einräumen müssen, dass die Gespräche zwischen den Gefangenen und ihren Anwälten noch im Dezember 1976 abgehört wurden¹⁹⁰, obwohl sich

¹⁸⁵ Vgl. Otto Böhnert: Bericht über eine in den Zellen Nr.715 bis 726 des Untersuchungsgefängnisses Stammheim durchgeführte Untersuchung betreffend technische Kommunikationsmöglichkeiten dort einsitzender Häftlinge untereinander und mit der Außenwelt, in: HIS KOK 07/004.

¹⁸⁶ Vgl. ebd., S. 4f. Zuletzt bezweifelte allerdings Lehmann, dass diese Kommunikationsanlage überhaupt funktionsfähig war (vgl. Lehmann: Todesnacht, S. 32 ff.).

¹⁸⁷ Aust/Büchel: Der letzte Akt, S. 55; 2007 forderte auch der ehemalige Präsident des BKA, Horst Herold, die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses. Herold hatte sich bis dahin vehement gegen den Vorwurf gewehrt, er habe von den Abhörmaßnahmen in Stammheim gewusst. Nach eigenem Bekunden hielt er es aber 2007 „sehr theoretisch“ für möglich, dass Beamte seiner Behörde ohne sein Wissen Abhörmaßnahmen durchgeführt hätten (Florian Gathmann: Stammheim-Abhörverdacht: Es geht um die Wahrheit, in: Der Spiegel vom 12. September 2007, unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,505332,00.html>, letzter Zugriff: 16. April 2011).

¹⁸⁸ Auch Wolfgang Kraushaar hielt es für „wahrscheinlich“, dass im Herbst 1977 Abhörmaßnahmen durchgeführt wurden.

¹⁸⁹ Aust/Büchel (Dokumentation): Die RAF.

¹⁹⁰ Im Frühjahr 1977 wurde bekannt, dass im April 1975 und im Dezember 1976 Abhörmaßnahmen durchgeführt worden waren. Ob darüber hinaus noch in weiteren Fällen Gespräche abgehört wurden, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen (vgl. Hanno Kühnert: Gnaden-

eine Bundestagsmehrheit bereits im Sommer 1976 gegen die Überwachung der Verteidigerbesuche ausgesprochen hatte¹⁹¹.

Die Meldungen über die Abhöraffaire erweckten den Anschein, in der Bundesrepublik werde beinahe gewohnheitsmäßig gegen geltendes Recht verstoßen, sofern die entsprechenden Maßnahmen im Kontext der Terrorismusbekämpfung stattfanden. Die Verantwortlichen informierten die Öffentlichkeit zudem nicht ausreichend darüber, welche Ämter an der Durchführung der Abhörmaßnahmen in den Jahren 1975 und 1976 beteiligt waren¹⁹². Als relativ gesichert gilt eine Involvierung des baden-württembergischen Landesamts für Verfassungsschutz (LfV), des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und des BND, der zumindest „technische Hilfe“ geleistet hatte¹⁹³.

In einer offiziellen Stellungnahme verteidigten die Minister Schiess und Bender die Anordnung unter Berufung auf den rechtfertigenden Notstand¹⁹⁴. Beide Abhörmaßnahmen hätten „ausschließlich dem Schutz unschuldiger Bürger vor gegenwärtigen erheblichen Leibes- und Lebensgefahren“ gedient und seien damit rein „präventiver Natur“ gewesen¹⁹⁵. Der Eingriff in den Schutzbereich des gesprochenen Wortes sei erlaubt, wenn ein höherrangiges Rechtsgut, nämlich das Leben und die Gesundheit unschuldiger Bürger, gefährdet sei¹⁹⁶. Die Verteidiger der RAF kanzelten die Abhörmaßnahmen als klaren Rechtsbruch ab und erstatte-

stoß für den Prozess in Stammheim. Die Abhöraffaire gefährdet das Baader-Meinhof-Verfahren, in: *Die Zeit* vom 25. März 1977).

¹⁹¹ Hans Schueler – Journalist und Jurist – kritisierte die Abhörmaßnahmen (vgl. Hans Schueler: Wanzen: Nein – Grundgesetz und Bürgerfreiheit, in: *Die Zeit* 14 (1997), unter: <http://www.zeit.de/1977/14/wanzen-nein>, letzter Zugriff: 21. März 2011). Weil das BfV dem LKA bei der Durchführung der Lauschaktionen geholfen hatte, geriet auch Bundesinnenminister Maihofer in die Kritik. Zudem wurde bekannt, dass auch der Staatssekretär im Kanzleramt, Manfred Schüler, über die Durchführung der Abhörmaßnahmen informiert gewesen war (vgl. Anonym: Abhör-Affäre – Die Koalition schlingert, in: *Der Spiegel* 13 (1977), S. 21–29). Angesichts der Tatsache, dass Maihofer erst wenige Tage zuvor Stellung zum „Fall Traube“ hatte nehmen müssen, war das Bekanntwerden der Abhörmaßnahmen für das Renommee der Bundesregierung durchaus problematisch.

¹⁹² Vgl. Anonym: Die Koalition schlingert.

¹⁹³ Vgl. Bakker Shut: Stammheim, S. 428; Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 595ff.

¹⁹⁴ Wenige Monate später berief sich auch das Bundesjustizministerium auf § 34 StGB, um die Durchsetzung der Kontaktperrre noch vor in Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu legitimieren.

¹⁹⁵ Landesjustizministerium: Pressemitteilung vom 24. März 1977: Betr.: Rechtliche Würdigung der Abhöraktionen. Rede von Justizminister Dr. Bender im Landtag am 24. März 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 45, S. 3ff.

¹⁹⁶ Vgl. Traugott Bender: Radiointerview am 18. März 1977 (DLF/18März1977/07.18/Trü-Fe), in: PressDok DBT, Kommentarübersicht vom 18. März 1977. § 34 StGB im Wortlaut: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstrebenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden“ (zit. n. Bundesministerium der Justiz: § 34 StGB, unter: http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_34.html, letzter Zugriff: 16. April 2013).

ten Strafanzeige gegen den Innen- und den Justizminister¹⁹⁷. Auch Christopher Tenfelde resümierte, dass der Rechtfertigungsversuch der Minister Bender und Schiess „mehrheitlich eher gegenteilig bewertet worden“ sei¹⁹⁸.

Angeblich waren lediglich in zwei Fällen Abhörmaßnahmen über einen Zeitraum von zehn bis zwölf Tagen durchgeführt worden: Einmal im April 1975 nach dem Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm und ein zweites Mal nach der Verhaftung des RAF-Anwalts Siegfried Haag im Spätherbst 1976. Es darf allerdings bezweifelt werden, dass diese Angaben tatsächlich zutrafen, zumal die Öffentlichkeit rasch erfuhr, dass bereits im März 1975 und damit noch vor dem Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz Mikrophone installiert hatten¹⁹⁹. Darüber hinaus wurden auch im Gerichtsgebäude „Wanzen“ eingebaut, die angeblich jedoch niemals in Betrieb genommen wurden²⁰⁰.

Eine Analyse des Aktenbestands „Bekämpfung terroristischer Gewalttäter“ des Innenministeriums Baden-Württemberg ergab, dass erstens sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene seitens der Exekutive die grundsätzliche Bereitschaft bestand, Abhörmaßnahmen durchzuführen, obwohl es hierfür keine gesetzliche Grundlage gab und der Bundestag eine entsprechende Regelung abgelehnt hatte. Zweitens nahm die Bereitschaft, Abhörmaßnahmen gegebenenfalls auch ohne eine gesetzliche Grundlage durchzuführen, sukzessive zu, nachdem die linksextremistisch motivierte Gewalt eskalierte.

Auf Bundesebene war bereits im Vorfeld der Entführung Peter Lorenz' und des Anschlags auf die deutsche Botschaft in Stockholm die Frage diskutiert worden, unter welchen Bedingungen Abhörmaßnahmen gerechtfertigt sein könnten²⁰¹. Im Herbst 1975 ließ dann das Bundesinnenministerium und das Bundesjustizministerium ein Gutachten zur „Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von Lauschmitteln in Gefängnissen“ erarbeiten. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten mit dem Innenministerium drängte Bundesjustizminister Vogel offenbar darauf, das Gutachten durch das Bundeskabinett beraten zu lassen. Der zuständige Staatssekretär im Bundesinnenministerium riet seinem Minister wiederum da-

¹⁹⁷ Vgl. Rupert von Plottnitz/Helmut Riedel: Schreiben an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht vom 18. März 1977; Betr.: Strafanzeige und Strafantrag, in: HStAS, EA 4/607 Bü 45; Otto Schily: Schreiben an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stuttgart vom 21. März 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 45; Karl-Heinz Weidenhammer: Schreiben an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vom 24. März 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 45.

¹⁹⁸ Tenfelde: Strafjustiz, S. 219; Gleichzeitig aber waren die Vollzugs- wie Ermittlungsbehörden einem enormen Erwartungsdruck ausgesetzt, weitere Anschläge linksextremistischer Gewalttäter unbedingt zu verhindern.

¹⁹⁹ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 602; Tenfelde: Strafjustiz, S. 218.

²⁰⁰ Vgl. Landesjustizministerium Baden-Württemberg: Aktenvermerk für Herrn Minister vom 22. März 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 45.

²⁰¹ Vgl. Anonym: Kurzübersicht über Maßnahmen zur Häftlingsüberwachung, in: HStAS, EA 2/306 Bü 26; hierzu ausführlich vgl. Rüdiger Soldt: Sieg oder Tod – so viel wusste man auch ohne Mikrofone, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. September 2008, unter: <http://m.faz.net/aktuell/politik/raf-sieg-oder-tod-so-viel-wusste-man-auch-ohne-mikrofone-1104038.html>, letzter Zugriff: 13. Juni 2012.

von ab, diesem Vorgang zuzustimmen, da er fürchtete, sein Ministerium könne ansonsten in „Zugzwang“ geraten²⁰².

Bereits im Februar 1974 hatte die Innenministerkonferenz erstmals über die „Verwendung technischer Einsatzmittel“ sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten“ beraten. Diese Maßnahmen sollten allerdings „im Rahmen der geltenden Vorschriften“ erfolgen²⁰³. Im Herbst 1974 informierte das LKA Baden-Württemberg dann das baden-württembergische Innenministerium darüber, dass es konkrete Hinweise auf eine mögliche Befreiungsaktion gebe, und schlug deshalb vor, die Zellen der RAF-Mitglieder abhören zu lassen. Darüber hinaus regte das LKA Baden-Württemberg an, sich mit dem Bundesinnenministerium sowie dem Generalbundesanwalt und dem Justizministerium Baden-Württemberg abzustimmen. Innenminister Schiess stimmte diesem Vorschlag jedoch zunächst nicht zu und ließ noch im November 1974 schriftlich mitteilen, dass sich die Angelegenheit „erledigt“ habe. Dessen ungeachtet wurde bereits wenige Wochen später erneut über eine Genehmigung diskutiert. Anlass war das vom Bundeskriminalamt²⁰⁴ erarbeitete „Konzept zur offensiven Bekämpfung des Anarchismus“, das unter anderem auch einen „Lauschmitteleinsatz zur politischen Gefahrenabwehr bei Gesprächen von RAF-Gefangenen untereinander“ vorsah. An den Beratungen nahmen Vertreter des baden-württembergischen Landesjustizministeriums und des Landeskriminalamts sowie des Landesamts für Verfassungsschutz von Baden-Württemberg teil. Alle Beteiligten waren sich bewusst, dass entsprechende Maßnahmen rechtlich nicht sanktioniert waren, und sie einigten sich deshalb darauf, dass Abhörmaßnahmen nur angeordnet werden könnten, sofern es konkrete Anhaltspunkte für schwerwiegende Verbrechen gäbe²⁰⁵. Nach dem Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm im April 1975 wurden dann die Gespräche der Gefangenen mit ihren Anwälten in mindestens zwei Fällen abgehört.

Darüber hinaus ersuchte das LKA noch im Januar 1977 beim Innenministerium darum, eine weitere Abhöraktion durchführen zu können²⁰⁶. In einem entsprechenden Schreiben, das an den Ministerialdirigenten im Innenministerium, Dr. Stümper, persönlich gerichtet war, hieß es wörtlich: „Das Landeskriminalamt

²⁰² Anonym: Schreiben des Staatssekretärs an den Minister vom 8. Oktober 1975, in: BArch, B 106/106676. Obgleich nicht explizit ausgeführt wird, was hiermit eigentlich gemeint ist, lassen die weiteren Ausführungen darauf schließen, dass das Ministerium in dieser Angelegenheit zurückhaltend agieren sollte.

²⁰³ Vgl. Kurzübersicht: Maßnahmen zur Häftlingsüberwachung.

²⁰⁴ Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bundesinnenminister Werner Maihof und dem Präsidenten des BKA, Horst Herold, waren bekannt und gaben mitunter Anlass für Kritik.

²⁰⁵ Auf die rechtliche Problematik geht auch eine undatierte Stellungnahme des Bundesinnenministeriums zur Klärung der Rechtslage ein (vgl. Bundesinnenministerium: Betr.: Überwachung von mündlichen und telefonischen Gesprächen von Untersuchungs- und Strafgefangenen – Einsatz von Lauschmitteln, in: BArch, B 106/106676).

²⁰⁶ Nicht bekannt ist allerdings, ob diese Maßnahmen auch genehmigt und durchgeführt wurden.

ist in Übereinstimmung mit dem Justizministerium der Auffassung, dass die Kommunikation zwischen den in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim einsitzenden Mitgliedern der terroristischen Vereinigung „Rote-Armee-Fraktion“ (RAF) Baader, Ensslin und Raspe mit ihren Verteidigern durch verdeckte Maßnahmen unverzüglich überwacht werden muss, um auf diese Weise anderwärtig nicht zu erlangende Informationen zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Gefangenenbefreiung und anderer schwerster Verbrechen (Entführung, Sprengstoffanschläge) zu gewinnen²⁰⁷.

Das LKA berief sich sehr wahrscheinlich auf die Erkenntnisse des BKA, das bereits in den ersten Januarwochen des Jahres 1977 eine Flugzeugentführung befürchtete und deshalb weitere Informationen zu den Plänen und Kontakten der „Mayer-Haag-Gruppe“ gewinnen wollte²⁰⁸. Offensichtlich hatte es hierzu eine Rücksprache mit Ministerialdirektor Rebmann und zwei weiteren im Innenministerium tätigen Ministerialdirigenten gegeben.

Im Herbst 1977 veranlasste das BKA mit dem Wissen der Bundesregierung tatsächlich Abhörmaßnahmen²⁰⁹. Vorübergehend abgehört wurden die Räumlichkeiten der Stuttgarter Kanzlei von Klaus Croissant, der zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits nach Frankreich geflohen war²¹⁰. Die ebenfalls geplanten Abhörmaßnahmen in den Privatwohnungen von Volker Speitel, der wenig später verhaftet werden konnte, Ralf Friedrich und Barbara Meyer²¹¹ konnten dagegen aus „taktischen Gründen“ nicht durchgeführt werden. Obwohl sich keine neuen Erkenntnisse ergaben, so ist gerade der Dienstweg von Interesse, auf dem die Maßnahmen beschlossen und genehmigt wurden. So war das LKA Baden-Württemberg ganz offensichtlich vom Bundesnachrichtendienst (BND) unterstützt worden, nachdem wiederum das BKA eine entsprechende Bitte am 21. September 1977 an Staatssekretär Manfred Schüler, Chef des Bundeskanzleramts, gerichtet hatte. Sowohl der Präsident des BKA Horst Herold als auch Gerhard Boeden, Leiter der Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus beim BKA, hatten vom Inhalt des Schreibens Kenntnis erlangt.

²⁰⁷ LKA Baden-Württemberg: Schreiben an das Landesinnenministerium zu Händen Ministerialdirigent Dr. Stümper; Betr.: Bekämpfung der terroristischen Gewaltkriminalität, hier: Verdeckte Maßnahmen, in: HStAS, EA 2/306 Bü 26.

²⁰⁸ Dieses Schreiben offenbart, dass die Möglichkeit, die RAF könnte ein Flugzeug entführe, um die RAF-Gefangenen freizupressen, bereits frühzeitig diskutiert wurde. Dennoch konnten die Entführer der Landshut ihre Waffen im Handgepäck mit an Bord bringen. Die Sicherheitsvorkehrungen waren zumindest auf Mallorca, woher die Maschine kam, nicht verschärft worden.

²⁰⁹ Vgl. LKA Baden-Württemberg: Brief an das BKA und das Landesinnenministerium vom 24. Oktober 1977, Durchführung von Lauschooperationen zur Rettung des entführten Dr. Hanns Martin Schleyer in: HStAS, EA 2/306 Bü 8.

²¹⁰ Vgl. Peter O. Chotjewitz: *Mein Freund Klaus*, Berlin 2007, S. 395f.

²¹¹ Friedrich war wie Speitel im Anwaltsbüro von Klaus Croissant beschäftigt und gehörte der RAF an. Nachdem er in der DDR untergetaucht war, wurde er Anfang der 1990er Jahre zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Meyer wird der „dritten Generation“ zugerechnet. Nach ihr wurde jahrelang gefahndet, sie stellte sich 1999 selbst den Behörden. Das Verfahren wurde schließlich eingestellt, da Meyer keine konkrete Tatbeteiligung nachgewiesen werden konnte (vgl. Peters: *Tödlicher Irrtum*, S. 800, 817).

Wenngleich diese Dokumente nicht beweisen, dass auch in Stammheim Abhörmaßnahmen durchgeführt wurden, so zeigte sich jedenfalls, dass erstens im Herbst 1977 vermehrt Abhörmaßnahmen angeordnet wurden, über die zweitens das Bundeskanzleramt zumindest informiert war. Drittens war es nicht eine Behörde oder ein Dienst, sondern immer mehrere Dienste gleichzeitig, die diese Maßnahmen durchführten. In Anbetracht des bereits in Kapitel V zitierten Vermerks²¹² muss zudem zumindest in Erwägung gezogen werden, dass auch das Bundesamt für Verfassungsschutz zeitweise in Stammheim „aktiv“ war²¹³. Zwar beweisen diese Dokumente nicht, dass die Zellen der RAF-Gefangenen in Stammheim tatsächlich abgehört wurden; es lässt sich allerdings belegen, dass verschiedene Behörden mehrfach den Versuch unternahmen, verdeckte Abhörmaßnahmen durchzuführen, um an zusätzliche Informationen zu gelangen.

Unter der Maßgabe, dass die Zellen der Gefangenen während der Schleyer-Entführung tatsächlich abgehört wurden, wäre kaum zu erklären, warum die Sicherheitsmaßnahmen in Stammheim so massiv versagten. Wolfgang Kraushaar vermutete bereits, dass sich der „Staat“ vor allem deshalb so schwer getan habe, den Vorwurf, die Häftlinge seien ermordet worden, zu entkräften, weil die Verantwortlichen dann womöglich ein „doppeltes Vergehen“ hätten einräumen müssen: erstens das Abhören der Häftlingszellen und zweitens, den abgesprochenen Selbstmord nicht verhindert zu haben²¹⁴.

Die offiziellen Stellungnahmen blieben indes sehr vage. Die Bundesregierung ließ auf eine von der Fraktion der Grünen im Herbst 1987 gestellte diesbezügliche Große Anfrage lediglich mitteilen, dass der Sachverhalt ein „geheimhaltungsbedürftiges Verfahren“ betreffe, zu dem die „Bundesregierung nicht öffentlich Stellung nehmen“ könne. Gleichwohl räumte die Bundesregierung ein, dass der BND auf Ersuchen des Landes Baden-Württemberg „technische Unterstützung für Amtshandlungen im Verantwortungsbereich dieser Behörde geleistet“, der Dienst aber auf deren Durchführung „keinen Einfluss“ gehabt habe²¹⁵.

Das Sicherheitskonzept nach dem Selbstmord

Nach dem Selbstmord der RAF-Gefangenen setzte der Nachfolger des zurückgetretenen Traugott Bender, Guntram Palm, ein neues Sicherheitskonzept in Stamm-

²¹² Im April 1977 war im Innenministerium Baden-Württemberg über die Möglichkeit spekuliert worden, es gebe innerhalb des Gefängnisses womöglich eine „undichte Stelle“. Gegen den Vorschlag, diese durch die Streuung von Fehlinformationen ausfindig zu machen, wurden Einwände erhoben: Dass LfV – so die Argumentation – rate dringend davon ab, „die Sache weiterzuverfolgen, weil sonst Beziehungen des Verfassungsschutzes offenbart würden, über die das LfV keine Verfügungsgewalt“ habe. Hieran schließt sich der Verweis „(BfV)“ an. (Landesinnenministerium: Verfolgung strafbarer Handlungen durch das BKA Baader-Meinhof, in: HStAS, EA 2/306 Bü 26).

²¹³ Vgl. ebd.

²¹⁴ Vgl. Kraushaar: Mythos RAF, S. 1196.

²¹⁵ Zit. n. Kraushaar: Der nicht erklärte Ausnahmezustand, S. 1024.

heim durch²¹⁶. Die III. Abteilung wurde komplett umgebaut, bekannte Schwachstellen vollständig beseitigt. Die Wände zwischen den Zellen ließ Palm einreißen und aus Fertigbeton neu errichten. Diese Fertigbauteile waren mit Zement verputzt und mit einem fluoreszierenden Spezialanstrich versehen. Auch neue Böden aus einem säurefesten Kunststoffbelag ließ Palm verlegen und alle Sockelleisten entfernen. Nachdem es den Gefangenen möglich gewesen war, in den Hohlräumen der Waschbecken Gegenstände zu verstecken, ordnete Palm an, Waschbecken und Toiletten aus Stahl anzufertigen und fest mit der Wand zu verankern. Auch das restliche Mobiliar in der Zelle wurde ausgetauscht und die Möbel aus Kunststoff gefertigt, damit sie künftig mit Metallsonden untersucht werden konnten. Die umstrittenen „Parloirs“ ließ der neue Justizminister wieder einbauen, um die Übergabe unerlaubter Gegenstände zu verhindern, und er modifizierte das Unterbringungskonzept: Die Gefangenen wurden nicht mehr dauerhaft in einer Zelle untergebracht, sondern in kurzen Abständen verlegt. Die Zahl der in den Zellen verwahrten Bücher und Zeitschriften wurde auf ein Mindestmaß beschränkt, nahezu alle technischen Geräte entfernt. Der „Umschluss“ und der „Zusammenschluss“ von RAF-Gefangenen wurden abgeschafft und nur noch der Kontakt zu „normalen“ Untersuchungshäftlingen war fortan gestattet. Zudem wurde eine mobile Sicherheitsgruppe eingerichtet. Dieses achtköpfige Team, das unangekündigt die Zellen von terroristischen Gefangenen durchsuchte, setzte Palm landesweit ein²¹⁷.

Nachdem im Herbst 1977 die Sicherheitsmaßnahmen in Stammheim massiv erhöht und die Privilegien für RAF-Gefangene abgeschafft worden waren, verfestigte sich die Vorstellung, die III. Abteilung sei ein „Hochsicherheitstrakt“.

Zwischenresümee

Die Vorstellung, die RAF-Gefangenen seien auch in Stammheim der „Isolationssolter“ und „Vernichtungshaft“ unterworfen, war Ausgangspunkt für die Eskalation der Gewalt des Jahres 1977. Die mutmaßlich von der zuvor in Stammheim inhaftierten Brigitte Mohnhaupt organisierten Anschläge der „zweiten Generation“ zielten darauf ab, die Haftbedingungen zu rächen und die Freilassung der Inhaftierten durchzusetzen. Nach der Entführung Hanns Martin Schleyers ließ das Bundesjustizministerium alle RAF-Gefangenen dauerhaft isolieren. Von dieser Maßnahme, die die Einführung des „Kontaktsperr-Gesetzes“ erst nachträglich rechtlich sanktionierte, waren insbesondere auch die in Stammheim inhaftierten Führungsmitglieder der „ersten Generation“ betroffen. Wenngleich der „Umschluss“ suspendiert und der Kontakt zu den Anwälten seit dem 7. September

²¹⁶ Bender war bereits am 20. Oktober 1977 wegen der Sicherheitsdefizite in Stammheim zurückgetreten.

²¹⁷ Vgl. Anonym: Strafvollzug für Terroristen nicht mehr kalkulierbar, in: Schwarzwälder Bote vom 30. Juni 1978; Theo Wurm: Gefängnis-Alltag für die Terroristen in Stammheim, in: Süddeutsche Zeitung vom 18. Februar 1978; Gerhard Veil: Mobile Sicherheitsgruppe macht Überraschungskontrollen, in: Heilbronner Stimme vom 14. März 1978.

1977 unterbunden worden war, so war die Isolierung der Gefangenen keineswegs „total“. Vielmehr war mit der „Kontaktsperre“ vor allem intendiert, mögliche Kontakte der Häftlinge mit den „Illegalen“ zu verhindern *und* ein Zeichen der staatlichen Entschlossenheit zu setzen. Gleichzeitig nahmen während der „Kontaktsperre“ Beamte der Bundesregierung und des BKA mit den Gefangenen Kontakt auf, um Zeit für die Fahndung nach dem Versteck von Hanns Martin Schleyer zu gewinnen.

Die Ereignisse des Jahres 1977 konterkarierten die Vorstellung, die Gefangenen seien in einem „Hochsicherheitstrakt“ inhaftiert gewesen. Die Berichterstattung über die Privilegien der RAF-Gefangenen, der Selbstmord mittels Schusswaffen und die Erkenntnisse über Lücken im Sicherheitskonzept machten deutlich, dass die Sicherheitsvorkehrungen in Stammheim äußerst mangelhaft waren. Insofern war die spöttische Einlassung Helmut Schmidts 2007, wonach die III. Abteilung „im Inneren löchrig wie ein Schweizer Käse“²¹⁸ gewesen sei, durchaus zutreffend. Die Aussagen Horst Bubecks vor dem Untersuchungsausschuss legten zudem nahe, dass auch die eingehende Post entweder völlig unzureichend kontrolliert oder aber gezielt Gegenstände an die Häftlinge weitergereicht wurden, die die Sicherheit gefährdeten. Jedenfalls behauptete Bubeck, Raspe sei ein Brief zugestellt worden, der ein diffamierendes Schreiben sowie einen Kälberstrick enthalten habe. Der Senat habe diesen Brief nicht an den Empfänger zurückgehen, sondern ihn passieren lassen²¹⁹.

Die Umstände des Todes von Baader, Raspe und Ensslin wurden in der Bundesrepublik und im europäischen Ausland durchaus unterschiedlich rezipiert. Anders als in Deutschland dominierte in Frankreich, Griechenland und Italien der Verdacht, die Häftlinge seien ermordet worden, die mediale Diskussion. Letztlich war es vor allem die Reaktionen aus dem europäischen Ausland, die Bundeskanzler Schmidt eine vollständige Aufklärung der Hintergründe fordern ließen²²⁰. Hierzulande wurde dagegen vor allem die Tatsache in den Medien harsch kritisiert, dass die Gefangenen im „Hochsicherheitstrakt“ an Waffen gelangen und sich trotz „Kontaktsperre“ untereinander verständigen konnten. Im Mittelpunkt der Ermittlungen stand deshalb nicht die Frage, ob die Häftlinge Selbstmord begingen, sondern wie sie in den Besitz von Waffen gelangen konnten²²¹.

²¹⁸ Helmut Schmidt: Interview 2007, in: Aust/Büchel (Dokumentation): Die RAF.

²¹⁹ Vgl. Aust: Baader-Meinhof-Komplex, S. 538 ff. Im Herbst 1988 richtete die Bundestagsfraktion der Grünen eine Anfrage an die Bundesregierung. Der damalige Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann ließ daraufhin erklären, dass der Bundesregierung ein solcher Vorgang nicht bekannt sei. Aus den Strafakten ergebe sich, dass im Mai 1976 der Brief eines anonymen Absenders an Andreas Baader freigegeben worden sei. Dieser Brief habe auch einen Strick enthalten, der jedoch vor der Weitergabe entnommen worden sei (vgl. Bundesinnenminister: Antwortschreiben der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Antje Völlmer vom 17. November 1988, unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/033/1103325.pdf>, letzter Zugriff: 11. März 2013, S. 11). Diese Darstellung steht allerdings im Widerspruch zu Bubecks Aussage vor dem Untersuchungsausschuss.

²²⁰ Vgl. Bakker Schut: Stammheim, S. 494.

²²¹ Vgl. Landtag Baden-Württemberg: Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 4.

Der baden-württembergischen Untersuchungsausschuss lastete die zahlreichen Sicherheitsdefizite vor allem der Vollzugsleitung an. Die Oppositionsparteien SPD und FDP warfen der Regierung deshalb vor, die Verantwortung abwälzen zu wollen²²². Nach ihrer Überzeugung hatte die politische Führung von Baden-Württemberg als solche „versagt“²²³. Sie kritisierten, dass in Stammheim eine „beispiellose Gefahr für die Sicherheit in diesem Lande [...] weitgehend allein den Beamten überlassen“ wurde. Die Landesregierung sei „der Größe der ihr gestellten Aufgaben bei der Bekämpfung des Terrorismus nicht gewachsen [gewesen]“ und trage hierfür „die politische Verantwortung“²²⁴. So habe es Ministerpräsident Hans Filbinger versäumt, eine intensivere Überwachung in Stammheim anzuordnen, obwohl ihn Justizminister Bender Anfang Oktober 1977 von den möglichen Selbstmordabsichten der RAF-Gefangenen unterrichtet habe und er als Mitglied des Beratungskreises auch über den bevorstehenden Einsatz der GSG 9 im Bilde gewesen sei. Dass Filbinger tatsächlich nur äußert unzureichend über die Situation in Stammheim informiert war, zeigte sich gerade an einer Detailfrage. So ergab sich im Rahmen der Ermittlungen, dass Filbinger davon ausging, der vom Landtag 1974 beschlossene Neubau des Gerichtsgebäudes schließe gleichsam einen Neubau eines Zellentrakts für die RAF-Gefangenen mit ein²²⁵.

Wenngleich offen bleiben muss, wie „sicher“ dieses Gefängnis im Vergleich mit anderen Haftanstalten war – „sicher“ im eigentlichen Sinne des Wortes war dieser Ort jedenfalls nicht. Vielmehr bedingten bauliche, institutionalisierte, aber eben auch verhandelte Strukturen, die an diesem Ort in außergewöhnlicher Weise manifest wurden, dass das Sicherheitskonzept auf mehreren Ebenen versagte: Aufgrund des Personalmangels und aus Angst vor den Reaktionen der Häftlinge unterblieben Sicherheitskontrollen. Parallel dazu gewährte der Senat den Gefangenen Privilegien, um deren Gesundheitszustand zu stabilisieren. Laut den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses war selbst das interne Sicherheitskonzept der Haftanstalt nicht für die Unterbringung der technisch versierten und zu allem entschlossenen Gefangenen geeignet. Die dringend gebotene Abstimmung und Kooperation zwischen Senat, Vollzugsleitung, Anstaltsarzt und Justizministerium gelang nicht, weil die beteiligten und verantwortlichen Stellen mit der Situation meist überfordert waren, bekannte Mängel ignorierten und sich der Anstaltsarzt dem Interesse seiner Patienten verpflichtet fühlte.

Diese Erkenntnisse erlauben es zwar, eine Reihe von Fehlentwicklungen zu erklären. Trotzdem blieben viele Fragen offen und zahlreiche Widersprüche ungeklärt. Die Ermittlungen nach den Selbstmorden wurden nur sehr nachlässig und keineswegs ergebnisoffen geführt. Wenngleich sich keine belastbaren Hinweise ergaben, dass die Gefangenen tatsächlich ermordet wurden, so deuten doch zahl-

²²² Vgl. Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion der SPD und FDP/DVP im Untersuchungsausschuss zu Nr. 2 des Untersuchungsauftrages, HStAS, EA 4/413 Bü 89, S. 1–7.

²²³ Ebd., S. 10.

²²⁴ Ebd., S. 17.

²²⁵ Vgl. ebd., S. 13.

reiche Indizien darauf hin, dass die Hypothese, die Zellen der Gefangenen seien auch während der Schleyer-Entführung abgehört worden, nicht abwegig ist. Der „Staat“ beziehungsweise die beteiligten Behörden wären dann über die Pläne der Häftlinge informiert gewesen. Insofern ist es zumindest vorstellbar, dass Stammheim im Herbst 1977 auch ein Ort war, an dem ein „Selbstmord unter staatlicher Aufsicht“ stattfand.

Weder der zuständigen Stuttgarter Staatsanwaltschaft noch dem Untersuchungsausschuss gelang es überzeugend, Widersprüche aufzudecken. Deshalb konnten die Legenden um den Selbstmord der RAF-Gefangenen auf „allerlei Unrat [gedeihen], den amtliche Instanzen und private Sachverständige, Polizisten wie Parlamentarier bei der Behandlung der Affäre“²²⁶ hinterließen. Die Widersprüche und offenen Fragen bereiteten dem „Mythos vom Gefangenenmord in Stammheim“²²⁷ den Boden. Gleichzeitig gaben die zahlreichen Sicherheitsdefizite aber auch jenen Kritikern Recht, die die Permissivität der sozialliberalen Koalition bemängelten. Konservative Stimmen verhandelten Stammheim als einen Ort, an dem der „schwache Staat“ unmittelbar greifbar wurde. Das Versagen der Sichermaßnahmen in Stammheim war ihnen ein Sinnbild für die fehlgeleitete Reformpolitik der 1960er und 1970er Jahre.

²²⁶ Anonym: Spur Nr.6 blieb ein Geheimnis. Spiegel-Report über Widersprüche bei der Untersuchung der Stammheimer Selbstmorde, in: Der Spiegel 11(1980), S. 88–112, hier S. 94.

²²⁷ Kraushaar: Mythos RAF, S. 1195.

VIII. Über Stammheim: Der Diskurs über den „Staat“

In einem abschließenden Kapitel wird analysiert, welche Einschreibungen im Diskurs der radikalen Linken beziehungsweise im konservativen Diskurs an dem Ort Stammheim vorgenommen wurden¹. Grundlegend ist die Annahme, dass die Behauptungen der RAF-Gefangenen den Diskurs der radikalen Linken zwar maßgeblich prägten, zugleich aber auch die Aussagen der radikalen Linken ihrerseits eine unmittelbare Rückwirkung hatten. Stammheim war ferner auch insofern ein „Ort der Macht“ und ein „Ort des legitimierten Sprechens“², als die hier Inhaftierten – Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof – über die absolute Autorität innerhalb der RAF verfügten. Diese Konstellation bedingte, dass Verteidiger und „Komitees“ ihre Aussagen weitgehend unreflektiert rezipierten³.

Kernanliegen dieses Kapitels ist es, in einem Überblick die wichtigsten Topoi und Aussagen des Diskurses der radikalen Linken und des konservativen Diskurses zu erfassen und aufzuzeigen. Das Interesse gilt vor allem der Frage, inwieweit bestimmte bereits existente Vorstellungen über den „Staat“ beziehungsweise die Kritik am „Staat“ auf die Situation in Stammheim projiziert wurden, denn nur so ist zu erklären, warum sich dieser Ort zu einem Symbol der Auseinandersetzung entwickelte. Nur weil es der RAF vor der Verlegung von Baader, Raspe, Meinhof und Ensslin gelungen war, bestimmte Begriffe für sich zu instrumentalisieren, konnte seit der Inhaftierung in Stammheim eine bestimmte Vorstellung der Haftsituation und der Interessen des „Staates“ transportiert werden. Eine ganz ähnliche Entwicklung, wenngleich unter anderen Vorzeichen und zeitlich etwas versetzt, ist auch für den konservativen Diskurs zu konstatieren. Unter dem Eindruck des Versagens der Sicherheitskräfte in München 1972, den Zugeständnissen wäh-

¹ Im Folgenden soll explizit der Diskurs der radikalen Linken und der Konservativen untersucht werden, da „Stammheim“ vor allem in diesen Diskursen auch symbolisch für die Kritik am „Staat“ verhandelt wurde. Die Auswahl der analysierten Texte orientierte sich an den folgenden Überlegungen. Erstens: welche Texte sind überhaupt zugänglich und zu erfassen? Zweitens: welche Texte nehmen unmittelbar Bezug auf „Stammheim“ oder die Haftsituation der RAF-Gefangenen? Drittens: welche Aussagen waren durch den jeweiligen Sprecher beziehungsweise den Ort der Aussage für den jeweiligen Diskurs überhaupt repräsentativ und bedeutsam?

Ohne das Fernsehen als eines der Leitmedien der 1970er Jahre ignorieren zu wollen, hat sich die Verfasserin bewusst für eine Auswertung der Printmedien entschieden. Diese Entscheidung ist sowohl pragmatischen Gesichtspunkten als auch der Tatsache geschuldet, dass in diesem Kapitel der Diskurs der radikalen Linken als auch der konservative Diskurs untersucht werden sollen. Eine Zuordnung zu der Kategorie „Wer spricht?“ ist durch eine reine Textanalyse sehr viel eindeutiger vorzunehmen. Darüber hinaus galt es auch eine gewisse „Chancengleichheit“ zu gewährleisten. Denn während für konservative Journalisten sehr wohl die Möglichkeit bestand, unmittelbaren Einfluss auf die Fernsehberichterstattung zu nehmen, etwa durch Kommentare oder entsprechende Reportagen, die unverändert gesendet wurden, so hatten zumindest die inhaftierten RAF-Mitglieder diese Möglichkeit nicht.

² Sarasin: Diskursanalyse, S. 34.

³ Insofern werden unter der Bezeichnung „radikale Linke“ die vorgestellten Aussagen sowohl der RAF-Gefangenen als auch die der RAF-Verteidiger und der „Komitees“ subsumiert.

rend der Lorenz-Entführung 1975 und den aggressiven Wortgefechten im Gerichtssaal von Stammheim gewann der Vorwurf an Überzeugungskraft, die Bundesregierung agiere zu permissiv.

Gezeigt werden soll, wie über Diskurse „Wahrheiten“ geschaffen wurden. Konkrete Beispiele waren etwa der Diskurs um die Sicherheit der Bundesrepublik oder die „Isolationsfolter“. Die entscheidende Voraussetzung dafür, dass über Diskurse „Wahrheiten“ hervorgebracht und gesellschaftliche Macht ausgeübt werden kann, ist ihr Potential, den „Bereich des Wahren“⁴ zu definieren. Damit verbunden ist ein Prozess der Komplexitätsreduktion, der letztlich aber nichts anderes bedeutet, als dass Erkenntnisse und Entwicklungen, die sich nicht in den „Bereich des Wahren“ einfügen, ignoriert oder negiert werden. Damit wurden einerseits „Wahrheiten“ von großer Wirkmächtigkeit geschaffen. Andererseits existierten über den Ort Stammheim mehrere, sehr widersprüchliche „Wahrheiten“, die nicht in Einklang zu bringen waren und die sich zudem auch noch verselbständigten.

1. Die „Vernichtung“ der RAF: Die Strategie des „Staates“?

Eine zentrale Aussage des Diskurses der radikalen Linken war die Behauptung, der „Staat“ sei bestrebt, die Gefangenen zu vernichten. Während dieses Interesse zunächst an den Haftbedingungen („Isolationsfolter“) festgemacht wurde, fand der Topos der „Vernichtung“ eine Erweiterung in dem Vorwurf, der „Staat“ verfolge sein „Vernichtungsinteresse“ durch die Abschaffung rechtsstaatlicher Prinzipien. Seit 1977 warfen die Verteidiger und die „Komitees“ der Bundesregierung vor, Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof ermordet und damit endgültig „vernichtet“ zu haben. Diese Aussagen wurden durch die Begriffe „Vernichtungshaft“, „Isolationsfolter“, „Endlösung“, aber auch „politische Gefangene“, „Kriegsgefangene“, „Counterinsurgency“ und „Hochsicherheitstrakt“ in den Diskurs eingeschrieben. Ein unmittelbarer Bezugspunkt war immer implizit oder explizit die Erinnerung an Gräueltaten während der NS-Diktatur.

„Vernichtung“ durch Haft

Obwohl nur wenige RAF-Mitglieder in Stammheim inhaftiert wurden, erlangte kein anderes Gefängnis einen ähnlich großen Bekanntheitsgrad. Folgende Faktoren bedingten diese Entwicklung: Erstens saßen mit Ensslin, Baader, Meinhof und Raspe die prominentesten und einflussreichsten Mitglieder der RAF in Stammheim ein. Zweitens war Stammheim nicht nur Haft-, sondern auch Gerichtsort. Die sich an diesem Ort manifestierenden Konfrontationen waren vielschichtig

⁴ Thomas Kunz: Der Sicherheitsdiskurs. Die Innere Sicherheitspolitik und ihre Kritik, Bielefeld 2005, S. 55.

und tangierten auf verschiedenen Ebenen die Frage, wie der „Staat“ auf ein bislang unbekanntes Bedrohungsszenario reagieren sollte. Drittens fiel die Verlegung von Raspe und Baader nach Stammheim zeitlich sowohl mit dem Tod von Holger Meins als auch mit der Verschärfung der Strafprozessordnung zusammen. Über beide Ereignisse wurde in den Medien umfassend berichtet, während sich parallel dazu die Aussagen über die Motivation des „Staates“ radikalisierten. Meins verstarb als erstes Mitglied der RAF während der Inhaftierung. Anwälte und „Komitees“ verhandelten seinen Tod als staatlich sanktionierten Mord. Viertens hatten die RAF-Anwälte mit ihrem Ansinnen im Dezember 1974 Erfolg, prominente Persönlichkeiten als Fürsprecher zu gewinnen. Jedenfalls konnten sie mit Jean-Paul Sartre einen der einflussreichsten zeitgenössischen Intellektuellen davon überzeugen, Baader in Stammheim zu besuchen.

Die Frage, ob der Besuchsantrag des Franzosen überhaupt genehmigt werden sollte, führte zu einer Kontroverse zwischen Theodor Prinzing, Siegfried Buback und Jean-Paul Sartre. Buback, der eine Instrumentalisierung des Sartre-Besuchs befürchtete, hatte sich bei Prinzing strikt gegen die Erteilung einer Besuchserlaubnis ausgesprochen. Sartre wiederum zeigte sich gekränkt von der unnachgiebigen Haltung des Generalbundesanwalts und argumentierte, er wolle sich lediglich mit einem Mitglied der RAF unterhalten, um sich nach dem Tod von Meins selbst ein Bild von den Haftbedingungen machen zu können. Schließlich genehmigte Prinzing den Besuch in der Hoffnung, die nach dem Tod von Meins sehr angespannte Situation so deeskalieren zu können⁵.

Mit seiner Feststellung, er habe „das Gesicht eines gefolterten Menschen“ gesehen, stützte Sartre scheinbar die zentrale Behauptung der RAF-Gefangenen, sie unterlägen auch in Stammheim weiterhin der „Isolationsfolter“. Der Historiker Markus Lammert kam allerdings zu dem Ergebnis, dass Sartres Besuch in Stammheim nicht als Unterstützung der RAF, sondern als „humanitäre Geste“⁶ zu verstehen gewesen sei⁷. In diese Richtung deutete auch der Wortlaut des im Februar 2013 im Magazin *Der Spiegel* veröffentlichten Gesprächsprotokolls der Begegnung zwischen Baader und Sartre⁸. Die *Spiegel*-Mitarbeiter Felix Bohr und Klaus

⁵ Vgl. Jean-Paul Sartre: Stellungnahme auf die Empfehlung des Generalbundesanwalts, in: StAL, EL 317 I Kls 97/76, LO 50; Theodor Prinzing: Verfügung vom 25. November 1974, in: BArch, B 362/3182, S. 1f. Um die Situation zu deeskalieren, genehmigte der Senat auch den Besuchsantrag Heinrich Bölls bei Ulrike Meinhof am 11. November 1974. Allerdings war Meinhof zu diesem Zeitpunkt nicht in Stammheim, sondern in Berlin inhaftiert, wo sie wegen ihrer Beteiligung an der Baader-Befreiung im Mai 1970 vor Gericht stand (vgl. Theodor Prinzing: Besuchserlaubnis für Heinrich Böll vom 11. November 1974, in: BArch, B362 3387).

⁶ Markus Lammert: Die französische Linke, der Terrorismus und der „repressive Staat“ in der Bundesrepublik in den 1970er Jahren, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 59 (2011), S. 533–560, hier S. 559.

⁷ Bereits 1982 hatte der Literaturwissenschaftler Egon Holthausen der Darstellung widersprochen, Sartre habe Baader aus Schwäche und Unwissenheit besucht (vgl. Egon Holthausen: Sartre in Stammheim. Zwei Themen aus den Jahren der großen Turbulenzen, Stuttgart 1982, S. 182).

⁸ Vgl. Felix Bohr/Klaus Wiegrefe: Terrorismus. Der Alte und das Arschloch, in: *Der Spiegel* 6 (2013), S. 44f.

Wiegrefe vermuteten, dass Sartre der RAF weitaus kritischer gegenüberstand als bisher angenommen. So habe Sartre etwa versucht, Baader davon zu überzeugen, dass die RAF unbedingt Abstand von weiteren terroristischen Anschlägen nehmen müsse⁹. Baader war seinerseits erzürnt darüber, dass Sartre das Attentat auf von Drenkmann kurz zuvor öffentlich verurteilt hatte. Er begrüßte Sartre deshalb mit den Worten, er habe gedacht, es komme „ein Freund“, und nun glaube er, „es komme ein Richter“. Der protokollierende LKA-Beamte notierte später, er habe den Eindruck gewonnen, Baader sei „deprimiert und enttäuscht“ darüber gewesen, dass Sartre „die Handlungen der Baader-Meinhof-Gruppe nicht rückhaltlos“ gebilligt habe¹⁰.

Trotz dieser Differenzen schilderte Sartre auf der anschließenden Pressekonferenz eine Haftsituation, die der bereits bekannten Beschreibung des „toten Trakts“ entsprach: „Baader und die anderen leben in einer weißen Zelle. In dieser Zelle hören sie nichts außer dreimal am Tag die Schritte der Wächter, die das Essen bringen. 24 Stunden lang brennt das Licht. Abends um elf Uhr wird bei Baader das Licht gelöscht, bei anderen Häftlingen überhaupt nicht¹¹“. Obwohl sich Sartre entschieden vom Vorwurf distanzierte, in Stammheim kämen Foltermethoden ähnlich den Praktiken der „Nazis“ zur Anwendung, so behauptete er doch, es werde eine „Folter, die psychische Störungen herbeiführen soll“, angewandt¹². Die Resonanz auf Sartres Besuch blieb schließlich nur deshalb weit hinter den Erwartungen der RAF-Gefangenen zurück, weil sich rasch herumsprach, dass Sartre Baaders Zelle gar nicht zu Gesicht bekommen hatte.

Drei Monate zuvor hatte Meinhof während ihres Prozesses in Berlin¹³ das „Provisorische Kampfprogramm für den Kampf um die politischen Gefangenen“¹⁴ verlesen. Im Anschluss verkündete sie den dritten Hungerstreik der RAF. Nachdem Meinhof zuvor einige Monate in Stammheim inhaftiert gewesen war, verfestigte sich der Eindruck, sie schildere ihre dortige Situation. Meinhof bezeichnete „das gefängnis, das militär und die polizei“ als „hauptwerkzeuge des imperialistischen staates [...] mit denen sie ihre macht als herrschende klasse behauptet, verteidigt, durchsetzt [...]“. Die „militarisierung des staatsapparates und die psychologisierung des vollzugs“ gingen Hand in Hand. Der Bedeutungsgewinn des „behandlungsvollzugs“ werde begleitet von „massenhaft neuen sicherheitsanla-

⁹ Vgl. ebd., S. 45.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Zit. n. Anonym: Baader-Meinhof. An der Brüstung, in: *Der Spiegel* 50 (1974), S. 27–29, hier S. 27.

¹² Ebd.

¹³ Meinhof stand wegen ihrer Beteiligung an der „Befreiung“ Baaders im Herbst 1974 in Berlin vor Gericht und war für einige Monate nicht in Stammheim inhaftiert. Währenddessen war Carmen Roll gemeinsam mit Gudrun Ensslin in Stammheim untergebracht. Roll wurde Anfang des Jahres 1975 aus Stammheim verlegt.

¹⁴ Ulrike Meinhof: Provisorisches Kampfprogramm für den Kampf um die politischen Rechte gefangener Arbeiter, September 1974, abgedruckt in: *Der Kampf gegen die Vernichtungshaft*, hrsg. v. „Komitees gegen Folter“ an politischen Gefangenen in der BRD, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019741100_03.pdf. S. 17–22.

gen“, dem „einbau von camera silens bunkern“ und „deprivationsgitter[n] vor den zellenfenstern“. Darüber hinaus würden in jedem „knast isolations- und sondertrakte“ eingerichtet, „wachtürme mit maschinenpistolen, fernsehkameras und fernsehmonitoren“ installiert.

Neben Schilderungen wie dieser verfestigten auch die Angaben der Gefangenen gegenüber dem Magazin *Der Spiegel* im Januar 1975 den Eindruck, in Stammheim werde weiterhin eine „Isolationsfolter“ praktiziert¹⁵. Die Behauptung, die Haftbedingungen seien nach der Verlegung nicht verbessert worden und zielten weiterhin auf die „Vernichtung“, war eine der zentralen Aussagen des „Interviews“, das Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof im Januar 1975 dem Magazin *Der Spiegel* gaben. Dieses „Interview“ war für die Rezeption der Haftbedingungen von großer Bedeutung. Obwohl die Befragten angaben, stellvertretend für alle inhaftierten RAF-Mitglieder und damit auch für die Situation in anderen Haftanstalten sprechen zu wollen, wurden die von ihnen getroffenen Aussagen doch explizit mit dem Ort Stammheim konnotiert¹⁶.

Nach dem Tod von Holger Meins hatten sich mehrere Magazine wie *Stern* und *Der Spiegel* um ein Interview mit den Inhaftierten bemüht¹⁷. Nur *Der Spiegel* aber konnte ein „Exklusivinterview“ mit den Gefangenen drucken¹⁸. Baader, Ensslin,

¹⁵ Vgl. RAF: „Wir werden in den Durststreik treten“, „Interview“ mit den Gefangenen, in: *Der Spiegel* 4 (1975), S. 52–57.

¹⁶ Dies belegt etwa ein Flugblatt der Heidelberger „Komitees gegen Folter“. Hier wurde der Standpunkt vertreten, die Gefangenen seien zu einer „ Eskalation des Widerstands“ gezwungen, weil die „Langzeitisolation, die Vernichtungshaft, der Mord auf Raten [...] fortgesetzt“ würden. Die Aussagen von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof gegenüber dem Magazin *Der Spiegel* wurden zitiert, um diese Behauptung zu untermauern (vgl. Heidelberger Komitee gegen Folter: Flugblatt vom 1. Februar 1975, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019750201.pdf).

¹⁷ Jedenfalls findet sich in den Unterlagen des Bestands Klaus Croissants auch ein entsprechender Vertragsentwurf mit dem Magazin *Stern* (vgl. Klaus Croissant: Undatierter Vertragsentwurf, vermutlich Januar 1975, in: StAL, EL 317 I, KLS 97/76, LO 17).

¹⁸ Vgl. RAF: Durststreik, S. 52–57. Die Fragen der Redaktion waren Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof heimlich von Klaus Croissant ausgehändigt worden. Ihre Antworten übergaben die Gefangenen dann anschließend wiederum an Croissant, der sie aus dem Gefängnis schmuggelte. Zuvor war eine offizielle Interviewanfrage *Der Spiegel*-Redaktion vom Senat abgelehnt worden (vgl. Theodor Prinzing: Brief an die Spiegel-Redaktion: Betr.: Besuchsantrag bei A. Baader vom 13. Dezember 1974, in: BArch, B362 3184). Welch großes Interesse *Der Spiegel* an einer Veröffentlichung hatte, dokumentierte jenes Schreiben Croissants, in dem er seine Mandanten über die Übergabe des Manuskripts informierte. Daraus ging hervor, dass sich *Der Spiegel* vertraglich verpflichtet hatte, das ausgehändigte Manuskript unverändert abzudrucken und ein Honorar in Höhe von 15 000 DM an den Fonds der Verteidiger zu entrichten. Ausführlich schilderte Croissant den Ablauf der Übergabe. Demnach traf er drei Tage vor dem geplanten Erscheinungstermin mit zwei Redakteuren in Stuttgart zusammen. Nachdem er sich geweigert hatte, seinen beiden Gesprächspartnern das Manuskript für eine Prüfung zu überlassen, charterten die Herausgeber extra eine Maschine für den Flug in die Zentrale nach Hamburg, um jedwede weitere zeitliche Verzögerung zu verhindern. Dort angekommen, sahen sich jedoch noch nicht einmal die beiden Chefredakteure in der Lage zu entscheiden, ob die Antworten veröffentlicht werden sollten, so dass sie die Entscheidung schließlich Rudolf Augstein überließen. Offensichtlich hatte Augstein jedoch Einwände, denn das „Interview“ erschien erst mit einer einwöchigen Verzögerung (vgl. Klaus Croissant: „info“-Mitteilung vom

Raspe und Meinhof behaupteten, weiterhin der „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ unterworfen zu sein und erklärten, dagegen unbedingt Widerstand leisten zu wollen. Die Antworten machten deutlich, dass sich die Befragten im Winter 1974/75 noch als eine Art „*primi inter pares*“ verstanden¹⁹. Die Gefangenen kritisierten vor allem die Organisation des Haftvollzugs im Allgemeinen, während sie nicht explizit auf ihre Situation in Stammheim eingingen. Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof sprachen vielmehr von „Tausenden, die das Gefängnisssystem schindet und die [...] durch Isolation gebrochen werden“ sollten. Ihre Isolation diene allein dem Ziel, die Häftlinge „psychisch und physisch“ zu vernichten, und sei durch die Beschränkung der Anzahl der Wahlverteidiger noch weiter „perfektioniert“ worden. Unter dem „Druck des Hungerstreiks“ gebe es lediglich „etwas Kosmetik, Dinge, Sachen, auf die die Ministerien Filmteams“ ansetzen würden. „Grundsätzlich geändert“ habe sich allerdings nichts. „Tatsache“ sei vielmehr die „mit tödlicher Präzision durchorganisierte, technisierte Isolation innerhalb der Gefängnisse – jetzt stundenweise zu zweit“. Dies aber werde den „Zerstörungsprozess“ nicht aufhalten können. Ihren Hungerstreik bezeichneten sie als die „einzige Waffe“, die ihnen im Gefängnis und der „Isolation“ noch zur Verfügung stehe. Selbst die Intensivstationen, die während des Hungerstreiks eingerichtet worden waren, dienten – so behaupteten es Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof – nicht der Rettung ihres Lebens, sondern seien ebenfalls Orte, an denen gefoltert werde. Die Gefangenen würden hier „24 Stunden am Tag angeschnallt, mit Psychopharmaka in einen Dämmer Schlaf versetzt, in vollständiger physischer und geistiger Bewegungslosigkeit zwangsernährt“²⁰.

Mit dieser Darstellung griffen die Häftlinge die Idee auf, ihnen würden im Vollzug Drogen verabreicht, und sie negierten zugleich die Behauptung, die Behörden hätten versucht, ihnen das Leben zu retten²¹. Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof kolportierten wissentlich ein falsches Bild ihrer Situation, denn weder wurden die Häftlinge 24 Stunden festgeschnallt noch durch Medikamente ruhig gestellt. Vielmehr beklagten Ärzte und Vollzugspersonal mehrfach den heftigen Widerstand der Gefangenen, der die „Zwangsernährung“ erschwerte oder sogar unmöglich machte und eine starke psychische Belastung für das Personal bedeutete.

12. Januar 1975, in: StAL, EL 317 I, Kls 97/76, LO 17; Baader u. a.: Vertrag zwischen der Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co.KG und Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof, Andreas Baader und Jan-Carl Raspe vom 17. Januar 1975, in: StAL, EL 317 I, Kls 97/76, LO 17). Croissants Rolle bei der Vermittlung des „Interviews“ nahm der Senat wenige Monate später zum Anlass, um ihn von der Verteidigung Baaders auszuschließen. Croissant rechtfertigte sein Engagement damit, dass es die Aufgabe eines jeden Verteidigers sei, seinen Mandanten ein Forum zu bieten, damit diese ihr „Selbstverständnis“ in der Öffentlichkeit darlegen könnten.

¹⁹ Erst mit Prozessbeginn wurde dann eine zunehmende Konzentration auf die Haftsituation von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof eingefordert.

²⁰ RAF: Durststreik, S. 52.

²¹ Diese Darstellung widersprach nun wiederum der Behauptung der Verteidiger, Meins' Leben hätte gerettet werden können, wäre er nur rechtzeitig nach Stammheim verlegt worden, wo es eine Intensivstation gab.

Die Gefangenen behaupteten wiederholt, dass der „Staat“ sie „vernichten“ wolle. Sie erklärten, sich in einem „Vernichtungsprozess“²² zu befinden und der „Vernichtungshaft“²³ unterworfen zu sein. Der „Staat“ habe ein „Vernichtungsinteresse“ und die Bundesanwaltschaft verfolge eine „Vernichtungsstrategie“²⁴. Durch „Mord“ und „Zwangspsychiatisierung“ hoffe Generalbundesanwalt Bußack, die Gefangenen „vernichten“ zu können²⁵. Damit präsentierten sich die Gefangenen als Opfer staatlicher Willkür, die „keine Wahl“ hätten als „in diesem Hungerstreik zu gewinnen oder zu sterben oder durch Gehirnwäsche, Isolation, Sonderbehandlung psychisch und physisch vernichtet zu werden“. Ihren Hungerstreik bezeichneten sie als einzige Möglichkeit, um aus dem „Vernichtungsprozess [...] rauszukommen“. Indem die Häftlinge behaupteten, ihr Streik richte sich gegen die Institutionalisierung der Isolation, beanspruchten sie zugleich, sich mit ihrem Kampf auch für gesellschaftliche Belange im Allgemeinen und die anderer Inhaftierter im Speziellen einzusetzen.

Eine wesentliche Aussage des „Interviews“ war die Behauptung, die Haftbedingungen seien auch nach der Verlegung nach Stammheim nicht modifiziert, sondern sogar noch verschärft worden. An diesem Vorwurf hielten Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof auch vor Gericht fest. So kritisierte Baader die Bundesanwaltschaft am 16. Juli 1975 öffentlich dafür, den Vorwurf zurückgewiesen zu haben, die Gefangenen unterlägen der Folter²⁶. Er erklärte, die Gefangenen seien „sozusagen 23 stunden am tag allein eingeschlossen“²⁷. Bezeichnend für das tatsächliche Interesse der RAF-Gefangenen war ein weiteres Statement Baaders. Indem er feststellte, die Erfahrung zeige, dass „deprivationsschäden“ selbst unter den „bedingungen gelockerter deprivation dann nicht mehr reversibel“ seien, sobald sie sich einmal negativ auf die psychische Verfasstheit ausgewirkt hätten, räumte er ein, dass die RAF-Gefangenen unter keinen Umständen bereit sein würden, ihre Kritik an den Haftbedingungen aufzugeben.

Diese Vorwürfe wurden von den Verteidigern und den „Komitees“ aufgegriffen und in den Diskurs der radikalen Linken eingeschrieben. Dadurch war es den RAF-Gefangenen möglich, den Diskurs über die Haftbedingungen zu kontrollieren. Beispielhaft hierfür waren etwa die Ausführungen Croissants, der zentrale Aussagen des „Interviews“ miteinander verwob, wenn er feststellte, dem „Staat“ sei es trotz der praktizierten „Isolationsfolter“ nicht gelungen, die „politische Identität“ der Gefangenen zu zerstören. Vielmehr hätten diese „jahrelanger Isolationshaft [...] ungebrochen widerstanden“ und „gegen ihre Vernichtung in den

²² RAF: Durststreik, S. 52.

²³ Ebd., S. 53.

²⁴ Ebd., S. 54.

²⁵ Ebd.

²⁶ Vgl. Andreas Baader: Antwort auf den Antrag der Bundesanwaltschaft, die Aufhebung der Isolation abzulehnen, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019750716_02.pdf.

²⁷ Ebd. Damit aber verschwiegen er, dass den Gefangenen zu diesem Zeitpunkt der Kontakt gestattet war und die Häftlinge regelmäßig Besuch von ihren Anwälten erhielten.

Gefängnissen viermal mit dem äußersten Mittel des Hungerstreiks gekämpft²⁸. Croissant hielt unbeirrt am Vorwurf fest, der „Staat“ wolle die Gefangenen „vernichten“: Der „Vernichtungskrieg gegen die RAF [ist] vom ersten Tag der Festnahme der Gefangenen“ an fortgesetzt, „die gesundheitliche Zerstörung von Menschen, ihre Vernichtung in der Gefangenschaft“ vom Bundesgerichtshof „verrechtlicht“ worden²⁹. Durch die permanente Wiederholung der Formulierung „Stammheim als“ stilisierte Croissant diesen Ort zum Inbegriff des staatlichen Vernichtungsinteresses. Gleichzeitig betonte er, dass sich die Repressionen des „Staates“ nicht nur gegen die RAF-Gefangenen richteten. Vielmehr wären die an Stammheim festzumachenden Entwicklungen Teil eines sehr viel umfassenderen Prozesses, der sich gegen die Linke in ihrer Gesamtheit richte. So warnte er unter anderem, Stammheim sei „Ausdruck des Programms der präventiven Konterrevolution“ und ein „Prozess, von dem jeder betroffen ist, der als Sozialist oder Kommunist eine radikale Veränderung der bestehenden Eigentums- und Produktionsverhältnisse will“.

Den Prozessbeginn vor dem Oberlandesgericht nahmen die Angeklagten und ihre Verteidiger zum Anlass, den Topos der „Vernichtung“ zu erweitern. Auch die gesetzlichen Neuregelungen wurden von nun an als Ausdruck des staatlichen Vernichtungsinteresses dargestellt. Diese Vorgehensweise war im Wesentlichen zwei Entwicklungen geschuldet: Erstens stießen verfahrensrelevante Fragen nun auf das vermehrte Interesse der Öffentlichkeit. Zweitens war die verstärkte Thematisierung auch eine Reaktion auf den zunehmenden Glaubwürdigkeitsverlust der RAF. Spätestens seitdem zahlreiche Medien vom „Umschluss“ der Häftlinge berichtet hatten, büßte der Vorwurf der „Isolationsfolter“ an Überzeugungskraft ein. Deshalb entschlossen sich die RAF-Gefangenen, „ein neues Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit zu entwerfen“³⁰.

Erst nach Prozessende thematisierten die Häftlinge dann die „Vernichtungshaft“ erneut und behaupteten nun, der „Staat“ bereite die „Endlösung“ der „Gefangenenfrage“ vor. Durch die Kontextualisierung der Begriffe „Endlösung“ und „Vernichtung“ fand die Kritik am „Staat“ eine zusätzliche Steigerung. Der Anlass für diese Vorwürfe war die zeitweise Suspendierung des „Umschlusses“ nach der Ermordung Siegfried Bubacks und Jürgen Pontos. Im August 1977 kam es dann zu einem Handgemenge zwischen den Inhaftierten und dem Vollzugspersonal. In ihren Stellungnahmen zu den tätlichen Auseinandersetzungen warfen Ingrid Schubert und Helmut Pohl dem Staatsschutz und dem Justizministerium von Baden-Württemberg vor, die Auseinandersetzung gezielt lanciert zu haben und die „Endlösung“ vorzubereiten³¹. Damit sollte in Stammheim „ein prozess [...] jetzt zur endlösung kommen“. Der „direkte physische angriff [...] [sei] aber sicher

²⁸ Klaus Croissant: Vortragsmanuskript: Stammheim und die Folgen, in: HIS, RA 02/056,012.

²⁹ Gemeint ist hiermit der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom Herbst 1975, wonach das Verfahren auch in Abwesenheit der Angeklagten fortgesetzt werden konnte.

³⁰ Klaus: Verhalten, S. 87.

³¹ Ingrid Schubert: Protokoll des Überfalls vom 8. August 1977, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019770808_02.pdf; Gudrun Ensslin, Helmut Pohl, Jan Raspe: Protokolle zum

nicht die Spitze der Offensive, die in Stammheim seit voriger Woche systematisch angeheizt“ werde³². Vielmehr solle die Öffentlichkeit durch die Lancierung falscher Verdächtigungen auf die „gezielte Liquidierung der Gefangenen“ vorbereitet werden. Diese Methodik sei ein „Muster psychologischer Kriegsführung“, weil sich die „KSZE³³ [...] die Menschenrechtskommission in Strassburg und die UNO“ in Kürze mit der „Dramaturgie des Schauprozesses“ befassen würde. Diese Behauptungen wurden von den „Komitees“ unreflektiert übernommen. Noch im August 1977 erschien beispielsweise die Broschüre „Endlösung in Stammheim“, in der die schriftlichen Stellungnahmen der RAF-Gefangenen abgedruckt wurden, ohne dass diese als Zitate gekennzeichnet gewesen wären³⁴. Der Verteidiger Armin Newerla griff das Schlagwort der „Endlösung“ im Herbst 1977 erneut auf und verdächtigte Bundeskanzler Schmidt, schon vor dem Tod der Häftlinge von den „westdeutschen Regierungen unter Aufsicht/Weisung der USA freie Hand für die Endlösung der Gefangenenfrage“ erhalten zu haben³⁵.

Durchaus bemerkenswert ist, dass der Begriff „Endlösung“ – obwohl die Häftlinge am Morgen des 18. Oktober 1977 tot in ihren Zellen aufgefunden wurden – keineswegs eine ähnlich breite Rezeption im linkskritischen und linksradikalen Lager erfuhr wie etwa der der „Vernichtungshaft“. Ein Grund hierfür mochte sein, dass dieser Begriff auf das engste mit dem Holocaust kontextualisiert war, der wiederum weithin als ein beispielloses Verbrechen galt. Darüber hinaus hatte sich die RAF nach der Entführung der „Landshut“ moralisch disqualifiziert. Anwalt Newerla kritisierte die Linke im Oktober 1977 deshalb wiederum dafür, dass sie sich auf den „Kampf gegen die Vernichtungshaft“ beschränkt habe, es jedoch nicht geschafft habe, „sich über den Begriff der Folter und der Isolation hinaus bewusst in diese, will mal sagen: Front zu stellen, die der Kampf der Gefangenen für ihre Zusammenlegung beinhaltet“³⁶.

Seit der Praktizierung der „Kontaktsperre“ im Herbst 1977 behaupteten die RAF-Gefangenen schließlich, sie seien Geiseln des „Staates“. Während die Polizei fieberhaft nach dem Versteck Hanns Martin Schleyers fahndete, behaupteten die Verteidiger, ihre Mandanten seien selbst in Geiselhaft genommen worden³⁷. Diesen Vorwurf erhoben die Gefangenen erstmals im Frühjahr 1977. Anlass war erneut die zeitweise Suspendierung des „Umschlusses“ nach der Ermordung Sieg-

Überfall vom 8. August 1977, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019770808_05.pdf (letzter Zugriff: 13. April 2013).

³² Schubert: Protokoll, S. 1.

³³ Der Begriff KSZE (= Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) wurde erstaunlicherweise groß geschrieben.

³⁴ Vgl. Berliner Undogmatische Gruppen: Endlösung in Stammheim, Info 169 vom 15. August 1977.

³⁵ Armin Newerla: Beitrag zur Veranstaltung zur Vorbereitung einer nationalen Demo zum 18. Oktober 1977 in Stuttgart – gehalten am 14. Oktober 1977 in West-Berlin, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019771018_17.pdf.

³⁶ Ebd., S. 1.

³⁷ Vgl. Angehörige und Rechtsanwälte: Erklärungen zum Tod der Gefangenen vom 14. November 1977, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019771114.pdf.

fried Bubacks. Tatsächlich war mit dieser Entscheidung auch eine Bestrafung der Gefangenen intendiert gewesen, denn nach der Ermordung Jürgen Pontos ordnete der Senat ebenfalls eine Suspendierung an. Nachdem die RAF aufgrund der Brutalität der von ihr verübten Anschläge zunehmend in die Kritik geraten war, wies die Stilisierung zu „Geiseln“ den Gefangenen eine Opferrolle zu. Der Vorwurf der Geiselhaft könnte aber auch eine Reaktion auf die sich abzeichnende Rücknahme von Privilegien gewesen sein³⁸. Im November 1977 bezeichneten mehrere Angehörige und Anwälte die Verstorbenen schließlich als schutzlose Opfer des „Staates“, die, der staatlichen Willkür ausgesetzt, für die Geiselnahme Schleyers hätten büßen sollen³⁹.

„Vernichtung“ durch Recht

Seit dem Frühjahr 1975 machten die Angeklagten die „Vernichtungsstrategie“ des „Staates“ zunehmend an jenen Entscheidungen fest, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Prozess standen. Darüber hinaus lancierten sie einen weiteren Vorwurf: Sie behaupteten, die Bundesregierung sei letztlich nur eine Marionette, die in Stammheim die Vorgaben der US-Regierung umsetze. In diesem Vorwurf fand die Kritik am „Imperialismus“ eine weitere Konkretisierung.

Die Analyse der „info“-Schreiben zeigt, dass Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof große Erwartungen an den Prozessbeginn hatten. An Stammheim – konkret gemeint war jetzt der bevorstehende Prozess vor dem Oberlandesgericht – sollte die „Wahrheit über den neuen Faschismus“ sichtbar gemacht werden⁴⁰. Der physischen Dimension dieses Ortes wurde in der Argumentation eine zentrale Bedeutung zugewiesen, wenn die Verfasser unterstellten, die Funktion des Prozesses werde in der Architektur „sichtbar“ und darin gleichzeitig erkennbar, dass eine „Verteidigung nicht möglich“ sei. Ihre Verteidiger forderten sie auf herauszustellen, was der „bau“ zeige.

Den Prozess bezeichneten die Angeklagten als ein weiteres Instrument der „Vernichtungsstrategie“ des „Staates“. Parallel dazu interpretierten sie die Konfrontation mit dem „Staat“ zunehmend militärisch. Diese Entwicklung spiegelte sich beispielsweise in einem Schreiben Ulrike Meinhofs zur Prozessstrategie wider. Hierin unterstellte Meinhof, die Bundesanwaltschaft verfolge eine „Vernichtungsstrategie“ und die Behauptung, der Prozess gegen die Hauptangeklagten sei ein „normales Strafverfahren“, diene in Wahrheit der „Verschleierung der militärischen Vernichtungsprozedur“. Hatten die *Gefangenen* zuvor vor allem die Begriffe „Isolation“, „Folter“ und „Vernichtung“ kontextualisiert, so setzten die *Angeklagten* nun die Begriffe „Vernichtung“ und „militärisch“ beziehungsweise „Krieg“ in

³⁸ Vgl. Irmgard Möller/Gudrun Ensslin: Bericht zum Geiselstatus vom 10. April 1977, unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019770410.pdf>.

³⁹ Vgl. Angehörige und Rechtsanwälte: Erklärungen vom 14. November 1977.

⁴⁰ Anonym: „info“-Schreiben (im Folgenden „info“-Schreiben I): Gefangene zur Prozessstrategie 1975, HIS RA 02/015,005.

einen unmittelbaren Bezug zueinander. Nach dem Willen der Angeklagten sollte Stammheim von der Öffentlichkeit als ein Kriegsschauplatz und nicht als Ort eines rechtsstaatlichen Prozesses wahrgenommen werden.

Die Verteidiger übernahmen diese Interpretation im Rahmen ihrer Anträge⁴¹. So behauptete etwa Otto Schily, die Justiz würde in Stammheim „als eine Waffe im Arsenal der Regierung benutzt“⁴², das Verfahren sei ein „politisches Kriegsinstrument“⁴³ und die Justiz keine unabhängige Gewalt, sondern nur mehr ein Instrument in den Händen der Regierung und der Staatsschutzbehörden, die die „Regieanweisungen“⁴⁴ erteilen würden. Dazu passe, dass der Prozess „nicht in einem Gerichtsgebäude, sondern in einer militärischen Sperrzone, einer militärischen Festung“ stattfinde. Stammheim sei allein aus „militärischen Gesichtspunkten“ zum Verhandlungsort bestimmt, die Justiz damit auch „äußerlich dem militärischen Apparat einverleibt“ worden. Das Verfahren werde zu „Unrecht als ordentliches Gerichtsverfahren ausgegeben“, denn hier finde keine „justizielle, sondern eine militärisch-politische Auseinandersetzung“ statt. In diesem Sinne erklärte Hans-Christian Ströbele, die „Kriegführung der vereinigten staatlichen Machtapparate“ gegen die Mitglieder der RAF gehöre „in den Gefängnissen, in den Gerichten, in der Öffentlichkeit [...] zur politischen Wirklichkeit in der Bundesrepublik“. Sie präge „das politische Bewusstsein und die gesellschaftliche Wirklichkeit“ und zeige zudem, dass „die Grundprinzipien und die Grundpfeiler des bürgerlichen Rechtsstaats [...] in der Auseinandersetzung mit der RAF“ ersetzt worden seien durch „kaum noch getarnte Willkür und nur schlecht verschleierte und verhüllte direkte Gewalt“⁴⁵.

Während das Prozessgeschehen nun verstärkt thematisiert wurde, verloren die Diskussionen um die Haftbedingungen an Einfluss. Das Gefängnis von Stammheim war nur noch eine Art Nebenschauplatz der Konfrontation: dies zeigte sich beispielsweise daran, dass die Gefangenen die Haftbedingungen nun als Versuch der „diskreten vernichtung“ bewerteten⁴⁶. Weil es der Bundesanwaltschaft gelungen sei, den Justizapparat zwischenzeitlich für die „vernichtungsstrategie“ zu konditionieren, sei die Phase der „diskreten vernichtung“ jedoch abgeschlossen. Der „Staat“ betreibe – nun auf einer anderen Ebene – die „Vernichtung“ der RAF-Mitglieder. Parallel dazu zweifelte etwa Meinhof die Unabhängigkeit der Justiz und damit die Rechtstaatlichkeit des Prozesses an und warnte, dass letztlich die „vernichtung jeder politischen opposition“ das wahre Ziel des Prozesses sei. Mit

⁴¹ Vgl. Otto Schily: Antrag zur Einstellung des Verfahrens in Stammheim vom 5. Juni 1975, abgedruckt in: Politische Prozesse ohne Verteidigung?, hrsg. v. Wolfgang Dreßen, Berlin 1976, S. 57–85.

⁴² Otto Schily: Antrag zur Einstellung, S. 57. Schily zitierte wörtlich aus Frank Kitsons Buch „Im Vorfeld des Krieges. Abwehr von Subversion und Aufruhr“ aus dem Jahr 1974.

⁴³ Ebd., S. 85.

⁴⁴ Ebd., S. 57.

⁴⁵ Ebd., S. 54.

⁴⁶ Anonym: „info“-Schreiben (im Folgenden „info“-Schreiben II). Bestimmung der Prozessstrategie, HIS RA 02/048, 003 S. 3.

diesen Vorwürfen sollte vor allem das Ansehen der Bundesrepublik im europäischen Ausland diskreditiert werden.

Im Januar 1976 forderten die Angeklagten vor Gericht die Anerkennung als „Kriegsgefangene“ ein. Das Verfahren in Stammheim wollten Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof als „krieg“⁴⁷ oder „*psychologische kriegsführung*“ verstanden wissen. „anders“, so heißt es, „als mit dem begriff *krieg* ist eben der verteidigerauschluss, die berufsverbote, die verhaftungen von anwälten, die folter, also überhaupt die ganze schweinerei da unten nicht zu verstehen“. In ihren „info“-Schreiben räumten die RAF-Mitglieder allerdings unverhohlen ein, dass sie mit diesen Vorwürfen in erster Linie agitatorische Interessen verfolgten und die Stilisierung zu Kriegsgefangenen einen rein instrumentellen Charakter hatte. Sie erklärten, die Bezeichnung „kriegsgefangene“ müsse als ein „operator“ verstanden werden, um „internationale öffentlichkeit für unseren kampf gegen die vernichtungshaft zu mobilisieren“ und die „völkerrechtliche anerkennung der *sozial*revolutionären bewegung als kriegführender partei“ durchzusetzen. Auf den Status an sich würde man dagegen „schießen“⁴⁸.

Ein weiterer Einwand war, dass das Verfahren in Stammheim letztlich nur eine Funktion der „US-Counterinsurgency-Strategie“ sei. Im Begriff der „Counterinsurgency“ verschmolz der Topos „Krieg“ mit der Vorstellung, der Prozess diene dem Interesse der US-amerikanischen Regierung, die wiederum fordere, alle sich gegen den Vietnamkrieg richtenden Oppositionsbewegungen niederzuschlagen⁴⁹. Darüber hinaus war „Counterinsurgency“ bereits vor Prozessbeginn eine Art Sammelbegriff für alle Reaktionen des „Staates“ auf den Terrorismus der RAF. Schon im September 1974 hatten die Gefangenen erklärt, ihr Hungerstreik richte sich „*Gegen die Counterinsurgency-Programme der imperialistischen vollzugs-maschinerie*“⁵⁰. Später wurden insbesondere die Verschärfung der Strafprozessordnung und die „Konzeption“ des Verfahrens als „Counterinsurgency“-Maßnahmen begriffen. Der „Staat“ sei eine „monströse counterinsurgencymaschine“, Stammheim das „projekt der us-counterstrategie“. Auch die „politische Justiz“⁵¹ und

⁴⁷ „Info“-Schreiben I, S. 7.

⁴⁸ Ebd., S. 5 (Herv. i. O.).

⁴⁹ Eindeutig assoziiert mit dem Engagement der US-Regierung in Vietnam, kann der Begriff sinngemäß am ehesten mit „Gegenrevolutionäre bzw. Revolutionsmeidungsstrategie“ übersetzt werden und meint dann die „Gesamtheit aller militärischen, paramilitärischen, politischen, wirtschaftlichen, psychologischen und civic-action-Maßnahmen“. Assoziiert ist der Begriff zudem mit der Idee eines politischen Konflikts zwischen Machthabern und Opposition, wobei die Anwendung von „Counterinsurgency“-Maßnahmen den Machterhalt sichern helfen soll (Jochen Hippler: *Krieg und Chaos. Irreguläre Kriegsführung und die Schwierigkeiten externer Intervention*, in: *Frieden durch Einmischung? Die Schrecken des Krieges und die (Ohn-)Macht der internationalen Gemeinschaft*, hrsg. v. Volker Matthies, Bonn 1993, S. 139–154, hier S. 142 ff.).

⁵⁰ Ulrike Meinhof: Rede im Baader-Befreiungs-Prozess vom 13. September 1974, unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019740913.pdf>, S. 10 (Herv. i. O.).

⁵¹ Da der Begriff die Folgerung nahelegt, dass es auch in der Bundesrepublik eine „(straf-)justizförmig getarnte politische Verfolgung“ gebe, handelt es sich hierbei um einen Begriff, der ausschließlich im linken Diskurs verwendet wurde (Tenfelde: *Strafjustiz*, S. 39).

deren „psychologische kriegsführung“ sei eine Funktion der „Counterinsurgency“⁵².

Mit diesem Begriff wurden zwei zentrale Vorwürfe verknüpft: Erstens die Unterstellung, die Auseinandersetzung zwischen „Staat“ und RAF sei in erster Linie ein politisch motivierter Konflikt, die RAF-Mitglieder keineswegs „gewöhnliche“ Kriminelle. Vielmehr richte sich ihr Kampf gegen den Vietnamkrieg und allein deshalb würden sie brutal unterdrückt. Und zweitens die Behauptung, die Bundesrepublik sei letztlich nur eine Marionette des US-Imperialismus.

Im Sommer 1976 veröffentlichte die Zeitschrift *Le Monde diplomatique* ein zweites „Interview“ mit Baader, Ensslin und Raspe. Anhand der hier verbreiteten Behauptungen werden die Veränderungen in der Argumentationsstrategie der RAF-Gefangenen greifbar⁵³. Zentrale Themen des „Interviews“ waren der Tod von Meinhof und die Verschärfung der Strafprozessordnung. Im Gegensatz zu ihrem ersten „Interview“ gingen die Gefangenen nun sehr viel ausführlicher auf ihre individuelle Haftsituation in Stammheim ein. Dennoch beklagten sie hierin nur selten, der „Vernichtungshaft“ unterworfen zu sein. Den Vorwurf, wonach an ihnen eine spezielle Form der „Folter“ praktiziert werde, gaben sie gleichwohl nicht auf, sondern sie kontextualisierten die Behauptung, die Gefangenen sollten „vernichtet“ werden, mit den legislativen Neuregelungen. Den Topos „Krieg“ und „Kriegsgefangenschaft“ griffen Baader, Ensslin und Raspe auf, indem sie gegenüber *Le Monde diplomatique* eine Behandlung gemäß der Genfer Konvention einforderten. Zudem behaupteten sie, die Folter sei in der Bundesrepublik immer noch eine „zulässige massnahme zum zweck der aussageerpressung und der propagandistischen verwertung der gefolterten im prozess“, womit deutlich wurde, dass sie vor allem beabsichtigten, das Ansehen der Bundesregierung im Ausland zu diskreditieren.

Baader, Ensslin und Raspe beharrten gegenüber *Le Monde diplomatique* darauf, dass an Stammheim „sichtbar“ werden könne, „was in der bundesrepublik sache ist: faschismus“. Um ihren Vorwurf zu untermauern, erinnerten sie an die Gesetzgebung der NS-Diktatur. Die Verschärfung der Strafprozessordnung diene, wie einst das Ermächtigungsgesetz 1933, allein der Machtsicherung. Das „instrumentarium [reicht] von gesetzgeberischer repression über die regierung bis zum ungesetzlichen terror – wie 33 – des staatsschutzes“. Die Berichterstattung über den Prozess sei „homogenisierte, psychologisch durchstrukturierte staatsschutzpropaganda“, die eine zwingende „parallele zur reichsschrifttumkammer oder der be-

⁵² „Info“-Schreiben II, S. 4, „info“-Schreiben I, S. 3.

⁵³ Vgl. RAF: Interview mit *Le Monde diplomatique* vom 10. Juni 1976, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019760610.pdf, S. 2 ff. Baader, Ensslin und Raspe betonten auch gegenüber *Le Monde*, die medizinischen Gutachter hätten festgestellt, dass „jahrelange Isolation [...] Vernichtung“ sei. Im Gegensatz zum „Interview“ mit dem Magazin *Der Spiegel* war die Sprecherposition dann jedoch nicht mehr zweifelsfrei zuzuweisen. Nach dem Inkrafttreten von § 129a StGB unterlag die Verteidigerpost der Kontrolle, so dass die Antworten, die *Le Monde diplomatique* veröffentlichte, zuvor nur mündlich mit den Verteidigern abgesprochen werden konnten. Die Verteidiger verschriftlichten zunächst die Antworten und übergaben sie an die Redaktion.

richterstattung zu den schauprozessen des volksgerichtshofes“ offenbare, während die „völlige gleichschaltung der medien“ bereits eine „voraussetzung für diese schauprozesse“ gewesen sei. Die Justizpressekonferenz der Bundesanwaltschaft bezeichneten sie als dem „inhalt nach dieselbe sache wie die aktivpropaganda des III. reichs“. Mögliche Zweifel an dieser Darstellung versuchten sie wohl durch den Hinweis zu zerstreuen, dass die Instrumente der „psychologischen kriegsführung“ schwerer zu durchschauen seien als die „ns-propaganda“⁵⁴.

Die bekanntesten RAF-Anwälte Klaus Croissant, Otto Schily, Hans-Christian Ströbele und Kurt Gronewold übernahmen in ihrer Argumentation diese Vorwürfe und bezeichneten die legislativen Reaktionen als Instrumente des „Neuen Faschismus“. Sie kritisierten insbesondere die Möglichkeit, einzelne Anwälte von der Verteidigung auszuschließen. Croissant behauptete, diese Regelung habe einen „faschistischen Charakter“, sie sei ein „Sondergesetz“, das darauf abziele, die „politische Verteidigung“ der Angeklagten in Stammheim unmöglich zu machen. Zudem stellte er die Justiz der Bundesrepublik in eine Tradition zur NS-Diktatur, wenn er behauptete, der Beschluss über seine Ausschließung offenbare eine „bestürzende Parallele mit Äußerungen des Präsidenten des nationalsozialistischen Gerichtshofes“⁵⁵. Der Justiz warf Croissant vor, „dieselbe [...] [zu sein], die seit dem Zusammenbruch des tausendjährigen Reiches, seit dem NS-Faschismus [...] nichts hinzugelernt“ habe. Diese Justiz ordne sich heute „ohne Widerspruch dem Interesse des Staatsschutzes und der Geheimdienste an der Vernichtung antiimperialistischer und antifaschistischer Gefangener unter“⁵⁶. Die Ausschlussverfahren gegen die Verteidiger sollten in einem „faschistischem Hetzklima durchgezogen“ werden⁵⁷. Die Erklärung Schmidts anlässlich des Prozessauftaktes in Stammheim⁵⁸ atme den „Geist des Faschismus“⁵⁹. Der „Staat“⁶⁰ plane einen „gespenstischen Prozess“, nachdem im Zuge der Einführung des Verteidigerausschlusses zugleich das „letzte Hindernis im Vollzug der Vernichtungsstrategie gegen die Gefangenen aus der RAF beseitigt“⁶¹ worden sei. Die Vorwürfe Croissants waren eine Fortschreibung *und* eine Zuspitzung der Kritik der Protestbewegung an den personellen Kontinuitäten vom NS-Regime zur Bundesrepublik.

Vor allem im europäischen Ausland sorgten Vorwürfe dieser Art für große Besorgnis. Die Bundesregierung versuchte ihrerseits, einem drohenden Ansehensverlust durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit entgegenzuwirken und ließ zu diesem Zweck den deutschen Botschaften im Sommer 1975 einen Katalog mit Antworten auf mögliche Journalistenfragen zustellen⁶². In einem regierungsinter-

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Croissant: Verteidigerausschluss, S. 22.

⁵⁶ Ebd., S. 23.

⁵⁷ Ebd., S. 26.

⁵⁸ Schmidt hatte hierin die Verteidiger der RAF scharf kritisiert.

⁵⁹ Croissant: Verteidigerausschluss, S. 29.

⁶⁰ Hier verstanden als „Staatsschutzbehörden, Regierung und politische Justiz“.

⁶¹ Croissant: Verteidigerausschluss, S. 32.

⁶² IN-Redaktion: Zur Rechtsstaatlichkeit des Prozesses. August 1975, in: BArch, B 145/09295.

nen Schreiben hatte das Bundesjustizministerium zuvor explizit darauf hingewiesen, dass es unbedingt notwendig sei, stets klarzustellen, dass in Stammheim ein „rechtsstaatliches Verfahren“ stattfinde und die Angeklagten wegen „schwerer krimineller Delikte“ vor Gericht stünden⁶³. Der daraufhin für die Vertretungen im Ausland konzipierte „Frage-Antwort-Katalog“ erfasste die Kategorien „Politischer Schauprozess“, „Politische Täter“, „Fairer Prozess“, „Politischer Hintergrund“, „Prozessziel“, „Alternative Sicherheit oder Freiheit“, „Unparteilichkeit der Justiz“, „Isolationshaft“, „Häftlingsmisshandlung“ und „Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte“⁶⁴. Zum Punkt „Isolationshaft“ wurde etwa festgehalten, dass, sollten „Terroristen, Anwälte und Sympathisanten“ die ihnen „auferlegten Beschränkungen“ als „Isolationshaft“ kritisieren, es sich dabei um eine gezielte Verzerrung des Sachverhalts handelte, der bewusst die „Erinnerung an die KZ-Lager erwecken“ sollte, um den „demokratischen Rechtsstaat zu verunsichern und zu erschüttern“. Die Gefangenen hätten die ihnen auferlegten Sicherheitsmaßnahmen vielmehr durch ihre Aggressivität selbst zu verantworten. Diese Richtlinien offenbarten gleichzeitig, dass der Eindruck, die Gefangenen würden privilegiert, unbedingt vermieden werden sollte. Deshalb drängte die Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass die Angeklagten mit einem „Hungerstreik keine Änderungen der Haftbedingungen“ hätten erreichen können, „weil diese [...] ohnehin nur die geringstmöglichen mit dem Haftzweck und der notwendigen Sicherung noch zu vereinbarenden Beschränkungen enthielten“.

„Vernichtung“ durch Mord

Keine Legende war für die Rezeption Stammheims ähnlich bedeutsam wie der „Mythos von den Gefangenen-Morden in Stammheim“⁶⁵. Bis heute ist die Erinnerung an Stammheim ganz wesentlich mit dem Tod von Meinhof, Baader, Ensslin und Raspe konnotiert.

Die Aussagen Irmgard Möllers trugen ebenso maßgeblich zu der Mythenbildung bei wie die zahlreichen Widersprüche und offenen Fragen, deren Aufklärung Staatsanwaltschaft und Untersuchungsausschuss schuldig geblieben waren. Das Überleben Möllers, das eigentlich Zweifel an der Ermordungsthese hätte schüren müssen, wurde beinahe vollständig ignoriert. Die Kritiker der Selbstmordthese stilisierten Möller vielmehr zu einer „Art Kronzeugin der Mordlegende“⁶⁶.

Möller schilderte wiederholt – zuletzt im Gespräch mit dem Journalisten Oliver Tolmein – den Tathergang aus ihrer Sicht⁶⁷. Sie behauptete, sich in der Nacht auf den 18. Oktober 1977 zunächst noch mit Raspe durch Zurufe verständigt zu

⁶³ Bundesjustizministerium: Zielvorstellungen des Bundesjustizministeriums für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung während des Baader-Meinhof Prozesses, in: BArch, B 145/09294.

⁶⁴ IN-Redaktion: Zur Rechtsstaatlichkeit, S. 1.

⁶⁵ Kraushaar: Mythos RAF, S. 1195.

⁶⁶ Ebd., S. 1196.

⁶⁷ Vgl. Tolmein: RAF, S. 132f.

haben, dann allerdings eingeschlafen zu sein. Als sie Stunden später für kurze Zeit wieder wach geworden sei, sei sie von Menschen umringt gewesen. Eine Absprache über einen kollektiven Selbstmord bestritt sie, denn ein Suizid sei für die Gefangenen zu keinem Zeitpunkt eine Option gewesen. Gerade weil die Gefangenen gewusst hätten, dass sie „vernichtet“ werden sollten, hätten sie den Verantwortlichen diesen „Gefallen“ nicht tun wollen⁶⁸. Der „Mord“ an den Gefangenen sei vielmehr eine mit der Bundesregierung und der NATO abgestimmte „Geheimdienstaktion“ unter Federführung der USA gewesen, die „Methode [...] Morde als Selbstmorde“ zu tarnen, gerade von der Central Intelligence Agency (CIA) bekannt. Mit der Drohung, dem „Staat“ die Entscheidung aus der Hand nehmen zu wollen, sei keineswegs ein kollektiver Suizid gemeint gewesen. Die Vorstellung, der als Mord inszenierte Selbstmord sei sozusagen ein letztes agitatives Moment gewesen, bezeichnete Möller als „wahnwitzige Idee“ und sie leugnete, dass Raspe und Baader im Besitz von Waffen waren. Diese Behauptung sei „kurzsichtig“, weil sie außer Acht lasse, dass die Gefangenen regelmäßig verlegt worden seien. Da zudem jeder Besucher äußerst gründlich durchsucht worden sei, wäre der Versuch, Waffen über die Anwälte einzuschmuggeln, „der helle Wahnsinn gewesen“.

Stammheim wurde im Diskurs der radikalen Linken im Frühjahr 1975 erstmals als Ort eines „Mordes“ verhandelt, nachdem Siegfried Hausner am 5. Mai 1975 auf der Krankenstation des Gefängnisses verstorben war. Hausner, der am Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm beteiligt war, wurde schwer verletzt nach Deutschland ausgeflogen. Die Angaben darüber, wer die Rückführung verlangt hatte – die Bundesregierung oder die schwedische Regierung – widersprachen sich. Jedenfalls akzeptierten die RAF-Gefangenen, ihre Verteidiger und die „Komitees“ die offizielle Darstellung nicht, wonach Hausner seinen Brandverletzungen erlegen sei. „Komitees“ und Verteidiger warfen den Behörden vor, Hausner in der Absicht, ihn durch den Transport zu töten, nach Stammheim verlegt zu haben. Sie behaupteten zudem, Hausner sei an den Folgen der schweren Kopfverletzungen gestorben, die ihm während seiner Festnahme zugefügt wurden⁶⁹. Croissant erstattete Anzeige wegen des Verdachts auf vorsätzliche Tötung. Die Intensivstation von Stuttgart-Stammheim sei für eine Behandlung von Schädelverletzungen und schweren Verbrennungen nicht ausgestattet gewesen. Mit der Verlegung sei allein beabsichtigt gewesen, Hausner in Stammheim sterben zu lassen.

Beinahe auf den Tag genau ein Jahr nach dem Tod Hausners wurde Ulrike Meinhof erhängt in ihrer Zelle aufgefunden. Damit war erstmals ein führendes Mitglied der RAF in Stammheim verstorben. Baader, Ensslin und Raspe wollten den Tod von Meinhof indes nicht als „Fanal gegen die Haftbedingungen“, son-

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Vgl. Bakker Schut: Todesschüsse, S. 105. Hierzu auch Andreas Baader: Erklärung im Prozess am 16. Juli 1975, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019750716_02.pdf; ID: Anträge im Prozess gegen das Kommando Holger Meins, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019761103.pdf.

dern als letzte Konsequenz der staatlicherseits verfolgten Folterstrategie verstanden wissen. Sie warfen den Verantwortlichen vor, Meinhof „ermordet“ beziehungsweise „hingerichtet“ zu haben. Nur zwei Tage nachdem Meinhof tot in ihrer Zelle aufgefunden worden war, erklärte Raspe am 11. Mai 1976 im Gerichtssaal: „wir glauben, dass Ulrike hingerichtet worden ist. Wir wissen nicht wie, von wem“⁷⁰.

Die Möglichkeit, Meinhof könnte sich das Leben genommen haben, ohne zuvor die Gruppe über ihre Absichten informiert zu haben, stritt er ebenso vehement ab wie die Behauptung, sie habe sich aufgrund ihrer zunehmenden Isolierung innerhalb der Gruppe umgebracht. Vielmehr stellte Raspe ihre „Hinrichtung“ in eine Linie mit der „Tötung“ von Hausner und Meins. Der „Mord“ liege auf der „strategischen Linie aller staatlichen Bewältigungsversuche seit sechs Jahren: psychische und moralische Vernichtung der RAF“⁷¹.

Gegenüber *Le Monde diplomatique* betonten Baader, Ensslin und Raspe, dass die Bundesregierung die Ermordung Meinhofs angeordnet habe, weil man den Versuch, Meinhof durch die Haftbedingungen zu „brechen“, als endgültig gescheitert betrachten musste. Den „Mord“ an Meinhof stellten sie in einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Prozessgeschehen. Nachdem die Angeklagten am 4. Mai 1976 ihre Beweisanträge gestellt hätten, sei der Bundesanwaltschaft bewusst geworden, dass „das faschistische Exempel zur Bewältigung der Guerilla in der Bundesrepublik – der Schauprozess in Stammheim – der politischen Justiz trotz aller Repression auf die Füße fallen könnte“⁷². Da Stammheim jedoch die „hoffnungslosigkeit jeden Widerstands in der Bundesrepublik“ demonstrieren sollte, hätten die Verantwortlichen den Entschluss gefasst, Meinhof ermorden zu lassen⁷³. Deshalb sei der „Mord“ an Meinhof eine „konzipierte Hinrichtung“.

In ihren Aussagen gegenüber *Le Monde diplomatique* knüpften die Gefangenen an die Topoi „Krieg“ und „Widerstand“ an. So beharrten Baader, Ensslin und Raspe etwa darauf, dass die Auseinandersetzung zwischen den Gefangenen und dem „Staat“ „militärisch begriffen“ werden müsse und die „Ermordung“ Meinhofs ebenso wie die von Meins und Hausner nach den „Patterns der psychologischen Kriegsführung“ erfolgt sei. Meinhof sei „wie alle“ entschlossen gewesen, „im Prozess um die Tatsachen zu kämpfen“, was „ihre Briefe und Manuskripte, ihre

⁷⁰ Jan Raspe: Erklärung im Prozess zum Tod von Ulrike Meinhof am 11. Mai 1976, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019760511_01.pdf.

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd., S. 26.

⁷³ Hierzu ausführlich die Gefangenen gegenüber *Le Monde diplomatique*: „die Regierung versucht seit 6 Jahren über den Generalbundesanwalt die Gefangenen aus der RAF und wesentlich Ulrike und Andreas als ein Beispiel und eine Funktion des Widerstandes gegen die institutionelle Strategie des neuen Faschismus unter Einsatz aller Mittel politisch und moralisch auszu-tilgen. [...] sie sollte deshalb nach ihrer Verhaftung im Toten Trakt gebrochen und vor dem Prozess psychiatrisiert werden. [...] Ulrike ist in der Nacht vom 8. zum 9. Mai vom Staatsschutz ermordet worden, weil die jahrelange Tortur ihre politische Identität, ihre revolutionäre Bewusstseins, ihren Willen zu kämpfen, nicht zerstören konnten“ (RAF: Interview mit *Le Monde diplomatique*, S. 2).

reden im und ihre arbeit z.b. zu dem prozess – bis zum letzten tag“ beweisen würden. Eben „weil sie im gefängnis, im prozess weitergekämpft“ habe, sei sie „getötet“ worden. Die offizielle Erklärung, wonach sie sich das Leben genommen habe, weil sie zunehmend sozial isoliert gewesen sei, wiesen ihre Mitgefangenen, Angehörigen und die meisten Anwälte zurück. Die Gefangenen beschrieben die Beziehungen untereinander als „intensiv, liebevoll, diszipliniert, frei zueinander“.

Die Darstellung der exakten Todesumstände Meinhofs war jedoch durchaus widersprüchlich. Da mitunter auch ein Selbstmord als Todesursache diskutiert und die Haftsituation für den Entschluss zum Suizid verantwortlich gemacht wurde, folgerte Andreas Elter, dass „Sympathisanten und Anwälte [...] eine andere Strategie“⁷⁴ verfolgt hätten als im Herbst 1977. Diese Behauptung trifft indes nur eingeschränkt zu. Tatsächlich wurde über einen möglichen Selbstmord Meinhofs deutlich offener und öfter spekuliert als nach dem Tod von Baader, Ensslin und Raspe. So räumte etwa der Anwalt Michael Oberwinder ein, dass zwar „alles, was wir wissen [...] exklusiv gegen einen Selbstmord“ spreche, er „das, was hier abgelaufen ist, als Mord bezeichnen“ könne und wolle, es ihm dabei aber gar nicht um den „technischen Ablauf“ gehe und er ebenso nicht „völlig ausschließen“ könne, dass eine „Selbsttötung stattgefunden“ habe. Ein möglicher Selbstmord sei jedoch unbedingt die Konsequenz der vierjährigen „mörderischen Isolationshaft“. Der „Mord“ an Meinhof sei somit seit „4 Jahren eingeleitet und geplant“ gewesen⁷⁵. Einen Suizid infolge „psychischer Depressionszustände, Zerwürfnisse mit der Gruppe, Abwendung von der Politik“ und damit auf Grund „all dessen, was mit der Isolation intendiert sei“, schloss Oberwinder dagegen kategorisch aus.

Die „Internationalen Komitees“ beschlossen noch im Spätsommer 1976 die Einberufung einer „Internationalen Untersuchungskommission“, die die genauen Todesumstände aufklären sollte⁷⁶. Im März 1977 legten die „Internationalen Komitees“ dann eine „Anklageschrift“ vor, in der sie den Vorwurf erhoben, Meinhof sei in der Nacht auf den 9. Mai 1976 ermordet, ihr Selbstmord lediglich vorgetäuscht worden. Die „logik der psychologischen kriegsführung“ habe dies geboten und all jene, denen dieser Vorwurf „zu ungeheuerlich“ vorkomme, sollten sich an die „Morde und Mordplanungen des CIA“ erinnern⁷⁷.

Eine dahingehende Deutung des Todes von Meinhof gaben Baader, Raspe und Ensslin vor. Gegenüber *Le Monde diplomatique* thematisierten sie verstärkt die

⁷⁴ Elter: Propaganda der Tat, S. 184.

⁷⁵ Anonym: Ulrike Meinhof. Man kann es Selbstmord nennen. Pressekonferenz am 9. Mai 1976, in: ID, Nr. 125 vom 15. Mai 1976, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019760508_02.pdf, S. 2. In der von den „Internationalen Komitees“ im März 1977 eingereichten „Anklageschrift“ wurde der Darstellung der Haftbedingungen weitaus mehr Platz eingeräumt als dem konkreten Nachweis möglicher Widersprüche der Ermittlungsarbeit, die die Behauptung, Meinhof sei „ermordet“ worden, womöglich hätten plausibel erscheinen lassen.

⁷⁶ Vgl. März: Linker Protest, S. 159 ff.

⁷⁷ Internationale „Komitees“: Anklageschrift an die Internationale Untersuchungskommission wegen des Mordes an Ulrike Meinhof am 8. Mai 1976 vom 19. März 1977, unter: http://labourhistory.net/raf/documents/0019760508_04.pdf, S. 97.

Involvierung verschiedener Geheimdienste und sie behaupteten, die Bundesanwaltschaft sei eine „koordinationsstelle zwischen in- und ausländischen geheimdiensten – also auch zwischen cia, bnd, bfv, mad, usw“. Im Gegensatz zu den Anschuldigungen, die die „Komitees“ und die Verteidiger im Herbst 1977 erhoben, behaupteten Baader, Ensslin und Raspe allerdings nicht, dass Meinhof durch die CIA ermordet worden sei. Vielmehr beklagten sie vor allem die massive Einflussnahme der US-Regierung auf die bundesdeutsche Innen- und Außenpolitik.

Diese Beobachtung ist vor allem deshalb bedeutsam, weil Ulrike Meinhofs Schwester, Wienke Zitzlaff, 1986 öffentlich darüber spekulierte, ihre Schwester sei womöglich durch „Geheimdienste“ ermordet worden, die „durch einen getrennten und geheimen Eingang“ Zugang zu den Zellen des 7. Stocks gehabt hätten⁷⁸. Ihre Schilderung des Tathergangs ließ deutlich werden, dass sich *nach* dem Herbst 1977 *eine* Darstellung über die Hintergründe und den Hergang der „Ermordung“ Meinhofs im Mai 1976 *und* Baaders, Ensslins und Raspes im Oktober 1977 etablierte. Bereits in einer ersten Reaktion auf das Bekanntwerden des Todes von Ensslin, Raspe und Baader behaupteten ihre Anwälte, alle drei seien durch den Geheimdienst ermordet worden. Weitere RAF-Gefangene bezeichneten den Tod der Gefangenen als „verdeckte hinrichtung – nach dem cia-muster des verzweifelten selbstmordes“ – und „als letzte möglichkeit den staatlichen vernichtungswillen umzusetzen“⁷⁹.

Nach 1977 stellten Anwälte und Angehörige eigene Nachforschungen an, um die vermeintlichen Lügen der Behörden zu entlarven⁸⁰. Sie behaupteten, die Gefangenen hätten nicht unter den im Untersuchungsbericht geschilderten Umständen ums Leben kommen können. Mit dem klaren Ziel, die offizielle Darstellung zu diskreditieren, schlüsselte Karl-Heinz Weidenhammer in seiner Untersuchung „Selbstmord oder Mord?“ detailliert Versäumnisse und Widersprüche der Ermittlungsarbeit auf. Er kritisierte beispielsweise, dass die Obduzenten nicht alle Fakten berücksichtigt und die Behörden womöglich versucht hätten, den wahren Tathergang zu verschleiern. Darüber hinaus präsentierte er seinen Lesern eine Art „Gegendarstellung“, in der er die wichtigsten Aussagen des Diskurses der radika-

⁷⁸ Wienke Zitzlaff: Tonbandmitschnitt eines Interviews vom 10. Mai 1987, in: BStU, MfS – HA XXII, Nr. 56/5. Zitzlaff berief sich in diesem Interview zudem auf den Bericht der „Internationalen Untersuchungskommission“. Diese sei zu dem Schluss gekommen, dass die Behauptung, Meinhof habe sich selbst umgebracht, nicht hinreichend bewiesen wäre, die vorliegenden Ergebnisse im Gegenteil darauf hindeuteten, dass sie sich nicht selbst erhängen konnte. Demnach sei ihre Schwester vermutlich schon tot gewesen, als man sie aufhängte. Allerdings hätte auch die Kommission keine exakte Aussage zu den genauen Todesumständen treffen können.

⁷⁹ Gefangene in Hamburg: Notiz zur Todesnacht in Stammheim, http://labourhistory.net/raf/documents/0019771018_02.pdf.

⁸⁰ Zu nennen sind hier insbesondere die Untersuchungen Karl-Heinz Weidenhammers und Christiane Ensslins. Bereits im März 1980 berichtete *Der Spiegel* von den Recherchen der Schwester Ensslins (Anonym: Spur Nr. 6, S. 88–112). Nachdem sich ihre Erkenntnisse weitestgehend deckten, wird im Folgenden vor allem Bezug genommen auf die Veröffentlichung Weidenhammers: *Selbstmord oder Mord?*

len Linken bündelte⁸¹: Demnach seien Mitglieder des Mossad⁸² in den frühen Morgenstunden des 18. Oktober 1977 über das Nottreppenhaus unbemerkt in den Zellenflur eingedrungen und in die III. Abteilung gelangt. Die Alarmanlage sei absichtlich außer Funktion gesetzt worden. Bereits in den Tagen zuvor hätten Mitarbeiter des BND die Telematanlage so manipuliert, dass sie nur noch ein Standbild des Flurs lieferte. Auch das Wandversteck für die Waffen sei bei dieser Gelegenheit von Beamten des BND angelegt worden. Die Mitglieder des Kommandos hätten die Gefangenen zunächst mit einem von der CIA entwickelten und in Blutproben nicht nachweisbaren Betäubungsmittel narkotisiert und sodann einen nach dem anderen ermordet. Baader sei – nachdem das Betäubungsmittel nicht sofort gewirkt habe – benommen in seiner Zelle angetroffen worden. Seine Mörder hätten ihn überwältigt, ihm eine Waffe in die rechte Hand gedrückt, diese an den Nacken gehalten und abgedrückt. Anschließend seien noch zwei weitere Schüsse abgegeben worden. Da die Mörder Schalldämpfer benutzt hätten, seien die Schüsse nicht zu hören gewesen. Ensslin, die ihre Mörder „reisefertig“ in ihrer Zelle antrafen, habe sich heftig gewehrt, als die Agenten versuchten, ihr ein Kabel um den Hals zu legen. Daher rührten die an der Leiche festgestellten Schürfwunden. Anschließend hätten ihre Mörder sie an einem Fenstergitter aufgehängt und den Stuhl nachträglich an das Zellengitter herangeschoben, um den Eindruck zu erwecken, Ensslin sei von dort aus abgesprungen. Weil die Obduzenten in diesen Plan eingeweiht waren, aber nicht wissen konnten, ob Ensslin noch lebte, als man sie aufhängte, hätten sie darauf verzichtet, die sichergestellten Spuren gründlich zu untersuchen. Raspe sei mit einer manipulierten Waffe aus Beständen des BND ermordet worden, da die Polizei wusste, dass das RAF-Mitglied Christian Klar kurz zuvor eine Waffe gleichen Typs gekauft hatte. Nachdem die Mörder den tödlichen Schuss abgegeben hätten, sei der Schalldämpfer entfernt, Raspe die Waffe in die Hand gelegt und ein Transistorgerät neben dem Verletzten abgelegt worden. Schließlich hätten die Agenten auch noch versucht, Irmgard Möller zu ermorden. Weil jedoch ein BND-Mann zur Eile gedrängt habe und die Mörder die III. Abteilung deshalb übereilt verlassen mussten, habe sie den Mordanschlag als einzige überlebt.

Weidenhammer schilderte sehr ausführlich, wie sich die Ermordung von Baader, Ensslin und Raspe abgespielt haben könnte. Äußerst geschickt versuchte er, die zahlreichen Widersprüche und Ermittlungslücken schlüssig in seine Schilderungen einzubinden. Auf diese Weise vermittelte er den Eindruck, alle Widersprüche ließen sich erklären, sofern nicht von einem Selbstmord, sondern von einer Ermordung der Häftlinge ausgegangen werde⁸³.

⁸¹ Weidenhammer: *Selbstmord oder Mord*, S. 296–305. Eine ähnliche Schilderung der Ereignisse nahm auch Christiane Ensslin vor. Minimale Unterschiede gab es lediglich in Bezug auf den Hergang der Ermordung Baaders und Ensslins und den Angriff auf Irmgard Möller (vgl. Anonym: *Spur Nr. 6*, S. 88–112).

⁸² Hervorzuheben ist, dass Weidenhammer den israelischen Geheimdienst Mossad, nicht aber die CIA verdächtigte.

⁸³ Vgl. Weidenhammer: *Selbstmord oder Mord?*, S. 301 ff.

Der Vorwurf, die Häftlinge seien ermordet worden, überzeugte „prädisponierte“⁸⁴ Personen und Gruppen nicht zuletzt auch deshalb, weil die festgestellten Sicherheitsdefizite nicht in Einklang zu bringen waren mit der Idee, die RAF-Mitglieder seien in einem „Hochsicherheitstrakt“ untergebracht. Ihre Inhaftierung im „Hochsicherheitstrakt“ wurde als ein weiterer Beleg dafür gewertet, wie unglaubwürdig die Behauptung war, die Waffen seien zuvor eingeschmuggelt worden. Diese Vorstellung lancierte Weidenhammer, indem er Begriffe wie „Hochsicherheitstrakt“, „Sicherheitsabteilung III“ und „Festungscharakter“ verstärkt in jenen Kapiteln führte, die den Waffenschmuggel thematisierten⁸⁵. Auch hier verfolgte Weidenhammer die Strategie, detailliert die Widersprüche in den Ermittlungsergebnissen aufzuschlüsseln und dadurch die Behauptung zu entkräften, die Gefangenen hätten eingeschmuggelte Waffen aufbewahren können.

Die Rezeption des Ortes Stammheim war auch nach 1977 vom Bild des „Hochsicherheitstrakts“ dominiert. Noch 35 Jahre nach dem Tod der RAF-Gefangenen behauptete Helge Lehmann in seinem Buch „Die Todesnacht von Stammheim“, die offizielle Darstellung der Vorkommnisse sei nicht überzeugend, weil die Gefangenen in einem „Hochsicherheitstrakt“ inhaftiert gewesen seien. Diese These vertrat auch Uta Demes in ihrer 1994 erschienenen Dissertationsschrift vehement⁸⁶. Demes, die in Anspruch nahm, sich als „angehende Sozialwissenschaftlerin [...] über die Schwierigkeit der objektiven Darstellung sozialer und politischer Phänomene wie der RAF bewusst“⁸⁷ zu sein, griff ihrerseits unreflektiert die falsche Vorstellung des „Hochsicherheitstrakts“ auf⁸⁸. Beispielsweise verzichtete Demes – ob bewusst oder unbewusst – auf eine Differenzierung zwischen Gerichts- und Gefängnisgebäude. Ihre Informationen über die Architektur des „Hochsicherheitstrakts“ entnahm sie einer „unabhängigen Gefängniszeitung“. Dies war insofern verfälschend, als die Verfasser der zitierten Darstellung „Hochsicherheitstrakte“ im Allgemeinen und keineswegs explizit die Situation in Stammheim in den Jahren 1974 bis 1977 schilderten. Somit rezipierte Demes eine Haftsituation, die in Stammheim in den 1970er Jahren de facto nicht existiert hat. Das war unter anderem daran festzumachen, dass Demes behauptete, die „Hochsicherheitstrakte“ seien „innerhalb des gesamten Knastgeländes [...] in möglichst großer räumlicher Entfernung von anderen Gebäuden angesiedelt“. Diese Beschreibung der räumlichen Situation war aber insbesondere für die III. Abteilung des Gefängnisses Stammheim nicht zutreffend.

Wiederum zeigte sich, dass die Situationen von RAF-Gefangenen in verschiedenen Haftanstalten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten diskursiv miteinander zu einem Vorstellungskomplex verwoben und dann auf die Gegebenheiten in Stammheim gespiegelt wurden. Da die RAF-Gefangenen vor der Verlegung nach

⁸⁴ Elter: Propaganda der Tat, S. 157.

⁸⁵ Weidenhammer: Selbstmord oder Mord, S. 210ff.

⁸⁶ Vgl. Uta Demes: Die Binnenstruktur der RAF. Divergenz zwischen postulierter und tatsächlicher Gruppenrealität, Münster/New York 1994.

⁸⁷ Ebd., S. 4.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 109ff.

Stammheim sehr harten Haftbedingungen ausgesetzt waren und das Justizministerium von Baden-Württemberg die Haftbedingungen nach dem Tod von Ensslin, Raspe und Baader massiv verschärfte, führte dies im Ergebnis zu einem verzerrten Sichtweise für den Zeitraum 1974 bis 1977.

Beispielhaft hierfür steht die Dokumentation „Todesschüsse, Isolationshaft, Eingriffe ins Verteidigungsrecht“ aus dem Jahr 1985. Die Verfasser behaupteten unter anderem: „Die Isolationshaft wird angewendet, seit es Gefangene aus der RAF gibt, also seit 1970“⁸⁹. Zweck der Isolation sei es erstens, die „politische Identität der Gefangenen zu zerstören“. Zweitens diene die Praktizierung der „Isolationsfolter“ der „Aussageerpressung“⁹⁰ und drittens werde damit das Ziel verfolgt, „die Gefangenen zu quälen, Rache zu üben, sie die volle Gewalt des Staates spüren zu lassen“⁹¹. Bakker Schut behauptete, die Wirkungen der Isolation seien seit dem Zweiten Weltkrieg erforscht worden. Die „bis ins einzelne ausgearbeiteten Haftprogramme und architektonisch und technisch durchdachten Hochsicherheits-trakte“ legten „den Schluss nahe, dass die Isolationshaft in der BRD von Anfang an unter Verwendung wissenschaftlicher Forschungen zur sensorischen Deprivation [...] konzipiert und durchgeführt“ worden seien. „Deutlichster Ausdruck“ der eigentlichen Zielsetzung des „Staates“ sei die „Kontaktsperre“, deren einziger Zweck es in „Wirklichkeit“ gewesen sei, die „Gefangenen zu quälen, sich an ihnen zu rächen, als denjenigen, die der Staat – im Unterschied zu den Entführern – in seiner Gewalt hatte“. Damit griff der Anwalt Bakker Schut auch den Diskurs um eine angebliche Geiselhaft der RAF-Gefangenen erneut auf. Die offizielle Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber dem Menschenrechtsausschuss, wonach die „Kontaktsperre“ eine „Antwort auf die Aktion der RAF gewesen“ sei, charakterisierte Bakker Schut als „entlarvend“, denn diese Wortwahl sei dem „politisch-militärischen Sprachgebrauch“ entnommen und bezeichne die „Reaktion eines Staates in einem politisch-militärischen Kampf“. „Bezogen auf die Gefangenen“ bedeute dies aber nichts anderes, als „dass die Gefangenen als Geiseln betrachtet werden“ und die „Kontaktsperre“ somit eine reine „Repressalie“ gewesen sei.

Im Gegensatz zu der Situation in der Bundesrepublik war die Öffentlichkeit in Italien, Griechenland und Frankreich mehrheitlich davon überzeugt, die Gefangenen seien ermordet worden⁹². In Italien – so die Historikerin Petra Terhoeven – „drohte die Vorstellung, die drei Gefangenen seien im Zuge einer geheimdienstlichen Mordaktion umgebracht worden, bis weit ins bürgerliche Lager hinein zur vorherrschenden Deutungsvariante der Todesnacht von Stammheim zu werden“⁹³. Es zeigte sich, dass die Rezeption der Ereignisse noch stark von den Erinnerungen

⁸⁹ Bakker Schut: *Todesschüsse*, S. 15.

⁹⁰ Ebd., S. 49ff.

⁹¹ Ebd., S. 47.

⁹² Vgl. Peter Schneider: *Der Sand an Baaders Schuhen*, in: *Kursbuch 51: Leben gegen Gewalt*, März 1978, S. 1–15; Lammert: *Die französische Linke*, S. 533–560.

⁹³ Petra Terhoeven: *Deutscher Herbst in Italien. Die italienische Linke und die „Todesnacht von Stammheim“*, in: *Italien, Blicke. Neue Perspektiven der italienischen Geschichte*, hrsg. v. Petra

an die Zeit der Besatzung sowie durch stereotype Vorstellungen über die deutsche Mentalität bestimmt war. Laut Terhoeven dominierten in Italien „tiefverwurzelte Vorstellungen vom deutschen Nationalcharakter“, aber auch „mentalitätsgeschichtliche Dispositionen“⁹⁴ sowie eine allgemeine Empörung der italienischen Linken über die Politik der Regierung Schmidt.

In den Niederlanden spiegelte sich in der Kritik an der deutschen Regierungspolitik auch der Neid über den wirtschaftlichen Erfolg der Bundesrepublik, der in den europäischen Nachbarstaaten mit zunehmendem Argwohn betrachtet wurde⁹⁵. Der niederländische Historiker Jacco Pekelder kam zu dem Ergebnis, dass insbesondere die äußeren Merkmale der Machtdemonstration des „Staates“ – Polizeikontrollen, schwer bewachte Gerichtsgebäude und der Einsatz von Hubschraubern – bei vielen seiner Landsleute die „latente Angst vor dem Polizeistaat“ aktiviert hätten⁹⁶. Die Kritik etwa an der Verschärfung der Strafprozessordnung sei „oftmals“ undifferenziert gewesen, weil die Medien den RAF-Anwälten ein Podium geboten hätten und diese dort „hemmungslos Gift und Galle über die Gesetzesänderungen spucken“ konnten. Pekelder monierte, dass die Korrespondenten in der Regel darauf verzichteten, eigene Recherchen anzustellen und sich stattdessen die Vorwürfe der Anwälte ungeprüft zu eigen machten. Die Deutungen der Ereignisse durch Angehörige und Anwälte fanden eine breite Rezeption, während Stellungnahmen der deutschen Regierung nicht oder deutlich seltener verbreitet wurden. Die Medien boten insbesondere Wienke Zitzlaff und Klaus Croissant ein breites Forum für ihren Vorwurf, Meinhof sei ermordet worden. Durchaus bemerkenswert ist, dass in den Niederlanden die Tendenz, die RAF-Mitglieder zu „Opfern“ des „Staates“ zu stilisieren, laut Pekelder nach dem Tod von Ulrike Meinhof im Mai 1976 und nicht etwa im Herbst 1977 am ausgeprägtesten war. Im Gegensatz zu Italien und Griechenland zeigte sich in den Niederlanden im Herbst 1977 die Mehrheit der Befragten davon überzeugt, dass Baader, Ensslin und Raspe Selbstmord begangen hatten. Dieser doch sehr deutliche Meinungsumschwung setzte ein, nachdem im September 1977 das RAF-Mitglied Knut Folkerts in Utrecht den niederländischen Polizisten Arie Kranenburg erschossen hatte.

In Frankreich richtete sich die Kritik vor allem gegen eine Innenpolitik, die Fragen der „inneren Sicherheit“ in den Mittelpunkt stellte⁹⁷. Laut Markus Lammert war die Bundesrepublik für Strömungen innerhalb der politischen Linken ein „Nebenschauplatz im politischen Ringen um Menschenrechte, bürgerliche

Terhoeven, Göttingen 2010, S. 185–208, hier S. 189. Zu dieser Thematik sehr ausführlich auch die Habilitationsschrift von Petra Terhoeven.

⁹⁴ Terhoeven: Deutscher Herbst in Italien, S. 189.

⁹⁵ Vgl. Pekelder: Ich liebe Ulrike, S. 69. Pekelder veröffentlichte bereits 2007 seine Studie über das „Sympathisanten“-Umfeld der RAF in den Niederlanden unter dem Titel „Sympathie voor de RAF“. Der Forschung Pekelders ist es zu verdanken, dass so ein detailliertes Bild von der Rezeption der RAF in den Niederlanden existiert.

⁹⁶ Ebd., S. 72f.

⁹⁷ Vgl. Lammert: Die französische Linke, S. 536.

Freiheiten und Rechtsstaat“. Für die extreme Linke habe der Terrorismus in der Bundesrepublik lange „als Projektionsfläche“ und als „Ersatz“ für den ausgebliebenen eigenen „Kampf im Untergrund“ gedient⁹⁸. Einen Höhepunkt hätten die Spannungen erreicht, nachdem die Bundesregierung in Frankreich um die Auslieferung Klaus Croissant nachgesucht und bevor Mogadischu den „Beginn eines Umdenkens der französischen Linken“ markiert habe⁹⁹.

Nur in Italien setzten selbst seriöse Zeitungen wie etwa die *Corriere della Sera* den Begriff „Selbstmord“ konsequent in Anführungszeichen¹⁰⁰. Weithin anzutreffende Begriffe wie „geselbstmordet werden“ sollten die Zweifel an der Selbstmord-These unterstreichen. Explizit linksgerichtete Medien berichteten sogar von einem „Massaker“ und „Staatsmord“, der in Stammheim stattgefunden habe. Die Tageszeitung *il manifesto* veröffentlichte am 19. Oktober 1977 einen Appell, den daraufhin auch andere Zeitungen, etwa die *Repubblica*, abdruckten. Dieser Aufruf übernahm die wesentlichen Aussagen des Diskurses der radikalen Linken: Der vermeintliche Suizid der drei Gefangenen sei in Wahrheit „ein Mord“, eine „Vernichtungsaktion“ und die „Endlösung [gewesen], die die westdeutsche Regierung an den Überlebenden der RAF“¹⁰¹ vollzogen habe. Die Behauptung der Behörden, in den „Hochsicherheitstrakt“ von Stammheim, das hier als *das* deutsche Gefängnis beschrieben wurde, seien Waffen eingeschmuggelt worden, wurde als völlig unglaubwürdig abgetan: „In ein „Modell-Gefängnis, wo sogar Geräusche, Licht und Temperatur kontrolliert“ würden, Schusswaffen einzuschleusen, sei „unmöglich“. Deshalb müsse in Stammheim ein „Mord an eingeschperrten und wehrlosen Männern und Frauen“¹⁰² stattgefunden haben.

2. Der schwache Staat: Die Strategie der Boulevard-Medien

Die Aussagen des konservativen Diskurses waren ebenso vielschichtig wie die des Diskurses der radikalen Linken. Während die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen im Mittelpunkt der Berichterstattung der Boulevard-Medien standen, forderten die Unionsparteien vor allem eine Verschärfung des Strafprozessrechts ein. Eine Kernaussage des konservativen Diskurses war die Behauptung, der „Staat“ sei durch die Liberalisierung des Strafrechts geschwächt worden. Gleichzeitig hätten die von der sozialliberalen Regierung angestoßenen Debatten dem linksextremistischen Terrorismus überhaupt erst den Boden bereitet.

Die Forderung nach „Sicherheit“ und „Konsequenz“ überlagerte zunehmend den Diskurs um eine Reformierung des Haftvollzugs. Das zeigte sich nicht zuletzt

⁹⁸ Ebd., S. 558f.

⁹⁹ Vgl. ebd., S. 558.

¹⁰⁰ Terhoeven: Deutscher Herbst in Italien, S. 193ff.

¹⁰¹ Zit. n. ebd.

¹⁰² Zit. n. Terhoeven: Deutscher Herbst, S. 193f.

auch daran, dass sich die Reportagen über die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen in traditionell linksliberalen Wochenmagazinen im Herbst 1977 in ihren wesentlichen Aussagen kaum mehr von denen der „Springer-Presse“ unterschieden. Darüber hinaus monierten nun auch SPD-Mitglieder wie der Vorsitzende des Gefangenbeirats von Stammheim, Siegfried Bassler, die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen öffentlich. Eine klare parteipolitische Positionierung entweder für eine Reform des Haftvollzugs, die stets auch die nach der Resozialisierung von Straftätern miteinschloss, oder aber für eine Orientierung am Ideal der Generalprävention, war im Herbst 1977 bereits aufgegeben worden.

Verwöhnte Staatsfeinde

Ein häufig geführter Vorwurf der Boulevard-Medien war die Behauptung, die staatliche Permissivität zeige sich in der Privilegierung der RAF-Gefangenen. Pressemeldungen wie „Baader-Meinhof isst jetzt Kaviar“¹⁰³ oder „Revolte nach der Liebesstunde“¹⁰⁴ vermittelten ein Bild der Haftsituation, das mit der Forderung nach hinreichenden Sicherheitsmaßnahmen nicht in Einklang zu bringen war. Im Zentrum der Kritik standen die Verpflegung und der „Umschluss“ in Stammheim. Das stets unterwürfige Vollzugspersonal verkörperte den „schwachen Staat“, während der Typus des aggressiven Häftlings symbolisch für die Bedrohung der „inneren Sicherheit“ stand. Die Botschaft dieser Berichterstattung war eindeutig: Die Privilegierung der RAF-Gefangenen sei unvereinbar mit den geltenden rechtlichen Regelungen und in vielfacher Hinsicht ungerecht – zum einen gegenüber der hart arbeitenden Bevölkerung, die in deutlich schlechteren Verhältnissen lebte als die Gefangenen, und zum anderen gegenüber den Opfern der RAF und deren Angehörigen.

Insbesondere die Verpflegung der Häftlinge stand wiederholt im Mittelpunkt der Berichterstattung¹⁰⁵. Durch die Bepreisung der angeblich verzehrten Lebensmittel und die Bezeichnungen „Luxus“ und „Delikatesse“ unterstrichen die Journalisten ihren Vorwurf, die RAF-Gefangenen würden mit Lebensmitteln versorgt, die mit dem Zweck einer Inhaftierung nicht vereinbar und für den Durchschnittsbürger unerschwinglich seien. In ihrem Leitartikel informierte beispielsweise die *Bild* am 20. Februar 1975, dass der Abbruch des dritten Hungerstreiks mit einem von Klaus Croissant besorgten „Luxus-Fresspaket“ gebührend gefeiert worden sei: „Die Terroristen-Chefin Ulrike Meinhof isst in ihrer Zelle Kaviar – 100 Gramm davon kosten rund 70 Mark. Ihr Komplize Andreas Baader isst Straßburger Gänseleber-Pastete – 100 Gramm kosten etwa 25 Mark. Delikatessen dieser Art, für die meisten Deutschen unerschwinglich, bekommen Baader-Meinhof-Terroristen im Gefängnis Stuttgart-Stammheim. BM-Anwalt Croissant hat ihnen von einem

¹⁰³ Anonym: Baader-Meinhof isst jetzt Kaviar in der Zelle“, in: *Bild* vom 20. Februar 1975.

¹⁰⁴ Anonym: Revolte nach der Liebesstunde, in: *Bild* am Sonntag vom 14. August 1977.

¹⁰⁵ Vgl. etwa Anonym: Baader-Meinhof isst jetzt Kaviar; Henry Sluer: Ein Tag im Leben des Terroristen Baader, in: *Bild* vom 10. Mai 1977.

Feinkostgeschäft sechs Luxus-Fresspakete schicken lassen. Inhalt: Räucherlachs, feines, angebratenes Beefsteak-Hack, daumendicke Filet-Steaks (ein Pfund kostet etwa 20 Mark), Leberwurst, original ungarische Salami, pikante Peperoni-Schoten, Oliven und in jedem Paket zwei Flaschen Württemberger Wein¹⁰⁶. Der Wein sei den Paketen jedoch wieder entnommen worden, da Alkohol in Haftanstalten schließlich verboten sei. Die Tatsache, dass die Vollzugsleitung ausgerechnet an dieser Regel festhielt, während alle anderen Prinzipien der Unterbringung und Verpflegung von Gefangenen aufgegeben wurden, sollte geradezu unsinnig wirken¹⁰⁷.

Im Mai 1977 berichtete Henry Sluer in der *Bild* unter der Schlagzeile „Ein Tag im Leben des Terroristen Baader“¹⁰⁸ vom Haftalltag in Stammheim. Der von Sluer geschilderte Tagesablauf erinnerte allerdings mehr an einen Kur- oder Hotelaufenthalt und widersprach allen gängigen Vorstellungen über den Sinn und Zweck einer Inhaftierung. Die Häftlinge könnten wählen, ob sie in einem ihrer „fast 2000 Bücher“ lesen, gemeinsam Schallplatten hören oder sich zu fünft auf der Dachterrasse treffen wollten. Die exquisite Verpflegung war abermals das zentrale Thema: „Der Gong“ wecke die Schlafenden „behutsam“, bevor das Vollzugspersonal kurz danach an die Tür klopfe. Nach einem freundlichen „Guten Morgen“-Gruß der Vollzugsbeamten werde der „Frühstückswagen mit frischen Brötchen, Vollkornbrot, Weißbrot und Kuchen, Schinkenwurst, Salami und Käse, dazu in Eiswasser gekühlten Buttersternchen“ vorgefahren. Sluer behauptete, dass Baader, Ensslin und Raspe „diesen Service“ täglich „genießen“ würden. Ebenso detailliert beschrieb Sluer ein angebliches Mittag- und Abendessen: „11.30 Uhr: Mittagessen in Portionsschüsseln von Wärmeplatten: Fleischbrühe, Rostbraten (seit dem Hungerstreik eine Portion zusätzlich), Kartoffeln, grüne Bohnen. [...] 16.00 Uhr: Abendessen: Brot, Butter, Wurst, Fisch und ein Extra-Ei für die Terroristen“¹⁰⁹.

Die Gefangenen charakterisierte er als durchweg unsympathisch, als ungepflegt und fleghaft. Die devoten und stets zuvorkommenden Vollzugsbeamten repräsentierten den „schwachen Staat“. Durch die Beschreibung des Vollzugspersonals als durchsetzungsschwach zweifelte der Journalist zugleich die Konsequenz des „Staates“ an. In seinem Fazit warnte Sluer vor einer weiteren Erosion der staatli-

¹⁰⁶ Anonym: Baader-Meinhof isst jetzt Kaviar.

¹⁰⁷ Nach der Veröffentlichung sorgten sich Beamte des Landesjustizministeriums vor den Reaktionen der Öffentlichkeit und forderten die Anstaltsleitung deshalb auf, Stellung zum Wahrheitsgehalt der erhobenen Behauptungen zu nehmen. Die Antwort Nussers zeigte, dass Croissant tatsächlich versucht hatte, den Häftlingen Anfang Februar 1975 sechs Pakete mit Lebensmitteln und Delikatessen für einen Gesamtwert von 844 DM zukommen zu lassen. Jedoch erklärte Nusser, dass die Vollzugsleitung den Paketen all diejenigen Lebensmittel habe entnehmen lassen, die nicht auch über das reguläre Einkaufssortiment hätten bezogen werden konnten: „Kaviar und ähnliche Delikatessen“ hätten die Gefangenen jedenfalls nicht erhalten (Landesjustizministerium: Schreiben an den Leiter der JVA vom 25. März 1975, in: HStAS, EA 4/607 Bü 137; Nusser: Antwortschreiben an das Landesministerium vom 7. April 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 137).

¹⁰⁸ Henry Sluer: Ein Tag im Leben des Terroristen Baader, in: *Bild* vom 10. Mai 1977, S. 2.

¹⁰⁹ Ebd.

chen Macht. Nachdem er darüber informiert hatte, dass Möller, Schubert und Ensslin gemeinsam in einer Zelle übernachteten und die Tagesschau auf dem eigenen Fernsehapparat ansehen dürften, schloss er seinen Artikel: „23 Uhr: Der Strom wird abgeschaltet, Gute Nacht, Genossen. Gute Nacht, Vater Staat!“

Nach der Ermordung Siegfried Bubacks sorgten Berichte über die Privilegien der Gefangenen in der Öffentlichkeit für Unverständnis und zunehmende Empörung. Beispielhaft hierfür war die Eingabe der Belegschaft eines mittelständischen Betriebs aus Sundern im Sauerland. In einem Schreiben an das Justizministerium fragten die Verfasser, wer für die Sonderbehandlung der Terroristen aufkomme, und beschwerten sich darüber, dass sich Kollegen trotz harter Arbeit ein „solch luxuriöses Leben“ nicht leisten könnten¹¹⁰. Einige Mitarbeiter würden deshalb erwägen, sich selbst eines Gewaltverbrechens zu beschuldigen, „um dann im Untersuchungsgefängnis einen fidelen Urlaub auf Kosten der Steuerzahler zu verleben“. Die Initiatoren monierten weiterhin, dass ein „Staat“, der ausgerechnet diejenigen privilegiere, die den Rechtsstaat „zerstören“ wollten, sich „selbst in Frage“ stelle. Die aus dieser Entwicklung resultierende Konsequenz sei der „Ruf nach dem starken Mann“.

Während die radikale Linke die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen als Repression und Beweis der Kontinuitäten zur NS-Diktatur deuteten, warnten die Verfasser des Briefes, die staatliche Permissivität sei womöglich ein Einfallstor für das Erstarken autoritärer Kräfte. Damit aber bedienten sich beide – RAF-Anwälte und empörte Bürger – der Erinnerung an die NS-Diktatur, um ihrer Kritik an der gesellschaftspolitischen Entwicklung Ausdruck zu verleihen.

Durch die Beschreibung des Haftalltags negierten die Boulevard-Medien den Vorwurf, die Gefangenen seien isoliert. Die offizielle Darstellung, wonach die Haftvergünstigungen lediglich eine Kompensation darstellten, fand ebenso keine Beachtung¹¹¹. Am Beispiel der Berichterstattung über Auseinandersetzungen zwischen Vollzugsbeamten und RAF-Häftlingen am 8. August 1977 zeigte sich darüber hinaus, wie unterschiedlich ein und dasselbe Ereignis verhandelt werden konnte. Während die Schilderungen der Gefangenen an die „Endlösung“ erinnerten, titelte die *Bild am Sonntag* „Revolte nach der Liebesstunde“¹¹². Der Bild-Reporter behauptete, den Gefangenen sei „Gelegenheit für Zärtlichkeiten“ gegeben

¹¹⁰ Belegschaft des Presswerks Sundern: Brief an das Landesjustizministerium Baden-Württemberg vom 3. Juni 1977, in: HStAs EA 4/607 Bü 276.

¹¹¹ Nachdem Berichte über Privilegien der RAF-Gefangenen immer für Empörung sorgten, war es sehr bedenklich, dass etwa die *Bild* ihre Leser absichtlich falsch informierte. So erinnerte sich Horst Bubeck, dass Redakteure in der Vollzugsanstalt anriefen, um den Speiseplan zu erfragen. Anstatt wahrheitsgemäß über die Verpflegung mit „Spinat und Eiern“ zu informieren, berichtete die *Bild* von „Sekt und Kaviar“ (Norbert Thomma: Wie kalt war der Deutsche Herbst, in: Der Tagesspiegel vom 21. Oktober 2002, unter: http://www.tagesspiegel.de/zeitung/geschichte-wie-kalt-war-der-deutsche-herbst/v_print/356576.html, letzter Zugriff: 9. Januar 2013).

¹¹² Anonym: Revolte nach der Liebesstunde, in: *Bild am Sonntag* vom 14. August 1977. Auch hier zeigte sich, dass der Verfasser kein Interesse daran hatte, seine Leser objektiv zu informieren. Er gab den Ablauf der Ereignisse stark verkürzt und falsch wieder.

und der Rauswurf Baaders aus Ensslins Bett mit einer „Revolte der Anarchisten“ beantwortet worden. Ebenso hätten die Gefangenen ausreichend Zeit gehabt, vom Gefängnis aus neue Terroraktionen zu planen. Dagegen stünden die Vollzugsbeamten dem Treiben der Häftlinge, die ihre Stellung schamlos ausnutzten, hilflos gegenüber. Damit bedeutete der Journalist, dass die angestammte Rollenverteilung zwischen Beamten und Gefangenen in Stammheim aufgegeben worden sei. Auch seien die „lautstarken Proteste und Ankündigungen der Politiker nach dem Ponto-Mord“ verhallt, während die „Propaganda-Offensive“ der RAF erneut eingesetzt habe. Die abgebildete Karikatur zeigte Baader und Ensslin mutmaßlich nackt in einem Doppelbett liegend in einer Zelle in Stammheim. Die Zellentür schmückte ein Herz mit den Namen „Baader“ und „Ensslin“, während sich der eintretende Vollzugsbeamte schamhaft die Hand vor die Augen hielt. An den vergitterten Fenstern hingen gemusterte Gardinen, auf dem Nachttisch standen diverse Alkoholika und am Boden lagen mehrere Magazine, ein Korkenzieher und Zigarettenkippen. Darüber hinaus waren auch ein Bücherregal sowie ein Fernsehgerät, dessen Antenne zum Fenster hin ausgerichtet war, abgebildet¹¹³.

Debatten um die mediale Berichterstattung

In der Regel nahmen die Medien ein konkretes Ereignis zum Anlass, um über die Haftsituation der RAF-Gefangenen zu berichten. Deshalb erreichte die Berichterstattung über die Privilegien im Herbst 1977 einen absoluten Höhepunkt. Die Vorwürfe des Vorsitzenden des Gefangenenbeirats von Stammheim, Siegfried Bassler, schienen all jenen Recht zu geben, die ein Ende der Privilegien eingefordert hatten. Bassler, selbst engagiertes SPD-Mitglied, wandte sich erstmals an die Öffentlichkeit, nachdem er im August 1977 von der Vollzugsleitung gebeten worden war, der „Zwangsernährung“ von Gudrun Ensslin beizuwohnen. Dieses Erlebnis schilderte er in einem Leserbrief: Bassler berichtete, die Häftlinge in Begleitung Nussers, eines Arztes und einiger Vollzugsbediensteter beim gemeinsamen „Umschluss“ angetroffen zu haben¹¹⁴. Nachdem der Anstaltsleiter versucht habe, Ensslin über die geplante Maßnahme in Kenntnis zu setzen, habe Baader das Gespräch sofort an sich gerissen, die „Zwangsernährung“ Ensslins abgelehnt und gedroht, dass es ansonsten „zur Katastrophe“ komme. Bassler beschrieb die Szene, die sich ihm in der III. Abteilung bot, als gespenstisch. Die anderen Gefangenen ordneten sich den Wünschen Baaders vollkommen unter. Auch habe er den Ein-

¹¹³ Den Vorwurf, der „Staat“ agiere gegenüber seinen Feinden zu vorsichtig, bekräftigte die *Bild am Sonntag*, indem sie in der gleichen Aussage ein Interview unter der Schlagzeile „Herr Minister, warum steuern Sie diesen weichen Kurs?“ veröffentlichte (vgl. Egon F. Freiheit: Herr Minister, warum steuern Sie diesen weichen Kurs? in: *Bild am Sonntag* vom 14. August 1977). Minister Bender versuchte die Verantwortung des Justizministers zu negieren und Prinzing die Verantwortung zuzuweisen (vgl. Landesjustizministerium: Anlage zu den Haftbedingungen der BM-Häftlinge vom 7. September 1977, in: HStAS, EA 1/107 Bü 656).

¹¹⁴ Vgl. Siegfried Bassler: Hungerstreik als Provokation des Rechtsstaats, abgedruckt in: *Stuttgarter Zeitung*, August 1977.

druck gewonnen, Baader sei bereit, Ensslin zu „opfern“, nur um einen „Märtyrer“ zu schaffen, während Ensslin wiederum abhängig von Baader sei und sich seinen Wünschen unbedingt beuge.

Aufgrund seines langjährigen Engagements als Gefangenenbeirat in Stammheim war Basslers Vorwurf durchaus glaubwürdig, die anderen Gefangenen könnten von den Privilegien der RAF „nur träumen“. Nicht die durch den Vollzug bedingte Isolation würde die RAF-Gefangenen zerstören, sondern diejenige Isolation, in die „sie sich durch ihre pathologische Ideologie selbst hineingezwungen“ hätten. Das „eigentliche Ärgernis“ sei, dass die Häftlinge „in ihrer Haltung offenbar von ihren Anwälten noch bestärkt“ würden. Die Verteidiger aber müssten wissen, dass es – sollte der Hungerstreik fortgesetzt werden – bald „Tote“ gebe.

Am Vorabend der Schleyer-Entführung wiederholte Bassler seine Vorwürfe. Er erklärte, dass die Einschränkungen, denen die RAF-Gefangenen in Stammheim unterlägen, durch „anderwärtige Vergünstigungen mehr als wettgemacht“ würden. Die Behauptung, die Gefangenen würden privilegiert, sei deshalb gerechtfertigt, denn Haft bedeute für alle Gefangenen „Isolation“. Die Vollzugsbehörde könne somit nicht „verantwortlich gemacht werden“, wenn sich „bestimmte Gefangene durch eine ahumane Ideologie [...] noch zusätzlich selbst isolieren“. Andere Häftlinge in Stammheim würden nicht nur gegenüber den RAF-Gefangenen benachteiligt; sie hätten zudem auch noch unter Einschränkungen zu leiden, die unmittelbar aus der Privilegierung der RAF-Gefangenen resultierten¹¹⁵.

Diese Diskussion beunruhigte die Bundesregierung. Jedenfalls sah sich Bundesjustizminister Vogel am 12. September 1977 offensichtlich gezwungen, die Abgeordneten seiner Fraktion persönlich zu informieren. Vogel betonte, dass die Haftbedingungen von Untersuchungshäftlingen nicht mit denen von Strafgefangenen verglichen werden dürften. Gleichzeitig wies er ausdrücklich darauf hin, dass die Kontaktmöglichkeiten der „mutmaßlichen Terroristen“ auf Initiative der Bundesregierung zwischenzeitlich unterbunden worden seien¹¹⁶. Seinem fraktionsinternen Schreiben beigefügt war eine tabellarische Übersicht, in der die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen mit denen der übrigen Untersuchungsgefangenen verglichen wurden. Diese Aufstellung war prinzipiell korrekt. Es zeigt sich aber, dass der Eindruck unbedingt vermieden werden sollte, die RAF-Gefangenen

¹¹⁵ Aufgrund dieser Äußerung kam es zu einer Kontroverse zwischen Bassler und dem Journalisten Werner Birkenmaier, der Bassler vorwarf, verschwiegen zu haben, dass die Vergünstigungen der Häftlinge allein auf ärztlichen Empfehlungen beruhten. Zudem warf Birkenmaier Bassler vor, Stimmung gegen das Justizministerium machen zu wollen, obwohl der „Kampf“ um die Kritik an den Haftbedingungen „längst ausgekämpft“ sei. Schließlich schaltete sich auch der Journalist Horst Kreuz in den Konflikt ein und bezog Position für Bassler. Dem Justizministerium warf Kreuz vor, einem „Tatsachenvortrag nur mit Verdrehungen der Wirklichkeit“ zu begegnen und Briefe von Gefangenen, in denen diese über die Vergünstigungen der RAF-Gefangenen berichteten, nicht mehr weiterzuleiten (Werner Birkenmaier: Schreiben an Siegfried Bassler vom 21. September 1977, in: PSB; Siegfried Bassler: Schreiben an Werner Birkenmaier vom 15. September 1977, in: PSB; Horst Kreuz: Schreiben an Siegfried Bassler vom 9. September 1977, in: PSB).

¹¹⁶ Vgl. Hans-Jochen Vogel: Schreiben an die Mitglieder der SPD-Fraktion vom 12. September 1977, in: PSB.

würden privilegiert. Beispielsweise wurde die Zusammenkunft der „normalen“ Häftlinge und der „Umschluss“ der RAF-Gefangenen in einer Rubrik erfasst, womit das Ministerium vorgab, der Kontakt von weiblichen und männlichen Gefangenen sei kein Privileg, sondern geboten, weil die RAF-Gefangenen keinen Kontakt zu anderen Häftlingen unterhalten durften¹¹⁷.

Unter dem Eindruck der öffentlichen Empörung über die Schleyer-Entführung berichtete die *Bunte* im September 1977 im Rahmen einer mehrseitigen Reportage mit dem Titel „Häftlinge erster Klasse“ über die Haftprivilegien der RAF-Gefangenen¹¹⁸. Das Fazit dieses Artikels war, dass die Privilegien mit dem Zweck einer Inhaftierung unvereinbar seien und sie auf keinen Fall Häftlingen gewährt werden dürften, denen schwerste Verbrechen zur Last gelegt wurden.

Die Illustration des Artikels sollte die Behauptungen untermauern und die Vorstellung unterminieren, die III. Abteilung sei ein „Hochsicherheitstrakt“. Die Überschrift „Häftlinge Erster Klasse – Wie die Terroristen der Baader-Meinhof-Bande seit Jahren in Stammheim leben“ vermittelte zudem den Eindruck, die *Bunte* verfolge ein Aufklärungsinteresse gegenüber ihrer Leserschaft. Der Verfasser thematisierte die teuren Essgewohnheiten, das schlechte Benehmen und die zahlreichen Privilegien der RAF-Häftlinge. Die Beamten zeigte er als willfährige Diener, die den Gefangenen sogar das Frühstück ans Bett brächten. Das Verhältnis der Häftlinge untereinander wurde als vertraut, liebevoll, ja zärtlich beschrieben, wenn etwa Gudrun Ensslin ihrem „Baby“ einen „Morgentee“ zubereitete oder ihm „das dunkle Haar“ schnitt. Gleichzeitig wurden die Gefangenen zu Verschwendern stilisiert, die den „Muckefuck ins Klo“ kippten, „weil man sich ja schließlich echten Tee und Bohnenkaffee leisten kann“, die „Gefängnismargarine zu Talgleuchten für nächtliches Lesen zusammenkneteten“ und Brot einfach wegwarfen, weil sie die „Mortadella und Salami“ lieber pur genießen wollten. Damit bedeutete der Journalist, dass die Gefangenen die gesellschaftlichen Konventionen verachteten und die Nachgiebigkeit des „Staates“ schamlos ausnutzten¹¹⁹. Die Kritik an den „68ern“ wurde hier aufgegriffen und erneuert.

In der äußerst angespannten Situation des Herbstes 1977 war die Privilegierung der RAF-Gefangenen gegenüber der Öffentlichkeit endgültig nicht mehr vermittelbar. Ein Mitarbeiter des baden-württembergischen Justizministeriums beschwerte sich deshalb bei Franz Burda und kritisierte, dass „Aufmachung, Inhalt und Tendenz nicht nur jegliche journalistische Sorgfalt“ vermissen ließen,

¹¹⁷ So heißt es etwa unter Punkt 8 „Gemeinschaftliches Nächtigen gleichgeschlechtlicher Gefangener“ bei den „Baader-Meinhof-Gefangenen“: „auf Wunsch“. In der Rubrik „andere Untersuchungsgefangene“ war die Formulierung dagegen etwas umständlicher: „in Gemeinschaftszellen, in die ein Gefangener auf Wunsch verlegt werden kann“. Unerwähnt blieb, dass „normale“ Untersuchungsgefangene aufgrund des Platzmangels beinahe immer in Gemeinschaftszellen untergebracht waren, sie also erst gar nicht darüber entscheiden konnten, ob sie die Nacht nicht lieber allein verbringen wollten.

¹¹⁸ Vgl. Anonym: Häftlinge Erster Klasse, in: *Bunte Illustrierte* 39 (1977), S. 20–26.

¹¹⁹ Ebd. Eine der Illustration zeigte den rauchenden, mit nacktem Oberkörper im Bett liegenden Baader sowie einen Beamten, der mit einem Frühstückstablett in gebückter Haltung vorsichtig an ihn herantritt.

sondern der Bericht auch „geradezu infame Züge“ trage¹²⁰. Er warf dem Chef des Verlagshauses zudem vor, dass „zur Zeit eine fatale Übereinstimmung der extremen Linken und bürgerlichen Kräfte in der rein destruktiven Kritik an der von den Vollzugsbehörden konsequent durchgehaltenen mittleren Linie festzustellen“ sei. Die Darstellung des Haftalltags wies er ebenso zurück wie die Charakterisierung des Vollzugspersonals: „An dieser Idylle ist tatsächlich kaum ein Wort wahr“, und führte fort: „Fast“ könnte man meinen, „der Bericht [ist] bewusst darauf angelegt, unseren Staat als schwächlich und gegenüber seinen Todfeinden bis zur Selbstaufgabe kriecherisch darzustellen“. „Trauriger Höhepunkt“ dieser Berichtserstattung sei die Veröffentlichung einer Fotoaufnahme des entführten Schleyers mit der Kommentierung gewesen, „kein anderer Häftling in ganz Deutschland hat es so gut wie die Baader-Meinhof-Terroristen in Stammheim [...] und so behandeln die Terroristen ihr Opfer“.

Das Schreiben zeigte abermals, dass das Justizministerium von Baden-Württemberg zunehmend nervös und empfindlich auf eine Berichterstattung reagierte, die die Behörden für ihr permissives Verhalten kritisierte¹²¹.

Eine der letzten Reportagen, die vom Haftalltag der „ersten Generation“ und deren „Sonderstatus“ berichtete, veröffentlichte der *Stern* im November 1977¹²². Dem Verfasser war es augenscheinlich ein Anliegen, das zwischenzeitlich vermehrt in die Kritik geratene Vollzugspersonal in Schutz zu nehmen. Jedenfalls beschrieb der Journalist die Beamten als ordentliche, rechtschaffene Bürger, die den ständigen Anfeindungen und der intellektuellen Überlegenheit der Gefangenen und ihrer Verteidiger nicht gewachsen waren und von den verantwortlichen Politikern im Stich gelassen wurden: „Für einen einfachen Vollzugsbeamten ist es schon schwer, einem Staatsfeind das Frühstück zu servieren. Noch schwerer ist es für ihn zu erleben, dass der Staatsfeind Gänseleber isst, die er und seine Familie sich nie leisten können. Für einen einfachen ordnungsliebenden Vollzugsbeamten ist es schon schwer zu verkraften, dass in einer Zelle Bücher, Kleider und Matratzen wüst durcheinander auf dem Boden liegen und der Häftling nicht strammsteht, wenn der Wachmann kommt. Noch schwerer ist es für ihn, von einem unrasierten, barfuss herumlümmelnden Baader als ‚Scheiß-Bulle‘, ‚Scheiß-Bürger‘, ‚dumme Sau‘ oder ‚Drecksau‘ verhöhnt zu werden. Und wenn ihn dann der verbal überlegene Häftling zu einer unüberlegten Handlung provoziert hat, dann schreiben dessen Anwälte flugs eine Beschwerde, und schon ist der Ärger da mit der Anstaltsleitung. Das macht Hass. Und dann kam die Angst dazu. Denn dieser wendige, zynische Baader hatte auch noch andere Spielchen parat. Er sagte seinen meist weniger wendigen Bewachern und dabei lächelte er sein unnachahmliches

¹²⁰ Landesjustizministerium: Schreiben an Dr. Franz Burda vom 23. September 1977, in: PSB, S. 1ff.

¹²¹ Allerdings ließ sich der Herausgeber Franz Burda von der Kritik nicht beeindrucken. Erst nach zwei Wochen beantwortete ein Mitarbeiter den Brief und hielt an der Korrektheit der gemachten Angaben fest (vgl. Anonym: Antwortschreiben an das Landesjustizministeriums Baden-Württemberg vom 7. Oktober 1977, in: HStAS, EA 4/607 Bü 161).

¹²² Vgl. Anonym: Stammheim intern, in: *Stern* 45 (1977), S. 34–38 und S. 209–211.

Lächeln: ‚Es kommt der Tag, da machen wir dich fertig. Entweder weil ich rauskomme oder weil meine Genossen kommen. Und dann erledigen wir nicht nur dich, sondern auch deine Familie.‘ Und über all diese Probleme durften die Männer vom siebten Stock außerhalb ihres Dienstbereichs mit niemanden reden, offiziell nicht mal mit den Ehefrauen, geschweige denn mit Kollegen. Das Justizministerium hatte jeden einzelnen zum Schweigen vergattert. Im Laufe der letzten 18 Monate isolierten sich die Wachmänner vom siebten Stock immer mehr¹²³.

Der linksliberal orientierte *Stern* griff so den Diskurs um die Privilegierung und die Aggressivität der RAF-Gefangenen, also eine zentrale Aussage des konservativen Diskurses, auf, um die Versäumnisse des Vollzugspersonals zu entschuldigen. Damit kritisierte der Verfasser das CDU-geführte Justizministerium von Baden-Württemberg, weil es die Beamten vor Ort im Stich gelassen habe.

3. Der bedrohte Staat: Die Strategie der Opposition

Während sich der „schwache Staat“ in den Boulevard-Medien vor allem in den Haftbedingungen der RAF-Gefangenen zeigte, wurde dieser Topos im Diskurs der Unionsparteien durch die amtierende Bundesregierung verkörpert¹²⁴. Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion warfen der Regierung Schmidt vor, sich nicht einmal gegenüber den Mitgliedern der eigenen Partei durchsetzen zu können. Die SPD stehe weiterhin unter dem Einfluss radikaler Kräfte, die sich den Ideen der „68er-Bewegung“ verpflichtet fühlten und mit den Terroristen sympathisierten. Weil sich die Regierung deshalb den konstruktiven Vorschlägen der CDU/CSU verweigert habe, sei die „innere Sicherheit“ in der Bundesrepublik zwischenzeitlich akut gefährdet. Der Topos des „schwachen Staates“ fand eine Steigerung im Topos des „bedrohten Staates“. Zentrale Begriffe dieses Diskurses waren etwa „Verharmlosung“, „Beschwichtigung“, „Versäumnis“, „Phrase“ oder auch „Hilflosigkeit“. Durch den Rekurs auf Begriffe, die eindeutig mit „Krieg“ konnotiert waren – „Kampf“, „Front“, aber auch „Verteidigung“, „Belagerungszustand“, „Abwehr“ oder „Abwehrbereitschaft“ – sollte auf das Ausmaß der Bedrohung hingewiesen werden¹²⁵. Mitunter wurden die Begriffe aber auch miteinander verwoben, wenn etwa die „versäumte Abwehrbereitschaft“ angeprangert wurde.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Seinen Niederschlag fand das Postulat eines härteren und konsequenteren Umgangs mit den RAF-Gefangenen auch in der Forderung, die „Zwangsernährung“ der RAF-Gefangenen zu beenden. Die Befürworter dieses Vorschlags orientierten sich am Vorbild Großbritannien und argumentierten, der „Staat“ dürfe sich nicht erpressen lassen. Allerdings herrschte innerhalb der Unionsparteien keineswegs ein Konsens. Während sich etwa Karl Carstens, Franz Josef Strauß und Carl Dieter Spranger öffentlich gegen die „Zwangsernährung“ aussprachen, sahen Richard von Weizsäcker und Norbert Blüm den „Staat“ aufgrund der Fürsorgepflicht gegenüber allen Häftlingen weiterhin in der Verantwortung.

¹²⁵ Althammer: Rechtsstaat; Franz Josef Strauß: Die Zeit der Entscheidung ist da, in: Gegen den Terror. Texte – Dokumente, hrsg. v. Walter Althammer und Bert Rombach, München 1977, S. 22–30, hier S. 23, Zimmermann: CSU in der Terrorisusbefragung, S. 31.

Liberalisierung als Bedrohung

Ein zentraler Vorwurf der Oppositionsparteien lautete, die Weigerung der Bundesregierung, einer Verschärfung des Strafrechts zuzustimmen, habe den Terrorismus überhaupt erst eskalieren lassen¹²⁶. Die Opposition warf der Bundesregierung vor, die Bedrohung durch den linksextremistischen Terrorismus nicht ernst genommen zu haben. Schlagzeilen wie „Mord dem Staat“ und „Bedrohter Staat“¹²⁷ unterstrichen diesen Vorwurf. Im *Bayernkurier* gab Christoph Wiedmann zu bedenken, dass „unser Staat [...] weit stärker gefährdet [ist], als es die Bonner Schönwetterträumer [...] wahrhaben“ wollten¹²⁸. Den Regierenden warf er ihre Schwäche und Konzeptlosigkeit vor. Weil es die Regierung versäumt habe, die Bedrohung rechtzeitig einzudämmen, könnten nun nicht einmal mehr Gefängnismauern die Bevölkerung vor terroristischen Gewalttättern schützen.

Konkret verlangten die Unionsparteien eine Abschaffung der unüberwachten Verteidigergespräche. Mit dieser Forderung verband sich stets der Vorwurf, die RAF als Organisation habe nur fortbestehen können, weil die Bundesregierung den Kontakt zu den Anwälten nicht überwachen ließ. Nur deshalb seien die Gefängnisse noch immer „Generalstabsquartiere für Anarchisten“ und die Verbindung mit „Banditen im Untergrund“ klappe weiterhin „offenbar reibungslos“¹²⁹. Der Journalist Detlef Kleinert warf der Bundesregierung vor, „schlampig“ gearbeitet zu haben. Schmidts Ankündigungen hätten sich als bloße „Phrase“ erwiesen. Parallel dazu stilisierte er die Oppositionsparteien zu den wahren „Verteidigern des Rechtsstaats“. Aufgrund der herrschenden Mehrheitsverhältnisse im Bundestag seien den Oppositionsparteien aber die Hände gebunden, so dass diese „nur besorgt nach Stammheim sehen“ könnten.

Der Journalist Herbert Trödle kritisierte im *Münchener Merkur*, die RAF „sei nichts Schicksalhaftes, sondern Hausgemachtes“ und „eben das, was man in den letzten Jahren vorsätzlich oder leichtfertig geschehen ließ oder aus Bequemlichkeit oder aus Blindheit toleriert hat“¹³⁰. Anstatt es „zu behüten“, sei das Recht dem „Zeitgeist folgend relativiert“ worden. Weil man sich zunächst nicht „entschieden gewehrt“ habe, stehe man nun „ratlos vor der Eskalation“.

Miteingeschrieben war dieser Kritik immer die Behauptung, die „Liberalisierungspolitik“ der SPD sei letztlich verantwortlich für die Eskalation der Gewalt¹³¹. Exemplarisch dafür standen die Vorwürfe des Strauß-Weggefährten und Chefre-

¹²⁶ Vgl. Karl Friedrich Grosse: Die Flucht der leeren Worte. Immer ist es die Opposition, die drängen muss, in: *Bayernkurier* vom 21. Juni 1975, S. 3.

¹²⁷ Wiedmann: Mord dem Staat, in: *Bayernkurier* vom 16. November 1974; Wilfried Scharnagl: Bedrohter Staat. Der Geist, aus dem der Terror kommt, in: *Bayernkurier* vom 23. November 1974, S. 1.

¹²⁸ Wiedmann: Mord dem Staat.

¹²⁹ Detlef Kleinert: Baader-Meinhof. Vertagter Prozess, in: *Bayernkurier* vom 24. Mai 1975, S. 1.

¹³⁰ Herbert Trödle: Komplizen in Anwaltsrobe. Der Baader-Meinhof-Prozess und der Rechtsstaat, in: *Münchener Merkur* vom 9. September 1975.

¹³¹ Vgl. P. W. Wenger: Die öffentliche Unsicherheit. Die Linkskoalition hat ihr Versagen dokumentiert, in: *Rheinischer Merkur* vom 6. Dezember 1974, S. 1.

dakteurs des *Bayernkuriers*, Wilfried Scharnagl, der behauptete, der „Reformkoller“ habe überhaupt erst das „Klima“ dafür geschaffen, dass dieser „Staat“ vielen plötzlich als „Unstaat“ erscheine, dessen „Reformierung notfalls eben auch mit Gewalt“ zu erzwingen sei. Scharnagl warf der SPD-geführten Bundesregierung vor, einen „Nachtwächterstaat“ zu wollen, „eine Demokratie, auf der Feinde nach Belieben herumtrampeln dürfen, eine staatliche Ordnung, die sich durch Unentschlossenheit und Feigheit selbst in Frage“ stelle¹³².

In den Mittelpunkt der konservativen Berichterstattung rückte Stammheim im Vorfeld des Prozessbeginns. Wolfgang Horlacher stilisierte in seinem Beitrag für den *Bayernkurier* den 21. Mai 1975 zu einem Tag der Entscheidung deutscher Nachkriegsgeschichte, da sich nun entscheiden werde, „ob mit dem Terrorismus abgerechnet wird – oder nicht [...] [und] was aus dem werden soll, was in dreißig Jahren aufgebaut wurde“¹³³. Das Verfahren in Stammheim bedeute eine „Weichenstellung“, da hier „unser Rechtsstaat, unser rechtsstaatliches und demokratisches Selbstverständnis [...] zur Disposition“ stünden. Die Wortwahl Horlachers ließ keinen Zweifel daran, dass es ihm keineswegs nur um eine Aufklärung der den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen ging. Vielmehr forderte er zugleich auch eine scharfe Auseinandersetzung mit den Ideen der „68er-Bewegung“, in denen er eine Bedrohung für die Stabilität der gesellschaftspolitischen Ordnung ausmachte. Ganz in diesem Sinne argumentierte auch Rose-Marie Borngässer im *Bayernkurier*¹³⁴, die vor allem die linke Studentenschaft kritisierte. Sie wusste über einen im Prozess anwesenden 70-jährigen Rentner zu berichten, der „verächtlich“ auf jene Prozessbeobachter geblickt habe, die Borngässer als einschlägig bekannte Mitglieder der Heidelberger Demonstrantenszene bezeichnete. Auch hier wurde der Konflikt zwischen dem Verhalten der „jungen Leuten“, die an einem „Werktag nicht schaffe[n]“, dafür aber mit den RAF-Angeklagten sympathisierten, und den Moralvorstellungen der Eltern- und Großelterngeneration thematisiert. Dass die „jungen Leute“ jedenfalls die Autorität des Gerichts nicht achteten, belegte Borngässer, indem sie darauf verwies, dass sie sich zu Verhandlungsbeginn nicht von ihren Stühlen erhoben hätten. Die Angeklagten selbst entsprächen auf „absurd-gräßliche Weise den Alpträumen, die man von ihnen“ habe, und bewegten sich so „lässig provozierend auf der Anklagebank, als wenn sie das alles nichts angehe“.

Der Architektur des Gerichtsgebäudes maß die konservative Presse große symbolische Bedeutung zu. So titelte etwa die *Deutsche Zeitung* anlässlich des Prozessauftakts: „Recht und Beton – oder die Wirkung des Terrors“. Keinen Zweifel ließ der Redakteur Stein-Ruegenberg daran, dass von der Architektur des Gerichtsgebäudes vor allem eine Signalwirkung ausgehen sollte: „Keiner soll die Sicherheitsmaßnahmen übersehen, die Terroristen nicht, weil es sie abschrecken soll, die

¹³² Scharnagl: Bedrohter Staat.

¹³³ Wolfgang Horlacher: Der Prozess, in: *Bayernkurier* vom 24. Mai 1977, S. 1.

¹³⁴ Vgl. Rose-Marie Borngässer: Die Anklage in Stuttgart-Stammheim. Ein rechtsstaatliches Verfahren wegen Mordes, in: *Bayernkurier* vom 20. August 1975.

friedlichen Bürger nicht, weil ihr Vertrauen in die das Recht schützende Staatsmacht der sichtbaren Beweise“ bedürfe¹³⁵. Im Gegensatz zu den Angeklagten und ihren Verteidigern, die in dem Bau eine Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien ausmachten, kritisierte Stein-Ruegenberg die Angeklagten, die dem „Staat“ diese Maßnahmen abverlangten.

Nicht die Entscheidung, ein hochgesichertes Gerichtsgebäude zu errichten, sei besorgniserregend, sondern eine Entwicklung, die dazu führe, dass es die Bevölkerung „fast für normal“ halte, dass „Gerichtsgebäude in Festungen“ verwandelt werden müssten. Der „Staat“ schütze lediglich „sich, seine Repräsentanten und seine Bürger“ „so gut er kann“¹³⁶. Damit verteidigte Stein-Ruegenberg zugleich die Bundesregierung.

Den schleppenden Fortgang des Prozesses nahmen Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Herbst 1975 erneut zum Anlass, eine Verschärfung der Strafprozessordnung einzufordern. „Entwicklung und Verlauf dieses Prozesses“ seien ein „eindringlicher Appell an den Gesetzgeber, sich darüber klar zu werden, dass unsere Strafprozessordnung dort Lücken hat, wo systematische Verfahrensverschleppung und -Sabotage an der Tagesordnung sind“¹³⁷. Obwohl die CDU/CSU-Fraktion auf eine entsprechende Regelung seit einem Jahr gepocht habe und dabei vom Generalbundesanwalt unterstützt worden sei, unternehme die Bundesregierung weiterhin „nichts“, um diese Lücken endlich zu schließen. Kunz warnte, sollte den Methoden der Angeklagten nicht „Einhalt geboten“ werden, dann könnte die „Strafrechtspflege gerade dort versagen [...], wo der Rechtsstaat in seinen Fundamenten erschüttert wird“. Die Tatsache, dass in Stammheim „monatelang nicht zur Sache verhandelt werden konnte“, sei ein „Dringlichkeitsappell an den Gesetzgeber, durch Neuregelungen die Strafprozessordnung vor der Prostitution zu bewahren“.

Wolfgang Horlacher negierte die Behauptung, in Stammheim stünden gewöhnliche Kriminelle vor Gericht¹³⁸; er warf der Bundesregierung vor, dies sei ein kläglich-er Versuch, „die Mitverantwortung zu leugnen“. Auch Stein-Ruegenberg warnte, dass derjenige, der wie die „demokratischen Kräfte dieses Landes die politische Komponente des Terrors“ leugne, – „ungewollt – seiner Verharmlosung Vorschub“ leiste¹³⁹. Im Januar 1975 fragte der *Bayernkurier*: „Kriegsrecht für Banditen?“¹⁴⁰, nachdem der Anwalt Meinhofs, Axel Azzola, gefordert hatte, die Angeklagten als Kriegsgefangene anzuerkennen. Diese Anträge seien nichts anderes als „ideologische Demonstrationen und Indoktrinationsübungen für potentielle Terroristen und für die Sympathisanten“. Indem der anonyme Verfasser explizit auf die Mit-

¹³⁵ Ludger Stein-Ruegenberg: Recht und Beton – oder die Wirkung des Terrors. Der Baader-Meinhof-Prozess beginnt, in: Deutsche Zeitung vom 16. Mai 1977, S. 1.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Gerhard Kunz: Erklärung, abgedruckt in: CDU/CSU Fraktion im Bundestag, Pressedienst vom 1. Oktober 1975.

¹³⁸ Horlacher: Der Prozess.

¹³⁹ Stein-Ruegenberg: Recht und Beton.

¹⁴⁰ Anonym: Kriegsrecht für Banditen?, in: Bayernkurier vom 31. Januar 1976.

gliedschaft Axel Azzolas in der SPD und der „Vereinigung Demokratischer Juristen“ hinwies, sollte wohl der Eindruck entstehen, als bestehe eine Verbindung zwischen den Gewalttaten der RAF und der Politik der SPD.

Auch die Verteidiger der RAF, denen angelastet wurde, als „verlängerte Arm“ der Terroristen zu agieren, wurden in der konservativen Berichterstattung scharf kritisiert. Der Typus des „ideologisch motivierten Partisanenanwalts“ verkörpere, laut Horlacher, das Pendant zum „neuen Typ des ideologischen Gewaltverbrechers“¹⁴¹. Die Rechtsanwälte seien „jung, getrieben vom Ehrgeiz, dynamisch, zynisch, eitel“¹⁴² und die „Komplizen“ der RAF¹⁴³. Für Herbert Trödle vom *Münchener Merkur* war die „Rolle bestimmter Anwälte“ sogar das „Unbegreiflichste“ an dem Prozess¹⁴⁴. Diese Verteidiger seien nicht „Anwälte des Rechts“, sondern „desen Widersacher“, die den „Kitt“ bildeten, der „die Terroristen in und außerhalb der Haftanstalt“ zusammenhalte.

Während die devoten Vollzugsbeamten den „schwachen Staat“ im Gefängnis verkörperten, wurde dem Senatsvorsitzenden Theodor Prinzing angelastet, sich von den Angeklagten „unglaublich viel gefallen“ zu lassen¹⁴⁵. Damit personifizierte Prinzing im Gerichtssaal den „permissiven Staat“, dessen Nachgiebigkeit ebenfalls die staatliche Ordnung bedrohe, denn es existiere „keine zulässige Trennung zwischen der (privaten) Person eines Richters und der Amtsautorität“. Deshalb könne es auch „keine Beleidigung oder Verunglimpfung des Richters [geben], die nicht zugleich das Amt, seinen Träger und dessen legitime Autorität“ schwer verletze.

Die Forderung nach einem „starken Staat“

Die CSU positionierte sich im Herbst 1977 mit der Forderung nach einer Wiederherstellung der „inneren Sicherheit“. Diese Forderung implizierte, dass die „innere Sicherheit“ zwischenzeitlich nicht nur gefährdet, sondern sogar verloren gegangen sei. Auf ihrem Parteitag im September 1977 beschloss die CSU ein „Offensivprogramm zur Bekämpfung des Terrorismus“, um der „unerträglichen Ohnmacht“ des „Staates“ gegenüber dem linksextremistischen Terrorismus zu begegnen. Das Programm sah eine „unbefristete Sicherheitsverwahrung für Terroristen, eine Ausweitung der Straftatbestände, höhere Haftstrafen, bessere Überwachung der RAF-Verteidiger und die Unterbindung terroristischer Umtriebe aus den Haftzellen heraus“ vor¹⁴⁶.

¹⁴¹ Horlacher: Der Prozess.

¹⁴² Borngässer: Die Anklage.

¹⁴³ Vgl. P.W. Wenger: Rechtsanwälte als Komplizen. Ihr Ziel ist die Lahmlegung der Strafjustiz, in: Rheinischer Merkur vom 22. November 1974, S. 1; Trödle: Komplizen.

¹⁴⁴ Trödle: Komplizen.

¹⁴⁵ Friedrich Graf von Westphalen: Justiz in Gefahr, in: Rheinischer Merkur vom 19. September 1975, S. 1.

¹⁴⁶ Zit. n. Robert Probst: Befremdliche Aussagen von Franz Josef Strauß. Der Deutsche Herbst – Tag 20, in: Süddeutsche Zeitung vom 17. Mai 2010, unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/der-deutsche-herbst-tag-befremdliche-aussagen-von-franz-josef-strauss-1.320092>, letzter Zugriff: 11. Januar 2013.

Parallel zu diesem Parteitagbeschluss veröffentlichte die Hanns-Seidel-Stiftung im Spätherbst 1977 den Sammelband *Gegen den Terror* mit Beiträgen prominenter CSU-Mitglieder wie Franz Josef Strauß und Friedrich Zimmermann. Die Autoren kritisierten die Politik der sozialliberalen Regierung und bekräftigten den Willen der CSU, sich für eine effektivere Bekämpfung des linksextremistischen Terrorismus einzusetzen zu wollen.

Der Vorwurf, linke Intellektuelle seien die eigentlichen „Brandstifter“ des Terrorismus, weil sie die „Motivation zur Verteufelung unseres Staats- und Gesellschaftssystems geliefert und Gewaltanwendung zur Debatte gestellt“ hätten¹⁴⁷, war Konsens. Einflussreiche CSU-Mitglieder wie Franz Josef Strauß, Friedrich Zimmermann und Walter Althammer forderten vehement eine „geistige Auseinandersetzung“ mit dem Terrorismus ein. Die „geistigen Wurzeln“ des Terrorismus müssten aufgezeigt und ihnen müsse der „Nährboden“ entzogen werden. Wiederholt bemühten Unionspolitiker das Bild des „sumpfigen Untergrunds“, auf dem der Terrorismus angeblich gediehen sei. Der Oberbegriff „geistig“ sollte in diesem Zusammenhang bedeuten, dass der Terrorismus der RAF nur die sprichwörtliche „Spitze des Eisbergs“ sei. Die Verantwortung für die Entstehung des Terrorismus trügen vielmehr die Anhänger und Unterstützer der „68er-Bewegung“, deren Forderungen die Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttert hätten.

In den Begriffen „Sumpf“ und „geistig“ verbanden sich mehrere Aussagen, die in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander standen: erstens die Behauptung, die SPD habe sich nie vollständig von ihren marxistischen Idealen gelöst. Zweitens der Vorwurf, dass die angestrebte Liberalisierung mit einem Verlust von Werten einhergegangen sei, ja sogar die Annullierung von Werten intendiert habe. Drittens die Vorstellung, in der SPD und FDP gebe es nicht wenige, die die Terroristen hofierten, ja mit ihnen sympathisierten, was die Durchsetzung wirksamer Maßnahmen unmöglich gemacht habe. Stets verknüpft war damit viertens der Vorwurf, SPD und FDP hätten den Versuch unternommen, die CDU/CSU für ihre konstruktiven Vorschläge zu diffamieren¹⁴⁸. Die Oppositionsparteien inszenierten sich so als weiteres „Opfer“ einer fehlgeleiteten Regierungspolitik.

Franz Josef Strauß behauptete, dass es „zu einer terroristischen Gefahr des jetzt gegebenen Ausmaßes“ nicht gekommen wäre, wenn „rechtzeitig auf uns gehört, unsere Warnung ernst genommen und unsere Vorschläge in praktische Politik umgesetzt“¹⁴⁹ worden wären. In Bonn aber sei seit 1969 eine „Politik des gefährlichen Gegenteils“ betrieben worden. Eine „falsch verstandene Liberalisierung“ habe „den Staat immer schwächer, seine Gegner immer frecher und stärker werden“ lassen. Im Ergebnis habe diese Entwicklung dazu geführt, dass „rechtschaffene Bürger [...] immer unsicherer und linke Systemveränderer immer dreister“ geworden seien. Strauß beteuerte, dass die CSU stets für eine „Politik der wehrhaften Demokratie und eines in jeder Situation, vor allem in jenen der Krise,

¹⁴⁷ Althammer: Rechtsstaat, S. 11 ff.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 12; Strauß: Zeit der Entscheidung, S. 23.

¹⁴⁹ Strauß: Zeit der Entscheidung, S. 23 ff.

handlungsfähigen Staats“ plädiert habe, weil erst die „Schwäche der Weimarer Demokratie“ die NS-Diktatur ermöglicht habe. Die Demokratie erfordere „Wahrheit [...] Diskussion [...] aber auch Wehrhaftigkeit“. Der Rechtsstaat müsse „endlich Zähne bekommen“ und „zubeißen, wenn es notwendig ist, seine Gegner unschädlich machen“.

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CSU, Alfred Dregger, monierte, in der Vergangenheit sei ein „Verhalten“ gezeigt worden, das „man schon nicht mehr liberal, sondern permissiv nennen“ müsse¹⁵⁰. Gleichzeitig verteidigte er die Regierung von Baden-Württemberg unter ihrem Ministerpräsidenten Filbinger. Er bezeichnete es als „außerordentlich heuchlerisch“, wenn ausgerechnet diejenigen nun die Regierungspolitik kritisierten, die „für diese Permissivität eingetreten“ seien. Nicht die Behauptung des Ministerpräsidenten, dass wirksame Kontrollen an der Intelligenz der Terroristen scheiterten, sei die eigentliche „politische Bankrotterklärung“. Vielmehr habe das herrschende Klima verhindert, dass die Justizbeamten „kräftig eingeschritten“ seien und die Gesetze „unnachsichtig“ anwendeten.

Die Forderung nach einer Verschärfung des Strafrechts implizierte stets auch die nach einer Rückbesinnung auf die Strafzwecke Abschreckung und Vergeltung. Ihren unmittelbarsten Ausdruck fand diese Idee in der Forderung nach einer Wiedereinführung der Todesstrafe. Im Herbst 1974 diskutierte die *Deutsche Zeitung* die Todesstrafe beziehungsweise die Exekution indirekt als eine Alternative zu einem teuren Strafverfahren, wenn sie etwa einen zuvor als „leutselig“ charakterisierten Bahnbeamten mit den folgenden Worten zitierte: „Wenn man sie einfach an die Wand stellt, könnten wir von dem Geld ein Schwimmbad bauen“¹⁵¹. Mutmaßlich als Reaktion auf die Berichterstattung über den Bau des Stammheimer Gerichtsgebäudes forderte ein Bürger hier die „Todesstrafe, aber keine Verbrecherpaläste“¹⁵².

Am 19. September 1977 titelte *Der Spiegel* „Todesstrafe – Der Staat geht in Stellung. Sondergesetze gegen Terroristen“¹⁵³ und der CSU-Abgeordnete Lorenz Niegel, der bayerische Innenminister Alfred Seidl und der ehemalige Bundesjustizminister Richard Jaeger plädierten öffentlich dafür, die Wiedereinführung der Todesstrafe zu diskutieren¹⁵⁴. Das Eintreten für die Wiedereinführung der Todesstrafe symbolisierte im Herbst 1977 den Willen, der um sich greifenden Verunsicherung und dem Gefühl einer substantiellen Bedrohung entschlossen und konsequent entgegenzutreten zu wollen. Die Zustimmung der Bevölkerung war hoch. Laut einer

¹⁵⁰ CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag: Pressedienst vom 24. Oktober 1977, in: HStAS, EA 2/303 Bü 2132.

¹⁵¹ Dietrich Foerster: Ein bisschen Angst haben sie alle. Stammheim erwartet den Baader-Meinhof-Prozess, in: *Deutsche Zeitung* vom 20. September 1974.

¹⁵² Anonym [Nachname nicht lesbar]: Brief an die Bundesregierung vom Januar 1974, in: HStAS EA 4/413 Bü 18.

¹⁵³ Titelthema: *Der Spiegel* 39 (1977).

¹⁵⁴ Anonym: Der Bürger ruft nach härteren Strafen. Sondergesetze für Terroristen – Todesstrafe für Geiselnnehmer?, in: *Der Spiegel* 39 (1977), S. 26–33.

Emnid-Umfrage sprachen sich unmittelbar nach der Schleyer-Entführung 67 Prozent der Befragten für eine Wiedereinführung der Todesstrafe für Terroristen aus. Da die Abschaffung der Todesstrafe eine direkte Konsequenz der Gräueltaten des NS-Regimes war und zugleich ein klares Bekenntnis zu den Menschenrechten bedeutete, war die Befürwortung dieser Strafform ein beunruhigendes Signal. Die zahlreichen Schreiben, die die Bundes- wie Landesministerien im Herbst 1977 erreichten, spiegelten die aggressive und aufgebrachte Stimmung wider. Es zeigte sich aber auch, dass es so manchem an einem Bewusstsein für das Ausmaß der NS-Verbrechen mangelte. Besonders verstörend war, dass sich die Verfasser mitunter unverhohlenen Begriffen der NS-Diktion bedienten, um die gesellschaftlichen Entwicklungen zu kritisieren. Der Terrorismus wurde als Ergebnis der gesellschaftspolitischen Umbrüche der 1960er und 1970er Jahre gedeutet, die abgelehnt und als Bedrohung des eigenen Lebensentwurfs wahrgenommen wurden. Kritiker räsionierten über die RAF-Gefangenen als diese „gemeinen Verbrecher“, diese „Geburten aus mittleren und höheren Gesellschaftskreisen“, die „in ihrer ganzen Jugend verweichlicht erzogen“ worden seien und „zuviel Geld bekommen“ hätten. Nun töteten und mordeten sie „hemmungslos“ und seien „daher nicht mehr wert“ als „ausgelöscht“ zu werden¹⁵⁵. Ein anderer wies darauf hin, dass „eine Kugel [...] nur 3 Mark kosten“ würde und der „gesunden Einstellung des anständigen Bürgers Rechnung getragen werden“ sollte¹⁵⁶. Bundesjustizminister Vogel wurde aufgefordert, nötigenfalls im Rahmen eines Volksentscheids über die Wiedereinführung der Todesstrafe abstimmen zu lassen.

Zehn Jahre nach dem „Deutschen Herbst“ berichtete 1987 *Der Spiegel* erstmals ausführlich über die Beratungen des „Großen Krisenstabs“¹⁵⁷ und die Diskussion um eine mögliche Wiedereinführung der Todesstrafe. Nach *Spiegel*-Informationen habe Bundeskanzler Schmidt noch am Abend des 5. September 1977 darum gebeten, das „Udenkbare zu denken“, und „exotische Lösungen“ eingefordert¹⁵⁸, woraufhin der Krisenstab neun Optionen, darunter auch die, von Generalbundesanwalt Kurt Rebmann vorgeschlagene Wiedereinführung der Todesstrafe diskutiert habe¹⁵⁹. Rebmann regte demnach an, den § 102 des Grundgesetzes durch eine entsprechende Bundestagsmehrheit zu ändern und so die Abschaffung der

¹⁵⁵ A.B.: Schreiben an den Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel und an Landesjustizminister Guntram Palm vom 12. November 1977; in: HStAS, EA 4/413 Bü 18.

¹⁵⁶ A.W.: Schreiben an das Innenministerium Baden-Württemberg vom 15. Juni 1977, in: HStAS, EA 2/303 Bü 1163. Tatsächlich sprach sich in repräsentativen Meinungsumfragen jeder zweite für eine Wiedereinführung der Todesstrafe aus. Allerdings wurde die Todesstrafe nicht nur für „Terroristen“, sondern auch für Mörder eingefordert (vgl. Anonym: Todesstrafe. Jeder zweite ist dafür, in: *Der Spiegel* vom 2. Mai 1977, unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-40915727.html>, letzter Zugriff: 15. Mai 2015).

¹⁵⁷ Die Protokolle sind weiterhin für eine Einsichtnahme gesperrt. Infolgedessen können die im *Spiegel* gemachten Angaben nicht überprüft werden. Allerdings hat sich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass die Berichterstattung des *Spiegels* durchaus zutreffend war. Insofern ist die Wiedergabe hier zu verantworten.

¹⁵⁸ Anonym: Die Deutschen sind irrsinnig geworden. Die exotischen Lösungen zur Befreiung Schleyers im Herbst 1977, in: *Der Spiegel* 36 (1987), S. 106–111.

¹⁵⁹ Vgl. ebd.

Todesstrafe rückgängig zu machen. Personen, die von „Terroristen durch menschenverpresserische Geiselnahme“ befreit werden sollten, hätten dann erschossen werden können. Das „Todesurteil“ sollte durch einen „höchstrichterlichen Spruch“¹⁶⁰ gefällt werden und dagegen sollten auch keine Rechtsmittel eingelegt werden können¹⁶¹. Bundeskanzler Schmidt und Bundesjustizminister Vogel hätten diesen Überlegungen allerdings eine klare Absage erteilt.

Einige Tage später forderte Friedrich Zimmermann dann erneut, dass „über eine Änderung des Grundgesetzes“ nachgedacht werden müsse, nachdem Schleyer in einer Tonbandaufnahme über die „Menschenquälerei ohne Sinn“ geklagt hatte. Der CDU-Vorsitzende Kohl, der sich zunächst noch öffentlich gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe ausgesprochen hatte, habe daraufhin angeregt, „über Möglichkeiten der Drohung“, nicht aber den tatsächlichen Vollzug der Todesstrafe nachzudenken. Auch bezeichnete Kohl die Gefangenen als ein „Pfand“. Noch sehr viel deutlicher wurde der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß. *Der Spiegel* wollte erfahren haben, dass „Totenstille“ eingetreten sei, während er den versammelten Mitgliedern des Krisenstabs zwei Optionen erörterte. Erstens „einen nach dem anderen aus dem Gefängnis rauslassen“ und dann in einem „Ausnahmезustand“ zu jagen und zu erschießen. Oder zweitens „alle Stunde einen erschießen“. Bundeskanzler Schmidt habe diese Vorschläge erneut abgelehnt und eingewandt, dass der Bundeskanzler einem „eindeutig verfassungswidrigen Handeln“ nicht zustimmen könne. Das Nachdenken über „Modelle der Repression“ sei deshalb „unfruchtbar“. Strauß habe daraufhin eingelenkt und behauptet, seine Vorschläge seien lediglich als Drohung gemeint gewesen. Mit Schmidts Zurückweisung aber habe er sich nicht zufrieden gegeben und gefragt, wie lange sich der „Staat noch demütigen“ lassen sollte¹⁶².

„Unsicherheitsort“ Stammheim

Der Erfolg Helmut Schmidts, der nach dem glücklichen Ausgang des Geiseldramas in Mogadischu hohes Ansehen als entschlossener und durchsetzungsfähiger Regierungschef genoss, gefährdete den Einfluss der Unionsparteien in der innenpolitischen Debatte. Wolfgang Horlacher beharrte im *Bayernkurier* deshalb darauf, dass Mogadischu lediglich ein „Scheinerfolg ohne Dauer“ sei, und betonte erneut, dass die von der sozialliberalen Regierung zu verantwortende Liberalisierung des Strafrechts ein schwerer Fehler gewesen sei¹⁶³. Keine andere Institution sei vom Terrorismus so in „Mitleidenschaft“ gezogen worden wie der Strafvollzug. Ein Strafsystem, das sich nur an der „Floskel“ der Generalprävention und der Resozi-

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Vor dem Hintergrund der Wertmaßstäbe des Grundgesetzes war ein solcher Vorschlag höchst bedenklich.

¹⁶² Ebd. Allerdings zeigte sich am Beispiel Egon Franke, ehemals Minister für innerdeutsche Angelegenheiten, dass auch SPD-Mitglieder die Wiedereinführung der Todesstrafe forderten.

¹⁶³ Wolfgang Horlacher: Scheinerfolg ohne Dauer, in: *Bayernkurier* vom 29. November 1977, S. 1.

alisierung orientiere und um „moralische Neutralität“ bemüht sei, sei dem „Tätertyp des Terroristen“ nicht gewachsen. Die Bundesregierung müsse deshalb einige „ideologische Lieblingsspielzeuge“ aufgeben, wenn sie endlich den Sicherheitsanforderungen Rechnung tragen wollte¹⁶⁴.

Durch den wiederholten Rekurs auf das Jahr 1949 stilisierte der CSU-Politiker Walter Althammer die Konfrontation mit der RAF zu einer Bewährungsprobe für den noch jungen bundesdeutschen „Staat“. Gleichzeitig warnte er vor einer weiteren Zunahme der Gewalt und schürte die Angst vor neuen terroristischen Anschlägen: Die „terroristischen Aktivitäten“ würden einem „Höhepunkt“ zutreiben, die „mörderische Energie der Terroristen“ sei „keinesfalls gebrochen“, so dass „neue, möglicherweise noch schrecklichere Verbrechen“ zu befürchten blieben¹⁶⁵. Er unterstrich, dass das Jahr 1977 keine Zäsur, sondern den Beginn einer neuen Welle der Gewalt markiere und die „innere Sicherheit“ dauerhaft bedroht sei.

Der Ort Stammheim wurde als Ort des staatlichen Versagens verhandelt. Die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen galten Althammer als ein weiterer Indikator der Unzulänglichkeit der existierenden, rechtlichen Regelungen. Dies spiegelte sich etwa in dem Vorwurf, die geltenden Regelungen würden die „Komplizenschaft einzelner Rechtsanwälte“ nicht berücksichtigen. Die „Verantwortlichen“ hätten nicht reagiert, obwohl die „linken Attentäter“ ihren „Kampf gegen das demokratische Staatssystem auch aus den Gefängnissen“ heraus fortsetzten, weshalb „Gerichte und Strafvollzugsorgane hilflos in der Auseinandersetzung mit den rechtsgelehrten Verfassungsfeinden“¹⁶⁶ geblieben seien.

Der CSU-Vorsitzende Strauß schimpfte öffentlich, die „Fehler und Versäumnisse [...] [haben] unglaubliche Zustände ermöglicht“¹⁶⁷. Verantwortlich für diese Entwicklung sei die „Bonner Regierung“. Erstens habe nur der „Verkehr zwischen Anwälten und Häftlingen das Einreißen dieser Missbräuche ermöglicht und begünstigt“. Zweitens sei das „Gefängnispersonal in jahrelanger Hetze mit Stichwörtern wie Isolationsfolter psychologisch unter stärksten Druck gesetzt worden“ und habe sich deshalb gefallen lassen müssen, dass es „zwischen Wachpersonal und Häftlingen zu einem Verhältnis gekommen ist, wie es im allgemeinen nicht üblich ist“¹⁶⁸. Bezeichnend war, dass er jegliche Verantwortung der Landesregierung von Baden-Württemberg negierte. Nachdem aber weder geleugnet werden konnte noch sollte, dass es in Stammheim massive Sicherheitsdefizite gegeben hatte, machte Strauß ausschließlich den unüberwachten Verkehr zwischen Anwälten und Häftlingen für diese Entwicklung verantwortlich.

¹⁶⁴ Christoph Wiedmann: Lehren aus Stammheim und anderswo. Terroristen kämpfen auch noch im Gefängnis. Neue Regeln müssen entwickelt werden, in: Bayernkurier vom 12. November 1977, S. 5.

¹⁶⁵ Althammer: Rechtsstaat, S. 13.

¹⁶⁶ Ebd., S. 12. Durchaus bezeichnend war, dass Althammer den Verteidigern die Rolle eines Rechtsfindungsorgans zumaß, auf dessen „Mittäterschaft“ das Gesetz nicht vorbereitet sei. Gerade dieser Funktion wollten sich die Mitglieder der linken Anwaltschaft dezidiert verweigern.

¹⁶⁷ Strauß: Die Zeit der Entscheidung, S. 28.

¹⁶⁸ Ebd.

Althammer bürdete dem Vollzugspersonal, das mit der Situation überfordert gewesen sei, eine Art „Restschuld“ auf. Die Versäumnisse des Justizministeriums thematisierte er nicht; er deutete aber die konkreten Sicherheitsmängel als unmittelbare Konsequenz einer verfehlten Regierungspolitik. Das Gefängnis von Stammheim verhandelte Althammer in seinem Beitrag als einen Ort, an dem die „normalen“ Regularien einer Haftanstalt außer Kraft gesetzt worden seien. Während die Inhaftierung im „Hochsicherheitstrakt“ der radikalen Linken als Beleg diente, dass die offizielle Darstellung der Todesumstände eine Lüge war, behauptete Althammer, die „Haftzellen der Bandenführer [...] [sind] zu den sichersten geheimbündlerischen Zentralen“ umgebaut worden¹⁶⁹. Weitgehend abgeschirmt hätten in Stammheim „Hungerstreiks und neue Mordanschläge vorbereitet“ werden können, während „gesinnungsverbundene Anwälte und andere Besucher“ als „Kuriere“ gedient hätten. Die Behauptung, dass „technische Anlagen [...] zur Verständigung der Terroristen untereinander [...] in die Zellen eingebaut“ wurden, konterkarierte Sinn und Zweck der einst gelobten Sicherheitsmaßnahmen, die nur mehr den Interessen der Gefangenen dienten, aber nicht vor Straftätern schützten. Weiter behauptete Althammer, die Gefangenen dürften „sich beraten“, wüssten „über alle Vorgänge draußen Bescheid“ und erteilten „Weisungen in den terroristischen Untergrund“. Das Gefängnis bot demnach den Terroristen einen Schutzraum, von dem aus sie unbehelligt neue Gewalttaten planen und die Gesellschaft angreifen konnten. Diese Darstellung widersprach der Vorstellung, Stammheim sei die „sicherste Haftanstalt“ im Bundesgebiet, in eklatanter Weise.

Zwischenresümee

Obwohl RAF-Mitglieder in verschiedenen Haftanstalten im Bundesgebiet inhaftiert und Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof erst 1974 hierher verlegt wurden, erlangte keine andere Haftanstalt einen ähnlich großen Bekanntheitsgrad wie Stammheim. Stammheim war nicht nur der Ort, an dem die RAF-Führungsriege inhaftiert war und wo gegen sie prozessiert wurde. Vielmehr avancierte dieser Ort sehr bald zu einem Symbol für die Auseinandersetzung um die Autorität und die Legitimität staatlicher Entscheidungen und damit zu einem hochpolitischen Symbol. Während Stammheim im Diskurs der radikalen Linken als Ort der „Isolationsfolter“, „Vernichtungshaft“, „Rechtsbeugung“ und des „Gefangenenmordes“ und damit als Ort der Repression verhandelt wurde, war Stammheim im konservativen Diskurs ein Symbol der staatlichen Permissivität. Die staatlichen Entscheidungen, wie sie an diesem Ort unmittelbar greifbar wurden, kritisierte insbesondere die Bundestagsfraktion als zu nachgiebig und unentschlossen¹⁷⁰. Die Entwicklungen in Stammheim zeigten nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion

¹⁶⁹ Althammer: Rechtsstaat, S. 10. Die gewählten Formulierungen legen nahe, dass Althammer seinen Beitrag bereits vor dem Selbstmord der RAF-Gefangenen verfasste.

¹⁷⁰ Die Schilderungen der Haftsituation waren aber oftmals übertrieben und die Presse beschrieb Zustände, die sich durch die Aktenlage nicht belegen lassen. Die Berichterstattung zielte nicht auf eine objektive Information der Leserschaft.

das Unvermögen der sozialliberalen Regierung, angemessen auf die terroristische Bedrohung zu reagieren. Demzufolge war Stammheim eine Art „Antithese“ zum Ideal des „starken Staates“ und die an diesem Ort ausgemachten Missstände standen stellvertretend für eine fehlgeleitete Reformpolitik¹⁷¹. Obwohl die Aussagen beider Diskurse also unterschiedlicher kaum sein konnten, war Stammheim jeweils Sinnbild der Kritik an der existierenden gesellschaftspolitischen Ordnung.

Die Behauptung, die Repression sei die Reaktion des „Staates“ gegen alle Formen des politischen Widerstands, war die zentrale Aussage des Diskurses der radikalen Linken. Der Topos der „Vernichtung“ führte diese Behauptungen zusammen: Die Haftbedingungen hätten den ersten Versuch dargestellt, die Gefangenen zu vernichten. Später habe der „Staat“ im Prozess seine eigenen Prinzipien aufgegeben. Schließlich seien die Häftlinge ob ihres Widerstands ermordet und damit endgültig „vernichtet“ worden. Die Erinnerung an die NS-Diktatur war diesen Aussagen stets mit eingeschrieben. Eine weitere Besonderheit, die ebenfalls dazu beitrug, dass „Stammheim“ Symbol der Auseinandersetzung zwischen „Staat“ und RAF blieb, war der Verzicht auf jedwede Differenzierung. Erfahrungen links-extremistischer Gefangener wurden unabhängig davon, wann und wo sie gemacht wurden, immer mit dem Ort Stammheim kontextualisiert. So gründete sich bereits das vermeintliche Wissen um die Auswirkungen des „toten Trakts“ auf Meinhofs Darstellung ihrer Haftsituation in Köln-Ossendorf.

Im Gegensatz dazu wurde Stammheim im konservativen Diskurs als ein Ort der Permissivität verhandelt. Der prägende Topos war hier der „schwache und bedrohte Staat“, der entweder von den Vollzugsbeamten, der sozialliberalen Bundesregierung oder dem Senatsvorsitzenden Theodor Prinzing verkörpert wurde. Zentrale Aussagen dieses Diskurses waren erstens der Vorwurf, die Liberalisierung des Strafrechts sei ein folgenschwerer Fehler gewesen, und zweitens die Behauptung, die Weigerung der Bundesregierung, die Vorschläge der Opposition umzusetzen, sei das Einfallstor für die Eskalation der Gewalt gewesen. Stammheim war ein „Gegenort“ zum Konzept der „inneren Sicherheit“, die III. Abteilung kein „Hochsicherheitstrakt“, sondern ein „Unsicherheitsort“.

In seiner Dissertation legte der Historiker Hanno Balz ausführlich dar, dass Stammheim „mehr [ist] als nur ein Gefängnis-komplex“. Dieses Symbol sei wie „kaum ein zweites in das kollektive Gedächtnis zum Deutschen Herbst“ eingegangen. Laut Balz manifestierten sich „in diesem Betonkomplex [...] unterschiedliche Diskurse, die alle um die Chiffre ‚Stammheim‘“ kreisten. Erstens der „juristische Diskurs einer allgemeinen Verständigung darüber, wie mit den inhaftierten RAF-Mitgliedern zu verfahren sei“. Dieser Diskurs habe „schließlich in der Dramaturgie des Diskursortes Gericht [...] seine Inszenierung“ erfahren¹⁷². Zweitens sei Stammheim auch der „Ort des Aus- und Einschlusses“ und drittens eine „Schnittstelle zum ‚Sympathisanten‘-Diskurs“, der vorwiegend über die Verteidi-

¹⁷¹ Vgl. Richard Sage: Rückkehr zum starken Staat? Studien über Konservatismus, Faschismus und Demokratie, Frankfurt a. M. 1983, S. 271.

¹⁷² Balz: Von Terroristen, S. 120 ff.

ger geführt worden sei. Damit benannte Balz die zentralen Kategorien des Diskurses um Stammheim: die Haftbedingungen der RAF sowie die legislative und die juristische Auseinandersetzung mit linksextremistischen Gewalttätern. Die Haftbedingungen und die rechtlichen Regelungen standen im Mittelpunkt des Diskurses der radikalen Linken und des konservativen Diskurses¹⁷³. Bezeichnend und bemerkenswert ist, dass diese Kategorien in den 1970er Jahren herangezogen wurden, um Stammheim als Ort der Repression *und* als Ort der Permissivität zu verhandeln.

¹⁷³ Balz vertrat in seiner Dissertationsschrift dezidiert linke Positionen.

IX. *Nach Stammheim: Was bleibt?*

Bereits Anfang der 1980er Jahre positionierte sich der Schriftsteller Ludwig Fels mit der Forderung nach einem Abriss der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim. In seiner Abhandlung, die in der Prosasammlung „Betonmärchen“ erschien, erklärte Fels: „Ich bin dagegen, dass der Erdboden diese Bauten hält“. Auch sei er „gegen die Altäre der Justiz“. Stammheim sei „das Grabmal einer politischen Sehnsucht“, ein „deutsches Wort“, „ein Bollwerk gegen die Geschichte von der Entwicklungsfähigkeit der Demokratie – in einer vergeblichen Landschaft gelegen“. Fels forderte den Abriss aber auch deshalb, weil er vermutete, Baader, Ensslin und Raspe seien auf die eine oder andere Weise Opfer eines staatlich sanktionierten Verbrechens geworden: „Der Kopf rast, denkt dahinter, denkt Hochsicherheitstrakt, Langzeitexekution, die Namen, die Freund und Feind kennen, denkt: Die herrschende Klasse, die es gibt, beseitigt klammheimlich ihre angeblichen Feinde des Volkes. Nirgendwo ist das Denken machtloser und gefährlicher als vor Stammheim“¹.

Was aber bleibt nun nach Stammheim?

Tatsächlich verdichteten sich in den vergangenen Jahren die Anzeichen dafür, dass die Landesregierung von Baden-Württemberg einen Abriss des Zellenblocks I und damit jenes Gebäudekomplexes, in dem auch die RAF-Gefangenen inhaftiert waren, konkret ins Auge gefasst hatte. Eine Renovierung und Modernisierung lehnte das Ministerium dagegen aus Kostengründen ab. Anfang 2012 benannte das Finanzministerium dann einen konkreten Zeitplan. Demnach soll der Zellenblock I nach der Fertigstellung der neuen Haftblöcke im Jahr 2015 abgerissen werden². Im Gegensatz zur „alten“ Haftanstalt werden die Häftlinge künftig nicht mehr in einem Gefängnishochhaus, sondern in fünf deutlich niedrigeren Hafthäusern untergebracht werden.

Reichlich Raum für Spekulation gibt die Frage, ob tatsächlich allein wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend dafür waren, dass der alte, markante Gebäudetrakt nun endgültig einem unauffälligeren Neubau weichen muss. Äußerungen der Anstaltsleiterin Regina Grimm, wonach sie hoffe, man könne nach dem Abriss „vielleicht endlich auch mal eine ganz normale Vollzugsanstalt“ sein³, geben jedenfalls Grund zu der Annahme, dass sich die Landesregierung mit der Abrissbirne auch eines Teils unliebsamer deutscher Nachkriegsgeschichte entledigen will. Gerade vor diesem Hintergrund aber stellt sich die Frage nach der Bedeutung von Stammheim umso dringlicher.

Eine sich auf unterschiedlichen Ebenen manifestierende Widersprüchlichkeit war das bestimmende Charakteristikum dieses Ortes: Nachdem Stammheim einst

¹ Ludwig Fels: Betonmärchen. Prosa, Darmstadt/Neuwied 1983, S. 79f.

² Deininger: Festung Stammheim. Anfang 2016 war der Zellenblock I allerdings noch nicht abgerissen, der Umzug in die neuen Hafträume noch nicht abgeschlossen.

³ Ebd.

eine Modellanstalt für den *humanen* Haftvollzug sein sollte, wurde die Architektur bereits wenige Jahre nach Eröffnung unter dem Aspekt der Gewährleistung einer möglichst *sicheren* Verwahrung der Insassen diskutiert. Die inhaftierten RAF-Mitglieder indes konnten in Stammheim nicht etwa diszipliniert werden. Vielmehr war ihre Inhaftierung Ausgangspunkt für die Eskalation der terroristischen Gewalt des Jahres 1977. Parallel dazu waren auch die Aussagen über diesen Ort paradox. Während die radikalen Linken den „Staat“ dafür kritisierten, an diesem Ort die „Vernichtung“ der RAF-Gefangenen zu praktizieren, verhandelten die Oppositionsparteien das Gefängnis als Ort der Bedrohung der „inneren Sicherheit“.

Auch nach einem möglichen Abriss des Zellenblocks I wird Stammheim als Ort weiterhin bedeutsam für die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bleiben. Vier Ebenen der Erinnerung sollen im Folgenden resümiert werden: Erstens überdauert Stammheim als „das RAF-Gefängnis“, zweitens als einer der bekanntesten Prozessorte der bundesdeutschen Geschichte. Drittens wirken die zahlreichen Widersprüche und offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Tod der RAF-Gefangenen bis heute nach: Erst im Herbst 2012 forderte Gottfried Ensslin eine Wiederaufnahme des Todesermittlungsverfahrens. Viertens bleibt Stammheim aber schon allein deshalb bedeutsam, weil die Haftanstalt der erste Gefängnisneubau in der Bundesrepublik war, die Architektur des Zellenblocks I Sicherheit *und* Humanität vereinen sollte – und dieser Anspruch, zumindest im Falle der RAF-Häftlinge, scheiterte.

Das Gefängnis der RAF

„Stammheim“ ist sicherlich „das RAF-Gefängnis“, der Ortsname Zeugnis eines Konflikts, der es letztlich notwendig machte, dass Staatlichkeit in der Bundesrepublik neu gedacht und neu verhandelt wurde. Die Geschichte der RAF nahm ihren Anfang allerdings nicht erst in den 1970er Jahren. Vielmehr reichten die Wurzeln dieser Gruppierung bis in die 1960er Jahre zurück. Im Umfeld der Protestbewegungen lernten sich etliche der späteren Mitglieder der RAF kennen. Der Tod Benno Ohnesorgs 1967 radikalisierte die Auseinandersetzungen zwischen dem „Staat“ und der APO. Die Etablierung der Vorstellung vom repressiven Charakter der staatlichen Machtapparate in den 1960er Jahren bildete die Grundlage dafür, dass Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof ihren Führungsanspruch innerhalb der RAF auch noch nach der Inhaftierung, die diese Vorstellung geradezu idealtypisch zu belegen schien, aufrechterhalten konnten. Nach der Inhaftierung 1972 instrumentalisierten die RAF-Gefangenen diese Vorstellung, um öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen und um Unterstützung einzufordern. Alle Reaktionen des „Staates“ auf die linksextremistische Gewalt werteten sie als Beweis gesellschaftlicher und politischer Kontinuitäten zur NS-Diktatur.

Mitglieder der RAF griffen aber nicht nur die Leitthemen und Begriffe der „68er-Bewegung“ auf, sondern auch bereits bekannte Formen des Protests. Prominente Mitglieder der APO wie Fritz Teufel und Rainer Langhans hatten sich

ebenfalls geweigert, den Anordnungen des Gerichts Folge zu leisten, und damit dessen Autorität in Frage gestellt. Unter dem Eindruck der strafrechtlichen Verfolgung der APO-Mitglieder organisierten sich Horst Mahler, Hans-Christian Ströbele und Klaus Eschen im Sozialistischen Anwaltskollektiv. Die Anwälte teilten die kritische Haltung ihrer Mandanten gegenüber dem „Staat“ und setzten es sich zum Ziel, die ihrer Meinung nach üblichen Seilschaften zwischen Richtern, Staats- und Rechtsanwälten aufzubrechen. In den 1970er Jahren wurden die RAF-Gefangenen von Anwälten verteidigt, die sich eben diesen Idealen verpflichtet fühlten.

Nachdem die führenden Mitglieder der „ersten Generation“ zunächst in Gefängnissen in Schwalmstadt, Köln und Essen inhaftiert waren, wurden Meinhof, Ensslin, Raspe und Baader 1974 nach Stammheim verlegt. Stammheim wurde fortan als *das* RAF-Gefängnis wahrgenommen, weil die bekanntesten RAF-Mitglieder nun *in* derselben Haftanstalt inhaftiert waren und sich bereits *vor* der Verlegung die Vorstellung etabliert hatte, die RAF-Gefangenen unterlägen der „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“. Nachdem die Kritik an den Haftbedingungen im Allgemeinen und an der Situation Ulrike Meinhofs im Besonderen erfolgreich und im Übrigen auch berechtigt war, instrumentalisierten die RAF-Gefangenen seit 1973 ihre Lage trotz der eingeräumten Privilegien weiterhin, um öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen. Die Vereinnahmung von Begriffen, die wiederum eine bestimmte Vorstellung der Haftsituation prägten, war die erste Säule der RAF-Kommunikationsstrategie. Damit konnten die RAF-Gefangenen bereits in den Jahren 1972 bis 1974 verhindern, aufgrund der Verhaftung in Vergessenheit zu geraten. Nachdem sich Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof des „Potentials“ des Folter-Vorwurfs bereits vor der Verlegung nach Stammheim bewusst geworden waren, hielten sie ihre Kritik an den Haftbedingungen selbst dann noch aufrecht, als sie bereits gegenüber „normalen“ Untersuchungshäftlingen deutlich privilegiert waren. Auf diese Weise wurde der Ort Stammheim mit der Vorstellung „besetzt“, auch und ganz besonders hier würden – entgegen den tatsächlichen Bedingungen – „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ praktiziert.

Eine zweite Säule der RAF-Strategie war die wiederholte kollektive Verweigerung der Nahrungsaufnahme. Letztlich waren es vor allem die Hungerstreiks, die es den RAF-Gefangenen ermöglichten, die engen Grenzen, die Architektur, Regelwerke und Hierarchien in allen Haftanstalten für gewöhnlich setzen, auszuweiten, zu überwinden und in ihr Gegenteil zu verkehren. Erstens nahmen die Medien den Hungerstreik zum Anlass, um vermehrt über die Haftsituation der RAF-Gefangenen und ihre Forderungen zu berichten. Damit aber rückte die RAF verstärkt in den Blickpunkt des allgemeinen öffentlichen Interesses, Begriffe wie „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ fanden infolgedessen eine breite Rezeption in den Medien. Zweitens gründeten sich während des zweiten Hungerstreiks die „Komitees gegen Folter“, die insbesondere das linkskritische Lager gezielt beeinflussten und um Unterstützung für die RAF-Gefangenen warben. Drittens formierte sich unter dem Eindruck des Todes von Meins im Herbst 1974 schließlich eine „zweite Generation“ der RAF. Viertens nahm der Bundestag die Ausschreitungen und die Ermordung von Drenkmanns zum Anlass, die Strafprozessord-

nung zu verschärfen. Diese Entscheidung hatte wiederum massive Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung des Prozesses in Stuttgart-Stammheim. Schließlich ging fünftens der Senat aus Sorge, der Tod eines weiteren Häftlings könnte die angespannte Situation weiter eskalieren, dazu über, Forderungen der Gefangenen zu erfüllen. Fortan konnten die Häftlinge die Behörden „erpressen“, wenn sie einen weiteren Hungerstreik lediglich androhten.

Aufgrund der Analyse der nun vorliegenden Quellen konnte erstmals gezeigt werden, dass die Privilegierung in mehreren Phasen erfolgte und dass es der Anstaltsarzt Helmut Henck war, der Vergünstigungen auch gegen den Willen der Vollzugsleitung anordnete. Während die Gefangenen in den ersten Monaten kaum besser gestellt waren als gewöhnliche Häftlinge, ging das Gericht seit dem Frühjahr 1975 dazu über, die Privilegien von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof sukzessive zu erweitern. Ein Meilenstein für diese Entwicklung waren die ärztlichen Gutachten, die die Haftbedingungen als Grund für die nur mehr beschränkte Verhandlungsfähigkeit zumindest nicht ausschließen wollten. Der Begutachtung vorausgegangen war ein monatelanger Streit zwischen den Verteidigern und dem Senatsvorsitzenden. Die Anwälte hatten bereits zu Prozessbeginn eine Begutachtung durch anstaltsferne Ärzte gefordert und argumentiert, die Angeklagten seien überhaupt nicht prozessfähig. Gegen diese Behauptung verwehrte sich der Senatsvorsitzende Prinzing. Erst der Tod von Katharina Hammerschmidt Ende Juni 1975 verunsicherte Prinzing so stark, dass er doch noch eine Begutachtung anordnete. Und der Befund der Mediziner überraschte das Gericht, das schließlich in der Ausweitung der Kontaktmöglichkeiten der RAF-Gefangenen zueinander die einzige Möglichkeit sah, die Prozessfähigkeit von Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof aufrechtzuerhalten. Das Resultat dieser Sorge um die Prozessfähigkeit war einmalig in der Geschichte des bundesdeutschen Haftvollzugs. Der Senat institutionalisierte den „Umschluss“, stimmte der Versorgung der RAF-Gefangenen mit zusätzlichen Lebensmitteln zu und gestattete eine Vielzahl von technischen Geräten für die private Benutzung in den Zellen.

Die Disziplinierung der RAF-Gefangenen aber misslang. Hatte Prinzing mit der Gewährung von Privilegien auch die Hoffnung verbunden, Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof würden die Kritik an den Haftbedingungen aufgeben und sich vor Gericht kooperativ verhalten, so musste er rasch erkennen, dass sein Kalkül gescheitert war. Stattdessen leisteten die Häftlinge auf verschiedenen Ebenen vehementen Widerstand. Damit unterstrichen sie, dass sie jedwede staatliche Autorität ablehnten. Gleichzeitig setzten sie so aber auch das Vollzugspersonal unter Druck und erweiterten den eigenen Handlungsspielraum innerhalb des Gefängnisses, dem für gewöhnlich sehr enge Grenzen durch das strenge Regelwerk eines Gefängnisses sowie durch das Autoritätsgefälle zwischen Vertretern der staatlichen Ordnung und den Gefangenen gesetzt sind.

Darüber hinaus konnten die RAF-Gefangenen mit Hilfe des „infos“ die Gefängnismauern „überwinden“ und die „Komitees“, aber auch die „Illegalen“ direkt adressieren. Das „info“ und die Führerschaft der „Stammheimer“ ließen den Ort auf diese Weise vom „Hochsicherheitsgefängnis“ zur „Hauptstadt der RAF“ wer-

den. Der Interaktionsraum, innerhalb dessen die Häftlinge beispielsweise Weisungen gegenüber ihren Anwälten, den „Komitees“, aber auch den „Illegalen“ aussprechen konnten, wurde somit permanent neu verhandelt und war nicht durch die physische Dimension des Ortes Stammheim – also die Gefängnismauern – eingeschränkt.

Der Prozessort Stammheim

Stammheim bleibt aber auch deshalb relevant für die Geschichte der Bundesrepublik, weil an diesem Ort und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gefängnisgebäude auch der Gerichtsprozess gegen die führenden Mitglieder der „ersten Generation“ in den Jahren 1975 bis 1977 stattfand. Die Architektur des Gerichts und die angeordneten massiven Sicherheitsvorkehrungen dienten zum einen der Minimierung von Sicherheitsrisiken. Zum anderen sollte so aber auch der Wille des „Staates“ demonstriert werden, dem Terrorismus entschlossen zu begegnen. Durch den Bau des Gerichtsgebäudes wurde der Konflikt zwischen der RAF und dem „Staat“ buchstäblich in Beton gegossen.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Gerichts- und das Gefängnisgebäude rein rechtlich betrachtet streng getrennte Verwaltungseinheiten blieben – so hatte im Gefängnis die Anstaltsleitung und im Gerichtsgebäude der Senatsvorsitzende die Hausgewalt inne – differenzierten Öffentlichkeit und Medien nicht zwischen beiden Gebäudekomplexen. Durch den Bau des Gerichtsgebäudes fand der Ort Stammheim vielmehr eine Erweiterung. Obwohl beide Bauten als eine bauliche Einheit wahrgenommen wurden, manifestierte sich in den jeweiligen Gebäudekomplexen ein ganz eigener, divergenter Umgang mit der RAF. Denn während die (Vor-)Rechte bei den Haftbedingungen im Gefängnis bis zum Frühjahr 1977 sukzessive erweitert wurden, schränkten die gesetzlichen Neuregelungen die Rechte der Angeklagten und ihrer Verteidiger vor Gericht ein.

Für die Geschichte des Strafrechts war die Reihe gesetzlicher Neuregelungen von großer Bedeutsamkeit, die der Bundestag im Zusammenhang mit dem Prozess und der Inhaftierung der RAF-Gefangenen in den Jahren 1974 und 1976 verabschiedete und die noch heute in Kraft sind. Dieser Schritt bedeutete eine Zäsur und eine Hinwendung zu einem restriktiveren Strafrecht, das erst in den 1960er Jahren liberalisiert worden war. Die Verschärfung der Strafprozessordnung sollte verhindern, dass die Angeklagten und ihre Verteidiger den Prozessablauf verzögerten. Nachdem ein Anwalt nur mehr einen Angeklagten vor Gericht vertreten konnte und zudem noch der Ausschluss aus dem Verfahren drohte, wurden die Interaktionsmöglichkeiten der Verteidiger und der Angeklagten im Gerichtssaal stark eingeschränkt. Gleichzeitig eröffneten diese neuen gesetzlichen Bestimmungen aber auch eine weitere „Flanke“, die staatlichen Maßnahmen zu kritisieren und anzugreifen. Aufgrund der Verschärfung der Strafprozessordnung und der Entscheidung, ein Gerichtsgebäude extra für den Prozess zu errichten, bestritten die RAF-Mitglieder und ihre Anwälte fortan die Rechtstaatlichkeit des Verfahrens. Sie behaupteten, die Gesetze stellten eine „lex RAF“ dar. Auch sei unter dem Ein-

druck der Architektur des Gerichtsgebäudes und der verfügbaren Sicherheitsmaßnahmen eine nüchterne Bewertung der den Angeklagten zur Last gelegten Taten durch das Gericht gar nicht mehr möglich.

Im Sommer 1976 verabschiedete der Bundestag die Vorschrift des § 129a StGB. Fortan durfte auch die Korrespondenz von Gefangenen, denen die Generalbundesanwaltschaft terroristisch motivierte Straftaten zur Last legte, mit ihren Anwälten eingesehen werden. Das „info“ brach daraufhin weitgehend zusammen, was auch bedeutete, dass der Handlungsspielraum der RAF-Gefangenen in Stammheim eingeschränkt wurde. Zugleich unterminierte die Einführung des § 129a StGB die Behauptung von Gericht und Generalbundesanwaltschaft, in Stammheim stünden lediglich „gewöhnliche Kriminelle“ vor Gericht.

Im Gerichtssaal verfolgten die Angeklagten und ihre Verteidiger eine doppelte Zielsetzung. Zum einen loteten die Verteidiger Möglichkeiten einer Freilassung der Angeklagten aufgrund erwiesener Prozessunfähigkeit aus. Ihr vorrangiges Ziel aber blieb es, öffentliche Aufmerksamkeit zu generieren und den Gerichtssaal als Ort der Agitation zu nutzen. Aufgrund des Prinzips der Öffentlichkeit eines jeden Gerichtsverfahrens war es den führenden Mitgliedern der RAF erstmals wieder möglich, sich direkt an die Öffentlichkeit zu wenden.

Baader, Ensslin, Raspe und Meinhof präsentierten sich vor Gericht als „politische Gefangene“, später auch als „Kriegsgefangene“, und warfen den Verantwortlichen in Justiz und Regierung vor, mit dem Prozess nicht in erster Linie das Ziel zu verfolgen, Straftaten zu ahnden, sondern vielmehr die Angeklagten wegen ihrer politischen Überzeugungen zu bestrafen. Indem die Angeklagten den „Staat“ für sein Engagement in Vietnam zur Rechenschaft ziehen wollten, verkehrten sie das reguläre Rollenverständnis ins Gegenteil. Gleichzeitig war der Vorsitzende Richter Theodor Prinzing faktisch nicht mehr „Herr des Verfahrens“. Wie im Gefängnis, so zeigten die RAF-Mitglieder auch im Gerichtssaal nicht das erwartete Verhalten und verhielten sich keineswegs regelkonform. Der Gerichtssaal war damit aber nicht länger primär Ort der Rechtsprechung, sondern eine Bühne, die den Angeklagten eine Möglichkeit zur Inszenierung bot.

Die Nichtanerkennung der gerichtlichen Autorität zelebrierten die Angeklagten und ihre Verteidiger schließlich sogar auf einer räumlichen Ebene. Die Angeklagten betonten ihre Ablehnung der staatlichen Autorität, indem sie den Gerichtssaal seit März 1977 überhaupt nicht mehr betreten. Die Verteidiger hingegen hielten ihre Plädoyers in einem Stuttgarter Hotel und bekräftigten damit, dass sie den Gerichtssaal von Stammheim nicht als den Ort der Rechtsprechung anerkannten.

Letztlich waren es aber nicht nur die Angeklagten und ihre Verteidiger, die in Stammheim offen gegen Regeln verstießen. Die Entscheidungen des Gerichts belegen ebenfalls eine Bereitschaft, an die Grenzen des Erlaubten und noch darüber hinaus zu gehen. Schließlich gaben die Medien bekannt, dass das Innen- und das Justizministerium des Landes die Gespräche zwischen den Gefangenen und ihren Anwälten im Gefängnisgebäude hatten abhören lassen. Die Öffentlichkeit wurde damit der Tatsache gewahr, dass seitens der Exekutive die prinzipielle und fortgesetzte Bereitschaft bestand, jenseits der rechtlichen Grundlagen zu agieren.

Das Zusammenspiel der physischen Dimension – hochgesichertes Gerichtsgebäude – und der sozialen Dimension – Nichtanerkennung der Autorität des Gerichts und Instrumentalisierung des Prozesses – wirkte sich unmittelbar auf die diskursive Dimension dieses Ortes aus.

Ort der offenen Fragen und Widersprüche

Stammheim wird auch weiterhin öffentliche Aufmerksamkeit erfahren, weil die Ermittlungsbehörden bis heute nicht alle offenen Fragen im Zusammenhang mit den Selbstmorden der Gefangenen aufklärten. Erst Ende 2012 machten der Bruder Gudrun Ensslins, Gottfried Ensslin, und der Autor Helge Lehmann bekannt, dass der diensthabende Beamte Springer in der Nacht auf den 18. Oktober 1977 überraschend von seinem Posten abgezogen worden war. Nachdem auch die Telematanlage ausfiel, wäre der „Hochsicherheitstrakt“ von Stammheim gerade in der Nacht auf den 18. Oktober 1977 weder optisch noch akustisch überwacht gewesen.

Es existieren etliche Widersprüche und offene Fragen zu den genauen Todesumständen. Beispielsweise versäumten es die Ermittlungsbehörden, überzeugend darzulegen, warum beinahe alle Kontrollmechanismen ausgerechnet in der III. Abteilung versagten. Laut den offiziellen Ermittlungsergebnissen schleusten die Verteidiger die Waffen, mit denen sich die Häftlinge später das Leben nahmen, trotz Kontrollen in das Gerichtsgebäude ein und übergaben sie dort an die Gefangenen. Beamte des LKA und der Vollzugsanstalt durchsuchten mehrfach die Zellen in der III. Abteilung möglicherweise so oberflächlich, dass sie die zahlreichen Verstecke der Gefangenen nicht entdeckten. Angeblich bemerkten die technischen Experten des LKA noch nicht einmal die Manipulationen an Baaders Plattenspieler und händigten ihm das Gerät samt der darin versteckten Waffe wieder aus. Schließlich ermittelten Staatsanwaltschaft und Polizei nach dem Selbstmord von Ensslin, Raspe und Baader überraschend oberflächlich: Weder konnte der exakte Todeszeitpunkt bestimmt werden, noch erfolgte eine gründliche Untersuchung des Zelleninventars, und selbst die sichergestellten Gewebespuren wurden entweder ungenau oder schlicht überhaupt nicht analysiert.

Tatsächlich mangelte es an einem entsprechend ausgereiften Konzept für die Unterbringung von sehr intelligenten, widerständigen und gefährlichen Häftlingen. Darüber hinaus gab es auch massive Abstimmungsdefizite zwischen der Anstaltsleitung, dem Zweiten Strafsenat und dem Landesjustizministerium. In der Gesamtheit wogen all diese festgestellten Mängel so schwer, dass zumindest fraglich ist, ob die zahlreichen Missstände in Stammheim nicht überhaupt erst eine Art Machtvakuum begünstigen sollten, das womöglich das Bundesamt für Verfassungsschutz oder aber auch eine andere Behörde für Abhörmaßnahmen nutzen konnte. Anders gesagt: Als These erscheint es jedenfalls nicht von vornherein abwegig, dass im Gefängnis auch ganz bewusst durch eine nur vermeintliche Inkompetenz gezielt „Freiräume“ für die Aktivitäten eines oder mehrerer Geheimdienste ermöglicht wurden. Die Vielzahl an eklatanten Versäumnissen und Unge-

reimtheiten spricht jedenfalls nicht unbedingt für ein ernsthaftes Interesse an der vollständigen Aufklärung der Todesumstände.

Eine Analyse der vorliegenden Quellen kann dies zwar ebenso wenig eindeutig klären wie die Frage, ob womöglich bereits bekannt war, dass die Häftlinge ihren Selbstmord planten und auch ausführten. Jedenfalls bleibt zur Erklärung dieser fragwürdigen Umstände erstens denkbar, dass es tatsächlich Nachlässigkeit, unklare Kompetenzverteilung und -wahrnehmung sowie fehlende Abstimmung der beteiligten Institutionen waren, die es Baader, Ensslin und Raspe ermöglichten, in der III. Abteilung Selbstmord zu begehen. Zumindest denkbar bleibt aber zweitens auch weiterhin, dass die Behörden über eine Verabredung der RAF-Gefangenen zum Selbstmord informiert waren, weil sie die Zellen abgehört hatten, und trotzdem keine Maßnahmen veranlassten, um den Suizid zu verhindern. Wird die erst seit Kurzem bekannte Aussage des in der „Stammheimer Todesnacht“ Aufsichtführenden Beamten mit in Betracht gezogen, so erscheint dieses Szenario nicht völlig unwahrscheinlich.

Im Ergebnis aber wurde die Vorstellung, die Gefangenen seien in einem „Hochsicherheitstrakt“ inhaftiert, in jedem Fall faktisch völlig konterkariert. So waren kaum wesentliche neue Sicherheitsmaßnahmen in der III. Abteilung getroffen worden. Obwohl bekannt war, dass die Sockelleisten in den Zellen eine Versteckmöglichkeit boten, und die Häftlinge zu Gefangenen der unteren Stockwerke in Kontakt treten konnten, ergingen keine Anweisungen, diese Probleme zu beseitigen. Die einzigen Maßnahmen, die ein gewisses Maß an zusätzlicher Sicherheit hätten gewährleisten können – „Parloirs“ und Überwachungskameras – ließ entweder das Justizministerium umgehend wieder ausbauen oder aber sie „versagen“ im entscheidenden Moment.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Selbstmord der RAF-Gefangenen im Herbst 1977 zeigte sich, dass Stammheim höchstens nach außen hin ein sehr sicheres Gefängnis war. Einen Fluchtversuch unternahmen Baader, Ensslin, Raspe und Möller tatsächlich nicht. Dennoch unterminierte die soziale Dimension dieses Ortes seine physische Dimension zumindest in der III. Abteilung soweit, dass die von der CSU forcierte Vorstellung, Stammheim sei ein „Unsicherheitsort“, durchaus nicht zu widerlegen war.

Ort der Reformen

Wenngleich dieser Aspekt weitgehend in Vergessenheit geriet beziehungsweise diskursiv von anderen Aussagen über diesen Ort überlagert wurde, so bleibt Stammheim doch auch noch aus einem weiteren Grund bedeutungsvoll: Die Untersuchungshaftanstalt Stuttgart-Stammheim war das erste Gefängnis, das in der Bundesrepublik geplant und schließlich errichtet wurde. Mit dem Bau unternahm die Exekutive erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik den Versuch, einen modernen Haftvollzug zu realisieren. Die „Modernität“ der 1963 in Betrieb genommenen Haftanstalt machten Planer, Politiker und Öffentlichkeit an zwei Aspekten fest: Erstens an der Architektur der Gebäudetrakte, der Ausstattung der Zellen und

den Sicherheitstechnologien, und zweitens an dem Willen der Verantwortlichen, die Häftlinge hier besonders human behandeln zu wollen. Insbesondere die Hochbauweise des Zellenblocks I wie die zahlreichen Sicherheitstechnologien nahm die Öffentlichkeit als revolutionär und zukunftsweisend wahr. Die Medien feierten Stammheim in den 1960er Jahren als „New Look im deutschen Strafvollzug“ und als „Gefängnis der Superlative“. War Stammheim bereits bei seiner Eröffnung eine Art „Gegenort“ zum Strafvollzug der NS-Diktatur, so wurde diese Haftanstalt nach den verschiedenen Gefängnisankandalen der 1960er Jahre auch als ein „Gegenort“ zu den Justizvollzugsanstalten Hamburg-Holstenglacis und Köln-Klingelpütz beschrieben. Stuttgart-Stammheim war in den 1960er Jahren ein stein- (oder besser beton-)gewordenes Symbol für die „Reformeuphorie“ jener Jahre, als der Bundestag erstmals den Versuch unternahm, das Strafrecht zu liberalisieren.

Unter dem Eindruck einer allgemeinen Krisenhaftigkeit der 1970er Jahre büßte das sozialliberale Konzept einer „Reformierung und „Demokratisierung“ von Politik und Gesellschaft massiv an Anziehungskraft ein. Der linksextremistische Terrorismus war dann der entscheidende Faktor, der dem von den Oppositionsparteien forcierten Schlagwort der „inneren Sicherheit“ in der innenpolitischen Diskussion zum Durchbruch verhalf. Die Sicherheit, nicht die „Demokratisierung“ von „Staat“ und Gesellschaft, entwickelte sich in den 1970er Jahren zum Leitbegriff bundespolitischen Handelns. Nach dem Selbstmord von Raspe, Ensslin und Baader wurde Stammheim im konservativen Diskurs als „Unsicherheitsort“ und damit als ein „Gegenort“ der „inneren Sicherheit“ definiert. Während die symbolische Bedeutung Stammheims als Kristallisationspunkt der Kritik an der staatlichen Permissivität rasch in Vergessenheit geriet, blieb Stammheim ein starkes Symbol für den „Sicherheitsstaat“. „Stammheim ist überall“ – diese Botschaft, die zugleich als Warnung gemeint war, überdauerte als Graffiti an vielen Mauerwerken die 1970er Jahre.

Während sich die staatlichen Entscheidungsträger – insbesondere aber der Zweite Strafsenat – in den Jahren 1974 bis 1977 durch den Vorwurf hatten verunsichern lassen, ihre Entscheidungen stünden in einer Tradition zur NS-Diktatur, setzte sich nach dem „Deutschen Herbst“ eine deutlich konsequentere Linie im Umgang mit den inhaftierten Terroristen durch. Diese Entwicklung spiegelte sich gerade auch in Stammheim. Der neue Justizminister Guntram Palm ließ die Sicherheitsvorkehrungen in der III. Abteilung deutlich verschärfen und veränderte damit die physische Dimension des Ortes Stammheim nachhaltig. Obwohl auch weiterhin prominente RAF-Mitglieder, etwa Peter-Jürgen Boock, hier inhaftiert waren, ließ das mediale Interesse an Stammheim deutlich nach. Erstens waren die Mitglieder der nachfolgenden Generationen keineswegs mehr so prominent wie die der „ersten“. Zweitens durften die RAF-Häftlinge vorerst untereinander keinen Kontakt halten und das zuständige Gericht gestand ihnen auch keine Privilegien mehr zu. Drittens war die RAF nach der Entführung einer deutschen Passagiermaschine bei weiten Teilen der Linken moralisch diskreditiert.

Allerdings richtete sich das öffentliche Interesse erneut auf die Situation der RAF-Häftlinge, nachdem diese in den 1980er Jahren abermals und wiederholt die

Nahrung verweigerten. 1981 verstarb Sigurd Debus in Hamburg an den Folgen einer Verletzung, die durch die „Zwangsernährung“ verursacht worden war. Debus war in den Hungerstreik getreten, nachdem der Haftrichter seinen Antrag auf Hafterleichterungen abgelehnt hatte. Der Richter begründete seine Entscheidung wiederum damit, dass am 25. Juli 1978 auf die Justizvollzugsanstalt Celle ein Anschlag mit dem Ziel, Debus zu befreien, verübt worden sei. In den frühen Morgenstunden hatten Unbekannte ein Loch von einem halben Meter Durchmesser in die Außenmauer der Vollzugsanstalt gesprengt. Während die zuständigen Behörden zunächst behaupteten, die RAF habe versucht, Debus zu befreien, machte die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* 1986 bekannt, dass der Anschlag in Wahrheit auf das Konto des niedersächsischen Verfassungsschutzes und der GSG 9 ging. Der niedersächsische Ministerpräsident Ernst Albrecht musste einräumen, dass so versucht worden war, einen V-Mann in die RAF einzuschleusen. Der Verfassungsschutz hatte nicht einmal davor zurückgeschreckt, zwei bereits einschlägig vorbestrafte Personen für die Durchführung dieser Operation anzuheuern. Zudem hatten Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Werkzeug in Debus' Zelle im Hochsicherheitstrakt der JVA Celle versteckt, um den Vorwurf zu untermauern, Debus bereite seinen Ausbruch vor⁴. Der damalige Fraktionsvorsitzende der Grünen in Niedersachsen, Jürgen Trittin, gab deshalb öffentlich zu bedenken, dass die Geschichte des Terrorismus „möglicherweise [...] neu geschrieben werden“ müsse. Immerhin wüsste man nun „nicht mehr, welche Anschläge von Terroristen und welche vom Staat zu verantworten sind“⁵. Der Skandal um das „Celler Loch“ musste all diejenigen bestärken, die behaupteten, Baader, Ensslin und Raspe seien durch den Geheimdienst ermordet worden. In jedem Fall aber konnten sich all jene bestätigt fühlen, die die Ergebnisse der offiziellen Untersuchungen zum Ablauf der „Stammheimer Todesnacht“ stets bestritten hatten.

Wenige Jahre später, im Frühjahr 1993, verübte die RAF ihren letzten Anschlag und wählte hierfür als symbolträchtigen Ort die neue Justizvollzugsanstalt im hessischen Weiterstadt aus. Die mutmaßlich fünf Mitglieder des „Kommandos Katarina Hammerschmidt“ zerstörten große Teile der fast fertiggestellten Justizvollzugsanstalt⁶. Laut den Erkenntnissen der Kriminalpolizei drangen die schwer bewaffneten Täter über Leitern in das Innere des Gefängnisses ein. Sie fesselten zunächst die elf Bediensteten und brachten diese anschließend auf einem nahe gelegenen Feld in Sicherheit. Anschließend verteilten sie im gesamten Gebäudekomplex Sprengstoff und sprengten den Haupttrakt mit einer Autobombe. Die 200 Kilogramm Sprengstoff verursachten einen Sachschaden von fast 100 Millionen DM. Verletzt wurde niemand, doch die Verwüstungen waren so groß, dass die JVA Weiterstadt erst vier Jahre später in Betrieb genommen werden konnte.

⁴ Vgl. Anonym: Rote Ohren, in: Der Spiegel 18 (1986), S. 24f.

⁵ Anonym: Hilfe, Hilfe, in: Der Spiegel 19 (1986), unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13516800.html>, letzter Zugriff: 13. März 2013.

⁶ Vgl. Anonym: Maulkorb und Pistolen, in: Der Spiegel 14 (1993), S. 24–27.

In ihrer Kommandoerklärung behauptete die „dritte Generation“ der RAF, den Anschlag verübt zu haben, um „auf Jahre zu verhindern, dass dort Menschen eingesperrt werden“⁷. In seiner „technologischen Perfektion von Isolation und Differenzierung von gefangenen Menschen“ sei Weiterstadt „Modell für Europa“ und neben Berlin Plötzensee der „zweite völlig neu konzipierte Hochsicherheitsknast in der BRD“. Die Beschreibung Weiterstadts als „humanstes Gefängnis“ kaschiere in Wahrheit nur ein „wissenschaftlich weiterentwickeltes Konzept zur Isolierung, Differenzierung und totalen Kontrolle der Gefangenen“. Die Häftlinge sollten auch weiterhin zur „Disziplinierung und Unterwerfung“ gezwungen werden. Während sich diese Vorwürfe in die „traditionellen“ Argumentationsmuster der RAF einfügten, so wollten die Mitglieder der „dritten Generation“ ihren Anschlag auch als ein Zeichen gegen die Abschiebepolitik verstanden wissen, wenn sie behaupteten, Weiterstadt stehe als „Abschiebeknast für die rassistische staatliche Flüchtlingspolitik“. Daran zeigte sich, dass die RAF auch mehr als zwei Jahrzehnte nach ihrer Gründung weiterhin die aktuellen Debatten um soziale Benachteiligung in ihre Argumentation miteinbezog, um die (vermeintlichen) Herrschaftspraktiken des „Staates“ zu kritisieren.

Dass ausgerechnet ein neu errichtetes Gefängnis das letzte Anschlagziel der RAF war, schlägt einen Bogen zum Ausgangspunkt dieser Studie. Auch anlässlich der bevorstehenden Eröffnung in Stammheim hatten die Medien die Modernität und Humanität der Haftanstalt betont. Die Architektur sollte in Stammheim wie in Weiterstadt eher an ein „Hotel“ denn an eine Haftanstalt erinnern und nichts mit den „düsteren und ungemütlichen Gefängnissen herkömmlicher Art [...] gemein“ haben⁸. Der damalige hessische Justizminister Karl-Heinz Koch lobte, Weiterstadt werde „modernsten Anforderungen gerecht“ und es gelte hier, „Respekt vor der Menschenwürde zu zeigen“⁹. Im Jahr 1963 hatte der Stuttgarter Stadtdirektor Dorner anlässlich der Eröffnung Stammheims betont, dass auch „der gestrauchelte und gefallene Mensch“¹⁰ ein Mensch bleibe und Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung habe. Auch sei Stuttgart-Stammheim kein „Bollwerk gegen die Freiheit, sondern zum Schutz der Freiheit“. Noch weiter ging der erste Leiter der Justizvollzugsanstalt Alfred Fraß, der im Zentralschlüssel der Haftanstalt sogar einen „Schlüssel zum Herzen“¹¹ der ihm anvertrauten Häftlinge sehen wollte. Ein halbes Jahrhundert später hingegen urteilte die Kunsthistorikerin Catrin Lorch über die Architektur Stammheims, diese sei „Werkzeug und Waffe“¹² zugleich gewesen. Und Michael Sontheimer befand, die RAF-Gefangenen

⁷ RAF: Erklärung des Kommandos Katharina Hammerschmidt, unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019930330.pdf>, letzter Zugriff: 13. April 2013.

⁸ Karin Zeitler: Weiterstadt baut „Appartements“ mit Teich statt Zellen. Neues Gefängnis wird wie ein Mittelklasse-Hotel, vom 15. August 1990, unter: http://www.ausblickweiterstadt.de/_private/z/1990.htm, letzter Zugriff: 11. April 2013.

⁹ Zit. n. ebd.

¹⁰ Anonym: Auch der gestrauchelte.

¹¹ Anonym: Menschlichkeit.

¹² Lorch: Ein tödlicher Ort.

hätten dem Gefängnis „für immer einen Stempel“ aufgedrückt, es zum „Symbol der bleiernen Zeit“, zum „Sinnbild für den Krieg der RAF gegen die BRD“ gemacht¹³.

Trotz der bewegten und komplexen Geschichte dieses Ortes ist also davon auszugehen, dass Stammheim nur als jener Ort in Erinnerung bleiben wird, an dem die Konfrontation zwischen „Staat“ und RAF einst seine räumliche Manifestation fand. In ihrem Zusammenspiel fügten sich Architektur, Maßnahmen, Widersprüche und Diskurse zum eigentlichen Charakteristikum dieses Ortes. Und nur, weil sich diese Kategorien hier in einem Spannungsfeld gegenseitig verstärkten, avancierte Stammheim zu einem Ort von solch hoher Symbolkraft.

¹³ Sontheimer: Stammheim-Ausstellung.

Abkürzungsverzeichnis

APO	Außerparlamentarische Opposition
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
BArch	Bundesarchiv Koblenz
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGH	Bundesgerichtshof
BJM	Bundesjustizminister
BKA	Bundeskriminalamt
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKC	Bestand Klaus Croissant
BM	Baader-Meinhof
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BPA	Bundespresseamt (= Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)
BW	Baden-Württemberg
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIA	Central Intelligence Agency
CSU	Christlich Soziale Union in Bayern
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
FDP	Freie Demokratische Partei
GBA	Generalbundesanwaltschaft
GG	Grundgesetz
GSG 9	Grenzschutzgruppe 9 der Bundespolizei
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGEG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
HIS	Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
ID	Informations-Dienst zur Verbreitung unterbliebener Nachrichten
IISH	International Institute for Social History, Amsterdam
INPOL	Polizeiliches Informationssystem
IS	sogenannter Islamischer Staat
IUK	Internationale Untersuchungskommission
IVK	Internationale Komitees zur Verteidigung politischer Gefangener in Westeuropa (= „Internationale Komitees“)
JVA	Justizvollzugsanstalt
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
LMF	Landesministerium der Finanzen
LMJ	Landesministerium für Justiz
MDG	Ministerialdirigent
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
NDR	Norddeutscher Rundfunk
OLG	Oberlandesgericht
PA-DBT	Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags
PHB	Privatsammlung Horst Bubeck
PIOS	Datenbank Personen, Institutionen, Objekte, Sachen
PSB	Privatsammlung Siegfried Buback
RAF	Rote Armee Fraktion
SDS	Sozialistischer Deutscher Studentenbund
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SFB	Sonderforschungsbereich
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPUDOK	Spurendokumentations-System
StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung
StPO	Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
UvollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung

Quellen und Literatur

A. Ungedruckte Quellen

I. Archive

1. Bundesarchiv Koblenz

Akten der Generalbundesanwaltschaft

B 362/3153
B 362/3154
B 362/3161
B 362/3166
B 362/3168
B 362/3182
B 362/3184
B 362/3283
B 362/3383
B 362/3387
B 362/3479
B 362/3480
B 362/3481

Akten des Bundesministeriums der Justiz

B 141/62553
B 141/89897

Akten des Bundeskanzleramts

B 145/09295
B 145/09294

Akten des Bundesministeriums des Inneren

B 106 106676

2. Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Staatsministerium Baden-Württemberg: Zeitungsdokumentation, 1955-1980

EA 1/107 Bü 656

Innenministerium Baden-Württemberg, Landespolizeipräsidium, 1946-1990

EA 2/203 Bü 1156
EA 2/203 Bü 1160
EA 2/203 Bü 1163
EA 2/303 Bü 1155
EA 2/303 Bü 1157
EA 2/303 Bü 2132

Innenministerium Baden-Württemberg, Landespolizeipräsidium: Bekämpfung des Terrorismus

– Rote Armee Fraktion (RAF), 1971-1991
EA 2/306 Bü 8
EA 2/306 Bü 26

Justizministerium Baden-Württemberg, Strafrecht: Terrorismusbekämpfung (RAF), 1971–2001

EA 4/413 Bü 18
EA 4/413 Bü 87
EA 4/413 Bü 88
EA 4/413 Bü 89

Justizministerium Baden-Württemberg, Strafvollzug: Terroristische Gewalttäter, 1974–2003

EA 4/607 Bü 43
EA 4/607 Bü 44
EA 4/607 Bü 137
EA 4/607 Bü 142
EA 4/607 Bü 152
EA 4/607 Bü 154
EA 4/607 Bü 155
EA 4/607 Bü 176

3. Staatsarchiv Ludwigsburg

Oberfinanzdirektion Stuttgart: Bauakten, 1944–1991

EL 403 Bü 2013/4
EL 403 Bü 2013/8
EL 403 Bü 2013/9

Staatliches Hochbauamt Stuttgart I, 1894–1992 StAL

FL 410/8 I Bü 262
FL 410/8 I Bü 263
FL 410/8 I Bü 264

Strafakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart, 1946–1988

Strafverfahren gegen Klaus Croissant

EL 317 I Kls 97/76 LO 6
EL 317 I Kls 97/76 LO 16
EL 317 I Kls 97/76 LO 17
EL 317 I Kls 97/76 LO 18
EL 317 I Kls 97/76 LO 22
EL 317 I Kls 96/76 LO 35
EL 317 I Kls 97/76 LO 50

Manuskript des Vorsitzenden im Stammheim-Prozess Dr. Theodor Prinzing

Az. 5-751-0503-OLG/4

4. Hamburger Institut für Sozialforschung

Ba, A/ 008,002

RAF-Sammlung (1. Generation), Handakte Hans Heinz Heldmann: Schriftwechsel, Anträge und Beschlüsse zu den Fachärzten, zur Verteidigung und Haft, 1975.

Ba, A/023,002

RAF-Sammlung (1. Generation), Handakte Klaus Croissant zu Baader, Ensslin, Meinhof, Raspe und Meins zur Klage gegen das Land Baden-Württemberg wegen Errichtung des Mehrzweckgebäudes in Stuttgart-Stammheim, 1974–1975.

RA 02/015,005

RAF-Sammlung (1. Generation), Schreiben der Gefangenen zur Prozessstrategie und zur Pressekonzferenz; Bericht eines Anwaltstreffens; Presse, 1975.

RA 02/048,003

RAF-Sammlung (1. Generation), Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 22. 10. 1975 zu § 231; Papier der Angeklagten zum Beschluss; Text zum Projekt, jetzt alle Anwälte nach Stammheim zu ziehen; ein paar grundsätzliche Bestimmungen zur Prozessstrategie und zu den Anwälten; Anträge zur Aufhebung von Wahlverteidigern; Prozessklärung von Baader am 26. 8. 1975; Internationales Komitee zur Verteidigung politischer Gefangener in Westeuropa – Sektion italiana zur Festnahme von Spazzali; Brief aus Stammheim an Ströbele vom 7. 12. 1975, 1975.

RA 01/012,002

RAF-Sammlung (1. Generation), Die deutsche Regierung will den Tod der Gefangenen aus der Baader-Meinhof-Gruppe sagt Croissant; Erklärung der Gefangenen aus der RAF vom 2. 9. 1977 zur Unterbrechung des Hungerstreiks; Schreiben von Foth an Heldmann betreffs Umschluss; Telefonnotizen; „Keine Reform in Richtung Sterbenlassen“ von Jürgen Baumann; „Die Zwangsernährung wird zur Folter“ von Josef Augstein; Bericht von Karl-Heinz Dellwo zur Zwangsernährung; Schreiben der Russell-Foundation an den Deutschen Botschafter in London, Helmut Schmidt und Vogel; Presseerklärung von Funke zur Lage von Verena Becker; Telegramm von Amnesty International wegen der ausdrücklichen vereinbarten Vertraulichkeit; Schreiben von Irmgard Möller zu den Forderungen im Hunger- und Durststreik und von Gudrun Ensslin an den Senat zur Schlägerei vom 8. 8. 1977 und zur Verlegung von Hoppe, Becker u. a.; Verfügung zum Umschluss; Psychiatrische Gutachten von Rasch, von Prof. Müller und Prof. Schröder mit Zitaten aus den Gutachten; Mandatsentziehung von Baader für Oberwinde; Interview mit Rebmann, 1975–1977.

RA 01/012,004

RAF-Sammlung (1. Generation), ARD-Panorama 22. 8. 1977 mit Stefan Aust zu den Haftbedingungen der RAF-Gefangenen; Hungerstreikerklärung von Berberich, Jandt und Siepert; Interview mit Bender; Niederschrift eines Telefoninterviews mit Posser im WDR; Zwangsernährung und Hungerstreikforderung; Telegramme und Presseklärungen; Offener Brief der Ärzteguppe Berlin an die Ärztekammer Berlin; Schreiben von Zeis an Foth betreffs Suspendierung von Umschluss, Einkaufsperre und Wegnahme von Radio und Fernsehen, 1977.

RA 01/012,005

RAF-Sammlung (1. Generation), Presse zum Hunger- und Durststreik und zur Zwangsernährung; Verfügungen von Foth zur Zwangsernährung und zum Umschluss; Presseklärung einiger Anwälte zur Verlegung von Hoppe, Beer, und Pohl am 12. 8. 1977; Offene Briefe; Brief von Raspe an Heldmann mit der Forderung sofort zu handeln; Berichte zur Schlägerei am 8. 8. 1977 von Ingrid Schubert, Wolfgang Beer, Helmut Pohl, Gudrun Ensslin, Jan Carl Raspe, Irmgard Möller und Werner Hoppe; Schreiben von Zeis an Foth mit Antrag zur Suspendierung von Umschluss; Verhängung einer Einkaufsperre und Untersagung von Radio- und Fernsehempfang, 1977.

RA 02/056,012

RAF-Sammlung (1. Generation), Redebeiträge in München: Stammheim und die Folgen von Klaus Croissant – korrigierte und endgültige Fassung; zum Stammheim-Prozess von Otto Schily, 1977.

RA 02/002,008

RAF-Sammlung (1. Generation), Handakte Klaus Croissant zum Stammheim-Verfahren: Ströbele zur Verteidigung und zur Fernsehdiskussion; Diskussionspapiere zu den Komitees gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD; Günther Willms zum Verteidigerausschluss, 1974.

Mö, Ir/ 012,002

RAF-Sammlung (1. Generation), Strafrechtspflege Band I im Verfahren gegen Irmgard Möller und Bernhard Braun: Schriftwechsel, Vermerke, Anträge und Beschlüsse zur Haft; Schlägerei im 7. Stock; Baader in der Zelle von Ensslin, 1977.

Mö, Ir/ 017,001

RAF-Sammlung (1. Generation), Dokumentation zur den Haftbedingungen von Irmgard Möller, 1975-1979.

KOK 07/004

RAF-Sammlung (1. Generation), Bericht über eine in den Zellen 715 bis 726 des Untersuchungsgefängnisses Stammheim durchgeführte Untersuchung betreffend technische Kommunikationsmöglichkeiten dort einsitzender Häftlinge untereinander und mit der Außenwelt, 1978.

5. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages

PA DBT, VII 456 A1.

PA DBT, VIII 24 A.

6. Archiv der Bundesbehörde für die Unterlagen der Staatssicherheit

BStU, MfS – HA XXII, Nr. 56/5.

BStU, MfS – HA XXII, 97/022.

7. Privatsammlungen

Horst Bubeck

Siegfried Bassler

II. Internet

1. International Institute for Social History (Letzter Zugriff: 13. April 2013)

Angehörige und Rechtsanwälte, Erklärungen zum Tod der Gefangenen vom 14. November 1977, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019771114.pdf>.

Angehörige, Stück zur Kontaktsperre und Untersuchungsausschuss, Februar 1978, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019780200.pdf>.

Baader, Andreas, Erklärung vor Gericht am 1. Juli 1975, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019750701.pdf>.

Baader, Andreas, Erklärung im Prozess am 16. Juli 1975, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019750716_02.pdf.

Baader, Andreas, Erklärung zu Staatsschutz, psychologischer Kriegführung und imperialistischer Öffentlichkeit vom 5. August 1975, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019750805.pdf>.

Baader, Andreas u. a., Antrag zur Aufhebung der Isolation vom 6. Oktober 1975, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019751006.pdf>.

Baader, Andreas, Antwort auf den Antrag der Bundesanwaltschaft die Aufhebung der Isolation abzulehnen, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019750716_02.pdf.

Baader, Andreas/Ensslin, Gudrun und Raspe, Jan-Carl, Beweisantrag zur Ladung Helmut Schmidts und Willy Brandts vom 29. März 1977, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019770329_02.pdf.

Ensslin, Gudrun, Antwort aus dem Knast (zu den Forderungen), Mai 1973, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019730500_02.pdf.

Ensslin, Gudrun, Brief zur Einteilung des Infos – Juni 1973, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019730600_01.pdf.

- Ensslin, Gudrun, Stück zu den Roten Hilfen, Juni 1973, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019730600_06.pdf.
- Ensslin, Gudrun/Pohl, Helmut/Raspe, Jan, Protokolle zum Überfall vom 8. August 1977, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019770808_05.pdf.
- Heidelberger Komitee gegen Folter, Flugblatt vom 1. Februar 1975, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019750201.pdf>.
- ID, Anträge im Prozess gegen das Kommando Holger Meins, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019761103.pdf>.
- IVK, Präambel der IVK's, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019750100_01.pdf.
- Meinhof, Ulrike, Provisorisches Kampfprogramm für den Kampf um die politischen Rechte gefangener Arbeiter, September 1974, abgedruckt in: Der Kampf gegen die Vernichtungshaft, hrsg. v. „Komitees gegen Folter“ an politischen Gefangenen in der BRD, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019741100_03.pdf.
- Meinhof, Ulrike, Rede im Baader-Befreiungs-Prozess vom 13. September 1974, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019740913.pdf>.
- Meins, Holger, Letzter Brief von Holger Meins im Info, vom 31. Oktober 1974 unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019741031.pdf>.
- Mohnhaupt, Brigitte, Aussage im Stammheim-Prozess vom 22. Juli 1976, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019760722_01.pdf.
- Möller, Irmgard, Aussage im Stammheim-Prozess vom 3. August 1976, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019760722_01.pdf.
- Möller, Irmgard/Ensslin, Gudrun, Bericht zum Geiselnstatus vom 10. April 1977, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019770410.pdf>.
- Newerla, Armin, Rede zu 1977, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019771018_17.pdf.
- Newerla, Achim/Müller, Arndt, Presseerklärung vom 8. August 1977, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019770808_01.pdf.
- RAF, Das Konzept Stadtguerilla, abgedruckt in: Agit 883 vom 11. Mai 1971, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019710511.pdf>.
- RAF, Das Konzept Stadtguerilla, Mai 1971, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019710501.pdf>.
- RAF, Hungerstreikerklärung der Politischen Gefangenen vom Mai 1973, unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019730508.pdf>.
- RAF, Provisorisches Kampfprogramm für den Kampf um die politischen Rechte der gefangenen Arbeiter, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019740913.pdf>.
- RAF, Hungerstreikerklärung vom 13. September 1974, unter: <http://labourhistory.net/raf/documents/0019740913.pdf>.
- RAF, Erklärung der Gefangenen aus der RAF vom Januar 1976. Fragmente, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019760100_02.pdf.
- RAF, Erklärung des Kommandos Katharina Hammerschmidt, unter: <http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019930330.pdf>.
- RAF, Interview mit *Le Monde diplomatique* vom 10. Juni 1976, unter: www.labourhistory.net/raf/documents/0019760610.pdf.
- RAF, Hungerstreikerklärung vom 29. März 1977, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019770329_01.pdf.
- Raspe, Jan-Carl, Erklärung vor Gericht am 11. Mai 1976, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019760511_01.pdf.
- Rote Hilfe Frankfurt, Stellungnahme zu den Forderungen, Mai 1973, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019730500_01.pdf.
- Schmidt, Helmut, Regierungserklärung am 13. März 1975, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019750313_02.pdf.
- Schubert, Ingrid, Protokoll des Überfalls vom 8. August 1977, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019770808_02.pdf.
- Untersuchungskommission, Bericht. Der Tod Ulrike Meinhofs, unter: http://www.labourhistory.net/raf/documents/0019760508_01.pdf.

2. Sonstige Internetquellen

- Bundesamt für Verfassungsschutz, Glossar. Extremismus/Radikalismus, unter: http://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/_IE#extremismus-radikalismus, letzter Zugriff: 14. Mai 2015.
- Bundesinnenminister, Antwortschreiben der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Antje Vollmer vom 17. November 1988, unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/033/1103325.pdf>, letzter Zugriff: 11. März 2013.
- Bundesministerium der Justiz, § 34 StGB, unter: http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_34.html, letzter Zugriff: 23. April 2013.
- Rechtliche Stellung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, unter: www.generalbundesanwalt.de/de/straf.php, letzter Zugriff 17. Mai 2010.
- Kreuzer, Arthur, 30 Jahre Strafvollzugsgesetz – Wie steht es um den Strafvollzug, unter: http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Themen/Haft%20&%20Sicherungsverwahrung/kreuzer_30Strafvollzugsgesetz.pdf, S. 222–237, letzter Zugriff: 7. Dezember 2012.
- RAF, Die RAF aufbauen, in: Agit 883, unter: <http://www.rafinfo.de/archiv/raf/rafgrund.php>, letzter Zugriff: 24. November 2012.
- Springer, Hans Rudolf, Ergänzende Vernehmung vom 18. Oktober 1977, unter: <http://todesnacht.com/Dokumente/ErgaenzendeAussageSpringer.pdf>, letzter Zugriff: 12. November 2012.
- Postone, Moishe, Antisemitismus und Nationalsozialismus, unter: www.schoenistdasnicht.blogspot.de/images/postone_nsantisem.pdf, letzter Zugriff: 28. Dezember 2010.

B. Gedruckte Quellen

I. Quellensammlungen

- Ausgewählte Dokumente der Zeitgeschichte. Bundesrepublik Deutschland (BRD). Rote Armee Fraktion (RAF), Schkeuditz 1997.
- Die Anti-Terror-Debatten im Parlament, Protokolle 1974–1978, zusammengestellt und kommentiert von Hermann Vinke und Gabriele Witt, Reinbek 1978.
- Ensslin, Gudrun, „Zieht den Trennungstrich jede Minute“. Briefe an ihre Schwester Christiane und ihren Bruder Gottfried aus dem Gefängnis 1972–1973, hrsg. v. Christiane Ensslin und Gottfried Ensslin, Hamburg 2005.

II. Druckschriften

- Info – Berliner Undogmatischer Gruppen 169, Endlösung in Stammheim, Berlin 1977.
- Landtag Baden-Württemberg, Bericht des Untersuchungsausschusses, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/3200.
- Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns Martin Schleyer und der Lufthansa-Entführung, Bonn 1977.

III. Zeitungen und Magazine

1. Bayernkurier

- Anonym, Kriegsrecht für Banditen?, in: Bayernkurier vom 31. Januar 1976.
- Borngässer, Rose-Marie, Die Anklage in Stuttgart-Stammheim. Ein rechtsstaatliches Verfahren wegen Mordes, in: Bayernkurier vom 20. August 1975.
- Grosse, Karl Friedrich, Die Flucht der leeren Worte. Immer ist es die Opposition, die drängen muss, in: Bayernkurier vom 21. Juni 1975.

- Horlacher, Wolfgang, Der Prozess, in: Bayernkurier vom 24. Mai 1977.
 Ders., Scheinerfolg ohne Dauer, in: Bayernkurier vom 29. November 1977.
 Kleinert, Detlef, Baader–Meinhof. Vertagter Prozess, in: Bayernkurier vom 24. Mai 1975.
 Scharnagl, Wilfried, Bedrohter Staat. Der Geist, aus dem der Terror kommt, in: Bayernkurier vom 23. November 1974.
 Wiedmann, Christoph, Lehren aus Stammheim und anderswo. Terroristen kämpfen auch noch im Gefängnis, in: Bayernkurier vom 12. November 1977.
 Ders., Mord dem Staat, in: Bayernkurier vom 16. November 1974.

2. Bild

- Anonym, Baader–Meinhof isst jetzt Kaviar in der Zelle, in: Bild vom 20. Februar 1975.
 Anonym, Revolte nach der Liebesstunde, in: Bild vom 14. August 1977.
 Freiheit, Egon F.: Herr Minister, warum steuern Sie diesen weichen Kurs?, in: Bild am Sonntag vom 14. August 1977.
 Sluer, Henry, Ein Tag im Leben des Terroristen Baader, in: Bild vom 10. Mai 1977.
 Vogel, Bernhard, Sympathisant ist, wer..., in: Bild vom 14. September 1977.

3. Bunte

- Anonym, Häftlinge Erster Klasse, in: Bunte Illustrierte vom 15. September 1977 39 (1977), S. 20–26.

4. Cannstatter Zeitung

- Anonym, „Hofstunde“ auf der Dachterrasse des Gefängnishochhauses, in: Cannstatter Zeitung vom 13. Mai 1961.

5. Darmstädter Echo

- Anonym, Die RAF sprengt das Gefängnis in Weiterstadt. Beginn einer neuen Terrorwelle?, in: Darmstädter Echo vom 29. März 1993.

6. Deutsche Zeitung – Christ und die Welt

- Herrmann, Ludolf, Ein Gesetz, das der Terror diktierte. Anmerkungen zur Kontaktsperre, in: Deutsche Zeitung vom 7. Oktober 1977.
 Stein-Ruegenberg, Ludger, Recht und Beton – oder die Wirkung des Terrors. Der Baader-Meinhof-Prozess beginnt, in: Deutsche Zeitung vom 16. Mai 1977.

7. Focus

- Kriecher, Markus, 2. Oktober. Der Meistersinger der RAF, in: Focus vom 2. Oktober 2007, unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/raf/tagebuch/2-oktober_aid_134592.html, letzter Zugriff: 16. April 2011.

8. Frankfurter Allgemeine Zeitung

- Anonym, Beton-Labyrinth für vier Angeklagte, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. April 1975.
 Anonym, Schily – Sprengstoffanschläge sind Widerstandaktionen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. April 1977.
 Busche, Jürgen: Abschied mit Krawall im Baader-Meinhof-Prozess, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. Oktober 1975.

Ders., Eine Geheimakte zum Prozess in Stammheim, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. November 1976.

Hohl, Thomas, Baaders Bevollmächtigte, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Februar 2007.

Fetscher, Iring, Ungewöhnlich gut. Die Haftbedingungen der RAF-Angehörigen in Stammheim aus der Sicht eines Vollzugsbeamten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. November 2003, unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/2.1715/ungewoehnlich-gut-1135200.html>, letzter Zugriff: 12. April 2013.

Soldt, Rüdiger, Sieg oder Tod – so viel wusste man auch ohne Mikrofone, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. September 2008, unter: <http://m.faz.net/aktuell/politik/raf-sieg-oder-tod-so-viel-wusste-man-auch-ohne-mikrofone-1104038.html>, letzter Zugriff: 13. Juni 2012.

Wurm, Theo, Konsequenzen aus einem Gefängnissskandal, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Oktober 1974.

9. Der Freitag

Tolmein, Oliver, Beharren. Klaus Croissants Engagement für die DDR bleibt bei seinen politischen Freunden umstritten, in: Der Freitag vom 19. April 2002.

10. Hamburger Abendblatt

Anonym, Haftanstalt mit Dachterrasse, in: Hamburger Abendblatt vom 20. August 1960.

11. Heilbronner Stimme

Anonym, Das Gerichtsgebäude gleicht einer Festung. Stuttgarter Anarchisten-Prozess von nie dagewesenen Sicherheitsmaßnahmen begleitet, in: Heilbronner Stimme vom 15. April 1975.

Veil, Gerhard, Mobile Sicherheitsgruppe macht Überraschungskontrollen, in: Heilbronner Stimme vom 14. März 1978.

12. Kölner Stadt-Anzeiger

Schueler, Hans, Humanität auf Widerruf, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 9. September 1974.

13. Lübecker Nachrichten

Pickel, Helmut, Skandale hinter Gitter, in: Lübecker Nachrichten vom 11. September 1974.

14. Münchner Merkur

Trödle, Herbert, Komplizen in Anwaltsrobe. Der Baader-Meinhof-Prozess und der Rechtsstaat, in: Münchner Merkur vom 9. September 1975.

Tross, Hans, Der gerechten Strafe zugeführt? in: Münchner Merkur vom 29. April 1977.

15. Rheinischer Merkur

Anonym, „Ganoven-Silo“ für 22 Millionen Mark, in: Rheinischer Merkur vom 29. März 1963.

Anonym, Stammheimer Privilegien. Dokumentation, in: Rheinischer Merkur vom 30. September 1977.

Wenger, P. W., Die öffentliche Unsicherheit. Die Linkskoalition hat ihr Versagen dokumentiert, in: Rheinischer Merkur vom 6. Dezember 1974.

Westphalen, Friedrich Graf von, Justiz in Gefahr, in: Rheinischer Merkur vom 19. September 1975.

Ders., Rechtsanwälte als Komplizen. Ihr Ziel ist die Lahmlegung der Strafjustiz, in: Rheinischer Merkur vom 22. November 1974.

16. Schwarzwälder Bote

Anonym, Strafvollzug für Terroristen nicht mehr kalkulierbar, in: Schwarzwälder Bote vom 30. Juni 1978.

17. Der Spiegel

- Anonym, Abhör-Affäre. Die Koalition schlingert, in: Der Spiegel 13 (1977), S. 21–29.
- Anonym, Architekten. Kistenmacher in Büßerhemden, in: Der Spiegel 39 (1977), S. 206–225.
- Anonym: Aufräumen bis zum Rest dieses Jahrhunderts. Franz Josef Strauß über die Strategie der Union, in: Der Spiegel 11 (1975), S. 34–38.
- Anonym, Baader-Meinhof. An der Brüstung, in: Der Spiegel 50 (1974), S. 27–29.
- Anonym, Baader/Meinhof: „Finster schaut's aus“, in: Der Spiegel 49 (1974), S. 27–30.
- Anonym, Baader/Meinhof. Trick mit Null, in: Der Spiegel 41 (1975), S. 44–47.
- Anonym, Baader-Meinhof. Über die Grenze, in: Der Spiegel 51 (1974), S. 24–26.
- Anonym, BM. Die Materialschlacht, in: Der Spiegel 21 (1975), S. 32–46.
- Anonym, BM-Prozess. Rotes Gemisch, in: Der Spiegel 29 (1976), S. 27–29.
- Anonym, BM-Prozess. Schmalere Grat, in: Der Spiegel 40 (1975), S. 111–115.
- Anonym, BM-Prozess. Sprengstoff brühwarm, in: Der Spiegel 30 (1976), S. 25–27.
- Anonym, Bundeskriminalamt. Merkmal Damenbart, in: Der Spiegel 44 (1972), S. 65–68.
- Anonym, Der Bürger ruft nach härteren Strafen. Sondergesetze für Terroristen – Todesstrafe für Geiselnnehmer? in: Der Spiegel 39 (1977), S. 26–33.
- Anonym, Die Deutschen sind irrsinnig geworden. Die exotischen Lösungen zur Befreiung Schleyers im Herbst 1977, in: Der Spiegel 36 (1987), 106–111.
- Anonym, Freddy, die Ratte, in: Der Spiegel 35 (1974), S. 30.
- Anonym, Früher hätte man sie als Hexen verbrannt. Lebenslang für BM-Terroristen – ein Prozess mit Folgeschäden für den Rechtsstaat, in: Der Spiegel 19 (1977), S. 36–41.
- Anonym, Hilfe, Hilfe, in: Der Spiegel 19 (1986), unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13516800.html>, letzter Zugriff: 13. März 2013.
- Anonym: Kompliment meine Herren, in: Der Spiegel 42 (1970), S. 116–119.
- Anonym, Macht kaputt, in: Der Spiegel 4 (1973), unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-42713808.html>, letzter Zugriff: 13. April 2013.
- Anonym, Maulkorb und Pistolen, in: Der Spiegel 14 (1993), S. 24–27.
- Anonym, RAF, „Wir werden in den Durststreik treten“. Interview mit den Gefangenen, in: Der Spiegel 4 (1975), S. 52–57.
- Anonym, Rotes Badewasser, in: Der Spiegel 49 (1967), S. 44–49.
- Anonym, Die Sache geht an die Eingeweide, in: Der Spiegel 41 (1977), S. 19–21.
- Anonym, Spur Nr. 6 blieb ein Geheimnis. Spiegel-Report über Widersprüche bei der Untersuchung der Stammheimer Selbstmorde, in: Der Spiegel 11 (1980), S. 88–112.
- Anonym, Stammheim. Alte Kiste, in: Der Spiegel 3 (1978), S. 75f.
- Anonym, Täglich zwei, in: Der Spiegel 33 (1975), S. 29–31.
- Anonym: Todesstrafe. Jeder zweite ist dafür, in: Der Spiegel vom 2. Mai 1977, unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-40915727.html>, letzter Zugriff: 15. Mai 2015.
- Anonym, Verfassungsschutz. Rote Ohren, in: Der Spiegel 18 (1986), S. 24f.
- Anonym: Das Votum war vorfabriziert, Interview mit Gina Lollobrigida über ihren Zorn auf den Berlinale-Sieger „Stammheim“, in: Der Spiegel 10 (1986), S. 137f.
- Anonym, „Wir wollten alles und gleichzeitig nichts“. Ex-Terrorist Spitel über seine Erfahrungen in der westdeutschen Stadtguerilla, in: Der Spiegel 33 (1989), S. 30–36.
- Arndt Müller, Gegendarstellung vom 28. August 1980 zu dem Artikel „Wir wollten alles“, in: Der Spiegel 37 (1980), S. 87.
- Aust, Stefan/Büchl, Helmar, Der letzte Akt der Rebellion, in: Der Spiegel 37 (2007), S. 53–78.
- Ditschnuneit, Hans, Interview. Schmalere Grat. „Es kommt nur auf die Kalorien an“, in: Der Spiegel 40 (1975), S. 117.
- Felix Bohr/Klaus Wiegrefe, Terrorismus. Der Alte und das Arschloch, in: Der Spiegel 6 (2013), S. 44f.

- Gathmann, Florian, Stammheim-Abhörverdacht. Es geht um die Wahrheit, in: Der Spiegel vom 12. September 2007, unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,505332,00.html>, letzter Zugriff: 16. April 2011.
- Gross, Johannes, Konservativ auf deutsch, in: Der Spiegel 12 (1971), S. 196f.
- Mauz, Gerhard, Ein Staatsanwalt muss schlafen können, in: Der Spiegel 10 (1966), S. 27-32.
- Ders., Freiheit für welche Gefangenen? Spiegel-Reporter Gerhard Mauz über den Kampf gegen die „Folterforschung“ in Hamburg, in: Der Spiegel 3 (1974), S. 56-58.
- Ders., Ich glaube, Frau Meinhof ist Manns genug, in: Der Spiegel 22 (1975), S. 77-80.
- Ders., Die Sprache der Guerilla ist die Aktion, in: Der Spiegel 24 (1975), S. 66-68.
- Ders., Heute diene ich mit der reinen Wahrheit, in: Der Spiegel 20 (1979), S. 97-114.
- Russell, Bertrand, Aus dem Blechnapf, in: Der Spiegel 4 (1961), S. 20-31.
- Sonthheimer, Michael, Das Rätsel der Stammheimer Todesnacht. Die Offensive des Ensslin-Bruders, in: Der Spiegel vom 19. Oktober 2012, unter: [www.http://www.spiegel.de/politik/deutschland/raf-in-stammheim-bruder-will-tod-von-gudrun-ensslin-1977-klaeren-a-862180.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/raf-in-stammheim-bruder-will-tod-von-gudrun-ensslin-1977-klaeren-a-862180.html), letzter Zugriff: 12. November 2012.
- Ders., Schwarzes Loch der Geschichte, in: Der Spiegel vom 6. Juli 2012, unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/verena-becker-im-raf-prozess-richter-konnten-fall-buback-nicht-klaeren-a-843033.html>, letzter Zugriff: 26. November 2012.
- Ders., Stammheim-Ausstellung. Fotorecherche im Todestrakt, in: Der Spiegel vom 15. November 2012, unter: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/ausstellung-stammheim-von-andreas-magdanz-im-kunstmuseum-stuttgart-a-867419.html>, letzter Zugriff: 14. Januar 2013.
- Ders., Terrorzelle Stammheim. RAF-Serie (V). Die zweite Generation, in: Der Spiegel 41 (2007), S. 98-108.

18. Stern

- Anonym, Stammheim intern, in: Stern 45 (1977), S. 34-38 und S. 209-211.
- Knobbe, Martin, Ehemaliger RAF-Helfer. Der Ankläger und sein Informant, in: Stern vom 27. April 2007, unter: <http://www.stern.de/politik/deutschland/ehemaliger-raf-helfer-der-anklaeger-und-sein-informant-588020.html>, letzter Zugriff: 16. April 2011.

19. Stuttgarter Nachrichten

- Anonym, Gefängnis auf Bewährung, in: Stuttgarter Nachrichten vom 17. September 1963.
- Anonym, Menschenwürde auch hinter Gefängnismauern, in: Stuttgarter Nachrichten vom 13. März 1959.
- Anonym, Rebmann. Kein Ende der Terrorwelle, in: Stuttgarter Nachrichten vom 15. August 1977.
- Anonym, Strafvollzug mit Glockenklang, Stuttgarter Nachrichten vom 18. Mai 1966.
- Anonym, Zu wenig „schwedische Gardinen“ im Land, in: Stuttgarter Nachrichten vom 9. Mai 1961.
- Fiedler, Friedhelm, Weitere BM-Häftlinge nach Stuttgart, in: Stuttgarter Nachrichten vom 2. Mai 1977.
- Geibel, Karl, Stammheim – Tribut an die Sicherheit, in: Stuttgarter Nachrichten vom 29. April 1975.
- Griesinger, Wilhelm, Bender. Keine Privilegien für die BM-Häftlinge, in: Stuttgarter Nachrichten vom 8. September 1977.
- Schlüter, Joachim, Gefängnis mit Fernsehen und Morgenmusik, in: Stuttgarter Nachrichten vom 14. September 1963.
- Spatz, Gerhard, Hans Peter Vast oder der Sumpf im Strafvollzug, in: Stuttgarter Nachrichten vom 24. August 1974.

20. Stuttgarter Zeitung

- Anonym, Auch der gestrauchelte und gefallene Mensch bleibt Mensch, in: Stuttgarter Zeitung vom 19. September 1963.

- Anonym, „Bauliche Mängel am Ausbruch schuld“, in: Stuttgarter Zeitung vom 11. Januar 1971.
- Anonym, Bessere Atmosphäre im neuen Haus, in: Stuttgarter Zeitung vom 21. September 1963.
- Anonym, Ein Armutzeugnis für den Staat, in: Stuttgarter Zeitung vom 12. März 1973.
- Anonym, Das Gutachten, in: Stuttgarter Zeitung vom 24. September 1975.
- Anonym, Hinter Gittern hat der Fleiß einen geringen Preis, in: Stuttgarter Zeitung vom 5. Mai 1973.
- Anonym, Justizminister muss Mängel im Strafvollzug zugeben, in: Stuttgarter Zeitung vom 13. März 1958.
- Anonym, Lichter hinter Gefängnismauern, in: Stuttgarter Zeitung vom 27. Dezember 1967.
- Anonym, Menschlichkeit auch hinter Gittern, in: Stuttgarter Zeitung vom 17. September 1963.
- Anonym, Mit dem Feuerwehrschauch in die kurze Freiheit, in: Stuttgarter Zeitung vom 11. Januar 1971.
- Anonym, Studienreise hinter Gefängnismauern, in: Stuttgarter Zeitung vom 27. April 1963.
- Anonym, Verteidiger protestieren gegen den „Besuchskäfig“, in: Mai 1974.
- Anonym, Vollgepferchte Zellen und keine Arbeit, in: Stuttgarter Zeitung vom 9. März 1973.
- Anonym, Zentrale Einweisungsanstalt eröffnet, in: Stuttgarter Zeitung vom 9. April 1970.
- Anonym, Zwei Häftlinge entweichen, in: Stuttgarter Zeitung vom 23. November 1970.
- Becker, Werner, Drei Stunden freiwillig in der Haftanstalt, in: Stuttgarter Zeitung vom 4. Februar 1961.
- Böhm, Wenke, Dschihadisten-Prozess in Stuttgart. Ismail I. gibt Fehler zu, in: Stuttgarter Zeitung vom 18. März 2015, unter: <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.dschihadisten-prozess-in-stuttgart-ismail-i-gibt-fehler-zu.fe21d007-991e-4fe3-9679-d78ebbc7ec9e.html>, letzter Zugriff: 15. Mai 2015.
- Gieser, Hans-Werner, Erschreckende Einzelheiten aus dem Alltag im Gefängnis, in: Stuttgarter Zeitung vom 29. April 1975.

21. Süddeutsche Zeitung

- Anonym, Propaganda als Plädoyer, in: Süddeutsche Zeitung vom 28. April 1977.
- Anonym, Streit um Sicherheitsvorkehrungen, in: Süddeutsche Zeitung vom 2. Mai 1974.
- Deininger, Roman, Festung Stammheim. Haftanstalt wird abgerissen, in: Süddeutsche Zeitung vom 21. Januar 2012, unter: www.sueddeutsche.de/politik/haftanstalt-wird-abgerissen-festung-stammheim-1.1263486, letzter Zugriff: 25. Januar 2012.
- Klose, Rainer, Anwälte. Permanenter Rechtsmissbrauch, in: Süddeutsche Zeitung vom 28. April 1977.
- Kniebe, Tobias, Bang Boom Bang, in: Süddeutsche Zeitung vom 25. September 2008.
- Kühnert, Hanno, Justizministerium gerät ins Zwielicht, in: Süddeutsche Zeitung vom 22. August 1974.
- Ders., BGH erlaubt Verhandlung ohne Angeklagte, in: Süddeutsche Zeitung vom 24. Oktober 1975.
- Leicht, Robert, Prinzing dreht den Spieß um, in: Süddeutsche Zeitung vom 1. Oktober 1975.
- Lorch, Catrin, Ein tödlicher Ort. Fotografien vom RAF-Gefängnis Stammheim, in: Süddeutsche Zeitung vom 19. November 2012, unter: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/fotografien-vom-raf-gefaengnis-stammheim-ein-toedlicher-ort-1.1526943>, letzter Zugriff: 19. Februar 2013.
- Müller-Meinigen, Ernst, Zur Indoktrination nach Stammheim. Zusammenlegung der inhaftierten Terroristen raubt die Chance einer Besinnung, in: Süddeutsche Zeitung vom 5. August 1977.
- Prantl, Heribert, Wisnewski? Stefan Wisnewski? Neue Aussagen zum Buback-Mord, in: Süddeutsche Zeitung vom 17. Mai 2010, unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/neue-aussagen-zum-buback-mord-wisnewski-stefan-wisnewski-1.305692>, letzter Zugriff: 21. Dezember 2012.
- Probst, Robert, Befremdliche Aussagen von Franz Josef Strauß. Der Deutsche Herbst – Tag 20, in: Süddeutsche Zeitung vom 17. Mai 2010, unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/der-deutsche-herbst-tag-befremdliche-aussagen-von-franz-josef-strauss-1.320092>, letzter Zugriff: 11. Januar 2013

Winkler, Willi/Tieschky, Claudia, Der Aust-ARD-Komplex, in: Süddeutsche Zeitung vom 1. August 2007, unter: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/aust-und-die-raf-in-den-tagesthemen-der-aust-ard-komplex-1.773313>, letzter Zugriff: 11. Dezember 2012.

Wurm, Theo, Gefängnis-Alltag für die Terroristen in Stammheim, in: Süddeutsche Zeitung vom 18. Februar 1978.

22. Der Tagesspiegel

Thomma, Norbert, Wie kalt war der Deutsche Herbst, in: Der Tagesspiegel vom 21. Oktober 2002, unter: http://www.tagesspiegel.de/zeitung/geschichte-wie-kalt-war-der-deutsche-herbst/v_print/356576.html, letzter Zugriff: 9. Januar 2013.

23. Die Tageszeitung

Goettle, Gabriele, Im toten Trakt. Astrid Proll erzählt von Dorothea Ridder, in: Die Tageszeitung vom 23. November 2008, unter: <http://www.taz.de/!26222/>, letzter Zugriff: 11. April 2013.

Fanizadeh, Andreas, Schelle Schnitte, in: Die Tageszeitung vom 20. September 2008.

24. Vorwärts

Anonym, Die Menschenwürde soll gewahrt werden, in: Vorwärts Bonn vom 10. Januar 1962.

Hill, Werner, Der Prozess: Geht Sicherheit vor Recht? in: Vorwärts Bonn vom 29. Mai 1975.

25. Die Welt

Anonym, Der Kommentar. Das Urteil, in: Die Welt vom 29. April 1977.

Fuhr, Eckhard, Terror als Action, in: Die Welt vom 18. September 2008.

Mann, Golo, Quo usque tandem, in: Die Welt vom 7. September 1977.

26. Die Zeit

Baumgärtel, Tilman, Kommissar Computer, in: Die Zeit vom 21. Oktober 2013, unter: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-10/horst-herold-bka-rasterfahndung>, letzter Zugriff: 14. Mai 2015.

Bull, Hans Peter, Warum noch Wachtürme? Elf Forderungen, den Strafvollzug endlich zu verändern, in: Die Zeit vom 8. Mai 1970, unter: <http://www.zeit.de/1970/19/warum-noch-wachtuerme/komplettansicht?print=true>, letzter Zugriff: 13. Juni 2012.

Janssen, Karl-Heinz, Was geschah in Stammheim wirklich? Die Untersuchungen der Schusswunden und der Erhängung – Das Rätsel der Todeszeiten, in: Die Zeit 3 (1977).

Kühnert, Hanno, Gnadenstoß für den Prozess in Stammheim. Die Abhöräffäre gefährdet das Baader-Meinhof-Verfahren, in: Die Zeit vom 25. März 1977.

Mengen, Johannes, Kaum Zweifel an Müller. Der „Kronzeuge“ bringt die BM-Anwälte in arge Bedrängnis, in: Die Zeit 31 (1975), unter: www.zeit.de/1976/31/Kaum-ein-Zweifel-an-Mueller, letzter Zugriff: 25. Mai 2008.

Schueler, Hans, Finale in der Festung Stammheim, in: Die Zeit 21 (1975), unter: www.zeit.de/1975/21/Finale-in-der-Festung-Stammheim, letzter Zugriff 25. Mai 2008.

Ders., Anklage gegen den Ankläger. Rechtsanwalt Schily und der Fall Hammerschmidt, in: Die Zeit vom 17. September 1976, unter: <http://www.zeit.de/1976/39/anklage-gegen-den-anklaeger/seite-1>, letzter Zugriff: 17. Februar 2013.

Ders., Stammheim-Prozess. Scheitert die Justiz an Terroristen?, in: Die Zeit 19 (1977), unter: <http://www.zeit.de/1977/19/scheitert-die-justiz-an-terroristen>, letzter Zugriff: 21. März 2011.

Ders., Wanzen. Nein – Grundgesetz und Bürgerfreiheit, in: Die Zeit 14 (1997), <http://www.zeit.de/1977/14/wanzen-nein>, letzter Zugriff: 21. März 2011.

27. Sonstiges

Zeitler, Karin, Weiterstadt baut „Appartements“ mit Teich statt Zellen. Neues Gefängnis wird wie ein Mittelklasse-Hotel, vom 15. August 1990, unter: http://www.ausblickweiterstadt.de/_private/z/1990.htm, letzter Zugriff: 11. April 2013.

IV. Filme und Interviews

Aust, Stefan/Büchel, Helmar, Die RAF. Der Herbst des Terrors, ARD/NDR-Dokumentation. Erstsendung 10. September 2007.

Bubeck, Horst, Persönliches Interview am 18. Juni 2008.

Bender, Traugott, Radiointerview am 18. März 1977.

Schulz, Birgit, Die Anwälte. Eine deutsche Geschichte, Deutschland 2009.

Die Stammheim-Bänder (Tondokument), Baader–Meinhof vor Gericht, Berlin 2008.

V. Gesetze und Gesetzeskommentare

Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz, Strafvollzugsgesetz, Einleitung, in: Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 19, 10., neu bearb. Aufl., München 2005.

Grunau, Theodor, Kommentar zu Untersuchungshaftvollzugsordnung (Untersuchungshaftvollzugsordnung), Berlin 1966.

Kaiser, Günter, Einführung, in: Strafvollzugsgesetz mit Verwaltungsvorschriften, München 1978, S. IX–XXVI.

Kaiser, Günter, Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976, München 1978.

Pfeiffer, Gerd, StPO. Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, 4. neu bearb. und erw. Aufl., München 2002.

C. Literatur

I. Monographien und Autobiographien

Agnew, John, The power of place. Bringing together geographical and sociological imaginations, Boston 1989.

Albrecht, Horst, Im Dienst der Inneren Sicherheit. Die Geschichte des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden 1988.

Aust, Stefan, Der Baader-Meinhof-Komplex, Neuausgabe, Hamburg 2010.

Backes, Uwe/Jesse, Eckhardt, Vergleichende Extremismusforschung, Baden-Baden 2005.

Bakker Schut, Pieter, Stammheim. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung, Bonn 1997.

Balz, Hanno, Von Terroristen, Sympathisanten und dem starken Staat. Die öffentliche Debatte über die RAF in den 70er Jahren, Frankfurt a. M. 2008.

Baumann, Cordia, Mythos RAF. Literarische und filmische Mythenradierung von Bölls „Katharina Blum“ bis zum „Baader Meinhof Komplex“, Paderborn 2012.

Becker, Jillian, Hitler's children. The story of the Baader-Meinhof terrorist gang, Philadelphia 1977.

Beulke, Werner, Strafprozessrecht, 10. völlig neu bearb. Aufl., Heidelberg 2008.

Bienert, Andreas, Gefängnis als Bedeutungsträger. Ikonologische Studie zur Geschichte der Straarchitektur, Frankfurt a. M. 1996.

Billstein, Helmut/Binder, Sepp, Innere Sicherheit, Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 1976.

- Block, Martin/Schulz, Birgit, *Die Anwälte – Ströbele, Mahler, Schily. Eine deutsche Geschichte*, Köln 2010.
- Bretschneider, Falk, *Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert*, Konstanz 2008.
- Breucker, Hannes, *Verteidigungsfremdes Verhalten. Anträge und Erklärungen im „Baader-Meinhof-Prozeß“*, Berlin 1993.
- Brückner, Peter, *Ulrike Marie Meinhof und die deutschen Verhältnisse*, Berlin 1976.
- Brunn, Helmut/Kirn, Thomas, *Rechtsanwälte, Linksanwälte. 1971 bis 1981 – Das Rote Jahrzehnt vor Gericht*, Frankfurt a. M. 2004.
- Buback, Michael, *Der zweite Tod meines Vaters*, München 2009.
- Busch, Heiner u. a., *Die Polizei in der Bundesrepublik*, Frankfurt a. M. 1988.
- Chotjewitz, Peter O., *Mein Freund Klaus*, Berlin 2007.
- Conradt, Gerd (Hrsg.), *Starbuck. Holger Meins – Ein Porträt als Zeitbild*, Berlin 2001.
- Conze, Eckart, *Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart*, München 2009.
- Cresswell, Tim, *Place – a short introduction*, Malden/Oxford 2004.
- Dahlke, Matthias, *Der Anschlag auf Olympia 72. Die politischen Reaktionen auf den internationalen Terrorismus in Deutschland*, München 2006.
- Ders., *Demokratischer Staat und transnationaler Terrorismus. Der Weg zur Unnachgiebigkeit in Westeuropa*, München 2011.
- Dellwo, Karl-Heinz, *Das Projektil sind wir. Der Aufbruch einer Generation, die RAF und die Kritik der Waffen, Gespräche mit Tina Petersen und Christoph Twickel*, Hamburg 2007.
- Demes, Uta, *Die Binnenstruktur der RAF. Divergenz zwischen postulierter und tatsächlicher Gruppenrealität*, Münster/New York 1994.
- Diewald-Kerkmann, Gisela, *Frauen, Terrorismus und Justiz. Prozesse gegen weibliche Mitglieder der RAF und der Bewegung 2. Juni*, Düsseldorf 2009.
- Ditfurth, Jutta, *Ulrike Meinhof. Die Biografie*, Berlin 2007.
- Eco, Umberto, *Einführung in die Semiotik*, 8. Aufl. München 1994.
- Einsele, Helga, *Das Verbrechen, Verbrecher einzusperrn. Helga Einsele antwortet Ernst Klee*, Düsseldorf 1970.
- Elter, Andreas, *Propaganda der Tat. Die RAF und die Medien*, Frankfurt a. M. 2008.
- Fels, Gerhard, *Der Aufruhr der 68er. Zu den geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF*, Bonn 1998.
- Fennel, Katja, *Gefängnisarchitektur und Strafvollzugsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit – am Beispiel des hessischen Vollzugs. Unter Einbeziehung innovativer Ideen aus England und Frankreich*, Würzburg 2006.
- Formann, Gunnar, *Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Kompetenzen und Organisation der Bundesanwaltschaft zwischen Bundesstaat und Gewaltenteilung*, Hannover 2004.
- Foucault, Michel, *Archäologie des Wissens*, Frankfurt a. M. 2005.
- Ders., *Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*, Berlin 1976.
- Ders., *Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1977.
- Frei, Norbert, *1968. Jugendrevolte und Protest*, München 2008.
- Glaser, Hermann, *Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Protest und Anpassung 1968–1989*, München 1989.
- Goffman, Erving, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a. M. 1973.
- Graul, Hans-Joachim, *Der Strafvollzug einst und heute*, Düsseldorf 1965.
- Graulich, Felix, *Die Zusammenarbeit von Generalbundesanwalt und Bundeskriminalamt bei dem Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus*, Berlin 2013.
- Hannover, Heinrich, *Klassenherrschaft und politische Justiz. Plädoyer für ein demokratisches Recht*, Hamburg 1985.
- Hansen, Hartwig/Peinecke, Horst, *Reizentzug und Gehirnwäsche in der BRD*, Hamburg 1982.
- Hassemer, Winfried, *Warum Strafe sein muss*, Berlin 2009.
- Hanshaw, Karrin, *Terror and democracy in West Germany*, New York 2012.
- Hof, Tobias, *Staat und Terrorismus in Italien 1969–1982*, München 2011.

- Höflich, Peter/Schriever, Wolfgang, Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft für Ausbildung, Studium und Praxis, 3. vollständig überarb. u. aktual. Aufl., Berlin/Heidelberg 2003.
- Hoekmann, Gerrit, Zwischen Ölzweig und Kalaschnikow. Geschichte und Politik der palästinensischen Linken, Münster 1999.
- Hofmann, Martin Ludwig, Architektur und Disziplin. Über die Formbarkeit menschlicher Existenz in der Moderne, Frankfurt a. M. 2000.
- Holthausen, Egon, Sartre in Stammheim. Zwei Themen aus den Jahren der großen Turbulenzen, Stuttgart 1982.
- Horchem, Hans Josef, Die verlorene Revolution. Terrorismus in Deutschland, Herford 1988.
- Jaschke, Hans-Gerd, Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik, Opladen 1991.
- Joachimski, Jupp/Pfaff, Werner, Untersuchungshaft und Strafvollzug, in: Polizei aktuell, Band II.4, Stuttgart/München/Hannover 1978.
- Jünschke, Klaus, Spätlese. Texte zu Knast und RAF, Frankfurt a. M. 1988.
- Junker, Martina, Analyse und Kritik der strafverfahrensrechtlichen Terrorismusgesetzgebung, Frankfurt a. M. 1996.
- Katz, Alfred, Staatslehre, 17. völlig neu bearb. Aufl., Heidelberg 2007.
- Klaus, Alfred, Aktivitäten und Verhalten inhaftierter Terroristen, hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Bonn 1985.
- Ders., Sie nannten mich Familienbulle. Meine Jahre als Sonderermittler gegen die RAF, Hamburg 2008.
- Klee, Ernst, Resozialisierung. Ein Handbuch zur Arbeit mit Strafgefangenen und Entlassenen, München 1973.
- Klemmer, Klemens u. a., Deutsche Gerichtsgebäude. Von der Dorflinde über den Justizpalast zum Haus des Rechts, München 1993.
- Koenen, Gerd, Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967–1977, Frankfurt a. M. 2002.
- Ders., Vesper, Ensslin, Baader. Urszenen des deutschen Terrorismus, Köln 2003.
- Kolling, Hubert, Das Gerichtsgefängnis Marburg 1891–1971. Baugeschichte und Vollzugsalltag, in: Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur, Marburg 1988.
- Krause, Thomas, Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Stuttgart 1999.
- Kraushaar, Wolfgang, 1968. Das Jahr, das alles verändert hat, München/Zürich 1998.
- Krebs, Mario, Ulrike Meinhof. Ein Leben im Widerspruch, Reinbek bei Hamburg 1988.
- Kunz, Thomas, Der Sicherheitsdiskurs. Die innere Sicherheitspolitik und ihre Kritik, Bielefeld 2005.
- Lefebvre, Henri, The production of space, Malden/Oxford 1991.
- Lehmann, Helge, Die Todesnacht von Stammheim – Eine Untersuchung. Indizienprozess gegen die staatsoffizielle Darstellung und das Todesermittlungsverfahren, unter Mitarbeit von Olaf Zander, Bonn 2011.
- Mannheim, Karl, Mensch und Gesellschaft im Zeitalter des Umbaus, Leiden 1935.
- März, Michael, Linker Protest nach dem Deutschen Herbst. Eine Geschichte des linken Spektrums im Schatten des „starken Staates“, 1977–1979, Bielefeld 2011.
- Meadows, Dennis L. u. a., Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome, Stuttgart 1972.
- Mehlich, Andreas, Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die Rote Armee Fraktion. Politische Justiz und politische Strafverteidigung im Lichte der Freiheit der Advokatur, Berlin 2012.
- Menninger, Karl, Strafe – ein Verbrechen? Erfahrungen und Thesen eines amerikanischen Psychiaters, München 1970.
- Metzler, Gabriele, Konzeptionen politischen Handelns von Adenauer bis Brandt. Politische Planung in der pluralistischen Gesellschaft, Paderborn 2005.
- Meyer, Thomas, Am Ende der Gewalt? Der deutsche Terrorismus – Protokoll eines Jahrzehnts, Frankfurt a. M. 1980.
- Michale, Walter, Recht und Pflicht zur Zwangsernährung bei Nahrungsverweigerungen in Justizvollzugsanstalten, Frankfurt a. M. 1983.

- Mittermaier, Wolfgang, *Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis*, Frankfurt a. M. 1954.
- Münchhalffern, Gaby/Gatzweiler, Norbert, *Das Recht der Untersuchungshaft*, 2. völlig neu bearb. Aufl., München 2002.
- Musolff, Andreas, *Krieg gegen die Öffentlichkeit. Terrorismus und politischer Sprachgebrauch*, Opladen 1996.
- Naumann, Kai, *Gefängnis und Gesellschaft. Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920–1960*, Berlin 2006.
- Nehm, Kay, *Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für die Verfolgung extremistischer Einzeltäter*, München 2002.
- Nutz, Thomas, *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848*, München 2001.
- Oesterle, Kurt, *Stammheim. Der Vollzugsbeamte Horst Bubeck und die RAF-Häftlinge*, München 2005.
- Pekelder, Jacco, *Ich liebe Ulrike. Die RAF und die Niederlande 1970–1980*, Münster 2012.
- Peters, Butz, *Tödlicher Irrtum. Die Geschichte der RAF*, Berlin 2004.
- Petri, Mario, *Terrorismus und Staat. Versuch einer Definition des Terrorismusphänomens und Analyse zur Existenz einer strategischen Konzeption staatlicher Gegenmaßnahmen am Beispiel der Roten Armee Fraktion in der Bundesrepublik Deutschland*, München 2007.
- Plack, Arno, *Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts*, München 1974.
- Pohle, Rolf, *Mein Name ist Mensch. Das Interview*, Berlin 2002.
- Prinz, Alois, *Lieber wütend als traurig. Die Lebensgeschichte der Ulrike Marie Meinhof*, Weinheim 2003.
- Quedenfeld, Hans-Dietrich, *Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder*, Tübingen 1971.
- Rabert, Bernhard, *Links- und Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute*, Bonn 1995.
- Requate, Jörg, *Der Kampf um die Demokratisierung der Justiz. Richter, Politik und Öffentlichkeit in der Bundesrepublik*, Frankfurt a. M. 2008.
- Richter, Maren, *Leben im Ausnahmezustand. Terrorismus und Personenschutz in der Bundesrepublik Deutschland (1970–1993)*, Frankfurt a. M. 2014.
- Rothman, David, *The discovery of the asylum. Social order and disorder in the New Republic*, Boston 1971.
- Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto, *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Köln 1974.
- Sage, Richard, *Rückkehr zum starken Staat? Studien über Konservatismus, Faschismus und Demokratie*, Frankfurt a. M. 1983.
- Sarasin, Philipp, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt a. M. 2003.
- Schäfers, Bernhard, *Architektursoziologie. Grundlagen – Epochen – Themen*, 2. durchgesehene Aufl., Wiesbaden 2006.
- Scheiper, Stephan, *Innere Sicherheit. Politische Anti-Terror-Konzepte in der Bundesrepublik Deutschland während der 1970er Jahre*, Paderborn 2010.
- Schenk, Christina, *Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923. Mit einem Ausblick auf die Strafvollzugsgesetze von 1927*, Frankfurt a. M. 2001.
- Schildt, Axel, *Konservatismus in Deutschland. Von den Anfängen im 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 1998.
- Schiller, Margit, *Es war ein harter Kampf um meine Erinnerung*, München 2001.
- Schlögel, Karl, *Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik*, München/Wien 2003.
- Schmidt, Eberhard, *Zuchthäuser und Gefängnisse. Zwei Vorträge*, Göttingen 1960.
- Schüler-Springorum, Horst, *Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre*, Göttingen 1969.
- Schulte, Philipp H., *Terrorismus und Anti-Terrorismus-Gesetzgebung. Eine rechtssoziologische Analyse*, in: *Kriminologie und Kriminalsoziologie*, hrsg. v. Klaus Boers und Jost Reinecke, Band 6, Münster 2008.
- Sebode, Manfred, *Das Recht der Untersuchungshaft*, Berlin 1985.

- Seelich, Andrea, Handbuch Strafvollzugsarchitektur. Parameter zeitgemäßer Gefängnisplanung, Wien 2009.
- Soja, Edward W., Thirdspace. Journeys to Los Angeles and other teal-and-imagined places, Malden/Oxford 2009.
- Steber, Martina, Die Hüter der Begriffe. Politische Sprachen des Konservativen in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland, 1945–1980 (Arbeitstitel, im Druck).
- Steffen, Michael, Geschichten vom Trüffelschwein. Politik und Organisation des Kommunistischen Bundes 1971 bis 1991, Berlin 2002.
- Steinseifer, Martin, „Terrorismus“ zwischen Ereignis und Diskurs. Zur Pragmatik von Text-Bild-Zusammenstellungen in Printmedien der 1970er Jahre, Göttingen 2011.
- Stern, Klaus/Hermann, Jörg, Andreas Baader. Das Leben eines Staatsfeinds, München 2007.
- Stuberger, Ulf G., Die Akte RAF. Taten und Motive – Täter und Opfer, München 2008.
- Ders. (Hrsg.), In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe, Gudrun Ensslin wegen Mordes u. a., Frankfurt a. M. 1977.
- Ders., Die Tage von Stammheim. Als Augenzeuge beim RAF-Prozess, München 2007.
- Tenfelde, Christopher, Die Rote Armee Fraktion und die Strafjustiz. Anti-Terror-Gesetze und ihre Umsetzung am Beispiel des Stammheim-Prozesses, Osnabrück 2009.
- Terhoeven, Petra, Deutscher Herbst in Europa. Der Linksterrorismus der siebziger Jahre als transnationales Phänomen, München 2014.
- Tolmeine, Oliver, RAF. Das war für uns Befreiung. Ein Gespräch über bewaffneten Kampf, Knast und die Linke mit Irmgard Möller, Hamburg 2005.
- Townsend, Charles, Terrorismus, Stuttgart 2005.
- Viett, Inge, Nie war ich furchtloser. Autobiographie, Hamburg 2005.
- Vismann, Cornelia, Medien der Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 2011.
- Vormbaum, Thomas, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Heidelberg 2009.
- Waldmann, Peter, Terrorismus. Provokation der Macht, München 1998.
- Weidenhammer, Karl-Heinz, Selbstmord oder Mord? Die Todesermittlungsverfahren: Baader, Ensslin, Raspe, Kiel 1988.
- Weiland, Bernd, Einführung in die Praxis des Strafverfahrens, 2. Aufl., München 1996.
- Wernicke, Lutz, Stammheim 1977. Wirklichkeit und Propaganda, Münster 2004.
- Winkler, Willi, Die Geschichte der RAF, Berlin 2007.
- Wisniewski, Stefan, Wir waren so unheimlich konsequent... Ein Gespräch zur Geschichte der RAF, Berlin 1997.
- Wollweber, Tina, Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts in Staatsschutzsachen nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG, Frankfurt a. M. 2010.
- Wunschik, Tobias, Baader-Meinhofs Kinder. Die zweite Generation der RAF, Opladen 1997.

II. Aufsätze und Sammelbände

- Achim Saupe, Von „Ruhe und Ordnung“ zur „inneren Sicherheit“. Eine Historisierung gesellschaftlicher Dispositive, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 7 (2010), 2, unter: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/site/40209037/default.aspx>, S. 170–187, letzter Zugriff: 25. November 2012.
- Althammer, Walter, Der Rechtsstaat ist nicht machtlos, in: Gegen den Terror. Texte – Dokumente, hrsg. v. Walter Althammer und Bert Rombach, München 1977.
- Amelung, Knut (Hrsg.), Arbeitskreis Strafprozessreform: Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründungen, Heidelberg 1983.
- Anonym, Kurzberichte, in: Kriminalistik – Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis 8 (1977), S. 375.
- Augstein, Josef, Anwälte und Terroristen. Zur Behinderung der Verteidigung durch „Anti-Terrorgesetze“, in: Terrorismus contra Rechtsstaat, hrsg. v. Rudolf Wassermann, Darmstadt/Neuwied 1976, S. 188–209.
- Bakker Schut, Pieter (Hrsg.), Todesschüsse, Isolationshaft, Eingriffe ins Verteidigerrecht, Hamburg 1988.

- Bergstermann, Sabine, Von „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“. Der Rekurs auf die NS-Diktatur als zentrales Element der Kommunikationsstrategie der ‚ersten Generation‘ der RAF, in: *Jahrbuch für Politik und Geschichte* 2 (2011), S. 109-126.
- Berlit, Uwe/Dreier, Horst, Die legislative Auseinandersetzung mit dem Terrorismus, in: Sack/Steinert (Hrsg.), *Protest und Gewalt*, S. 228-237.
- Berndt, Heide, Ist der Funktionalismus eine funktionale Architektur? Soziologische Betrachtung einer architektonischen Kategorie, in: *Architektur als Ideologie*, hrsg. v. Heide Berndt, Alfred Lorenzer und Klaus Horn, Frankfurt a. M. 1968, S. 9-50.
- Betz, Werner, „Gruppe“ oder „Bande“. Politik und Semantik in der deutschen Gegenwartssprache, in: *Holzfeuer in hölzernen Öfen. Aufsätze zur politischen Sprachkritik*, hrsg. v. Hans Jürgen Heringer, Tübingen 1982, S. 198-202.
- Biedenkopf, Kurt, Politik und Sprache, in: *Holzfeuer in hölzernen Öfen. Aufsätze zur politischen Sprachkritik*, hrsg. v. Hans Jürgen Heringer, Tübingen 1982, S. 189-197.
- Bösch, Frank, Die Krise als Chance. Die Neuformierung der Christdemokraten in den siebziger Jahren, in: *Das Ende der Zuversicht. Die siebziger Jahre als Geschichte*, hrsg. v. Konrad H. Jarausch, Göttingen 2008, S. 296-309.
- Borchert, Peter A. u. a., Gefangenenberichte, in: *Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform*, hrsg. v. Dietrich Röllmann, Frankfurt a. M. 1967, S. 19-39.
- Bressan, Susanne/Jander, Martin, Gudrun Ensslin, in: *Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I*, S. 398-429.
- Brink, Cornelia, Psychiatrie und Politik. Zum Sozialistischen Patientenkollektiv in Heidelberg, in: *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, hrsg. v. Klaus Weinbauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 134-153.
- Büchse, Nicolas, Von Staatsbürgern und Protestbürgern. Der Deutsche Herbst und die Veränderung der politischen Kultur in der Bundesrepublik, in: *Bürgersinn mit Weltgefühl. Politische Moral und solidarischer Protest in den sechziger und siebziger Jahren*, hrsg. v. Habbo Knoch, Göttingen 2007, S. 311-332.
- Colvin, Sarah (Hrsg.), Chiffre und Symbol für Wut und Widerstand? in: *NachBilder der RAF*, hrsg. v. Inge Stephan und Alexandra Tacke, Wien 2008.
- Cresswell, Tim, Place, in: *The Wiley-Blackwell Companion to Human Geography*, hrsg. v. John Agnew u. a., Malden/Oxford 2011.
- Croissant, Klaus, Verteidigerabschluss in politischen Prozessen. Instrument des Neuen Faschismus, in: *Politische Prozesse ohne Verteidigung?*, hrsg. v. Wolfgang Dreßen, Berlin 1976, S. 19-34.
- Däubler-Gmelin, Herta, Im Zweifel für die Grundrechte oder Kontaktsperre im Parlament, in: *Einschüsse. Besichtigung eines Frontverlaufs*, hrsg. v. Michael Sontheimer und Otto Kallscheuer, Berlin 1990, S. 99-116.
- De Graaf, Beatrice, Terroristen vor Gericht. Terrorismusprozesse als kommunikative Fortsetzung des Kampfes um Recht und Gerechtigkeit, in: *Gewalt ohne Ausweg?*, hrsg. v. Klaus Weinbauer und Jörg Requate, Frankfurt a. M./New York 2012, S. 281-298.
- Dellwo, Karl-Heinz, Kein Ankommen, kein Zurück, in: *Nach dem bewaffneten Kampf. Ehemalige Mitglieder der RAF und Bewegung 2. Juni sprechen mit Therapeuten über ihre Vergangenheit*, hrsg. v. Angelika Holderberg, Gießen 2007, S. 97-130.
- Diewald-Kerkmann, Gisela, Die Rote Armee Fraktion im Original-Ton. Die Tonbandmitschnitte vom Stuttgarter Stammheim-Prozess, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe*, 5 (2008), unter: www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Diewald-Kerkmann-2-2008, letzter Zugriff: 28. September 2011.
- Dies., Der Stammheim-Prozess. Vorgeschichte, Verlauf und Wirkung, in: *Die bleiernen Jahre. Staat und Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland und Italien 1969-1982*, hrsg. v. Johannes Hürter und Gian Enrico Rusconi, München 2010, S. 53-62.
- Döring, Jörg/Thielmann, Tristan, Einleitung. Was lesen wir im Raume? Der Spatial Turn und das geheime Wissen der Geographen, in: *Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, hrsg. v. Jörg Döring und Tristan Thielmann, Bielefeld 2008, S. 7-45.
- Ebert, Udo, Tendenzwende in der Straf- und Strafgesetzgebung, in: *Juristische Rundschau* 4 (1978), S. 136-142.

- Elter, Andreas, Die RAF und die Medien. Ein Fallbeispiel für terroristische Kommunikation, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 1060-1075.
- Eschen, Klaus, Das Sozialistische Anwaltskollektiv, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 957-972.
- Ders. u. a., Folter in der BRD. Dokumentation zur Lage der Politischen Gefangenen zusammengestellt von Verteidigern in Politischen Strafsachen, in: Kursbuch 32: Folter in der BRD. Zur Situation der Politischen Gefangenen, hrsg. v. Hans Magnus Enzensberger und Karl Markus Michel, Berlin 1973, S. 11-117.
- Eser, Albin, The Politics of Criminal Law Reform – Germany, in: *The American Journal of Comparative Law* 21 (1973), S. 245-262.
- Ders., Strafrechtsreform in Deutschland mit Blick auf die polnischen Reformtendenzen, in: Strafrechtsreform in Polen und Deutschland. Untersuchungshaft, Hilfeleistungspflicht und Unfallflucht, hrsg. v. Albin Eser, Baden-Baden 1991, S. 47-86.
- Faulenbach, Bernd, Die Siebzigerjahre – ein sozialdemokratisches Jahrzehnt, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 44 (2004), S. 1-38.
- Fetscher, Iring u. a., Ideologien der Terroristen in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Ideologien und Strategien. Analysen zum Terrorismus*, hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Band I, Opladen 1981, S. 184-229.
- Fraß, Alfred, Sicherungseinrichtungen einer modernen Vollzugsanstalt, in: *Zeitschrift für Strafvollzug* 18 (1969), S. 163-177.
- Frey, Hans-Peter, Neubau einer Untersuchungshaftanstalt in Stuttgart, in: *Zeitschrift für Strafvollzug* 7 (1957), S. 204-212.
- Funk, Albrecht, „Innere Sicherheit“. Symbolische Politik und exekutive Praxis, in: *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Sonderheft* 12 (1991), Opladen 1991, S. 367-388.
- Ders./Werkentin, Falco, Die siebziger Jahre. Das Jahrzehnt innerer Sicherheit? in: *Wir Bürger als Sicherheitsrisiko. Berufsverbot und Lauschangriff – Beiträge zur Verfassung unserer Republik*, hrsg. v. Wolf-Dieter Narr, Reinbek bei Hamburg 1977, S. 189-210.
- Gätje, Olaf, Das „info“-System der RAF von 1973 bis 1977 in sprachwissenschaftlicher Perspektive, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I, S. 714-733.
- Geyer, Martin H., War over words. The search for a public language in West Germany, in: *Political Languages in the Age of Extremes*, hrsg. v. Willibald Steinmetz, New York 2011, S. 293-330.
- Giehring, Heinz, Die Reaktionen des Gesetzgebers auf den Terrorismus, in: *Jugend und Terrorismus. Ein Hearing des Bundesjugendkuratoriums*, hrsg. v. Bundesjugendkuratorium, München 1979, S. 61-83.
- Gierds, Bernhard, Das „Konzept Stadtguerilla“. Meinhof, Mahler und ihre strategischen Differenzen, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I, S. 248-261.
- Glucksmann, André, Der alte und der neue Faschismus, in: *Neuer Faschismus, Neue Demokratie. Über die Legalität des Faschismus im Rechtsstaat*, hrsg. v. Michel Foucault, Alain Geismar und André Glucksmann, Berlin 1972, S. 7-68.
- Gödecke, Petra, Die Strafrechtsreform zwischen Vergeltung und Resozialisierung, rigider Sittlichkeit und vorsichtiger Toleranz, in: *Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960-1975). Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich*, hrsg. v. Jörg Requate, Baden-Baden 2002, S. 261-273.
- Graf, Rüdiger, Die Grenzen des Wachstums und die Grenzen des Staates. Konservative und die ökologischen Bedrohungsszenarien der frühen 1970er Jahre, in: *Streit um den Staat. Intellektuelle Debatten in der Bundesrepublik 1960-1980*, hrsg. v. Dominik Geppert und Jens Hacke, Göttingen 2008, S. 207-228.
- Grebig, Helga, Positionen des Konservatismus in der Bundesrepublik, in: *Konservatismus – Eine deutsche Bilanz*, hrsg. v. Helga Grebig, Martin Greiffenhagen u. a., München 1971, S. 33-66.
- Greiffenhagen, Martin, Das Dilemma des Konservatismus in Deutschland, in: *Konservatismus – Eine deutsche Bilanz*, hrsg. v. Helga Grebig, Martin Greiffenhagen u. a., München 1971, S. 7-32.
- Gronewold, Kurt, Der RAF-Prozess. Öffentlichkeit und Justiz aus der Sicht der Strafverteidiger, in: *Die RAF und die Justiz. Nachwirkungen des „Deutschen Herbstes“*, hrsg. v. Volker Drecktrah, München 2010, S. 105-138.

- Ders., Die Verteidigung der Gefangenen aus der RAF und die Gesetze zum Ausschluss der Strafverteidiger, in: Politische Prozesse ohne Verteidigung?, hrsg. v. Wolfgang Dreßen, Berlin 1976, S. 35–40.
- Hafner, Thomas, Entwicklung des Gefängnisbaus, in: Camera Silens, hrsg. v. Rob Moonen, Hamburg 1995, S. 73–102.
- Herzog, Roman, Recht und Schutz des einzelnen. Freiheit und Sicherheit im demokratischen Staat, in: Die Politische Meinung 166 (1976), S. 7–13.
- Ders., Rechtsstaat, in: Kampf um die Wörter. Politische Begriffe und Meinungsstreit, hrsg. v. Martin Greiffenhagen, München/Wien 1980, S. 384–388.
- Hess, Henner, Terrorismus und Terrorismus-Diskurs, in: Angriff auf das Herz des Staates. Soziale Entwicklung und Terrorismus, Band I, Frankfurt a. M. 1988, S. 55–74.
- Hippler, Jochen, Krieg und Chaos. Irreguläre Kriegführung und die Schwierigkeiten externer Intervention, in: Frieden durch Einmischung? Die Schrecken des Krieges und die (Ohn-)Macht der internationalen Gemeinschaft, hrsg. v. Volker Matthies, Bonn 1993, S. 139–154.
- Horn, Klaus, Zweckrationalität in der modernen Architektur. Zur Ideologiekritik des Funktionalismus, in: Architektur als Ideologie, hrsg. v. Heide Berndt, Alfred Lorenzer und Klaus Horn, Frankfurt a. M. 1968, S. 105–153.
- Hürter, Johannes, Anti-Terrorismus-Politik der sozialliberalen Bundesregierung 1969–1982, in: Die bleiernen Jahre. Staat und Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland und Italien 1969–1982, hrsg. v. Johannes Hürter und Gian Enrico Rusconi, München 2010, S. 9–20.
- Jander, Martin, Isolation. Zu den Haftbedingungen der RAF-Gefangenen, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 973–993.
- Klee, Ernst (Hrsg.), Die im Dunkeln... Sozialreportagen, Düsseldorf 1971.
- Kleinknecht, Theodor, Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Entstehung und Hauptinhalt, in: Juristenzeitung 20 (1965), S. 153–162.
- Klimke, Martin/Mausbach, Wilfried, Auf der äußeren Linie der Befreiungskriege. Die RAF und der Vietnamkonflikt, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I, S. 620–643.
- Kloss, Hans Dieter, Einleitung, in: Damit wir morgen leben können. Innere Reformen – politische Antworten auf Mängel im Industriestaat, hrsg. v. Hans Dieter Kloss, Stuttgart 1972, S. 9–14.
- Knobbe, Martin/Schmitz, Stefan (Hrsg.), Terrorjahr 1977. Wie die RAF Deutschland veränderte, München 2007.
- Knöss, Mike, Der verfluchte 7. Stock, in: Der Blinde Fleck. Die Linke, die RAF und der Staat, Frankfurt a. M. 1987, S. 115–121.
- Koch, Elke, 1967–1977. Die staatliche Überlieferung zum roten Jahrzehnt, in: „1968“ und die „Anti-Atomkraft-Bewegung der 1970er Jahre“. Überlieferungsbildung und Forschung im Dialog, hrsg. v. Robert Kretzschmar u. a., Stuttgart 2008, S. 63–74.
- Koenen, Gerd, Camera Silens. Das Phantasma der „Vernichtungshaft“, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 994–1010.
- Kraushaar, Wolfgang, Achtundsechzig und die Anfänge des westdeutschen Terrorismus, in: Einsichten und Perspektiven. Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte 1 (2008), unter: http://192.68.214.70/blz/eup/01_08/1.asp, letzter Zugriff: 16. November 2012.
- Ders., Denkmodelle der 68er-Bewegung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 22–23 (2001), S. 14–27.
- Ders., Mythos RAF. Im Spannungsfeld von terroristischer Herausforderung und populistischer Bedrohungsphantasie, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 1186–1210.
- Ders., Der nicht erklärte Ausnahmezustand. Staatliches Handeln während des sogenannten Deutschen Herbstes, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 1011–1025.
- Ders. (Hrsg.), Die RAF und der linke Terrorismus, 2 Bände, Hamburg 2006.
- Krockow, Christian von, Der fehlende Konservatismus – Eine Gegenbilanz, in: Konservatismus – Eine deutsche Bilanz, hrsg. v. Helga Grebig u. a., München 1971, S. 98–121.
- Lammert, Markus, Die französische Linke, der Terrorismus und der „repressive Staat“ in der Bundesrepublik in den 1970er Jahren, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 59 (2011), S. 533–560.
- Lemke, Thomas, Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, Hamburg 1997.

- Lister, Peter, Kontaktsperre, in: Ein deutscher Herbst. Zustände, Dokumente, Berichte, Kommentare, hrsg. v. Tatjana Botzat u. a., Frankfurt 1978, S. 132-157.
- Lübbe, Hermann, Konservatismus, in: Kampf um die Wörter. Politische Begriffe und Meinungsstreit, hrsg. v. Martin Greiffenhagen, München/Wien 1980, S. 311-316.
- Mahler, Horst, Brief an Peter Paul Zahl vom 20. Oktober 1978, in: Das Grelle und das Stille, hrsg. v. Peter Paul Zahl, Frankfurt a. M. 1981, S. 146.
- Mauz, Gerhard, „...außerhalb der Spielregeln“. Zum Ausscheiden des Richters Prinzing in Stuttgart-Stammheim, in: Die großen Prozesse der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. Gisela Friedrichsen, Springe 2005, S. 96-101.
- Mensing, Wilhelm, Zum „Offensivkonzept zur Bekämpfung des anarchistischen Terrorismus“ aus der CDU/CSU, in: Terrorismus contra Rechtsstaat, hrsg. v. Rudolf Wassermann, Darmstadt/Neuwied 1976, S. 163-187.
- Metzler, Gabriele, „Geborgenheit im gesicherten Fortschritt“. Das Jahrzehnt von Planbarkeit und Machbarkeit, in: Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch. Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik, hrsg. v. Matthias Frese, Julia Paulus und Karl Tepe, Paderborn 2005, S. 777-797.
- Michel, Karl Markus, Zu diesem Heft, in: Kursbuch 32: Folter in der BRD. Zur Situation der Politischen Gefangenen, hrsg. v. Hans Magnus Enzensberger und Karl Markus Michel, Berlin 1973, S. 1-10.
- Musolff, Andreas, Terrorismus im öffentlichen Diskurs der BRD. Seine Deutung als Kriegsgeschehen und die Folgen, in: Terrorismus in der Bundesrepublik, Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren, hrsg. v. Klaus Weinhauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 302-319.
- Neugebauer, Gero, Einfach war gestern. Zur Strukturierung der politischen Realität in einer modernen Gesellschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 44 (2010), S. 3-9.
- Philipp, Klaus Jan, Architektur zur Strafe, in: Bauwelt 24 (1994), S. 1366-1373.
- Pollähne, Helmut, Rote Hilfe(n). Hilfe für die RAF und/oder gegen die Justiz, in: Die RAF und die Justiz. Nachwirkungen des „Deutschen Herbstes“, hrsg. v. Volker Drecktrah, München 2010, S. 139-171.
- Preuß, Ulrich K., Anmerkungen zum Begriff des politischen Gefangenen, in: Politische Prozesse ohne Verteidigung?, hrsg. v. Wolfgang Dreßen, Berlin 1976, S. 12-18.
- Rammstedt, Otthein, Die Instrumentalisierung der Baader-Meinhof-Gruppe, in: Frankfurter Hefte 3 (1975), S. 27-38.
- Rasehorn, Theo, Jenseits des Rechtsstaates, in: Terrorismus contra Rechtsstaat, hrsg. v. Rudolf Wassermann, Darmstadt/Neuwied 1976, S. 245-264.
- Reinecke, Stefan, Die linken Anwälte. Eine Typologie, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 948-956.
- Requate, Jörg, Demokratisierung der Justiz? Rechtsstaatlichkeit im Zeichen der Provokation, in: Bürgersinn mit Weltgefühl. Politische Moral und solidarischer Protest in den sechziger und siebziger Jahren, hrsg. v. Habbo Knoch, Göttingen 2007, S. 181-202.
- Ders., Standespolitik als Gesellschaftspolitik. Zur Debatte um den Reformbedarf der Justiz in den 60er Jahren, in: Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften, hrsg. v. Axel Schildt u. a., Hamburg 2000, S. 424-443.
- Richter, Pavel A., Die Außerparlamentarische Opposition in der Bundesrepublik Deutschland 1966 bis 1968, in: 1968. Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft, hrsg. v. Ingrid Gilcher-Holtey, Göttingen 1998, S. 35-55.
- Rieß, Peter, Gesamtreform des Strafverfahrensrechts – eine lösbare Aufgabe?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 3 (1977), S. 67-77.
- Roxin, Claus, Zur neueren Entwicklung der Kriminalpolitik, in: Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagner zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Michael Stolleis, München 1991, S. 341-356.
- Fritz Sack/Heinz Steinert (Hrsg.), Protest und Gewalt. Analysen zum Terrorismus, Band IV/2, Opladen 1984
- Schäfer, Armin, Krisentheorien der Demokratie. Unregierbarkeit, Spätkapitalismus und Postdemokratie, in: Der Moderne Staat. Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management 1 (2009), S. 159-183.

- Scheerer, Sebastian, Deutschland. Die ausgebürgerte Linke, in: *Angriff auf das Herz des Staates. Soziale Entwicklung und Terrorismus*, hrsg. v. Henner Hess u. a., Band I, Frankfurt a. M. 1988, S. 193–430.
- Scheiper, Stephan, Der Wandel staatlicher Herrschaft in den 1960/1970er Jahren, in: *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, hrsg. v. Klaus Weinbauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 188–216.
- Schildt, Axel, Die Kräfte der Gegenreform sind auf breiter Front angetreten, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 44 (2004), S. 449–478.
- Schmid, Willi, Die Entwicklung der Einweisungskommission in Baden-Württemberg. Ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Strafvollzugs, in: *Kriminalpädagogische Praxis* 31 (1990), S. 32–37.
- Schmidt, Manfred G., Die „Politik der inneren Reformen“ in der Bundesrepublik Deutschland seit 1969, in: *Unfähig zur Reform? Eine Bilanz der inneren Reformen seit 1969*, hrsg. v. Christian Fenner u. a., Köln/Frankfurt a. M. 1978, S. 30–81.
- Schneider, Hendrik, Vom bösen Täter zum kranken System. Perspektivwechsel in der Kriminologie am Beispiel von Psychoanalyse und Kriminalsoziologie, in: *Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960–1975). Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich*, hrsg. v. Jörg Requate, Baden-Baden 2002, S. 275–293.
- Schneider, Peter, Der Sand an Baaders Schuhen, in: *Kursbuch 51: Leben gegen Gewalt*, hrsg. v. Hans Magnus Enzensberger und Karl Markus Michel, Berlin März 1978, S. 1–15.
- Seifert, Jürgen, Ulrike Meinhof, in: *Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I*, S. 350–371.
- Siegfried, Detlef, Ästhetik des Andersseins. Subkulturen zwischen Hedonismus und Militanz 1965–1970, in: *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, hrsg. v. Klaus Weinbauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 76–98.
- Solidaritätskomitee im Bond voor Wetenschappelijke Arbeiders, Vorwort zu Sjef Teuns, Isolation/Sensorische Deprivation: die programmierte Folter, in: *Kursbuch 32: Folter in der BRD. Zur Situation der Politischen Gefangenen*, hrsg. v. Hans Magnus Enzensberger und Karl Markus Michel, Berlin August 1973, S. 118–126.
- Strauß, Franz Josef, Die Zeit der Entscheidung ist da, in: *Gegen den Terror. Texte – Dokumente*, hrsg. v. Walter Althammer und Bert Rombach, München 1977, S. 22–30.
- Ströbele, Hans-Christian, Verteidiger im Verfahren gegen die RAF, in: *Politische Prozesse ohne Verteidigung?*, hrsg. v. Wolfgang Dreßen, Berlin 1976, S. 41–56.
- Sturm, Michel, Tupamaros München, „Bewaffneter Kampf“, Subkultur und Polizei 1969–1971, in: *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, hrsg. v. Klaus Weinbauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 99–133.
- Terhoeven, Petra, Deutscher Herbst in Italien. Die italienische Linke und die „Todesnacht von Stammheim“, in: *Italien, Blicke. Neue Perspektiven der italienischen Geschichte*, hrsg. v. Petra Terhoeven, Göttingen 2010, S. 185–208.
- Teuns, Sjef, Isolation/Sensorische Deprivation: die programmierte Folter, in: *Kursbuch 32: Folter in der BRD. Zur Situation der Politischen Gefangenen*, S. 118–126.
- Vogel, Hans Jochen, Innere Sicherheit ist ein elementares Bürgerrecht, in: *Recht und Politik* 3 (1976), S. 135.
- Ders., 10 Jahre sozialliberale Rechtspolitik, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1 (1980), S. 18.
- Vogelpohl, Anne, Stadt der Quartiere? Das Place-Konzept und die Idee von urbanen Dörfern, in: *Quartiersforschung. Zwischen Theorie und Praxis*, hrsg. v. Olaf Schur, Wiesbaden 2008, S. 69–86.
- Walter, Rudolf, Terror und Terrorismus. Eine begriffs- und sozialgeschichtliche Skizze, in: *Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I*, S. 64–77.
- Wassermann, Rudolf, Neue Maßstäbe setzen – Der Gesellschaft helfen. Reform des Rechts und der Rechtspflege, in: *Damit wir morgen leben können. Innere Reformen – politische Antworten auf Mängel im Industriestaat*, hrsg. v. Hans Dieter Kloss, Stuttgart 1972, S. 99–109.
- Ders., Sicherung oder Aushöhlung des Rechtsstaates?, in: *Terrorismus contra Rechtsstaat*, hrsg. v. Rudolf Wassermann, Darmstadt/Neuwied 1976, S. 125–162.
- Weinhauer, Klaus, Terrorismus in der Bundesrepublik der Siebzigerjahre. Aspekte einer Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 44 (2004), S. 219–242.

- Ders./Requate, Jörg, Einleitung. Die Herausforderung des „Linksextremismus“, in: Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren, hrsg. v. Klaus Weinbauer u. a., Frankfurt a. M. 2006, S. 9–32.
- Wengeler, Martin, „1968“ als sprachgeschichtliche Zäsur, in: Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. Georg Stötzel und Martin Wengeler, Berlin/New York 1995, S. 383–404.
- Wesel, Uwe, Strafverfahren, Menschenwürde und Rechtsstaatsprinzip. Versuch einer Bilanz der RAF-Prozesse, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band II, S. 1048–1057.
- Wieland, Karin, Andreas Baader, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I, S. 332–349.
- Winkelmann, Arne/Förster, Yorck, Typologien der Überwachung, in: Gewahrsam. Räume der Überwachung, hrsg. v. Arne Winkelmann und Yorck Förster, Heidelberg 2007, S. 42–105.
- Winterfeld, Achim von, Terrorismus – „Reform“ ohne Ende? Konzept eines neuen Weges zur Abwehr des Terrorismus, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 11 (1977), S. 265–269.
- Willenweber, Hans, Die Klingelpütz-Affäre. Aspekte und Konsequenzen, in: Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform, hrsg. v. Dietrich Rollmann, Frankfurt a. M. 1967, S. 121–125.
- Wunschik, Tobias, Aufstieg und Zerfall. Die zweite Generation der RAF, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF und der linke Terrorismus, Band I, S. 472–488.
- Zimmerle, Untersuchungs- und Strafgefängnis in Stuttgart-Stammheim, in: Bauwelt 10/11 (1965), S. 288.
- Zimmermann, Friedrich, Die Haltung der CSU in der Terrorismusdebatte, in: Gegen den Terror. Texte – Dokumente, hrsg. v. Walter Althammer und Bert Rombach, München 1977, S. 31–39.

Personenregister

- Agnew, John 10
Albrecht, Ernst 306
Albrecht, Susanne 205
Althammer, Walter 289, 293f.
Arndt, Olaf 107
Arnim, Albrecht Heinrich von 49
Augustin, Ronald 116
Aust, Stefan 20, 177, 208, 213, 221, 235, 237, 242
Azzola, Axel 186f., 287f.
- Baader, Andreas 1f., 6, 22f., 27f., 30f., 33, 38-40, 55f., 68f., 87, 96f., 104, 109-111, 113f., 119, 121-125, 129-131, 133, 135, 138, 141f., 145-149, 152-158, 161, 163, 166, 169f., 173f., 177, 179, 181, 183-185, 189, 191f., 194, 196f., 200f., 204f., 207-209, 213f., 217-223, 227-234, 236, 238-242, 246, 249, 253, 255-259, 262, 264-265, 267-272, 274f., 277f., 280-283, 294, 297, 299f., 302-306
Baader, Anneliese 28
Bakker Schut, Pieter 25, 116, 187, 274
Balz, Hanno 162, 165, 167, 196, 295f.
Barnes, Robert D. 64f.
Bassler, Siegfried 27, 210, 277, 280f.
Becker, Howard 72
Becker, Marie-Luise 182
Becker, Verena 206
Becker, Werner 79
Beer, Wolfgang 151, 157
Bender, Traugott 211, 221, 228, 243f., 247, 250
Bentham, Jeremy 62f.
Biedenkopf, Kurt 16, 57
Bismarck, Otto von 49
Blomquist, Paul 39
Boeden, Gerhard 223, 246
Bohr, Felix 255
Böll, Heinrich 117
Bonner, Clyde 39
Boock, Peter-Jürgen 69, 146, 205, 207, 305
Borngässer, Rose-Marie 286
Brandt, Willy 7, 16, 33, 41f., 51, 55, 188
Brückner, Peter 98f.
Brunn, Hellmut 200
Buback, Siegfried 90, 122, 158, 183, 192, 197, 201, 203f., 206, 210, 255, 259f., 262, 279
Bubeck, Horst 23f., 27, 140, 142, 149, 152f., 189, 217, 222f., 227, 230, 249
Büchel, Helmar 236, 242
Büchse, Nicolas 59
Buddenberg, Wolfgang 39, 103, 108, 187
- Bull, Hans Peter 48f.
Burda, Franz 282
- Callies, Rolf-Peter 51
Conze, Eckart 54
Coppik, Manfred 215
Cresswell, Tim 10
Croissant, Klaus 27, 112, 114, 117f., 120-122, 130, 133, 143f., 146, 150, 163, 166f., 169, 174, 179, 182, 206, 246, 259f., 266, 268, 275-277
- Dahs, Hans 171
Däubler-Gmelin, Herta 217
de Beauvoir, Simone 117
Debus, Sigurd 306
Dehler, Thomas 65
Deiningner, Roman 2
Dellwo, Karl-Heinz 23, 122, 170, 205-207
Demes, Uta 273
Dickens, Charles 64
Diewald-Kerkmann, Gisela 176f., 190
Ditschuneit, Hans 143
Dostojewski, Fjodor 64
Dregger, Alfred 290
Drenkmann, Günter von 117, 120, 125, 164, 256, 299
Dutschke, Rudi 13, 36, 38
Dyck, Elisabeth von 228
- Eichinger, Bernd 20
Ellsberg, Daniel 187
Elter, Andreas 19, 270
Engelhard, Hans 215f.
Ensslin, Christiane 100, 221
Ensslin, Gottfried 232, 298, 303
Ensslin, Gudrun 2, 6, 23, 27, 30f., 33f., 38-40, 68f., 87, 96f., 99f., 112, 116, 119, 121, 125, 127, 129, 131, 135, 138, 140f., 144-149, 152f., 155-158, 161, 163, 168, 170, 173, 177, 179, 181-185, 189, 191f., 195-197, 200, 204f., 207-209, 214, 217-219, 221-226, 229-235, 238, 240-242, 246, 249, 253f., 257-259, 262, 264f., 267, 269-272, 274f., 278-282, 294, 297, 299f., 302-306
Eschen, Klaus 168, 299
- Fallada, Hans 66
Fels, Ludwig 297
Fetscher, Iring 21
Filbinger, Hans 250, 290
Folkerts, Knut 275
Foth, Eberhard 194f., 197f.

- Foucault, Michel 9, 25, 63, 69–71, 83, 117
 Fraß, Alfred 77f., 81f., 131, 133, 307
 Freud, Siegmund 36
 Frey, Hans-Peter 76
 Friedrich, Ralf 246
 Friedrich Wilhelm IV. von Preußen 63f.
 Fuchs, Walter 80
 Funk, Albrecht 52
- Gerstenmaier, Eugen 15
 Glaser, Hermann 6
 Glucksmann, Andre 36
 Göbel, Wolfgang 203
 Goffman, Erving 70f.
 Grashof, Manfred 103, 108, 123
 Grebig, Helga 15
 Grimm, Regina 2, 297
 Gronewold, Kurt 100–111, 117f., 130, 169,
 182, 190, 266
 Gross, Johannes 16
- Haag, Siegfried 120, 244, 246
 Haase, Ernst 67
 Hafner, Thomas 12
 Halbwachs, Maurice 9
 Hammerschmidt, Katharina 135f., 183, 300
 Hänle, Peter 194
 Hannover, Heinrich 168
 Hanshew, Karrin 58
 Hausner, Siegfried 204, 268f.
 Haussmann, Wolfgang 81
 Hegelau, Hans-Joachim 219f., 240
 Heinemann, Gustav 45f., 50, 124, 171
 Heißler, Rolf 206
 Heldmann, Hans-Heinz 184, 187, 195f., 214
 Henck, Helmut 135, 140–145, 230, 300
 Hermann, Jörg 22
 Herold, Horst 56f., 246
 Herzog, Roman 17f.
 Hill, Werner 176
 Hobbes, Thomas 17
 Hofmann, Martin 83
 Hoppe, Werner 151, 157, 204
 Horlacher, Wolfgang 286–288, 292
 Howard, Johan 62
- Jäger, Richard 45
 Jahn, Gerhard 46
 Jander, Martin 19, 22, 134
 Jünschke, Klaus 118, 192
- Kawecki, Charles 80
 Kirn, Thomas 201
 Klar, Christian 157, 159, 272
 Klaus, Alfred 218
 Kleinert, Detlef 285
- Knoblich, Georg 121, 130
 Knöss, Mike 166
 Koch, Elke 26f.
 Koch, Karl-Heinz 307
 Koenen, Gerd 22, 110, 166
 Kohl, Helmut 18, 292
 Kolko, Gabriel 187
 Krabbe, Hanna 205
 Kranenburg, Arie 275
 Kraushaar, Wolfgang 22, 33, 35, 209, 247
 Krippendorff, Ekkehart 187
 Krockow, Christian Graf von 18
 Kröcher-Tiedemann, Gabriele 206
 Künzel, Manfred 195
- Laird, Melvin 188
 Lammert, Markus 255, 275
 Lampe, Joachim 237
 Lang, Jörg 117
 Langhans, Rainer 40, 298
 Läßle, Dieter 9
 Le Corbusier (Charles-Édouard Jeanneret-
 Gris) 74
 Lefebvre, Henri 9
 Lehmann, Helge 232f., 273, 303
 Lemert, Edwin 72
 Liszt, Franz von 44
 Lorenz, Peter 170, 175, 206, 244, 254
 Lübbe, Hermann 14
- Magdanz, Andreas 1
 Mahler, Horst 33, 39, 104, 110, 113, 166,
 168f., 299
 Maihofer, Werner 45, 56, 101, 151, 221
 Mann, Golo 53
 Mannheim, Karl 66, 83
 Mao, Zedong 39
 Marcuse, Herbert 36
 Martin, Ludwig 90, 173
 März, Michael 13f.
 Mauz, Gerhard 181, 192, 195, 199, 202
 Mayer, Albrecht 195
 Mehlich, Andreas 24
 Meinhof, Ulrike 1f., 6, 12, 20, 23, 27f., 30, 33,
 38f., 48, 55, 68, 87, 96–101, 103f., 114, 119,
 122, 124f., 127, 129, 130f., 135, 137f., 141,
 145f., 153, 158, 161, 166f., 170, 173, 177,
 179, 181–186, 188f., 191f., 200, 203, 205,
 207f., 229, 253f., 256–259, 262–265, 267–271,
 275, 277, 282f., 287, 294f., 298–300, 302
 Meins, Holger 23, 33, 39, 56, 97, 114, 117,
 119–124, 144, 164, 170, 206f., 255, 257, 269,
 299
 Mende, Werner 136–138, 183
 Menges, Johannes 192
 Metzler, Gabriele 41

- Meyer, Barbara 246
 Michel, Markus 109
 Mittermaier, Wolfgang 69
 Mohnhaupt, Brigitte 68, 145-147, 151, 157,
 159, 192, 203, 208, 234, 248
 Möller, Irmgard 68, 143, 151, 157, 192, 204f.,
 209, 217f., 221, 223, 225, 229, 241, 267f.,
 272, 279, 304
 Moonen, Rob 107
 Müller, Arndt 121, 156, 234f.
 Müller, Gerhard 122, 190-193
 Müller, Walter 136, 183
 Musolff, Andreas 174

 Newerla, Armin 156, 261
 Niegel, Lorenz 290
 Nixon, Richard 188
 Nusser, Hans 142, 156, 211, 223f., 237, 280

 Oberwinder, Michael 196, 270
 Oesterle, Kurt 23f.
 Ohnesorg, Benno 37, 298
 Österreicher, Paul 125

 Palm, Guntram 247f., 305
 Peck, Charles 39
 Pekelder, Jacco 275
 Pohl, Helmut 151, 156f., 204, 227, 260
 Pohle, Rolf 68, 206
 Plotnitz, Rupert von 121f.
 Ponto, Jürgen 157-159, 204, 260, 262, 280
 Posser, Diether 104
 Preuß, Ulrich 167
 Prinzing, Theodor 120, 122, 130, 135, 138f.,
 142, 180, 182, 186, 189, 192-195, 200f., 237,
 255, 288, 295, 300, 302
 Proll, Astrid 99, 101, 103f., 114
 Proll, Thorwald 38

 Radbruch, Gustav 44, 49f.
 Rasch, Wilfried 136-138, 141
 Rasehorn, Theo 179
 Raspe, Jan-Carl 2, 6, 27, 30f., 33, 39f., 56,
 87, 96-98, 119, 125, 129-131, 133, 135, 138,
 141f., 145-148, 154-158, 161, 170, 173, 177,
 179, 181-185, 187-189, 191f., 196f., 200,
 204f., 207-209, 217f., 221-223, 229-234,
 236, 238, 240f., 246, 249, 253-255, 257-259,
 262, 264f., 267-272, 274f., 278, 294, 297-
 300, 302-306
 Rauch, Georg von 39
 Rebbmann, Kurt 86, 149, 211f., 214, 229, 235,
 246, 291
 Reinecke, Stefan 166f.
 Requate, Jörg 43, 178
 Reuschenbach, Willi 229

 Rohrmoser, Günter 21
 Rössner, Bernhard 206
 Rothman, David 70
 Roxin, Claus 45, 51, 72
 Russell, Bertrand 66

 Sack, Fritz 72
 Sartre, Jean-Paul 118, 124, 255f.
 Scharnagl, Wilfried 286
 Scheerer, Sebastian 21f., 203
 Scheiper, Stephan 53
 Schelm, Petra 39
 Schiess, Karl 243-245
 Schily, Otto 135, 163, 166, 168f., 188, 194f.,
 198, 214, 224, 263, 266
 Schleyer, Hanns Martin 31, 56f., 158, 204-
 207, 209, 211f., 214, 217f., 236f., 241f., 247-
 249, 251, 261f., 281-283, 291f.
 Schlögel, Karl 9
 Schlöndorff, Volker 117
 Schmid, Norbert 192
 Schmidt, Helmut 7, 139, 188, 203, 215, 221,
 223, 249, 261, 266, 275, 284f., 291f.
 Schmitt, Carl 15
 Schreitmüller, Ulrich 156
 Schröder, Joachim 136, 183
 Schubert, Ingrid 157, 204, 227-229, 234, 260,
 279
 Schüler, Hans 199
 Schüler, Manfred 219f., 224, 246
 Schüler-Springorum, Horst 51, 72
 Schulte, Philipp 23-25
 Sluer, Henry 278
 Söhnlein, Horst 38
 Soja, Edward W. 10
 Sontheimer, Michael 1f., 307
 Speitel, Volker 112f., 146, 205, 228, 234-237
 Springer, Hans 231, 233
 Steber, Martina 16
 Stein-Ruegenberg, Ludger 286f.
 Stern, Klaus 22
 Strauß, Franz Josef 18, 68, 285, 289, 292f.
 Ströbele, Hans-Christian 114, 117, 121, 132,
 166, 168f., 182, 263, 266, 299
 Stuberger, Ulf 181, 193f., 197f.
 Stümper, Alfred 245

 Taufer, Lutz 205
 Tenfelde, Christopher 24, 244
 Terhoeven, Petra 274f.
 Teufel, Fritz 40, 298
 Teuns, Sjef 107, 182
 Tolmein, Oliver 166, 267
 Trittin, Jürgen 306
 Trödle, Herbert 285, 288
 Tross, Hans 198

- Vast, Hans Peter 66f.
Vismann, Cornelia 178f.
Vogel, Hans-Jochen 192, 210f., 214, 217, 228,
244, 281, 291f.

Waldmann, Peter 102
Walser, Martin 117
Wassermann, Rudolf 45
Weidenhammer, Karl-Heinz 132, 196, 221,
271-273
Weinhauer, Klaus 21, 52
Weisbäcker, Thomas 39
Werkentin, Falco 52
Wesel, Uwe 161
Wetter, Reinhard 68

Wiedmann, Christoph 285
Wiegrefe, Klaus 256
Winkler, Willy 219
Wischnewski, Hans-Jürgen 219
Wisniewski, Stefan 23
Woodward, Ronald 39
Wunder, Heinrich 114, 176, 185
Wunschik, Tobias 204, 207
Wurster, Georg 203

Zahl, Peter Paul 110
Zeis, Peter 157, 185
Zimmermann, Friedrich 289, 292
Zitzlaff, Wienke 28, 271, 275